N12<518502016 021

ubTÜBINGEN

BUCHBINDEREI VON
W. HURM
TÜBINGEN

1930 1930

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte

Begründet von

ANTON de WAAL

Herausgegeben von

Dr. Joh. Peter KIRSCH
Professor in Freiburg i. d. Schw.
Direktor des päpstl. archäolog. Instituts in Rom
für Archäologie

Dr. Emil GÖLLER
Professor in Freiburg i. Br.
für Kirchengeschichte

und

Dr. Emmerich DAVID
Rektor des Kollegiums am Campo Santo in Rom

Achtunddreissigster Band
mit zwölf Tafeln

Eigentum des Kollegiums vom Campo Santo in Rom

Freiburg im Breisgau 1930
Herder & Co. G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

UNIV. BIBL. TÜBINGEN

Gk 2934

Inhaltsverzeichnis des 38. Bandes.

Aufsätze.

Seite

Joseph Wilpert, Ein wichtiger Fund von der Krypta der Heiligen Marcus und Marcellianus 1

Ludwig Fischer, Der „Ordinarius Papae“ und der „Pontificalis Ordinis Liber“ des Wilhelm Duranti des Älteren 7

Karl Pfaff, Beiträge zur Geschichte der Abendmahlsbulle vom 16. bis 18. Jahrhundert 23

J. P. Kirsch, Die Grabstätten der römischen Märtyrer und ihre Stellung im liturgischen Märtyrerkultus 107

Hans Lehner, Die Ausgrabung in und bei der Münsterkirche in Bonn . . . 133

Anton Michel, Die „Accusatio“ des Kanzlers Friedrich von Lothringen (Papst Stephans IX.) gegen die Griechen 153

P. Kilian Frank, Clemens' VI. finanzpolitische Beziehungen zu Deutschland 209

Hubert Bastgen, Die Antworten Bunsens auf die Note der Kurie vom 15. März 1836 281

Kleinere Mitteilungen.

W. F. Volbach, Georgische Kunst. Ausstellung in Berlin und Köln . . . 77

Hans Barion, Quellenkritisches zum byzantinischen Bilderstreit 78

Hans Barion, Die Verfassung der bayrischen Synoden des 8. Jahrhunderts 90

H. Börsting, Ein Brief aus dem Kreise der hl. Katharina von Siena an die Kardinäle zu Anagni zur Abwendung des drohenden Schismas 307

Rezensionen.

Compendium Historiae Ordinis Praedicatorum scripsit Angelus Maria Walz O. P. s. T. D., Archivarius, Professor apud „Angelicum“ de urbe. (K. A. Fink) 95

Joseph Ahlhaus, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. (Hans Barion) 96

D. Dr. Johannes Vincke, Der Klerus des Bistums Osnabrück im Späten Mittelalter. (K. A. Fink) 99

F. X. Seppelt, Geschichte des Bistums Breslau. — E. Laslowski, Beiträge zur Geschichte des spätmittelalterlichen Ablaßwesens. — L. Müller, Der Kampf zwischen politischem Katholizismus und Bismarcks Politik im Spiegel der Schlesischen Volkszeitung. (H. Jedin) 101

Seite

Theodor Ulbrich, Pietas (pius) als politischer Begriff im römischen Staate bis zum Tode des Kaisers Commodus (A. Schuchert) 315

Manuel Torres, El origen del sistema de „iglesias propias" (Hans Barion) 315

Oskar Thulin, Johannes der Täufer im geistlichen Schauspiel des Mittelalters und der Reformationszeit (A. Schuchert) 316

Friedrich Parpert, Das Mönchtum und die evang. Kirche (A. Schuchert) 316

J. Lortzing, Wie ist die abendländische Kirchenspaltung entstanden? — Die Augsburgische Konfession im Lichte des Neuen Testamentes und der Geschichte. — Die Augsburgische Konfession vom religiösen und vom nationalen Standpunkt aus beleuchtet. — Die Augsburgische Konfession. Hat sie uns Modernen noch etwas zu sagen. — Golgatha. (A. Schuchert) 317

J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie XLVI 319

Zur Besprechung eingelaufen 103

Ein wichtiger Fund von der Krypta der Heiligen Marcus und Marcellianus.

Von Joseph Wilpert.

Nach der von de Rossi für die appische und ardeatinische Straße getroffenen Verteilung der Katakomben waren die hl. Marcus und Marcellianus in der unter dem Casale di Tor Marancia sich ausbreitenden Region der Nekropole der Domitilla begraben, und Papst Damasus nicht weit davon in dem Teile, wo die Krypta des Fossors Diogenes ist: „Qui sento l'odore di san Damaso" pflegte de Rossi zu sagen.

Die Ansicht des Meisters teilten auch seine Schüler, namentlich Orazio Marucchi. Um die Basilika der hl. Marcus und Marcellianus zu finden, wurden deshalb die Ausgrabungen, nach de Rossis Tode, unter dem Casale di Tor Marancia vorgenommen. Man entdeckte bald eine große Doppelkrypta mit eigener Treppe und wichtigen, aber schlecht erhaltenen Malereien. Bei seiner unwissenschaftlichen Art, Katakombenmalereien zu erklären, gelang es Marucchi mit Leichtigkeit, das eine Bild als die Krönung von Märtyrern zu deuten, welche in den späten *Acta sanctorum Marci et Marcelliani* eine Rolle spielen. Die Folge war, daß er in der Krypta „il primitivo sepolcro dei ss. Marco e Marcelliano" vermutete. Da ihm keiner widersprach, so wuchs die Vermutung in einem Jahre zur „somma probabilità". Zur Besieglung seiner Entdeckung ließ er dann die Fragmente einer damasianischen, von ihm mit Recht auf die beiden Heiligen bezogenen Inschrift aus der Basilika von San Giovanni e Paolo in die Doppelkammer übertragen, wo sie sich noch heute befinden [1]). Diese Fragmente wurden im Jahre 1880, „tra le macerie

---

1) **O. Marucchi,** La memoria dei Santi Marco e Marcelliano, in N. Bullett. 1899, S. 9—19; 1900, S. 165.

accumulate dinanzi al *templum divi Romuli*", zusammen mit anderen, namentlich mit demjenigen der Inschrift der Schwester des Damasus, Irene, gefunden [2]), gehören also in die Krypta der hl. Marcus und Marcellianus, wie das der Irene aus der Familiengruft des Papstes Damasus stammt.

Auf Grund meiner topographischen Studien war ich dagegen zu der Überzeugung gelangt, daß die Katakombe der hl. Marcus und Marcellianus eine selbständige war und auf der linken Seite der ardeatinischen Straße lag, da, wo de Rossi (und demgemäß auch O. Marucchi) das Zömeterium der Balbina mit der Basilika des Papstes Marcus angenommen hat. Trotz des Widerspruchs, auf den ich stieß, veröffentlichte ich meine Studie als ersten „Beitrag zur christlichen Archäologie" in der *Röm. Quartalschrift* (1901). Anderthalb Jahre später wurden an der von mir bezeichneten Stelle Ausgrabungen gemacht, welche mich zu der Entdeckung der Krypta der hl. Marcus und Marcellianus, der Inschrift der Mutter des Damasus und weiterhin zur Feststellung der Familiengruft des Papstes führten.

Diese Resultate vermochten Marucchi in seiner Annahme von der Lage des Coemeterium Balbinae mit der Basilika des Papstes Marcus nicht zu erschüttern; er hielt sich sogar, im Namen der „buona critica" und „per dovere di critico", für verpflichtet, mir zu widersprechen [3]). Seine „buona critica" hat ihn freilich nicht gehindert, Papst Marcus nach kurzer Zeit wieder auszulogieren und die Basilika desselben anderswohin zu verlegen. Der Zweck, mir zu widersprechen und das Resultat meiner Arbeit in Zweifel zu ziehen, war ja erreicht. Und die Inschrift der Laurentia, der Mutter des Damasus? Oh, diese hat ungemein befruchtend auf seine Phantasie eingewirkt! Der Name Laurentia allein genügte ihm, um den Bischof und Märtyrer Leo, der mit einer Laurentia verheiratet war und bei San Lorenzo eine sehr verehrte Grabstätte hatte, zum „Vater des Damasus" zu stempeln, der, wohlgemerkt, Antonius, nicht Leo, hieß und so früh starb, daß Damasus ihn nirgendwo erwähnt. Dann entdeckte Marucchi die Grabinschrift des „Bruders" des Damasus, der „Enkelin" u. s. f. Alle diese „Entdeckungen" setzten ihn in den Stand, eine „Geschichte der Familie"

---

2) De Rossi, Bullett. crist. 1888/89, S. 134—153.
3) N. Bullett. 1905, S. 207, 212 u. 217.

des Papstes, man kann sich denken von welchem Wert, zu schreiben [4]).

Doch kehren wir zu der Katakombe der hl. Marcus und Marcellianus zurück, welche nunmehr der Hauptschauplatz der Tätigkeit Marucchis wurde. Nachdem sein Versuch, das Zömeterium der Balbina mit der Basilika des Papstes Marcus darin zu erkennen, gescheitert war, wollte und will er jetzt, coûte que coûte, die nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Damasus in der Kallistuskatakombe verehrten „martiri greci" dahin verlegen und ist, wie jeder sattsam weiß, bemüht, in Artikeln und Vorträgen seine Hypothese plausibel zu machen. Jede neue griechische Inschrift, die daselbst gefunden wird, soll nach ihm ein neues Zeugnis für die martiri greci ablegen. Dank seiner „éloquence dangereuse" [5]) hat er auch tatsächlich mehrere namhafte Gelehrte für seine Meinung gewonnen. Er war daher nicht wenig überrascht, als er sah, daß ich in meiner letzten Schrift von seiner „Katakombe der martiri greci" gar keine Notiz genommen habe [6]). „Wie konnten Sie so etwas tun, nachdem doch die meisten Archäologen jetzt für mich sind?" fragte er mich mit einem unglaublichen Optimismus. Und er zitierte mir die klangvollen Namen der Professoren Hippolyte Delehaye, Gaetano de Sanctis, Giulio Quirino Giglioli und Christian Hülsen; letzterer habe ihn „in einem langen Schreiben seiner vollen Zustimmung versichert". Dadurch ermutigt, ließ er in der Katakombe der hl. Marcus und Marcellianus vor kurzem den Abguß einer Inschrift anbringen, von der man nicht weiß, woher sie stammt, und in welcher ein Hippolyt erwähnt ist, natürlich der berühmte Märtyrer Hippolyt von der via Tiburtina, nicht der bloß aus der Legende der „martiri greci" bekannte, wie Marucchi glaubt.

Die Heiligen Marcus und Marcellianus haben zu allen Entdeckungen, Artikeln und Vorträgen Marucchis geschwiegen; die bei meinen Ausgrabungen in ihrer Katakombe gemachten Funde sind ja derart, daß sie dieselbe für ewige Zeiten als ihre Katakombe sichern. Das zweite Attentat auf ihr Eigentum ist jedoch zu

---

4) N. Bullett. 1903, S. 65 ff., 100 ff. und Il pontificato di papa Damaso e la storia della sua famiglia (Roma, Pustet 1905).

5) So pflegte Mgr. Duchesne Marucchis ungewöhnliche Beredsamkeit zu nennen. Ich muß zu meiner Schande gestehen, daß auch ich derselben einmal zum Opfer gefallen bin. Der Irrtum ist jedoch schon berichtigt. Vgl. meine Schrift Erlebnisse und Ergebnisse, Herder 1930, S. 50 ff.

6) Erlebnisse und Ergebnisse S. 47—53.

stark gewesen; die Heiligen haben sich gemeldet, und zwar in einer Weise, die ich hier getreulich berichten will.

Sonntag, den 27. Juli, hatte ich als Tischgenossen einen Freund, den bayerischen Gesandten beim Heiligen Stuhl Baron von Ritter, der vor seiner Urlaubsreise stand. Um noch einige gemütliche Augenblicke miteinander zu verbringen, wurde eine Autofahrt verabredet. Ich schlug für den nächsten Tag einen Besuch bei den Trappisten, den einstigen Hütern der Kallistuskatakombe, vor, obwohl ich keine Ahnung von ihrem jetzigen Aufenthaltsort hatte. Es vergingen auch wirklich fast zwei Stunden, bis wir nach allerlei Irrfahrten bei ihnen anlangten. Alle waren sichtlich erfreut, als sie uns sahen. Nach einem Gange durch ihre entzückend gelegene neue Ansiedlung hätten uns die guten Patres gern eine Erfrischung vorgesetzt; wir mußten jedoch wegen der vorgerückten Tageszeit darauf verzichten und an die Rückfahrt denken. Zum Schluß machte mir der Bruder, der sich bei meinen Ausgrabungen in der Katakombe der hl. Marcus und Marcellianus am meisten ausgezeichnet hat, Fra Crispino (von Nation Holländer), ganz unverhofft eine Mitteilung: „Bevor," so erzählte Fra Crispino, „wir San Callisto verließen, stattete ich den hl. Marcus und Marcellianus noch einen Besuch in ihrer Katakombe ab, um mich von ihnen zu verabschieden. Bei einer flüchtigen Umschau bemerkte ich nahe am Eingang zu ihrer Kapelle in einem l o c u l u s einen Ziegelstein mit etwas Stuck, auf dem mir die Namen der beiden Ortsheiligen eingeritzt zu sein schienen. Da wir jedoch kurz darauf San Callisto verlassen mußten, so habe ich die Sache nicht weiter verfolgt; erst heute kam mir das Stuckfragment mit dem Graffito wieder in den Sinn." Ich ließ mir noch die Lage des l o c u l u s näher beschreiben und dann traten wir die Rückfahrt an. Man wird begreifen, daß ich Verlangen hatte, das Graffito gleich zu untersuchen; ich mußte aber bis nächsten Sonnabend (2. August) warten, an welchem Tage ich das Auto der Kommission zu meiner Verfügung hatte. Um nicht selbst in die feuchte Katakombe hinuntersteigen zu müssen, nahm ich Kollegen Josi mit und unterrichtete ihn über die Lage des l o c u l u s, so daß er nicht fehlen konnte. Er kam denn auch nach wenigen Minuten triumphierend mit dem Graffito zurück und überreichte es mir mit den Worten: „Ho letto subito il nome di san Marco." Die hier abgebildete Photographie zeigt das Stuckfragment in Originalgröße (Taf. I). Der Name MARCVS mit dem vorgesetzten S[CS] ist denn auch ganz deutlich darauf zu lesen. Wer aber weiß, welcher

Name noch kommen mußte, wird in den folgenden Buchstaben unschwer auch den Anfang des Namens des zweiten Heiligen mit der Verbindungspartikel et erkennen: ET MARCELL[IANVS]. Diese Buchstaben sind jedoch wegen der minder guten Erhaltung des Stuckes weniger deutlich eingeritzt.

Das Graffito stammt von der Eingangswand der Kapelle der Heiligen, wo noch andere gefunden wurden, aber keines mit dem Namen der Ortsheiligen. Irgendeiner von den Fossoren hat es in den loculus gelegt, wo es durch mehr als fünfundzwanzig Jahre vergessen blieb, bis es jetzt wieder ans Tageslicht gezogen wurde. Durch dasselbe ist nun endgültig festgestellt, daß in der Kapelle nicht Marucchis „martiri greci", sondern die hl. Marcus und Marcellianus begraben waren, wie ich auf Grund meiner topographischen Studien und der bei den Ausgrabungen entdeckten Monumente von Anfang an angenommen und bewiesen habe.

Der „Ordinarius Papae“ und der „Pontificalis Ordinis Liber“ des Wilhelm Duranti des Älteren.

Eine liturgiegeschichtliche Studie auf Grund spanischer Handschriften

Von Ludwig Fischer.

I.

Wilhelm Duranti der Ältere, Bischof von Mende (gestorben 1. November 1296 zu Rom) nimmt nicht nur in der kirchlichen Rechtsgeschichte und in der Geschichte des Kirchenstaates sowie der kurialen Verwaltung des 13. Jahrhunderts einen bedeutsamen Platz ein. Durch sein "Rationale divinorum officiorum" ist er der Meister der mittelalterlichen Liturgik geworden. Dieses Werk ist anerkanntermaßen die beste und bedeutsamste Zusammenfassung der mittelalterlichen Liturgie. Durch seinen langen Aufenthalt in Rom, durch seine Vertrautheit mit der römischen Tradition ist Duranti der Kronzeuge für die römische Liturgie des 13. Jahrhunderts geworden.

Seine redselige Grabschrift [1]) in Santa Maria sopra Minerva kündigt nicht nur seine Tugenden und Taten, sie zählt auch seine schriftstellerischen Leistungen auf:

Edidit in jure librum, quo jus reperitur,
Et Speculum Juris, Patrum quoque Pontificale,
Et Rationale Divinorum patefecit.

Sämtliche in der Grabschrift aufgeführten Schriften haben sich feststellen lassen. Nur das Werk, das mit den Worten "Patrum

---

1) Abgedruckt bei Johann Friedrich von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts II (Stuttgart 1875) 147—148.

Pontificale" namhaft gemacht wird, gilt als verschollen. Schulte [2]) und die auf ihm fußenden Janner [3]), Cohrs [4]) gleiten flüchtig darüber hinweg. Das Dictionnaire d'Archéologie chrétienne et de liturgie scheint diesem Manne, der doch für die Liturgiewissenschaft so bedeutsam ist, geflissentlich aus dem Wege zu gehen. Auch Franz [5]) und Thalhofer-Eisenhofer [6]) erwähnen von seinen liturgischen Schriften nur das Rationale. Adrian Fortescue [7]) dagegen stellt die Behauptung auf, das Pontifikale sei verloren gegangen.

Wenn diese Behauptung richtig ist, so bedeutet das für die Liturgiewissenschaft einen großen Verlust. Das zeigt uns ja schon ein Blick auf das Rationale des Duranti.

Wir haben allerdings ein "Pontificale Mimatense (Pergamense) Guilielmi Durandi" (= Vatican. 1145), das Ehrensberger [8]) dem Bischof Wilhelm Duranti dem Jüngeren (gest. 1330), also dem Neffen des älteren Duranti zuweist. Ehrensberger tat das mit gutem Grund, denn der ältere Duranti erscheint im Texte der Handschrift als bereits nicht mehr unter den Lebenden [9]).

So war ich nicht allzusehr überrascht, als mir bei meinen Handschriften-Studien in der Kathedralbibliothek von Toledo [10]) eine

---

2) Schulte schreibt darüber (a. a. O. II, 155): „Da das Werk, wie sein Titel zeigt, die Anleitung zur Vornahme bischöflicher Weiheakte behandelt, mir keine Handschrift desselben bekannt ist, es auch dem canonischen Rechte ferner liegt, genügt die bloße Angabe." Richtig urteilt über das Pontifikale des Duranti Maurus Sarti in seinem Werke De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus I (Bononiae) 1769, 398.

3) Wetzer und Welte's Kirchenlexikon IV², 46/47.

4) Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 21³, 298/9.

5) A. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter, Freiburg i. Br. 1902, 476—482.

6) V. Thalhofer = L. Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik I² (Freiburg i. Br. 1912) 129/30.

7) Catholic Encyclopedia 5 (1909) 207: "Durandus's epitaph also mentions a 'Pontificale', which is now lost".

8) Hugo Ehrensberger, Libri Liturgici Bibliothecae Apostolicae Vaticanae manu scripti, Friburgi Brisgoviae 1897, 547—550.

9) Ehrensberger 549: f. 203v: "fiat sermo secundum ea, que in constitutionibus synodalibus inter instructiones olim reuerendi patris dñi Guilelmi Durandi epi Mimat. clarius demonstrantur".

10) Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle dem Dekan der Kathedrale von Toledo, Don José Polo Benito, sowie den Domherren Don Eduardo Estella und Don Emiliano Segura für das mir in außerordentlichem Maße erwiesene Entgegenkommen in der Benützung der Kathedralbibliothek meinen herzlichen Dank auszusprechen.

Papierhandschrift des 17. Jahrhunderts in die Hände fiel (Signatur 56—21), die den Titel trägt:

"Liber Pontificalis Ordinis per Reuerendum Patrem Dominum Gulielmum Durandi, Episcopum Mimatensem reformatus".

Die Handschrift präsentiert sich als spätere Abschrift einer im Auftrag des Kardinals Santori [11]) im Jahre 1583 vorgenommenen Kopie einer vatikanischen Handschrift mit der Signatur Pontificale 1302. Die Urschrift gehörte dem Bischof Johann Barotius von Bergamo [12]), dessen literarisches Verdienst um das Pontifikale auf der ersten Seite der Urschrift in folgenden Versen gepriesen wird:

Codice Pontificis munus describitur isto
Quem vigili cura sumptu non territus ullo
Pergamensis Praesul Barotia ex prole Joannes
Fecit, et aeterno chartas ditauit honore [13]).

Dieser "Liber Pontificalis Ordinis" von Toledo — im wesentlichen dieselbe Handschrift wie Vatican. 1145 — umfaßt drei Teile. Im ersten Teile werden die Ordines der einzelnen Weihegrade für alle Arten kirchlicher Personen zusammengestellt, und zwar in zwei Abteilungen, zuerst für die Kleriker, dann für die Laien. Der zweite Teil umfaßt Sachbenediktionen, vor allem Kirchweihe und kirchliche Geräte im weitesten Sinne. Der dritte Teil enthält in der Hauptsache die Karwochen-Liturgie und den Dienst beim feierlichen Pontifikalamt [14]). Diese weitgehende Systematisierung des liturgischen Stoffes, diese charakteristische Dreiteilung erschien mir ungewohnt und unbekannt. Es war die gleiche auffällige Anordnung, wie ich sie bereits in der Handschrift C 1313, Tab. 146 No. 11 der Biblioteca Capitular Colombina in Sevilla angetroffen hatte [15]). In die gleiche Kategorie gehört die Hand-

---

11) Über Kardinal Santori s. Pastor, Geschichte der Päpste VIII (Freiburg 1920) 648 ff. u. a.

12) Über ihn vgl. C. Eubel, Hierarchia Catholica Medii Aevi II (Monasterii 1901) 236.

13) Die Vorrede des Bischofs Johannes Barozzi ist datiert vom 15. Dezember 1462. Das Datum bei Ehrensberger 547 ist unrichtig. Statt 1402 muß es 1462 heißen.

14) Eine zweite Handschrift von Toledo (Signatur 56—22) trägt den Titel: Sanctorius "Pontificale Romanum secundum". Hier erscheinen sämtliche Ordines und Benediktionen nicht in drei Teile gegliedert, wie bei der ersten Santori-Handschrift, sondern in eins zusammengezogen.

15) Die Handschrift C 1313 Tab. 148 N. 20 der Colombina, im Katalog als "Pontificale Hispalensis Ecclesiae" bezeichnet, enthält nur den ersten Teil dieses "Liber Pontificalis Ordinis".

schrift 56—23 von Toledo. Ein genaueres Studium dieser letzteren Handschrift ergab für mich die Gewißheit, daß ich das verloren geglaubte Pontifikale des Duranti des Älteren wiedergefunden hatte.

Der Beweis hiefür läßt sich unwiderleglich führen aus inneren Gründen. In der Handschrift Toledo 56—23 fol. 173v heißt es über die liturgischen Farben: "Rationes autem de premissis singulis in nostro rationali parte tertia poteris invenire". Der Hinweis des Duranti auf sein Rationale ist unbestreitbar. Einen weiteren Beweis für die Autorschaft des Duranti liefert uns die dem Kapitelverzeichnis der drei Teile des Werkes vorangestellte kurze Vorrede des Pontifikale, die ich im Wortlaut hieher setze [16]): "Pontificalis ordinis liber incipit. Ad uberiorem tamen doctrinam nonnulla inseruntur in eo, que rite ualent etiam per simplices sacerdotes expediri. De sacramentis autem babtismi, penitencie, eucharistie, extreme unctionis et matrimonii, sicut in quibusdam fit pontificalibus, hic non agitur tum quia de illis in nostris constitucionibus sinodalibus diximus, tum quia illa cuilibet competunt sacerdoti. Sane liber iste tres continet partes, scilicet in prima parte de personarum benediccionibus, ordinacionibus et consecracionibus agitur, videlicet.. ". In dieser Vorrede weist Duranti auf seinen Kommentar zu den Dekretalen Gregors X. hin[17]).

An anderer Stelle, gelegentlich der Bischofsweihe [18]), sagt Duranti über das vor der Weihe zu verlesende Wahldekret: „Si uero decretum sub forma per nos in speculo iudiciali tradita formatum extiterit..." Das Speculum Judiciale ist des Duranti Hauptwerk.

Auch in der Darstellung des feierlichen Pontifikalamtes [19]) finden sich mehrere Hinweise des Duranti auf andere seiner Werke. Beim Meßordo heißt es nach dem Stufengebet: "Confessione facta ascendit ad altare et procedit in missa prout in nostris constitucionibus sinodalibus inter instrucciones plenius diximus, ubi de missa tractatur... Pontifex... incipit Gloria in excelsis Deo iuxta modum in nostris constitucionibus traditum..." Am Schlusse des Abschnittes heißt es: „De

16) Toledo 56—23, fol. 1.
17) Schulte II, 154.
18) Toledo 56—23, fol. 21v—34.
19) Toledo 56—23, fol. 147 ff.

premissis singulis et aliis in rationali nostro posuimus rationes".

Diese Nachweise dürften genügen, um die Autorschaft des Duranti des Älteren als unzweifelhaft erscheinen zu lassen. —

Das in der Grabschrift des Duranti als "Patrum Pontificale" bezeichnete Werk nennt Duranti selbst "Pontificalis Ordinis Liber". Wir bleiben bei dieser Fassung des Titels, wie der Autor selbst sie gewählt hat und zitieren das Werk mit diesem Namen (in der Folge mit der Abkürzung POL), auch deshalb, um eine Verwechslung mit einem anderen bedeutsamen Buch des Mittelalters von vornherein auszuschließen.

Es wird freilich noch ein weiter Weg bis zur Erstellung einer kritischen Ausgabe des POL zurückzulegen sein. Denn, so seltsam das auch im ersten Augenblick klingen mag, es existiert von dem bisher als verschollen betrachteten Werk eine nicht unbeträchtliche Zahl von Handschriften, freilich die meisten von ihnen so stark überarbeitet, daß der ursprüngliche Verfasser nicht mehr erkannt wurde.

In seinen Grundzügen — und das läßt sich aus den bisher festgestellten Handschriften bereits gut darlegen — zeigt der POL folgenden Aufbau:

1. Teil: Personalbenediktionen. Dieser Teil ("prima pars de personarum benedictionibus, ordinationibus et consecrationibus") stellt ein organisches Ganze dar: Die Gesamtheit der Weiheordines für alle Arten „kirchlicher“ Personen, und zwar in zwei Abteilungen, zuerst die Kleriker, dann die Laien. Die Ordines für die Kleriker beginnen mit der „Weihe“ des Psalmisten, d. h. des kirchlichen Sängers (der eigentlich kein Kleriker ist), sodann folgt eine allgemeine Abhandlung über die Voraussetzungen für den Klerikalstand und über die sieben Ordines. Alsdann reihen sich die Weiheformulare für die einzelnen Grade in der bekannten Aufeinanderfolge an. An die Priesterweihe schließt sich die Bischofsweihe und die „Papstweihe“. Die Ordines für die Laien umfassen der Reihe nach den Mönch, Novizen, Regularabt, Äbtissin, Diakonissin, Jungfrau, Witwe, Kaiser und Kaiserin, König und Königin, ev. noch Fürst bezw. Pfalzgraf und Ritter. Charakteristisch für Duranti ist, daß er diesem feststehenden zweigliedrigen Corpus ordinum vorausstellt die Firmung.

2. Teil: Sachbenediktionen. Dieser Teil ("In secunda parte de consecrationibus et benedictionibus aliarum tam sacrarum quam profanarum rerum agitur") erscheint in den Handschriften bereits nicht mehr ganz so fest umschrieben wie der erste Teil. Er umfaßt die Kirchweihe (mit deren Annexen: Altarweihe, Weihe des Portatile, Weihe des Friedhofes, Rekonziliation von Kirche und Friedhof), die Weihe der gottesdienstlichen Geräte (Patene, Kelch, priesterliche Gewänder, neues Kreuz, Bilder Mariens und der Heiligen, heilige Gefäße, Glocken), die Weihe von Speisen (Eulogien, Osterlamm, Osterfleisch, Käse, Milch, Honig, Trauben, neue Früchte), die Weihe von Bußmitteln (Cilicium, ferner Kreuz, Stab und Tasche der Jerusalempilger), die Weihe von Örtlichkeiten (neues Haus, Schiff, Brunnen, Grundstücke), die Weihe von Gebrauchsgegenständen (Salz für die Tiere, Waffen, Kriegsfahnen). Charakteristisch für Duranti ist, daß er diesem Teil vorausstellt die Weihe des Grundsteines einer Kirche.

3. Teil: Gelegentliche Liturgien ("quaedam ecclesiastica officia"). Dieser dritte Teil ist in den Handschriften den meisten Veränderungen und Schwankungen ausgesetzt. Im wesentlichen aber umfaßt er folgende Bestände: Die bischöfliche Karwochenliturgie (vom Gründonnerstag mit Karsamstag), den Konzilsordo mit seinen Annexen: kirchliche Strafen (Ordines für Suspension, Exkommunikation und Rekonziliation) und kirchliche Visitationen (Reiseordo, Pfarrvisitation, liturgischer Empfang kirchlicher und weltlicher Autoritäten, Kriegszug ins Heilige Land), endlich den Ritus der Pontifikalmesse (Meßordo, liturgische Assistenz des Bischofs, Pontifikalrequiem, "Laudes vel rogationes", Gebrauch des Gloria, Pax vobis, Credo, der feierlichen Benedictio episcopalis, der liturgischen Farben, des Stabes, der Mitra, des Palliums). Charakteristisch für Duranti ist, daß er diesem Teil die Liturgie des Aschermittwochs vorausstellt.

Warum diese eingehende Darstellung des Aufbaues des POL? Weil durch diese Darstellung eine bedeutende Zahl Römischer Ordines-Handschriften, die bisher zum Leidwesen der Liturgiker ein anscheinend unentwirrbares Labyrinth bildeten, ihre genaue Bestimmung als Duranti-Handschriften erfahren. Nehmen wir als Beispiel nur die Pontifikalien der

Vatikana! Als Duranti-Handschriften lassen sich auf den ersten Blick feststellen: Vatican. 4744 [20]), dann das sogenannte "Pontificale Bituricense" (Regin. 1930) [21]), endlich das bereits erwähnte "Pontificale Mimatense (Pergamense) Guilielmi Durandi" (Vatic. 1145) [22]). Bruchstück einer Duranti-Handschrift ist Ottobon. 501 [23]).

Das Pontificale Mimatense wurde als Werk Durantis des Älteren deshalb nicht erkannt, weil durch eine spätere Überarbeitung alle jene Stellen ausgemerzt wurden, in welchen Duranti auf seine anderen Schriften verwies, und weil außerdem Duranti ausdrücklich als nicht mehr unter den Lebenden bezeichnet wurde [24]), sodaß der Eindruck erweckt wurde, dem auch Ehrensberger zum Opfer gefallen ist, es handle sich um eine Arbeit Duranti des Jüngeren.

Es ging mit dieser Handschrift ähnlich wie mit Clm 10073, der im Handschriftenkatalog folgendermaßen beschrieben wird: "10073 (Pal. 73 - cod. c. fig. 34) membr. 2⁰. a. 1409. 326 fol. Pontificale (de personarum benedictionibus, ordinationibus, consecrationibus; de benedictionibus rerum et similia). Insunt multae litterae pictae. Scripsit Durantus Nielle". Auch wenn die Spielerei am Schlusse der Handschrift (fol. 330ᵛ): Dxrbntxs nkfllk scrkpskt kstxm lkbrxm, bei der sofort ersichtlich ist, daß der Schreiber die Vokale jeweils durch den nächstfolgenden Buchstaben des Alphabets ersetzt hat, fast ganz richtig aufgelöst ist ("Durandus Nielli scripsit istum librum"), so war doch aus dieser Verballhornung der Verfasser Guilelmus Duranti beim besten Willen nicht mehr erkennbar. —

Eine Sonderstellung unter den mir bisher bekannt gewordenen Textzeugen des POL nimmt Toledo 56—23 ein. Es war die erste

---

20) Ehrensberger 530/2.

21) Ehrensberger 540/1.

22) Ehrensberger 547/50.

23) Ehrensberger 525.

24) Als Beispiel diene folgende Gegenüberstellung: Pontificale Mimatense, fol. 203ᵛ: . . . "fiat sermo secundum ea, quae in constitutionibus synodalibus inter instructiones olim reuerendi patris dni Guilelmi Durandi epi. Mimat. clarius demostrantur". — Clm 10073, fol. 284ʳ: "Post alocutionem huiusmodi uel prius, quod est melius, fiat sermo, in quo tractetur de disciplina ecclesiastica, de diuinis ministeriis [284ᵛ] et de correctione morum in clero secundum ea, quae in nostris constitutionibus synodalibus inter instructiones clarius demonstrantur". H. H. Geheimer Regierungsrat Univ.-Prof. Dr. Eichmann (München) hatte die Güte, mich auf Clm 10073 aufmerksam zu machen.

Handschrift, die mir bei meinem Aufenthalt in Toledo in die Hand kam. Zunächst interessierte mich mehr der zweite Teil der Handschrift, der das Werk des Petrus Mallii über St. Peter enthält [25]). War mir ja doch seit der Entdeckung des Ordo Ecclesiae Lateranensis des Kardinals Bernhard von Porto immer mehr klar geworden, daß man infolge der mannigfachen Schicksale, welche die ewige Stadt im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat, die besten frühmittelalterlichen römischen Quellen außerhalb Roms zu suchen und zu finden hat. Gegenüber den übrigen Durantí-Handschriften weist Toledo 56—23 zunächst viel reicheren Stoff auf [26]), sodaß man versucht wäre die Handschrift als eine nachträgliche Erweiterung des POL zu betrachten. Manche Stücke kommen teils inhaltlich teils sogar formell zweimal vor, z. B. die Abschnitte "Pontifex alicuius sacerdotis missam audiens quid agere debet" [27]), "De usu mitrae" [28]), "De hiis que necessaria sunt in episcopum consecrando" [29]), die Rekonziliation des Friedhofs [30]), zum Teil auch die Vorbereitung auf die heilige Messe [31]). Auch findet sich in der Handschrift ein "Ordo ad matrimonium celebrandum" [32]), obwohl in der Einleitung des Werkes ausdrücklich bemerkt ist, daß die Liturgie der Taufe, Beicht, Kommunion, Ölung und Ehe weggelassen wird. Fol. 170v der Handschrift steht die Bemerkung: "Explicit liber pontificalis deo gratias". Andererseits reichen die Texte bis fol. 204v. Darunter finden sich nun auch Stücke, bei denen Duranti ausdrücklich auf seine anderen Schriften verweist, z. B. fol. 173v am Schluß des Abschnittes über die kirchlichen Farben: "Rationes autem de premissis singulis in nostro rationali parte tertia poteris inuenire". Andere Stücke dieses Teiles der Handschrift (fol. 171v—204v) erscheinen in anderen Handschriften des Werkes als

---

25) Toledo 56—23, fol. 205r—223v.

26) Zum Vergleiche diene, daß der erste Teil des POL im Clm 10073 27 Kapitel, in Toledo 56—23 38, der zweite Teil im Clm 10073 39 Kapitel, in Toledo 56—23 46, der dritte Teil in Clm 10073 30 Kapitel, in Toledo 56—23 gar 79 Kapitel zählt.

27) Toledo 56—23, fol. 151r—153r und fol. 203r—204r.

28) Toledo 56—23, fol. 165v und 173v—174r.

29) Toledo 56—23, fol. 154r—154v und fol. 170r—170v.

30) Toledo 56—23, fol. 97v—98r und fol. 187r—187v.

31) Toledo 56—23, fol. 163v—165v und fol. 171r—171v.

32) Toledo 56—23, fol. 200v—201v.

unzweifelhafte Bestandteile des POL [33]). Andererseits bekundet die Handschrift deutlich ihre unmittelbare Herkunft von Rom sowohl durch das beigefügte Werk des Petrus Mallii wie, was noch mehr ins Gewicht fallen dürfte, durch ihren Anhang (fol. 225v—227v), der die "Redditus potentiarum nobis notarum et eorum potentie in bellis", d. h. die Geld- und Truppenleistungen der einzelnen Staaten für den Türkenkrieg sowie eine Übersicht über die Streitkräfte der Türken und die Art ihrer Kriegsführung enthält. Daß die Handschrift eine Kopie eines älteren Werkes ist, ergibt sich unzweifelhaft aus der Foliierung am Anfang der Handschrift (fol. 1r—3v), wo neben die von der Urschrift übernommene ursprüngliche, aber mit der Abschrift nicht mehr übereinstimmende Foliierung die tatsächliche Foliierung der Handschrift gesetzt ist. Aus diesen und anderen Gründen möchte ich zu der Annahme hinneigen, daß wir es hier mit dem Entwurf des Duranti, seiner Materialsammlung zu tun haben, die er sich zurechtlegte, ehe er aus dieser Materialsammlung alles Gallikanische, insbesonders die einen breiten Raum beanspruchenden (fol. 175v—187r, 187v, 188r—189r) Formeln der feierlichen Benedictio episcopalis, sowie den zwar für uns sehr wertvollen, aber in einem Pontifikale überflüssigen Ritus der römischen Privatmesse ("Incipit ordo agendorum et dicendorum a sacerdote in missa priuata et feriali iuxta consuetudinem curie uel ecclesie", fol. 165v—170r) und einiges andere ausschaltete. Erst nach diesen Ausscheidungen konnte Duranti dem POL die endgültige römische Form geben, die uns das Werk als Repräsentanten der römischen Pontifikal-Liturgie, wie sie sich bis zum 13. Jahrhundert heraus entwickelte, so wertvoll macht. Genaueres wird sich darüber erst sagen lassen nach einer kritischen Würdigung sämtlicher für die Edition in Betracht kommenden Textzeugen.

Wann ist der POL verfaßt? Über die Datierung läßt sich einstweilen wenigstens soviel feststellen, daß das Werk jedenfalls nach all den übrigen Schriften, auf welche Duranti Bezug nimmt,

---

33) Z. B. die Abschnitte über die Spendung der feierlichen Benedictio episcopalis (fol. 172r—172v), über die Kirchenfarben (fol. 172v—173v), über den Gebrauch des Bischofsstabes, der Sandalen, der Mitra, des Palliums (fol. 173v—174v), über die kirchlichen Reisegebete und den Wettersegen (fol. 202r—203r), sowie über den Kreuzzug ins Heilige Land (fol. 203r), über die "Laudes siue rogaciones" (fol. 204r bis 204v).

entstanden sein muß. Franz [34]) datiert die Entstehung des Rationale in die Jahre 1286 bis 1291. Da Duranti am 1. November 1296 zu Rom starb, mag der POL in seinen letzten Lebensjahren, etwa 1290 bis 1296 entstanden sein.

II.

Duranti ist ein Meister der Systematik. Nicht nur in seinen kanonistischen Schriften, auch in seinen liturgischen Werken. Und doch ist er es nicht in dem Maße, daß die Spuren seiner Quellen ganz und gar verwischt wären. Die "consignatio puerorum", der Firmungsordo des POL, kam mir immer wie ein erratischer Block vor, wie ein Fremdkörper neben der festen Masse der Weiheordines. Was im POL uns entgegentritt, das kann unmöglich die älteste Systematisierung römischer Ordines sein.

Allerdings, von Systematisierung konnte man bei den römischen Ordines bisher überhaupt nicht reden. Die Anordnung Mabillons war ein Versuch einer zeitlichen Gruppierung, weiter nichts. Innerlich stehen die einzelnen Mabillonschen Ordines einander so ziemlich fremd gegenüber. Sie sind Bruchstücke, als Ganzes betrachtet wie einzeln für sich.

Ein Ausdruck fiel mir auf bei einer Reihe von Ordines-Handschriften, der oft wiederkehrt: "Benedictio pere et baculi peregrinantium, que non est in ordinario domini pape." [35]) "Super crucem eius, qui iturus est ierusalem dicatur in directum oratio, que non est in papali ordinario" [36]) "Benedictio lapidis primarii, que non est in papali ordinario" [37]).

Hier ist deutlich von einem liturgischen Buche die Rede, dem "Ordinarius Papae", das offenbar fest bestimmte und vorgeschriebene liturgische Texte enthielt, das als Norm und Vorbild für die Anfertigung von liturgischen Büchern erscheint, weil ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Segnung von Stab und Tasche der Pilger, sowie die Segnung des Grundsteines für den Neubau einer

---

34) Franz 477[2].

35) Toledo 38—28, fol. 84r.

36) Toledo 38—28, fol. 85r—85v.

37) Ebenda, fol. 85v. Dieselben Ausdrücke bei denselben Gelegenheiten in Toledo 56—20, fol. 113r, 115v. Ferner in Toledo 38—28, fol. 84v, 85r. Ebenso in Madrid Nationalbibliothek 715, fol. 63r—64v.

Kirche nicht in diesem Normalbuch enthalten sind, also als jüngere, dem "Ordinarius Papae" (in der Folge = OP) fremde Texte auftreten.

Die „Benedictio lapidis primarii" steht an der Spitze des dritten Teiles von Durantis POL. Merkwürdig ist, daß alle jene Handschriften, welche die Grundsteinsegnung mit jener eigenartigen einschränkenden Bemerkung ("quae non est in papali ordinario") enthalten, stets ohne die "Consignatio puerorum" und direkt mit den Weiheordines beginnen und daß sie alle die Aschermittwochliturgie vermissen lassen.

Auf Grund dieser Beobachtung läßt sich eine Textreihe herausschälen, die in sehr vielen Handschriften wiederkehrt. Ich bezeichne sie als Stadt-Römische Sammlung (StRS); die Erklärung für diese Bezeichnung folgt sofort. Die StRS zeigt folgenden Aufbau:

1. Teil: Personalbenediktionen. Im Wesentlichen dasselbe zweigeteilte corpus ordinum wie bei Duranti: Ordines für die Kleriker und Ordines für die Laien.

2. Teil: Sachbenediktionen. Dieser Teil umfaßt die Kirchweihe (mit Weihe des Portatile), die Weihe der gottesdienstlichen Geräte (Patene, Kelch, Korporale, Kreuz, Weihrauch, priesterliche Gewänder), die Firmung (die ja doch keine Sachbenediktion ist!) und die Weihe von Speisen (Eulogien, Osterlamm, Käse, Milch, Honig).

3. Teil: Besondere Anlässe. Dieser dritte Teil enthält die Karwochenliturgie des Papstes (vom Gründonnerstag mit Karsamstag) und den Konzils-Ordo.

4. Teil: Seelsorgsrituale. Dieser vierte Teil umfaßt Beichte, Krankenbesuch, heilige Ölung, Krankenkommunion, "Commendatio animae", Begräbnis römischer Kleriker, "Ordo ad catechumenum faciendum", Glockenweihe und eine für alle Bedarfsfälle dienende Litanei.

Diesen Aufbau der StRS zeigen eine Unzahl von Handschriften, z. B. Toledo 60—2, Toledo 56—20, Toledo 38—28, Toledo 39—15 (Bruchstück), Escorial 0 I 7, Madrid Nationalbibliothek 715 u. a.

Abermals erfahren eine Unzahl liturgischer Handschriften ihre Fixierung als Textzeugen für die StRS und unendlich viel Wirrwarr in den liturgischen Handschriften

wird durch diese Feststellung beseitigt. Nehmen wir wiederum als Beispiel die Vatikanischen Pontifikalien! Als StRS lassen sich erweisen Borghes. 72. A I [38]), Vatican. 1152 [39]), Vatican. 1153 [40]), Vatican. 1154 [41]), Vatican. 1155 [42]), Vatican 5791 [43]), Vatican. 4745[44]), Vatican. 4748 bis [45]), das sog. „Pontificale Calaritanum" (Vatican. 4747) [46]) und endlich das sog. "Pontificale Novariense" [47]).

Ist es berechtigt, diese Sammlung als „Stadtrömische Sammlung" zu bezeichnen? — Während die drei ersten Teile der StRS, von einigen unwesentlichen Dingen abgesehen, lauter Liturgien enthalten, welche dem Bischof vorbehalten sind, umfaßt der vierte Teil, den wir als „Seelsorgsrituale" bezeichnet haben, durchwegs Funktionen, welche dem einfachen Priester zustehen. Charakteristisch für diesen Teil ist der „Ordo sepeliendi clericos Romanae fraternitatis" [48]). Das ist eine bisher nicht oder zu wenig beachtete Begräbnisordnung für verstorbene Mitglieder des römischen Stadtklerus. Dieser Ordo verrät uns deutlich genug den Ursprung der Sammlung. Doch dieser Umstand allein würde manchem vielleicht nicht genügen, um die Bezeichnung der ganzen Sammlung als StRS zu rechtfertigen, wenn nicht bei einer Reihe von Handschriften, und zwar durchgängig bei den älteren Zeugen, auch in den drei ersten Teilen der Sammlung stadtrömische Liturgie d. h. päpstliche Liturgie zur Darstellung käme, also nicht etwa bloß allgemeine bischöfliche Liturgie. Viele der in diesen drei ersten Teilen enthaltenen

---

38) Ehrensberger 517.
39) Ehrensberger 519/20.
40) Ehrensberger 520/2.
41) Ehrensberger 522/3.
42) Ehrensberger 527.
43) Ehrensberger 529.
44) Ehrensberger 529/30.
45) Ehrensberger 532/3.
46) Ehrensberger 542/3.
47) Ehrensberger 552/3. Man darf auch als StRS betrachten (allerdings mit Einschränkung) Borghes. 49. A 2 (Ehrensberger 515).
48) In der Handschrift Madrid Nationalbibliothek 715, einem aus Sizilien (vgl. die Unterschrift auf fol. 153v: Iste liber est ecc[lesiae] Mess[anensis] quem tenebat presbiter Nicolaus Mamuni sacrista predicte ecclesie) stammenden Pontifikale heißt die Rubrik geradezu "Ordo sepeliendi clericos romane curie uel fraternitatis" (fol. 144r—149v).

Ordines und Benediktionen werden geradezu als "Ordo Romanus" im engsten Sinne des Wortes bezeichnet. Die älteren unter den Handschriften der StRS, wie z. B. Toledo 56—20, Toledo 60—2, Madrid Nationalbibliothek 715, weisen auch inhaltlich ausgesprochen stadtrömischen Charakter auf. So z. B. wird ausdrücklich hervorgehoben, welche Oblationen jene darzubringen haben, die vom Papst zum Priester oder die als Kardinäle vom Papst zum Priester geweiht werden [49]). Der erste Teil der StRS enthält außerdem in den Handschriften stets die „Papstweihe“ und Papstkrönung, sowie die Kaiserkrönung, was wiederum nur für eine lokalrömische Sammlung Sinn und Zweck hat. Der dritte Teil der StRS bringt vollends die rein päpstliche Karwochenliturgie zur Darstellung.

Es wäre wertvoll die StRS genauer datieren zu können. Einer ihrer älteren [50]) und besten Zeugen, Madrid Nationalbibliothek 715, hat bei der Papstkrönung unter den Laudes folgende Akklamation (fol. 37r): "D[om]no nro Jo[anni] a deo decreto summo pontifi[ci] et uniuersali pape uita". Leider ist es einer der vielen Johannes, und wenn man auch wohl kaum mehr an den Zeitgenossen des Duranti, Johann XXI. (1276—1277), viel eher an Johann XIX. (1024—1033) denken will, so ist dieser Eintrag immerhin zu unbestimmt — er könnte auch von einem Kopisten des Textes herrühren — um für die Datierung der Sammlung verwertet werden zu können. Die genaue Datierung der StRS muß weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, die das Alter der einzelnen Teile der Sammlung und deren Verhältnis zu den einzelnen Mabillonschen Ordines werden festzustellen haben.

Ein gewichtiges Moment allerdings für die Datierung ist der Umstand, daß der OP die spezifischen Benediktionen der Kreuzzugszeit — "Benedictio pere et baculi" und "Super crucem eius qui iturus est ierusalem" — noch nicht kennt. Ja, einer der ältesten Zeugen der StRS, Vatican. 5791 [51]) enthält diese Benediktionen sogar

---

49) Toledo 56—20, fol. 37v: "Hac benedictione et ordinatione completa is qui presbiter est ordinatus a d[om]no papa osculatis primum pedibus pontificis [38r] det osculum pacis tam eidem pontifici quam episcopis . . ." — Madrid Nationalbibliothek 715 bemerkt zum Scrutinium vor der Bischofsweihe: "Sequens scrutinium non facit hodie ecclesia romana" (fol. 17r), bringt im übrigen dieses Scrutinium in sehr alter Form.

50) Die Handschrift gehört wohl noch dem Ende des 14. Jahrhunderts an, ist aber selbst wiederum Abschrift einer älteren Vorlage.

51) Ehrensberger 529.

noch als Anhang, nicht einmal in den Text hinein verarbeitet wie die meisten übrigen Handschriften der StRS. Das berechtigt uns zu der Annahme, daß die StRS bereits vor der Kreuzzugszeit entstanden ist, vielleicht in den Tagen des großen Gregor VII., des Heiligen, der ja nicht nur von liturgisch interessierten Männern, wie dem hl. Bruno von Segni [52]), dem Kardinal Hugo Candidus u. a., umgeben war, sondern auch, was meist gegenüber der überragenden Bedeutung des Investiturstreites vergessen wird, selbst eine umfassende reformatorische Tätigkeit auf dem Gebiete der Liturgie, und zwar im Sinne der Wiederherstellung der römischen Tradition, entfaltet hat [53]).

III.

Die Handschriften der StRS weisen auf eine ältere Vorlage, auf ein liturgisches Normalbuch, den OP hin. Wie hat dieser OP ausgesehen?

Wir würden uns mangels handschriftlicher Unterlagen vom Boden der Wirklichkeit entfernen, wenn wir uns auf Ausführungen hierüber einlassen wollten. Aber einige Bemerkungen, die ohne weiteres einleuchten, mögen immerhin gestattet sein.

Versteht man den Ausdruck "Ordinarius Papae" [54]) in dem Sinne, daß die Sammlung ein vom Papst zum Gebrauch durch die Bischöfe und Priester vorgeschriebenes Rituale darstellt, dann wäre zwischen StRS und OP wohl kein besonderer Unterschied zu machen. Allein eine solche Auffassung des Ausdruckes als genetivus subiectivus widerspricht ganz und gar dem Sprachgebrauch [55]). Versteht man aber den Ausdruck "Ordinarius Papae" als genetivus obiectivus in dem Sinne, daß die Sammlung den Papst als Liturgen

---

52) Sein liturgischer Traktat De sacramentis ecclesiae bei Migne S. L. 115, 1090 ss. Bruno-Handschriften: Toledo 38—27 und 39—7.

53) Vgl. meinen Ordo Lateranensis S. 25^{18}, 34^{10}, 77^{13} (dasselbe Dekret, in zum Teil vollständigerer Fassung als bisher bekannt, in der Escorial-Handschrift P I 8, fol. 54v), 109^{20}, 111^{22}, 114^{2}. Vgl. auch Morin in Rev. bénéd. 18 (1901) 179. Auch die Legation des Kardinals Hugo Candidus nach Spanien zur Unterdrückung der mozarabischen und Erneuerung der römischen Liturgie in Spanien liegt in dieser Richtung. Vgl. G. Prado, Historia del rito mozárabe y toledano, Silos 1928, 69 ss.

54) Thalhofer = Eisenhofer gebrauchen, wohl in Anlehnung an das Ordinarium des Jakob Caetani Stefaneschi, die Form Ordinarium (I, 81, 83).

55) Beweis hiefür sind Bezeichnungen wie Ordinarium Episcopi = Liber episcopalis = Liber pontificalis = Buch für den Bischof.

normiert, die für den Papst bestimmten, nur vom Papst vorzunehmenden liturgischen Handlungen enthält, dann wird von der StRS der vierte Teil, das Seelsorgsrituale, abzustreichen sein, um zur Urform des OP vorzudringen. Wir bekommen somit für den OP folgenden Aufbau:

1. Teil: Personalbenediktionen, umfassend das zweigeteilte, als Sammlung verhältnismäßig frühe corpus ordinum der Ordinationen;
2. Teil: Sachbenediktionen, umfassend Kirchweihe, Weihe der gottesdienstlichen Geräte, Firmung und Weihe von Speisen.
3. Teil: Besondere Anlässe, umfassend Karwochenliturgie und Konzilsordo.

In diesem Aufbau erscheint die Firmung und die Speisenweihe als ein erratischer Block, als etwas Heterogenes. Die Speisenweihe: Eulogien, Osterlamm, Milch und Honig ist ein liturgischer Komplex, welcher ursprünglich der Osternacht angehört. Das gleiche gilt von der Firmung. Stellen wir diesen Teil an das Ende der Karwochenliturgie, wo er zweifellos ursprünglich gestanden hat, dann ergibt sich als hypothetische Urform des OP folgender Aufbau:

I. Personalbenediktionen;
II. Sachbenediktionen;
III. Karwochenliturgie mit Firmung und Speisenweihe;
IV. Konzilsordo.

Für diese hypothetische Urform des OP, der ältesten systematischen Ordinessammlung, die handschriftlichen Zeugen festzustellen, möge der weiteren Forschung beschieden sein!

Beiträge zur Geschichte der Abendmahlsbulle vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Von Karl Pfaff.

Vorbemerkungen.

Die Abendmahlsbulle (Bulla in coena Domini) ist „eine ursprünglich aus wenigen Sätzen bestehende, im Laufe der Jahrhunderte erweiterte und unter Pius V. zum kirchlichen Strafgesetz erhobene Sammlung von Exkommunikationssentenzen, die von den Päpsten bis Klemens XIV. am Gründonnerstag, in der ersten Zeit auch an Christi Himmelfahrt und am Feste der Dedicatio von St. Peter in der Oktav von St. Martin feierlich verkündet“ [1]) wurden.

Die Geschichte der Bulla in coena Domini ist zusammenfassend zuletzt behandelt worden unter Heranziehung aller handschriftlich erhaltenen Texte von E. Göller [2]), von ihren Anfängen bis zum 16. Jahrhundert. Zum Unterschied von den neueren Forschern wie Reusch, Hinschius, Hergenröther, Diendorfer, Friedberg, die den Ursprung der Bulle in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter Urban V. suchen, konnte Göller ihre Geschichte bis zurück in den Anfang des 13. Jahrhunderts aufhellen.

Im Folgenden soll die Entwicklung der Abendmahlsbulle vorwiegend in ihrer Textgestaltung und Bedeutung vom 16. Jahrhundert an verfolgt werden, und zwar unter Zugrundelegung der im Vatikanischen Archiv handschriftlich und im Drucke vorhandenen Exemplare und unter Berücksichtigung der sonst erhaltenen Drucke.

---

1) Vgl. E. Göller, „Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V.“ I, 1 (Rom 1907) S. 242.

2) Göller, a. a. O., S. 242 ff. und II, 1 (Rom 1911) S. 190 ff.

I.

Die Abendmahlsbulle vor Paul III.

In der Entwicklung der Abendmahlsbulle bis ins 16. Jahrhundert lassen sich nach den Feststellungen Göllers vier Abschnitte unterscheiden: 1. von Gregor IX. bis Klemens VI., 2. von hier bis zum großen Schisma, 3. von da bis Alexander VI. 4. Letzterer leitet durch Beschränkung der Bulle auf die allgemeinen Sentenzen eine neue Periode ein, die zugleich als Schlußabschnitt der ganzen Textgeschichte [3]) aufgefaßt werden kann, insofern der Inhalt der Bulle Alexanders VI. die Grundlage für die Textgestalt der ganzen späteren Zeit bildet.

Aller Wahrscheinlichkeit nach schon lange vor Gregor IX. wurden in Rom an den genannten drei Tagen nach vorausgehender Ansprache des Papstes im öffentlichen Gottesdienst unter feierlichem Ritus neben speziellen Exkommunikationen auch processus generales verkündet; und zwar wurde jede Sentenz, ob speziell oder allgemein, gesondert verlesen.

Dem Inhalt nach lassen sich aus dem dritten Regierungsjahr Gregors IX., a. 1229, neben Exkommunikationen Friedrichs II. und seines Anhanges, sowie anderen Spezialsentenzen fünf Generalprozesse nachweisen, und zwar gegen die Häretiker, Bullenfälscher, ungerechten Steuerdruck (Wegzölle), wegen Gefangennahme, Beraubung oder Hinhaltung derer, die zum apostolischen Stuhle reisen oder von dort zurückkehren, und wegen Lieferung von Kriegsmaterial an die Sarazenen zum Kampf gegen Christen.

Eine nicht genau datierbare Entwicklung nach dem Jahre 1229 führt in der äußeren Anordnung der Generalprozesse dazu, daß sie nicht mehr als gesonderte Einzelsentenzen oder zusammen mit anderen Zensuren wie unter Gregor IX. auftreten, sondern als zusammenhängendes Ganzes in einer Bulle zusammengefaßt sind. In dieser Form begegnen sie uns bei Bonifaz VIII., Benedikt XII. und Klemens VI. [4]). Inhaltlich hat Bonifaz VIII. den Exkommunikationen Gregors IX. die gegen die Belästiger der Rompilger und gegen die Seeräuber beigefügt [5]), Benedikt XII. eine solche zum Schutze des kurialen Prozeßverfahrens.

---

3) Also bis ins 18. Jahrhundert.

4) Klem. VI. übernimmt wörtlich die Generalprozesse Benedikts XII.

5) Letztere Exkommunikation ist aber jedenfalls schon vor Bon. VIII. erstmals den Generalprozessen beigefügt worden.

Von Benedikt XII. an läßt sich die Entwicklung der Abendmahlsbulle ziemlich genau verfolgen, da aus den meisten Pontifikaten Texte vorhanden sind. Sie verläuft vorerst in ruhigen Bahnen.

Innocenz VI. fügt, von Erweiterung mehrerer Sentenzen abgesehen, vor allem die Zensur zum Schutze des Kirchenstaates neu hinzu. Urban V. erweitert die Häretikerliste durch Beifügung der Fratizellen.

Bis in diese Periode herein ist die Verlesung der Bulle auch an Christi Himmelfahrt und an Kirchweihe von St. Peter in Rom festzustellen.

In der Epoche vom Schisma bis Alexander VI. dringen Spezialsentenzen von teilweise erheblichem Umfang in die Bulle ein.

Vor allem während des großen Schismas ist sie ein Zeuge der unglücklichen Zeitumstände und muß jedem der Gegenpäpste in gesonderter Redaktion als Werkzeug zum Kampfe gegen den oder die anderen Träger der Tiara dienen. Auch die feindlichen Kardinäle und der sonstige Anhang des Gegners finden zum Teil namentliche Verurteilung. Martin V. erneuerte die Sentenzen gegen Benedikts Anhang auch noch nach dessen Tod.

Eugen IV., der in den ersten Regierungsjahren die Abendmahlsbulle von Spezialsentenzen reinigt, kehrt später unter dem Einfluß der Basler Konzilswirren zur Übung der Päpste des Schismas zurück und verurteilt Felix V. in der Bulle.

Auch sonst finden sich bis in die ersten Regierungsjahre Alexanders VI. partikuläre Exkommunikationen im Texte, so diejenigen Franz Sforzas (unter Eugen IV.), Gregors von Heimburg (unter Pius II. und später) und anderer. Kalixt III. zensuriert die Feinde des Deutschherrnordens.

An eigentlichen Generalsentenzen entstammen dieser Periode u. a. die gegen die Zinsschuldner der römischen Kirche und die gegen die Kollektoren, die Gelder der apostolischen Kammer unterschlagen, gerichteten Zensuren. Beide sind durch Nikolaus V. beigefügt, bleiben aber nicht dauernd in der Bulle. Wohl aber trifft dies zu für die Zensur Innocenz' VIII. gegen das Placet der Fürsten und Regierungen, während die Verurteilung ihrer Eingriffe in die kirchliche Stellenbesetzung durch den gleichen Papst später fortfällt. Seit 1493 ist beigefügt die Sentenz gegen jene, die Kardinäle, Patriarchen, Bischöfe töten oder verletzen.

Im 15. Jahrhundert tritt schärfer die schon früher zu beobachtende Tendenz hervor, die Abendmahlsbulle nicht nur in

Rom, sondern in allen Diözesen, ein- oder mehrmal im Jahre, auch außerhalb der Bischofsstädte, zu verkünden.

Alexander VI. leitet, wie früher bemerkt, die Periode ein, in welcher Spezialsentenzen aus der Abendmahlsbulle ausgeschaltet bleiben [6]). Wohl weisen später noch Sentenzen und Zusätze auf Zeitereignisse hin [7]) und verschwinden zum Teil mit ihnen, aber sie tragen nicht den Charakter eigentlicher Partikularprozesse. Die Texte Alexanders, Julius' II. und Leos X. von 1515 stimmen in der Hauptsache überein. Nur findet sich bei letzterem die früher weggefallene Verurteilung wegen Bedrückung der kirchlichen Freiheit und finanzieller Belastung kirchlicher Institute wieder, die ihre schwankende Existenz in der Bulle (erneut fehlt sie bei Leo selbst 1521) erst seit 1536 (Paul III.) dauernd befestigt. In der Bulle Leos X. von 1521 [8]) ist neu die Verurteilung Luthers, dann die der Avocierung geistlicher Streitsachen von den päpstlichen Richtern und Kommissären, der Forderung des Placet für Exekution päpstlicher Schreiben und der Zitation kirchlicher Personen und Körperschaften vor das weltliche Gericht. 1536 (Paul III.) kam die Sentenz gegen die Plünderung römischer Kirchen neu hinzu, erweitert sind die Sentenzen gegen Luther, gegen die Fälscher päpstlicher Briefe, die Begünstiger der Sarazenen und Türken, das Placet, die Usurpation der Jurisdiktion und der Einkünfte geistlicher Personen und Institute; umgestaltet und erweitert ist die Sentenz gegen Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit.

II.

Die Überlieferung der Bulla in coena Domini seit dem Jahre 1557 und ihre Textgestaltung im allgemeinen.

Die Bulla in coena Domini ist seit dem Jahre 1557 handschriftlich erhalten und gedruckt in zahlreichen Exemplaren vorhanden. Es

---

6) Im Text von 1493 hat Alexander noch eine Spezialsentenz, die gegen die Mörder des Bischofs Johannes Bapt. von Aquila gerichtet ist.

7) Hierher gehören die Verurteilung Luthers (1521), die Sentenz Pauls III. (1536) gegen die Plünderung der Kirchen Roms, die Fassung der Sentenz zum Schutze des Kirchenstaates bei Paul IV. im Jahre 1557, die gegen das spanische Staatskirchentum sich richtenden Zusätze Pius' V., der Zusatz gegen die Gegner des Kreuzzuges in der Sentenz betr. Kriegslieferung an die Türken bei Gregor XIII. 1573.

8) Vgl. die Übersetzung Luthers, gedr. in Wittenberg von Melchior Lotther im Jahre 1522. (Göller, a. a. O. II, 200 ff.)

kommen im einzelnen folgende Bestände des Vatikanischen Archivs in Frage:

I. Arch. Vat.: Engelsburgarchiv (AA)

Arm. VIII Capsa I (Originale in Pergament mit Bleisiegel)

Nr. 1860	Pius V.,	1566, 3. id. apr. a. I.
und	„ „	1567, 6. kal. apr. a. II.
Nr. 1861	Pius V.,	1571, 1. id. apr., a. VI.
1862	„ „	1572, 3. non. apr., a. VII.
1863	Gregor XIII.,	1572, 14. kal. apr., a. I.
1864	„ „	1574, kal. apr., a. II.
1865	„ „	1575, 6. kal. apr., a. III.
1866	„ „	1576, id. apr., a. IV.
1867	„ „	1577, 1. kal. apr., a. V.
1868	„ „	1579, id. apr., a. VII.
1869	„ „	1580, 5. kal. apr., a. VIII.
1870	„ „	1580, id. martii, a. IX.
1871	„ „	1582, non. apr., a. X.
1872	„ „	1583, 1. non. apr., a. XI.
1873	Sixtus V.,	1588, Datum ausradiert, a. III. auf der Rückseite: 18. kal. maii.
1874	Sixtus V.,	1589, 3. kal. apr., a. IV.
1875	„ „	1590, 13. kal. maii, a. V.
1877 [9])	Paul V.,	1607, 1. id. apr., a. II.
1880 [10])	Paul V.,	1608, 3. non. apr., a. III.
1882	„ „	1609, 16. kal. maii, a. IV.
1883	„ „	1610, 6. id. apr., a. V.
1884	„ „	1611, 1. id. apr., a. VI.
1885	„ „	1612, 13. kal. maii, a. VII.
1886	„ „	1613, 1. non. apr., a. VIII.
1887	„ „	1614, 6. kal. apr., a. IX.
1888	„ „	1615, 16. kal. maii, a. X.
1889	„ „	1616, 1. kal. apr., a. XI.
1890	„ „	1616, 10. kal. apr., a. XII.
1891	„ „	1618, 1. id. apr., a. XIII.
1892	„ „	1619, 5. kal. apr., a. XIV.
1893	„ „	1620, 16. kal. maii, a. XV.
1894	Innocenz XI.,	1678, 8. id. apr., a. II.
1895	Innocenz XII.,	1692, 14. kal. apr., a. II.
1896	„ „	1694, 6. id. apr., a. III.
1897	„ „	1695, 1. kal. apr., a. IV.
1898	„ „	1696, 13. kal. maii, a. V.
1899	„ „	1697, 1. non. apr., a. VI.

II. Arch. Vat. AA. Arm. IX, caps. I 2095 (Papierdrucke):

f. 50	Paul IV.,	1557, 17. kal. maii, a. II.

davon unter gleicher Foliozahl eine italienische Übersetzung.

f. 51	Paul IV.,	1558, 23. martii, a. IV.
f. 99	Pius IV.,	1561, 3. non. apr., a. II.
f. 100	„ „	1564, 3. kal. apr., a. V.
101	„ „	1565, 13. kal. maii, a. VI.

---

9) Nr. 1876 fehlt.

10) Nr. 1878 enthält eine Abschrift von Nr. 1877, gr. 8°, Pergament, mit rotem Wachssiegel in anhängender Blechkapsel, Nr. 1879 in gleicher Form eine solche von Nr. 1880, mit rotem Wachssiegel in Messingkapsel, in gleicher Weise Nr. 1881 eine Abschrift von Nr. 1882.

III. Arch. Vat. AA. Arm. IX, caps. I 2096 (Papierdrucke):

f. 51	Pius V.,	1566, 3. id. apr., a. I.
52	„ „	1567, 6. kal. apr., a. II.
53	„ „	1568, 4. id. apr., a. III.
54	„ „	1569, 7. id. apr., a. IV.
55	„ „	1571, 1. id. apr., a. VI.
56	„ „	1572, 3. non. apr., a. VII.
83	Gregor XIII.,	1572, 14, kal. apr., a. I.
84	„ „	1574, kal. apr., a. II.
85	„ „	1575, 6. kal. apr., a. III.
86	„ „	1577, 10. kal. apr., a. VI.
87	„ „	1579, id. apr., a. VII.
88	„ „	1580, 5. kal. apr. a. VIII.

IV. Arch. Vat. Miscellanea Arm. IV, 24. (Papierdrucke.)

f. 1—2	Pius IV.,	1563, 6. id. apr., a. IV.
3—7	Pius V.,	1566, 3. id. apr., a, I. (3 Exemplare)
8	„ „	1568, 4. id. apr., a. III.
9	„ „	1569, 7. id. apr., a. IV.
10	Gregor XIII.,	1575, 6. kal. apr., a. III.
11	Sixtus V.,	1589, 3. kal. apr.. a. IV.
12	Klemens VIII.,	1596, 3. id. apr. [11]), a. V.
13	„ „	1597, 3. non. apr., a. VI.
14—25	Gregor XIV.,	1591, 3. id. apr., a. I.
26	Klemens VIII.,	1600, 3. kal. apr., a. IX.
27	„ „	1601, 13. kal. maii, a. X.
28—43	„ „	1593, 17. kal. maii, a. II.
44—51	Paul V.,	1611, 1. kal. apr., a. VI.
52	Gregor XV.,	1622, non. apr., a. II.
53	Urban VIII.,	1627, kal. apr., a. IV.
54	„ „	1629, 1. id. apr., a. VI.
55—57	„ „	1632, 6. id. apr., a. IX.
58—65	Innocenz X.,	1647, 18. apr., a. III., italienisch.
66	Alexander VII.,	1656, id. apr., a. I.
67	Klemens IX.,	1668, 4. kal. apr., a. I.
68—74	die gleiche in kleinerem Format,	
75—82	ebenfalls, aber italienisch.	
83	Klemens X.,	1671, 7. kal. apr., a. I.
84—90	die gleiche (4⁰); ebenso	
91—98	aber italienisch.	
99—102	Klemens X.,	1675, 3. id. apr., a. V.
103—108	Alexander VIII.,	1689, 10. kal. apr. [12]), a. I.
109—113	Klemens XI.,	1709, 5. kal. apr., a. IX.
114—119	„ „	1710, 17. Apr., a. X., italienisch.
120—125	desgleichen, lateinisch.	
126—131	Klemens XI.,	1711, 4. non. apr., a. XI
132—137	„ „	1711, 9. kal. apr. [13]), a. XII.
138—143	desgleichen italienisch.	
144—149	Klemens XI.,	1713, id. apr., a. XIII.
150—155	„ „	1714, 4. kal. apr., a. XIV.
156—161	„ „	1715, 14. kal. maii, a. XV.
162—167	„ „	1717, 8. kal. apr., a. XVII.
170—175	„ „	1718, 18. kal. maii, a. XVIII.

---

11) Das gedruckte Datum dieses Textes ist mit Tinte geändert in: 1597, 3. non. apr., vermutlich weil im folgenden Jahre der Text zur Vorlesung am Gründonnerstag benützt wurde.

12) = 23. März 1690.

13) = 24. März 1712.

V. Arch. Vat. Instr. Miscell. Nr. 4027:
Pius V. 1566, 3. id. apr., a. I., Pergamentdruck.

VI. Regesta Vat. f. 569:
Pius V., 1567, 6. kal. apr., a. II.

VII. Staatsarchiv von Modena: Pius V. 1568 [14])
„ „ Venedig: „ „ 1570 [15])

Universitätsbibl. Freiburg i. Br.: Gregor XIII. vom 28. März 1580.

Den Text enthalten ferner die Ritualien von Augsburg 1580 [16]) ed. Diling. p. 64 sq., Passau 1608, ed. Monach. p. 54, Eichstätt 1619, ed. Ingolstad. p. 83, Freising 1627, ed. Ingolstad., p. 78 [17]).

Außerdem im Bullarium Romanum (Röm. Ausg.) tom. IV, pars 4, p. 27 ff. Gregor XIII., 1583, 1. non. apr., a. XI; V, 3, p. 393 ff. Paul V., 1610, 6. id. apr., a. V.; VI, 1., p. 38 ff. Urban VIII., 1627, kal. apr. a. IV; VI, 4., p. 94 ff. Alexander VII., 1656, id. apr., a. I; VII, p. 95 ff. Klemens X., 1671, 7. kal. apr., a. I; XI, 2, p. 236 ff. Innocenz XIII., 1722, 4. non. apr., a. I; XI, 2, 385 ff. Benedikt XIII. 1725, 4. kal. apr., a. I. In „Bullarii Romani Continuatio" Romae 1835 ff. tom. I, p. 116 ff. Klemens XIII., 1759, 1. id. apr., a. I. [18])

Die Entwicklung der Abendmahlsbulle bis auf Paul III. ist im ersten Kapitel kurz dargestellt. Von der Weiterentwicklung geben wir hier zunächst einen Überblick.

Während aus dem Pontifikat Pauls III. die im wesentlichen gleichen Texte der Jahre 1536, 1539, 1541, 1542 und 1546 vorhanden sind, fehlen die Texte Julius' III. und Marcellus' II. Bisher unbekannt war die Bulle Pauls IV. der Jahre 1557 und 1559, und Pius' IV. von 1561 und 1563—65. Bedeutende Veränderungen finden sich auch hier nicht. Die Zensur wegen Plünderung der Kirchen Roms kam in Wegfall [19]). Eine Zeiterscheinung wie diese, ist die abweichende Fassung der Sentenz gegen die Bedrückung des Kirchenstaates in der Bulle des Jahres 1557, die wir später eingehender behandeln.

---

14) Vgl. Pastor, Gesch. d. Päpste VIII, 637.

15) Gedr. v. A. Bladus, publiziert von Mutinelli (Pastor a. a. O.).

16) Und zwar den Text von 1579.

17) Vgl. Kirchenlexikon v. Wetzer u. W. II, 1476.

18) In der Luxemburger Ausgabe des Bullarium Rom. sind noch wiedergegeben die Texte: Alex. VIII. 1690 (1689, 10. kal. apr., a. I.), Klem. XI. von 1701, Bened. XIV., 30. März 1741, a. I. — Der Text der Bulle ist natürlich auch in den im 5. Kapitel zu behandelnden Kommentaren und Monographien, ebenso in einzelnen, dort zu besprechenden Kirchenrechtswerken vorhanden. — Bei Hartzheim „Concilia Germaniae", VII, 899 ff., ist er ebenfalls vollständig abgedruckt, und zwar der Text Gregors XIII. von 1578 (ab Inc. 1577, 10. Kal. Apr.).

19) Sie war offenbar, wie Göller bereits gesehen (Pönitentiarie, II, 204), seinerzeit wegen des Sacco di Roma in die Bulle aufgenommen worden.

Der sogenannte spanische Krieg, der Neapels Vizekönig Alba mit seinen Truppen vor die Tore Roms führte, zittert hier nach.

Eine Periode lebhafter Gestaltung setzt ein mit dem ersten Pontifikatsjahre Pius' V. und endet im dritten Jahre Sixtus' V. Sie steht zugleich in Zusammenhang mit der Entwicklung der gallikanischen Ideen und des Staatskirchentums, gegen das sich einzelne Zensuren richteten. Der später in einem besonderen Kapitel zu behandelnde Kampf, der theoretisch besonders scharf von den Vertretern des Gallikanismus in Frankreich geführt wurde, und praktisch am stärksten in den Gebieten der spanischen Krone unter Philipp II. in die Erscheinung trat, aber auch in anderen Ländern, so in Österreich und Bayern aufflammte [20]), führte zur Gegenwehr seitens der Päpste, so namentlich Pius' V., und blieb auch literarisch nicht ohne Widerhall, wie das unten noch zu nennende Werk des Spaniers M. Thomas aus der Zeit Gregors XIII. zeigt. Hieraus ergeben sich auch manche Gesichtspunkte für die Entwicklungsgeschichte der Bulle selbst. Daß diese mancherlei Zusätze in dieser Zeit erhalten hat, sagt Pius V. in seiner Antwort auf die Instruktion des spanischen Königs vom Jahre 1568 [21]), indem er ausführt: „Pare che pretenda ancora Sua Maestà, che in questa Bolla vi siano aggiunte alcune parole nuove et inusitate nelle altre antiche, nel che però chi ben considera, trovera, che è uso consueto aggiungere et scemare a detta bolla varie cose, secondo le qualità degli abusi per la varietà de tempi hanno ricercato, come appare nella Bolla di papa Martino V et di Clemente VII et di Paulo III, ove erano più cose, che nelle sussequenti, alle quali di poi per gli altri che seguirono s'aggunsero altre cose, et così di mano in mano sempre s'è fatto secondo l'occorrenze necessarie per la salute de fedeli." Es wurden neue Sentenzen aufgenommen (wegen Strandraub, Appellation an ein allgemeines Konzil, Einmischung von Laien in Strafsachen geistlicher Personen, Hinderung der bischöflichen Gerichtsbarkeit, Beraubung des apostolischen Palastes [22]) und schon vorhandene bedeutungsvoll

---

20) Vgl. dazu neben der älteren Literatur bei Hausmann, Reusch, Hinschius jetzt bes. für Spanien Pastor, Gesch. der Päpste VIII, 304 ff. Dazu Anhang 637 f. Dazu das Quellenwerk von D. L. Serrano, Correspondencia diplomática entre España y la Santa Sede durante el pontificado de S. Pio V., 4 Bde, Roma 1914. Für Deutschland vgl. bes. Reichenberger, Nuntiaturberichte aus Deutschland, 2. Abt. (Paderborn 1905) 38 f., sowie 235, 248 f., 253 ff., 280 ff., 340, 357.

21) Archiv. Vat. Varia Pol. 101 f., 395 ff. (Arm. 2 Nr. 102). Text aus einer Abschrift auch bei Serrano III, 1 ff.

22) Diese Zensur ist unter Sixtus wieder weggefallen.

erweitert. 1581 wird zum erstenmal in der Bulle der recursus ab abusu zensuriert. Durch die Bestimmung „Volentes“ wird die Bulle 1568 zum Gesetz erhoben. Der Anteil der drei Päpste läßt sich auf Grund des Vergleiches der größtenteils bisher unbekannten Texte folgendermaßen charakterisieren: Die Umgestaltung Pius' V., in nicht geringem Grade aus dem Kampf mit dem spanischen Staatskirchentum geboren, wird von Gregor XIII. mit juristischer Genauigkeit teils mildernd, teils verschärfend fortgeführt, von Sixtus V. zum Abschluß gebracht [23]).

Kaum nennenswert sind einige Änderungen Clemens' VIII. und Pauls V. Von 1627 an bleibt der von Sixtus V. der Hauptsache nach abgeschlossene Text der Abendmahlsbulle auch dem Buchstaben nach gleich.

III.

Die Entwicklung und Textgestaltung der einzelnen Zensuren der Abendmahlsbulle.

1. Die Zensur gegen die Häretiker usw.

a) Namensliste der Häretiker. Die erste Zensur war von jeher gegen die Häretiker gerichtet. Stets waren Einzelbenennungen solcher darin enthalten. In den Texten Pauls IV. und Pius' IV. fehlen sie. Pius V. bringt wieder Einzelbezeichnungen, aber in veränderter Formulierung. Die Katharer, Armen von Lyon und andere noch bei Paul III. Genannte fehlen, die Husiten, Wiklefiten, Lutheraner werden in der neuen Aufzählung beibehalten. Hinzukommen: die Zwinglianer, Hugenotten, Anabaptisten und Trinitarier.

Gregor XIII. fügt 1573 die Kalvinisten bei (zwischen „Zwinglianer“ und „Hugenotten“), vielleicht weil die Hugenotten, die wohl bisher Hauptträger des Kalvinismus waren, von der Weltbühne zurückzutreten schienen (Bartholomäusnacht 1572), jener aber trotzdem an Ausdehnung gewann. Nach 1573 blieb die Namensliste unverändert in sämtlichen Texten der Abendmahlsbulle bis Klemens XIII.

b) Schismatiker und Apostaten. Paul IV. fügt 1557 und 1559 den früher in der Zensur fehlenden Ausdruck: „Schisma-

---

23) Von ihm stammt u. a. das neue Incipit „Pastoralis“.

tiker" bei [24]), Pius IV. läßt ihn weg, seit 1566 fehlt er aber in keinem Texte mehr [25]).

Die Apostaten erscheinen seit dem Jahre 1593 [26]) in der Bulle (Klemens VIII.) und sind unmittelbar nach den Häretikern genannt.

c) Die Anhänger der Häretiker usw. Daß mit den Verteidigern usw. auch die gläubigen Anhänger der Häretiker der Zensur verfallen, wird seit 1566 ausdrücklich gesagt durch Beifügung von „et eorum credentes" oder „ac iis credentes". Irrtümlich behauptet Suarez [27]), dieser Zusatz fehle noch bei Pius V.

d) Die Bücherzensur. In der ersten Sentenz sind auch die häretischen Bücher verurteilt, seit 1578 in der Fassung Gregors XIII., in welcher gesagt ist, was in den Texten der Vergangenheit nicht ausdrücklich betont war: Daß die Verurteilung nur jene Bücher der Irrlehrer trifft, die eine Häresie enthalten oder von Religion handeln. Falsch ist die Angabe Hausmanns [28]), die Zensur aller häretischen Schriften sei durch Gregor XIII. in die Bulle gekommen. Paul III. hatte freilich darin nur die Bücher Luthers zensuriert. Aber schon im Texte von 1557 (Paul IV.) sind die Bücher aller Häretiker und Schismatiker [29]) verurteilt. Von Pius IV. (1561) stammt der Zusatz „scienter", der die Zensur auf jene Leser usw. häretischer Bücher beschränkt, die Kenntnis von ihr haben.

e) Die Ungehorsamen. Pius V. rückte 1568 an den Schluß der ersten Sentenz die Verurteilung des Ungehorsams gegen den Papst, die vor diesem Jahre den Abschluß der Zensur gegen das königliche Placet [30]) gebildet hatte. Es handelt sich also um eine Versetzung der seit Innocenz VIII. und Alexander VI. bereits

---

24) Nicht erst Gregor XIII., wie Hausmann behauptet. („Geschichte der päpstlichen Reservatfälle", Regensburg 1868, S. 111.)

25) Seit Gregor XIII. steht das Wort „Schismatiker" erst nach Verurteilung der Begünstigung der Häretiker und der Lektüre ihrer Bücher. Letztere Verurteilungen scheinen sich also lediglich auf die Häresie zu beziehen. Bei Paul IV. dagegen stand ausdrücklich „ipsorumque Haereticorum et Schismaticorum fautores etc.", bei Pius V. in allen Texten „Schismatiker" voraus, unmittelbar nach den Häretikern, dann aber „eorundem Haereticorum fautores etc.".

26) Nicht erst seit Paul V., wie Hausmann am a. O. behauptet.

27) De censuris, disp. 21, s. 2, p. 319.

28) A. a. O. S. 115.

29) Vgl. oben unter b): Schismatiker.

30) Vgl. unten S. 44.

in der Bulle befindlichen Verurteilung der Inobedienz im gleichen Wortlaut, nicht aber, wie Pastor meint [31]), um einen neuen Zusatz der Abendmahlsbulle von 1568. Der Papst will offenbar das von der 13. Sentenz an verurteilte Staatskirchentum dadurch besonders treffen, daß er es antizipando schon hier zensuriert, und zwar in einer Linie mit Häresie, Apostasie und Schisma. Der Wortlaut: „Ac eos, qui in animarum suarum periculum se a nostra et Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter subtrahunt seu quomodolibet recedere praesumunt", ist in der seit 1574 endgültigen Fassung etwas gekürzt [32]).

f) Wortlaut der 1. Zensur. Nach den geschilderten Änderungen und Erweiterungen ist der Wortlaut der ersten Sentenz seit 1593 folgender:

Excommunicamus et anathematizamus ex parte Dei Omnipotentis, Patris et Filii et Spiritus Sancti, auctoritate quoque Beatorum Apostolorum Petri et Pauli ac nostra quoscunque Hussitas, Wiclefistas, Lutheranos, Zwinglianos, Calvinistas, Ugonottos, Anabaptistas, Trinitarios et a Christiana fide apostatas, ac omnes et singulos alios haereticos, quocunque nomine censeantur, et cuiuscumque Sectae existant, ac iis credentes, eorumque receptatores, fautores et generaliter quoslibet illorum defensores ac eorundem libros haeresim continentes vel de religione tractantes sine auctoritate nostra et sedis Apostolicae, scienter legentes, aut retinentes, imprimentes seu quomodolibet defendentes, ex quavis causa, publice vel occulte, quovis ingenio, vel colore, nec non Schismaticos, et eos, qui se a nostra et Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter subtrahunt vel recedunt.

2. Die Zensur gegen die Appellanten an ein allgemeines Konzil.

Im Jahre 1460 hatte Pius II. [33]) die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil durch die Bulle „Execrabilis" [34]) verurteilt. Aber erst Pius V. [35]) nahm diese Sentenz im Jahre 1568 in die Abendmahlsbulle auf, worin sie seitdem an zweiter Stelle steht. Der Text ist inhaltlich gleich geblieben.

---

31) Gesch. d. P. VIII, 638.

32) Vgl. den endgültigen Wortlaut.

33) Dieser war einst Parteigänger des Basler Konzils, als Sekretär des Gegenpapstes Felix V. Verfasser der Dialoge über die Autorität des allgemeinen Konzils und die Basler Beschlüsse; daher i. J. 1463 die Retractationsbulle „in minoribus agentes" mit dem berühmten „Aeneam reiicite, Pium recipite."

34) Bestätigt von Sixtus IV. und Julius II.

35) Nicht Gregor XIII. i. J. 1583, wie Hausmann a. a. O. S. 122 angibt, während schon Lebret „Pragmatische Geschichte der Bulle in Coena Domini" 2, 1772, S. 32 richtig bemerkt, daß Pius V. sie aufgenommen habe.

Bei Urban VIII. lautet er:

It. e. e. a. omnes et singulos cuiuscumque status, gradus seu conditionis fuerint; Universitates vero, Collegia et Capitula quocunque nomine nuncupentur, interdicimus [36]), ab ordinationibus [37]) seu mandatis nostris ac Romanorum Pontificum pro tempore existentium ad universale futurum [38]) Concilium appellantes, nec non eos, quorum auxilio, consilio [39]) vel favore appellatum fuerit [40]).

3. Die Zensur gegen die Seeräuber.

Die Zensur gegen die Seeräuber, jedenfalls schon seit Bonifaz VIII. in der Bulle, hat in unserer Periode die bemerkenswerteste Änderung durch Sixtus V. [41]) erfahren. Er beschränkte sie auf die Seeräuber des päpstlichen Meeres [42]). Seine Fassung war die endgültige. Sie lautet:

Item exc. et anath. omnes pyratas, cursarios [43]), ac latrunculos maritimos, discurrentes mare nostrum, praecipue [44]) a monte Argentario usque ad Terracinam, ac omnes eorum fautores, receptatores et defensores [45]).

---

36) Lediglich die Wortstellung war bei Pius V. anders. M. Thomas bemerkt zur Zeit Gregors XIII. l. c. f. 18r hierzu: in ultima bulla Domini Nostri adiuncta est illis nominibus: universitates, collegia et capitula, qui dant consilium, auxilium et favorem sint excommunicati, si sequatur appellatio, alias non.

37) Vor 1591 (Gregor XIV.) war hier noch „sententiis" eingefügt.

38) „futurum" fehlt in den Texten Pauls V.

39) „consilio" fehlte seit 1575, was nach Suarez eine Einschränkung der Zensur bedeutete. Seit 1627 (Urban VIII.) steht es aber wieder.

40) Bis 1573 hieß es: „vel ad id cons., aux. vel favorem dantes".

41) Nicht erst durch Urban VIII., wie Lebret behauptet, a. a. O. S. 35, oder durch Paul V., wie Hausmann meint, a. a. O. S. 125.

42) Vermutlich, weil sie dort besonders zahlreich waren, jedenfalls nicht, weil es dem Papst um zeitliche Dinge, statt um Bestrafung der Sünde als solcher zu tun war, wie Lebret tendenziös folgert, a. a. O. I, p. 36.

43) „cursarios" fehlte in den Texten von 1571 ab. Sixtus setzt es wieder.

44) Suarez, der den Text Klemens' VIII. von 1595 zugrundelegt, kommt durch Weglassung des Komma vor praecipue (das aber in allen Originaltexten steht) und Koordinierung von discurrentes mit piratas etc., zu einer künstlichen Erklärung, wonach die allgemeine Verurteilung aller Seeräuber nicht aufgehoben wäre. (de censuris 21, 2, p. 321.)

45) Bei Gregor XIII. hieß es seit 1578 nach latrunc. mar.: et illos praecipue, qui mare nostrum etc. discurrentes, eos qui in illo navigant, depraedantur ....., vorher: ... qui ... discurrere, et navigantes in illo depraedari, ... spoliare praesumunt, bezw. bei Pius V. und zurück bis auf Paul III.: spoliare praesumpserunt hactenus (also rückwirkend auf frühere Delikte) et praesumunt. Von Paul III. bis Pius V. ist übrigens der Text gleich, nur seit 1561 durch Pius IV. mildernd beigefügt „scienter" zu aux. dantes v. f., ferner seit Paul IV. (nach Suarez' Meinung einschränkend) „consilium" weggelassen (es hieß: aux. dantes, cons. vel fav.).

4. Die Zensur gegen die Strandräuber.

Der Strandraub wurde schon früh von der Kirche verurteilt. Die Lateransynode von 1110[46]) bestraft ihn mit Exkommunikation latae sententiae, ebenso die dritte Lateransynode von 1179. In die Abendmahlsbulle aufgenommen und dadurch Reservatfall wurde die Sentenz im Jahre 1566[47]). Sie nimmt in der Reihenfolge der Sentenzen in den Jahren 1566 und 1567 die 16.[48]), seit 1568 die 4. Stelle ein, und erscheint, stufenweise gemildert, in den drei Fassungen Pius' V., Gregors XIII. und Sixtus' V.[49]). Sie schützt jegliches, bei irgendwelchem Schiffsunglück in fremde Hände gekommenes Gut von Christen, die nicht selbst Seeräuber sind, mag es vom Schiffe weg oder aus dem Meere entwendet, oder an der Küste gefunden worden sein. Keinerlei Gewohnheitsrecht[50]) oder Privileg wird anerkannt. Auch ist die Zensur nicht, wie bei Sixtus in der vorigen Sentenz, etwa auf den Strandraub im päpstlichen Meere beschränkt. Bei Pius ist die Annahme durch dritte Hand in die Verurteilung einbegriffen, bei Gregor nur, wenn sie wissentlich geschieht, bei Sixtus fällt sie weg[51]).

Es sei hier die Formulierung Pius' V. zitiert[52]):

Exc. etiam, et anathematizamus omnes et singulos, qui Christianorum quorumcumque, non tamen pyraticam exercentium[53]) navibus tempestate in transversum, ut dici solet, iactatis, aut etiam submersis, et naufragatis[54]) sive in ipsis navibus sive in mari sive in litore inventa ex ipsis navibus dilapsa cuiuscumque generis bona tam in nostris Tyrrheni et Adriatici, quam in caeteris cuiusque maris regionibus et litoribus rapuerint seu quocumque modo acceperint, aut ab aliis rapta seu

---

46) Hefele V, 297.

47) Nicht erst durch Gregor XIII., wie Lebret (S. 40), Hausmann (S. 130) und das Kirchenlex. v. Wetzer u. W.[2] (11, 866) behaupten.

48) Unmittelbar nach der S. zum Schutze der Rompilger.

49) Sixtus' Fassung bleibt dann wörtlich in der Abendmahlsbulle.

50) „Strandrecht".

51) Suarez sieht (de cens. S. 324) bei Sixtus eine Verschärfung, aber offenbar mit Unrecht.

52) Sie ist am eindrucksvollsten, am wenigsten bekannt (im Bullarium nicht vorhanden, was bei den beiden anderen der Fall ist), und die Darstellung der späteren Änderungen wird so erleichtert.

53) Non t. p. exerc. fehlt seit Gregor, bleibt aber wohl inhaltlich in Geltung.

54) Nach „iactatis" bei Gregor: naufragium passis aut etiam subm., bei Sixtus: vel quoquo modo naufragium passis.

accepta quacumque causa receperint[55]), neque ab huismodi reatu, et tanta immanitate[56]) propter quodcumque privilegium, consuetudinem, aut longissimi etiam immemorabilis temporis possessionem seu alium quemcumque praetextum excusari possint.

5. Die Zensur wegen ungerechter Besteuerung.

Wie die beiden vorigen, so ist auch die fünfte Sentenz sozialer Natur. Sie richtet sich gegen die Aussaugung des Volkes durch ungesetzliche Weggelder (pedagia) und Zölle (gabellae). In dem Kampfe Philipps II. mit Pius V. wegen der Abendmahlsbulle[57]) spielt sie eine hervorragende Rolle[58]). Dabei dürfte von Bedeutung gewesen sein, daß Pius diese alte Sentenz, die in der Bulle nie gefehlt, im Jahre 1567 durch das Verbot ungesetzlicher Zölle erweitert hatte[59]). Offenbar um den Mißdeutungen zu begegnen, enthalten die Texte der Regierungszeit Gregors XIII.[60]) seit dem ersten Regierungsjahr (1573) einen Zusatz, der die Zensurierten genauer kennzeichnet als solche Territorialherren, die zur Auferlegung neuer Zölle keine Gewalt haben[61]). Die Form dieses Zusatzes wird von Sixtus V. geändert, der damit der Sentenz die folgende endgültige Gestalt gibt:

---

55) Bei Gregor einschränkend: scienter ipsi sibi acceperint und scienter receperint, bei Sixtus fehlt nach litoribus surripuerint das Folgende bis ita ut nec ob quodcumque privilegium etc.

56) ab huiusmodi bis immunitate fehlt seit Gr.

57) Vgl. Pastor „Gesch. d. Päpste" VIII, 304—309, 312—22, 329, 330. Dazu Anhang 637—38.

58) Pastor a. a. O. p. 306, 322, 316.

59) Pastor hat diesen Zusatz (seu gabellas) nicht beachtet. Suarez weiß (de cens. 21, p. 326): „in Bulla Pii V. de aliis speciebus tributorum" fit „mentio".

60) M. Thomas bemerkt f. 20r für Gregors Zeit, dazu: Hoc etiam tempore fe. re. Pii V. intelligendum est de minoribus principibus sive etiam de praefectis imperatoris et regum, si sine auctoritate ipsorum hoc facerent, c. innov. de cens.

61) Was die gabellae, d. h. Abgaben für Lebensmittel, zu unterscheiden von der dogana und dem dazio, betrifft, so sagt Pius V. in der oben angeführten Antwort an Philipp II.: Quanto alla parola delle gabelle, che si dice esser aggionta oltre alli pedagii é cosa chiara, che la prohibizione dell'uno et del'altro può nascere dalla medesima ragione, perchè così in questi come in quelli gravementi si erra, quando s'impongano o da chi non ha potestà o contra persone privilegiate, come sono gli ecclesiastici ò non sudditi ò nelli casi vietati dalle leggi, onde non prohibisce Sua Santità alli Principi, che hanno autorità, che secondo la disposizione del canone non possono imporre honeste et tolerabili gabelle alli sudditi loro.

I. e. e. a. omnes, qui in terris suis nova pedagia seu gabellas [62]), praeterquam in casibus sibi a iure seu ex speciali sedis apostolicae licentia permissis [63]), imponunt vel augent, seu imponi vel augeri [64]) prohibita [65]) exigunt.

6. Die Zensur gegen die Fälscher apostolischer Briefe.

Die Zensur gegen die Brieffälscher war stets in der Abendmahlsbulle [66]). Seit Innozenz VI. durch den Zusatz über die Suppliken erweitert, hatte sie von Paul III. bis einschließlich 1573 (Gregor XIII.) den gleichen Wortlaut. Seit 1574 sind als Gegenstand der Fälschung auch die Breven [67]) eigens bezeichnet, die Bullen dagegen nicht mehr. Eine Fälschung der letzteren war wohl weniger zu fürchten.

Seit 1580 ist die Sentenz erweitert durch Verurteilung der falso fabricantes, worunter wohl die technischen Hersteller von Fälschungen zu verstehen sind. Den endgültigen Text gab wieder Sixtus V., inhaltlich wie seit 1580, aber prägnanter formuliert. Verurteilt sind: 1. Verfälscher apostolischer Schreiben einschließlich Breven, 2. Fälscher von Suppliken, die vom Papst, von dem Vizekanzler, deren Stellvertretern oder überhaupt aus Auftrag des Papstes signiert sind. 3. Die Hersteller falscher apostolischer Schreiben und Breven. 4. Die Verfertiger falscher Unterschriften unter Suppliken. Der Wortlaut ist folgender:

Item excommunicamus et anath. omnes falsarios literarum apostolicarum, etiam in forma Brevis ac supplicationum, gratiam vel iustitiam concernentium, per Romanum Pontificem vel Sanctae Romanae Ecclesiae Vicecancellarios [68]), seu gerentes vices eorum, aut de mandato eiusdem Romani Pontificis signatarum [69]), nec non falso fabricantes literas apostolicas, etiam in forma Brevis, et etiam falso signantes

---

62) seu gabellas ist seit 1567 beigefügt; vgl. oben S. 36.

63) Statt praeterquam bis permissis hieß es bei Gregor: ad id potestatem non habentes. Völlig falsch deutet Lebret (Pragm. Gesch. I, 42) diese Stiländerung als Ausdehnung der Zensur auf die zu Zollerhebung berechtigten Fürsten.

64) Bei Paul III. und bis 1573 fehlt: augent bis augeri.

65) Nach Lebret (a. a. O. I, 42) bedeutet die Weglassung von „prohibita" seit 1627 (Urban VIII.): „man solle gar keinen Zoll auflegen". Abgesehen von dieser unverständlichen Auslegung ist die Weglassung von prohibita ein Fehler des Luxemburger Bullars (das Lebret benützt). In den Originaltexten steht prohibita, ebenso im Turiner Bullar.

66) Bei Gregor IX. als 2. Sentenz.

67) Seit Martin V. gebräuchlich.

68) Vorher: Vicecancellarium.

69) Hier folgte noch: aut sub nomine eiusdem Rom. Pont. seu Vicecancellarii, aut gerentium vices praedictorum signantes supplicationes easdem.

Supplicationes huiusmodi sub nomine Romani Pontificis, seu Vicecancellarii aut gerentium vices praedictorum [70]).

7. Die Zensur wegen Kriegslieferung usw. an die Ungläubigen und Ketzer.

Die Sentenz gegen Lieferungen an die Sarazenen zum Kampf gegen Christen gehört zum ältesten Bestand der Abendmahlsbulle. In unserer Periode ist an der Aufzählung der in Betracht kommenden Lieferungsgegenstände nichts mehr geändert worden außer einem unbedeutenden Zusatz seit dem Jahre 1557. Wichtiger ist die Verurteilung der Nachrichtenvermittlung und Raterteilung an den Feind seit dem genannten Jahre.

Nur im Texte von 1573 findet sich ein Zusatz, der an die damaligen Bemühungen Gregors XIII. um das Zustandekommen eines Zuges gegen die Türken erinnert. Es wird hier zensuriert, wer direkt oder indirekt, geheim oder öffentlich die Fortsetzung des Bündnisses und des heiligen Krieges gegen die Türken zu hindern oder zu stören sucht [71]).

Die endgültige Fassung erhielt auch diese Sentenz von Sixtus V., der die Unterstützung nicht nur der Türken gegen Christen, sondern auch der Häretiker im Kampfe mit Katholiken verurteilt, — ein deutlicher Hinweis auf seine gewaltigen Pläne zur Überwindung der Ungläubigen wie der Ketzer. Der Wortlaut ist seit Sixtus folgender:

I. e. e. a. omnes illos, qui ad Saracenos, Turcas, et alios Christiani nominis (hostes et) [72]) inimicos vel haereticos [73]), per nostras sive huius s. sedis sententias expresse et nominatim declaratos deferunt seu transmittunt equos, arma, ferrum, filum ferri, stannum, chalybem, omniaque alia metallorum genera, atque bellica

---

70) Weggelassen ist hier die frühere Berufung auf die Konstitution Innocenz' III.: Extendentes constitutionem felicis recordationis Innocentii Papae III., quae incipit: ad falsariorum, cum omnibus poenis in ea contentis, ad eosdem fabricantes, et etiam ad falsificantes, seu mutantes supplicationes per nos, seu de mandato nostro signatas et datas, sine nostra, aut Datarii nostri licentia.

71) ac qui federis necnon eius sacri belli contra ipsos Turcas initi prosecutionem directe vel indirecte secrete vel publice impedire vel perturbare presumunt (nach quomodolibet praestant eingeschoben).

72) „hostes et" ist eingefügt seit 1593 (Klem. VIII.).

73) „vel haereticos" bis „nominatim declaratos", ebenso unten Catholicos, ist Zusatz von Sixtus V., während Hausmann irrtümlich Gregor XIII. die Einbeziehung der Häretiker zuschreibt. (a. a. O. S. 146.)

instrumenta, lignamina, canabem, funes tam ex ipso canabe, quam ex quacumque alia materia, et ipsam materiam aliaque huiusmodi [74]), quibus Christianos et Catholicos impugnant, nec non illos, qui per se vel alios de rebus statum christianae Reipublicae concernentibus in Christianorum perniciem et damnum ipsos Turcas et christianae Religionis inimicos, nec non haereticos in damnum catholicae religionis certiores faciunt, illisque ad id auxilium, consilium vel favorem [75]) quomodolibet praestant [76]). Non obstantibus quibuscunque privilegiis, quibusvis personis, Principibus, rebus publicis, per nos et sedem praedictam hactenus concessis, de huiusmodi prohibitione expressam mentionem non facientibus [77]).

8. Die Zensur wegen Hinderung der Zufuhr nach Rom.

Die Verhinderung der Zufuhr nach Rom ist seit 1363 (Urban V.) nachweisbar in der Abendmahlsbulle zensuriert und erscheint zunächst als Zusatz zur Sentenz gegen die Belästiger der Romreisenden, später als selbständige Sentenz. Auch hier gab Sixtus V. die endgültige Fassung, die aber von der Pauls III., die bis 1572 buchstäblich gleich blieb, inhaltlich nicht verschieden ist. Ein Zusatz Gregors XIII. vom Jahre 1581 [78]) wandte sich gegen Ausfuhr- und Wegzölle, fiel aber bei Sixtus wieder weg. Die Sentenz lautet seit Sixtus V.:

I. e. e. a. omnes impedientes seu invadentes eos, qui victualia seu alia ad usum Romanae Curiae necessaria adducunt, ac etiam eos, qui, ne ad Romanam Curiam adducantur vel afferantur, prohibent, impediunt seu perturbant, seu haec facientes defendunt per se vel alios, cuiuscumque fuerint ordinis, praeeminentiae, conditionis

---

74) „tam ex ipso canabe bis huiusmodi" steht seit 1557; daß Gregor XIII. und Urban VIII. „sogar Feldfrüchte" nennen, wie Hausmann (a. a. O. S. 147) behauptet, ist falsch, wenigstens soweit der Bullentext in Betracht kommt.

75) Vor 1573 war nur consilium genannt, nicht aber auxilium und favor.

76) Der Passus nec non illos bis praestant ist Zusatz seit 1557, abgesehen von „nec non haereticos" bis „catholicae religionis", was erst Sixtus beigefügt hat.

77) Vor Sixtus V. hieß der Schluß: privilegiis, ... quae illis nolumus in aliquo suffragari. Die Sixtus'sche Fassung bedeutet demnach eine Milderung. Tatsächlich hat z. B. Benedikt XIV. den Albanesen für die Friedenszeit Privilegien erteilt. — Für die vernünftige Auslegung der ganzen Sentenz in der Seelsorgspraxis zeugt u. a. die i. J. 1656 in Rom gedruckte gelehrte Abhandlung des Deutschenseelsorgers von Livorno, P. Ambr. Boote, über die Frage, ob Armbänder und Fußringe aus Bronze und Messing, sowie Metallblättchen für Schuhriemen nach Mauretanien verkauft werden dürfen. Der Verfasser bejaht dies. (Vat. Arch. Miscell. Arm. IV, 24, p. 169, resp. 176 ff.)

78) Er lautet: vel pro eis aliquid exigunt, aut solvere faciunt, seu haec facientes defendunt, per se, vel alium, seu alios.

et status, etiamsi Pontificali seu Regali [79]), aut alia quavis Ecclesiastica vel mundana praefulgeant dignitate [80]).

9. Die Zensur gegen die Belästiger der zum apostolischen Stuhle Reisenden.

Die Zensur gegen die Belästiger der zum apostolischen Stuhle Reisenden gehört zu den fünf ältesten Zensuren der Abendmahlsbulle (mit den bereits besprochenen gegen Häresie, ungerechte Zollerhebung, Bullenfälschung, Handel mit den Sarazenen). Der Text Pius' IV. und Pius' V. stimmt wortgetreu mit dem Pauls III. vom Jahre 1536 überein. Vorübergehende Zusätze enthielt der Text von 1557 und 1559 (Paul IV.), wo ausdrücklich der Aufenthalt „in den der römischen Kirche unmittelbar unterworfenen Ländern" geschützt ist, und die Einkerkerung seitens Unbefugter als Delikt genannt wird. Unter Gregor XIII. ist die Fassung bis 1576 die gleiche wie bei den erstgenannten Päpsten [81]). Von 1578 an nimmt er jedoch eine Änderung vor, von der auch die folgende Sentenz (zum Schutze der Rompilger) berührt wird. Er bildet nach der doppelten Art von Belästigern (Räuber und solche, die sich unbefugt Jurisdiktion anmaßen) eine Sentenz zum Schutze sowohl der Rompilger als der zum apostolischen Stuhle Hin- und Zurückreisenden (Gregors 9. Sentenz), und eine zweite zum Schutze des Aufenthalts an der Kurie vor solchen, die sich unbefugt Jurisdiktion anmaßen (Gregors 10. Sentenz). Den endgültigen Text liefert wieder Sixtus V. Er kehrt zur alten Einteilung zurück. Der Wortlaut der 9. Sentenz, der sich inhaltlich vom früheren (bis 1576) kaum unterscheidet [82]), ist seitdem folgender:

I. e. e. a. omnes illos, qui ad Sedem Apostolicam venientes et recedentes ab eadem, sua vel aliorum opera interficiunt [83]), mutilant, spoliant, capiunt, detinent, nec non illos omnes, qui iurisdictionem ordinariam vel delegatam a nobis vel nostris

---

79) Früher war noch beigefügt: Reginali.

80) Lebret (a. a. O. S. 67 u. 68) anerkennt den Zusammenhang dieser Zensur mit der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion im Kirchenstaat seitens der Päpste, namentlich Sixtus' IV., Julius' II., Klemens' VII., Pius' V., bekämpft sie aber als Beschränkung des Repressalienrechtes der Fürsten und Könige!

81) Nur: „fieri mandant" statt „fieri faciunt seu mandant".

82) Es sind meist nur Änderungen im Stil.

83) Der Ausdruck für Züchtigung (verberare) fehlt, ebenso „proposito deliberato" vor Aufzählung der Delikte.

iudicibus non habentes, illam sibi temere vindicantes, similia contra morantes [84]) in eadem Curia audent perpetrare.

10. Die Zensur gegen die Belästiger der Rompilger.

Die nach Urbans V. Rückkehr aus Avignon im Jahre 1368 in die Abendmahlsbulle aufgenommene Zensur gegen die Belästiger der Rompilger, vorher wohl in der oben besprochenen enthalten [85]), ist, von Wortumstellungen und ähnlichen Kleinigkeiten sowie vom erwähnten Text Gregors XIII. (1578—83) abgesehen, gleich geblieben und lautet in der endgültigen Fassung Sixtus' V.:

I. e. e. a. omnes interficientes, mutilantes, vulnerantes, detinentes, capientes, seu depraedantes Romipetas seu peregrinos ad urbem causa devotionis seu peregrinationis accedentes et in ea morantes vel ab ipsa recedentes, et in his dantes auxilium, consilium vel favorem [86]).

11. Die Zensur gegen die Injurianten der Kardinäle und Prälaten.

Die folgenden zehn Zensuren dienen hauptsächlich dem Schutze der kirchlichen Immunität und Jurisdiktion.

Die Zensur gegen die Injurianten der Prälaten, seit 1493 (Alexander VI.) in der Abendmahlsbulle, hält bis einschließlich 1567 am Wortlaut Pauls III. (1536) fest [87]). Seit 1568 sind vor den in der Sentenz aufgeführten Injurien außer den Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen ausdrücklich auch die Kardinäle [88]), Nuntien und Legaten des apostolischen Stuhles [89]) geschützt, die letzteren (Nuntien und Legaten) außerdem vor Vertreibung aus ihren Ländern und

84) „morantes" steht oben zwischen „venientes und recedentes" nicht, während es in jeder der beiden Sentenzen Gregors XIII. sich findet. Suarez meint deshalb (de cens. 21, p. 331), die in Rom Weilenden seien vor unbefugten Richtern, nicht aber vor Räubern seitens der Zensur geschützt. Das ist kaum richtig. „ven." bezw. „accedentes et rec." ist die alte, von Sixtus übernommene Fassung. Der Grund, den Suarez anführt, für Rom sei der Schutz vor Räubern durch Zensur unnötig, wird hinfällig, da er in der folgenden Rompilgersentenz ausdrücklich enthalten ist. Überdies war Rom nicht immer der Sitz der Kurie (babylon. Exil).

85) Während des Aufenthaltes der Päpste in Avignon mochte dies zweifelhaft sein.

86) Die Stellung als 10. hat die Sentenz seit 1573 (1575—83 als 9.), früher 15., bezw. 14. Die Bestimmung über Absolution (Declarantes etc.) ging ihr vor 1568 voraus. Auffallend ist das Fehlen der Sentenz i. J. 1725. (Lux. Bull. u. B. Mainards.)

87) Seit 1557 nur stilistische Änderung: „eaque mandantes statt eorumque mandatores". Im Text von 1563 fehlt „vulnerantes".

88) Nicht erst seit Gregor XIII., wie Lebret (a. a. O. I, 78) behauptet.

89) Nicht erst seit 1583, wie Hausmann meint (a. a. O. p. 159).

Sitzen [90]). Die Verstoßung der Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe aus ihren Diözesen ist seit dem Jahre 1573 (Gregor) eigens als Delikt genannt [91]). Damit ist im wesentlichen der Text abgeschlossen [92]). 1575 findet sich außer einer bedeutungslosen stilistischen Änderung [93]) noch die Beifügung einiger weiterer Delikte:

percutientes [94]), hostiliter insequentes, am Schlusse: rata habentes, und zu praest. eis aux., cons.: favorem. Der im Grunde gleiche Text Urbans VIII. [95]) lautet: I. e. e. a. omnes interficientes, mutilantes, vulnerantes, percutientes, capientes, carcerantes, detinentes, vel hostiliter insequentes S. R. E. Cardinales, Patriarchas [96]), Archiepiscopos, Episcopos, Sedisque apostolicae Legatos vel Nuncios, aut eos a suis Dioecesibus, Territoriis, terris seu Dominiis eiicientes: Nec non ea mandantes, vel rata habentes, seu praestantes in eis auxilium, consilium vel favorem.

12. Die Zensur wegen Hinderung des Rekurses nach Rom.

Die Zensur wegen Hinderung des Rekurses nach Rom, seit Benedikt XII. in der Abendmahlsbulle, ist inhaltlich ziemlich gleich geblieben [97]). Der endgültige Wortlaut ist seit Sixtus V. folgender:

I. e. e. a. omnes illos, qui per se vel per alios quascumque personas ecclesiasticas vel saeculares ad Romanam Curiam super eorum causis et negotiis recurrentes, illasque in eadem Curia prosequentes aut procurantes, negotiorumque gestores, advocatos, procuratores et agentes [98]) ipsorum, seu etiam auditores vel iudices, super dictis causis vel negotiis deputatos occasione causarum vel negotiorum huiusmodi occidunt seu quoquo modo percutiunt [99]), bonis spoliant, vel qui per se vel per

---

90) Auch Rat und Hilfe ist seit 1568 den Delikten beigefügt.

91) Seit dem gleichen Jahre ist die Zensur durch Weglassung des „temere" vor „mutilantes etc." verschärft.

92) Eine Änderung der Satzkonstruktion i. J. 1574 (statt Partiz. Relativsätze) wird später nicht beibehalten.

93) Umstellung von „a suis dioecesibus".

94) Besagt inhaltlich nichts Neues.

95) Seit 1588 fehlt „verberantes", der Begriff ist aber seit 1575 durch percutientes ausgedrückt. Sonst nur Wortversetzungen; ferner seit Urban statt „praestantes eis aux. etc.": „praest. in eis aux. etc."

96) M. Thomas f. 32 bemerkt dazu: „omnes mutilantes, verberantes cardinales etc." extenditur etiam ad patriarchas, archiepiscopos, episcopos etc. tempore fe. re. d. Pii V., qui hanc extentionem huic cap. addidit ... Verum Sanctissimus D. n. ... illam dictionem mutavit.

97) Von 1536—72 wörtlich gleich, erhält sie seit 1573 einen vorher weggefallenen Zusatz Benedikts XII. in erweiterter Form wieder (das im Text auf „spoliant" Folgende), ohne daß der Inhalt wesentlich erweitert wird; höchstens könnte Rat-, Hilfe- und Gunsterweisung als neuer Gegenstand der Zensur gewertet werden.

98) „et agentes" ist seit 1583 beigefügt.

99) Vor Sixtus hieß es: „verberant, mutilant, vel occidunt".

alios directe vel indirecte delicta huiusmodi committere, exequi vel procurare[100]), aut in eisdem consilium, auxilium, vel favorem praestare non verentur, cuiuscumque praeeminentiae et dignitatis fuerint.

13. Die Zensur gegen die Appellatio tamquam ab abusu[101]) und das Placetum regium.

Im Jahre 1581[102]) erscheint zum ersten Mal der Rekurs von der geistlichen an die weltliche Gewalt in der Abendmahlsbulle und bildet den Gegenstand der 13. Zensur zusammen mit dem königlichen Placet und seinen Verboten und Gewaltmaßnahmen, während letzteres früher den zweiten Teil der vorhergehenden Sentenz ausgemacht hatte.

a) Appellatio tamquam ab abusu[103]). Die Verurteilung des Rekurses an die weltliche Gewalt, des namentlich für die Kirche Frankreichs verhängnisvollen appel comme d'abus, ist jedenfalls einer der wichtigsten Zusätze der Bulla coenae in unserer Periode und spiegelt unverkennbar den Kampf der Kirche gegen die mächtig aufflammenden gallikanischen Ideen wider. Gregor XIII. zensuriert darin 1. die Geistlichen wie Laien jeder Dignität, die „unter dem Vorwand einer gewissen frivolen Appellation" von einem Gravamen oder bevorstehender Exekution päpstlicher Dekrete jeder Art, auch solcher von Legaten, Nuntien usw., an die weltlichen Höfe und die Laiengewalt rekurrieren, 2. ebenso jene, die machen, daß seitens der Laiengewalt solche Appellationen zugelassen werden, auch wenn es geschieht vor dem Fiskalprokurator (oder, so setzt Sixtus V. 1588 hinzu, vor dem Fiskaladvokaten), 3. jene, die eine Wegnahme und Zurückbehaltung besagter Dekrete herbeiführen. Außer dem erwähnten[104]) und einem Zusatz von 1593 (Klemens VIII.)[105]) ist die Fassung Gregors unverändert in der Bulle geblieben. Sie lautet:

I. e. e. a. omnes[106]), tam ecclesiasticos quam saeculares, cuiuscumque dignitatis, qui praetexentes frivolam quandam appellationem a gravamine vel futura

---

100) Vor Sixtus statt „delicta etc.": „praedicta exequi vel procurare".

101) Vgl. E. Eichmann „Der recursus ab abusu nach deutschem Recht", Breslau 1903 (in „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte", Heft 66).

102) Nicht 1583, wie Hausmann meint (a. a. O. p. 168), oder seit Klemens VII., wie Lebret (a. a. O. I, 87) sagt.

103) recursus ab abusu, recursus ad principem, appel comme d'abus.

104) vel advocato.

105) „palatii nostri et" vor: „camerae apostolicae".

106) Bei Gregor: „Ac etiam omnes".

executione litterarum Apostolicarum et in forma Brevis, tam gratiam, quam iustitiam concernentium, necnon citationum, inhibitionum, sequestrorum, monitoriorum, processuum, executorialium, et aliorum decretorum, a Nobis et a Sede praedicta, seu legatis, nunciis, praesidentibus, (palatii nostri et) camerae apostolicae auditoribus, commissariis aliisque iudicibus et delegatis apostolicis emanatorum, et quae pro tempore emanaverint, aut alias ad curias saeculares et laicam potestatem recurrunt, et ab ea, instante etiam fisci procuratore (vel advocato), appellationes huiusmodi admitti, ac litteras, citationes. inhibitiones, sequestra, monitoria, et alia praedicta capi, et retineri faciunt.

b) Placetum regium. Das Placet ist seit Innocenz VIII. in der Bulle zensuriert. Die sachlichen Änderungen sind in unserer Periode nicht bedeutend. Im einzelnen verfallen der Zensur das Verbot 1. der Exekution päpstlicher Entscheide ohne Placet (seit 1573 weitere Arten von Dekreten genannt), 2. der aktenmäßigen Aufzeichnung solcher, 3. des Gehorsams gegen sie. Dieser Passus (3) ist seit 1573 in den ersten einbezogen. Es ist verurteilt 4. die Gewaltanwendung gegen Exekutionsorgane, seit 1581 auch gegen die Parteien und ihre Agenten, seit 1607 (Paul V.) außerdem gegen die Blutsverwandten, Verschwägerten und Hausgenossen. Ferner sind 1581 weitere Delikte hinzugefügt. Seit 1574 steht der vierte (bzw. seit 1573 dritte) Passus an zweiter Stelle und umgekehrt. Verurteilt wird 5. das Verbot der Herbeiführung von Entscheiden in Rom, direkt oder auf dem Wege des Rekurses, des Empfanges und Gebrauches solcher Entscheide, 6. die Inobedienz gegen den Papst. Der letztere Passus ist 1568 der ersten Sentenz angeschlossen [107]) und fällt hier weg. Statt seiner steht hier das Verbot der Zurückhaltung der unter 5. genannten Entscheide. Der Text [108]) heißt:

Quive illa [109]) simpliciter [110]), vel sine eorum beneplacito, consensu vel examine exequutioni demandari, aut ne tabelliones, et notarii super huiusmodi literarum, et

---

107) Vgl. oben S. 32 f.

108) Wir wählen des leichteren Vergleichs wegen den von 1581.

109) D. h. die gleichen Dekrete wie oben in a) betr. appel c. d'a. Sie sind vor 1581 hier aufgezählt, u. zw. 1573—80 vollständig, während vorher inhibitiones und sequestra fehlen, decreta und processus im (seit 1573 weggefallenen) 3. Passus der Sentenz stehen. Bis 1572 ist als Ausgabestelle der Dekrete im 1. Passus nur der apostol. Stuhl genannt, ein Teil der übrigen aber im 3. Passus, welcher lautete: „Necnon qui ne literis et mandatis sedis apostolicae et legatorum, ac nuntiorum, et iudicum delegatorum eiusdem similiter gratiam et iustitiam concernentibus caeterisque super illis et rebus iudicatis decretis, processibus et exequutorialibus. non nisi habito prius eorum beneplacito et consensu per eorum literas exequutoriales vel alias nuncupatas, et forsan certo pretio soluto pareatur (sc. statuere praesumunt).

110) Seit 1573.

processuum executione instrumenta, vel acta conficere, aut confecta parti, cuius interest tradere debeant, impediunt vel prohibent (aut impediri vel prohiberi procurant)[111]), ac etiam partes, seu earum agentes[112]), notarios, executores, et subexecutores literarum, citationum, monitoriorum, et aliorum praedictorum capiunt, percutiunt[113]), vulnerant[113]), carcerant, detinent, (ex civitatibus, locis et regnis eiiciunt, bonis spoliant, perterrefaciunt, concutiunt, et comminantur, per se vel alium seu alios, publice vel occulte,[113]) 'seu capi, carcerari, detineri, percuti, vulnerari, minisque agitari faciunt[114]). Quique alias[115]) quibuscumque personis in genere vel in specie, ne pro quibusvis eorum negotiis prosequendis, seu gratiis vel literis[116]) impetrandis ad Romanam curiam accedant, aut recursum habeant, seu gratias ipsas vel literas a dicta sede impetrent, seu impetratis utantur, directe vel indirecte[117]) prohibere, statuere, seu mandare, vel eas apud se ,aut notarios seu tabelliones, vel alias quomodolibet retinere praesumunt.

14. Die Zensur gegen die Avocierung geistlicher Sachen vom päpstlichen, bzw. kirchlichen Richter.

Die Zensur gegen die Avocierung geistlicher Sachen vom päpstlichen Richter erscheint seit 1521 (Leo X.) in der Abendmahlsbulle[118]). In der Formulierung Pauls III. von 1536[119]) wird sie bis 1567 beibehalten[120]). Im einzelnen sind verurteilt die fürstlichen Kanzler, Räte usw., Parlamentspräsidenten, auch die geistlichen Würdenträger, wenn sie beim päpstlichen Richter anhängige Benefizial-, Zehntsachen usw. abrufen, den Gang des Verfahrens stören, die zum Vollzug bereiten Personen, Kapitel usw. mit Laiengewalt daran hindern, und sich selbst zu Richtern aufwerfen, wenn sie ferner die Parteien dazu treiben, zu revozieren, die Revokation der ergangenen Entscheide und die Absolution von den ausgesprochenen Zensuren und Strafen zu veranlassen, oder wenn sie

---

111) Dies ist 1581 weggefallen.

112) Die Parteien und ihre Agenten sind vor 1581 nicht eigens genannt. 1607 (P. V.) wird hier noch beigefügt: „consanguineos, affines, familiares".

113) Die mit 113 bezeichneten Ausdrücke fehlen vor 1581, darunter der ganze Passus ex civitatibus bis occulte.

114) Dieser Passus fehlt seit Sixtus V.

115) Bis 1572: „Quive sub quibusvis poenis quibuscumque" usw. wie oben.

116) „vel literis" und unten „vel literas" seit 1568 beigefügt.

117) Bis 1567 hier eingefügt: „etiam sub aliquibus poenis", früher „e. s. gravissimis p.".

118) Göller a. a. O. II, 202. Hausmann schreibt ihre Aufnahme in die Bulle irrtümlich Paul, dem III., zu (a. a. O. p. 177).

119) Erweitert gegenüber 1521. Vgl. Göller II, 202.

120) Über Änderungen i. J. 1557 und 1567 siehe unten Anm. 126 u. 130.

sonst irgendwie die Exekution päpstlicher Schreiben unmöglich machen, auch wenn es geschieht unter dem Vorwande, Gewalttätigkeiten zu verhüten.

Bedeutungsvolle Zusätze erhielt die Sentenz im Jahre 1568. Außer von den päpstlichen, darf jetzt auch „von den übrigen kirchlichen Richtern" nicht avociert werden [121]). Ferner wird am Schluß der Sentenz der namentlich von Philipp II. gegen päpstliche Verordnungen gerne gebrauchte Vorwand zensuriert: Es werde ein Gesuch zur „Information des Papstes" ergehen; wenn dies in Wirklichkeit nicht geschieht. Auch Begünstigung, Rat und Zustimmung ist seit 1568 ausdrücklich verurteilt. Der von 1568 bis 1572 gleichlautende Text [122]) heißt:

I. e. e. a. omnes et singulos Cancellarios [123]), Vicecancellarios, et Consiliarios ordinarios et extraordinarios quorumcumque Regum [124]) et Principum, ac Praesidentes Cancellariarum, Consiliorum et Parlamentorum, necnon procuratores generales eorundem, vel aliorum Principum saecularium [125]), etiam si imperiali, regali, ducali, vel alia quacumque praefulgeant dignitate, quocumque nomine nuncupentur, aliosque Judices tam ordinarios quam delegatos [126]); necnon archiepiscopos [127]), episcopos, abbates, commendatarios, vicarios, et officiales [128]), qui per se, vel per alium, seu alios [129]) quarumcumque exemptionum, vel aliarum gratiarum et literarum apostolicarum praetextu [130]) beneficiales et decimarum, ac alias spirituales, et spiritualibus annexas causas ab auditoribus et commissariis nostris

---

121) Pastor (vgl. a. a. O. VIII, 637 und 638) berücksichtigt diesen wichtigen Zusatz nicht. Hausmann (a. a. O. p. 177) schreibt ihn Gregor, dem XIII., zu, u. zw. erst für das Jahr 1583.

122) Er steht nicht in den Bullarien; als tertium comparationis zur Illustration der Textentwicklung eignet er sich am besten.

123) Seit Sixtus V. ist eine Umstellung vorgenommen: Die Delikte stehen am Anfang, eingeleitet mit: „I. e. e. a. omnes et sing., qui per se vel alios, auctoritate propria et de facto quarumcumque exemptionum" etc. s. o., die besondere Benennung der Zensurierten im 2. Teil: etiam si talia committentes fuerint Praesidentes Cancellariarum etc. (Die Kanzlei- etc.-Präsidenten vorangestellt, dann die Kanzler etc.)

124) regum fehlt seit Sixtus; es steht: quorumcumque principum saecularium.

125) „necnon procuratores" bis „princ. saec." fehlt seit Sixtus.

126) „quocumque nom. nuncup." seit 1567, das Folgende bis delegatos seit 1568; beides fehlt aber wieder seit 1588.

127) Vgl. M. Thomas f. 43r.

128) officiales fehlt seit Sixtus.

129) Seit 1574 hier beigefügt: auctoritate propria et de facto.

130) „praetextu" fehlte vor 1557; es hieß: lit. apostolicarum, necnon decimarum, ac beneficiales, ac alias etc. causas, also Avokation von Exemptionen etc., dagegen seit 1557: Avok. von Benefizialsachen etc. unter dem Vorwand von Exemptionen usw.

aliisque iudicibus ecclesiasticis[131]) (ut eorum verbis utamur)[132]) avocant[133]); ac executiones monitoriorum, citationum, inhibitionum, sequestrorum, exequutorialium, et aliarum literarum apostolicarum, tam gratiam quam iustitiam concernentium a nobis necnon Camerario, et praesidentibus camerae apostolicae, ac auditoribus, et commissariis aliisque iudicibus apostolicis in eisdem causis pro tempore emanatarum[134]), illarumque cursum, audientiamque, ac personas, capitula, conventus, collegia causas ipsas exequi volentes auctoritate laicali[135]) impediunt, et se de illorum cognitione tamquam iudices intromittere[136]), ac partes actrices, quae illas committi fecerunt, et faciunt, ad revocandum, et revocari faciendum citationes, vel inhibitiones, aut alias literas in eis decretas, et ad faciendum[137]) eos, contra quos tales inhibitiones emanarunt, a censuris et poenis in illis contentis absolvi, ordinant[138]), vel compellunt, vel alias executionem literarum apostolicarum vel executorialium[139]), etiam sub praetextu[140]) violentiae prohibendae, vel quod ad ‚nos informandos', ut ipsi aiunt, supplicaverint, aut supplicari fecerint: nisi ipsi supplicationes huiusmodi coram nobis, et sede apostolica legitime prosequantur, quomodolibet impediunt, vel suum ad id favorem, consilium aut assensum praestant.

Die Änderungen Gregors XIII. und Sixtus' V., der den endgültigen Text liefert[141]), sind aus den Anmerkungen ersichtlich[142]).

---

131) „aliisque iud. eccl." ist der erwähnte Zusatz von 1568.

132) „(ut eorum verbis utamur)" ist seit 1573 ausgelassen.

133) In dem nur in 1 Exemplar (Arch. Vat. Arm. IV, 24, f. 1—2) vorhandenen Text von 1563 ist infolge Druckfehler „avocant" ausgelassen.

134) Der ganze Passus von „ac executiones monitoriorum" bis „in eisdem causis pro tempore emanatarum" fällt seit 1573 weg, ist ja auch durch „illarumque cursum" genügend ausgedrückt. (Vor 1568 fehlte übrigens aliisque iudicibus apostolicis, es stand nur: commissariis apostolicis.)

135) auctoritate laicali fehlt seit 1578.

136) Gregor setzt statt des Inf. historicus intromittere: interponunt. Bei Hartzheim steht constituunt (Conc. Germ. VII, 899 ff. Text von 1578, nicht 1577, wie Hinschius meint.)

137) Gregor fügt bei: vel consentiendum.

138) Bei Greg.: absolvi statuunt, bezw. seit 1581: absolvi per statutum vel alias compellunt.

139) Greg. fügt bei: processuum ac decretorum praedictorum.

140) 1581 wird umgestellt: der Schluß quomodolibet impediunt etc. vor etiam praetextu etc., letzteres etwas geändert: etiam praet. viol. proh., vel aliarum praetensionum, seu etiam donec ipsi ad nos informandos, ut dicunt, supplicaverint etc.

141) Das Fehlen der Worte: illorumve cursum et audientiam ac personas, capitula, conventus, collegia im Texte Pauls V. von 1607 bei Durand de Maillane, Les libertez de l'église Gallicane, Lyon 1771, t. I, 311 ff., ist auf Auslassung einer Zeile im Druck zurückzuführen. (Hinschius „Kirchenr." V, 646, Anm. 7, datiert auch hier falsch [1606]).

142) Erst seit 1573 folgt unsere Sentenz auf die gegen das Placet, vorher gingen voraus die gegen Vorforderung geistl. Personen vor das weltl. Gericht, die gegen steuerliche Belastung kirchlicher Pers. u. Institute, und seit 1568 die gegen Einmischung von Laien in Kriminalsachen von Geistlichen.

15. Die Zensur gegen Zitation geistlicher Personen und Körperschaften vor das weltliche Gericht und gegen Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit.

a) Der erste Teil der 15. Zensur, seit 1521 (Leo X.)[143]) in der Abendmahlsbulle und identisch mit der 11. Sentenz Pauls III., wendet sich gegen jene, die kirchliche Personen oder Körperschaften vor ihr Tribunal ziehen. Von wenigen, unten angemerkten Worten Gregors XIII. abgesehen, blieb der Text unverändert, und lautet in der endgültigen Formulierung von 1581:

Quive ex eorum praetenso[144]) officio vel ad instantiam partis aut aliorum[145]) quorumcumque personas ecclesiasticas, capitula, conventus et collegia ecclesiarum quarumcumque coram se ad suum tribunal[146]), audientiam, cancellariam, consilium, vel parlamentum praeter iuris canonici[147]) dispositionem trahunt, aut trahi faciunt, vel procurant, directe vel indirecte quovis quaesito colore.

b) Der zweite Teil der Zensur ist seit 1467 (Paul II.) bald in der Abendmahlsbulle enthalten, bald fehlt er[148]), bis er seit Paul III.[149]) endgültige Aufnahme findet. Auch die gegen früher veränderte und erweiterte Formulierung Pauls III. bleibt in der Hauptsache bestehen. Von den angemerkten wenigen späteren Änderungen dürfte am wichtigsten sein der Zusatz Gregors XIII. von 1578, der die Rechte „jeglicher Kirchen" verteidigt. Verurteilt ist, wer Gesetze und Verordnungen erläßt oder sich auf sie stützt, durch die die kirchliche Freiheit aufgehoben oder beschränkt wird, oder irgendwie die Rechte des apostolischen Stuhles und irgendwelcher Kirchen zu Schaden kommen, auch wenn Gewohnheit oder Privileg vorgeschützt wird. Der endgültige Wortlaut Sixtus' V. heißt:

Nec non qui statuta, ordinationes, constitutiones, pragmaticas[150]) seu quaevis alia decreta in genere vel in specie ex quavis causa et quovis quaesito colore ac

---

143) Göller a. a. O. II, 202; nicht, wie Hausmann (a. a. O. p. 183/4) meint: seit Paul III.

144) „praetenso" ist seit 1578 beigefügt.

145) „partis aut aliorum" fehlte vor 1581.

146) Vor 1581 statt „suum": „eorum", bei Paul IV. und Pius IV.: tribunalia.

147) Vor 1573 statt „canonici": „communis".

148) Vgl. Göller a. a. O. II, 196, 199, 201, 202, 204.

149) Bei ihm die 12. Sentenz.

150) Statt „pragmaticas" steht bei Suarez (De cens. 21, p. 334; Text Klemens' VIII. von 1595): „praeeminentias", was offenbar ein Druckfehler ist. Sämtliche übrigen Texte, auch die Klemens' VIII. von 1593, 96, 97, 1600, 1601, haben „pragmaticas".

etiam praetextu[151]) cuiusvis consuetudinis aut privilegii vel alias quomodolibet fecerint, ordinaverint et publicaverint, vel factis et ordinatis usi fuerint[152]), unde libertas ecclesiastica tollitur, seu in aliquo laeditur vel deprimitur, aut alias quovis modo restringitur, seu nostris et dictae sedis ac quarumcumque ecclesiarum[153]) iuribus quomodolibet directe vel indirecte[154]), tacite vel expresse praeiudicatur.

16. Die Zensur gegen Störung der bischöflichen Jurisdiktion.

Die im ersten Pontifikatsjahre Gregors XIII. (1573)[155]) aufgenommene Zensur gegen Störung der gemäß den kirchenrechtlichen und Tridentinischen Bestimmungen ausgeübten kirchlichen Jurisdiktion der Bischöfe und Prälaten ist die einzige, nach Pius V. der Abendmahlsbulle neu hinzugefügte selbständige Sentenz. Nach Zeit und Inhalt zu schließen, dürfte sie nicht zuletzt veranlaßt worden sein durch die Widerstände, die Karl Borromäus bei seiner im Sinne des Tridentinums unternommenen Reformarbeit in Mailand fand, namentlich seit der im Jahre 1571 beginnenden Amtszeit des Statthalters Requesens. Noch unter Gregor erhält die Zensur i. J. 1581 einen längeren Zusatz, der den Rekurs an die weltliche Macht zur Erlangung von Verboten und Strafbefehlen gegen die genannten kirchlichen Richter und ihre Delegaten, sowie die damit zusammenhängenden Maßnahmen selbst und ihre Unterstützung und Begünstigung ahndet. Ein Zusatz Pauls V. vom Jahre 1607 im ersten Teil der Sentenz charakterisiert die störenden Eingriffe näher und erinnert zum Teil an einen ähnlichen Zusatz in der 13. Sentenz aus dem gleichen Jahre 1607. Vollständig abgeschlossen ist der Text seit dem Jahre 1610 (Paul V.). Er lautet:

Necnon qui archiepiscopos, episcopos, aliosque superiores vel inferiores praelatos, et omnes alios quoscumque iudices ecclesiasticos ordinarios quomodolibet hac

---

151) Sixtus V. eliminierte nach praetextu (vor 1578: sub praet.) die Worte „litterarum apostolicarum (in) usu non receptarum, seu revocatarum", die sich inhaltlich ungefähr decken mit den folgenden, seit 1568 aufgenommenen: „vel cuiusvis consuetudinis" bis „quomodolibet".

152) Statt „fecerint, ordinaverint etc." bis „usi fuerint" stand vor d. J. 1573: hactenus fecerunt, ordinarunt et publicarunt, aut facient etc. in futurum (per quas et quae). Das Luxemb. Bullar läßt im Text von 1627 (Tom. IV, Nr. 62) eine Zeile (ordinaverint bis usi fuerint) aus, ihm folgend auch Lebret, im gleichen Text des Turiner Bull. fehlt ordinaverint.

153) ac qu. eccl. ist der oben erwähnte Zusatz von 1578.

154) „directe vel indirecte" ist seit 1574 beigefügt.

155) Nicht, wie Hausmann (a. a. O. p. 189) meint, 1583.

de causa directe vel indirecte, carcerando vel molestando eorum agentes, procuratores, familiares, nec non consanguineos et affines, aut alias [156]) impediunt, quominus sua iurisdictione ecclesiastica contra quoscumque utantur, secundum quod canones et sacrae constitutiones ecclesiasticae, et decreta conciliorum generalium, et praesertim Tridentini, statuunt, ac etiam [157]) eos, qui post ipsorum ordinariorum vel etiam ab iis delegatorum quorumcumque sententias et decreta aut alias fori ecclesiastici iudicium eludentes ad cancellarias et alias curias saeculares recurrunt, et ab illis prohibitiones et mandata etiam poenalia, ordinariis et delegatis praedictis decerni et contra illos exequi procurant, eos quoque, qui haec decernunt et exequuntur seu dant auxilium [158]), consilium [159]), patrocinium et favorem in eisdem.

17. Die Zensur gegen Usurpation und Sequestration kirchlicher Jurisdiktionen und Einkünfte.

Diese Zensur, seit dem Jahre 1485 (Innozenz VIII.) [160]) in der Abendmahlsbulle, behält bis zum Tode Pius' V. den Wortlaut d. J. 1521 (Leo X.). Seit 1573 (Gregor XIII.) sind ausdrücklich die Rechte und Einkünfte des apostolischen Stuhles genannt. Seit 1578, wo, abgesehen von einer kleinen Stiländerung Sixtus' V., der endgültige Text vorliegt, ist die gelegentliche Sequestration mit Erlaubnis derer, die sie zu geben „das Recht haben", möglich. Bisher war nur von der Erlaubnis des römischen Pontifex die Rede. Offenbar bedeutet dieser Zusatz eine bei Gregor XIII. schon mehrfach wahrgenommene Berücksichtigung der bischöflichen Rechtssphäre. Die Sentenz lautet:

Quive iurisdictiones, seu fructus, redditus, et proventus, ad nos et sedem apostolicam et quascumque [161]) ecclesiasticas personas ratione ecclesiarum, monasteriorum et aliorum beneficiorum [162]) ecclesiasticorum pertinentes, usurpant [163]), vel etiam quavis occasione vel causa, sine Romani pontificis vel aliorum ad id legitimam facultatem habentium [164]) expressa licentia sequestrant.

---

156) „hac de causa" bis „affines" ist seit 1607, „aut alias" seit 1610 beigefügt.

157) Der Passus von „ac etiam" ab ist seit 1581 beigefügt.

158) Bei Suarez (a. a. O. p. 338) fehlt (Text Klem. VIII. von 1595): auxilium.

159) 1583 fehlt: consilium.

160) Göller, a. a. O. II, 197; also nicht, wie Hausmann (a. a. O. p. 192) behauptet, seit Julius II. Der gleiche Irrtum bei Lebret (a. a. O. I, 112).

161) „ad nos" bis „quascumque" ist seit 1573 beigefügt.

162) Nach „beneficiorum" stand bis 1578: „per eos obtentorum".

163) „vel subripiunt" nach „usurpant" ist seit Greg. weggelassen.

164) Zusatz Gregors von 1578, nur bei ihm anderer Wortlaut: vel eorum ad quos iure pertinent.

18. Die Zensur gegen Belastung kirchlicher Personen und Anstalten ohne päpstliche Erlaubnis.

Die Verletzung der Immunität durch Belastung kirchlicher Personen und Anstalten ist in der Abendmahlsbulle des Jahres 1467 (Paul II.) [165]) zuerst zensuriert, und zwar zusammen mit der Beeinträchtigung der „kirchlichen Freiheit". Das zeitweilige Fehlen dieser Sentenz zwischen 1467 und 1536 ist bereits früher erwähnt worden [166]). Bei Paul III. sind die beiden Bestandteile geschieden, die Besteuerung und sonstige Belastung ist seitdem im Anschluß an die Usurpation der Jurisdiktionen und Einkünfte verurteilt. In der Hauptsache liegt bereits bei Paul III., der sie erheblich erweitert hat, die endgültige Fassung vor. Die Machthaber jeden, auch kaiserlichen Ranges, die Senatoren, geistliche Fürsten, sind zensuriert, wenn sie ohne ausdrückliche päpstliche Erlaubnis auf Güter und Einkünfte der Geistlichen und kirchlichen Anstalten Abgaben und andere Lasten legen, selbst oder durch andere; und sie einfordern, auf welche Weise es sein mag, auch wenn sie sie als freiwillige Gabe entgegennehmen [167]). Die Sentenz lautet nach der von Sixtus V. gegebenen endgültigen Redaktion (frühere Verschiedenheiten sind angemerkt):

Quive collectas, decimas, talleas, praestantias et alia onera [168]) clericis praefatis [169]) et aliis personis ecclesiasticis ac eorum et ecclesiarum, monasteriorum et aliorum beneficiorum ecclesiasticorum bonis, illorumque fructibus, reditibus et proventibus huiusmodi absque simili Romani pontificis speciali et expressa licentia imponunt, et diversis etiam exquisitis modis exigunt, aut sic imposita etiam [170]) a sponte dantibus et concedentibus recipiunt. Nec non qui per se vel alios directe vel indirecte praedicta facere, exequi vel procurare, aut in eisdem auxilium, consilium vel favorem [171]) praestare non verentur, cuiuscumque sint praeeminentiae, dignitatis,

---

165) Göller a. a. O. p. 196; nicht erst unter Paul III., wie Hausmann meint (a. a. O. p. 199).

166) Vgl. oben S. 26.

167) Auch Hilfe, Rat, Begünstigung ist zensuriert, nicht minder natürlich die Organe der Gesetzgebung und Verwaltung, die unter „Quive" am Anfang der Sentenz gemeint sind.

168) So seit Pius IV.; Paul IV. (1557 u. 59) hatte: „aut quaevis alia onera seu gravamina".

169) Allgemeinere Lesart: clericis, praelatis.

170) „sic imposita etiam" ist seit Greg. XIII. beigefügt, der Sinn war vorher wohl der gleiche.

171) Bis 1583 stand nach favorem noch: aut votum seu suffragium, palam vel occulte.

ordinis, conditionis aut status, etiam imperiali aut regali praefulgeant dignitate, seu principes, duces, comites, barones [172]) et alii potentatus; quicumque etiam regnis, provinciis, civitatibus et terris quoquomodo praesidentes, consiliarii et senatores [173]) aut quavis etiam pontificali dignitate insigniti [174]). Innovantes decreta super his per sacros canones tam in Lateranensi novissime celebrato, quam conciliis generalibus [175]) edita, etiam cum [176]) censuris et poenis in eis [177]) contentis [178]).

19. Die Zensur gegen Einmischung von Laienrichtern in Kriminalsachen von Geistlichen.

Pius V. nahm im Jahre 1568 an 14. Stelle eine seit 1573 als 18., seit 1581 als 19. zählende Zensur in die Abendmahlsbulle auf, welcher bei Verbannung, Gefangennahme und gerichtlicher Belangung von Geistlichen seitens der weltlichen Gewalt in Kriminalsachen die maßgebenden Beamten verfallen. Irgendwelche den Machthabern durch den apostolischen Stuhl allgemein oder speziell erteilte Privilegien werden für ungültig erklärt. Mit einem unwesentlichen Zusatz vom Jahre 1569 bleibt der Text bis einschließlich des ersten Pontifikatsjahres Gregors XIII. gleich. Die unter sich gleiche Fassung der Jahre 1574—83 unterscheidet sich inhaltlich kaum von der früheren. Eine Umgestaltung erfährt die Sentenz durch Sixtus V., die sachlich insofern von Bedeutung ist, als jetzt Privilegien Gültigkeit haben, die auf einer „speziellen, spezifischen und ausdrücklichen Erlaubnis des apostolischen Stuhles" beruhen. Paul V. sieht sich indes veranlaßt, die mißbräuchliche Ausdehnung und Anwendung solcher vom Papst für bestimmte Personen und Fälle gemachten Konzessionen durch einen eigenen Zusatz zu verurteilen. Diese, seit 1607 festzustellende Fassung ist dann die endgültige [179]). Des leichteren Vergleichs wegen führen wir den Wort-

---

172) Nach „barones" folgte bis 1583 incl.: respublicae.

173) „consiliarii et senatores" fehlte bis incl. 1583.

174) Stilverbesserung Gregors, vorher statt insigniti ein 2. praefulgeant.

175) Allgemeinere Lesart: quam aliis conc. gen.

176) Bis 1573 ist hier das Interdikt ausdrücklich genannt: cum interdicto ecclesiastico, ac aliis censuris etc.

177) 1568 bis incl. 1573: in eo.

178) Im Text von 1690 (Alexander VIII., Lux. Bull. VII, 74 ff.) ist eine Druckzeile ausgelassen, sodaß (Mitte der Sentenz) „vel procurare, aut in eisdem auxilium, consilium" fehlt.

179) Was Hausmann (a. a. O. p. 204) über die Geschichte der Sentenz sagt, ist falsch. Nach ihm wäre sie 1579 u. 1583 durch Greg. XIII. in die Bulle gekommen.

laut von 1574 (bis 1583)[180]) an mit Anmerkung der früheren und späteren Verschiedenheiten:

I. e. e. a. omnes et quoscumque magistratus, senatores, praesidentes, auditores, et alios iudices[181]) quocumque nomine vocentur, ac cancellarios, vicecancellarios, notarios, scribas, ac executores[182]), et subexecutores, et alios[183]) quoquo modo se interponentes[184]) in causis capitalibus seu criminalibus contra personas ecclesiasticas, illas banniendo[185]), capiendo, processando, seu sententias contra illas proferendo, vel exequendo, etiam praetextu quorumcumque privilegiorum a sede apostolica ex quibusvis causis, ac sub quibuscumque tenoribus, et formis, in genere et specie concessorum quibuscumque regibus, ducibus, principibus, rebus publicis, monarchis, civitatibus et aliis quibuscumque potentatibus quocumque nomine censeantur, quae nolumus illis in aliquo suffragari, illa omnia ex nunc in irritum revocando[186]).

20. Die Zensur gegen die Bedrücker des Kirchenstaates.

Die Zensur gegen Besetzung und Wegnahme von Gebieten des Kirchenstaates ist seit dem Jahre 1355 (Innozenz VI.)[187]) in der Abendmahlsbulle nachweisbar. In unserer Periode ist seit 1557 (Paul IV.) ein Zusatz festzustellen, der die Gerichtshoheit in den päpstlichen Ländern gegen Usurpation und Störung verteidigt. Seit dem gleichen Jahre fallen in der Aufzählung weg die bei Paul III.

---

180) Der Text von 1568 ist bei Pastor (a. a. O. VIII, 638) zu finden, das Bullarium enthält den Gregors und den Pauls V.

181) Bei Pius: et omnes alios quoscumque iudices.

182) Pius: ac quoscumque executores.

183) Pius: omnesque alios.

184) Pius: se intromittentes. Bei Sixtus V. heißt die Sentenz bis dahin: I. e. e. a. omn. et quoscumque magistratus et iudices, notarios, scribas, executores, subexecutores quomodolibet se interponentes, das Weitere bis exequendo wie oben.

185) Bei Pius fehlt „banniendo".

186) Bei Pius bezw. bis incl. 1573 ist der Schluß der Sentenz lediglich anders stilisiert: nach privilegiorum a sede apostolica folgt: „concessorum quibuscumque regibus usw. wie oben bis censeantur, dann (1569—73: concessis non obstantibus) quae nolumus illis in aliquo suffragari, revocantes ex nunc, quatenus opus sit, praedicta privilegia per quoscumque Romanos pontifices praedecessores nostros et sedem apostolicam sub quibuscumque tenoribus et formis ac quovis praetextu vel causa concessa, illaque irrita et nulla ac nullius roboris vel momenti fore et esse decernentes." Sixtus hat nach exequendo: „sine speciali, specifica, et expressa huius sanctae sedis apostolicae licentia (Zusatz Pauls V. von 1607: quique huiusmodi licentiam ad personas et casus non expressos extendunt, vel alias illa perperam abutuntur), etiamsi talia committentes fuerint consiliarii, senatores, praesidentes, cancellarii, vicecancellarii aut quovis alio nomine nuncupati."

187) Göller, a. a. O. I, 1, p. 259 f., nicht erst, wie Hausmann (a. a. O. p. 207) angibt, seit Urban V.

(1536) genannten Länder und Städte Ferrara (es wird aber seit 1600 wieder aufgeführt zugleich mit Comacchio, nachdem es als Lehen der 1597 ausgestorbenen Este im Jahre 1598 an den Kirchenstaat zurückgefallen war), Reggio und Modena [188]), Faenza [189]), Imola [190]), Forlì [191]), Ravenna und Cervia [192]). Die letzteren fünf Besitzungen sind wohl deswegen nicht mehr einzeln erwähnt, weil sie unter der Romagna einbegriffen sind, wie endlich das ebenfalls nach Paul III. nicht mehr genannte Camerino, das zu den Marken zählt.

Im übrigen ist der endgültige Text Sixtus' V. bzw. Klemens' VIII. (1600) fast identisch mit den früheren bis zurück zu Eugen IV. (1431) [193]), ausgenommen die Fassung von 1557, die eine Sonderstellung einnimmt. Wir führen deshalb zunächst den Wortlaut von 1559 [194]) an mit Anmerkung der früheren und späteren Unterschiede, um dann noch den vom gleichen Papste formulierten Text von 1557 getrennt zu behandeln. Die Sentenz lautet im Jahre 1559 [195]):

I. e. e. a. omnes illos, qui per se vel alium seu alios, directe vel indirecte, sub quocumque titulo vel colore de facto [196]) occupant, detinent, vel hostiliter destruunt, vel invadunt, aut occupare, detinere, vel destruere aut invadere hostiliter praesumunt [197]) in totum vel in partem, almam urbem, regnum Siciliae, insulas Sardiniae et Corsicae, terras citra pharum, patrimonium beati Petri in Tuscia, ducatum Spoletanum, comitatum Venaysinum, Sabinensem, Marchiae Anconitanae, Massae Trebariae, Romandiolae, Campaniae, et Maritimas provincias, illarumque terras, et loca, ac terras specialis commissionis Arnulforum, civitatesque nostras Bononiam [198]),

188) Beide 1536 von Paul III. noch genannt, obwohl sie i. J. 1527 bei Eroberung Roms durch die Kaiserlichen an das Haus Este verloren gegangen waren.

189) Dies war 1509 von Julius II. den Venezianern abgenommen worden.

190) 1503, nach Cesare Borgias Sturz, an den Kirchenstaat gekommen.

191) 1504 von Julius II. erobert.

192) 1509 den Venezianern beide entrissen.

193) Die Aufzählung der Gebiete ist i. J. 1431 (im Gegensatz zu 1536) die gleiche, wie i. J. 1600, nur Comacchio ist bei Eugen nicht eigens genannt; ferner fehlen Cesena und Rimini, damals noch im Besitze der Malatesta, erst 1500 von Cesare Borgia erobert und nach seinem Tod an den Kirchenstaat gefallen.

194) Um die Eigenart des 1557er Textes zu beleuchten, wählen wir hier zunächst den Text des gleichen Papstes Paul IV. von 1559, der übrigens bis 1573 (incl.) wörtlich beibehalten wird.

195) Und bis incl. 1573.

196) „de facto" fehlt früher, ebenso seit Sixtus V., welch' letzterer auch die folgenden Worte bis invadunt ohne Sinnstörung wegläßt.

197) Seit 1574: praesumpserint. Seit 1588 (Sixtus) heißt der Text bis dahin: I. e. etc. sub quocumque t. v. colore invadere, destruere, occupare ac detinere praesumpserint.

198) Bei Paul III. folgte hier, wie erwähnt, zunächst: Ferrariam, Regium, Mutinam, Faventiam, Imolam, Forlivium, Ravennam, Cerviam.

Cesenam, Ariminum, Beneventum, Perusium, Avinionem, Civitatem Castelli, Tudertum [199]), et alias civitates, terras et loca, vel iura ad ipsam Romanam ecclesiam spectantia et [200]) pertinentia, dictaeque Romanae ecclesiae mediate vel immediate subiecta, ac supremam iurisdictionem in illis nobis et eidem Romanae ecclesiae competentem de facto usurpare, perturbare, retinere, et vexare variis modis praesumunt [201]; necnon adhaerentes, fautores, et defensores eorum, seu illis auxilium, consilium, vel favorem quomodolibet praestantes.

Während im Jahre 1559 wie in allen sonstigen Fassungen der Sentenz die päpstlichen Besitzungen unmittelbar nacheinander in der Reihenfolge: Rom, Länder, Städte, aufgezählt sind, bilden im Jahre 1557 Rom, Benevent, die Provinzen der Campagna und des Mittelmeeres eine den anderen vorausgehende Gruppe für sich, und ist mit Bezug auf sie von einem bereits geschehenen oder einem bevorstehenden feindlichen Einfall die Rede, ebenso von einer geschehenen Besetzung und in der Gegenwart bestehenden Beschlagnahme. Dann erst folgen in der Aufzählung die andern Länder und Städte mit besonderer Nennung der gegen sie in Betracht kommenden Delikte. Es ist leicht ersichtlich, daß der sogenannte spanische Krieg, den Neapel unter Vizekönig Alba im Jahre 1556—57 gegen Paul IV. führte [202]), den Papst zu dieser eigentümlichen, im späteren Text [203]) von ihm selbst wieder aufgegebenen Formulierung veranlaßt hat. Die von Albas Truppen teils besetzten, teils bedrohten Gebiete waren eben die in der Sentenz zuerst genannten.

Der Schluß der Zensur wendet sich in scharfer, eindringlicher Weise gegen die Auftraggeber und Anstifter. Man wird an Philipp II., seine Minister und den spanischen Agenten in Rom zu denken haben [204]). Im Gegensatz zum Text der früheren und späteren Jahre ist ausdrücklich betont, daß keine Würde, auch nicht herzogliche, königliche, kaiserliche vor der Zensur schützt; eigens genannt sind die Anhänger und Verteidiger der Auftraggeber und Anstifter. Darunter dürften auch kirchliche Würdenträger [205]) fallen. Daß

199) Nach „Tudertum" bei Paul III.: „Camerinum", seit 1600 nach Tud.: Ferrariam, Comaclum.

200) „spectantia et" seit 1574 ausgelassen.

201) „dictaeque" bis „praesumunt" fehlte bei Paul III. und früher.

202) Über den spanischen Krieg siehe Pastor, Gesch. d. Päpste, VI. Bd., S. 417 ff.

203) Der Friede zwischen Papst und König wurde am 9. September 1557 geschlossen. Im folgenden Jahre 1558 sind sicherlich die Besonderheiten des 1557er Textes wieder weggefallen. Beweisen läßt sich dies erst für den Text von 1559, da von 1558 kein Exemplar der Abendmahlsbulle mehr zu finden ist.

204) Das „mandare" und „suadere" steht nur im Texte von 1557.

205) Hofkanonisten.

auch bischöfliche, erzbischöfliche und Kardinalswürde nicht schützt, wird hervorgehoben. Die Sentenz lautet im Jahre 1557: I. e. usw. wie oben bis vel colore, dann:

hostiliter invaserunt, aut invadere praesumpserunt almam Urbem, et civitatem Beneventanam, ac Campaniae et Maritimae provincias nostras, earumque civitates, terras et loca, ac eas et ea in toto vel in parte occuparunt, et occupata detinuerunt, seu detinent de praesenti [206]), necnon hostiliter destruunt, vel invadunt, aut destruere vel invadere hostiliter praesumunt in toto vel in parte patrimonium beati Petri in Tuscia, usw. wie 1559 bis Romandiolae, dann: provincias nostras illarumque terras et loca wie oben bis ad ipsam R. E. spectantia, aber ohne Nennung von Benevent; et pertinentia fehlt, sonst wie 1559 bis de facto, dann: usurpant, seu perturbant, ac praemissa fieri mandarunt, aut suaserunt, seu ea facientibus, seu mandantibus, vel suadentibus adhaeserunt, et eos defendere, seu in iis auxilium, consilium vel favorem quomodolibet praestare praesumpserunt, seu mandant aut suadent vel adhaerent seu defendunt, vel in iis auxilium, consilium vel favorem quomodolibet praestant, cuiuscumque status, gradus, ordinis, conditionis, praeeminentiae et nobilitatis existant, etiam si episcopali vel archiepiscopali, aut quavis alia etiam maiori dignitate fungantur, et cardinalatus honore polleant, aut ducali, regia, vel imperiali, sau quavis alia praeeminentia praefulgeant.

21. Die Zensur gegen Beraubung des apostolischen Palastes.

Pius V. hat im Jahre 1566 der vorhergehenden Sentenz eine weitere angeschlossen. Sie richtet sich gegen die Beraubung des apostolischen Palastes [207]). Während seiner Regierung behält sie denselben Wortlaut. Gregor XIII. führt als Eigentümer auch die apostolische Kammer an, im übrigen kürzt er den Text, u. a. durch Weglassung der Ausdrücke für Gefäße aus Edelmetall und für Gewänder. Seit Sixtus V. fällt die Zensur ganz weg. Sie lautete bei Pius:

Nec non omnes et singulos vasorum aureorum, argenteorum, vestimentorum, supellectilium cuiuscumque generis [208]), librorum, et scripturarum, et aliorum bonorum ex palatio apostolico sedis apostolicae vacationis, et alio quocumque tempore ablatorum ablatores, et illorum detentores, ac quoscumque alios, ad quorum manus

---

206) Der Ausdruck destruunt ist in diesem ersten, auf den spanischen Krieg sich beziehenden Passus vermieden, wohl deshalb, weil tatsächlich Alba den Krieg schonend führte.

207) Pastor erwähnt diese neue Sentenz nicht. Auch führt er (vgl. „Gesch. d. Päpste“ VII. u. VIII. Bd.) nirgends Tatsachen an, etwa aus der Zeit der Sedisvakanz vor Pius V., die den Anlaß der neuen Zensur hätten bilden können.

208) Bei Greg. fehlt vasorum bis vestimentorum, und cuiusc. generis.

bona ipsa quocumque titulo et ex quavis causa scienter pervenerint [209]), et in quorum manus ad praesens existant. Die Unterschiede bei Gregor sind angemerkt.

IV.

Incipit und Schluß-Bestimmungen der Abendmahlsbulle.

1. Das Incipit.

Das Incipit der Abendmahlsbulle hatte noch bis 1583 den Wortlaut Pauls II. [210]), mit einem Zusatz, der sich schon bei Paul III. findet. Sixtus V. hat dieses alte Incipit „Consueverunt Romani pontifices“ [211]) durch ein umfangreicheres, rhetorisch wirkungsvolles ersetzt, das fortan in der Bulle wortgetreu geblieben ist. In „christiana respublica“, deren Friede und Ruhe der Papst nach seines Amtes Pflicht zu schützen hat, findet Sixtus' grandioses weltpolitisches Denken Ausdruck. Warm betont er das Band der christlichen Liebe. Statt „christlicher Glaube“ setzt er „katholischer Glaube“. Außer der Stellvertretung Christi hebt er hervor die Nachfolgerschaft Petri; spricht vom geistlichen Schwert der Kirchenzucht. An die Spitze aber stellt er die Hirtenwachsamkeit und Hirtensorge des römischen Pontifex. Das Incipit lautet:

Pastoralis Romani pontificis vigilantia et sollicitudo cum in omni Christianae reipublicae pace et tranquillitate procuranda pro sui muneris officio assidue versatur, tum potissimum in Catholicae fidei, sine qua impossibile est placere Deo, unitate atque integritate retinenda maxime elucet: Nimirum ut fideles Christi non sint parvuli fluctuantes neque circumferantur omni vento doctrinae in nequitia hominum ad circumventionem erroris; sed omnes occurrant in unitatem fidei et agnitionis Filii Dei in virum perfectum, neque se in huius vitae societate et communione laedant, aut inter se alter alteri offensionem praebeat: sed potius in vinculo charitatis coniuncti, tanquam unius corporis membra sub Christo capite eiusque in terris vicario

---

209) Bei Gregor heißt die Stelle: et bonorum camerae, et palatii apostolici ex eodem palatio, infirmitatis Romani pontificis ac sedis apostolicae vacationis tempore, ablatores (1573 fehlt dieses Wort), raptores, et illorum detentores etc. wie oben, bis pervenerint, das Folgende ist weggelassen.

210) Vgl. Göller, a. a. O. I, 1, p. 272.

211) Das alte Incipit lautet: Consueverunt Romani pontifices praedecessores nostri ad retinendam puritatem religionis Christianae (et ipsius unitatem, quae in coniunctione membrorum ad unum caput, Christum videlicet, eiusque vicarium principaliter consistit), et sanctam fidelium societatem ab offensione servandam, arma iustitiae per ministerium apostolatus (annis singulis) in praesenti celebritate exercere. Nos igitur vetustum et solemnem hunc morem sequentes usw. — Die 1. Klammer enthält den erwähnten Zusatz, während annis singulis nur in der 1. Fassung stand.

Romano pontifice, beatissimi Petri successore, a quo totius ecclesiae unitas dimanat, augeantur in aedificationem atque ita divina gratia adiutrice, sic praesentis vitae quiete gaudeant, ut futura quoque beatitudine perfruantur. Ob quas sane causas Romani pontifices praedecessores nostri hodierna die, quae anniversaria Dominicae coenae commemoratione solemnis est, spiritualem ecclesiasticae disciplinae gladium et salutaria iustitiae arma per ministerium summi apostolatus ad Dei gloriam et animarum salutem solemniter exercere consueverunt. Nos igitur, quibus nihil optabilius est, quam fidei inviolatam integritatem, publicam pacem et iustitiam Deo auctore tueri, vetustum et solemnem hunc morem sequentes, excommunicamus et anathematizamus etc. (folgen die Sentenzen).

2. Die Schlußbestimmungen.

a) Gültigkeitsdauer der Zensuren.

Pius V. bestimmte im Jahre 1568, daß die Abendmahlsbulle nach ihrem ganzen Inhalte solange gelten solle, bis ein anderer Prozeß von ihm selbst oder einem seiner Nachfolger verkündet würde. Die Bulle war damit Gesetz geworden [212]). Die Klausel lautet von 1568 bis einschließlich 1573:

Volentes insuper, ac mentis nostrae esse declarantes, processus praefatos, ac omnia et singula praesentibus contenta, quousque alius processus huiusmodi per nos, aut Romanum pontificem pro tempore existentem factus, ac publicatus fuerit, valida omnino ac efficacia esse, suosque plenarios ac debitos effectus sortiri debere [213]).

Gregor XIII. gab dieser Bestimmung im Jahre 1574 die unten angemerkte [214]), etwas kürzere, endgültige Fassung und rückte sie an erste Stelle, nachdem sie vorher die siebente eingenommen hatte.

---

212) Hinschius, Kirchenr. V, p. 139, Anm. 3, sagt, die Päpste hätten deshalb „stets nach ihrer Thronbesteigung die Bulle: in coena von Neuem publicirt", weil infolge Todes des Vorgängers und damit Aufhören seiner Jurisdiktion die Wirkung der Exkommunikation bei in der Zwischenzeit gegen die Bulle begangenen Delikten annulliert gewesen sei. Ist das richtig? Seit Beifügung obiger Bestimmung v. J. 1568 jedenfalls nicht; die jährliche Publikation erfolgte aber doch. Und überdies geschah sie, auch früher, nicht unmittelbar nach der Thronbesteigung, sondern jeweils am Gründonnerstag.

213) Das von Hinschius (a. a. O. p. 139, Anm. 6) aus Lebret entnommene Zitat enthält die obige Klausel nicht in der Fassung von 1568, wie H. wohl geglaubt hat, sondern in der seit 1574 gegebenen. Aber auch Pastor (a. a. O. VIII, p. 637) zitiert aus Hausmann den falschen Text, obwohl er auf derselben Seite die Unkenntnis des Wortlautes der Bulle von 1568 bei Lebret, Johannes Huber, Döllinger, Reusch, Hausmann und Hinschius mit Recht bemängelt.

214) Wortlaut seit 1574: Volentes praesentes nostros processus ac omnia et quaecunque his litteris contenta, quousque alii huiusmodi processus a nobis aut Romano pontifice pro tempore existente fiant aut publicentur, durare suosque effectus omnino sortiri.

b) Die päpstliche Reservation der Lossprechung.

Die päpstliche Reservation findet sich schon bei Benedikt XII.[215]), der einfach sagt, daß von den Sentenzen der Bulle nur der Papst absolvieren kann, außer in articulo mortis unter den nötigen Kautelen. Später ist die Formel erheblich erweitert durch ausführliche Zurückweisung aller Vorwände und bestehender oder künftiger Privilegien, die zugunsten anderweitiger Absolution von irgend jemand geltend gemacht werden könnten, und hat in unserer Periode gleichen Wortlaut bis 1567[216]). Im Jahre 1568 erhält sie Zusätze. Es werden den bisher Genannten, deren Privilegien unwirksam sind, beigefügt: „Irgendwelche andere Kongregationen und fromme Stellen", und als Urheber solcher Privilegien werden außer, wie bisher, Papst und apostolischer Stuhl, noch eigens die „Kanones oder Dekrete irgendeines allgemeinen Konzils" bezeichnet. Die endgültige Fassung gibt Gregor XIII. im Jahre 1574. U. a. unterscheidet sie sich von früher dadurch, daß neben „Fakultäten" genannt sind „Indulte", und statt der Generalkonzilien als Urheber von Privilegien die Konzilien überhaupt. Unter den in besserer logischer Ordnung aufgezählten Privilegieninhabern sind nicht mehr eigens erwähnt die Universitäten, neu dagegen „Klöster und Ordenshäuser", sowie der Träger der „kaiserlichen" Würde. Seit 1574 heißt der Text:

Caeterum a praedictis sententiis[217]) nullus per alium, quam per Romanum pontificem nisi in mortis articulo constitutus, nec etiam tunc, nisi de stando Ecclesiae mandatis et satisfaciendo cautione praestita, absolvi possit, etiam praetextu quarumvis facultatum[218]) et indultorum, quibuscumque personis ecclesiasticis, saecularibus et quorumvis ordinum etiam mendicantium et militiarum regularibus, etiam episcopali vel alia maiori dignitate praeditis, ipsisque ordinibus et eorum monasteriis, conventibus et domibus[219]), ac capitulis, collegiis, confraternitatibus, congregationibus,

---

215) Vgl. Göller, a. a. O. I, 1, p. 252.

216) Im Originaldruck von 1565 ist ein Fehler. Statt „aut quavis alia scriptura" bis „et quaevis derogatoriarum" steht sinnlos „aut quavis alia praefulgeant dignitate, religiosis, et derogatoriarum". Man sieht sofort, daß die weiter unten stehenden Worte quavis alia bis religiosis et verwechselt wurden.

217) Der frühere Text beginnt: et a quibus quidem sententiis, und zwar anschließend an die Klausel „Non obstantibus", die der ersteren bis 1573 incl. voranging, während sie seit 1574 erst an 5. Stelle unter den Klauseln steht.

218) Früher: praetextu confessionalium, seu quarumvis facultatum, ohne indultorum.

219) monasteriis und domibus fehlte früher, wohl statt dessen stand: religiosis et saecularibus utriusque sexus.

hospitalibus, et locis piis, necnon laicis [220]), etiam imperiali, regali [221]), et alia mundana excellentia fulgentibus per nos et dictam sedem ac cuiusvis concilii decreta, verbo, literis, aut alia quacumque scriptura [222]) in genere et in specie [223]) concessorum, et innovatorum, ac concedendorum et innovandorum.

Sixtus V. setzt am Schlusse [224]) hinzu:

Nisi in eis etiam casus praesentibus litteris expressi comprehendantur.

Absolution von den Zensuren der Bulle ist wohl auch vorher auf Grund von Fakultäten und Indulten, die jene ausdrücklich einbegreifen, wirksam gewesen, so daß der Zusatz eine sachliche Erweiterung nicht enthält. Er wird von Gregor XIV. (im Jahre 1591) beibehalten, ebenso von Klemens VIII. bis 1597, von letzterem aber seit mindestens 1600, ebenso von den späteren Päpsten, weggelassen.

c) Strafen für unbefugte Absolution.

Die dritte Bestimmung richtet sich gegen unbefugte Absolution von den Zensuren der Bulle. Noch 1573 [225]) findet sich fast der gleiche Wortlaut, wie ihn schon Benedikt XII [226]) hat. 1578 gab Gregor XIII. die endgültige Fassung, die inhaltlich kaum etwas ändert, wenn sie auch erheblich kürzer ist:

Quod si forte aliqui contra tenorem praesentium talibus excommunicatione et anathemate laqueatis, vel eorum alicui absolutionis beneficium impendere de facto praesumpserint, eos excommunicationis sententia innodamus, gravius contra eos spiritualiter et temporaliter [227]), prout expedire noverimus, processuri.

---

220) Das Wort „laicis", sowie die geordnete Aufzählung von Geistlichen einerseits, Laien andererseits fehlte früher.

221) Es folgte noch regionali, während imperiali fehlte.

222) Stand weiter oben, und es folgte noch: etiam in qua sola signatura sufficeret concessum, et quaevis derogatoriarum derogatoriae fortiores et efficaciores, et insolitae clausulae apparerent.

223) in genere et in specie fehlte.

224) Nach innovandorum.

225) Der Wortlaut ist 1573 und früher: Illos autem, qui contra tenorem praesentium talibus, vel eorum alicui, seu aliquibus absolutionis beneficium impendere de facto praesumpserint, excommunicationis, et anathematizationis sententia innodamus, praedicationis, lectionis, administrationis sacramentorum et audiendi confessiones officia interdicimus: eis denunciantes, et declarantes aperte, nos gravius contra eos spiritualiter, et temporaliter (prout expedire cognoverimus) processuros. Et nihilominus, quicquid egerint absolvendo, vel alias, nullius sit roboris, vel momenti. Nach 1575 fehlt der letzte Satz, ebenso bei Benedikt XII., ist auch unnötig. 1575 ist von praedicationis, lectionis an die Formulierung noch dieselbe, wie bis dahin, der 1. Teil aber weist bereits den Wortlaut der endgültigen Fassung auf.

226) Vgl. Göller, a. a. O. I, 1, p. 253.

227) „et temporaliter" fehlt wohl versehentlich im Text von 1578.

d) Ungültigkeit der Absolution ohne Wiederherstellung verletzter kirchlicher Rechte, die nicht irritiert werden können.

Die Bestimmung „Declarantes etc." erklärt die Absolution, auch die päpstliche, für unwirksam, solange Gesetze und Dekrete, die gegen das kirchliche Recht verstoßen, nicht widerrufen sind usw. Außerdem wird gesagt, daß eine durch die Zeitverhältnisse erzwungene Duldung u. ä., oder z. B. die Absolution [228]) selbst, das kirchliche Recht nicht irritieren könne. Vor dem Jahre 1568 bezieht sich diese Deklaration lediglich auf die zum Schutze der kirchlichen Jurisdiktion und Immunität aufgestellten Zensuren. Sie ist nicht unter die Schlußbestimmungen eingereiht. Vielmehr hatte sie Paul III. an die neue [229]) Avokationssentenz [230]) angehängt, während sie später, bis 1567, dieser Sentenz als eigener Paragraph folgt. Erst Pius V. erweitert sie im Jahre 1568 durch einen Zusatz, der die Abkehr von den Delikten als Voraussetzung für Gültigkeit der Absolution fordert, und offenbar auf alle Zensuren der Bulle zu beziehen ist, und weist ihr zugleich den Platz unter den Schlußbestimmungen an; und zwar ist sie bei ihm die erste, seit Gregor XIII. die vierte Bestimmung. Der Wortlaut ist bis einschließlich 1567 der gleiche wie bei Paul III., die Fassung von 1568 ist nur stilistisch von der 1573er und der endgültigen des Jahres 1578 verschieden. Wir zitieren die Formulierung von 1568 mit Anmerkung der früheren und späteren Unterschiede:

Declarantes nihilominus [231]), ac protestantes (prout tenore praesentium declaramus ac expresse protestamur) absolutionem hodie, vel alias, etiam solemniter per nos faciendam, praefatos [232]) omnes et singulos excommunicatos et qualificatos

---

228) Absolution ist an dieser Stelle seit 1578 genannt.

229) Im Jahre 1521 von Leo X. in die Bulle aufgenommen.

230) Diese schließt sich bis 1572 den genannten Zensuren als letzte an; anders seit der Umordnung von 1573.

231) „nihilominus" hat hier keinen Sinn mehr (1568); anders früher, wo unmittelbar davor, in der Avokationssentenz, von der Anordnung der Absolution durch Unbefugte die Rede war. M. Thomas bemerkt (f. 47²) zu „Declarantes etc." folgendes: Haec declaratio et protestatio antea aliis verbis erat concepta, quae propterea fuit a ss. d. n. (sc. Gregorio XIII.) emendata, quia multi putabant benedictionem, quae a. ss. R. Pontifice in V feria magnae hebdomadae in diebus paschatis et ascensionis solemniter fiebat, hos et alios ob alias causas excommunicatos iuvare quasi per illam censerentur absoluti.

232) Auf „praefatos" folgte vor 1568: „supranominatos, et qualificatos, ac cancellarios, vicecancellarios, consiliarios, et procuratores, ac alios excommunicatos praedictos, nisi prius statim statuta, ordinationes etc.", wie oben nach dem zweiten nisi prius.

ceterosque sub praesentibus comprehensos, nisi prius a praemissis cum vero proposito ulterius similia non committendi, destiterint; Ac etiam eos, qui contra libertatem Ecclesiae [233]), ut praemittitur, statuta fecerint, nisi prius statuta, ordinationes, constitutiones, pragmaticas, et decreta huiusmodi publice revocaverint, et ex archivis, seu capitularibus locis, aut libris [234]), in quibus annotata reperiuntur, deleri et cassari, ac nos de revocatione [235]) huiusmodi certiores fecerint, non comprehendere, nec illis aliter suffragaturam fore, ac in praemissis omnibus, et singulis, ac aliis quibuscumque iuribus sedis apostolicae, ac S. R. E. undecumque, et quomodolibet quaesitis seu quaerendis per quoscumque actus contrarios, vel quomodolibet praeiudicantes tacitos, vel expressos a nobis vel sede apostolica quomodolibet factos aut faciendos, aut quemcumque temporis cursum, seu patientiam, vel tolerantiam nostram nullatenus praeiudicari debere, aut quomodolibet posse [236]).

e) Non obstantia.

Ihr Wortlaut ist bis einschließlich 1567 gleich. Drei Zusätze, die juristisch kaum etwas ändern, aber historisch interessant sind, bringt das Jahr 1568 [237]). Es werden entkräftet nicht nur die Privilegien, Indulgenzen, apostolischen Briefe bestimmter Personen, sondern auch die ihrer Reiche, Provinzen, Städte oder Orte; ferner Privilegien, die aus dem Vorwand eines Vertrags oder einer Belohnung abgeleitet werden; endlich gelten nicht: unvordenkliche Gewohnheiten, Verjährungen, auch von längster Dauer, und sonstige geschriebene oder ungeschriebene Observanzen. Der Text, wie er schon vor Pius V. bestanden hat, mit den Zusätzen von 1568, ist im Grunde genommen der endgültige. Wir geben ihn mit Anmerkung der geringfügigen späteren Änderungen:

---

233) „Ecclesiae“ fehlt 1571 und 1572.

234) Vorher „literis“, bei Paul III. jedoch ebenfalls „libris“.

235) Vor 1568 folgt auf revocatione: et cassatione huiusmodi certiores fecerint, et alias a praemissis cum vero proposito ulterius similia non committendi destiterint, non comprehendere usw. wie oben.

236) 1573 ist Anfang bis „protestamur“ und Schluß von „suffragaturam fore“ ab wie 1568, dazwischen wie 1578. Wortlaut seit 1578: Decl. ac protestantes quamcumque absolutionem etiam solemniter etc. praedictos excommunicatos sub praesentibus comprehensos (in Lux. Bull. die letzteren vier Worte i. T. v. 1583 ausgelassen), nisi prius etc. destiterint; Ac quo ad eos, qui contra libertatem (seit 1588 c. Ecclesiasticam lib.) etc. certiores fecerint, eos non comprehendere, nec eis aliter suffragari. Quinetiam per huiusmodi absolutionem, aut quoscumque alios (1578 fehlt alios) actus contrarios, tacitos vel expressos, ac etiam per patientiam et tolerantiam nostram, vel successorum nostrorum quantocumque tempore continuata, in praemissis omnibus et singulis, ac quibusc. iuribus Sed. Ap., ac S. R. E. undecumque et quomodoc. quaesitis, vel quaerendis nullatenus praeiudicari posse seu debere.

237) Pastor ließ diese Zusätze unbeachtet.

Non obstantibus quibuscumque privilegiis, indulgentiis [238]), et literis apostolicis generalibus vel specialibus, eis [239]) vel eorum alicui, vel aliquibus [240]) cuiuscumque ordinis, status, vel conditionis, dignitatis vel praeeminentiae fuerint, etiam si, ut praemittitur, pontificali, imperiali, regali, reginali [241]), seu quavis alia [242]) ecclesiastica et mundana praefulgeant dignitate (vel eorum regnis, provinciis, civitatibus seu locis) [243]), a praedicta sede sub quavis forma vel tenore (aut ex quavis causa etiam sub praetextu quod per viam contractus, aut remunerationis) [244]), et cum quibuscunque [245]) clausulis etiam derogatoriarum derogatoriis, concessis, etiam [246]) quod excommunicari vel anathematizari non possint per literas apostolicas, non facientes plenam et expressam, ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi, ac ordinibus, locis, nominibus propriis [247]), cognominibus et dignitatibus eorum mentionem; (Necnon consuetudinibus etiam immemorabilibus, ac praescriptionibus quantumcunque longissimis, et aliis quibuslibet observantiis scriptis vel non scriptis) [248]), caeterisque contrariis quibuscumque, per quae contra nostros processus huiusmodi, ac sententias, quominus includantur in eis, se iuvare valeant, vel tueri [249]), et quae quoad hoc eorum omnium et singulorum tenores ac si de verbo ad verbum nihil penitus ommisso insererentur praesentibus pro expressis habentes, penitus tollimus, et omnino revocamus.

f) Rechtskraft der Bulle durch Publikation in Rom.

Die 6. Klausel bestimmt, daß der Text der Abendmahlsbulle an den Kirchtüren von St. Johann im Lateran und St. Peter in Rom angeschlagen werde, so daß die von den Zensuren Betroffenen Unkenntnis nicht vorschützen können; die Generalprozesse erlangen

---

238) Später ohne quibuscumque. Seit 1610 nach indulg,: indultis.

239) „supradictis“ später für „eis“.

240) „et aliis“ später eingeschoben.

241) Seit 1575 ohne „reginali“.

242) Seit 1575 ohne „alia“.

243) In Klammer: Zusatz von 1568.

244) Zweiter Zusatz von 1568. Seit 1578 Umstellung: a praedicta sede ex quavis causa etiam per viam contractus aut remunerationis, et sub quavis alia forma et tenore.

245) Ac cum quibusvis.

246) Ohne „etiam“ vor 1567. Seit 1575 folgt hier: etiam continentibus, quod excomm., anathematizari, vel interdici non possint (vel interdici ist schon 1573 beigefügt).

247) Seit 1611 heißt es: ac de verbo ad v. de privilegiis, indulgentiis et indultis huiusmodi, et ordinibus, locis, nominibus propriis. Ferner hatte vorübergehend Klemens VIII. statt „ordinibus, locis“: de locis huiusmodi.

248) Seit 1575 Umstellung: nach „non scriptis“: per quae contra hos nostros proc. etc., während caeterisque contrariis quibuscumque den Schluß des Paragraphen bildet. In Klammer (Necnon bis scriptis) der dritte Zusatz von 1568.

249) Seit 1575 steht nach tueri: quae omnia quoad hoc, eorum omnium et singulorum tenores etc., seit 1578 ohne et singulorum.

also durch die bezeichnete Publikation Rechtskraft. Der Wortlaut der Bestimmung ist bis 1573 fast derselbe wie bei Benedikt XII. [250]). Unbedeutende Änderungen sind 1575 festzustellen. Sixtus V. gibt dann die endgültige, etwas kürzere, inhaltlich aber nicht verschiedene Fassung:

Ut vero praesentes nostri processus ad publicam [251]) omnium notitiam facilius [252]) deducantur, chartas seu membranas processus ipsos continentes [253]), valvis ecclesiae S. Joannis Lateranensis et basilicae principis apostolorum de Urbe appendi faciemus [254]), ut ii, quos processus huiusmodi concernunt [255]), quod ad ipsos non pervenerint aut quod ipsos ignoraverint, nullam possint excusationem praetendere, aut ignorantiam allegare, cum non sit verisimile, id remanere incognitum, quod tam patenter omnibus publicatur.

g) Vorschrift, die Abendmahlsbulle allüberall regelmäßig zu verkünden.

Die 7. Bestimmung zeugt von dem Bestreben der Päpste, die Bulle in allen Diözesen und deren Kirchen wenigstens einmal im Jahre verlesen zu lassen [256]). Seit 1485 läßt sich diese Klausel unter den Schlußbestimmungen feststellen [257]). In der Fassung Julius' II. bleibt sie beinahe unverändert bestehen. Wir geben den Wortlaut, den sie bis einschließlich 1571 hat, mit Anmerkung der späteren Änderungen:

Verum ut praesentes literae [258]), ac omnia et singula in eis contenta eo fiant notiora, quo in plerisque civitatibus, et locis fuerint publicata, venerabilibus fratribus nostris patriarchis [259]), primatibus, archiepiscopis, episcopis et locorum ordina-

---

250) Nur hat hier der Anschlag, statt in Rom, an der Hauptkirche von Avignon zu geschehen. Vgl. Göller, a. a. O. I, 1, p. 253.

251) Ut autem huiusmodi nostri processus (1338—1573) ad communem (bis 1583) omnium notitiam.

252) Bis 1573 ohne „facilius".

253) Bis 1573 „continentes eosdem".

254) Bis 1573 „in valvis basilicarum principis apostolorum, et Sancti Joannis Lateranensis de Urbe affigi seu appendi faciemus". Seit 1588 ist nach faciemus ausgelassen: quae processus ipsos quasi sonoro praeconio, et patulo indicio publicabunt.

255) Früher: contingunt.

256) Vgl. über diesbezügliche, seit 1467 nachweisbare Anordnungen Göller, a. a. O. II, p. 205 ff.

257) Göller, a. a. O. II, p. 206.

258) Seit 1575: Insuper, ut processus ipsi ac praesentes literae.

259) Seit 1578: universis et singulis patriarchis etc.

riis[260]) ubilibet constitutis, per haec scripta committimus, et in virtute sanctae obedientiae districte praecipiendo mandamus, quatenus per se, vel alium seu alios praesentes litteras (postquam eas receperint, seu earum habuerint notitiam) saltem semel in anno, aut pluries, prout expedire viderint, in ecclesiis suis, dum maior in eis populi multitudo ad divina convenerit, solemniter publicent, et ad Christifidelium mentes deducant[261]), nuntient et declarent.

h) Bestimmungen für die Beichtväter.

Nicht, wie Pastor meint, 1568, sondern schon 1567 bestimmte Pius V., daß die Beichtväter eine Abschrift, bzw. einen Abdruck der Bulle bei sich haben und fleißig und aufmerksam lesen sollen[262]). Die Fassung wurde mehrfach geändert. Bei Pius und Gregor ist es unter dem heiligen Gehorsam verpflichtender Befehl, den letzterer auch eigens an die Prälaten und Rektoren der Kirchen richtet, während er im übrigen am eindringlichsten und feierlichsten bei Pius zum Ausdruck kommt. In Form einer Ermahnung erscheint die Klausel bei Gregor seit 1578, im gleichen Sinn, aber kürzer gefaßt die endgültige Formulierung Sixtus' V.[263]). Der Wortlaut von 1567 ist:

Praecipimus autem et mandamus[264]) in virtute sancte obedientie ac sub pena indignationis omnipotentis dei ac beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostre[265]) universis et singulis patriarchis, archiepiscopis et episcopis ceterisque locorum ordinariis[266]) necnon quibusvis aliis curam animarum exercentibus ac aliis pbris secularibus seu quorumvis ordinum regularibus ad audiendam confessionem quavis auctoritate expositis sive[267]) deputatis ne de huiusmodi reservatione pretendere

---

260) Seit 1572 war beigefügt: ac parochialium ecclesiarum rectoribus, womit sich also Pius V. unmittelbar an die Pfarrer wendet! Seit 1575: praelatis et rectoribus; dagegen fehlt et rectoribus seit 1588.

261) Seit 1575: reducant.

262) Zu „praecipimus autem etc." bemerkt M. Thomas (f. 50): Hoc caput est additum a Pio V.

263) Lebrets Behauptung: „Gregorius XIII. war noch nicht so kühn, es den Beichtvätern als einen Befehl vorzulegen, sondern er ermahnte die Beichtväter nur", beweist, daß er den Gregortext vor 1578 nicht kennt. Daß die Klausel von Pius V. stammt, weiß er zwar: „Pius dem V. haben wir es zu danken, daß er unsern Gewissen auch diese Fesseln angelegt, und die Nachtmals-Bulle in den Beichtstuhl eingeschoben hat", aber den Pius-Text kennt er nicht, sondern sucht den schärfsten Wortlaut bei den späteren Päpsten: „Aber diese Ermahnung (sc. Gregors) wurde bald hernach durch Klemens VIII., Paul V. und Urban VIII. in einen uneingeschränkten Befehl verwandelt". (A. a. O. I, 184).

264) „et mandamus" fehlt seit 1575.

265) „ac sub pena" bis „nostre" fehlt seit 1575.

266) Hier ist seit 1575 eingefügt: et ecclesiarum praelatis necnon „rectoribus".

267) „expositis sive" fällt 1575 weg.

valeant ignorantiam [268]), ut [269]) quilibet transumptum harum litterarum apostolicarum [270]) penes se habere easque legere diligenter attenteque studeat [271]).

Die endgültige Fassung Sixtus' V. lautet:

Caeterum patriarchae usw., ad audiendas peccatorum confessiones quavis auctoritate deputati, transumptum literarum [272]) penes se habeant, easque diligenter legere et praecipere studeant.

i) Die Rechtsgültigkeit beurkundeter Abschriften und Abdrucke.

Die 9. Bestimmung erklärt Abschriften und Abdrucke der Abendmahlsbulle, die mit Unterschrift und (kurialem) Amtssiegel versehen sind, für rechtsgültig. Die Fassung war bei Benedikt XII.[273]) sehr umständlich, ist später gekürzt, bis 1573 mit „Decernentes", seit 1574 mit „Volentes" beginnend. Letzterer Wortlaut heißt:

Volentes earundem praesentium transsumptis, etiam impressis, notarii publici manu (bezw. manibus) subscriptis, et sigillo iudicis [274]) ordinarii Romanae curiae, vel alterius personae in dignitate ecclesiastica constitutae munitis, eandem prorsus fidem in iudicio, et extra illud ubique locorum [275]) adhibendam fore, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si essent exhibitae, vel ostensae.

k) Schlußformel.

Die althergebrachte Schlußformel charakterisiert den Gesamtinhalt, Sentenzen und Bestimmungen, mittelst der darauf passenden rechtlichen Begriffe: Exkommunikation, Anathem, Interdikt usw. nochmals und weist jede Abschwächung oder verwegenen Widerspruch feierlich zurück. Sie findet sich wohl ähnlich schon bei Benedikt XII. und ist sich auch von Pius V. bis Urban VIII., von einzelnen Bezeichnungen abgesehen, völlig gleich geblieben. In der endgültigen Fassung Sixtus' V. lautet die Klausel:

---

268) 1575 ist der Passus ne de huiusmodi bis ignorantiam praetendere valeant an den Schluß gestellt.

269) 1568: ut transumptum etc. studeant.

270) Seit 1575 ohne „apostolicarum".

271) Seit 1575: ac legere, et diligenter examinare procurent. — Gregor hat 1573 noch wörtlich den Text Pius' V. von 1568, 1575 die angemerkten Änderungen, 1578 aber und in den folgenden Pontifikatsjahren Gregors steht: Caeterum hortamur eosdem universos et singulos patriarchas etc. bis procurent; ne de huiusmodi bis valeant ist weggelassen.

272) Seit 1600: praesentium literarum.

273) Göller, a. a. O. I, 1, p. 253 und 254.

274) Vor 1574: alicuius iudicis Romanae curiae, unter Auslassung von vel alterius personae usw. bis constitutae.

275) Vor 1574: ubilibet.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae excommunicationis, anathematizationis, interdicti, innovationis [276]), innodationis, declarationis, protestationis, sublationis [277]), revocationis, commissionis, mandati [278]) et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contradicere. Si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Petrum etc.

V.

Die Abendmahlsbulle in der Literatur seit dem 16. Jahrhundert.

Nachdem Martin Luther die Abendmahlsbulle in seiner Weise glossiert [279]), und der französische Kanonist Peter Rebuff sie im Jahre 1537 für die Seelsorgspraxis kommentiert hatte [280]), war sie auch in unserer Periode öfters der Gegenstand literarischer Arbeit.

Der wiederholt genannte Miguel Thomas vollendete im Jahre 1573 eine „Expositio Bullae, quae in die Cenae Domini a sanctis.mo D. N. Gregorio XIII. Anno 1572, ab incarn. [281]) fuit promulgata“ [282]). Sie ist handschriftlich in der Vatikanischen Bibliothek zu Rom aufbewahrt [283]. Auftraggeber des Verfassers war der hl. Karl Borromäus. Der große Reformator verlangte, daß Miguel Thomas sich mit größtem Eifer der Erklärung der Bulle hingebe [284]). Er befahl ihm ferner, daß er alles, was er über sie schreibe, mit ausgezeichneten Theologen der Pönitentiarie und Professoren des

---

276) Gregor XIII. hat statt „innovationis“: hortationis, was vor ihm und nach ihm nicht steht. Man wird an sein hortamur in der achten Klausel (s. o. unter h.) erinnert, das nur er hat, sodaß mit hortatio hier in der Schlußformel offenbar die achte Klausel gemeint ist.

277) Fehlt vor Gregor.

278) Bei Pius IV. und Pius V. steht vor „mandati“ noch „praecepti“. Ferner sind hier die Ausdrücke „extensionis“ und „decreti“, 1573 noch „tollitionis“ und „denunciationis“ verwendet.

279) „Bulla Cene Domini: das ist: die bulla vom Abentfressen des allerheyligsten Herrn des Bapsts: vordeutscht durch Martin Luth.“ Wittenberg 1522 gedr. von Melchior Lotther. Vgl. Göller „Pönit.“ II, p. 200 ff.

280) „Bulla Coenae Domini Pauli III., cum elucidationibus“, Paris 1537. vgl. Göller, a. a. O., II, 1, p. 203, Anm. 3 und p. 208.

281) Also am Gründonnerstag 1573.

282) Göller hat sie bereits beschrieben: a. a. O. I, 1, 244.

283) Bibl. Vat. Cod. Ottobonianus 493, p. 1—69.

284) „ut praecipuam operam huic expositioni navarem imperavit“. (Vgl. Vorrede des M. Thomas.)

päpstlichen Rechtes bespreche [285]). Der Spanier [286]) kam dem Auftrag des Großpönitentiars [287]) mit großer Gewissenhaftigkeit nach [288]).

„Commentaria in Bullam Pauli V. lectam in die coenae Domini a. 1618, ll. 3, Mediolani 1619" schrieb Leonardus Duardus, während der Kapuziner Franziskus a Coriolano, genannt Longus, i. J. 1623 eine „Explicatio in bullam Coenae Domini et absolutionem a casibus dictae bullae" herausgab. Ungedruckt blieb „De censuris ecclesiasticis et bulla Coenae" des Jesuiten Franz Suarez, zum Unterschied von seinem gleichnamigen älteren Ordensbruder „Suaresius Lusitanus" [289]) genannt [290]). Dem 18. Jahrhundert gehört die Streitschrift „Historia de la bula in coena Domini" des Spaniers Lopez, Madrid 1768, an, ferner Continis „Riflessioni sopra la Bolla in Coena

---

285) „voluit tamen, ut omnia quae de hac re scriberem, cum praecipuis sacrae poenitentiariae Theologis et Iuris Pontificii professoribus communicarem". (Vorr.)

286) Miguel Thomas war Spanier. Der heilige Karl schätzte den spanischen Klerus sehr hoch, den er als den Lebensnerv der Christenheit bezeichnete. (Ausspruch vom 18. August 1565, siehe Pastor, „Gesch. d. P." VIII, 172: „Il clero .... di Spagna che è il nervo di tutta christianità".) Mit Absicht hatte er wohl gerade dem Spanier, den er schon früher zum Korrektor der heiligen Pönitentiarie ernannt hatte (s. über die Korrektoren Göller, „Pönit." I, 1, p. 178, II, 1, p. 69, 70, 131), die wichtige Arbeit über die Bulle anvertraut.

287) Karl war Großpönitentiar geworden am 3. November 1565. Im September 1569 wurde Kardinal Alciatus sein Nachfolger. (Vgl. Göller, a. a. O. II, 1, 12 und II, 1, 130, Anm. 1, unten.) Der Auftrag an M. Thomas muß also innerhalb der genannten Zeit erfolgt sein; vielleicht war Karl schon in Mailand (am 11. März 1566 übersiedelte er dorthin, Ankunft am 5. April in seiner Bischofsstadt [Pastor „Gesch. d. P." VIII, p. 101]), sodaß die Anordnung der Konferenzen über die Bulle sich z. T. daraus erklären ließe, weil er nicht selbst die Arbeit des M. Thomas überwachen konnte; Hauptsache dabei wird aber wohl die außerordentliche Bedeutung gewesen sein, die die Arbeit gewann angesichts der bevorstehenden strengeren Handhabung der Bulle durch Pius V. oder des schon ausgebrochenen heftigen Kampfes ihretwegen mit Philipp II. In letzterem Fall standen die Konferenzen und die Tätigkeit des M. Thomas wohl in Beziehung zu der von Pius V. Anfang November 1568 zur Prüfung der Bulle eingesetzten Kardinalskongregation. An den Konferenzen des M. Thomas nahmen wohl keine Kardinäle teil, dagegen besagt eine Bemerkung in der Vorrede, die allerdings durchstrichen ist, betr. der Konferenzmitglieder: „ex quibus duo nunc (d. h. 1573) sunt S. R. E. Cardinales". Von den 1568 und 1570 ernannten Kardinälen kommen vermutlich Giustiniani und Aldobrandini in Betracht, vielleicht auch Montalto, der spätere Sixtus V., der in seinem Incipit der Abendmahlsbulle eine so hohe Auffassung ihrer Bedeutung bekundet. (Vgl. oben S. 57 f.)

288) Er hielt öfters die von Karl geforderten Konferenzen und arbeitete viele Jahre an der Expositio (s. Vorr.).

289) Geb. 1605 zu Torres Vedras in Portugal, gest. 1659.

290) Vgl. de Backer-Sommervogel „Bibliothèque" VII, 1329 s.

Domini", Venedig 1770[291]), die aber schon früher aufgelegt sein müssen, da sie vor der Wahl Klemens' XIV. bereits als Literatur benützt werden von Johann Friedrich Lebret[292]), dem Verfasser

---

291) Die Grundgedanken der Pragmatischen Geschichte Lebrets finden sich bereits in den Riflessioni des Theatiners A. Contini, der sie aber nicht so weitschweifig wie jener zur Darstellung bringt. Der Untersuchung der einzelnen Zensuren der Bulle gibt er den Text jeweils in Anmerkung bei.

292) Lebret war protestantischer Theologe, geboren in Untertürkheim bei Stuttgart am 19. November 1732, gestorben am 6. April 1807 in Tübingen, wo er von 1786 bis 1806 Kanzler der Unversität war. Gefördert von der württembergischen protestantischen Kirchenbehörde, lebte er von 1757—1762 in Italien, kehrte 1775 dahin zurück als Begleiter seines Herzogs Karl Eugen, der ihn in jeder Weise begünstigte (1782—1786 war er Kanzler der Hohen Karlsschule), trat persönlich oder brieflich in Beziehung zu den Vertretern des Staatskirchentums in ganz Europa, konnte sich ebenso der Freundschaft zahlreicher römischer Prälaten, wie Garampi, Borgias, des freundschaftlichen Verkehrs mit Ganganelli, dem nachmaligen Papst Klemens XIV., rühmen, kannte selbst Klemens XIII. persönlich. Die römischen Freundschaften dauerten Jahrzehnte hindurch fort, wie der Inhalt von 21, in der Vatikan. Bibliothek Cod. Vat. lat. 9061, p. 143—175, vorhandenen Briefen Lebrets an den Agenten (Ministro Residente) des württembergischen Herzogs in Rom, den dortigen Presidente dell'Archivio Segreto della Sede Apostolica, Gaetano Marini, beweist, die in den Jahren 1786—1795 geschrieben sind. Die Vertrautheit mit italienischer Literatur befähigt ihn zwar zu verhältnismäßig objektiver Beurteilung mittelalterlicher Gestalten, wie Gregors VII., Innozenz' III., Innozenz' IV., Bonifaz' VIII., Klemens' VI., Urbans V., aber mit Hilfe der pragmatischen Methode ordnet er in seinen Werken (56 Schriften, darunter einige umfangreiche historische Werke) sein reiches Material der Tendenz unter, daß der Staat der Urheber der Beglückung der Menschheit ist, daß alles zum Unglück des Volkes führt, was die Staatsallmacht schmälert, so vor allem die päpstliche Machtstellung mit der Banngewalt über die Fürsten, der Abhängigkeit der Bischöfe vom Papste, den Mönchsorden als dem Heere des Papstes, den Kirchen und Klöstern als Eigentümern, die die Reichtümer „zum Nachteil des Staates verschlungen" haben, der Personal-, Real-, Lokal-Immunität, den römischen Kanzleiregeln und vor allem der „Nachtmalsbulle" als dem Ausdruck und der Stütze des ganzen, vom Staatsstandpunkte aus zu verurteilenden Systems, das nur hochkommen konnte, weil frühere Staatsvertreter eine derartige Entwicklung nicht gehindert haben. (D. h. den Absolutismus nicht in seiner Vollendung kannten und übten!) Und besonders in der ersten Periode seines literarischen Schaffens hindert ihn sein reiches Wissen nicht, in anonymen Schriften, die er später nicht verleugnet, in tendenziösester Weise die Kirche und die Jesuiten zu verunglimpfen, und um so mehr zu schaden, als er sich den Anschein gibt, Katholik zu sein. (Vgl. Vorrede zu seinem Buche über die Abendmahlsbulle. In den „Hamburgischen Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit auf das Jahr 1771", p. 506, meint sogar der Rezensent des Lebretschen, mit seinem Namen gezeichneten „Magazins zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte, vornehmlich des Staatsrechtes katholischer Regenten in Ansehung ihrer Geistlichkeit", Ulm-Stettin, 1771 [fortgesetzt bis 1788]: „Der Verf. ist ein ver-

der bekanntesten Streitschrift gegen die Abendmahlsbulle, der „Pragmatischen Geschichte der so berufenen Bulle in Coena Domini und ihren fürchterlichen Folgen für den Staat und die Kirche, zur Beurteilung aller Streitigkeiten unseres Jahrhunderts mit dem römischen Hof“, die 1769 und 1770 ohne Angabe des Druckortes (Ulm) in zwei Bänden mit je zwei Teilen, in zweiter Auflage 1772 und 1773 in einem Bande in Frankfurt und Leipzig, anonym erschienen war. Der erste Teil dieser Schrift „begreift die Geschichte der Grundsätze dieser Bulle“, d. h. es werden nach dem Texte Urbans VIII. von 1627, an Hand des Luxemburger Bullars, das Incipit „Pastoralis“ und die einzelnen Sentenzen und Bestimmungen der Abendmahlsbulle nach Herkunft und Inhalt untersucht. Dabei weiß er manches aus der Textgeschichte zu sagen, kennt mitunter einen Text, der bedeutenden früheren Autoren, auch der späteren Literatur über die Bulle, unbekannt ist. Dann aber fehlt ihm wieder eine genaue Kenntnis der Textgestaltung, wie überhaupt die ganze Arbeit ein wunderliches Gemisch von Gelehrsamkeit und Klatsch ist, besonders auch in den folgenden drei Teilen des Buches, die der Reihe nach handeln von der „Geschichte der Entstehungsart dieser Bulle“, „Geschichte der Fortdauer dieser Bulle“, „Geschichte der neuesten Wirkungen der Bulle und der letztern Widersprüche wider dieselbe“. Dabei wird in ermüdender Weise unter Zugrundelegung einer Reihe von Epochen (1. von Christi Geburt bis Gregor VII., 2. bis Bonifaz VIII., 3. bis Ludwig dem Bayer, 4. bis Pius V., 5. bis Paul V., 6. bis Klemens XI., 7. bis Klemens XIII.) immer wieder in ungefähr ähnlicher Folge besprochen, was in jeder Epoche 1. der Bann bedeutete, 2. in welchem Verhältnis die Macht der Könige und des Papstes standen („wie die Macht der Fürsten entweder angetastet und verletzt oder aufrecht erhalten worden“), 3. ob die Bischöfe ihre Rechte ausgeübt oder zum Schaden der Kirche vom Papste daran gehindert wurden, 4. was die Mönche genützt oder geschadet haben, 5. wie sich die Kirche nach und nach bereichert, 6. welche Nachteile die Real-, Personal- und Lokal-Immunität den Staaten verursacht hat. Am Schlusse des dritten und vierten Teiles wird in honigsüßen Worten Klemens XIV. umschmeichelt; es wird

---

nünftiger Katholik, der auf seinen Reisen vieles gesehen und gesamlet hat, das er stückweise nach und nach mittheilen will“.) Es ist verständlich, daß Joseph II. im Jahre 1777 diesen Mann bei einem Besuche in Württemberg mit sich nach Wien nehmen wollte. Herzog Karl Eugen ließ ihn aber nicht ziehen. Wir gedenken, unser reiches Material über Lebret später einmal zu veröffentlichen.

die Hoffnung ausgesprochen, daß die Jesuiten fallen und mit ihnen die „Nachtmalsbulle". „Denn (= dann) würden vielleicht die Menschen als Brüder sich umarmen, welche bisher als Religionsfeinde sich beschimpft, verketzert und ermordet haben" usw. In der zweiten Auflage wird von der Sistierung der Verlesung der Bulle Notiz genommen, aber zugleich ein Wunschzettel vorgelegt, was noch alles zu geschehen habe, damit das Aufhören der Publikation nicht ein bloßer Schein sei; u. a. wird auch die gänzliche Aufhebung der Bulle von Klemens XIV. gefordert [293]). Offenbar ist das ganze Machwerk Lebrets als bestellte Arbeit anzusehen. Die Vorrede zur zweiten Auflage weist, wie früher schon bemerkt, darauf hin, daß die erste Auflage eilig gefertigt worden, ohne Zweifel, um auf die Papstwahl vom Jahre 1769 einzuwirken. In einer besonderen Vorrede, die der vierte Teil der ersten Auflage hat, spricht der Verfasser sich dahin aus, daß er sein ganzes Buch „auf Veranlassung einiger Freunde, und aus Gelegenheit der neueren Streitigkeiten über die Bulle in coena Domini geschrieben habe". Und in der Vorrede zum ersten Teil der ersten Auflage teilt er mit, daß er für die Darstellung der Streitigkeiten wegen der Monarchia Sicula unter Klemens XI. „einer so vollständigen Sammlung von allen in dieser Sache herausgekommenen und sehr seltenen, teils auch geheimen Schriften, als er noch nirgends gesehen habe", sich bediene; er habe sie „von der besonderen Gnade eines großen Gönners erhalten, dem er eine unausgesetzte Dankbarkeit schuldig" sei, „Sr. Exzellenz des Herrn J. E. G. W. G. R." Er will den Herrn nicht nennen, „da seine Bekanntmachung auch meinen Namen entdecken könnte".

Weit weniger Mühe als Lebret gab sich Carl Anton Pilati mit seinen „Betrachtungen über die Nachtmalsbulle usw.", Freyberg 1770, die eine Übertragung der „Riflessioni" Continis sind.

Vom Standpunkte des Gallikaners aus kommentiert die Bulle Durand de Maillane unter Zugrundelegung des Textes Pauls V. vom Jahre 1607 (ab Inc. 1606, 10. Kal. Apr. A. I.) [294]) in seinen „Les libertez de l'église Gallicane", Lyon 1771, Tom. I. [295]).

---

293) 4. Teil, p. 248.

294) Von Hinschius („Kirchenrecht" V, 646, Anm. 7) irrtümlich 1606 datiert.

295) Das Werk, mit dem Untertitel „prouvées et commentées suivant l'ordre et la disposition des articles dressés par M. Pierre Pithou, et sur les Recueils de M. Pierre Dupuy, Conseiller d'État", in 5 Bänden, behandelt in den beiden ersten Bänden der Reihe nach die von Pithou im Jahre 1594 aufgestellten (83) gallikanischen Freiheiten, deren jeweiligem Zitat die Verweisungen auf die zugehörigen

Zu den Streitschriften des 18. Jahrhunderts gehört noch „Zwei der berühmtesten päpstlichen Bullen in coena Domini und Unigenitus. Aus dem Lat. übers.“ 1781.

Eine sehr gute Verteidigungsschrift der Abendmahlsbulle verfaßte im Jahre 1770 der Jesuitenpater G. Faure: „Della Dissertazione Istorica, Apologetica, Dogmatica sopra la Bolla Coenae“, als Handschrift enthalten im Vatikanischen Archiv, Miscell. Arm. VI, Nr. 159—161; jetzt in der Vat. Bibliothek Cod. lat. 11969—71. Die von Göller bereits kurz charakterisierte Arbeit [296]) gipfelt in ihrem ersten, historischen Teil in dem Nachweis, daß die Bulle in allen Ländern rezipiert sei. Im ersten Kapitel [297]) ist zunächst die Existenz der Bulle im 13. Jahrhundert behandelt, dann werden die Zeugnisse über sie aus dem 14., 15., 16. und folgenden Jahrhunderten festgestellt. Die Textgeschichte ist beachtet, die Änderungen werden historisch zu ergründen gesucht. U. a. wird Luther gekennzeichnet als der erste, der die Bulle wütend angegriffen habe, während sie auf katholischer Seite zur Zeit Leos X. in Ehren gewesen sei. Im zweiten Kapitel [298]) des ersten Teils wird dann durch eine Fülle von Zeugnissen die Rezeption der Abendmahlsbulle in Frankreich, Deutschland, Ungarn, Polen und den anderen Ländern des Nordens, im ganzen spanischen Reich, Portugal, Herzogtum Mailand, in Neapel und Venedig nachgewiesen.

Der zweite, apologetische Teil richtet sich gegen die sechs Hauptanklagen, die die Gegner gegen die Bulle vorbrächten. Sie betreffen die Exkommunikation der fautores haereticorum, der Appellanten an ein zukünftiges Konzil, der Fürsten wegen Auflage neuer Zölle, der Verletzer der kirchlichen Immunität, derer, die die Ausfuhr von Lebensmitteln aus ihren Staaten an das kirchenstaatliche Gebiet verhinderten, schließlich der Fürsten, die die Exekution päpstlicher Breven, Dekrete und Reskripte verhinderten (Placet).

Ausführungen der drei Ausgaben von Dupuy's „Preuves des libertez de l'Église Gallicane“ vom Jahre 1731, 1651 (Paris; die im Jahre 1651 zu Rouen herausgekommene ist im Gegensatz zur Pariser nur ein Abdruck der Ausgabe von 1639) und 1639 folgen, dann jeweils ein „Rapport des Preuves“, der „Commentaire de M. Dupuy“, und der „Nouveau Commentaire“ des Verfassers. In dieser Weise kommt im 17. Artikel, der ihre Rezeption in Frankreich leugnet, die Abendmahlsbulle mit beigefügtem Text im I. Band, S. 297 ff. zur Behandlung.

296) Göller „Pönit.“ I, 1, p. 244 f.

297) „Antichità della venerazione et Accettazione di detta Bolla.“

298) „Universalità della venerazione et accettazione della Bolla Coenae“.

Einzelne Fälle der Bulle werden behandelt in „Dubbi proposti al Cardl. di Como da alcuni Confessori Veneti circa alcuni casi della Sud°. Bolla e Risposta ai med.i Sub Gregorio XIII.“ Arch. Vatic. G 102. p. 244.

Ebenfalls einen Einzelkasus behandelt der als Prediger und Beichtvater der belgischen und deutschen Kaufleute in Livorno wirkende P. Fr. Ambrosius Boote aus der flandrischen Franziskanerprovinz in seiner früher [299]) erwähnten, im Jahre 1656 in der Druckerei der apostolischen Kammer zu Rom herausgekommenen „Resolutio casus desumpta ex Authoribus explicantibus septimam Excommunicationem Bullae Coenae Domini...“ [300]). Er erörtert darin die Frage, ob es eine Sünde gegen die Bulla Coenae und gegen das ebenfalls von ihm beigezogene kaiserliche Gesetz [301]) sei, wenn die Deutschen und Belgier in Livorno nach Mauretanien Armbänder und Fußringe aus Bronze und Messing, ebenso Metallblättchen für Schuhriemen lieferten. Da in der 7. Sentenz [302]) u. a. die Lieferung von jeder Art Metall, womit die Ungläubigen und Häretiker die Christen und Katholiken bekämpfen, zensuriert ist, so konnten immerhin Zweifel über die Erlaubtheit des genannten Handels entstehen, die aber von dem Verfasser unter Berufung auf eine Reihe von Autoren des kirchlichen und weltlichen Rechts, bzw. der katholischen Moral behoben werden. In der Begründung wird u. a. die für die Geltung der Bulle im 17. Jahrhundert wichtige Überzeugung ausgesprochen, daß Venedig, Genua und Livorno die Kaufleute ihres Gebietes sicher hindern würden, den Handel mit den genannten Waren zu betreiben, wenn sie der Meinung wären, daß er gegen die Vorschriften der Abendmahlsbulle verstoße. Ferner wird darauf verwiesen, daß die Bulle und das kaiserliche Gesetz nur den der Christenheit schädlichen, nicht aber jeden Handel mit Mauretanien hindern wolle, da in schlechten Erntejahren gerade Italien, wie es sich im Jahre 1652 gezeigt habe, auf die Getreidezufuhr der Mauren angewiesen sei. Mit Berufung auf Jacobus de Graffiis erklärt Boote im Zusammenhang damit, daß, wenn Gefangenenbefreiung von Christen aus den Händen der Türken nur

---

299) Vgl. oben S. 39, Anm. 77 unten.

300) Im Vatikanischen Archiv ist ein Exemplar aufbewahrt: Miscellanea, Arm. IV, 24, p. 169 und 176—185 (vom Titelblatt infolge falschen Bindens getrennt).

301) Cod. lib. 4. tit. „Quae res exportari non debent.“ I. 2.

302) Vgl. oben S. 38 f.

durch Waffenverkauf möglich wäre, selbst dieser nicht gegen die Bulle verstoßen würde [303]).

Eine z. T. eingehende Behandlung erfährt die Abendmahlsbulle auch in den allgemeinen theologischen, bzw. Moral- und Kirchenrechtswerken des 16. bis 18. Jahrhunderts. Der ältere Franz Suarez S. J. kommentiert sie ausführlich in seinem großen Werke „Kommentare zur Summa des hl. Thomas", und zwar im V. Band, betitelt „De censuris", in der 21. disputatio, 2. sectio, Lugduni 1604, bzw. in der Mainzer Ausgabe vom Jahre 1606: p. 317 ff., unter Zugrundelegung des Textes Klemens' VIII. vom Jahre 1595, den er fast wörtlich anführt [304]).

Allen voran hat aber der bedeutende Kanonist P. Anaklet Reiffenstuel [305]) aus dem Orden der Reformaten [306]) in seinem „Jus canonicum universum" [307]) der Abendmahlsbulle Raum gegeben, und zwar nicht nur im Zensurenrecht [308]), sondern in einer Reihe anderer Materien [309]), besonders bei der Lehre von der Immunität [310]), als

---

303) Ein Vergleich der Resolutio casus Boote's mit Lebrets achtseitigen Ausführungen über die 7. Sentenz („Pragm. Gesch." I, 56—64) läßt dessen Verleumdungssucht grell hervortreten.

304) Sie wird ferner erwähnt bei Busenbaum, La Croix, Palao, Reginald, Tabiena, Osorius, Fagnanus, Graffius, Barbosa, Toletus, Ugolinus, Sayrus, Coninck, Illsung, Engl, Pirhing, Navarrus, Clarius, Bonacina, Rodriguez, Laymann, Gretser, Becanus, Sanchez, Avila, Covarruvias u. a.

305) Geb. 1641 zu Tegernsee, gest. 1703 zu Freising.

306) Eines Zweiges der Observanten, mit diesen nebst zwei weiteren Zweigen als Fratres minores durch Leo XIII. im Jahre 1897 vereinigt.

307) Seit 1702 ein halbes Jahrhundert hindurch in einer Reihe von Auflagen herausgekommen.

308) V. Band (1728, also 25 Jahre nach des Autors Tode zum ersten Male gedruckt), Titel 39, 4, wo u. a. (Nr. 129) der vollständige Text Klemens' X. nach dem Bullar Cherubini's sich findet.

309) V. Band, Tit. 7 über die Häretiker, wo u. a. die neuesten Häresien an Hand der Bulle aufgezählt sind (§ 1, Nr. 20), der Bücherzensur der Bulla Coenae und ihrer Geltung 20 Folioseiten fast ganz gewidmet werden (§ 3, Nr. 34—138); siehe auch §§ 4, 5, 7, 9; ferner Tit. 8 betr. Schismatiker, Tit. 17 betr. See- und Strandräuber, Tit. 20 betr. Brieffälscher, Tit. 6 betr. Juden, Sarazenen etc.

310) III. Bd., Tit. 49, §§ 10 und 11, wo teilweise zum Beweis der aufgestellten Thesen einfach der Wortlaut der Sentenzen und Bestimmungen der Abendmahlsbulle aufgeführt wird; Nr. 280—294 = 14. bis 19. Sentenz und 2. bis 5. Bestimmung. In der Frage der Rechtsgültigkeit der Bulle, die hier, wie im 5. Bd. bei der Besprechung der Bücherzensur, behandelt wird, zieht R. die 1. Bestimmung „Volentes praesentes etc." nicht bei, sondern leitet den Gesetzescharakter d. B. aus der jährlichen Promulgation ab. (Nicht anders im Zensurenrecht.)

deren fast einzige und stärkste Stütze er die Bulla Coenae ansieht. Er polemisiert deshalb scharf gegen Laymann S. J. und die Autoren, die dessen Ansicht teilen, als sei die Abendmahlsbulle in einem Teil Deutschlands nicht oder nicht in voller Strenge in Geltung [311]). Daß Reiffenstuels Vorwurf der Laxheit gegenüber der Bulle gerade Jesuiten trifft, ist um so mehr von Interesse, als der Kampf wegen der Abendmahlsbulle im 18. Jahrhundert sich umgekehrt gerade gegen die Jesuiten richtet, als wären sie deren unentwegteste Vertreter. In Wirklichkeit legen auch in der auf Reiffenstuel folgenden Zeit die Kanonisten des Jesuitenordens weit weniger Gewicht auf die Bulle als dieser selbst. Jakob Wiestner S. J. vertritt in seinen „Institutiones Canonicae sive ius ecclesiasticum etc." [312]) im Gegensatz zu Reiffenstuel [313]) die Ansicht, daß die den Bischöfen vom Tridentinum gegebene Vollmacht der Absolution von geheimen päpstlichen Fällen durch die Bulla Coenae nicht widerrufen sei [314]). Fr. Schmalzgrueber S. J. in seinem „Jus ecclesiasticum universum brevi methodo ad discentium utilitatem explicatum" [315]) führt in der Frage der Rezeption der Bulla in Deutschland die gegensätzlichen Auffassungen der Autoren, auch die Reiffenstuels, an, gibt aber selbst keine Entscheidung [316]). Indes gilt die Abendmahlsbulle bei Wiestner,

---

311) Laymanns Meinung lautet: „Verumtamen in partibus nostris Septentrionalibus Bullaris haec Constitutio secundum talem rigorem recepta non est." (Theol. Moral. II, 1, c. 15, Nr. 4.) R. nennt diese Lehre ein „fundamentum periculosum" (V, 7, § 3, Nr. 51), und klagt: „Sola itaque hac Laymani assertione, et allegatione plures moti docent, Bullam Coenae quoad lectionem librorum haereticorum in Germania secundum rigorem non esse receptam: Imo in discursibus aliquos et quidem (quod dolendum est) etiam Ecclesiasticos saeculares et regulares nonnumquam audire est, qui dicere audent, Bullam Coenae absolute non esse receptam, et per consequens non obligare in his partibus. Quae doctrina cum non tantum sit prorsus insolida, sed etiam Statui Clericali, atque Immunitati et Jurisdictioni Ecclesiasticae (cuius potissima, firmissima, ac quasi unica adhuc columna est Bulla Coenae) extreme praeiudiciosa eam ex professo refutare, utile et necessarium esse duximus." (A. a. O. Nr. 80.) In seinem dreibändigen „Jus canonicum", Dillingen 1666, 1673 und 1698, erwähnt übrigens Paul Laymann die Abendmahlsbulle nur an einer einzigen Stelle, wo er von der Belastung der Kleriker und Kirchen seitens der Laien handelt, hier freilich ohne von einer Beschränkung ihrer Geltung etwas zu sagen.

312) Monachii, Lib. I. u. III. 1705, L. II., IV. u. V. 1706.

313) A. a. O. V. Bd., Tit. 7, § 7, Nr. 350, 351, 352, 355.

314) W. a. a. O. V. Bd., Tit. 38, Art. 4, Nr. 86.

315) Ingolstadii 1728, Neapoli 1738, 5 Bde.

316) Schm. a. a. O. V. Bd., Tit. 7, Nr. 59.

wie Schmalzgrueber als Gesetz, und wird häufig als Rechtsquelle beigezogen [317]).

Die Inkonsequenz Paul Joseph von Rieggers bei Behandlung der Bulle wird unten [318]) gekennzeichnet. Bei Pehem ist sie aus der Diskussion geschwunden und wird nicht mehr erwähnt.

---

317) Wiestner zieht die Bulle bei im Zensurenrecht V. Bd., Tit. 39, Art. 3, Nr. 52, Tit. 38, Art. 4, Nr. 84—86, wo er die Absolutionsmöglichkeiten bespricht, Tit. 6, Nr. 16 betr. Handel mit den Sarazenen, Tit. 7 betr. Häretiker, darunter Nr. 15 u. 23 bez. Bücherverbot, Tit. 20 betr. Brieffälscher. Im III. Bd., Tit. 49 „Immunität" ist nur in Nr. 208, 2. Abs. von d. B. die Rede, wo die Steuerpflicht der Coloni betont wird, solange nicht gegen can. 18 der B. Coen. eine Belastung der Kirchen usw. selbst dadurch bewirkt wird. Schmalzgrueber handelt von der B. im Zensurenrecht kurz in V. Bd., Tit. 39, § 3, Nr. 212 u. 213, und verweist im übrigen auf Palao, in Tit. 7 „Häretiker", Nr. 59, 60, in Nr. 71 trägt er betr. Bekämpfung der Häretiker durch kath. Fürsten Reiffenstuels Lehre vor, Nr. 106 zeigt, daß nach Schm. Auffassung die B. C. das trident. Recht bricht. Tit. 8 „Schismatiker", Nr. 17, Tit. 17, Nr. 72—77 (See- und Strandräuber), ist ebenfalls die B. berücksichtigt, desgleichen in Tit. 20 „Brieffälscher" Nr. 29, 33, 38, 39. In letzterer Nr. begegnet uns übrigens eine merkwürdige, irrtümliche Behauptung über den Bullentext. Nachdem in Nr. 38 auch Petenten, die an einer Silbe oder nur wenigen Buchstaben etwas ändern, von der Zensur ausgenommen werden, wenn durch die Änderung der vom Papst beabsichtigte Sinn nicht gestört wird, wird in Nr. 39 ein aus der Absolutionsvollmacht des Großpönitentiars für Wort-, aber nicht Sinnfälscher hergeleiteter Einwand durch die völlig falsche Behauptung unter Berufung auf Palao zu widerlegen versucht, es hätten die Päpste vor Klemens VIII. „in hac clausula Bullae Coenae" die Worte stehen gehabt: „Excommunicamus eos, qui mutant punctum, aut litteram etc." Betr. B. auch Schm. III. Bd. Tit. 49 „Immunität" Nr. 38, 60, 63, 64.

318) R. benützt die Bulle einerseits als Rechtsquelle („Institutionum iurisprudentiae ecclesiasticae pars IV", 1772, p. 232), andererseits führt er sie als Beispiel solcher Zensuren an, die man als nichtig und ungültig mißachten müsse, weil sie nur unter höchster Verwirrung von Staat und Kirche, großem Ärgernis und ohne jeden seelischen Gewinn beachtet werden könnten (a. a. O. p. 469 f.).

Kleinere Mitteilungen.

Georgische Kunst. — Ausstellung in Berlin und Köln.

Nach den beiden Ausstellungen russischer Kunst, Fresken und Ikonen, die in den letzten Jahren in Berlin und anderen deutschen Städten gezeigt wurden, veranstaltet dieses Jahr die „Deutsche Gesellschaft zum Studium Osteuropas" eine Ausstellung der Georgischen Kunst, um ihre Entwicklung vom 4. bis 18. Jahrhundert zu zeigen. Neben dem ausgezeichneten photographischen Material der Baukunst und den Freskenkopien brachte Prof. Tschubinaschwili eine Reihe von interessanten Miniaturen, Metallarbeiten und Stickereien aus dem Museum von Tiflis nach Europa. Auch die Fachleute sind erstaunt über diesen Reichtum des Gebotenen, der zum ersten Male einen klaren Begriff der georgischen Kunst gibt. Man sieht, daß dieses Land gegenüber seinen christlichen Nachbarländern, vor allem gegenüber Konstantinopel, stets seine Eigenart bewahrte, wenn auch ständige Beziehungen zu Byzanz und Armenien seinen Austausch zu allen Zeiten förderten. Auch mit Rußland läßt sich sowohl in der Architektur wie in der Malerei eine enge Verbindung herstellen. Mit den Ländern des Südens, vor allem Syrien und Palästina, bestehen ebenfalls Zusammenhänge, wie die frühen Malereien, so eine Miniatur mit der Darstellung der Heilung des Gelähmten aus einem Pentekostarion des 12. Jahrhunderts (Taf. III) zeigen. Die demnächst erscheinenden Arbeiten von Prof. Tschubinaschwili werden hierüber Klarheit bringen, auch über die wichtige Frage nach der Entstehung der Kuppelkirchen, deren früheste Beispiele in Georgien sich schon im 5. Jahrhundert finden. Besonders eindrucksvoll waren die großen Metallarbeiten, vor allem das freistehende Kreuz aus Kazchi (Taf. II) aus dem 11. Jahrhundert, oder die frühen Ikonen, vor allem die Madonna mit den kleinen Reliefs aus Schemokmedi (15. Jahrhundert; Taf. IV), die noch vollkommen in der frühchristlichen Tradition bleibt. Wundervoll wirken die Stickereien, die Grablegungsbilder, wie das vom Hofmarschall Rostom Tscheidse 1661 gestiftete (Taf. V), oder die Teile des Ornates, von denen eine große Zahl den Zusammenhang mit dem griechischen Kult zeigte.

Dr. W. F. Volbach.

Quellenkritisches zum byzantinischen Bilderstreit.*)

Von Hans Barion.

Für die Darstellung des byzantinischen Bilderstreites stehen nur bilderfreundliche Quellen zu Gebote, während die ikonoklastische Literatur bis auf die in orthodoxen Schriften aufbewahrten Zitate vernichtet ist. Will der Forscher in einem solchen Falle nicht Gefahr laufen, eine einseitige Darstellung zu geben, so muß er sich der Mühe unterziehen, die Fragmente aus ihrer Umgebung zu lösen, und den Versuch machen, sie in Zusammenhang zu bringen und so vielleicht die verlorenen Schriften wiederherzustellen. Diese Aufgabe, vor die die Quellen den Kirchenhistoriker manchmal stellen, löst für den byzantinischen Bilderstreit die vorliegende Untersuchung, eine Breslauer Habilitationsschrift. Sie sieht von systematischer Heranziehung der Literatur ab und skizziert auch die allgemeine Entwicklung des Ikonoklasmus nur kurz; den Hauptteil machen quellenkritische Untersuchungen aus. Schriften des Patriarchen Nikephorus von Konstantinopel (806—829) gewähren die Möglichkeit, drei literarische Denkmäler der ikonoklastischen Bewegung in ihrem wesentlichen Gedankengang zurückzugewinnen. Es handelt sich zunächst um eine Schrift des Kaisers Konstantin Kopronymus (741—775), die der Patriarch unter reichlicher Zitierung seines Gegners bekämpft. Nach der gleichen Methode richtet er gegen das bilderfeindliche Konzil von Konstantinopel 815 seine Angriffe, sodaß er dessen Aufstellungen ebenfalls zum großen Teil unserer Kenntnis erhielt. Schließlich hat er sich zweimal mit ikonoklastischen Schriften beschäftigt, die dem Epiphanius zugeschrieben wurden, und auch von ihnen verdanken wir die Überlieferung reichlicher Fragmente als unbeabsichtigte Nebenfrucht dem Kampfeseifer des Nikephorus. Von seinen Schriften liegen gedruckt vor die Antirrhetici gegen Konstantin (Migne, PG 100, 205) und die Schrift „Adversus Epiphanidem" (Spicilegium Solesmense 4, 292). Aus den Antirrhetici sind die Konstantinfragmente in russischer Übersetzung schon zusammengetragen worden (vgl. O. S. 7); die Epiphaniusfragmente hat ediert K. Holl, Die Schriften des Epiphanius gegen die Bilderverehrung (Sitzungsbericht d. Berl. Akad. 1916, S. 828—868; auch Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte Bd. 2, Tübingen 1928, S. 351—387); die Bestimmungen des Konzils von 815 sind erhalten in einer noch unveröffentlichten Abhandlung des Nikephorus, aus der sie zum ersten Mal aushob D. Serruys in den Mélanges d'arch. et d'hist. 1903, 345—351. O. bietet eine neue Ausgabe der sämtlichen Fragmente, mit der er seine Vorgänger, auch Holl,

*) G. Ostrogorsky, Studien zur Geschichte des byzantinischen Bilderstreites = Historische Untersuchungen ... hrsg. v. Prof. Dr. Ernst Kornemann u. Prof. Dr. Siegfried Kähler. H. 5. Breslau, M. & H. Marcus, 1929. Gr. 8°. VIII u. 114 Seiten. Geh. Rm. 6.—. — Die nachfolgenden Ausführungen entstanden im November 1929 ohne Kenntnis der Besprechung des gleichen Buches durch Fr. Dölger in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 191 (1929), 353—372, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen sei.

überholt, und die wissenschaftliche Benutzung der Fragmente auf gesicherte Basis stellt, indem er die handschriftliche Überlieferung der Werke des Nikephorus heranzieht. Es kommen dafür in Frage zwei Pariser Manuskripte, der Codex Coislianus 93, von O. zum ersten Mal benutzt, und der Codex Graecus 1250 der Bibliothèque Nationale. An Hand des ersteren hat O. die Konstantinfragmente, die er nach Migne abdruckt, kontrolliert. Für die Konzilsbestimmungen hatte Serruys nur den zu zweit genannten Codex und zwar nachlässig verwertet, während O. nicht weniger als vier, darunter zwei verhältnismäßig sehr ausgedehnte Fragmente aus diesem Codex und ein fünftes aus dem Coislianus neu gewinnt. Die Benutzung der Handschriften gestattet ihm auch, die Ausgabe von Holl, der infolge des Krieges auf die Drucke angewiesen war, zu verbessern und um neue Fragmente zu bereichern.

Die mit kritischem Apparat versehene Ausgabe der genannten Fragmente ist ein erstes großes Verdienst der Arbeit O.s, ein zweites ist deren eingehende Kommentierung. Im Anschluß an die Konstantinfragmente entwirft O. zunächst ein Bild der literarischen Tätigkeit des Kaisers für die Ausbreitung des Ikonoklasmus. Die Fragmente weisen ihn als einen Mann von nicht allzugroßer theologischer Bildung aus, dessen Schriften jedoch deswegen bedeutsam sind, weil sie das wichtigste Argument der Bilderfeinde nachdrücklich in den Vordergrund geschoben haben, nämlich die Verknüpfung der Bilderfrage mit der Christologie. Konstantin stellt die Bilderverehrer vor das Dilemma: ein Bild Christi gibt entweder nur dessen menschliche Natur wieder und führt so zur Trennung seiner beiden Naturen, oder es versucht beide darzustellen und scheitert an der Unumschreibbarkeit der Gottheit. Die Frage, wie weit Konstantin dem Konzil von 754 gegenüber seinen Ansichten mit den Mitteln seiner Stellung Nachdruck verliehen hat, führt O. zu eingehender Prüfung des Verhältnisses zwischen den Konzilsbeschlüssen und den Fragmenten. Das Ergebnis ist, daß die Aufstellungen des Kaisers, wenn auch besser formuliert, so doch sachlich im wesentlichen übernommen wurden. Nur wurden sie einerseits noch verschärft, indem man den Einwand Konstantins zu der Alternative fortbildete: das Ergebnis bildlicher Darstellung Christi sei entweder Nestorianismus oder Monophysitismus. Andererseits schwächte man die monophysitischen Tendenzen des Ikonoklasmus, die der Kaiser infolge seiner mangelhaften theologischen Bildung hatte zu sehr hervortreten lassen, möglichst ab.

Ferner erörtert O. die Frage, wie sich die Bilderfeinde zum Marien- und Heiligenkult verhalten haben. Den Zwiespalt der Überlieferung, nach der das Konzil von 754 den Heiligenkult anerkannt und nur die Bilder verworfen hat, während jedoch Konstantins Regierung vom Kampfe auch gegen den Heiligenkult erfüllt gewesen sei, löst er entgegen der gewöhnlichen Meinung nicht im Sinne eines Entweder-Oder, sondern indem er innerhalb des Ikonoklasmus eine Reihe von verschiedenen Richtungen anerkennt, die er kurz charakterisiert. Schließlich verfolgt O. den Gegensatz der bilderfreundlichen und der bilderfeindlichen Richtung in seine letzten Wurzeln, die er in erkenntnistheoretischen Unterschieden

findet. Nach ihm forderten die Ikonoklasten von einem Bilde, daß es zum Archetyp in einem Identitätsverhältnis stehe, während es für die Bilderfreunde nur dessen Nachahmung war. Die Grundlage der bilderfeindlichen Auffassung seien bestimmte orientalisch-magische Vorstellungen gewesen, die Bild und Abgebildetes identifizierten. Dagegen ruhe wie die ganze griechische Dogmatik so auch die Bilderverehrung letztlich auf Plato: für sie verhalten sich Bild und Archetyp wie Einzelding und Idee.

Diese letzteren Ausführungen erscheinen jedoch nicht ganz überzeugend. O. beruft sich für die von ihm angenommene ikonoklastische Bildertheorie auf Fragm. 2 (O. S. 8): wenn ein Bild echt sein soll, müsse es dem Abgebildeten wesensgleich, homoousios sein. Darin sieht er eine allgemeine Ansicht der bilderfeindlichen Kreise ausgesprochen. Wenn man indes diese Definition Konstantins für den Augenblick außer Ansatz läßt, ergibt sich aus den Fragmenten eine andere Theorie vom Begriff des Bildes im ikonoklastischen Sinne. Konstantin wirft den Bilderfreunden immer wieder vor, daß der Versuch eines Bildes Christi nur dessen menschliche Natur umschreiben könne, während seine göttliche nicht mit zur Darstellung komme: das Ergebnis eines solchen Versuches sei das Bild eines bloßen Menschen (vgl. O. S. 9 Fragm. 7). Er geht also von der Voraussetzung aus, daß man einen Menschen sehr wohl abbilden könne. Nun gilt aber vom Bilde eines Menschen ebensowenig wie vom Bilde Christi, daß es dem Abgebildeten wesensgleich sei. Vielmehr ist der Sinn, den Konstantin mit dem Ausdruck homoousios in diesem Zusammenhang verband, wohl gewesen: ein Bild muß durch entsprechende Darstellung der Hypostase einen Schluß auf die Ousia erlauben. Das ist aber bei Christus nicht möglich, weil seine göttliche Natur der Umschreibung trotzt und das abgebildete Prosopon, da es nur die Sarx erfaßt, das eines bloßen Menschen ist. Diese Auslegung von Fragm. 2 beseitigt den Widerspruch, der bei Annahme der Erklärung O.s innerhalb der Fragmente selbst vorhanden sein würde. Denn Konstantin sagt in Fragm. 3 (O. S. 8) ausdrücklich: kein Bild Christi, damit das Ganze gerettet werde. Dieses Fragment steht zu der Auffassung O.s in Gegensatz, denn nach dieser würde ein Bild nicht nur nicht das Ganze, sondern überhaupt nichts retten. Ferner bietet Fragm. 10 (O. S. 9) eine zweite, negative Definition Konstantins: das sei kein Bild, das nicht τὴν μορφὴν χαρακτῆρος τοῦ πρωτοτύπου αὐτῆς προσώπου wiedergebe. Diese Definition entspricht der oben vorgeschlagenen Auslegung völlig, läßt sich aber kaum mit dem im Sinne O.s verstandenen Fragment 2 vereinigen. Man kann einwenden, der Kaiser verlange ausdrücklich die Homoousie von einem Bilde. Indes liegt die Schwierigkeit nur in diesem Ausdruck, ohne den man auf die Exegese O.s nicht verfallen würde, und andererseits gibt Konstantin in den Fragmenten mehr als eine Probe davon, daß er nicht eben übertriebener terminologischer Genauigkeit huldigte. Daher wird man in Anbetracht des sonderbaren Begriffes von einem Bild, das dem Abgebildeten wesensgleich sein soll, gut tun, Konstantins Worte im Sinne von Fragm. 10 zu verstehen. Auch Theodor von Studion

sind die Kaiserworte, im Sinne O.s aufgefaßt, als barer Unsinn erschienen (vgl. O. S. 43).

Das führt auf einen anderen Einwand: die Bilderfreunde polemisieren gegen eine im Sinne O.s verstandene ikonoklastische Bildertheorie. Indes kann man daraus kaum einen Schluß auf den Sinn ziehen, den die Ikonoklasten selbst mit ihren Definitionen verbanden. Es ist immer ein beliebter polemischer Kunstgriff gewesen, dem Gegner ein törichtes Argument unterzuschieben, mit dessen Widerlegung man dann leicht fertig wird, und auch in den Diskussionen des Bilderstreites fand er Anwendung. So stellt Theodor von Studion ausdrücklich fest, daß nicht die Ousia, sondern die Hypostase nach Ansicht der Bilderfreunde abgebildet werde (O. S. 43). Aus dieser Stelle ergibt sich nach O., daß die Alternative des Konzils von 754, nach der ein Bild den beiden Naturen in Christus nicht gerecht werden kann, nur ein Mißverständnis der bilderfreundlichen Position sei. Damit vergleiche man Fragm. 13 der Schrift Konstantins (O. S. 9): das Bild sei ein Bild des Prosopon; die Darstellung Christi vermöge aber nur der Sarx ein Prosopon zu geben, da die Gottheit unumschreibbar sei. Das Fragment bestätigt zunächst die oben gegebene Auffassung der Schrift Konstantins: es bietet ferner eine Definition eines Bildes, die mit der Theodors sachlich durchaus übereinstimmt, da Konstantin Prosopon und Hypostase promiscue gebraucht (vgl. O. S. 8 Fragm. 1 und die Bemerkung O.s S. 19). In diesem Falle liegt das Mißverständnis nicht auf seiten der Ikonoklasten.

Am meisten für O. spricht die Behauptung der Bildergegner, daß das einzige wahre Bild Christi das Abendmahl sei (vgl. das 2. Kapitel der Fragmente Konstantins bei O. S. 10—11 und die Ausführungen des Konzils von 754 sowie die Antwort des Konzils von 787 bei Mansi 13, 261D—268A). Nach O. ist die Differenz der Ikonoklasten und ihrer Gegner in diesem Punkte nicht durch eine religiös verschiedene Auffassung der Eucharistie, sondern durch ihre Uneinigkeit über den Begriff „Bild" bestimmt. Denn während Eucharistie und Christus identisch sind und so tatsächlich der nach O. von den Ikonoklasten aufgestellten Definition eines Bildes entsprechen, war für die Gegner diese Identität von Bild und Archetyp gerade der Grund, warum sie die Eucharistie nicht als Bild Christi ansahen. Jedoch scheinen auch in diesem Punkte die Quellen der Auslegung O.s nicht günstig zu sein. Die Ausführungen des Konzils von Nicäa zu dieser Frage weisen gegenüber der ikonoklastischen Bezeichnung der Eucharistie als eines Bildes Christi darauf hin, daß die Väter wohl zuweilen Brot und Wein vor der Konsekration als Antitypon bezeichnen, daß sie aber nach ihr stets von Leib und Blut sprechen; den Ikonoklasten hingegen wirft es vor, sie streiften zwar gelegentlich die Wahrheit, wenn sie das Brot zum göttlichen Leibe werden ließen, doch könnten sie diese Wahrheit nicht festhalten, denn wenn die Eucharistie ein Bild Christi sei, so sei sie eben nicht sein Leib. Die Bilderfreunde verstehen also die These ihrer Gegner im Sinne O.s. Diese selbst führen jedoch als Grund dafür, daß sie das Abendmahl ein Bild Christi nennen, keineswegs die zwischen beiden bestehende Wesens-

gleichheit an. Das tertium comparationis ist vielmehr, daß in beiden Fällen Stoff, der des Personseins entbehrt — im einen Falle die ὕλη μόνη .... ἀνθρωπίνης οὐσίας κατὰ πάντα τελείας, μὴ χαρακτηριζούσης ἰδιοσύστατον πρόσωπον (Mansi 13, 264 A); im anderen Falle das Brot — durch den Heiligen Geist mit der Person des Sohnes Gottes verbunden und so vergottet wird. Wenn man diese Auslegung annimmt, muß man gegen O. urteilen, daß das Mißverständnis wiederum auf seiten der Bilderfreunde liegt.

Die Ikonoklasten geben auch den Grund an, warum das Brot geeignet ist, ein Bild Christi zu werden: es bilde nämlich seinen Leib nicht nach. Das empfiehlt ebenfalls das oben vertretene Verständnis ihrer Bildertheorie. Wenn Konstantin und das Konzil von 754 die Ansicht hegten, daß ein Bild Christi deswegen unmöglich sei, weil der allein abbildbaren Sarx vom Beschauer nur ein menschliches, nicht ein göttliches Prosopon zuerkannt werden könne, so steht damit ihre Ansicht über den Bildcharakter des Abendmahles in vollem Einklang, denn gerade die Unähnlichkeit von Brot und Leib Christi verhindert den falschen Schluß auf ein menschliches Prosopon.

Übrigens verstehen die Bilderfreunde zuweilen den ikonoklastischen Standpunkt im Sinne der obigen Deutung, wenn sie nämlich ihren Gegnern entgegenhalten, daß ihre Einwände nur die Abbildung Christi, nicht aber die von Heiligen als unmöglich erweisen. Es steht mit der Erklärung O.s nicht in Einklang, wenn die Ikonoklasten darauf nicht erwidern, auch ein Bild eines Heiligen sei diesem nicht wesensgleich, sondern zugeben, daß prinzipiell nur die Abbildung Christi unmöglich sei (vgl. Mansi 13, 267 B—292 B).

Die oben kurz wiedergegebene geistesgeschichtliche Charakteristik der Bilderfreunde und Bilderfeinde, die O. im Zusammenhang mit seiner Exegese des ikonoklastischen Standpunktes bietet, steht und fällt mit dieser. Es bleibe dahingestellt, wie weit sich überhaupt die Aufstellungen O.s über die Verbindung des Ikonoklasmus mit der magisch-orientalischen Kultur halten lassen. Jedenfalls scheint es notwendig zu sein, den Kampf der beiden Richtungen noch unter andere Gesichtspunkte als den des erkenntnistheoretischen Gegensatzes zu rücken, wie es O. tut.

Im Anschluß an die Vorlegung der Bestimmungen des ikonoklastischen Konzils von 815 geht O. auf die Vorbereitung des Konzils ein und zeigt bei der Besprechung der Beschlüsse, daß es nicht, wie vielfach angenommen wird, durch größere Mäßigung gegenüber den Bilderfreunden ausgezeichnet ist, sondern daß der Ikonoklasmus, an der alten Unduldsamkeit festhaltend, nur nicht mehr den Scharfsinn und die geistige Schwungkraft besitzt, die ihn in seiner ersten Periode auszeichnen. Indes könnte man vielleicht schärfer als O. betonen, daß sachlich nichts von den Ausführungen von 754 preisgegeben wurde.

In der dritten, ausgedehntesten und methodisch interessantesten Studie sucht O. gegen Holl den Nachweis zu führen, daß die unter dem Namen des Epiphanius gehenden ikonoklastischen Schriften nicht von diesem stammen, sondern einem Bilderfeind des 8. Jahrhunderts zuzu-

schreiben sind. Die Prüfung seiner Ausführungen rückt zweckmäßig an den Anfang die Frage, wie sich die Griechen selbst zu den Fragmenten stellten. Sowohl Johannes von Damaskus, bei dem indes unfaßbar bleibt, welche Schriften ihm vorlagen, wie das Konzil von Nicäa wie der Patriarch Nikephorus leugnen die Autorschaft des Epiphanius; doch geht nur letzterer ausführlich auf das Problem ein. Er weiß für seine Ablehnung eine Reihe von Gründen geltend zu machen, die aber von sehr unterschiedlicher Beweiskraft sind. Wenn man von denjenigen absieht, in deren Ablehnung H. und O. einig sind, bleiben drei, die ein Wort der Erörterung nötig machen. Sie wollen die Behauptung, daß Epiphanius der Autor der fraglichen Schriften sei, dadurch erschüttern, daß sie einen Gegensatz zwischen diesen und den unbezweifelt echten Schriften nachzuweisen suchen. Nach Nikephorus vertreten die jetzigen Fragmente die Erlaubtheit des Sabbatfastens nicht nur für die Tessarakoste, sondern auch für die übrige Zeit des Jahres; Epiphanius dagegen lehne das Sabbatfasten ab. H. weist zu diesem Punkte in ausführlicher Erörterung zum mindesten nach, daß von einer strikten Ablehnung des Epiphanius keine Rede sein kann; O. wendet ein, daß aber auch seine Zustimmung nicht feststehe. Auf das Argument H.s, ein Fälscher des 8. Jahrhunderts würde nicht in diesem Punkte die Empfindlichkeit seiner Landsleute gereizt haben, geht O. nicht ein. Nach Abwägung der beiderseitigen Stellungnahme wird man urteilen, daß die Stellung der Fragmente zum Sabbatfasten mit ihrer Abfassung durch Epiphanius vereinbar wäre, sie aber nicht fordert. Ein anderer Widerspruch, den Nikephorus feststellen will, beruht auf der Bezeichnung Christi als eines Nasiräers in den Fragmenten, während Epiphanius ihn nicht für einen solchen gehalten habe. In diesem Fall kann dem Nachweis H.s., daß Epiphanius doch dieser Ansicht gewesen sei, mit Recht von O. entgegengehalten werden, daß auch andere noch diesen Standpunkt geteilt haben können, daß also in dieser Frage die Widerlegung des Nikephorus noch nichts für Epiphanius beweise. Sehr viel Nachdruck legt Nikephorus auf die Tatsache, daß Epiphanius, der ausführlich alle bekannten Häresien beschreibe, von einer Häresie der Bilderverehrung nichts gewußt habe. H. macht demgegenüber eine Reihe von Stellen geltend, die über die Bilder handeln, und zeigt, daß Epiphanius über den Bilderdienst der Heiden Ansichten äußert, die auch der christlichen Bilderverehrung gegenüber bei konsequenter Haltung zur Ablehnung führen müßten, sowie daß er den Bilderdienst der Karpokratianer, also einer christlichen Sekte, tadelt. Demgegenüber muß man O. zugeben, daß die echten Epiphaniusschriften nicht unzweideutig den Bilderkult ablehnen und daß die Fragmente in der Tonart viel schärfer sind. Aber auch O. vermag nicht, einen prinzipiellen Gegensatz in dieser Frage zwischen den Fragmenten und den übrigen Epiphaniusschriften aufzuzeigen, zumal er das Testament des Epiphanius für echt ansieht, das eine ablehnende Haltung seines Verfassers gegenüber dem Bilderkult bezeugt.

Außer dieser Widerlegung der Behauptungen des Nikephorus führt H. auch positive Gründe für die Autorschaft des Epiphanius an. Er

macht die Stilverwandtschaft geltend, doch ist O. wohl mit Recht der Ansicht, daß die von H. beigebrachten Parallelen nicht die Abfassung durch jenen beweisen können. Auch die Ausführungen H.s über die in den Fragmenten genannten Heiligenkategorien, unter denen die seit dem 5. Jahrhundert niemals fehlenden Asketen und Mönchsheiligen nicht erwähnt seien, werden von O. teilweise widerlegt. Ein Hauptargument H.s ist ein Brief des Epiphanius an Johannes von Jerusalem, den er für unstreitbar echt hält. Da dieser Brief mit den übrigen Fragmenten in seinem ikonoklastischen Abschnitt verwandt ist, besteht der Beweis H.s zurecht, wenn der betreffende Abschnitt echt ist. O. aber weiß die Gründe, die H. dafür vorbringt, zu erschüttern, sodaß auch dieses Argument H.s entkräftet wird. Wenn man zusammenfaßt, muß man urteilen, daß nach der Kritik O.s die Gründe H.s nur noch soviel Gewicht aufweisen, daß sie die Möglichkeit der Abfassung der ikonoklastischen Schriften durch Epiphanius ergeben, während sie für einen positiven Beweis nicht ausreichen.

O. hat außer den Einwänden, die er gegen H. erhebt, auch seinerseits positive Gründe anzuführen, die ihm gegen Epiphanius als Autor zu sprechen scheinen: der ikonoklastische Abschnitt des Briefes an Johannes von Jerusalem sei späterer Einschub; die Fragmente verrieten Kenntnis der Verknüpfung von Bilderfrage und Christologie; sie benutzten das Konzil von 754. Auch auf diese Punkte hat H. in seiner Studie geachtet, doch hat er sie nicht so eingehend behandelt, daß die Darlegungen O.s dadurch von vornherein entkräftet wären. Vielmehr vermag dieser den betreffenden Teilproblemen neue Gesichtspunkte abzugewinnen, und wenn man die Stellungnahme H.s und O.s gegeneinander abwägt, muß man sagen, daß ohne Geltendmachung weiterer Gründe die Wagschale sich zugunsten O.s neigt. Doch würde H. kaum seinen Standpunkt aufgegeben haben; und es soll versucht werden, unter Benutzung des von ihm für die Lösung bereitgestellten Materials sein Ergebnis auch gegen die Kritik O.s zu verteidigen.

In den origenistischen Streitigkeiten zu Ende des 4. Jahrhunderts spielte eine große Rolle ein Brief des Epiphanius an Johannes von Jerusalem. Dieser Brief enthält eine Bekämpfung des Origenismus; erst zum Schluß kommt er auf einen anderen Gegenstand, indem er erzählt, wie Epiphanius in einer Dorfkirche einen mit einem Bilde Christi oder eines Heiligen geschmückten Vorhang zerrissen habe. Der Brief ist als ganzer nur erhalten in der lateinischen Übersetzung des Hieronymus, der ikonoklastische Abschnitt ist außerdem zitiert bei Nikephorus und in den Libri Carolini. Ein Vergleich zwischen dem von Nikephorus gebotenen griechischen und dem lateinischen Text ergibt, daß ersterer die Originalfassung bietet, von der die lateinische Übersetzung teilweise sehr abweicht. Daraus scheint nach O., der schon von Serruys (vgl. O. S. 83 Anm. 3) geltend gemachte Gründe aufgreift und schärfer formuliert, hervorzugehen, daß die Übersetzung nicht von Hieronymus stammen kann. H. hatte sich dieser Folgerung durch die Annahme zu entziehen versucht, das Zitat des Nikephorus beruhe auf einer Rückübersetzung des Briefes

aus dem Lateinischen ins Griechische durch die Ikonoklasten, ein Ausweg, den O. überzeugend als ungangbar erweist. Indes muß man H. beipflichten, wenn er meint, daß an der Übersetzung des betreffenden Kapitels nichts namhaft zu machen sei, was nicht von Hieronymus stammen könne. O. gibt das zwar nicht zu, doch dürfte es in der Tat schwer sein, wenn man von dem griechischen Text absieht, aus dem lateinischen den Nachweis zu führen, daß zwischen dem origenistischen Teil des Briefes, dessen Echtheit durch eine Reihe von Zeugnissen aus den origenistischen Streitigkeiten erhärtet wird, und dem ikonoklastischen ein wesentlicher Unterschied vorhanden sei.

O. bestreitet die Echtheit der ikonoklastischen Partie ferner mit dem Hinweis darauf, daß sie in den Gedankengang des Briefes nicht hineinpasse. Aber die Bemerkung H.s, der Brief stelle eine Generalabrechnung des Epiphanius mit Johannes dar, dem er nicht einmal die Rechnung über den zerrissenen Kirchenvorhang schuldig bleiben wolle, sodaß unter diesem Gesichtspunkt von einer Störung des Gedankenganges nicht die Rede sein könne, ist doch wohl stichhaltig. Das wichtigste Argument O.s ist die Behauptung, der Brief, den Nikephorus zitiere, sei selbständig und könne damals noch nicht mit dem Brief an Johannes von Jerusalem verbunden gewesen sein. Unter diesen Umständen aber könne er nur dann echt sein, wenn man annehme, daß es zwei Briefe des Epiphanius an Johannes von Jerusalem gegeben habe, die aus unbekannten Gründen in der lateinischen Übersetzung zu einem vereinigt worden seien, obwohl zwei verschiedene Autoren sie übertragen hätten. Dagegen wird man zunächst betonen, daß die Zweiheit der Übersetzer nicht strikte bewiesen werden kann, ferner, daß die Frage, warum zwei so heterogene Stücke in einem Briefe vereinigt seien, auch bei Annahme der Erklärung O.s bestehen bleibt, schließlich, worauf unten zurückzukommen ist, daß die Libri Carolini den ikonoklastischen Abschnitt als Teil des Gesamtbriefes zitieren. H. hatte sich gegen die Annahme einer Fälschung auch mit dem Hinweis darauf gewandt, daß nach der handschriftlichen Überlieferung der Archetyp des Briefes noch vor die karolingische Zeit zu setzen sei, während die Fälschungshypothese den Archetyp des angeblich interpolierten Briefes erst innerhalb dieser ansetzen dürfe. O. wendet dagegen ein, daß keine Handschrift über das 9. Jahrhundert hinausgehe. Auch auf diesen Punkt ist noch später einzugehen. Jedenfalls trägt O.s Einrede nur soweit, daß die Argumente H.s erschüttert werden. Wenn man die Stellung H.s und die O.s zu der Frage nach der Echtheit des Briefes vergleicht, ergibt sich, daß sowohl der Annahme O.s wie der H.s Schwierigkeiten entgegenstehen, die aber in beiden Fällen nicht so groß sind, daß nicht neue Gründe, die für eine der beiden Hypothesen geltend gemacht werden können, eine Entscheidung zu deren Gunsten rechtfertigen würden.

Der zweite Einwand, den O. gegen die Abfassung der Fragmente durch Epiphanius anführt, baut darauf auf, daß diese Kenntnis der Verknüpfung von Christologie und Bilderfrage verraten. Bei der Besprechung der Konstantinsfragmente wurde auf das Dilemma hingewiesen, mit dem

Konstantin und das Konzil von 754 die Bilderfreunde zu schlagen suchen. Es nahm seine Kraft aus der Zweinaturenlehre. Man mag über dieses Argument denken, wie man will — die Lobsprüche, die H. ihm spendet, sind sicher übertrieben, und O. hat recht, wenn er es eine Spitzfindigkeit nennt —, jedenfalls verrät es nicht doketische Anschauungen. Insofern muß man H. beipflichten, wenn er die dahinzielende Behauptung des Nikephorus eine kindliche Unterstellung nennt, und die Ausführungen O.s über den tiefen Ernst und den theologischen Wert der gegen dieses Argument gerichteten Gedankengänge der Bilderfreunde gehen ebenfalls zu weit. Aber über diesen Auseinandersetzungen über den Wert oder Unwert der ikonoklastischen Polemik versäumt O., den entscheidenden Punkt scharf zu fassen. Man muß ihm sicher beistimmen, wenn er sagt, daß die Verwertung der Christologie für die Begründung oder Bekämpfung des Bilderkultes erst im 8. Jahrhundert aufkommt; aber wenn er daraus den Schluß zieht, daß die Fragmente auch aus dem 8. Jahrhundert stammen müßten, weil sie Kenntnis dieser Verknüpfung verraten, so ist die zweite Prämisse für diesen Schluß unzutreffend. Denn die Fragmente argumentieren eben nicht mit der Zweinaturenlehre. Auf den Einwand, Christus sei zwar als Sohn Gottes unumschreibbar, aber er sei doch Mensch geworden, also könne man ihn abbilden, wissen sie als Antwort nur die gänzlich hilflose Frage: ist Christus etwa Mensch geworden, damit wir ihn abbilden können (O. S. 70 Fragm. 17)? Außerdem ist der Grund, warum sie die Bilder Christi, und der Grund, warum sie die der Heiligen ablehnen, der gleiche: der Glanz der himmlischen Erscheinung lasse sich mit den beschränkten Mitteln menschlicher Kunst nicht wiedergegeben (vgl. O. S. 69 Fragm. 7—9; S. 70 Fragm. 15). Dagegen paßt, wie schon oben bemerkt wurde, die Alternative des Konzils von 754 nur auf Christus, und dieses anerkennt ausdrücklich, daß man die Unmöglichkeit eines Heiligenbildes aus anderen Tatsachen ableiten müsse. Diese spezifisch verschiedene Beweisführung findet sich in den Fragmenten nicht. Nach dem Gesagten ist der Schluß O.s aus der theologischen Einstellung der Fragmente zum Bilderkult auf ihre Abfassungszeit kaum haltbar. Da die Ablehnung von Bildern Christi auf Grund der Zweinaturenlehre auch auf dem Konzil von 815 wiederkehrt (vgl. O. S. 50 Fragm. 14 und die Bemerkungen O.s S. 57), ist der Einwand ausgeschlossen, die Ikonoklasten hätten, überzeugt von den Gegengründen der Bilderfeinde oder in Verfolg der Abschwächung ihrer Polemik nach dem Tode Konstantins, auf die Heranziehung der Zweinaturenlehre bewußt verzichtet.

O. stützt seine Annahme von der Entstehung der Fragmente im 8. Jahrhundert ferner auf einige wörtliche Übereinstimmungen zwischen ihnen und dem Konzil von 754, die durch unmittelbare Abhängigkeit der einen von der andern Quelle erklärt werden müssen. Ihm scheint die Annahme H.s, daß an diesen Stellen die Fragmente die Quelle darstellten, nicht haltbar zu sein. Das Konzil zitiert zu Anfang einer langen Reihe von Bannsprüchen gegen die Bilderverehrer einen Ausspruch, der in den Fragmenten wiederkehrt. Warum, so fragt O., sollte das Konzil

aus einem Kirchenvater einen solchen einzelnen Spruch entlehnen? Sei es nicht viel natürlicher, anzunehmen, daß der Fälscher diesen an der Spitze der ganzen Reihe stehenden Spruch herausgegriffen und seinem Werk einverleibt habe? Und ferner: warum zitiert das Konzil so farblose Aussprüche des Epiphanius, wenn ihm die kräftigen Invektiven der Fragmente zu Gebote gestanden haben? Die erste Überlegung kann man anstellen, aber eigentliche Beweiskraft wird man ihr nicht zuerkennen. Schwerer wiegt die andere Frage, warum das Konzil nicht stärker die Schriften des Epiphanius ausgenutzt habe. Aber dagegen ist zunächst zu sagen, daß das Konzil, worauf H. aufmerksam macht (S. 352 Anm. 1), ausdrücklich betont, es lägen ihm mehrere Schriften des Epiphanius vor. Weiter muß man beachten, daß für die Aufgabe, die nach O. dem Konzil besonders wichtig war, die Bekämpfung der christologischen Argumente, die Fragmente eben nichts abwarfen, sodaß ihre sparsame Verwertung durchaus verständlich ist. Schließlich sind die gesamten patristischen Zeugnisse, auf die sich 754 die Bilderfeinde stützten, auf einen Gedanken abgestimmt, der immer zu den beliebtesten Erwägungen der Bilderfeinde gehörte: der Christ soll das Bild Gottes im Herzen tragen, soll ihn im Geiste und in der Wahrheit anbeten; diesem Zusammenhang fügen sich aber die dem Epiphanius zugeschriebenen Stellen sehr gut.

Den Fragmenten und dem Konzil ist die Bezeichnung der Bilder als pseudonym gemeinsam. Der Ausdruck fällt in den Konzilsakten in Verbindung mit den Erörterungen über den Bildcharakter des Abendmahles, das das untrügerische Bild Christi sei. Dort sei also, meint O., der Ausdruck völlig motiviert; in den Fragmenten trete er dagegen ohne solche Motivierung auf, durchschneide so den Gedankengang und verrate dadurch seine Übernahme aus den Ausführungen des Konzils. Aber Fragm. 6 (O. S. 68), in dem die Bilder so bezeichnet werden, spricht davon, daß der durch das Bild Dargestellte erst durch die Unterschrift als ein bestimmter Heiliger erkennbar werde und leugnet damit die innere Beziehung zwischen Bild und Abgebildetem. Innerhalb dieses Gedankens ist aber die Bezeichnung eines Bildes als pseudonym kaum anstößig; jedenfalls rechtfertigt sie nicht das Urteil, daß der Autor der Fragmente den Ausdruck unmotiviert anwende.

Blickt man von diesem Punkte aus auf die gewonnenen Ergebnisse zurück, so darf man urteilen, daß H. streng genommen nur die Möglichkeit nachgewiesen hat, daß die Fragmente von Epiphanius stammen könnten, daß aber auch die Gründe O.s, aus denen er sie als Fälschung des 8. Jahrhunderts erweisen wollte, keine rechte Tragkraft besitzen. Somit schwankt die Ansetzung der Fragmente zwischen dem 4. Jahrhundert einer-, dem 8. Jahrhundert andererseits, wenn es nicht gelingt, durch weitere Erwägungen sie näher zu bestimmen, wie es möglich zu sein scheint, wenn man den eventuellen Fälschungscharakter verwertet und beachtet, daß abgesehen von dem sogenannten Testament des Epiphanius, das auch O. als echt gelten lassen will, das jedoch keine besonders charakteristischen Merkmale aufweist, die Fragmente stilistisch und

inhaltlich auf das engste zusammenhängen, sodaß die zeitliche Ansetzung für sie gemeinsam vorgenommen werden muß.

Unter den Fragmenten befindet sich ein Brief an Kaiser Theodosius (379—395). Wenn die Schriften unter seiner Regierung entstanden, fehlt jeder Grund, sie dem Epiphanius abzuerkennen. Gehören sie aber späterer Zeit an, dann müssen sie wegen dieses Briefes als Fälschung betrachtet werden und können dann nur innerhalb der von O. gewählten Zeit von 780—787 entstanden sein. Denn eine derartige Fälschung entsteht nicht als Stilübung, sondern soll der Erreichung bestimmter Ziele dienen. Da der Zweck, den die Fragmente verfolgen, die Verdrängung des Bilderkultes ist, kann ihre Entstehung nur in eine Zeit fallen, in der diese Frage diskutiert wurde, also in das 8. Jahrhundert, und zwar näherhin in die Zeit nach 754, da die Nichtbenutzung einer derartig ausgedehnten Fälschung auf dem ikonoklastischen Konzil unvereinbar ist mit dem Zweck ihrer Herstellung. Wenn O. wegen des inneren Zusammenhanges der Fragmente den Abschluß der Schriften vor 787 setzt, in welchem Jahre sie auf dem Konzil zu Nicäa teilweise genannt werden, so ist ihm darin beizupflichten, ebenso, wenn er wegen der verhältnismäßig gelinden Tonart es nicht für wahrscheinlich hält, daß sie noch unter Konstantin entstanden seien, der in immer schärferer Form gegen die Bilderverehrung vorging. Da unter Kaiserin Irene der literarische Kampf wieder auflebte, ist tatsächlich die einzige methodisch gerechtfertigte Ansetzung die von O. vorgeschlagene, — wenn die Schriften gefälscht sind.

Aber gerade diese Zeitbestimmung bereitet der Annahme O.s Schwierigkeiten, die kaum überwindbar sind. Was zunächst den Brief an Johannes von Jerusalem angeht, so wurde schon oben bemerkt, daß er den Libri Carolini als ein Teil des unbezweifelt echten größeren Briefes vorlag. Sie führen das Zitat ein (Libri Carolini . . . recensuit H. Bastgen = Mon. Germ. Hist. Conc. tom. II Suppl. 223, 36): „In epistola namque, quae ab illo ad Iohannem episcopum missa est et a Hieronimo de Greco in Latinum eloquium translata, ita habetur . . . .“ O. nimmt an, daß dem Nikephorus der ikonoklastische Abschnitt des Briefes als eigener selbständiger Brief vorgelegen habe. Nun scheint es an sich schon wenig wahrscheinlich, daß man einen Brief erfunden haben sollte, der weiter nichts enthalten hätte als die knappe Erzählung von den zerrissenen Kirchenvorhängen, die dazu noch für das Thema des Streites keine besondere Beweiskraft besaß. Aber jedenfalls ist es nicht möglich, anzunehmen, daß die Libri Carolini einen mit Ausnahme eines belanglosen Einleitungssatzes vollständig angeführten Brief einleiteten mit „habetur in epistola“; vielmehr wollen sie einen Teil eines größeren Briefes bieten. Ferner muß unter Voraussetzung der Fälschung die Frage aufgeworfen werden, ob die Libri Carolini den Brief in gutem Glauben zitieren oder nicht. Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß sie von der Fälschung nichts wußten, denn sonst müßten sie mit den griechischen Bilderfeinden in Verbindung gestanden haben. Warum aber sollten diese nur den Brief an Johannes und nicht auch die anderen

von ihnen gefälschten Schriften den karolingischen Theologen übergeben haben, und warum sollten diese nicht ebenfalls zitiert worden sein? Wenn die Libri Carolini nur den Brief kannten, dann stand dieser in ihrem Exemplar der Hieronymus-Briefe. Um an der Annahme O.s festzuhalten, muß man also in Kauf nehmen, daß die Ikonoklasten verstanden hätten, in der Zeit von 780 — cr. 790 nicht nur den Brief zu fälschen, sondern ihn auch in die lateinische Übersetzung des Hieronymus einzuschmuggeln, und diese Aufgabe gelöst hätten, ohne gleichzeitig für Verbreitung der anderen Fälschungen zu sorgen. Der Ansatz O.s erweist sich also für den Brief als kaum haltbar, und damit bleibt nur der andere auf das Ende des 4. Jahrhunderts, sodaß nach diesen Überlegungen der Brief dem Epiphanius zuzuschreiben ist.

Damit ist angesichts des Zusammenhanges des Briefes mit den übrigen Schriften schon ein Argument dafür gewonnen, daß auch diese nicht erst im 8. Jahrhundert entstanden. Entscheidend ist jedoch, daß diese Schriften als Fälschungen nicht verständlich sind. Ein Fälscher verrät sich in jenen historisch ungeschulten Zeiten dadurch, daß er sich Verstöße gegen die geschichtliche Wahrheit zuschulden kommen läßt. Solche fehlen in den Fragmenten ganz; wenn man sie unter Außerachtlassen der äußeren Bedenken betrachtet, wird man sie nur in die Zeit des Theodosius und Epiphanius setzen. Das gilt vor allem von ihrem dogmatischen Standpunkt. Wenn der oben versuchte Nachweis, daß die Fragmente die Zweinaturenlehre noch nicht kennen und mit spezifisch von der Beweisführung der Konstantinsfragmente verschiedenen Argumenten die Bilderverehrung bekämpfen, anerkannt wird, so ist damit die Frage der Entstehungszeit entschieden. Wären sie im 8. Jahrhundert verfaßt, so müßte der Fälscher sich auf den Standpunkt des 4. Jahrhunderts zurückversetzt haben. Diese Annahme wird niemand machen wollen. Dann bleibt nur die andere Möglichkeit: Entstehung in der Zeit des Epiphanius und damit also Abfassung der Schriften durch diesen selbst.

Sowohl wenn man H. folgend Epiphanius, als wenn man mit O. einen Bilderfeind des 8. Jahrhunderts als Verfasser der Schriften annimmt, sind gewisse Schwierigkeiten vorhanden. Die der These H.s entgegenstehenden sind indes, wie oben zu zeigen versucht wurde, nicht so groß, daß man diese als unhaltbar bezeichnen müßte. Andererseits bietet die Erklärung der Schriften als Fälschungen Anstöße, die nur mittels ganz unwahrscheinlicher Annahmen zu beseitigen sind. Die Entscheidung wird unter solchen Umständen für H. ausfallen und mit ihm als den Autor dieser Gruppe bilderfeindlicher Schriften einen Schriftsteller aus der Zeit des Theodosius und Epiphanius und zwar, da alle Gegengründe fehlen, auf Grund der Überlieferung und der inneren Gründe den Epiphanius selbst anerkennen.

Die Bemerkungen, die zu den Studien O.s vorstehend gemacht wurden, zeigen, daß seine Arbeit sehr anregend ist und das Interesse des Kirchenhistorikers durchaus verdient, mag er auch zu anderem Ergebnis kommen. Vor allem wird man ihr zum Lobe anrechnen, daß sie zu

neuen Erkenntnissen nicht auf dem Wege der Spekulation und Schlagworte zu kommen sucht, sondern auf genauer Verwertung der Quellen aufbaut.

Die Verfassung der bayrischen Synoden des 8. Jahrhunderts.

Von Hans Barion.

Die lockere politische Bindung Bayerns an das fränkische Reich im 8. Jahrhundert, die erst durch Karl d. Gr. 788 in feste Abhängigkeit verwandelt wurde, sicherte der bayrischen Kirche eine ziemlich weitgehende Selbständigkeit [1]), die auch auf das bayrische Synodalrecht nicht ohne Einfluß blieb. Dieses unterscheidet sich unter Tassilo III., dem letzten Agilolfingerherzog, merklich von dem gleichzeitigen karolingischen, sodaß der Versuch lohnt, die spärlichen Nachrichten zu einer knappen Sonderdarstellung zusammenzufassen [2]).

Vor der Neuorganisierung der bayrischen Kirche unter Bonifatius (seit 738) kam es nicht zu Konzilien, nach der Absetzung Tassilos (788) ging die bayrische Landeskirche in der fränkischen Reichskirche auf. Die Regierungszeit Tassilos (748—788) deckt also ungefähr die Periode unabhängiger bayrischer Synoden, von denen auch die erste überlieferte, das sogenannte concilium Baiuwaricum [3]), vielleicht erst unter Tassilo, jedenfalls aber nicht vor 740 abgehalten wurde [4]). Außer diesem Konzil sind noch drei [5]) andere bekannt: die Synoden von Aschheim 756 oder 755/60, Dingolfing 770 (?), Neuching 772 [6]), von denen die letztere zwei Aufzeichnungen von Beschlüssen, im folgenden als 1. bezw. 2. Protokoll bezeichnet, veröffentlicht hat.

Es ist dem schwächlichen Herzog Tassilo, der schließlich von Karl d. Gr. entthront und gedemütigt wurde, nicht gelungen, Herr seiner Bischöfe und Großen zu bleiben. Im Gegenteil regelte der Episkopat „das kirchliche Leben durch die Synoden nach seinen Wünschen“ [7]).

---

1) Vgl. zur Geschichte Bayerns unter Tassilo und zur Selbständigkeit der bayrischen Kirche E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern = Bibliothek Deutscher Geschichte ... hrsg. v. H. v. Zwiedineck-Südenhorst (Stuttgart 1896), 37—38; 47—48; 79—80; 166—170; A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. $2^{3.4.}$ (Leipzig 1912), 425—457; H. v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter (Tübingen 1921), 294—295; 304—305; 306; 339; 364; 586; M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns. Bd. 1^3: Von den ältesten Zeiten bis zum westfälischen Frieden (München 1916), 33—38; 48—80; S. Riezler, Geschichte Baierns Bd. 1, 1^2 = Allgemeine Staatengeschichte. Erste Abteilung; 20. Werk (Stuttgart und Gotha 1927), 298—324.

2) Die Anm. 1 genannten Autoren gehen auf das Synodalrecht als solches nicht näher ein.

3) MG Conc. 2, 51.

4) Hauck, KG 2, 449 Anm. 1.

5) Über eine von Hauck, KG 2, 450 Anm. 10 für wahrscheinlich erachtete Synode, die die Zahl der betreffenden bayrischen Synoden auf 5 erhöhen würde, vgl. Anm. 24a.

6) Conc. 2, 56; 93; 98.

7) v. Schubert, Frühmittelalter 339.

Aber die Rechtsformen, in denen das bayrische Synodalwesen verläuft, lassen die Überlegenheit der Bischöfe nicht erkennen. Die Konzilstätigkeit erscheint nach außen getragen von staatskirchlichen Grundsätzen wie auch im Frankenreich, und zwar ist das Bild, das die Synoden jener Jahre bieten, äußerlich dem verwandt, das von den merowingischen Konzilien her bekannt ist [8]). Tassilo beruft die Synoden [9]) und bestimmt ihre Tagesordnung [10]); er läßt ihnen die Möglichkeit, von den weltlichen Großen getrennt zu verhandeln, und das kirchliche Gesetzgebungsrecht, aber behält sich die Erteilung staatlicher Geltung vor. Die beiden ersten Punkte gehören zu den Voraussetzungen der Staatshoheit über die Synoden und bieten keinen Anlaß zu besonderen Betrachtungen; die anderen beziehen sich auf ihre praktische Geltendmachung und bedürfen genauerer Erörterung.

Daß die Synoden kirchliche Gesetze erließen, folgt aus dem ganzen Wortlaut des concilium Baiuwaricum, das mit keiner Silbe staatlicher Mitwirkung gedenkt. Damit stimmt es überein, wenn in der Vorrede des Konzils von Aschheim, die an den jungen Tassilo gerichtet ist, diesem gegenüber in nachdrücklicher Weise die Inspiration des Episkopates betont wird [11]) und man ihn zur Furcht Gottes und zur Innehaltung seiner Gebote ermahnt [12]). Das zielt auf die folgenden Kanones, deren im Gewissen bindende Kraft den Bischöfen nicht zweifelhaft gewesen sein kann [13]). Die Kanones sind zwar vielfach in die Form eines Antrags an den Herzog gekleidet [14]), aber sie verfolgen die Absicht, ihn zur Beobachtung der kirchlichen Vorschriften oder zur Gewährung seiner Hilfe für ihre Durchführung zu veranlassen, und bitten keineswegs um seine Bestätigung für den kirchlichen Rechtsbereich.

---

8) Vgl. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland Bd. 3 (Berlin 1883), 539—543.

9) conc. Neuching. 772 (2. Protokoll): Tassilo „. . . divino praeflatus inspiramine, ut omne regni sui . . . collegium procerum coadhunaret . . .“ (Conc. 2, 104, 19). Ein Vergleich dieser Stelle mit den entsprechenden Bemerkungen in dem 1. Protokoll der Synode: „. . . decreta, quae constituit . . . synodus . . sub . . Thessilone mediante.“ (ib. 99, 28) zeigt, daß mediari hier und infolgedessen auch in der gleichlautenden Stelle praef. conc. Dingolfing. 770 (ib. 93, 29—30) ebenso wie in dem Brief des Papstes Zacharias über die fränkische Synode von 745, die „mediantibus Pippino et Carlomanno“ versammelt worden sei (ep. 60 Bonifatii = MG Epistolae selectae 1, 121, 17; auf beide Stellen wird Conc. 2, 99 Anm. 2 hingewiesen) als „berufen“ aufzufassen ist, nur daß der Papstbrief durch die Wahl dieses Wortes die Selbständigkeit Pippins und Karlmanns verschleiert, während gegenüber dem Schwächling Tassilo dieser Ausdruck völlig am Platze war.

10) Die Tagesordnung des Konzils von Neuching 772 wurde nach Angabe des 2. Protokolls von Tassilo festgesetzt (Conc. 2, 104, 21—24).

11) ib. 56, 26—28.

12) ib. 57, 1—2.

13) c. 1: „Praecipimus enim, ut . . .“ (ib. 57, 3); „. . . si aliter quis inventus fuerit, deponatur.“ (ib. 57, 6).

14) cc. 2—5; 10—15 = ib. 57; 58. — L. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (Leipzig 1871), 508 spricht geradezu von einer petitio episcoporum; ähnlich Hinschius, Kirchenrecht 3, 551 Anm. 5, Hauck, KG 2, 452 und Riezler, Geschichte Baierns 307 Anm. 3.

Auch nach den Akten von Neuching liegt die kirchliche Gesetzgebung bei der Synode, die Gewährung staatlicher Geltung beim Herzog. Zwar heißt es im 1. Protokoll, daß die Beschlüsse von Tassilo „universo concordante collegio" gefaßt worden seien [15]), legen also im Verein mit der Überschrift, die von den decreta der „sancta synodus" spricht [16]), den Gedanken nahe, daß der Herzog kirchliche Gewalt besessen und geübt habe. Aber es folgen nicht kirchliche, sondern staatliche Vorschriften, wie schon aus den beigefügten Strafen sich ergibt, die nicht geistlicher, sondern weltlicher Art sind. Vor allem wird die Auffassung, daß der Herzog keine Kanones erließ, gefordert durch die Überschrift des ganzen: „De popularibus legibus" [17]). Man könnte gegen diese Bewertung des 1. Protokolls als eines Zeugnisses nur für die staatliche Macht des Herzogs höchstens hinweisen auf eine Vorschrift über die klerikale und Nonnenkleidung, die als Strafe für Ungehorsam angibt: „. . . aut corripiantur aut excommunicentur" [18]). Doch kann angesichts der erwähnten Verteilung der Kräfte zwischen Bischöfen und Landesherrn und des Zeugnisses der vorerwähnten Konzilien nicht auf diesen einen Kanon hin Tassilo kirchliche Gewalt zugesprochen werden. Vielmehr muß man annehmen, daß der Episkopat den Herzog dazu vermochte, die Vorschrift über die Haartracht des Klerus und die Nonnenkleidung unter die Leges populares zu setzen, um so ihre Befolgung durch den weltlichen Arm garantiert zu sehen [18a]). Gerade diese Einreihung zeigt aber auch, daß die staatliche Geltung der Kanones vom Herzog abhing.

Daß die kirchliche Gewalt dem bayrischen Episkopat zukam, beweist positiv das 2. Protokoll, eine notitia de concilio Neuchingensi, die eine Vereinbarung der Bischöfe und Äbte enthält [19]), einen kirchlichen Beschluß also, der in dem 1. Protokoll mit keiner Silbe erwähnt ist, ebenso wie umgekehrt die notitia von einer Mitwirkung Tassilos beim Zustandekommen des Beschlusses nichts sagt. Die Trennung der beiden Aktenstücke ist mithin nicht nur äußerlich vollzogen, sondern auch innerlich gerechtfertigt, durch den Gegensatz des Inhaltes — dort weltlich mit der einzigen angeführten Ausnahme; hier geistlich — und der Rechtssetzung — dort durch Herzog und collegium; hier durch Bischöfe und Äbte —.

Dazu kommt als drittes, daß das collegium concordans des 1. nicht mit der synodus episcoporum et abbatum des 2. Protokolls gleichgesetzt werden darf. Das scheint zwar die dem 1. Protokoll vorgesetzte Bemerkung zu fordern: „Haec sunt decreta, quae constituit sancta synodus . . . sub . . . Thessilone mediante" [20]). Indes wollte nach dem Bericht der Notitia Tassilo zweierlei erreichen: die Regelung von Angelegen-

---

15) Conc. 2, 99, 31.
16) ib. 99, 28—29.
17) ib. 99, 30.
18) c. 18 = ib. 103.
18a) Auch nach H. Brunner - Cl. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2² (Leipzig 1927), 425 werden Vorschriften kirchlichen Inhaltes durch die Aufnahme unter die capitula legibus addenda zu Volksrecht.
19) Conc. 2, 104, 25; 105, 1—2; 4—5.
20) ib. 99, 28.

heiten der Klöster und Bischöfe und die Überprüfung des bayrischen Volksrechtes [21]). Für die zweite Aufgabe wird einer Mitwirkung von „primati inperiti“ und der „universa consentiens multitudo“ gedacht [22]). Da das Ergebnis dieser Prüfung im 1. Protokoll mit der Überschrift „De popularibus legibus“ vorliegt, muß das dort genannte „collegium concordans“ als bestehend aus den primati und der multitudo gefaßt werden. Auch in der Zusammensetzung der beschließenden Versammlung besteht also ein Unterschied zwischen 1. und 2. Protokoll, den man als Unterschied von Landtag und Synode bezeichnen kann; und zwar wurden die staatlichen Vorschriften von Landtag und Herzog, die kirchlichen von der Synode erlassen. Die erwähnte Überschrift des Protokolls, die die „sancta synodus“ als das Kollegium nennt, von dem im Verein mit dem Herzog die Dekrete ausgehen, darf also nicht wörtlich verstanden werden. Daß dieser Ausdruck für den Landtag gewählt wurde, mag man damit erklären, daß in dem „collegium procerum“, als das die Versammlung im 2. Protokoll zutreffender bezeichnet wird [23]), den Bischöfen die ausschlaggebende Rolle zufiel.

Schließlich sei bemerkt, daß dem in der notitia ausgedrückten Wunsch Tassilos, „regularem ... in sancto habito cenobio virorum et puellarum“ zu ordnen [24]), die oben erwähnte Vorschrift des Landtags über die Klostertracht entspricht, während man nach der Aufzählung der Tagesordnung seine Behandlung durch die Synode erwarten würde. Daher darf man annehmen, daß deren Mitglieder einen entsprechenden Synodalbeschluß faßten, ihn auf dem Landtag zur Sprache brachten und seine Aufnahme unter die leges populares erwirkten [24a]).

Diese Feststellungen über die Synode von Neuching ermöglichen es, auch für die noch zu behandelnde Synode von Dingolfing 770 (?) wahrscheinlich zu machen, daß Synode und Landtag getrennt verhandelten und die erstere ohne Mitwirkung Tassilos Beschlüsse faßte. Zwar steht dem Protokoll wie in Neuching der Satz voran: „Haec sunt decreta, quae constituit sancta synodus . . . Tassilone . . . mediante“ [25]), sodaß der Herzog bei der Beschlußfassung mitgewirkt hätte. Aber angesichts der Tatsache, daß eine Beteiligung des Herzogs an der Gesetzgebung der Synoden sonst nicht nachweisbar ist, während umgekehrt der fragliche Satz bei der Synode von Neuching als den Tatsachen nicht entsprechend befunden wurde, ist es nicht nur erlaubt, sondern in gewissem Maße geboten, ihn wie für die Versammlung von Neuching auf den Landtag zu

---

21) vgl. Anm. 10.

22) ib. 104, 21—24. Riezler, Geschichte Baierns 313 übersetzt den Ausdruck primati inperiti mit „die angesehensten und erfahrensten Männer“. Es ist wohl gemeint: primati et periti.

23) Conc. 2, 104, 20.

24) ib. 104, 21.

24a) Das gleiche Verhältnis nimmt Hauck, Kirchengeschichte 2, 450 Anm. 10 hinsichtlich des c. 13 conc. Ascheim. (Conc. 2, 58, 18—19) erwähnten herzoglichen Edikts an. Er möchte in ihm eine Bestimmung der Lex Bajuvariorum erkennen, die ihm wegen ihres Inhalts von einer Synode angeregt zu sein scheint.

25) Conc. 2, 93, 29—30.

deuten. Wenn man, was wohl richtig ist, die notitia de pacto fraternitatis episcoporum et abbatum Bawaricorum mit dem Konzil von Dingolfing zusammenbringt [26]), so gewinnt man aus dieser, die eine gesonderte Zusammenkunft der Bischöfe und Äbte bezeugt [27]), auch ein positives Zeugnis für die vorgeschlagene Auffassung. Schließlich stellen sich die nach Angabe des Protokolls von der Synode „mediante Tassilone" beschlossenen Sätze als staatliches Recht oder als Sanktionierung kirchlichen Rechtes dar, sodaß in dieser Hinsicht ebenfalls die obigen Ergebnisse bestätigt werden. Auch c. 3 spricht kaum gegen diese Auffassung: „De eo quod episcopi iuxta canones et abbates monasteriorum iuxta regulam viventes, ita constituit" [28]). Bei den übrigen Bestimmungen geistlichen Inhaltes liegt unverkennbar die Absicht vor, mit den Mitteln des Staates den Kanones Achtung zu verschaffen [29]), wie für c. 18 conc. Neuching. oben gleichfalls angenommen wurde. Unter diesem Gesichtspunkt kann auch die Aufnahme von c. 3 ungezwungen gedeutet werden. Das überlieferte Protokoll enthält demnach Dekrete eines Landtages, neben denen als Quelle der geistlichen Bestimmungen wie für Neuching Synodalbeschlüsse anzunehmen sind.

Das Ergebnis ist, daß die Synoden selbständig über geistliche Fragen Beschlüsse fassen konnten, die zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Herrschers nicht bedurften, daß ferner die staatliche Geltung der Synodalbeschlüsse an seine Mitwirkung geknüpft war, daß schließlich Landtag und Synode getrennte Versammlungen waren. Insbesondere der erste Punkt läßt die Sonderstellung der bayrischen Kirche innerhalb der Reichskirche scharf hervortreten. Dem bayrischen Synodalrecht unter Tassilo fehlte gerade der Zug, der die Eigenheit des gleichzeitigen karolingischen Synodalrechtes ausmacht und dieses von dem merowingischen unterscheidet: die kirchliche Gesetzgebungsgewalt des Herrschers [30]).

---

26) vgl. ib. 93, 4—5.
27) ib. 96, 32—33.
28) ib. 94.
29) cc. 1. 4 = ib. 94. Hauck, KG 2, 452 faßt die betreffenden Kanones als Verlangen der Synode nach staatlichem Schutz der Kanones auf. Nach dem Tenor des ganzen Aktenstückes darf man aber nicht von Verlangen des Schutzes, sondern muß von seiner Gewährung sprechen, und damit fällt die Selbstverständlichkeit, mit der Hauck eine Synode annimmt.
30) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht 3, 549.

Rezensionen.

Compendium Historiae Ordinis Praedicatorum scripsit Angelus Maria Walz O. P. s. T. D., Archivarius, Professor apud „Angelicum" de urbe. Romae Libreria Herder MCMXXX. XIV u. 664 S.

In der römischen Filiale des Herderschen Verlages hat der Professor am internationalen Collegium Angelicum und Ordensarchivar P. Dr. Angelus Maria Walz, dem schon eine Reihe von geschichtlichen Arbeiten zu verdanken ist, ein umfangreiches Handbuch der Geschichte des Dominikanerordens in lateinischer Sprache herausgegeben. Wenn der Verfasser in seiner Vorrede betont, daß ein solch zusammenfassendes Werk schon lange ein Desiderium weiter Kreise gewesen sei, so wird man dem nur zustimmen können, zumal da in den letzten Jahren einzelne Probleme der Dominikanergeschichte und des dominikanischen Geisteslebens nicht zuletzt von deutscher Seite — es sei nur an die bahnbrechenden Forschungen Altaners und die biographischen Leistungen Scheebens erinnert — eingehende Untersuchungen erfahren haben. In drei großen Abschnitten wird den Zwecken eines Handbuches entsprechend der ungemein reichhaltige Stoff vorgeführt. Die erste Periode umfaßt den Zeitraum von der Gründung des Ordens bis zum Jahre 1507; der zweite Teil reicht von 1507 bis 1804, der dritte bis zum Jahre 1929. Der erste und zweite Hauptabschnitt wird dann wieder in schematischer Weise in fünf Unterteile zerlegt: I. Evolutio generalis, II. Constitutio ordinis, III. Vita et actio ordinis, IV. Evolutio provinciarum. Statistica generalis rsp. Provinciae et congregationes. Statistica generalis, V. Habitudo ordinis ad clericos et alios ordines rsp. Habitudo ad clerum utrumque. Der dritte Hauptteil ist in ganz ähnlicher Weise gegliedert, nur fehlen hier die Beziehungen zum übrigen Klerus. In den einleitenden Partien wird nach einem Abriß der Gründungsgeschichte ein recht gut gelungenes Bild der Persönlichkeit des Ordensstifters gezeichnet, wofür dem Verfasser die so sympathische Dominikusbiographie von Scheeben schön vorgearbeitet hatte. Klar tritt dann auch die Bedeutung des germanischen Elementes in Jordan von Sachsen und Johann dem Deutschen für die Entwicklung der jungen Pflanzung hervor. Den Constitutionen wird ihrer Wichtigkeit entsprechend eine ausführliche Darstellung gewidmet, der sich im dritten Unterteil ein umfassender Überblick über das religiöse, wissenschaftliche und apostolische Leben des

Ordens anschließt, wobei man allerdings bei der großen Bedeutung des dominikanischen Geisteslebens für die theologischen und profanen Wissenschaften mehr Ausführlichkeit hätte wünschen mögen, gerade auch bei der Würdigung des Aquinaten, wenn gewiß auch der Verfasser mit Recht auf seine „delineato vitae s. Thomae" verweisen kann. Mit einer ziemlich eingehenden Betrachtung der äußeren Entwicklung des Ordens, der Bildung der einzelnen Provinzen, der raschen Zunahme der Mitglieder und mit einem kurzen Blick auf die Beziehungen zum Welt- und Ordensklerus geht der erste und bedeutendste Abschnitt zu Ende. Im festen Gefüge der straffen Gliederung werden in den beiden folgenden Abschnitten die Geschicke des Dominikanerordens verfolgt bis herauf auf unsere Tage, wo bei der Schilderung der Generalmagister die großen Verdienste des greisen Kardinals Frühwirth eine herzliche Würdigung finden. An den letzten der drei großen Hauptteile schließen sich noch kurze Untersuchungen an über den weiblichen Zweig des Ordens und über den dritten Orden; dann folgt nach einer Zusammenstellung der öfters zitierten Literatur ein Verzeichnis der Generalmagister, der Generalkapitel, sowie der Kardinäle, Heiligen und Seligen, die aus dem Orden hervorgegangen. Gewiß erfüllt das vorliegende Werk seine nächstliegende Aufgabe, den Söhnen des heiligen Dominikus ein Denkmal ihrer Vergangenheit zu sein. Aber auch darüber hinaus wird man das große Wagnis, einen so hervorragenden Abschnitt der Kirchengeschichte in den Rahmen eines Handbuches zu bannen, als durchaus gelungen bezeichnen dürfen. Es liegt in der Natur der Sache und in der Größe der Aufgabe, daß sich einerseits Wiederholungen nicht vermeiden lassen, andererseits aber auch, gerade bei der biographischen Würdigung der Ordensangehörigen, auch in einem so stattlichen Bande oft eine bloße Aneinanderreihung von Namen genügen muß.

Aber auch bei aller gebotenen Kürze läßt sich der gewaltige Eindruck nicht verwischen, den diese stolze Galerie von gelehrten Theologen, Predigern, Asketen, Mystikern und Gottesfreunden auf den aufmerksamen Leser ausübt. Diese überragenden Gestalten auf allen Gebieten des menschlichen Geisteslebens sind ein beredtes Zeugnis für die Vielseitigkeit des innerkirchlichen Lebens, aber auch für die Kraft und Stärke der Institution, deren wechselvolle Geschicke hier eine so schöne Darstellung gefunden haben.

K. A. Fink.

Joseph Ahlhaus, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchenrechts- und Kulturgeschichte. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, mitherausgegeben von J. Heckel, H. 109/110). Stuttgart, Ferdinand Enke, 1929. Gr. 8°. X u. 405 S. Geh. Rm. 40,00.

Nach einem kurzen Überblick über die einschlägige Literatur stellt A. in drei Kapiteln seinen Gegenstand dar. Das erste ist zunächst der

ältesten Bistumsorganisation und der Entstehung der Landdekanate gewidmet und gibt sodann Rechenschaft über Vollendung und spätere Änderungen ihrer Einteilung. A. stellt fest, daß in der Diözese Konstanz der Landdekanat 1130 zum ersten Male bezeugt ist und kommt zu dem Ergebnis, er sei nicht in fränkisch-karolingischer Zeit enstanden, sondern ein Produkt des 12. Jahrhunderts; seine innere Entwicklung ruhe auf der Grundlage des gemeinen Rechtes. Im zweiten Kapitel behandelt A. die einzelnen Sprengel nach ihrer Bezeichnung, die Grenz- und Regiunkelbildung sowie die Kirchen nullius capituli. Das dritte Kapitel gibt zunächst eine Zusammenstellung der Rechtsquellen, auf Grund deren dann die Vorstandschaft (Dekan, Kammerer, Deputati; Pedell) und die korporative Verfassung (Mitgliedschaft, Kapitelversammlung, Bruderschaft, Vermögensverhältnisse) der Landkapitel geschildert werden. Den Beschluß (S. 284—368) bilden eine Reihe von zum größten Teil bisher ungedruckten Quellen (Landkapitelstatuten usw.), ein Literaturverzeichnis und ein reichhaltiges Register. Beigegeben ist eine Übersicht der Bezeichnungen der Dekanate nach statistischen Quellen des Mittelalters.

Die Untersuchung gewährt ein anschauliches und interessantes Bild vom Rechtsleben mittelalterlicher Landkapitel, und da sie mit großer Sorgfalt und unter umfassender Verwertung der Quellen und Literatur gearbeitet ist, bietet sie außerdem ein solides Fundament für weitere Forschungen, mag auch der eine oder andere Wunsch unerfüllt bleiben. So sollte, um eine Äußerlichkeit zu erwähnen, bei der Heranziehung der Literatur nicht der Unsitte nachgegeben werden, Arbeiten zu zitieren, die zum Zweck des Textes nur in loser Beziehung stehen. Es werden z. B. gelegentlich der Feststellung, daß die Abstimmung in Kapitelsversammlungen nach dem Majoritätsprinzip erfolgte, zu diesem vier Arbeiten angeführt, die dem, der sich mit den Landkapiteln befaßt, nichts bringen (S. 216, Anm. 5). Bei solcher Ausdehnung der Literaturangaben geschieht es leicht, daß statt der eigentlich zu nennenden Literatur weniger passende erscheint — so hätte in dem genannten Falle eher auf E. Ruffini Avondo, Il principio maggioritario nella storia del diritto canonico = Archivio giuridico 93 (1925), 15—67 als auf desselben Zusammenfassung Il principio maggioritario verwiesen werden sollen; für liturgische Dinge zitiert man statt der Pastoraltheologie von Schüch (z. B. S. 240, Anm. 1), die übrigens seit 1905 schon mehrfach neu aufgelegt wurde, eine Liturgik — oder daß die eine Arbeit genannt wird, die andere, ebenso dahin gehörige, wegbleibt — wenn man z. B. Rezensionen anführt, hätte bei dem Buch von Gescher über den kölnischen Dekanat und Archidiakonat neben den Rezensionen von Kallen und Löhr die von Koeniger Z SavRG 11 (1921), 459—476 nicht fehlen dürfen (A. S. 4, Anm. 1).

Aber abgesehen von diesen Kleinigkeiten möchte man glauben, daß auch sachlich in manchen Punkten weiterzukommen oder anders zu verfahren wäre. Die gesamte Darstellung des Rechtes der Landkapitel wird um den Korporationsbegriff gruppiert. Das hat zur Folge, daß die

Grenze zwischen dem Amt des Dekans als des vom Bischof für den betreffenden Sprengel beauftragten Verwaltungsbeamten und seiner Stellung an der Spitze der korporativ verfaßten Kapitelsgeistlichkeit verwischt wird. Zwar trennt A. S. 128 die Befugnisse des Dekans nach ihrer Provenienz, aber infolge der wenig glücklichen Gliederung erhält man trotz aller Ausführlichkeit kein klares Bild von der Natur seiner Rechte. So wird die Aufsicht über den Seelsorgsklerus als wichtige Pflicht der Dekane bezeichnet; daß das Mandat dazu vom Bischof kam, wird aber nicht weiter erörtert, sondern als „natürlich" (S. 39; 51) vorausgesetzt (S. 136—143). Mit anderen Worten: man erhält kein Bild vom Werden der Befugnisse des Dekans, sondern eine auf Ineinanderarbeitung der verschiedenen Quellenbelege ruhende systematische Darlegung seiner Stellung zur Zeit der ausgebildeten korporativen Verfassung der Kapitel. Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2, S. 269—277 hat in den kurzen Bemerkungen, die er dem Landdekanat widmet, die Entwicklung dieses Amtes und der Landkapitel viel schärfer umrissen, weil er beide Institute schied.

Der Gedanke an Hinschius führt auch auf den methodischen Gesichtspunkt, unter dem der Versuch von A. zu beurteilen ist, die Frage nach der Entstehung der Landkapitel zu beantworten. Die Möglichkeit, die hervorragenden Forschungen von Hinschius zur kirchlichen Rechtsgeschichte in irgend einem Punkte weiterzuführen, beruht fast immer darauf, daß er, wie es bei der ganzen Anlage seines Werkes unvermeidlich war, zu große Quellenkomplexe zusammenfassen mußte, sodaß verallgemeinert wird, was nur für bestimmte Gebiete gilt. Es ist ein Hauptproblem geschichtlicher Erforschung des Rechtes, die Einheit abzugrenzen, innerhalb derer das betreffende Rechtsinstitut zu untersuchen ist. Wenn A. seine Erwägungen über die Entstehung des Landdekanates auf Grund des für die Diözese Konstanz vorliegenden Materials anstellt, scheint er dieser Forderung nicht zu genügen. Man kann eine Untersuchung über den Ursprung der Landdekanate nur dann auf eine bestimmte Diözese beschränken, wenn man voraussetzt, daß die Schaffung dieses Amtes ins Belieben des einzelnen Bischofs gestellt war. Diese Voraussetzung dürfte aber schwerlich als zutreffend nachweisbar sein. Vielmehr ist als die Einheit, innerhalb derer die Spuren des Dekanates zusammengestellt und beurteilt werden müssen, die ganze deutsche Kirche anzusehen, ein Gesichtspunkt, auf den schon Koeniger in der oben genannten Rezension S. 466 aufmerksam macht. Daher ist der Schluß von der erstmalig 1130 auftretenden Bezeugung des Konstanzer Dekanats auf seinen Ursprung im 12. Jahrhundert kaum haltbar angesichts der Tatsache, daß das Institut schon in der ostfränkischen Kirche des 9. Jahrhunderts nachweisbar ist.

Allerdings stützt A. seine Ansicht von der späten Entstehung des Konstanzer Dekanats nicht ausschließlich auf die urkundlichen Belege, sondern auch auf die Erwägung, daß die Ausbildung des Pfarrsystems die Voraussetzung für die Schaffung des Dekanats bilde, daß diese aber erst um 1100 nachweisbar ist. Doch auch diese Begründung des späten

Ansatzes scheint methodisch unhaltbar zu sein, da sie zwar für die Ausgestaltung der Sprengel Fingerzeige gibt, aber für das Amt des Dekans als untersten Aufsichtsorgans des Bischofs nichts besagt. Die Tatsache, daß schon im 9. Jahrhundert Dekane vorkommen, läßt den Rückzug auf die erst um 1100 erreichte siedlungsgeschichtliche Voraussetzung als untunlich erscheinen, es sei denn, man wolle den (unmöglichen) Nachweis erbringen, daß die vorhandenen Zeugnisse für den Dekanat aus Gegenden stammen, die schon im 9. Jahrhundert den Stand der Besiedlung aufwiesen, der im allgemeinen erst im 11. Jahrhundert erreicht wurde.

Trotzdem in den genannten Punkten vielleicht noch weitere Erkenntnisse hätten gewonnen werden können, bietet das Buch doch eine große Fülle von Stoff zur Geschichte des Landdekanats und der Landkapitel, sodaß es als ein schätzenswerter Beitrag zur kirchlichen Rechtsgeschichte betrachtet werden darf.

Hans Barion.

D. Dr. Johannes Vincke, Der Klerus des Bistums Osnabrück im Späten Mittelalter. (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen hg. von H. Finke. XI.) Münster i. W. Aschendorff 1928. VI u. 239 S.

In seiner theologischen Promotionsschrift hat der nunmehrige Freiburger Privatdozent für Kirchenrecht eine Frage zum Gegenstand seiner Untersuchungen gemacht, die trotz vielfacher Bearbeitung immer noch einer einheitlichen Beantwortung entbehrt. Die territoriale und zeitliche Begrenzung des Themas, die Beherrschung der einschlägigen Literatur, sowie die Heranziehung vieler unbekannter oder doch in diesem Zusammenhange noch nicht benützter archivalischer Materialien sind von vornherein als ein Vorzug dieser gediegenen Arbeit anzuerkennen. Einleitend wird der Geburtsstand des Klerus einer Betrachtung unterzogen, ohne daß die bekannten landläufigen Ansichten eine wesentliche Änderung erführen. Das zweite Kapitel von der Bildung des Klerus behandelt zunächst die einzelnen Bildungsstätten wie die Stiftsschulen, Klöster und die Universitäten, dann die Erfolge der Ausbildung für das wissenschaftliche und pastorale Arbeiten des Klerus, wobei allerdings genug Mängel zu beklagen sind. Von Interesse ist ohne Zweifel die Feststellung, daß im Gegensatz zum Süden Deutschlands verhältnismäßig wenig die italienischen Universitäten aufgesucht wurden. Recht instruktiv ist der Abschnitt über die Ämterbesetzung. Nach Besprechung der Eigenkirchen und der Patronate wird auf die außerordentliche Form der Besetzung durch die päpstlichen Provisionen ausführlich eingegangen. Ganz richtig bemerkt hier der Verfasser, daß eine maßvolle Ausübung des Provisionsrechtes durch die Kurie durchaus erträglich, ja segensreich sein konnte, daß aber andererseits die Übertreibung im späteren Mittelalter, an der jedoch nicht die päpstliche Zentralverwaltung allein die Schuld trägt, ein Übelstand war, der auch allgemeine Kritik gefunden hat. Obwohl für das Bistum Osnabrück eine so glänzende

Edition, wie die „Römischen Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte“ von K. Rieder nicht vorliegt, können doch die sorgfältig aus den einzelnen Publikationen zusammengestellten Provisionsfälle wenigstens für die ältere Zeit Anspruch auf relative Vollständigkeit erheben. Für das späte Mittelalter, speziell für den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, können die aufgeführten Zahlen nur den Wert kleiner Bruchstücke beanspruchen, solange nicht die ungeheuren Materialien des Repertorium Germanicum vorliegen werden, dessen Weiterführung das Preußische Historische Institut seit einigen Jahren wieder in umfassender Weise aufgenommen hat. Diese Lückenhaftigkeit der Grundlagen trägt auch die Schuld daran, daß sich über den tatsächlichen Einfluß des Papstes auf die Besetzung der geistlichen Stellen nur sehr schwer allgemeine Feststellungen machen lassen; indes warnt der Verfasser doch wohl mit Recht vor einer Überschätzung der päpstlichen Eingriffe in die Ämterbesetzung. Verhältnismäßig spät tritt der bischöfliche Stuhl in den Bereich des Provisionsrechtes und es ist hier die Bemerkung nicht ohne Interesse, daß die Providierten eigentlich immer ohne größere Widerstände sich durchzusetzen vermochten. Die geistlichen Ämter und Pfründen werden auch hinsichtlich ihres Erträgnisses genau untersucht, wobei eine bisher wenig ausgeschöpfte Quelle — ein Zehntregister aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts — sich als recht ergiebig erwies. Der Verfasser stellt dann Erörterungen an über die Kaufkraft des Geldes, vergleicht das Einkommen der Kleriker mit dem der anderen Stände und bringt am Schlusse des Abschnittes unter Zugrundelegung des eben erwähnten Zehntregisters umfangreiche Tabellen über das Erträgnis der einzelnen Pfründen. In engen Zusammenhang damit betrachtet das folgende Kapitel die Pfründenkumulation unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und erweist sie als eine Notwendigkeit angesichts der fortschreitenden Geldentwertung. Eine ähnliche Erklärung finden auch die gegen Ende des Mittelalters sich ungemein häufenden Inkorporationen, wobei auch die Feststellung hervorgehoben zu werden verdient, daß die „portio congrua“ immer in angemessener Höhe gehalten war. Einige Beispiele besonders krasser Kumulation, die ja überall vorkommen, finden ihre verdiente Verurteilung. Für den wichtigen Abschnitt von den sittlichen Zuständen liegt die Quellenfrage insofern ungünstig, als die sonst sehr geschätzten Offizialatsrechnungen für den in Frage stehenden Zeitpunkt völlig fehlen. Eine vorsichtige Analyse der übrigen Quellen wie der Reformdekrete, Strafbestimmungen, Satzungen der Zünfte und chronikalischen Erzählungen, sowie der päpstlichen Dispensregister führt zu der Feststellung, daß von einer sittlichen Verkommenheit des Klerus nicht gesprochen werden kann. In der berühmten Streitfrage der Bewertung der Dispense vom „defectus natalium“ vertritt der Verfasser einen gemäßigten Standpunkt. Ausführungen über die Reformen, über das Wechselverhältnis zwischen Klerus und Volk, wobei das Einigende und Trennende schön herausgearbeitet wird, bilden den Abschluß. Ein großer Anhang bringt in chronologischer Reihenfolge die Lehrer und Studierenden des Bistums

nach den Universitätsmatrikeln. Man kann aus unserem kurzen Referate ersehen, welche Fülle von Problemen im vorliegenden Buche eine Behandlung gefunden hat, und es läßt sich nur darüber streiten, ob die objektive, methodisch durchaus zuverlässige Art der Fragestellung oder die Sicherheit des Urteils mehr des Lobes verdient.

K. A. Fink.

F. X. Seppelt, Geschichte des Bistums Breslau (Breslau 1929, Kommissionsverlag Müller & Seiffert), 134 SS.

E. Laslowski, Beiträge zur Geschichte des spätmittelalterlichen Ablaßwesens (Breslau 1929, Müller & Seiffert), 149 SS. (= Breslauer Studien zur historischen Theologie Bd. XI).

L. Müller, Der Kampf zwischen politischem Katholizismus und Bismarcks Politik im Spiegel der Schlesischen Volkszeitung (Breslau 1929, Müller & Seiffert), 282 SS. (= Breslauer Studien zur historischen Theologie Bd. XIV).

Seppelts Grundriß füllt die Lücke aus, die seit Jahren dem Anfänger und Praktiker sich fühlbar machte: eine auf der Höhe der Forschung stehende, zuverlässige und dabei knappe Orientierung über die Haupttatsachen und Entwicklungslinien der Breslauer Diözesangeschichte mit besonderer Rücksicht auf die Bischöfe. Für die Neuauflage wäre ein etwa einen halben Bogen umfassender kritischer Überblick über Quellen und Literatur sehr erwünscht. Gleichzeitig sind in den Breslauer Studien zwei Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte erschienen, die eine von Finke angeregt, die andere von einem erprobten Kenner der Schlesischen Pressegeschichte. Laslowski will das „rein Tatsächliche" im schlesischen Ablaßwesen im Spätmittelalter schildern. Er bespricht die Kreuzablässe des 14. Jahrhunderts (I); die Kreuzablässe gegen Georg Podiebrad (III) — ein „politisches Kampfmittel" —, die unerquicklichen Streitigkeiten um den Baseler Unionsablaß (II), den Breslauer Johannesablaß 1460/1471 als städtische Geldquelle und Kulturfaktor (IV), endlich die allerdings geringen Spuren der römischen Jubelablässe, über die L. auch im HJ. 45, 1925, 210 ff. berichtet hatte (V). Zu beachten sind die Ausführungen über die praktische Ausgestaltung der Ablässe (23 ff, 62 ff). Versehen: S. 26 Z. 11 v. o. etiamsi (statt etiam vi); S. 58 Anm. 93 Vorreformationsgeschichtl. Forschungen; S. 121 Anm. 15 ein Falschzitat. — Müllers Arbeit ist zugleich Jubiläumsschrift zum 60jährigen Jubiläum der „Schlesischen Volkszeitung" und eine schöne Vorarbeit für die zu schreibende Geschichte des Kulturkampfes in Schlesien. Bemerkenswert sind: die Polemik des Chefredakteurs Florencourt gegen die päpstliche Allokution vom 24. Juli 1872 (7 ff; 58), die Ablehnung der Vermittlungspolitik des späteren Kardinal Kopp durch die S. V. (41 ff) und die Episode des Domkapitulars Künzer (110 ff); sehr dankenswert die Kandidatenlisten des Schlesischen Zentrums 1870/1890.

H. Jedin.

Zur Besprechung eingelaufen:

Bastgen, Hubert, Forschungen und Quellen zur Kirchenpolitik Gregors. Paderborn, Schöningh, 1929. (Veröffentlichungen der Görresgesellschaft zur Kirchen- und Papstgeschichte der Neuzeit. Band I.) X + 687 S.

Baumgarten, Paul Maria, Wanderfahrten. Europäische und amerikanische Erinnerungen. Traunstein, Franz Acker, 1928. XXXII + 284 S.

Campenhausen, Hans Freiherr von, Die Passionssarkophage. Verlag des kunstgeschichtlichen Seminars der Universität Marburg a. d. Lahn. 1929. 47 S.

Casel, Odo, O. S. B. Jahrbuch der Liturgiewissenschaft. 8. Band, 1928. Münster, Aschendorff. 477 S.

Davids, Joh. Alph., De Orosio et sancto Augustino Pricillianistarum adversariis commentatio historica et philologica. Hagae Comitis, Govers, 1930. 301 S.

Dreß, Walter, Die Mystik des Marsilio Ficino (Arbeiten zur Kirchengeschichte 14). Berlin und Leipzig, de Gruyter, 1929. XI + 216 S.

Funk-Bihlmeyer, Kirchengeschichte. 2. Teil: Das Mittelalter. 8. Aufl. Paderborn, Schöningh, 1930. 384 S.

Giordani, Igino, La prima polemica christiana. Gli Apologeti greci del secondo secolo. Torino-Roma, Marietti, 1930. XII + 160 S.

Göller, Emil, Studien über das gallische Bußwesen zur Zeit Cäsarius v. Arles und Gregors von Tours. Mainz, Kirchheim, 1929. 126 S.

Golega, Joseph, Studien über die Evangeliendichtung des Nonnos von Panopolis. (Breslauer Studien zur historischen Theologie, Band 15.) Breslau, Müller und Seifert, 1930. XVI + 154 S.

Grégoire, Henri, La vie de saint Blaise d'Amorium. (Byzantion, tome 5 (1929—1930.) 391—414. Bruxelles.

— Le "Corpus Bruxellense". (Byzantion, tome 5 (1929—1930). 1—4. Bruxelles.

Grégoire, Henri, Les sauterelles de saint Jean-Baptiste. (Byzantion, tome 5 (1929—1930). 109—128. Bruxelles.

Grégoire, Henri, Encore le monastère d'Hyacinthe a Nicée. (Byzantion, tome 5 (1929—1930.) 287—293. Bruxelles.

Gresham Machen, J., The Virgin birth of Christ. New York and London, Harper & Brothers Publishers, 1930. 413 S.

Hager, Werner, Die Ehrenstatuen der Päpste. Leipzig, 1929. 47 S.

Hensen, H. L., Nova et Vetera, Schetsen uit den vreemde. Amsterdam, Uitgevers-Maatschappij „Elsevier". 1929. 362 S.

Hirsch, Em. und Rückert, Hanns, Luthers Vorlesung über den Hebräerbrief nach der vatikanischen Handschrift. (Arbeiten zur Kirchengeschichte 13.) Berlin und Leipzig, de Gruyter, 1929. XXVII + 299 S.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Neue Streifzüge durch die Kirchen und Klöster Ägyptens. Leipzig, Teubner, 1930. X + 59 S.

Kopp, Clemens, Elias und Christentum auf dem Karmel. (Collectanea Hierosolymitana, Band 3.) Paderborn, Schöningh, 1929. 184 S.

Kortleitner, Fr. Xav., De antiquis Arabiae incolis eorumque cum religione Mosaica rationibus. (Commentationes biblicae 3.) Oeniponte, Rauch, 1930. 115 S.

Kortleitner, Fr. Xav., Ord. Praem., Babyloniorum auctoritas quantum apud antiquos Israelitas valuerit. (Commentationes biblicae 4.) Oeniponte, Rauch 1930. XI + 116 S.

Kortleitner, Fr. Xav., Ord. Praem., De Sumeriis eorumque cum vetere testamento rationibus. Oeniponte, Rauch, 1930. (Commentationes biblicae 5.) VIII + 92 S.

Laslowski, Ernst, Beiträge zur Geschichte des spätmittelalterlichen Ablaßwesens. (Breslauer Studien zur historischen Theologie, Band 11.) Breslau, Müller und Seifert, 1929. 149 S.

Lortzing, J., Die Augsburger Konfession, vom religiösen und vom nationalen Standpunkt aus beleuchtet. Paderborn, Schöningh, 1930. 62 S.

Lortzing, J., Golgatha, ein Ziel und ein Weg. Paderborn, Schöningh, 1930. 31 S.

Lortzing, J., Die Augsburger Konfession. Hat sie uns Modernen noch etwas zu sagen? Paderborn, Schöningh, 1930. 32 S.

Lortzing, J., Die Augsburger Konfession im Lichte des Neuen Testamentes und der Geschichte. Paderborn, Schöningh, 1930. 31 S.

Lortzing, J., Wie ist die abendländische Kirchenspaltung entstanden? Paderborn, Schöningh, 1929. 236 S.

Marc le diacre, Vie de Porphyre, évêque de Gaza. Texte établi, traduit et commenté par H. Gregoire et M. A. Kugener. Paris, Les belles lettres, 1930. CIX + 159 S.

Michel, Anton, Humbert und Kerullarios. (Quellen und Forschungen, Band 23.) Zweiter Teil. Paderborn, Schöningh, 1930. XII + 495 S.

Neubner, Joseph, Die heiligen Handwerker in der Darstellung der Acta Sanctorum. (Münsterische Beiträge zur Theologie, Heft 4). Münster, Aschendorff, 1929. XVI + 272 S.

Nickl, Georg, Der Anteil des Volkes an der Meßliturgie im Frankenreiche von Chlodwig bis Karl den Großen. (Forschungen zur Geschichte des innerkirchlichen Lebens, Heft 2.) Innsbruck, Rauch, 1930. 76 S.

Odeberg, Hugo, Qohaelaeth. A. commentary on the book of Ecclesiastes. Uppsala och Stockholm, Almquist u. Wiksells Boktryckeri. 1929. 127 S.

Parpert, Friedr., Das Mönchtum und die evangelische Kirche. München, Ernst Reinhardt, 1930. 80 S.

Petrani, Al., De relatione inter diversos ritus in ecclesia catholica. Taurini-Romae, Marietti, 1930. 107 S.

Poschmann, B., Das christliche Altertum und die kirchliche Privatbuße (in Zeitschr. f. kath. Theol., 1930). S. 214—252.

Poschmann, Bernhard, Die abendländische Kirchenbuße im frühen Mittelalter. (Breslauer Studien zur historischen Theologie, Band 16.) Breslau, Müller und Seifert, 1930. XVI + 244 S.

Premoli, Horatius M., Histoire de l'église contemporaine (1900—1925). Traduit de l'Italien par le Rev. P. Louis Declercq. Turin-Rome, Marietti, 1930. XI + 546 S.

Quasten, Joh., Musik und Gesang in den Kulten der heidnischen Antike und christlichen Frühzeit. (Liturgiegeschichtliche Quellen u. Forschungen Heft 25). Münster, Aschendorff, 1930. XII + 274 S.

Rouet de Journel, M. J. et Dutilleul, J., Enchiridion asceticum. Freiburg in Br., Herder, 1930. XXXV + 666 S.

Scherer, Emil Clemens, Carl Braun, Ein Priesterleben im Dienste der Jugend und Heimat. Gebweiler, Alsatia, 1927. XIII + 286 S.

Scherer, Emil Clemens, Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten. Freiburg i. Br., Herder, 1927. XXX + 522 S.

Scherrer, Paul, Thomas Murners Verhältnis zum Humanismus. Basel, Werner-Riehm, 1929. XII + 100 S.

Schmaus, Michael, Der Liber propugnatorius des Thomas Anglicus und die Lehrunterschiede zwischen Thomas von Aquin und Duns Scotus. (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters, Band 29). Münster, Aschendorff, 1930. XXVII + 666 + 335* S.

Schmaus, Michael, Die psychologische Trinitätslehre des Hl. Augustinus. Münsterische Beiträge zur Theologie, Heft 11. Münster, Aschendorff, 1927. XXV + 431 S.

Schweigl, J., S. J., Moskau gegen den Vatikan. (Politik und Kultur. Schriftenreihe der Augsburger Postzeitung, Heft 8). 37 S.

Stegmann, Ildefons, O. S. B., Anselm Desing, Abt von Ensdorf (1699—1772). (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige. 4. Ergänzungsheft.) München, Oldenbourg, 1929. XXVIII + 330 S.

Steinstraß, Jos., Das ehemalige Erzbistum Magdeburg. Düsseldorf, Otto Fritz, 242 S.

Torres, Manuel, El origen del sistema de "iglesias propias". Madrid, Revista de archivos 1929. 137 S.

Triebs, Franz, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechtes in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. III. Teil. Breslau, Ostdeutsche Verlagsanstalt, 1929.

Wilpert, Joseph, Erlebnisse und Erkenntnisse im Dienste der christlichen Archäologie. Freiburg, Herder, 1930. X + 210 S.

Zeiller, Jacques, L'empire romain et l'église. Paris, de Boccard, 1928. 360 S.

Die Grabstätten der römischen Märtyrer und ihre Stellung im liturgischen Märtyrerkultus.

Von J. P. Kirsch.

„Die römische Hagiographie übertrifft an Reichtum alles, was die Überlieferung der Kirchen uns auf diesem Gebiete hinterlassen hat. Nirgends forderten die Verfolgungen so viele und so hervorragende Opfer und es gibt keine Heiligtümer von Märtyrern, deren Berühmtheit in der christlichen Welt denen der Ewigen Stadt gleich käme.“ So urteilt der beste Kenner der altchristlichen Hagiographie H. Delehaye (Les origines du culte des martyrs, 298), und mit dieser Stellung Roms in Bezug auf seine christlichen Blutzeugen hängt auch die Bedeutung zusammen, die Rom auf die Ausgestaltung der Heiligenfeste und damit des liturgischen Kirchenjahres im Abendland gewonnen hat. Zweck der folgenden Studie ist, die Entwicklung des Märtyrerkultus im Anschluß an die Märtyrergräber durch Untersuchung einiger Einzelheiten zu beleuchten.

I.

Die hohe Wertschätzung und die daraus erwachsene besondere Verehrung der Blutzeugen Christi, die für das standhafte Bekenntnis ihrer Glaubensüberzeugung ihr Leben geopfert hatten, entweder durch direkte Hinrichtung oder dadurch, daß sie den Leiden der Verbannung erlagen, ist auf christlichem Boden erwachsen. Während ihres Kampfes, da sie vor den heidnischen Richtern in den Qualen der Foltern standhaft blieben oder in den Gefängnissen schmachteten, wurden die treuen Bekenner Christi von ihren Mitbrüdern mit besonderer Hochschätzung verehrt und entsprechend behandelt. Die Stellung, die sie in der Übung der Bußdisziplin im 3. Jahrhundert hatten, ist bekannt. Diese Hochschätzung wuchs noch, nachdem sie durch den gewaltsamen Tod ihr Bekenntnis

besiegelt hatten. Nach der allgemeinen Anschauung des christlichen Altertums gelangten die Blutzeugen nach ihrem Tode unmittelbar in den Besitz der ewigen Herrlichkeit im Himmel. Sie galten als die bevorzugten und einflußreichen Freunde Gottes und Jesu Christi im himmlischen Reiche. So konnten sie als die Fürsprecher und Patrone der noch auf der Erde lebenden Gläubigen wie auch der abgeschiedenen Seelen auftreten und die Christen waren überzeugt, daß ihre Fürbitte großes Gewicht bei Gott und bei Christus besitze. Daher riefen die Gläubigen sie in den verschiedensten Anliegen leiblicher und geistiger Art um ihre Fürsprache an und verliehen ihrer hohen Verehrung durch das ehrenvolle Gedächtnis ihres Sieges, durch Lobpreis ihres heldenmütigen Bekenntnisses Ausdruck. Auf diesem Boden ist auch die offizielle liturgische Feier der Gemeinden zu Ehren ihrer Märtyrer erwachsen. Wie für alle verstorbenen Christen, so wurde auch naturgemäß für die Märtyrer ihr Gedächtnis an einzelnen Tagen, vor allem am Jahrestage des Todes, in besonderer Weise gefeiert [1]). Bis gegen Ende des 2. Jahrhunderts scheint diese Gedächtnisfeier, auch wenn sie sich auf christliche Blutzeugen bezog, einen mehr privaten Charakter gehabt zu haben und nicht zu einer dauernden Einrichtung für die Gemeinde geworden zu sein. Darauf ist es offenbar zurückzuführen, daß von allen römischen Märtyrern des 2. Jahrhunderts kein Fest in der alten Kirche gefeiert wurde. So bildete sich keine Tradition und ihre Namen erscheinen daher auch nicht in den Kalendarien und in den Sakramentarien. Als im Laufe des 3. Jahrhunderts dann der liturgische Märtyrerkult sich ausbildete, blieb man bei den damals mit der jährlichen liturgischen Feier bedachten Märtyrern stehen, deren Jahrestag als Fest der Gemeinde immer abgehalten wurde. Auf die Blutzeugen der früheren Zeit griff man damals nicht zurück, mit Ausnahme der beiden Apostel Petrus und Paulus, für die jedoch nicht der Todestag, dessen Überlieferung sich vielleicht gar nicht erhalten hatte, sondern ein mit der „Memoria“ der beiden Apostel „ad Catacumbas“ an der via Appia zusammenhängendes Datum die jährliche Festfeier bestimmte.

Seit Ende des 2. Jahrhunderts begann die Gedächtnisfeier am Jahrestage des Todes eines Märtyrers einen anderen Charakter an-

---

1) E. Freistedt, Altchristliche Totengedächtnistage und ihre Beziehung zum Jenseitsglauben und Totenkultus der Antike. Münster i. W. 1928.

zunehmen als ihn die Erinnerung an einen anderen verstorbenen Christen trug. Es waren hauptsächlich drei Elemente, die diesen besonderen Charakter der liturgischen Feier am „dies natalis" der Blutzeugen bedingten: Zunächst hatte die Feier einen eigenen Inhalt, der sich in den Lesungen und den Gebeten bei der Eucharistiefeier zum Gedächtnis des Märtyrers ausprägte. Der Sieg des Blutzeugen Christi über das Heidentum, die besondere Kraft, die ihm Gott dafür verliehen hatte, die Glorie, die ihm für seinen Triumph bei Christus zuteil wurde, die Anrufung seiner Hilfe und seiner Fürsprache bei Gott und ähnliche Gedanken finden in den Orationen der ältesten römischen Sakramentarien einen klassisch formulierten Ausdruck. Einzelne sprachliche Parallelen beim hl. Cyprian beweisen, daß manche dieser Gebetsformulare wenigstens in ihrem Inhalt hoch hinaufreichen. In entsprechender Weise wurden ohne Zweifel auch die Lesungen aus der Heiligen Schrift durch den Bischof bestimmt. Die Gedächtnisfeier erhielt den Charakter eines Siegesfestes mit entsprechender Verherrlichung des Blutzeugen. Weiter wurde die jährliche Feier für den Märtyrer ein Fest für die ganze Gemeinde, nicht mehr für eine Familie, wie es bei den gewöhnlichen Jahrestagen der Fall war. Der Bischof mit seinem Klerus hielt die Eucharistie mit der Gemeinde in feierlicher Weise ab und sehr häufig richtete er dabei das Wort an die Versammlung, um das Lob des gefeierten Blutzeugen zu verkündigen und entsprechende Ermahnungen an die Gemeinde zu richten. Dies brachte von selbst ein drittes besonderes Element in diese Jahresfeier der lokalen Christengemeinden zum Gedächtnis ihrer Blutzeugen, nämlich die ständige, regelmäßige Wiederholung in der ganzen Folgezeit vom ersten Jahrestag nach dem Tode an, was bei den Jahrgedächtnissen für andere Gläubige nicht der Fall war. So wurden diese Märtyrerfeste ein ständiger Teil des liturgischen Kirchenjahres, der sich bis heute erhielt: es ist der Ursprung des Proprium de Sanctis in unseren liturgischen Büchern. Die im ältesten stadtrömischen Festkalender (vom Jahre 336) verzeichneten Festtage der in Rom damals mit feierlicher Liturgie verehrten Märtyrer finden sich fast alle heute noch an den gleichen Tagen im römischen Missale.

Die älteste Bezeugung einer besonderen jährlichen Gedächtnisfeier am Jahrestage des Todes eines Blutzeugen ist bekanntlich erhalten in den Schlußsätzen des Martyriums des hl. Polykarp, Bischof von Smyrna. So scheint sich der Gebrauch zuerst in Kleinasien

entwickelt zu haben. Nicht lange darnach muß er auch in Nordafrika aufgekommen sein. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß im römischen Festkalender des 4. Jahrhunderts das Fest der beiden afrikanischen Märtyrerinnen Perpetua und Felicitas aus dem Anfange des 3. Jahrhunderts unter dem 7. März verzeichnet ist. Diese sind unter allen in dem Festkalender genannten Blutzeugen, deren Todesjahr wir mit Sicherheit kennen, die ältesten, mit bloßer Ausnahme von Petrus und Paulus. Nun sind diese Blutzeuginnen offenbar zuerst in ihrer Heimat durch ein feierliches Jahrgedächtnis verehrt worden und ihr Fest kam erst später, durch die zahlreichen Afrikaner in Rom und die engen Beziehungen der römischen Kirche zu den afrikanischen Gemeinden, nach Rom. In Afrika selbst wurde im Altertum auch das Fest der Märtyrer aus Scili gefeiert, die im Jahre 180 den Tod erlitten. Diese Feier geht, wie bei Perpetua und Felicitas, ohne Zweifel ebenfalls auf eine ununterbrochene Tradition seit dem ersten Jahrestag für jene Blutzeugen zurück. Somit hat gegen Ausgang des 2. Jahrhunderts auch in Afrika, ähnlich wie in Kleinasien, die besondere und dauernde liturgische Festfeier am Jahrestage der Blutzeugen ihren Anfang genommen. Für Rom haben wir dagegen für diese Zeit keine Bezeugung dieses Gebrauches. Unter den 47 römischen Märtyrern, abgesehen immer von den Aposteln Petrus und Paulus, deren Feste an 19 verschiedenen Tagen in der „Depositio martyrum“ im Chronographen des Philokalus für die erste Hälfte des 4. Jahrhunderts bezeugt sind, finden wir unter den Blutzeugen, deren Todesjahr bekannt ist, als die ältesten die römischen Bischöfe und Märtyrer Kallistus (222), Pontianus (235) mit Hippolytus (um dieselbe Zeit) und Fabianus (250) erwähnt. Dies ist kaum ein Zufall. Man wird daraus den Schluß ziehen müssen, daß die römische Gemeinde in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts ebenfalls begonnen hat, den Jahrestag ihrer Blutzeugen mit feierlicher eucharistischer Liturgie zu begehen. Und zwar tat sie es anscheinend zuerst nur für ihre als Blutzeugen oder in der Verbannung gestorbenen Bischöfe, denen Hippolytus beigesellt wurde. Von der Mitte des 3. Jahrhunderts an kamen dann andere römische Blutzeugen hinzu, von denen weitaus die meisten in den Verfolgungen des Valerian und des Diokletian den Martertod erlitten. Die Verehrung und Anrufung der Märtyrer entwickelte sich rasch zu einem sehr wichtigen Faktor im religiösen Leben der Gläubigen und bildete ein grundlegendes Element für den Ausbau des liturgischen Kirchenjahres in allen Teilen der Christenheit.

Ursprünglich feierte jede Gemeinde das Andenken ihrer Blutzeugen und auch die einzelnen Gläubigen wandten ihre Verehrung den Märtyrern ihrer Heimat zu. Den Mittelpunkt der Märtyrerverehrung, sowohl für die jährliche liturgische Festfeier wie für die private Äußerung der hohen Verehrung von seiten der einzelnen Gläubigen bildete nun von Anfang an das Grab des Märtyrers. Um ihrer Hochschätzung der Blutzeugen Ausdruck zu geben durch Gebete, um diese in den verschiedensten Anliegen als Fürsprecher bei Gott und bei Christus anzurufen und sich ihnen zu empfehlen, um das Gedächtnismahl (refrigerium) zu ihrem Andenken zu feiern, begaben sich die Gläubigen zu dem Grabe des Märtyrers. Hier konnten sie gleichsam in enge Verbindung mit dem verehrten Blutzeugen treten und sich so seines Beistandes in höherem Maße versichern. Zum Schmucke der Grabstätte stifteten sie Weihegeschenke verschiedener Art. Ja auch nach dem Tode wollten sie in möglichster Nähe der Ruhestätte eines Märtyrers begraben werden, um ihn dadurch gleichsam besser an sie zu erinnern und sich seines Schutzes für den Eintritt in das Jenseits zu vergewissern. In den römischen Katakomben sieht man in der Umgebung der Märtyrergräber überall die Spuren dieses Bestrebens der Gläubigen und die seit dem 4. Jahrhundert entstandenen Basiliken über den Grabstätten der Blutzeugen sind mit Gräbern ganz angefüllt.

In gleicher Weise bildete das Grab des Märtyrers den Mittelpunkt der liturgischen, offiziellen Verehrung durch die ganze Gemeinde. Die Versammlung zu dem eucharistischen Gottesdienst am Jahrestage des Todes fand am Grabe statt oder in unmittelbarer Nähe der Grabstätte. Befand sich das Grab in einer größeren Krypta der Katakombe so wurde sie hier abgehalten. Zu diesem Zwecke wurde ein Altar am Grabe aufgestellt. War das Grab in einem schmalen Gange der Katakombe angelegt, wo eine Versammlung einer gewissen Anzahl von Teilnehmern unmöglich war, so wird man wohl einen Raum über der Katakombe, eine Triklia, benutzt haben, um die eucharistische Feier abzuhalten. Im 4. Jahrhundert wurden dann fast überall, wo nicht wenigstens für eine kleinere Zahl von Teilnehmern der nötige Platz vorhanden war, der Raum am Grabe erweitert und zu einer größeren unterirdischen Kapelle umgestaltet. Daß tatsächlich in diesen Krypten und Kapellen der Katakomben am Märtyrergrabe die eucharistische Feier abgehalten wurde, ergibt sich mit Sicherheit aus dem Umstande, daß sogar feste Altäre hier errichtet wurden. In der Papst-

gruft der Kallistuskatakombe ward ein freistehender Altar aus Marmorplatten vor dem Märtyrergrab im Hintergrunde der Krypta aufgestellt. In der Katakombe des hl. Pamphilus an der alten Salarischen Straße ist der Altar an die Rückwand mit dem Arkosolgrab eines Märtyrers angebaut und vollständig erhalten [2]). In der unterirdischen großen Kapelle, zu der der ursprüngliche Grabraum des hl. Hippolytus erweitert wurde, ist am Eingang der Apsis die viereckige, aus Ziegeln aufgemauerte Stütze des Tischaltares erhalten. Es ist somit kein Zweifel, daß auch in den verhältnismäßig kleinen Krypten und in solchen unterirdischen Kapellen am Grabe des Märtyrers im Altertum das eucharistische Opfer gefeiert wurde. Der Grabraum wurde von selbst zum Heiligtum des Märtyrers.

Aber man begnügte sich seit dem 4. Jahrhundert nicht mit solchen Erweiterungen des Raumes an der ursprünglichen Grabstätte der Märtyrer. Seit der Zeit Konstantins des Großen begann man, über den Gräbern der Märtyrer große Basiliken zu errichten, sowohl um dadurch die Grabstätte selbst zu verherrlichen als auch um eine zahlreiche Versammlung zur liturgischen Festfeier zu ermöglichen. Beim Bau dieser Basiliken war man bestrebt, die Anlage des Baues so anzuordnen, daß der Altar der Kirche am Eingange des Chores in möglichst enge Verbindung mit dem Grabe gebracht werden, womöglich unmittelbar oder nur in kleiner Entfernung über dem Grabe errichtet werden konnte. Bei oberirdischen Grabstätten von Märtyrern, die es ja auch in Rom gab, war dies verhältnismäßig leicht zu erreichen. Die Grabbasilika konnte auf der Erdoberfläche errichtet werden und der Bauplatz wurde so angelegt, daß das an seiner ursprünglichen Stelle bleibende Grab, nur mit etwaigen Anbauten versehen, unmittelbar unter den Altar zu liegen kam. Der Altar selbst wurde so hergerichtet, daß eine möglichst direkte Berührung des Grabes oder wenigstens des Grabgewölbes durch die Gläubigen möglich blieb. So war es z. B. der Fall bei den Grabbasiliken der Apostel Petrus und Paulus im Vatikan und an der Ostiensischen Straße, weil hier die Grabkammern unmittelbar unter der Erdoberfläche lagen. Schwieriger gestaltete sich diese Art der Anlage des Baues, wenn die Grabstätte mehrere Meter tief unter der Erde in einem Raum einer Katakombe sich befand. Aber in mehreren Fällen scheute man nicht davor zurück, den Bauplatz

---

2) Vgl. Römische Quartalschrift 34 (1926), 1 ff.

auch für eine größere Basilika in der Tiefenlage des Grabes selbst herzurichten und den Boden für den ganzen Raum auszuschachten, um den Altar mit dem verehrten Grabe unmittelbar in Verbindung zu bringen. Die erhaltenen Beispiele dieser Art werden wir später anführen. Allein häufig wurden die Zömeterialbasiliken über den Katakomben auf der Erdoberfläche angelegt und man begnügte sich, von der Basilika aus eine neue Treppe anzulegen, die möglichst unmittelbar zu der Grabkammer des Märtyrers hinunterführte, falls nicht schon eine der ursprünglichen Treppen der Katakombe für diese Verbindung mit der verehrten Grabstätte benutzt werden konnte. Auch in diesem Falle war natürlich die Basilika den heiligen Blutzeugen besonders geweiht, deren Gräber sich in der Erde unter dem Heiligtum befanden. In diesen Basiliken wurde am Festtage der betreffenden Märtyrer der feierliche Gottesdienst abgehalten, unter großer Beteiligung der Gläubigen. Aber auch an anderen Tagen des Jahres wurde auf Verlangen der Gläubigen in mehr einfacher Weise durch einzelne Priester in besonderen Anliegen für diese Gläubigen und unter ihrer Teilnahme das eucharistische Opfer an den Grabstätten der Märtyrer gefeiert. Diese Feier fand, wenn die ursprüngliche Grabkammer in den Katakomben bestehen blieb, vor allem in den unterirdischen Krypten am Grabe selbst statt. Es scheint mir nicht ausgeschlossen, daß seit dem Aufhören der früher abgehaltenen Gedächtnismahle (Refrigerien) an den Märtyrergräbern, die bekanntlich seit dem Ende des 4. Jahrhunderts von den kirchlichen Vorstehern allmählich unterdrückt wurden, die Sitte der Darbringung des eucharistischen Opfers in privater Weise an einem beliebigen Tage der Woche sich immer mehr verbreitete.

Noch in einer anderen Hinsicht wurde das Märtyrergrab ein Mittelpunkt, von dem aus die Verehrung der heiligen Blutzeugen sich auch in weit entfernt liegende Gegenden verbreitete. Wenn man sich im Altertum begnügt hätte, bloß über dem wirklichen Grabe eines Märtyrers ein ihm geweihtes Heiligtum zu errichten, wobei aber stets die Kirche in erster Linie zur Ehre Gottes gestiftet wurde und nur in zweiter Linie dem heiligen Märtyrer gewidmet ward, so hätte jeder Blutzeuge bloß e i n derartiges Heiligtum gehabt. Allein seit dem 4. Jahrhundert verbreitete sich rasch in der ganzen Christenheit der Gebrauch, besonders berühmten und in hervorragender Weise verehrten Märtyrern auch an anderen Orten Kirchen oder Kapellen zu weihen, um dort ihr Andenken in

ähnlicher Weise zu begehen, wie es im Heiligtum an ihrem Grabe geschah. Für die Altäre in solchen Kirchen und Kapellen suchte man nun regelmäßig materielle Andenken von der wirklichen Grabstätte, Reliquien im weiteren Sinne zu erhalten. Bekanntlich hielt man in Rom und im Abendlande überhaupt während des Altertums daran fest, daß das Grab der Märtyrer unversehrt blieb und die leiblichen Überreste vollständig darin belassen wurden. Teile von den Gebeinen wurden in Rom bis ins 9. Jahrhundert hinein niemals aus dem Grabe entnommen, um anderswohin als Reliquien gebracht zu werden. Als materielle Andenken an den heiligen Blutzeugen benutzte man vor allem Gegenstände verschiedener Art, die mit dem Grabe in Berührung gebracht worden waren, besonders kleine Stücke Tuch, die man auf das Grab gelegt hatte, einige Tropfen vom Öl in den Lampen, die am Grabe brannten, etwas Erde oder Gestein von der Grabstätte und ähnliche Dinge. Diese wurden dann in kleinen Höhlungen unter dem Altar oder im Altar der dem Heiligen geweihten Kirche oder Kapelle niedergelegt und von den Gläubigen in ähnlicher Weise verehrt wie die Grabstätte selbst. Diese Reliquien (benedictiones, sanctuaria) machten den Altar gleichsam zu einem neuen Heiligtum des Märtyrers, zu dem die Christen sich hinbegaben, um ihrer Verehrung Ausdruck zu geben und die Fürbitte des heiligen Blutzeugen anzuflehen. Auf diese Weise strahlte vom Grabe des Märtyrers durch solche materielle Andenken die Verehrung des Heiligen nach allen Seiten hin aus. Das Grabheiligtum wurde ein Mittelpunkt, von dem aus in näheren und entfernteren Gegenden andere Heiligtümer zu Ehren der Märtyrer entstanden und so entwickelte sich der Kult des Märtyrergrabes zu einem wichtigen Elemente im religiösen Leben des christlichen Volkes, zu einem charakteristischen Kulturfaktor religiöser Betätigung in allen Ländern, besonders auch unter den neubekehrten germanischen Völkern des Abendlandes.

Zugleich bildete diese Betätigung der Märtyrerverehrung ein wichtiges Element für die Verbreitung des liturgischen Kultus der Blutzeugen. In den ihnen an den verschiedensten Orten geweihten Kirchen wurde naturgemäß auch das jährliche Fest des betreffenden Märtyrers gefeiert. Denn die ihm geweihte Kirche mit ihrem Altar sollte ja gleichsam die wirkliche Grabkirche darstellen und so suchte man auch für die Festfeier am Jahrestage des Todes der heiligen Blutzeugen es ähnlich zu halten, wie es in der wirklichen Grabkirche geschah. Eine Reihe von berühmten römischen Mär-

tyrern gewann frühzeitig eine große Verbreitung ihrer besonderen Verehrung in vielen Gegenden, vor allem im Abendlande. Es sei nur hingewiesen auf die Apostel Petrus und Paulus, auf Papst Xystus II., Laurentius, Agnes, Felicitas und andere. So wurde der liturgische Festkalender in den verschiedensten Gegenden des Abendlandes reich entwickelt durch die Aufnahme der Feste römischer Märtyrer, im Anschluß an die diesen geweihten Kirchen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dies auch zur Verbreitung der liturgischen Formeln der römischen Kirche beitrug, indem man suchte, für die Festfeier der Heiligen die gleichen Gebetsformeln, Lesungen und Gesänge zu benutzen, die in Rom selbst an den Festtagen dieser Märtyrer in Gebrauch waren.

Für den römischen Festkalender hatte diese Entwicklung der Märtyrerverehrung im Anschlusse an die Grabstätte die natürliche Folge, daß neben den innerhalb der Stadt gelegenen Kirchen, die für die feierlichen, vom Papste selbst oder seinem Stellvertreter abgehaltenen Stationsgottesdienste benutzt wurden, nun außerhalb der Stadtmauern in den Grabbasiliken der Märtyrer eine zweite Reihe von Kirchen entstand, in denen ebenfalls am Festtage der betreffenden Heiligen vom Papste oder seinem Stellvertreter abgehaltener Stationsgottesdienst gefeiert wurde. Darauf beruht nach der wohlbegründeten Ansicht von H. Lietzmann[3]) auch die Urform des rein römischen Gregorianischen Sakramentars, indem dieses das Festmissale für den Papst war und die von ihm selbst zelebrierten Messen der Heiligen- und der Stationstage enthielt. Die eucharistische Feier der Heiligentage fand in den über ihren Grabstätten errichteten Basiliken auf den Zömeterien vor den Stadtmauern statt. In dem wichtigen Codex von Padua des „Liber sacramentorum anni circuli" der römischen Kirche sind noch die topographischen Angaben der Straßen außerhalb Roms, wo die Feier gehalten wurde, bei mehreren Gebetsformularen erhalten[4]).

---

3) Lietzmann, Auf dem Wege zum Urgregorianum: Jahrbuch für Liturgiewissenschaft, 9. Band (1929), 132—138.

4) K. Mohlberg und A. Baumstark, Die älteste erreichbare Gestalt des Liber sacramentorum anni circuli der römischen Kirche. (Liturgiegesch. Quellen, 11/12.) Münster i. W. 1927. Vgl. z. B. S. 34: S. Gordiani via Latina; S. Panchratii via Aurelia; S. 46: St. Felicis, Simplicii, Faustini et Beatrici via Portuensi. Ss. Abdo et Senes via Portuensi; S. 49: S. Eusebi sacerdotis via Appia, und andere.

II.

Bei dieser grundlegenden Bedeutung der Grabstätten der Märtyrer in der Betätigung und in der Entwicklung der Verehrung und des liturgischen Kultes gegenüber diesen heiligen Blutzeugen der ältesten Kirche ist es naturgemäß von großem Interesse, an den erhaltenen Denkmälern selbst die verschiedenen Phasen der Entwicklung, die ursprüngliche Gestalt der Märtyrergräber und die Verbindung der Grabstätte mit den darüber oder in Beziehung mit ihnen erbauten Kirchen zu studieren. In ausführlicher, man kann sagen, fast vollständiger Weise läßt sich eine derartige Untersuchung nur in Rom machen. Denn nirgends sonst ist eine so große Zahl von Denkmälern erhalten, die einen klaren Einblick in die ganze Ausgestaltung der Märtyrergräber bieten würde. Es kann sich hier nicht um eine eingehende Würdigung jedes einzelnen dieser römischen Denkmäler des Märtyrerkultes handeln, sondern bloß um eine schematische Übersicht, durch die jedoch die Stellung der Märtyrergräber in der Entwicklung der Verehrung der heiligen Blutzeugen klar hervortritt.

Aus den topographischen und hagiographischen Quellen kennen wir in der näheren Umgebung von Rom 36 zömeteriale Anlagen, in denen sich die Grabstätten von einem oder von mehreren Märtyrern befanden, die im Altertum eine besondere Verehrung genossen. Dazu kommen noch fünf weitere Zömeterien in der etwas weiteren Umgebung von Rom, in denen ebenfalls Märtyrer beigesetzt worden waren, deren liturgische Verehrung in der römischen Gemeinde begangen wurde. Die beiden Hafenstädte Ostia und Porto sowie Albano und Tivoli sind in dieser Statistik nicht mit einbegriffen. Einige von diesen zömeterialen Anlagen enthielten bloß Einzelgrabstätten, Hypogeen von Christen mitten unter heidnischen Grabanlagen, ohne daß in den drei ersten Jahrhunderten ein größerer unterirdischer christlicher Friedhof sich gebildet hätte. Das war der Fall für die Grabstätten der Apostel Petrus und Paulus am Vatikan, bzw. an der Ostiensischen Straße. Jeder von den Aposteln war in einer für sich bestehenden Einzelkammer beigesetzt, die ohne Verbindung blieb mit einem größeren Zömeterium für Beisetzung von Gläubigen, wo höchstens in der Nähe die eine oder andere christliche Einzelgruft in der vorkonstantinischen Zeit angelegt werden konnte. Über den Apostelgräbern wurden dann unter Konstantin d. Gr. Basiliken errichtet, und zwar in der Art, daß der Altar mit seinem Unterbau am Eingange der Apsis unmittelbar über

die Grabkammer zu stehen kam. Beim vergrößerten Neubau der Paulusbasilika am Ende des 4. Jahrhunderts wurde die Anordnung der Confessio, des Grabaltares, beibehalten. Auch die Grabstätte des hl. Timotheus in der Nähe von S. Paul an der Ostiensischen Straße scheint eine Einzelgruft gewesen zu sein, über der eine Kirche errichtet wurde. Jedenfalls wurde bei allen Arbeiten in der Umgebung von St. Paul im Laufe der letzten Jahrzehnte nirgends eine Spur von einem größeren christlichen Zömeterium aus der vorkonstantinischen Zeit gefunden. Erst nach dem Bau der beiden Grabbasiliken der Apostel bildeten sich bald große oberirdische Friedhöfe um die Basiliken herum. Vielleicht war das Grab der hl. Thekla an der via Ostiensis, in einiger Entfernung von St. Paul in der Richtung nach Tre Fontane zu, ebenfalls nicht mit einem größeren Zömeterium verbunden, sondern die Heilige hatte in einer Einzelgruft ihre Ruhestätte gefunden. Erst nachdem die Märtyrin hier in einer kleinen, später erweiterten Krypta beigesetzt worden war, bildete sich im 4. Jahrhundert eine kleine Katakombe [5]).

Weitaus die meisten Grabstätten der römischen Märtyrer befanden sich in den größeren christlichen Zömeterien, die im Laufe des 2. und 3. Jahrhunderts in der Umgebung Roms entstanden waren. Und zwar waren die Blutzeugen mit sehr wenigen Ausnahmen in den unterirdischen Grüften der Katakomben, mitten unter den anderen Gläubigen beigesezt worden. Eine besondere Grabform für die glorreichen leiblichen Überreste der Märtyrer wurde nicht geschaffen. Wir kennen ursprüngliche Grabanlagen der Blutzeugen in den verschiedenen Arten der Katakombengräber. Die einen ruhten in Grabkammern, die anderen in den schmalen Gängen der Katakomben. In beiden Arten von Räumen hatten die Gräber die Form von Arkosolien oder auch von einfachen Lokuli. Bisweilen scheinen auch Märtyrer in Marmorsarkophagen beigesetzt worden zu sein, die in Nischen in einer Krypta aufgestellt wurden. Diese unterirdische Anlage der Grabstätten für Blutzeugen läßt sich leicht erklären. In der bedrängten Lage, in der sich die Gemeinde in den großen Verfolgungen des Decius, des Valerian und des Diokletian befand, wäre es kaum möglich gewesen, besondere Anlagen für die Beisetzung der Blutzeugen zu schaffen. Erst später,

---

5) Hier ist vorausgesetzt, daß die von M. Armellini aufgefundene Grabanlage wirklich die Gruftkrypta der hl. Thekla ist. Ein direkter Beweis durch eine Inschrift oder durch Graffiti ist nicht festgestellt worden. Vgl. Römische Quartalschrift III (1889) 343 ff.

vom 4. Jahrhundert ab, sind dann die ursprünglichen Grabstätten, infolge der Entwicklung des Märtyrerkultes weiter ausgebaut und baulich umgewandelt worden. So entstanden im Umkreise von Rom auf allen Zömeterien, in denen Märtyrer ruhten, größere oder kleinere Kirchenbauten. Auf einzelnen, weit ausgedehnten Katakomben, in denen Blutzeugen in verschiedenen, von einander weiter entfernten Regionen ruhten, wurden sogar mehrere derartige Grabbasiliken errichtet. Fast an allen Hauptstraßen, die von den Toren der Aurelianischen Mauer ausliefen, befanden sich Katakomben mit Märtyrergräbern, oft mehrere an der gleichen Straße. Besonders zahlreich waren sie im Süden der Stadt im Gebiete der drei Straßen via Latina, via Appia und via Ardeatina, und im Norden der Stadt im Bereich der drei Straßen via Salaria vetus, via Salaria nova und via Nomentana. Dann lagen im Osten noch größere Katakomben mit Heiligtümern von Märtyrern an der via Tiburtina und der via Labicana, und im Westen, jenseits des Tibers, an der via Portuensis und der via Aurelia. Ein ganzer, reicher Kranz von Zömeterialkirchen über den Grüften der Märtyrer umzog so die Stadt ringsum, und dieser Reichtum an heiligen Stätten hochverehrter Blutzeugen brachte Rom den Ehrentitel der „Urbs sancta“ ein. Um an den Gräbern der Märtyrer zu beten und diese besonderen Freunde Gottes um ihren Schutz anzurufen, zogen vom 5. und 6. Jahrhundert an Pilger aus allen Ständen in großer Zahl nach Rom, besonders auch aus den Gebieten des Frankenreiches und aus England und Irland. Für diese Pilger werden die „Itinerarien“ zu den Heiligtümern der Märtyrer geschrieben, die für uns eine so wichtige Quelle für die Erforschung der christlichen Roma sotterranea bilden. Um die Zömeterialbasiliken entstanden seit dem 4. Jahrhundert große oberirdische Friedhöfe mit zum Teil prächtig ausgestatteten Mausoleen verschiedener Form, in denen vielfach die Verstorbenen reicher Familien in reich geschmückten Marmorsarkophagen beigesetzt wurden. Der kürzlich erschienene erste Band von J. Wilperts monumentalem Werk „I Sarcofagi cristiani“ beweist, in welcher ungeahnter Fülle im 4. und der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts diese reichen Grabmäler in Rom hergestellt wurden. Bei den hauptsächlichsten Zömeterialbasiliken entstanden Gruppen von anderen Gebäuden, die mit dem Dienste an dem Hauptheiligtume zusammenhingen: Baptisterien, Klöster, Pilgerherbergen mit Bädern, Gebäude für die Verwaltung und für die mit der Besorgung der Heiligtümer betrauten Personen. Es ist ein Bild höchster Blüte des

kirchlichen und religiösen Lebens, das sich im Anschluß an die Verehrung der Märtyrergrabstätten entwickelte.

Diese Blüte dauerte, trotz der vielfachen Verwüstungen, die bei den Belagerungen Roms in den Kriegen der Goten und der Langobarden im 6. und 7. Jahrhundert den Heiligtümern der Märtyrer zugefügt wurden, bis ins 8. Jahrhundert fort, wenn sie auch immer mehr an Glanz in diesen Zeiten verlor. Denn die Päpste waren bestrebt, die Schäden wieder gut zu machen, wenn etwas Ruhe eingetreten war, und die Verehrung der Heiligtümer der Märtyrer wieder zu beleben. An verschiedenen Denkmälern von Märtyrern in den Katakomben kann man die Spuren solcher Erneuerungsarbeiten feststellen. Allein seit dem 8. Jahrhundert war der Verfall der alten Heiligtümer an den Grabstätten der Blutzeugen so weit fortgeschritten, die Lage Roms und seiner Bewohner eine so traurige geworden, die Umgebung der Stadt in solcher Weise verwüstet und verödet, daß die Weiterführung des bisherigen Gebrauches auf die Dauer unmöglich wurde. So wurden dann bekanntlich im 8. und 9. Jahrhundert von mehreren Päpsten die Grabstätten der großen Mehrzahl der Blutzeugen eröffnet und die leiblichen Überreste der Heiligen in verschiedene Kirchen innerhalb der Stadt übertragen und unter den Altären beigesetzt. Es sind bloß sechs unter der großen Zahl der Zömeterialbasiliken, die immer wieder hergestellt wurden und in kirchlichem Gebrauche blieben bis heute. Diese noch jetzt an der gleichen Stelle bestehenden Heiligtümer sind: St. Peter im Vatikan, St. Paul an der via Ostiensis, St. Sebastian (basilica Apostolorum) an der via Appia, St. Laurentius an der via Tiburtina, St. Agnes an via Nomentana, St. Pankratius an der via Aurelia. Hier können wir die Art der Anlage des Baues und seiner Verbindung mit dem Märtyrergrabe in den einzelnen Bauten meistens genau feststellen. Bei St. Peter und St. Paul, wo die Gräber in Einzelgrüften unmittelbar unter der Erdoberfläche lagen, wie wir oben sahen, wurden die Grabbasiliken so hergestellt, daß der Altar über die gewölbte Gruft mit dem Grabe zu stehen kam. St. Sebastian ist im 4. Jahrhundert bekanntlich als „basilica Apostolorum“, als Heiligtum der Apostel Petrus und Paulus erbaut worden, an Stelle der einfacheren „memoria Apostolorum“ aus dem Ende des 3. Jahrhunderts. In einem Teil des unterirdischen Zömeteriums „ad Catacumbas“, der nahe an diese „memoria“ in einer tieferen Lage herankam, befand sich das Grab des Märtyrers Sebastian, so daß dieses unter die linke Seite etwa in der Mitte des Hauptschiffes

zu liegen kam. So wurde die Decke der Gruft entfernt und die etwas vergrößerte Grabkammer blieb oben offen, im Boden der Basilika, so daß man die Grabstätte von oben sehen konnte. Außerdem wurde eine Doppeltreppe angelegt, auf der man aus dem Mittelschiff in die Krypta des Märtyrers hinuntersteigen und zum Grabe selbst gelangen konnte. Auf diese Weise wurde von Anfang an die Verehrung des Grabes des hl. Sebastian mit der Apostelkirche verbunden und das Fest des Heiligen ward in dieser begangen. Die ursprüngliche kleinere Grabkirche des hl. Laurentius wurde in der Tiefe der Katakombe, auf dem Niveau der Grabstätte selbst errichtet, so daß sie das Grab umschloß; in welcher Form ist nicht mehr festzustellen infolge der späteren baulichen Veränderungen. Pelagius II. erweiterte und vergrößerte diese erste Grabkirche zu einer dreischiffigen Basilika, deren Mittelschiff durch eine zweite Säulenreihe über der unteren so hoch hinaufgeführt ward, daß in der Obermauer Fenster angebracht werden konnten, die das Innere hell erleuchteten. Diese Anlage ist in dem rückseitigen Teile des heutigen Baues im wesentlichen erhalten und das Grab des heiligen Laurentius unter dem Altar befindet sich an seiner ursprünglichen Stelle.

Auch die von Konstantina, Tochter Kaiser Konstantins d. Gr., gestiftete Grabbasilika der hl. Agnes wurde, durch Abtragung des entsprechenden Teiles des Hügels, auf dem Niveau der unterirdischen Gänge der Katakombe errichtet, so daß auch hier der Altar unmittelbar über das ursprüngliche, an seiner Stelle belassene und ringsum freigelegte Grab zu stehen kam. Die Basilika des hl. Pankratius, die im wesentlichen dem von Papst Honorius I. errichteten Bau entspricht, ist auf der Erdoberfläche errichtet worden. Ihr Verhältnis zum ursprünglichen Grabe des heiligen Märtyrers entsprach nicht mehr der Anlage in der früher errichteten Grabkirche und es ist nicht mehr möglich festzustellen, in welcher Lage sich das Grab zu dieser ersten Kirche befand. Wahrscheinlich blieb es in dem ursprünglichen Raum der Katakombe unter der Kirche und war von dieser aus auf einer Treppe zugänglich. Denn die Gänge der Katakombe ziehen sich heute noch unter der Kirche hin.

Die Grabstätten der zahlreichen übrigen römischen Märtyrer, aus denen die leiblichen Überreste herausgenommen worden waren[6]),

6) Nur das Grab des hl. Hyacinthus an der via Salaria vetus hatte man nicht mehr aufgefunden. Es ist im vorigen Jahrhundert unversehrt mit seinem Inhalt entdeckt worden.

fielen völlig in Vergessenheit und blieben unbeachtet, die Bauten über den Gräbern waren verwahrlost und stürzten zusammen, so daß nur wenige Reste von solchen heute übrig sind. Aber auch diese Reste sind wichtig für die Feststellung der ehemaligen Zömeterialkirchen und deren Beziehungen zu den Krypten mit den Märtyrergräbern. Schon Bosio, der erste wirkliche Erforscher der Katakomben Roms am Ende des 16. Jahrhunderts, achtete auf diese Überreste der Grabkirchen. Er fand auch in einzelnen Katakomben die ursprünglichen Grabstätten von Märtyrern wieder, die er besonders an dem erhaltenen Bilderschmuck erkannte. Die Kriterien, an denen man mit Sicherheit die Grüfte von geschichtlichen, im Altertum auch in der Liturgie verehrten Märtyrer in den römischen Katakomben erkennt, wurden von ihm noch nicht festgestellt, noch weniger von denen, die nach ihm in den altchristlichen unterirdischen Zömeterien Roms arbeiteten und deren Hauptsorge auf das Auffinden von angeblichen Märtyrergräbern gerichtet war. Erst Giov. Batt. de Rossi brachte auch hier wissenschaftliches System in die Erforschung der Denkmäler. Er erkannte die grundlegende Bedeutung der wirklichen, echten Märtyrergräber für die topographische und chronologische Untersuchung dieser ehrwürdigen und hochwichtigen Denkmäler des christlichen Altertums wie für das kritische Studium der römischen Hagiographie und für die Kenntnis des religiösen Lebens jener Zeit. Er hatte auch die große Befriedigung, in mehreren der von ihm erforschten Katakomben die Grüfte einer Reihe von geschichtlichen Märtyrern der römischen Kirche zu entdecken und in seinen Publikationen zu beleuchten.

Die von ihm geschaffene Methode wurde nach seinem Tode für die Ausgrabungen in den Katakomben fortgesetzt und so führten diese zum Auffinden einiger weiteren, in ihrer Anlage für die Geschichte der Verehrung der Märtyrergräber besonders interessanten Denkmäler dieser Art. Bis jetzt sind in nicht weniger als dreizehn Katakomben der näheren Umgebung Roms und in zwei weiter entfernt gelegenen Zömeterien die ursprünglichen Gräber von Märtyrern aufgefunden worden. Eine Übersicht über diese ehrwürdigen und wichtigen Denkmäler wird die Grundlage bilden für die Feststellung der verschiedenen Anlage dieser Gräber und der ebenfalls verschiedenen Formen ihrer späteren Gestaltung wie ihrer Verbindung mit größeren Zömeterialkirchen, die an den Grabstätten der heiligen Blutzeugen entstanden.

Die römischen Zömeterien mit Märtyrergräbern, abgesehen von den oben erwähnten sechs noch vorhandenen Zömeterialkirchen sind die folgenden:

1. Die Reste der Zömeterialbasilika des hl. Valentin an der via Flaminia. Die zum Teil erhaltene Abschlußmauer mit der Apsis und mit der eigentümlich geformten Krypta ist an den Bergabhang des Tibertales angebaut. Etwas entfernt und in höherer Lage sind Teile der Katakombe vorhanden mit einer erst in späterer Zeit geschaffenen, mit Malereien des 7. Jahrhunderts geschmückten Krypta gleich am Eingang. Die Beziehungen dieser Krypta zur Basilika und beider Denkmäler zum Märtyrer Valentinus von Terni (14. Februar) sind nicht mit Sicherheit aufgeklärt. Die Basilika wurde von Papst Julius I. (336—352) errichtet, hat aber nach Ausweis der Funde später im Innern Umänderungen erfahren.

2. Im Zömeterium der Basilla an der via Salaria vetus ist zunächst eine große und hohe einschiffige Kapelle im Innern des Erdbodens erhalten, die auf dem Niveau der unterirdischen Katakombengänge erbaut wurde. Von dem Grabe des Blutzeugen, für das sie errichtet wurde, ist keine sichere Spur erhalten. Es lag nach der Analogie anderer ähnlicher Grabkirchen wahrscheinlich vor der Apsis. Am ehesten kann man an den hl. Hermes oder an die hl. Basilla denken. — In ziemlicher Entfernung und in einer anderen Region des Zömeteriums, die ihre eigene Treppe hatte, wurde die Grabkammer der Märtyrer Protus und Hyacinthus aufgefunden. Sie besteht aus einer ziemlich kleinen und einfachen Doppelkrypta. In der zweiten Kammer, und zwar in einem einfachen Lokulusgrab, oder vielmehr in einer viereckigen Nische, die mit einer Lokulusplatte aus Marmor verschlossen war, wurden die vom Feuer übrig gelassenen leiblichen Reste des heiligen Hyacinthus gefunden. In ähnlicher Weise war ohne Zweifel auch Protus beigesetzt, da die Kammern, die mindestens einmal erneuert wurden, bloß Lokuligräber enthalten. Ein größerer unterirdischer Raum ist bei den Gräbern nicht geschaffen worden. Über der Katakombe lag eine größere oberirdische Kirche, die nach dem heiligen Hermes genannt wurde.

3. In der vor etwa zehn Jahren entdeckten Katakombe des hl. Pamphilus an der gleichen Straße ist eine Doppelkrypta mit dem Märtyrergrabe in der Rückwand der zweiten Kammer fast unversehrt erhalten aufgefunden worden. Die Gebeine des Heiligen

ruhten in einem ziemlich hoch angelegten Arkosolium, dessen Verschlußplatte unversehrt ist. Durch ein in den Tuff der Vorderwand gebrochenes Loch wurden die Gebeine bei der Übertragung sorgfältig herausgenommen. An die Rückwand unter dem Arkosolium wurde ein noch fast ganz erhaltener Altar angebaut. Welcher von den in dieser Katakombe verehrten Märtyrer (Pamphilus, Cyrinus, Candidus) hier beigesetzt worden war, konnte bis jetzt noch nicht festgestellt werden. Die Ausgrabungen in der Katakombe sind noch nicht abgeschlossen [7]). Die Gestalt der Krypta ist niemals verändert worden. Mit einem oberirdischen Bau scheint sie nicht in direkter Verbindung gestanden zu haben, da die Treppe, die zu dem Gange mit der Krypta führt, ziemlich weit entfernt ist.

4. An der via Salaria nova war das am nächsten dem Stadttore zu gelegene Zömeterium das des Maximus. Hier wurden die Grabstätten der hl. Felicitas und des hl. Silanus, den die Legende mit den sechs anderen Märtyrern des 10. Juli zu ihren Söhnen machte, von den Gläubigen verehrt. In einem beim Bau eines Hauses zufällig entdeckten Teile der Katakombe ist ein großer unterirdischer Raum erhalten, der seine jetzige Gestalt späteren Umbauten verdankt. An der Rückwand des Raumes sind Reste einer Malerei des 6. bis 7. Jahrhunderts erhalten, auf der Felicitas mit ihren angeblichen sieben Söhnen dargestellt ist. In dem hier verehrten Märtyrergrab ruhte ohne Zweifel der hl. Silanus, da das Itinerar von Salzburg die Grabstätte der hl. Felicitas in der oberirdischen, von Papst Bonifatius I. errichteten Basilika angibt. Die unteren Stufen einer Treppe an der Schmalseite des Raumes gegenüber der Wand mit dem Bilde scheinen darauf hinzuweisen, daß beim Bau der Basilika diese mit der unterirdischen Grabstätte in Verbindung gesetzt und dabei auch die ursprüngliche Gruft zu der jetzigen Gestalt umgebaut wurde [8]). Eine vollständige Studie über das Denkmal fehlt noch.

5. Die zwei folgenden Katakomben an dieser Straße, das Zömeterium des Traso und das der Jordani, sind bekannt, aber nicht systematisch ausgegraben und erforscht. Es ist in beiden bisher kein Märtyrergrab festgestellt worden. In dem Zömeterium der Priszilla hingegen wurde die Gruft des hl. Crescentio aufgefunden und identifiziert. Sie liegt in einer Region der Kata-

7) Vgl. E. Josi, in Rivista di archeologia cristiana I (1924), 86 ff.

8) Vgl. G. B. de Rossi, im Bull. di arch. crist., 4. Ser. III (1884—85) 149 ff.

kombe hinter der Gruft der Acilii, gehört aber nicht mehr zu dieser ältesten Anlage, sondern zu einem im ausgehenden 3. und beginnenden 4. Jahrhundert benutzten Teil. Das Grab befand sich in einer größeren Krypta, deren ursprüngliche Gestalt nie wesentlich verändert wurde. Als Papst Silvester die Zömeterialbasilika über der Katakombe errichtete, kam diese gerade über die Aciliergruft und die angrenzende Region zu liegen. Nun ward von der Basilika aus, mit Benutzung einer Krypta unter dem Schiff, eine bequeme Treppe angelegt, die zu dem Grabe des hl. Crescentio hinunterführte. Da nur in der Grabkammer dieses Märtyrers Graffiti an den Wänden erhalten sind, so ist wohl diese die einzige Grabstätte eines verehrten Märtyrers in dieser Region gewesen. Durch die Treppe wurde sie als Grabkrypta mit der darüber errichteten Basilika in direkte Verbindung gesetzt.

6. In den in näherer Umgebung der Stadt gelegenen Zömeterien der via Nomentana ist, abgesehen von der Grabbasilika der heiligen Agnes, kein Märtyrergrab mit Sicherheit bisher festgestellt worden. Die Identifizierung einer kleineren, in den Stollen einer alten unterirdischen Wasserleitung angelegten Katakombe nicht weit vom Stadttor mit dem Zömeterium des hl. Nikomedes ist ungewiß. Im „Coemeterium maius" wollte Armellini eine große, mit einer hohen Tribuna versehene Krypta als die Grabkammer der hl. Emerentiana nachweisen; allein die Spuren von Buchstaben einer gemalten Inschrift in der Tribuna sind zu unsicher und es ist fraglich, ob die Chronologie der betreffenden Region damit in Einklang zu bringen wäre. Hingegen in dem am 7. Meilenstein der via Nomentana aufgefundenen unterirdischen Zömeterium ist die Grabkirche der hll. Alexander, Eventius und Theodulus zu einem großen Teil erhalten und ihre ursprüngliche Anlage kann festgestellt werden. Die Gräber der Blutzeugen befanden sich offenbar nebeneinander in einer Gruft der Katakombe und die Grabkirche wurde auch hier in den Boden hinein gebaut, auf dem Niveau der Grabstätte, so daß der zum großen Teil mit der Dedikationsinschrift erhaltene Altar über den verehrten Gräbern errichtet werden konnte [9]). Wir haben hier ein sehr interessantes und lehrreiches Beispiel für diese Art der Verbindung von Zömeterialkirche und Märtyrergrab.

---

9) Or. Marucchi, Il cimitero e la basilica di S. Alessandro al VII° miglio della via Nomentana. Roma 1922.

7. Im Zömeterium des hl. Hippolytus an der via Tiburtina wurde die in späterer Zeit zu einer großen, langgezogenen unterirdischen Kapelle umgewandelte Grabstätte dieses Heiligen aufgefunden und ausgegraben. Die Grabungen und die unvollständigen Untersuchungen erstreckten sich jedoch bloß auf diesen Raum, so daß die Lage der ursprünglichen Grabstätte zu den anstoßenden Teilen des Zömeteriums nicht festgestellt ist. Allem Anscheine nach befand sich das Grab des Märtyrers in einem Gange oder in einer kleineren Krypta. Diese Gruft wurde im 4. Jahrhundert bedeutend erweitert und erhöht und mit Stützmauern und Stützpfeilern an den Wänden versehen. Sie endet in einer Apsis, zu der zwei Stufen hinaufführen und am Eingange der Apsis ist der hohle Unterbau eines Tischaltars erhalten. Die jetzige Gestalt und Ausstattung der großen Grabkapelle scheint von Erneuerungsarbeiten des 6. Jahrhunderts zu stammen. Der Zugang zu dem unterirdischen Heiligtum wird durch eine Art Vorraum mit starken gemauerten Pfeilern und Bogen gebildet, so daß man den Eindruck gewinnt, eine oberirdische Zömeterialbasilika habe mit der Gruft in Verbindung gestanden. Bloß durch Ergänzung der Grabungen und durch eine eingehende Untersuchung des ganzen Denkmals könnten verschiedene Einzelheiten festgestellt werden [10]).

8. In der ausgedehnten, noch wenig erforschten Katakombe „ad (inter) duas lauros" an der via Labicana sind jetzt zwei sehr wichtige Grabstätten von Blutzeugen aufgefunden und festgestellt worden. Zunächst die der beiden am meisten hier verehrten Märtyrer Petrus und Marcellinus, die in den späteren Jahrhunderten des Altertums dem Zömeterium seinen Namen gaben. Ihre Gebeine waren in einem gewöhnlichen Gange der Katakombe in zwei übereinander liegenden einfachen Lokuligräbern beigesetzt worden. Im 4. Jahrhundert wurde eine erste größere Krypta bei der Grabstätte geschaffen, die dann später erweitert ward, wobei der Felsblock mit den Gräbern mitten in der unterirdischen Kapelle isoliert und reich ausgeschmückt wurde. Dann ward auch eine eigene, breite und bequeme Treppe geschaffen, die nun unmittelbar von der Erdoberfläche zu den verehrten Gräbern hinabführte. Diese war mit einer oberirdischen Zömeterialkirche verbunden, die über der Gruft lag. Wir wissen ferner aus dem Zeugnis des Salzburger Itinerars, daß der hl. Tiburtius in einer

---

10) Vgl. H. Leclercq, im Dict. d'arch. chrét. et de lit. VI, 2, Kol. 2460—2483.

oberirdischen Kirche verehrt wurde. — In einer anderen, ziemlich weit entfernten und ursprünglich wahrscheinlich für sich, mit einer eigenen Treppe angelegten Region aus dem ausgehenden 3. Jahrhundert wurde eine weitere Märtyrergruft festgestellt. Die Gräber der Blutzeugen befanden sich hier in der letzten Krypta, zu der von der Treppe aus ein langer und breiter Katakombengang mit mehreren Kammern und Seitengängen führte. Später, vielleicht im 6. Jahrhundert, wurden Treppe, Gang und die große Doppelkammer am Ende des Ganges mit Stützmauern an den Wänden versehen, durch die sogar alle Zugänge zu den Seitengallerien und zu den meisten Kammern verschlossen wurden. Vielleicht ist bei dieser Gelegenheit die Hauptkrypta erweitert worden und die Gebeine der Märtyrer wurden in einem großen, mit Marmorplatten verkleideten Bodengrab vereinigt, über dem ein Altar errichtet ward. Das ganze hochinteressante Denkmal verlangt nach einer eingehenden Untersuchung. Aller Wahrscheinlichkeit nach ruhten hier die später mit dem Namen „Vier Gekrönte" bezeichneten Märtyrer, deren Kultgeschichte noch so manche Probleme bietet. Ob die Zugangstreppe mit einer oberirdischen Zömeterialkirche in Verbindung stand, ist nicht festgestellt [11]).

9. Von den in den drei Zömeterien der via Latina: Coem. s. Gordiani, coem. s. Tertullini und coem. Aproniani ad s. Eugeniam gelegenen Märtyrergräbern mit ihren Denkmälern ist bisher noch keine Spur aufgefunden worden.

Reich an verehrten Grabstätten hingegen ist die via Appia. Die von der via Latina herüberkommenden Pilger trafen zuerst die Basilika der Apostel mit der unterirdischen Krypta des hl. Sebastian, von der wir oben sprachen. Dann gelangten sie zu den Märtyrergräbern im Zömeterium des Praetextatus mit seinen zum Teil außergewöhnlich breiten Gängen und großen Treppenanlagen. Von zwei der in der unterirdischen „spelunca magna" verehrten Grabstätten sind Denkmäler aufgefunden worden: die Damasusinschrift des hl. Januarius, das Epigramm zu Ehren der hll. Felicissimus und Agapetus (dessen Original fast ganz im Fußboden der abgerissenen Kirche S. Nicola dei

---

11) Vgl. zur Krypta der Heiligen Petrus und Marcellinus Or. Marucchi, in Nuovo Bull. di arch. crist. 1898, 137 ff.; J. Wilpert, in Röm. Quartalschrift 1908, 73 ff. Zu der zweiten Krypta: R. Kanzler, in Nuovo Bull. 1914, p. 2a, 66 ff.; Or. Marucchi, ebda. 1915, 5 ff.

Cesarini entdeckt wurde) und ein Graffito mit den Namen dieser beiden Märtyrer auf dem Fragment einer Marmorplatte. Ein in dem Hauptgange des einen Teiles der Katakombe befindliches Grab in einer größeren Wandnische, das später sehr reich verziert wurde und vor dem durch die Anlage einer großen Apsis eine Kapelle geschaffen ward, enthielt wohl sicher die Gebeine eines heiligen Blutzeugen. Doch läßt sich die Annahme, daß es sich um die Grabstätte der beiden Diakone Sixtus' II. Felicissimus und Agapitus handelt, nicht beweisen. Sehr wahrscheinlich aber ist, daß die drei Märtyrer Januarius, Felicissimus und Agapitus in diesem Teile der Katakombe ruhten, da sie alle drei in einem Graffito aus dem 4. Jahrhundert in dem großen Kubikulum „der vier Jahreszeiten" in diesem Hauptgange angerufen werden.

10. In der Kallistuskatakombe sind fünf unterirdische Grabkammern mit Märtyrergräbern erhalten: (1.) die allbekannte Papstgruft, die bei den späteren Ausschmückungen ihre ursprüngliche Anlage beibehielt und in der die Märtyrerpäpste des 3. Jahrhunderts von Pontianus an beigesetzt waren. An diese stößt (2.) die Gruft der hl. Cäcilia, ebenfalls eine große Krypta. In einer anderen Region des Zömeteriums ist dann (3.) das Grab des hl. Eusebius, das in einer Nische in der Rückwand einer früher angelegten Kammer hergestellt wurde. In demselben Gange liegt eine kleinere und einfachere Krypta, in der (4.) die beiden Blutzeugen der diokletianischen Verfolgung Calocerus und Parthenius in Lokuligräbern beigesetzt wurden. In einer Krypta der ältesten Region des Zömeteriums, die aber immer erweitert und benutzt wurde, erhielt (5.) der hl. Papst Kornelius seine Grabstätte, als die Leiche von Civitavecchia, seinem Verbannungsort, nach Rom zurückgebracht wurde. Er wurde in einer großen viereckig abschließenden Nische in der linken Seitenwand einer Kammer beigesetzt, die bei den späteren Arbeiten zur Anlage eines großen Luminare ihre ursprüngliche Größe behielt. Am Ende des 4. Jahrhunderts ward eine neue Treppe gebaut, die näher zu der Grabstätte führte und vielleicht mit einer oberirdischen Grabkirche in Verbindung stand.

11. Mehr nach der Stadt zu, in der Nähe von San Callisto, lag das Zömeterium des Basileus, das seinen Hauptzugang von der via Ardeatina her hatte. In diesem Zömeterium befand sich die Grabstätte der hll. Marcus und Marcellianus, die

im 7. Jahrhundert nach der Angabe des Salzburger Itinerars in einer Kirche „sursum sub magno altare“ verehrt wurden. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß die Leichen der beiden Blutzeugen in einer oberirdischen Grabanlage beigesetzt worden waren. Wilpert will die ursprüngliche Grabkammer in einer Krypta der Katakombe unter dem Garten beim Kloster von S. Callisto erkennen und verteidigte diese Ansicht mit dem wichtigen Beweismittel eines jüngst aufgefundenen Graffitos, das die beiden Heiligen nennt und aus dem hervorgeht, daß das Grabheiligtum der beiden Märtyrer in dieser Gegend lag, gegen die nicht stichhaltige Hypothese Marucchis, der in der genannten Krypta die Ruhestätte der „Martyres graeci“ in der Damasusinschrift der Papstkrypta erkennen möchte[12]).

12. In dem großen Zömeterium der Domitilla an der via Ardeatina ist eines der wichtigsten Denkmäler die dreischiffige Basilika, die über den Grabstätten der Märtyrer Nereus, Achilleus und Petronilla gegen Ende des 4. Jahrhunderts errichtet wurde. Die Gräber der heiligen Blutzeugen befanden sich in einer unterirdischen Gruft, vielleicht in einer Krypta der Katakombe, von der Reste unter dem Boden der Apsis der Basilika zum Vorschein kamen. In der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts wurde wahrscheinlich bereits eine unterirdische Kapelle auf dem Niveau der Gräber neben diesen errichtet und es wurde eine eigene Treppe gebaut, die zu dem Heiligtum hinunter führte. Später wurde diese erste Kapelle ersetzt durch eine dreischiffige Basilika, die in der gleichen Bodentiefe über den Gräbern erbaut ward und die auf einer neuen, in den Narthex mündenden Treppe ihren Zugang hatte. So konnte bei der Anlage neuer Katakombengänge hinter der Apsis der Basilika die ältere Treppe in ihren unteren Teilen zerstört werden. Wir haben hier ein klassisches Beispiel einer in der Bodentiefe der Katakombe in unmittelbarer Verbindung mit den verehrten Grabstätten der Heiligen errichteten Zömeterialbasilika, deren innere Ausstattung aus den zahlreich erhaltenen Resten rekonstruiert werden kann.

13. In dem Tuffhügel links von der via Ostiensis, hinter der St. Paulsbasilika, barg das Zömeterium der Commodilla die Grabstätten der hll. Felix, Adauctus und Merita. Der Teil der Katakombe, in dem die Märtyrer begraben wurden, ist eine

---

12) Vgl. diesen Jahrgang der Röm. Quartalschrift, S. 1 ff.

verlassene alte Sandgrube, die von der Besitzerin zu einem christlichen Friedhof hergerichtet und ihren Mitgläubigen überlassen wurde. Die Gräber der Märtyrer befanden sich an drei verschiedenen Stellen am Ende der Gallerie des Arenars. In der Wand am Ende der Gallerie wurde in einer Nische das Grab des hl. Felix angelegt. Näher dem alten Eingang zu ward in einem Lokulusgrab in der linken Wand der hl. Adauctus beigesetzt. Noch näher zum Eingang hin erhielt die hl. Merita ihre Ruhestätte, und zwar in einem Schiebgrab, das die eine Schmalseite dem Gange zukehrt. Später wurde dann der Teil der Gallerie vom Grabe des Adauctus an durch Ausbrechen und teilweise Aufmauerung der rechten Seite zu einer langgezogenen unterirdischen, mit einem Gewölbe überdeckten Kapelle erweitert, wobei zugleich an der linken Seite des Ganges etwas vor dem erweiterten Teil ein neuer Zugang mit eigener, breiter Treppe geschaffen ward. Die Grabstätten der Märtyrer blieben an ihrem ursprünglichen Platze und wurden zu verschiedenen Zeiten mit Malereien und anderem Schmuck versehen[13]). Die ganze Anlage gleicht sehr der Grabkapelle des hl. Hippolytus an der via Tiburtina und birgt eine reiche Sammlung wichtiger Denkmäler.

14. Im Zömeterium des Pontianus „ad ursum pileatum" auf der Höhe am rechten Tiberufer hat Bosio schon zwei Grabstätten von hier im Altertum verehrten Märtyrern gefunden: in der einen war der hl. Pollio, in der anderen die beiden Blutzeugen Milix und Pymenius beigesetzt worden. Die Gräber wurden als Nischengräber nahe bei einander in einem gewöhnlichen Gange der Katakombe angelegt. Später wurde durch eine der Wand vorgebaute Mauer und durch Abschluß des Ganges mit einer Mauer eine kleine unterirdische Kapelle geschaffen, die von dem nahe gelegenen Baptisterium aus, in das eine schon bestehende Krypta verwandelt ward, leicht zu erreichen war. Die Treppe zu diesem Baptisterium, die vielleicht mit der oberirdischen Zömeterialbasilika in Verbindung stand, diente zugleich als Zugang zu dem Grabheiligtum der Märtyrer. Beim Bau der Mauer an den beiden Märtyrergräbern ließ man an den zwei entsprechenden Stellen eine Öffnung in dem Mauerwerk (fenestella confessionis), damit die Gläubigen einen Teil der Grabstätten sehen und berühren könnten. Die Wand wurde mit den Bildern der hier verehrten

---

13) J. Wilpert, in Röm. Quartalschrift XXII (1908), Arch. 102 ff.

Heiligen geschmückt: an dem einen Grab ist über der „fenestella confessionis“ der hl. Pollio zwischen Petrus und Marcellinus dargestellt, an dem anderen erscheinen Milix und Pymenius neben einem mit Gemmen verzierten Kreuz [14]). Auf der Vorderseite eines gemauerten Sarkophaggrabes in dem unterirdischen Baptisterium ist ein Gemälde erhalten, dessen Mitte eingenommen wird von dem aus Wolken ragenden Brustbild Christi, der die beiden Märtyrer Abdo und Sennen krönt; neben ihnen stehen Milix und Bicentius. Das Grab scheint auf dem ursprünglichen Boden der Krypta erst in späterer Zeit angelegt worden zu sein; es kann daher kaum die Gebeine der beiden Märtyrer Abdo und Sennen umschlossen haben. Aber diese müssen doch in der Nähe ihre Ruhestätte gehabt haben; nach dem Salzburger Itinerar ruhten sie in einer „magna ecclesia“; so muß man annehmen, daß ihre Grabstätte mit der auf dem Zömeterium erbauten Basilika in unmittelbarer Verbindung stand.

15. Am 6. Meilenstein der via Portuensis, nahe beim Hain der alten römischen Arvalbrüder, fanden drei Blutzeugen der römischen Gemeinde: Simplicius, Faustinus und Viatrix ihre Ruhestätte an einer Stelle, die mit dem Flurnamen „ad VI. Philippi“ bezeichnet wurde. Wahrscheinlich hatte ein christlicher Grundbesitzer hier eine kleine unterirdische Gruft angelegt, und in einem Gange der kleinen privaten Grabstätte wurden die drei Märtyrer, die vielleicht in der Nähe hingerichtet oder deren Leichen in der Krümmung des Tibers am Fuße des Hügels angeschwemmt worden waren, beigesetzt. Das kleine, aus zwei Gängen bestehende Hypogäum lag auf der Spitze eines Hügels, und so war es nicht schwer, in den Felsboden am Abhang unter der Spitze einen Einschnitt bis auf das Niveau der Gruft zu machen, wo sich in Nischen- oder Lokuligräbern die Märtyrergräber befanden, um an diesen eine Grabbasilika zu errichten. In der Tat ließ Papst Damasus, wie aus Resten der Inschrift eines Architravs hervorgeht, in dieser Weise eine kleine Basilika an der Grabstätte errichten. Das Interessante bei dieser Anlage ist, daß das Heiligtum nicht über den Gräbern, sondern neben diesen gebaut ward, so daß die Apsis an den kleinen Gang stieß, durch den man zu den verehrten Grabstätten in einem von diesem abzweigenden Gange gelangte. Die Gänge wurden mit Mauerwerk verkleidet, so daß hinter der Apsis eine kleine Märtyrerkrypta in Gestalt eines Stollens entstand, die nicht unter dem Chore,

---

14) Bosio, Roma sotterranea, 135.

sondern hinter diesem lag und durch eine Türe neben der Apsis zugänglich war. Im Laufe des 4. Jahrhunderts entwickelte sich dann im Anschluß an die Märtyrergräber eine kleinere, aber interessante Katakombe, die von der christlichen Landbevölkerung der Gegend angelegt und benutzt wurde[15]).

An der via Aurelia liegt die immer in Benutzung gehaltene Zömeterialkirche des hl. Pankratius. Von den beiden größeren Katakomben der Heiligen Prozessus und Martinianus und des Calepodius sind einige kleine Teile zugänglich, aber es ist bisher kein Märtyrergrab gefunden worden. Übrigens sind niemals systematische Ausgrabungen hier unternommen worden. Von dem Zömeterium der „duo Felices", das zwischen jenen beiden lag, ist der Platz, wo es sich befand, noch nicht aufgefunden worden.

Wir kennen somit, abgesehen von den sechs großen, noch heute bestehenden Zömeterialkirchen, in jenen fünfzehn römischen Zömeterien mindestens zwanzig verschiedene, absolut sichere Grabstätten von Märtyrern, die in den unterirdischen Räumen der Katakomben so erhalten sind, wie sie im 6. bis 8. Jahrhundert von den Gläubigen besucht und verehrt wurden. Bei einer ganzen Anzahl ist die ursprüngliche Form des Märtyrergrabes selbst noch ganz oder im Wesentlichen erhalten. Wie die vorgelegte kurze Übersicht beweist, zeigt die Anlage der Gräber eine große Mannigfaltigkeit. Eine besondere Regel für Grabstätten der römischen Blutzeugen war nicht vorhanden. Weiter ergaben sich interessante Beobachtungen über die verschiedene Art und Weise, wie in vielen Fällen ein größerer Raum für die Besucher geschaffen und ausgestattet wurde, sowie in welcher Form die teils oberirdischen, teils in die Katakombe hineingebauten großen Grabbasiliken mit der verehrten Grabstätte in Beziehung gesetzt wurden. Für die ursprüngliche Idee, die Anfänge und die älteste Entwicklung der Chorkrypta ergibt sich hier grundlegendes Material. Eine besondere Bedeutung erhalten diese ehrwürdigen Denkmäler dadurch, daß hier der liturgische Kultus zur Erinnerung an die glorreichen Blutzeugen abgehalten wurde. Gerade diese Grabheiligtümer ermöglichen es, daß wir uns ein lebensvolles und klares Bild von der Ausübung dieses Kultes und von der ganzen Entwicklung und Ausprägung der Märtyrerverehrung machen können.

---

15) G. B. de Rossi, Roma sotterranea cristiana, III, 647 ff. mit den dazugehörigen Tafeln.

Die Ausgrabung in und bei der Münsterkirche in Bonn.

Vorgetragen bei der Kölner Versammlung der Görresgesellschaft *).

Von Prof. Dr. Hans Lehner.

Mit 7 Tafeln.

Ein geheimnisvoller Zauber umweht die alten romanischen Kirchen des Rheinlandes. Ist doch der heutige Bau meist erst die letzte prunkvolle Ausgestaltung älterer Kirchengründungen, deren Spuren sich bis in karolingische Zeit und weiter hinauf verlieren in eine Zeit, aus der gesicherte Urkunden fehlen, über die aber fromme Legenden zu uns sprechen von Märtyrern, die an der Stelle der Kirche begraben sind, von Grabkapellen, welche schon von der heiligen Helena, der Mutter Constantins des Großen, zu Ehren dieser Märtyrer errichtet sein sollen. In Köln, in Trier, in Xanten und sonst und so auch in Bonn weiß die Legende von solchen uralten Kirchengründungen zu erzählen, und wenn wir auch diesen Nachrichten nicht den vollen Wert geschichtlicher Urkunden beimessen dürfen, so haben Zufallsfunde und Untersuchungen doch oft genug erwiesen, daß ein tatsächlicher Kern in der frommen Überlieferung steckt, den es herauszuschälen gilt, um erstaunlich wichtige baugeschichtliche und archäologische Tatsachen zu gewinnen.

Diese Erfahrung scheint sich auch bei dem Bonner Münster bestätigen zu wollen. Wir besitzen eine Anzahl von Schenkungsurkunden in alten Abschriften, welche von einer Basilika der Heiligen Cassius und Florentius reden, also einer Vorläuferin des

---

*) Der Vortrag erscheint hier auf Wunsch der Schriftleitung, und zwar im Wesentlichen in derselben Form, in der er gehalten wurde. Es sind nur einige Literaturnachweise in den Anmerkungen beigefügt.

heutigen Münsters[1]. Diese Urkunden stammen größtenteils aus karolingischer Zeit, ja, eine von ihnen geht bereits in das Jahr 694 zurück. Schon diese früheste Urkunde, an deren richtiger Datierung nach dem Urteil der kompetentesten Spezialforscher nicht zu zweifeln ist, spricht von einer Schenkung an die *„Basilica sanctorum Cassii et Florentii sociorum eorum sub oppido castro Bonna"*. Und die späteren Urkunden, welche von 787 an durch das Ende des 8. und das ganze 9. Jahrhundert bis 907 reichen, sprechen weiter von einem *„atrium"* dieser Basilika, die dort lag, wo die Heiligen begraben waren; es ist von zwölf Genossen der Heiligen die Rede, die mit ihnen dort ruhen. Vom Anfang des 9. Jahrhunderts an tritt neben der Kirche regelmäßig ein Kloster oder Stift auf, in welchem *„clerici"* Tag und Nacht Dienst tun und in welchem zum Teil jetzt auch die betreffenden Schenkungsurkunden getätigt werden. Die Örtlichkeit wird mehrfach durch die Erwähnung des Flüßchens *„Gummia"* präzisiert, eines heute längst verschwundenen Gewässers Gumme, dessen früherer Lauf aber noch bekannt ist.

Wenn es also als eine sichere geschichtliche Tatsache zu betrachten ist, daß schon vom Ende des 7. bis mindestens in den Anfang des 10. Jahrhunderts eine Kirche bestanden hat, die zu Ehren der Heiligen Cassius und Florentius dort, wo sie nach der allgemeinen Annahme samt ihren Genossen begraben sind, errichtet war, so führt die schon erwähnte fromme Legende die Anfänge dieser Kirche auf eine Gründung der heiligen Helena zurück. — Dies die Überlieferung. Betrachten wir nun zunächst einmal die schon bisher bekannten Tatsachen.

Die Krypta unter dem östlichen Teil des Münsters (Taf. VI, 1), ein teils durch Pfeiler, teils durch romanische Säulen geteilter dreischiffiger Raum mit zwei Turmausbauten und einer flachgerundeten Apsis am östlichen Ende, enthält in ihrem westlichen Drittel unter den Pfeilerreihen eine tieferliegende, mit einer Tonne überwölbte Gruft (Taf. VI, 2), deren Längsachse mit der des Münsters übereinstimmt, und in welche eine Treppe von Osten hinabführt, während sich an ihrem westlichen Ende Reste einer älteren, später kassierten

---

1) Vgl. M. Perlbach im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XIII., 1887, S. 147 ff.; F. Hauptmann im Bonner Archiv II, S. 49 ff, III, S. 4 ff usw., und P. Clemen, Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Bonn, 1905, S. 56 f. — Ich habe chronologisch geordnete Auszüge aus diesen Urkunden zusammengestellt im Bonner Jahrbuch 130, 1926, S. 213 ff.

Treppe befinden. In diesem Gruftgewölbe stehen dicht nebeneinander in eigentümlich schräger Richtung drei römische Sarkophage aus Sandstein und ein viertes, aus Backsteinen gemauertes, augenscheinlich jüngeres sarkophagähnliches Behältnis. Die Särge sind 1701 mit großen barockverzierten Marmorplatten überdeckt worden und sind derartig in den engen Raum der Gruft hineingeklemmt, daß die Ecken der äußersten Särge noch unter die Mauern des Gruftgewölbes hinuntergreifen. Geht schon daraus hervor, daß die Särge schon da waren, bevor man die Gruft baute, so wird dies noch bestätigt durch die sicher beobachtete Tatsache, daß man mit dem Bau der Gruftwände auf die vorhandenen Särge Rücksicht nahm, indem man sie an ihrer Schnittstelle mit den Gruftmauern flach überwölbte. Die drei römischen Sandsteinsärge gelten nun schon von altersher als die Särge der Märtyrer Cassius, Florentius und Mallusius. Sie sind heute völlig leer, da schon 1166 Reinhalt von Dassel die Grabinhalte heben ließ.

Neuere Studien über die Frühgeschichte des Münsters veranlaßten den Provinzialkonservator der Rheinprovinz zu einigen Versuchsschürfungen in der Krypta im Sommer 1928, welche den Zweck hatten, ältere Chorabschlüsse des Münsters nach Osten hin, welche man vermutete, aufzufinden. Man stieß aber zunächst auf zwei Sarkophage und dann auf einen heidnisch-römischen Votivaltar, was den Anlaß gab, daß das Bonner Provinzialmuseum benachrichtigt wurde. Eine Besichtigung, die ich in meiner damaligen Eigenschaft als Museumsdirektor gemeinsam mit dem Provinzialkonservator vornahm, ergab alsbald, daß es bei diesen Funden nicht sein Bewenden hatte, sondern daß mehrere Altäre als Baumaterial in eine spätere, bisher noch unbekannte Mauer verbaut worden waren. Der Sachverhalt konnte nur durch eine viel umfassendere Ausgrabung, als ursprünglich geplant war, geklärt werden, und es muß rühmend und dankbar hervorgehoben werden, daß der Münsterpfarrer, Monsignore Hinsenkamp, sowie der Kirchenvorstand von St. Martin sofort bereitwillig ihre Zustimmung gaben, und daß der Rheinische Provinzialausschuß auf die tatkräftige Verwendung des Herrn Landeshauptmannes der Rheinprovinz und des Herrn Landesverwaltungsrates Dr. Busley, mit gewohnter Freigebigkeit eine größere Ausgrabung sofort finanziell ermöglichte, welche nunmehr unter der umsichtigen und hingebenden Leitung des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters am Provinzialmuseum, Dr. Walter Bader, zunächst bis zum Ende des Jahres 1928 durchgeführt

wurde und sich auf das ganze Innere der Münsterkrypta erstreckte. Die Ausgrabung wurde dann 1929/30 mit größeren Mitteln, welche zum Teil der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, zum Teil dem Herrn preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung verdankt werden, mit Genehmigung der Stadtverwaltung nördlich außerhalb des Münsters fortgesetzt und ist gegenwärtig noch nicht beendet [2]). Lagen so die Verhältnisse für die Ausgrabung äußerst günstig, so darf zu deren richtiger Beurteilung wenigstens mit einem Wort auf ihre besonderen Schwierigkeiten hingewiesen werden. Wir mußten in dem durch die Pfeiler und Säulen der Krypta sehr beengten Raume durchschnittlich 4 bis 5 Meter tief, oft aber noch wesentlich tiefer graben, bis wir auf der Sohle des „gewachsenen Bodens", unter dem nichts mehr zu erwarten war, ankamen. Dabei mußte auf die Standfestigkeit der Pfeiler und Säulen, die sich zum Teil als sehr flüchtig fundamentiert erwiesen, obgleich sie die Decke der Krypta, d. h. den Fußboden der Oberkirche, zu tragen hatten, gebührend Rücksicht genommen werden. Es konnte daher nur in engen, tiefen Schächten gearbeitet werden, häufig genug unter direkter Lebensgefahr. Außerhalb der Krypta fiel ja allerdings die Behinderung durch die Säulen weg, dafür waren aber hier allerlei Kabel und Leitungsrohre zu berücksichtigen und die Ausgrabungsschächte reichten infolge des dort höheren modernen Niveaus bis zu acht Meter unter die heutige Oberfläche. Es haben auf dem Münsterplatz und an der Stelle des heutigen Münsters offenbar seit römischer Zeit ganz gewaltige Niveau-Veränderungen stattgefunden, deren Darstellung aber dem ausführlichen Ausgrabungsbericht vorbehalten bleiben muß.

Unsere Ausgrabung deckte zunächst einmal ein großes Gräberfeld auf, in welchem spätrömische und fränkische Sarkophage aus Stein so aufgestellt sind, daß sie sämtlich dieselbe Richtung haben, wie die schon erwähnten Särge in dem Gruftgewölbe (Taf. XII). Die fränkisch-karolingischen Särge unterscheiden sich schon durch ihre

---

2) Über die bisherigen Ergebnisse habe ich mehrfach schon vorläufig berichtet. So erschien ein Bericht in der Zeitschrift für Denkmalpflege III., Heft 5, 1929, S. 143 ff, ein zweiter in den Bonner Mitteilungen, herausgegeben von der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Bonn Heft III., S. 1 ff, 1929, kurze Berichte in den Bonner Jahrbüchern 134, 1929, S. 140 ff und 167 ff, und 135, 1930, S. 172 ff. Dr. Bader berichtete in dem Nachrichtenblatt für rheinische Heimatpflege, 2. Jahrgang 1930/31, Heft 5/6, S. 86 ff über mittelalterliche Funde bei der Ausgrabung.

äußere Form deutlich von den römischen. Sie sind am Kopfende breiter und höher als am Fußende, während die römischen Särge rechteckig und überall gleich hoch zu sein pflegen. Außerdem haben die römischen Särge, die meist aus Sandstein, zum Teil aus Tuffstein bestehen, eine charakteristische Verzierung durch einen sogenannten Rund- oder Gardinenschlag, also eine Meißelbearbeitung der Außenfläche mit konzentrischen Kreissegmentlinien, die sich gruppenweise durchschneiden, während die fränkischen Särge, meist aus Kalkstein bestehend, zum Teil mit unverkennbar fränkischen Zickzack- und Kreismustern, wie sie auch auf anderen fränkischen Gegenständen vorkommen, geziert sind. Einer der karolingischen Särge trägt auf dem Deckel außen die eingemeißelte Inschrift „*Odalricus*", vielleicht der Name des Steinmetzen.

Der Inhalt der Särge hatte uns zunächst manche Enttäuschung bereitet, denn die Skelette waren meist fast bis zur Unkenntlichkeit vermodert und entbehrten meist aller Beigaben, die eine genauere Zeitbestimmung zugelassen hätten. Dann fanden sich aber im weiteren Verlaufe einige Särge mit reichen Beigaben, sogar mit Goldschmuck, welche eine Datierung in spätrömische Zeit, etwa von 300 an, und bis in karolingische Zeit hinab gestatteten. Mitten zwischen diesen Särgen, die Männer-, Frauen- und Kinderleichen bargen, soweit an den besser erhaltenen Skeletten noch zu erkennen war, liegen nun, wie gesagt, die drei ebenso gerichteten und ebenso beschaffenen Särge 1—3 in der Gruft i i i i, welche sich also dadurch als ein Teil dieses großen Gräberfeldes erweisen, dessen allgemeine Richtung vermutlich durch eine römische Straße bestimmt wurde, an welcher in der üblichen Weise der Friedhof angelegt wurde, eine Vermutung, welche durch die Fortsetzung der Ausgrabung noch nachgeprüft werden muß [3]).

Während dieser Friedhof also erst frühestens um 300 beginnt, fand sich weiter zwischen den Gräbern ein kleines Bauwerk, welches nicht ganz genau dieselbe Richtung einhält, allerdings aber auch nur unerheblich von der Richtung der Sarkophage abweicht. Es ist augenscheinlich älter als ein Teil des älteren Gräberfeldes,

---

3) Es mag hier nur kurz erwähnt werden, daß die paar Begräbnisse, welche im östlichen Teil der Krypta abweichend von der Richtung des übrigen Gräberfeldes die Ost—Westrichtung des Münsters zeigen (also die Nummern 19, 47 bis 54 des Planes Taf. XII) sich als zweifellos dem Mittelalter und späterer Zeit angehörig erweisen lassen.

denn es wird von einem der römischen Sarkophage (25) überlagert und war an dieser Stelle zerstört. Es handelt sich um eine ungefähr rechteckige Ummauerung a, a, a, von 3.20 Meter lichter Länge auf 1.70 Meter lichter Breite, bestehend aus einem schlechten gegen den Grund gemauerten und daher jedenfalls auch ursprünglich nur niedrigen Mäuerchen aus römischen Ziegeln und allerhand römischem Bauschutt, der augenscheinlich von einem abgerissenen römischen Wohnhause stammt. Denn es waren unter anderem Stücke von Heizkacheln mit dem anhaftenden Mörtel der Wand und mit Ruß von der Heizung sowie große Brocken von römischem Fußbodenbeton aus einem Badegebäude mit in das Mäuerchen vermauert. Im Inneren umschloß nun diese Ummauerung zwei merkwürdige gemauerte Würfel, die in der Längsachse des kleinen Raumes standen. Der eine der beiden Würfel (b) war durch die späteren mittelalterlichen Anlagen in seinem Oberteil zerstört; wie der Plan Taf. XII erkennen läßt, stand oder schwebte vielmehr einer der Kryptapfeiler gerade über ihm! Der andere (c) war aber ganz erhalten, maß 80 Zentimeter Seite und ebensolche Höhe, hatte also die Höhe eines normalen Tisches und war außen und oben sauber mit einem weißlich-grauen Kalkmörtelputz verstrichen (Taf. VII, 1). In seine obere Fläche war eine unverzierte Schüssel aus terra sigillata bis zum Rande eingemauert und außerdem war dort ein kreisförmiger Standring aus wulstartig aufgetragenem Mörtel von 17 Zentimeter Durchmesser angebracht, der wohl zum sicheren Aufstellen eines Kruges oder einer Kanne gedient haben wird. Der Würfel mußte entfernt werden und seine Auflösung lieferte alle wünschenswerte Klarheit über die Zeit seiner Entstehung. Er enthielt nämlich im Inneren außer verschiedenem Bauschutt römische Ziegel, zum Teil mit Stempeln der legio I. Minervia Antoniniana, welche sich auf Grund dieses auf Caracalla zurückgehenden Beinamens der Zeit zwischen 200 und 220 nach Chr. zuweisen lassen. Zum Überfluß war aber noch ein römischer Inschriftaltar aus Kalkstein als Altmaterial in den Würfel vermauert, der dem Jupiter Optimus Maximus, dem Genius loci und der Tutella (sic!) von einigen Unteroffizieren und Soldaten der legio I Minervia, der Bonner Garnison seit 83 n. Chr. bis in späte Kaiserzeit, geweiht und durch das Konsulat des Severus und Marcellus auf das Jahr 226 datiert ist[4]). Wenn nun dieser eingemauerte Altar im Jahre 226

4) Vgl. Bonner Jahrb. 135. S. 23, Nr. 55.

geweiht ist, so muß der Würfel, in welchem er als Altmaterial verwendet war, nicht unerheblich jünger sein. Und das wird bestätigt durch die in seine Oberfläche eingelassene Sigillataschüssel, die natürlich kein Altmaterial ist, sondern zur praktischen Verwendung des Würfels gehörte, also gleichzeitig mit ihm sein wird. Sie gehört nach ihrer Form in die Zeit zwischen 250 und 300 n. Chr., so daß man also den Würfel und damit die ganze kleine Bauanlage, zu der er gehörte, der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts zuweisen darf. Können wir so diese Anlage zeitlich recht genau bestimmen, so ist auch ihr Zweck und ihre Bedeutung jetzt gesichert. Der ganz erhaltene Würfel mit den darauf angebrachten Vertiefungen und Gefäßen hat seine nächsten Analogien in gewissen Opfer- und Speisetischen, wie sie sowohl im spätheidnischen wie im frühchristlichen Gräberkult für die Totenopfer und Liebesmäler bei den Gedenkfeiern üblich waren. In Dalmatien (Salona) und Nordafrika ist eine ganze Anzahl solcher *mensae* vorwiegend in frühchristlichen Kirchen gefunden worden [5]). Aber in Deutschland ist unser Bonner Fund bisher das erste und einzige Beispiel aus spätrömischer Zeit. Eine Analogie aus frühkaiserzeitlichem Gräberkult kann man allenfalls sehen in einem skulpierten Grabtisch aus dem Gräberfeld von Vetera bei Xanten, wo auf einem runden dreibeinigen Tischchen, unter welchem mehrere Grabsphingen sitzen, drei plastisch ausgeführte Trinkbecher stehen, die offenbar an die schon erwähnte Sitte beim Gräberkult erinnern wollen (Taf. VII, 2). Die Sitte läßt sich aber weit in das Altertum hinauf verfolgen. Ich erinnere nur an die Eschara der Hekate im Friedhof am Eridanos in Athen [6]).

Ich würde mir demnach die niedrige Ummauerung aa als eine primitive Bank verwendet denken können, auf welcher man sich um die Speise- und Opfertische b und c zur gemeinsamen Totenfeier

---

5) Recherches à Salone I. 1928. S. 140, Fig. 138. Forschungen in Salona II. Wien 1926. S. 55 f. Gsell, Recherches arch. en Algérie S. 208, Fig. 56. S. 230, Fig. 77. Gsell, Monuments antiques de l'Algérie, Paris 1901. II. p. 222 f., p. 334, Fig. 151 und p. 336 f. Dann im allgemeinen Cabrol, Dict. des ant. chrét. unter Agape I 1, Sp. 823 ff. Daremberg-Saglio, Dictionnaire unter mensa, z. B. Fig. 4903. Die Hinweise verdanke ich zum Teil Herrn Prof. R. Egger in Wien. Vgl. übrigens auch: Theodor Klauser, Die Kathedra im Totenkult der heidnischen und christlichen Antike, Münster i. W. 1927, S. 136, Anm. 137, und Th. Wieland, Mensa und Confessio, Studien über den Altar der altchristlichen Liturgie I. München 1906.

6) Brückner, Der Friedhof am Eridanos bei der Hagia Triada zu Athen, 1909. S. 45, Abb. 19.

vereinigte. Auf einige Schwierigkeiten der Erklärung der Anlage namentlich bezüglich ihres Zusammenhanges mit dem Gräberfeld einerseits und dem gleich zu beschreibenden Gebäude andererseits kann erst in dem ausführlichen Bericht eingegangen werden. Hier würde das zu weit führen.

Wie schon oben erwähnt, war man bei den ersten Schürfungen in der Krypta auf eine alte Mauer gestoßen, in deren Fundament römische Weihealtäre vermauert waren. Diese Mauer wurde nun weiterverfolgt und erwies sich als zu einem größeren rechteckigen Gebäude d—d^3 gehörig, von dessen Umfassungsmauern drei Seiten fast ganz in die Krypta fallen, während die vierte Seite nördlich außerhalb der Krypta gefunden worden ist. Die Länge des Bauwerkes beträgt im Lichten 13.90 Meter, die Breite 8.90 Meter. Das Fundament ruht auf einer Stickung von meist hochkant gestellten Bruchsteinen, auf welchen dann die schon erwähnten Weihedenkmäler, die sich durch ihre meist rechteckige Quaderform hierzu vorzüglich eigneten, je nach ihrer Größe in einer bis zu drei Lagen übereinander auf den Breitseiten, also entweder den vorderen Ansichtsflächen oder den Rückseiten lagernd in Kalkmörtel verlegt waren. Im Ganzen sind in den Fundamenten der Mauern bisher über Hundert solche Altäre und Fragmente von solchen vermauert gefunden worden, von welchen nachher wenigstens noch kurz die Rede sein soll. Vom aufgehenden Mauerwerk waren nur noch wenige unbedeutende Reste erhalten. Es bestand aus Gußwerk mit Tuffsteinblendung, war 50 Zentimeter stark und verputzt. In seinem nördlichen Teil hatte das Gebäude offenbar eine Innenteilung, von der die Quermauer q erhalten ist. Bei q war ein scharfer Mauerkopf, also eine Tür. Die Fortsetzung der Querteilung nach Südosten ist durch die spätere Kryptamauer völlig beseitigt. Auf der südöstlichen Langseite legte sich an dieses Gebäude d—d^3 ein kleiner quadratischer Anbau e von 2.50 Meter Seite im Lichten, zu dessen Fundamentmauern keine römischen Altäre verwendet waren, der aber doch mit dem Hauptbau gleichzeitig entstanden zu sein scheint; und ebenso schließen an die nordöstliche Schmalseite noch mehrere Anbauten an (o, m, r, s). Im Inneren zeigte das Hauptgebäude und die nordöstlichen Anbauten bedeutende Reste eines mehrfach erneuerten Estrichfußbodens. Über diese Dinge wird nachher noch zu sprechen sein. Zunächst ist festzustellen, daß, wie der Plan zeigt, das Gebäude sowie seine Annexbauten einen großen Teil der beschriebenen Särge einschließ-

lich der drei Märtyrersärge umschließen und daß die Umfassungsmauern dieser Bauten genau der Richtung folgen, welche die Särge einhalten. Das kann unmöglich Zufall sein, sondern es zeigt sich mit voller Sicherheit durch zahlreiche Einzelbeobachtungen, daß das Gebäude mit diesen Gräbern in engstem Zusammenhang stehen muß, ihretwegen gebaut ist, augenscheinlich um einen Teil des ganzen Gräberfeldes als etwas Besonderes zusammenzufassen und zu schützen. Einige der Beobachtungen, welche dies bestätigen, mögen hier angeführt werden. Man sieht z. B. auf dem Plan deutlich, wie das Fundament der südöstlichen Längsmauer bei Sarg 9 etwas aus der Flucht gesetzt ist, um auf diesen Sarg Rücksicht zu nehmen, wie der quadratische Anbau e im Südosten offenbar angelegt ist, um den Sarg 8 auch noch mit einzubeziehen, ebenso wie die nordöstlichen Anbauten demselben Zweck für die dort liegenden Begräbnisse dienten. Am klarsten wurde aber die enge Beziehung, besonders auch das zeitliche Verhältnis zwischen den Gebäuden und dem Gräberfeld durch die Beobachtungen, welche an den schon erwähnten Fußböden der Gebäude gemacht werden konnten. Von dem untersten, also ältesten Estrich, fanden sich noch erhebliche Reste in der südlichen Ecke und in der nördlichen Hälfte des Gebäudes d—d^3, während die Mitte durch die mittelalterlichen Bauten zerstört war. Der Fußboden war, wie sich an verschiedenen Stellen untrüglich erkennen ließ, mit den Mauerfundamenten des Gebäudes gleichzeitig entstanden und bedeckte noch, teils ganz, teils wenigstens teilweise, 15 Särge.

Und nun gelang es, in der Südecke des Gebäudes d—d^3 eine sehr wichtige Beobachtung zu machen. Dort war der älteste Fußboden nämlich deutlich einmal aufgebrochen und dann wieder mit anders gefärbtem Material geflickt worden. Und hier waren nun zwei Kreuze in den Fußboden eingelassen (Taf. VIII, 1). Das eine besteht aus einer rechteckigen Kalksteinplatte von 48 : 29 cm Seite mit darauf eingeritztem Kreuz mit gleichen nach außen etwas breiter werdenden Balken nach Art gewisser Kreuze auf merovingischen Grabsteinen [7]) und lag in der Flickstelle des Bodens. Das andere Kreuz aber war aus schmalen Streifen verschiedenfarbigen Marmors in den ursprünglichen unverletzten Estrich eingelassen, seine Balken maßen 60 und 40 Zentimeter Länge. Wie nun die weitere Ausgrabung ergab, lagen diese Kreuze genau über den Kopf-

7) Bonner Jahrb. 135. S. 27, Nr. 70.

enden der beiden Sarkophage 31 und 32 und waren offenbar dazu bestimmt, die unter dem Fußboden verborgenen Grabstellen oberirdisch kenntlich zu machen. Es kann also schon nach diesem Befund nicht zweifelhaft sein, daß das Gebäude der Gräber wegen errichtet ist und daß diese Gräber als christlich anzusehen sind. Und zum Überfluß kann zum Beweise des letzteren gleich hier darauf verwiesen werden, daß in dem nordöstlichen Annexbau o in dem zweiten Fußboden unmittelbar über Sarg 71 eine rechteckige Kalksteinplatte mit dem frühen Monogramm Christi zwischen A und Ω und der Unterschrift: *Tetulo Ursicin[i]* eingelassen gefunden worden ist (Taf. VIII, 2).

Wann sind nun diese Bauten entstanden? Einen sicheren Termin, nach dem dies stattgefunden hat, liefern ja zunächst einmal die römischen Weihedenkmäler, welche man als unbrauchbar gewordenes Altmaterial in die Mauerfundamente verbaute. Von diesen Altären ist eine ganze Anzahl durch die Konsulate auf das Jahr datiert. Die Daten fallen zwischen 164 und 260 nach Chr. Wenn wir also die Entstehung des Gebäudes damit nicht unerheblich nach der Mitte des 3. Jahrhunderts ansetzen müssen, so wird dies durch den glücklichen Fund einer Anzahl spätrömischer Münzen bestätigt, welche zum Teil in den Mörtel der Fundamente verbacken, zum Teil auch unter dem ältesten Estrichboden gefunden wurden. Es sind Kleinerze konstantinischer und jüngerer Zeit, welche zwischen die Jahre 330 und 378 fallen. Die jüngste in dem Mauermörtel gefundene Münze ist ein stempelfrisches Kleinerz des Valens (364—378). Dieses gibt also den frühesten Termin für die Errichtung des Gebäudes an; aber es kann an sich natürlich auch noch später gebaut sein. Eine absolute Sicherheit darüber ist aus dem bisherigen Befund noch nicht zu gewinnen, wenn auch die Münzfunde bei der Zeitbestimmung ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben werden. Aber soviel steht fest: das Gebäude ist für die Gräber und wegen ihrer gebaut und man darf wohl jetzt schon sagen, daß es mit der verehrungsvollen Pflege der dort vorhandenen Christengräber in engstem Zusammenhang steht. Ja, es ist wohl nicht allzukühn zu vermuten, daß es gerade dieses Gebäude ist, an welches sich später die eingangs erwähnte Legende von der Kirchengründung der hl. Helena knüpfte.

Das Gebäude hat in späterer Zeit eine Erweiterung nach Südwesten und nach Nordwesten erfahren. Wie schon erwähnt,

haben sich über seinem ältesten Fußbodenestrich zwei jüngere Fußböden gefunden. Während von dem zweiten Fußboden, von dem wenig Reste erhalten waren, nichts weiter zu sagen ist, dehnte sich der jüngste oberste Fußboden, der 50 bis 60 Zentimeter über dem ältesten lag, nach Südwesten über die dort abgerissene Mauer hinweg noch über 5 Meter weit aus, ohne daß durch die bisherige Ausgrabung sein Ende erreicht wäre. Ebenso fand er sich jenseits der nordwestlichen Abschlußmauer wieder und reichte dort bis zu einer schmalen Parallelmauer f, welche 3.30 Meter von der nordwestlichen Abschlußmauer des Gebäudes wenigstens auf eine kurze Strecke verfolgt werden konnte. Auch für diese Erweiterung haben wir nun einen terminus post quem in Gestalt von drei karolingischen Denaren, davon zwei von Pippin dem Kleinen, also aus der Mitte des 8. Jahrhunderts und einen von Karl dem Großen aus dem Jahr 774, welche unter dem jüngsten Fußbodenestrich gefunden wurden. Es hindert also an sich nichts, die Erweiterung des Gebäudes selbst noch der späteren Karolingerzeit zuzuweisen, also eben der Zeit, aus welcher die Urkunden, die ich eingangs erwähnte, von der *„Basilica“* oder *„Ecclesia sanctorum Cassii et Florentii, ubi ipsi cum sociis suis cum aliis XII in corpore requiescunt“*, ferner von einem *„atrium“* dieser Kirche und einem *„coenobium“* sprechen, in welchem *„fratres diu noctuque deserviunt“* [8]).

Es wird wesentlich von der Gestalt der noch nicht ganz ausgegrabenen Gebäudeteile nördlich des Münsters abhängen, zu welchem der in den karolingischen Urkunden genannten Gebäude unsere bisher gefundenen Bauanlagen gehören. Immerhin möchte man bis auf weiteres in dem großen Rechteck d—d^3, in welchem auch die Märtyrergräber liegen, die Kirche erblicken, an welche sich für weiteren Bedarf kleinere Grabkapellen im SO. und NO. anschlossen und welche wohl noch Ende des vierten Jahrhunderts für die schon vorhandenen Christengräber als Gedächtniskirche errichtet worden ist. Sie ist dann in fränkischer Zeit erweitert worden und man hat immer wieder teils in teils bei ihr Christen, die dieses uns aus vielen frühchristlichen Grabinschriften bekannten Vorzugs würdig erachtet wurden, bestattet; man hat teils alte Särge

8) Es mag noch kurz erwähnt werden, daß sich bei der Ausgrabung noch weitere karolingische Münzen unter weniger charakteristischen Umständen gefunden haben.

hierfür wiederbenützt, wie daraus hervorgeht, daß sich in einzelnen Särgen mehrere Skelette fanden, und man hat in karolingischer Zeit auch neue Särge hergestellt, von denen ja schon die Rede war. Fast genau in der Längsachse dieser Kirche liegt nun, wie der Plan zeigt, das kleine Bauwerk aa mit den mensae b und c, welches ja, wie seine gute Erhaltung zeigt, in einem überdachten Raum, nicht im Freien, gestanden haben muß und welches man dann im weiteren Verlauf aufgegeben und teilweise mit einem Sarg zerstört hat. Die rechteckige Form des Gebäudes d—d^3 ohne Innenstützen hat übrigens ihre nächste Analogie in der frühchristlichen Kirche von St. Alban in Mainz, welche auch ein einfaches Rechteck ohne Innenstützen war und ebenfalls spätrömische Särge umschloß; sie war inmitten eines ursprünglich heidnischen Friedhofes, der in christlicher Zeit, wie die Grabinschriften lehren, weiterbenutzt wurde. Auch sie wird noch im 4. Jahrhundert entstanden sein [9]).

Hatten die bisher beschriebenen Bauperioden noch sämtlich die alte durch das römische Gräberfeld vorgezeichnete Richtung innegehalten, so tritt nun im Mittelalter ein einschneidender Wandel ein. Das Gebäude d—d^3 weist deutliche Brandspuren in seinem in karolingischer Zeit erweiterten Südteil auf. Ob man sie mit dem Normanneneinfall 881, der die Kirchen innerhalb Bonns zerstörte, in Verbindung bringen darf oder ob das Brandunglück, wie ich eher glauben möchte, später einer minder berühmten Katastrophe zuzuschreiben ist, mag dahingestellt bleiben. Daß die Schenkungsurkunden, die die Kirche nennen, ununterbrochen bis mindestens 907 weitergehen, spricht nicht gerade für eine Zerstörung im Jahre 881. Jedenfalls aber wurde nunmehr, was nicht durch den Brand zerstört war, fast durchweg bis auf das Fundament abgerissen; nur dieses mit seinen großen römischen Quadern blieb übrig. Und nun entstand über den Trümmern und völlig unabhängig von ihrer Richtung, ein großartiger Neubau, das Münster des 11. Jahrhunderts. Es erhielt die bei Kirchen übliche Orientierung, also eine annähernd genau von West nach Ost gerichtete Längsachse, aber noch nicht die volle Längenausdehnung des heutigen Baues, denn der ältere Chorabschluß, dessen Aufsuchung, wie eingangs erwähnt, den Anstoß zu der ganzen Ausgrabung gab, wurde bei unseren Ausgrabungen inner-

9) Vgl. Mainzer Zeitschrift III. 1908, S. 69 ff, 92 ff, IV. 1909, S. 34 ff, VI. 1911, S. 144 ff, XV./XVI. 1920/21, S. 70 ff.

halb der Krypta gefunden. Deutlich waren noch die Ansätze der gerundeten Apsis an den Längsmauern der Krypta zu erkennen (bei g und g' des Planes Taf. XII), die Apsis selbst war zwar völlig abgerissen, aber ihr Bauschutt lag noch da und zeigte untrüglich ihren Verlauf an und zum Überfluß fand sich unter dem Bauschutt eine Art Balkenrost als Unterlage in Gestalt von zahlreichen Pfostenlöchern h, in welchen zum Teil noch Holzreste staken. Man hatte offenbar hier, weil der Untergrund nicht zuverlässig genug schien, das Steinfundament auf eine Unterlage von Holzpfosten, einen Pfahlrost gesetzt, eine bekanntlich bei vielen mittelalterlichen Kirchen beobachtete Maßnahme.

Ein Blick auf den Plan zeigt nun aber, daß man mit der Anlage des Münsterneubaues auf die Lage der Särge der seit langem an der Stelle verehrten Heiligen Rücksicht nahm. Denn die für sie nunmehr unter dem Fußboden der Krypta angelegte Gruft ii (Taf. VI, 2), in der die drei Särge heute noch stehen, liegt genau in der Achse der Krypta und ihre Seitenwände tragen Pfeiler des Mittelschiffes. Die Lage der Särge selbst aber ließ man wohl aus Pietät unverändert. So ist es zu erklären, daß diese Särge jetzt schräg in ihrer Gruft liegen und daß letztere nicht einmal breit genug zur bequemen Bergung der Gräber angelegt wurde, da sie, dem Gesamtplan des großen Neubaues sich einfügend, in ihrer Breite von der des Mittelschiffes der Krypta abhängig war. Also ein Kompromiß zwischen der schuldigen Achtung vor dem Überlieferten und dem neuen Bauwillen, der letzten Endes die sonderbare Lage des ganzen großen Münsters am Abhang eines Hügels statt auf dessen höchster Erhebung bestimmt hat.

Mit den Hauptheiligen der Kirche werden schon in den karolingischen Urkunden mehrfach deren Genossen *(socii)* erwähnt, die mit ihnen zusammen ruhen und es scheint, daß bei dem Neubau des 11. Jahrhunderts auch auf die Schonung weiterer Gräber, auf die man stieß, Bedacht genommen wurde. So ist unter der Nordmauer der Krypta ein Tuffsteingewölbe K gefunden worden, unter welchem die Särge 23 und 36 liegen. Dieses Gewölbe, welches dann zugemauert wurde, kann nur den Zweck gehabt haben, diese Särge vor der Zerstörung durch die Kryptamauer zu schützen. Bei der Fortsetzung der Ausgrabung nördlich vom Münster, welche augenblicklich noch nicht beendet ist, sind, wie schon erwähnt, in der Tiefe weitere Annexbauten der frühchristlichen Anlagen gefunden worden, deren eine (o) sich durch eine mächtige halbkreisförmige

Apsis auszeichnet und wieder drei römische und zwei fränkische Särge enthielt. Über diesen Anlagen aber waren wieder mittelalterliche Bauten, die längst vom Erdboden verschwunden, aber teils durch alte Nachrichten, teils durch den Plan des kurfürstlichen Palastes, der heutigen Universität, von Robert de Cotte von 1715 bekannt sind. Dieser Plan [10]), welcher gleichzeitig den südlichen Stadtteil des damaligen Bonn wiedergibt, zeigt nördlich vom Ostchor des Münsters, also des Teiles, unter und neben welchem unsere Ausgrabungen stattfinden, zwei Kapellen unmittelbar an das Münster anstoßend, eine längere südliche mit gerundeter und eine kürzere nördliche mit polygonaler Ostapsis. In der schriftlichen Überlieferung hat sich nur die Erinnerung an eine Kapelle erhalten, die Barbarakapelle, welche Erzbischof Heinrich II. von Virneburg (1304—1332) errichtet habe und in welcher er beigesetzt worden sei. Unsere Ausgrabung hat die Fundamente beider Kapellen wieder aufgedeckt [11]). Die südliche (n, n, n des Planes) ist unmittelbar an die Nordseite des Münsters angebaut, dessen Nordmauer sie mitbenutzt hat. Sie entstand wohl gleichzeitig mit dem Chorbau des Münsters um 1050. Ihr Ost- und Nordfundament enthielt im Innern die deutlichen Spuren mächtiger Balkeneinlagen, die augenscheinlich zur Festigung dienen sollten. Im Westen reichte sie bis zu dem heutigen Münsterquerschiff, im Osten fanden sich die Reste der gerundeten Apsis. Das rechteckige Schiff ist im Lichten 14.10 Meter lang und 5.53 Meter breit.

Die nördliche Kapelle ist am westlichen Ende kürzer und benützte nun wieder ihrerseits die Nordmauer der älteren als Südmauer. Sie ist zur Zeit noch nicht ganz aufgedeckt, doch kann man schon sagen, daß sie im Lichten 9 Meter lang und 6 Meter breit ist. Ihre Fundamente bestehen zum Teil aus mächtigen Bögen. Mitten in dieser Kapelle, deren östliche Apsis noch nicht näher untersucht ist, lag nun eine gemauerte Gruft von 2.25 Meter Länge und 0.72 Meter Breite im Lichten, 2.05 Meter tief. (Sie ist, soweit freigelegt, auf dem Plan unter den Zahlen 85 und 86 sichtbar.) Sie lag ganz unter dem Fußboden der Kapelle, ihre Wände waren 0.40 bis 0.55 Meter dick (Taf. IX, 1). Im Innern waren die Wände glatt geputzt und bemalt. Auf einem rosaroten Grund sind mit schwarzen Konturen, sonst weiß auf der östlichen Schmalwand ein Kruzifixus,

---

10) P. Clemen a. a. O., S. 33, Fig. 8.

11) W. Bader a. a. O., S. 86 ff hat ausführlich über diese Kapellen berichtet.

auf der Westwand ein thronender Christus, auf den Längswänden je ein schwebender Engel gemalt (Taf. IX, 2). Im Übrigen enthielt die Gruft eine Menge gotischer Gewölberippen des 14. Jahrhunderts. Es kann also kein Zweifel sein, daß hier das Grab Heinrichs von Virneburg († 1332) gefunden ist und daß diese gotische Kapelle die Barbarakapelle oder auch Allerseelenkapelle ist, während man den Namen der älteren romanischen Kapelle nicht kennt.

Dies sind die wesentlichen baugeschichtlichen Ergebnisse der bisherigen Ausgrabung, denen nur noch ergänzend hinzugefügt sei, daß das Münster seine volle Ausdehnung nach Osten, die wir heute kennen, unter dem mächtigen Probst Gerhard von Are nach 1152 erhalten hat.

Die baugeschichtlichen Ergebnisse werden sich zweifellos durch die weitere Ausgrabung auf dem Münsterplatz, also nach N. und W. hin noch bedeutend ergänzen und sichern lassen. Besonders vielversprechend wird es sein, den Anschluß an die merkwürdigen frühen Baureste einer Vorhalle oder Kapelle zu finden, welche wir schon vor einigen Jahren bei einer anderen Ausgrabung unmittelbar nördlich vom Nordeingang des Münsters gefunden haben und über welche in den Bonner Jahrbüchern Heft 130, 1925, S. 201 ff, eingehend berichtet ist, weshalb ich hier vorläufig nicht weiter auf diese Grabung zurückkomme.

Aber wir dürfen hoffen, in der Gegend des Münsters sogar noch eine heidnische Vorläuferin der christlichen Kultstätte zu finden. Diese Hoffnung erwecken die mehrfach erwähnten, als Baumaterial bei den christlichen Bauten wiederverwendeten heidnisch-römischen Weihedenkmäler und Baureste, von denen deshalb noch kurz die Rede sein mag. Es sind, wie schon oben gesagt, über hundert römische Inschriftaltäre oder Bruchstücke von solchen, zum Teil mit prachtvoll erhaltenen Götterbildern, sowie einige inschriftlose Statuetten und Architekturteile großer Gebäude in die Fundamente der altchristlichen „schrägstehenden" Gebäude vermauert gefunden worden [12]). Davon ist ein Altar den Göttern der

---

12) Ich habe die meisten, soweit sie damals schon vorhanden waren, abgesehen von belanglosen Fragmenten bereits im Bonner Jahrbuch 135, 1930, S. 1 ff mit Taf. I—XXVII eingehend besprochen. Ein Nachtrag wird im Jahrbuch 136, 1931 erscheinen.

Unterwelt, Pluto und Proserpina, je einer der keltischen Göttin Sunuxal, dem Genius Nerviorum, eine Statue dem Silvanus gewidmet; nicht weniger als 10 Denkmäler sind einem Mercurius Gebrinius geweiht, das heißt einem einheimischen Handelsgott, der mit dem römischen Mercurius wesensverwandt, und deshalb mit diesem identifiziert ist. Dazu kommen noch einige inschriftlose Merkurbilder, die demselben Gott zuzuweisen sein werden. Auf einem dieser Gebriniusaltäre ist in der leider schlecht erhaltenen Weiheinschrift von einem *„templum"* dieses Gottes und von der *„ripa Rheni"* die Rede, an welcher vermutlich der Tempel lag.

Weitaus die Mehrzahl der Denkmäler sind aber einer Göttergruppe geweiht, welche ungemein häufig im nördlichen Rheinland, besonders in der Eifel vorkommt, den Matronen oder Müttergottheiten. Es ist dies, soweit wir aus ihren Denkmälern entnehmen können — die literarische Überlieferung aus dem Altertum schweigt über diesen Kult — eine einheimische keltische oder wahrscheinlicher germanische Trias von Schutzgottheiten der ländlichen Gehöfte und der Familien ihrer Besitzer. Und zwar scheint der Schutz der Familien und Familienangehörigen die primäre Aufgabe dieser mütterlichen Göttinnen zu sein, aus der sich dann der Schutz der Ansiedlung der Familie selbst erst sekundär entwickelt hat. Das geht schon aus ihren römischen Bezeichnungen als Matres, Matronae, Junones hervor. Noch mehr erhellt es aus ihren Beinamen, deren wir schon eine große Anzahl kennen und die, wie ihre Verbreitungsgebiete lehren, örtlich begrenzte Bedeutung haben. Aber nicht in dem Sinne ist dies der Fall, daß etwa in den Matronenbeinamen alte Ortsnamen stecken, sondern es läßt sich in verschiedenen Fällen nachweisen, daß vielmehr alteinheimische Familiennamen den Beinamen zu Grunde liegen, aus denen sich nur zuweilen Ortsnamen entwickelt haben. Ich muß mich hier mit diesen Andeutungen begnügen. Die neugefundenen Bonner Matronensteine sind nun, mit zwei Ausnahmen (Matres Andrusteihiae und M. Numidae) den Matronae Aufaniae geweiht, ein Matronenname, der uns bisher schon von verschiedenen Fundstellen bekannt ist, bei denen sich aber in verschiedenen Fällen nachweisen läßt, daß eben der Stifter des Altares als Soldat oder in anderer Eigenschaft aus dem eigentlichen Aufaniengebiet ins Ausland verschlagen, dort seiner heimischen Mütter *(matres domesticae)* durch eine Weihung gedachte. Und dieses eigentliche ursprüngliche Aufaniengebiet ist, — das zeigen die neuen Altäre vom Münster mit größter Wahr-

scheinlichkeit — die einheimische Ansiedlung und die bürgerliche Lagervorstadt des römischen Legionslagers von Bonn.

Da muß ein großer Tempel dieser Göttinnen gestanden haben, dessen Bauinschrift aus der Zeit des Antoninus Pius (138—161) wir gefunden haben, über dessen Erneuerung eine zweite Bauinschrift von der legio I. Minervia aus der Zeit des Caracalla, Elagabal und Maximinus Trax, also aus der Zeit zwischen 212 bis 238 Aufschluß gibt, und aus dem die bisher gefundenen 36 Altäre der Aufanischen Mütter, Weihegaben von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der genannten Bonner Legion, aber auch von hervorragenden Zivilpersonen, z. B. mehreren hohen Beamten der benachbarten *Colonia Claudia Ara Agrippinensium*, also von Köln, stammen müssen. Die bürgerliche Lagervorstadt, die *Canabae Bonnenses*, wie sie sogar in Inschriften bezeugt ist, hat ganz sicher bis in die Nähe des Münsters gereicht, denn unter dem benachbarten Universitätsgebäude haben wir vor einigen Jahren eine Ziegelei der legio I. Minervia gefunden [13]), welche ebenso, wie der anzunehmende Tempel der peregrinen Gottheiten nur in der Lagervorstadt, nicht im Lager selbst, dessen Lage ein Kilometer nördlich vom Münster uns wohl bekannt ist, gelegen haben kann. Daß große römische Bauten in der Nähe des Münsters gestanden haben, darauf deuten verschiedene Anzeichen hin. Denn nicht nur mächtige Quadern römischer monumentaler Gebäude sind sowohl früher, als auch jetzt bei unseren Ausgrabungen teils im mittelalterlichen Münster, teils, wie gesagt, in seiner neugefundenen frühchristlichen Vorläuferin vermauert gefunden worden, sondern auch Reste bunten Wandverputzes, Ziegel und Fußbodenreste aus guter römischer Zeit, Dinge, die man gewiß nicht sehr weit hergeholt hat, um sie dort zu vermauern, setzen das Vorhandensein älterer römischer Bauten in der Nähe voraus. Über die Zeit des Bestehens dieser Bauten, die sich nach dem Datum der Inschriften rund zwischen 160 und 260 n. Chr. bestimmen läßt, ist oben schon gesprochen worden. Was die Denkmäler selbst anlangt, so sind die meisten von einer so beispiellos guten Erhaltung, daß man zwischen ihrer ersten Verwendung in den heidnischen Tempeln und der zweiten Verwendung als Baumaterial der frühchristlichen Bauten unmöglich einen langen Zeitraum annehmen kann, in welchem sie verwahrlost Wind und Wetter ausgesetzt waren. Auch diesen Umstand muß man bei der

---

13) Bonner Jahrb. 132. S. 264 ff.

Beurteilung der Aufeinanderfolge der heidnischen und der christlichen Kultstätten an dieser Stelle beachten. Daß die Skulpturen der Denkmäler nebenbei zum Besten gehören, was die Blütezeit römischer Kultur im Rheinland an Kunstwerken hervorgebracht hat, kann hier nur flüchtig erwähnt werden. Es sei dafür auf meine bereits zitierte Publikation in den Bonner Jahrbüchern verwiesen, wo der sehr beträchtliche historische, kunst- und religionsgeschichtliche Ertrag der glücklichen neuen Funde eingehend gewürdigt ist. Das schönste Matronendenkmal vom Jahre 164 n. Chr., von dem Stadtkassenverwalter von Köln geweiht, mag aber noch in Taf. X und XI abgebildet werden.

Hier möchte ich nur noch kurz die Bedeutung der bisherigen Ausgrabung im Allgemeinen zusammenfassend charakterisieren. Die zahlreichen auf ganz engem Raume zusammengefundenen Weihedenkmäler teils römischer, vorwiegend aber keltisch-germanischer Gottheiten deuten auf einen in der Nähe zu suchenden Tempelbezirk der bürgerlichen Vorstadt des Bonner Legionslagers hin, dessen Bestehen auf Grund der datierten Weiheinschriften sicher in die Zeit zwischen 160 und 260 n. Chr. fällt, der aber natürlich auch noch älter sein und noch länger bestanden haben kann. In späterer Zeit, etwa von 300 an, war die Stelle des heutigen Münsters und seine Umgebung ein großer römischer Begräbnisplatz, der bis in fränkisch-karolingische Zeit gebraucht wurde. Die ersten Christen, die sich in Bonn ansiedelten, haben die Gräber ihrer Angehörigen und Glaubensgenossen mit besonderer Liebe gepflegt und gehütet. Schon früh knüpfte sich der Heiligenkultus an bestimmte Gräber, welche — mit welcher Berechtigung können wir natürlich nicht sagen — als die Gräber von Märtyrern aus der thebaischen Legion angesehen wurden. Über den Heiligengräbern errichtete man, vielleicht noch im vierten Jahrhundert, eine Gedächtniskirche, deren Bestehen dann in karolingischer Zeit schon durch wirkliche Urkunden historisch beglaubigt ist. Diese Kirche, aus welcher dann im Mittelalter das heutige Münster entstanden ist, haben uns, wenn nicht alles trügt, die Ausgrabungen in ihren Grundmauern wiedergeschenkt und wir sind augenblicklich noch damit beschäftigt, die genaue Form und Ausdehnung dieser frühchristlichen Anlage, der Kirche und ihrer Begleitbauten, zu ermitteln.

So wird denn unsere Bonner Ausgrabung weit über die örtliche Bedeutung für die Stadtgeschichte Bonns hinaus, ein typisches und

höchst lehrreiches Beispiel bieten für die Entwicklung an einer ganzen Reihe von anderen Orten, wo auch die frühesten Kirchengründungen an spätrömische Friedhöfe anknüpfen. So war es, um nur im Rheinland zu bleiben — denn in anderen Teilen des römischen Reiches war es natürlich auch nicht anders —, z. B. in Xanten, wo der heutige mächtige Dom in ein römisch-fränkisches Gräberfeld hineingebaut ist, an welches sich die Legende vom Martertode des heiligen Viktor knüpft. So war es in Köln an verschiedenen Stellen, bei St. Gereon und St. Severin, wo die römischen Gräberfelder bereits festgestellt sind, bei St. Ursula, vielleicht auch bei St. Pantaleon. So war es ferner in Trier, wo die alten Kirchen von St. Matthias, St. Maximin und St. Paulin in längst bekannten römisch-christlichen Friedhöfen stehen, so endlich bei St. Alban in Mainz, wo man, wie schon erwähnt, eine ähnliche frühchristliche Kirche gefunden hat, wie jetzt in Bonn.

Für die genauere Kenntnis aller dieser frühchristlichen Gründungen verspricht die Bonner Grabung von höchster Bedeutung zu werden. Sie wirft einen hellen Lichtstrahl in eine historisch vielfach noch so dunkle und doch so außerordentlich wichtige Periode der Geschichte, in die Periode, in der die Welt des römischen, keltischen und germanischen Heidentums versinkt und sich aus den Wirren der Völkerwanderungszeit die neue Weltmacht des Germanentums zugleich mit dem endgültigen Siege der neuen Weltanschauung des Christentums gestaltet.

Die „Accusatio“ des Kanzlers Friedrich von Lothringen (Papst Stephans IX.) gegen die Griechen.[1]

Von Anton Michel, Freising.

Im Frühjahr 1053 beschimpfte der bulgarische Erzbischof Leo von Achrida in einer heftigen Enzyklika die „Franken“ als halbe Juden, Heiden und schwere Sünder ([2]). Echt jüdisch sei der Gebrauch der Azymen, also der ungesäuerten Brote, für das Herrenmahl; pharisäisch die fränkische Sabbatfeier, also das römische Samstagsfasten. Als heidnisch gilt ihm der Genuß von Blut und die Miarophagie; als schwer sündhaft die Unterlassung des Alleluja in der Quadragesima ([3]). Ihm erwiderte Kardinal Humbert von Silva Candida, der Staatssekretär Leos IX., ein Lothringer, mit drei Schriften: In der ersten Epistel, die unter Leos Namen geht, an den byzantinischen Patriarchen Michael Kerullarios und den Achriden wies er zunächst die schweren Vorwürfe im allgemeinen zurück, indem er die stete Orthodoxie der römischen Kirche und ihr göttlich verbürgtes Führerrecht hell beleuchtete; mit einer älteren Vätersammlung wollte er für den Augenblick auch verschiedene Einzelangriffe abschlagen. Dann aber zerzauste er in seinem tiefgründigen und wuchtigen „Dialog eines Römers mit einem Konstantinopolitaner“ die vorgebrachten Anwürfe in nichts ([4]). Mit Eile wurde noch im Herbste 1053 die geharnischte Streitschrift in das bedrohte Unteritalien geworfen und später im Mai 1054 von der römischen

---

1) Abkürzungen: **W** = Will Corn., Acta et scripta, quae de controversiis eccl. graecae et latinae saec. XI. composita extant. Lipsiae et Marpurgi 1861. **Hg** = Hergenröther Jos., Photius, 3 Bde, Regensburg 1867/69. **St** = Michel Ant., Humbert u. Kerullarios (Quellen u. Studien zum Schisma des XI. Jh.), 2 Bde, Paderborn 1924/30. (Quellen u. Forsch., hsg. von der Görresgesellschaft Bd. 21. 23).

2) W 51/64. St II 282/91. Hg III 736 ff.

3) Über diese Vorwürfe St II 112/39.

4) W 65/85. 78. 93/126 St I 43/78.

Legation, die Kaiser Konstantin IX. Monomachos wegen der politischen Zusammenarbeit in Süditalien erbeten hatte, dem Patriarchen auch amtlich überreicht ([5]). Auf den Dialog, namentlich auf die beißende Schlußstelle, welche die griechische Priesterehe betrifft ([6]), hatte sofort, schon vor der Ankunft der Legaten, der greise Mönch Niketas Stethatos (Pectoratus) vom Kloster Studion erwidert. Seine Antwort war als „Dialexis" bereits an die Front, in das griechische Unteritalien, gesandt worden; für die römischen Legaten wurde sie nur mehr leicht überarbeitet und ihnen dann in Byzanz zugestellt (Antidialog) ([7]). Niketas verwarf darin, zwar persönlich liebenswürdig, aber sachlich sehr scharf, neuerdings die Azymen als jüdisch, als „tot und seelenlos", pries dagegen den Sauerteig, der durch seinen warmen Auftrieb das Leben Christi sprechend symbolisiere, behauptete auch die Einsetzung der Eucharistie unter Enzymon, da der Herr sein Pascha am 13. Nisan antizipiert habe. Endlich tadelte er das römische Samstagsfasten wie die römische Vollmesse in der Quadragesima, die zum Bruch des Fastens führen müsse, und verteidigte insbesonders die griechische Klerogamie, die Humbert als erbärmliche Fleischeslust gebrandmarkt hatte ([8]). Besaß der Mönch auch als Mystiker mit Recht hohes Ansehen, so war doch diese Replique, selbst in der verbesserten Form des Antidialogs, dem geistvollen Dialog gegenüber mehr als dürftig. Falsche Auffassungen des Übersetzers (wohl Humberts) häuften noch die Mißverständnisse ([9]). So wurde die Abwehr des Griechen von den römischen Legaten, die sich durch sein Dazwischentreten ärgerlich gestört sahen, wiederum mit einer neuen, höchst derben und schneidenden Gegenschrift beantwortet, der Contradictio adv. Nicetam, die mit den vorgebrachten Aufstellungen und Beweisversuchen rücksichtslos aufräumte ([10]).

---

5) St I 62/63.

6) Unten Exkurs n 47.

7) St II 298/342.

8) Texte St II 320/342. Inhalt Hg III 740 f.

9) St II 292 A 3, 318 A 2. Humbert macht sich z. B. lustig über die πλευρά (Antidial. 3, 2), aus der Blut geflossen sei. (Contradictio adv. Nic. c 7. 139 b 35: os sanguinem non solet mittere.) πλευράρ heißt aber nicht bloß Knochen, sondern auch Seite.

10) Die Schrift berührt uns hier nur vorübergehend. Text W 136/50, Baronius XI 674/83, Canisius Henr. in Lectiones antiquae (Ingolstadt 1604) VI 175/93, Migne gr. 120, 1021 sq. lat. 143, 983 sq. Inhaltsangabe Hg III 750. Die Derbheiten sind aufgeführt St II 205 A 6. Der Ton des Patriarchen war aber noch

Als Autor dieser Schrift wird heute noch ebenso der Kanzler und Diakon ([10a]) Friedrich von Lothringen wie der Führer der Legation selbst, Kardinal Humbert, angegeben. Auf Wiberts gewichtiges Zeugnis, das den Kanzler Friedrich als Verfasser einer „invektiven“ Schrift gegen den Mönch bezeichnet ([11]), stützen sich offenbar mit Johannes von Bayon (1326) auch Fabricius — Schoeftgen, Giesebrecht, Steindorff, Halfmann, Hauck, Mirbt, Seider u. a. ([12]). Unabhängig davon versichert der allerdings nicht recht verlässige Petrus Diaconus, Archivar von Montecassino, in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts von Friedrich, dem späteren Abte seines Klosters, daß er noch „ein anderes Buch (als den Dialog) über den Leib des Herrn gegen einen gewissen Mönch von Konstantinopel herausgab“ ([12b]). Mit kurzen Worten gibt auch der Anonymus

---

heftiger (Panoplia c 41, 1. St II 256 l 30). Ein Häretiker war eben in der Zeitanschauung kein Mensch mehr, sondern ein reißendes Tier (St II 182).

10a) Kardinaldiakon wurde er erst als Abt von Montecassino (Leo Casin.).

11) Wibert, Vita Leonis IX II, 9 (bei Watterich J. M., Vitae Rom. pontif., Lipsiae 1862, I 162): Domnus quoque Fredericus, tunc cancellarius, post a deo electus Romanae sedis apostolicus, invective respondit quibusdam obiectionibus, quas ediderat Niceta. monachus Constantinopolitanus, qui et Pectoratus, contra latinam ecclesiam, quem librum titulaverat: de azymo, de sabbato et de nuptiis sacerdotum, quae invectio de latino translata et publice coram praedicto imperatore (Monomacho) est recitata.

12) Joh. de Bayon c 55 (bei Belhomme, historia Mediani monasterii, Argentorati 1733, vgl. Halfmann 2 A 1): ipse (Leo) libellum contra eorum (fermentariorum) scripta satis lepidum et domnus Humbertus dialogum Fridericusque cancellarius adversus monachum Nicetam opusculum invectionis condiderunt. (Das Gesperrte auch bei Wibert l. c.) Fabricius Joh. Alb. — Schoeftgenius, bibl. latina (Florentiae 1858) I 612: Fridericus, V 498: Stephanus IX., Höfler C., Die deutschen Päpste (Regensburg 1839) II 192. Giesebrecht W. v., Geschichte der deutschen Kaiserzeit II² 668 ([5] 677). Steindorff E., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. (Leipzig 1874/81) II 258. Halfmann H., Humbert (Göttingen 1882) 14. Mirbt C., Art. Humbert in Herzog-Hauck, Realencyklopädie 8 (1900) 446, 36. Hauck A., l. c. 19, 4 (Stephan IX): „Den Versuch Wills, die unerquickliche Schrift für den Kardinal Humbert in Anspruch zu nehmen, hat Giesebrecht a. a. O. überzeugend zurückgewiesen.“ Seider A. in Buchberger, Kirchl. Handlexikon (Freiburg 1912) II 2208.

12b) Petr. Diac., de viris illustr. Casin. coenobii. c 17: de Stephano (Migne l. 173. col. 1026/27): scripsit apud Constantinopolim (falsch) adversus Michaelem eiusdem urbis abusivum patriarcham una cum Uberto librum „de corpore domini“, in quo omnia, quae Graeci adversus Latinorum sacrificium delatrabant, destruxit. (Der „Dialog“, der bisher stets Humbert zugewiesen wurde, ist Humbertisch aber auch in jeder Phrase.) Alium etiam librum de eadem

Mellicensis (12. Jahrh.) Friedrich als Verfasser „eines ausgezeichneten Traktates gegen die Häresie der Fermentarier" an ([13]).

Für Humbert dagegen treten ein Sigebert von Gembloux, der als lothringischer Landsmann des Kanzlers ausgezeichnet unterrichtet ist ([14]), ihm folgend Ekkehard, dann Annalista Saxo ([15]), ferner Baronius und Leo Allatios, diese auf Grund handschriftlicher Bezeugung ([16]), auch Will, der sich auf den „Namen des Erzbischofs im Urtext" und den „offenbar Humbertischen Stil" beruft ([17]), Hergenröther, dem dasselbe „nach Vergleichung beider Schriften sicher scheint" ([18]), Friedrich Thaner, nach dem „der Ausdruck superior narratio nostra zweifellos denselben Verfasser angibt" ([19]), endlich Wattendorff, der hier „dieselbe derbe rücksichtslose Sprache"

---

re edidit adverus quemdam monachum Constantinopolitanum. Caspar E., Petr. Diac. u. die Monte- Cassinaten-Fälschungen (1909).

13) Anon. Mellicensis, de script. eccles. c 86 (Migne lat. 213. 978): Fredericus . . . . scribit insignem tractatum contra haeresim fermentaceorum.

14) Sigebert in SS VI 360. 25 a. 1054: Humbertus . . . scripta Nicetae monachi confutavit. Über seine vorzüglichen Sondernachrichten vgl. Michel in den „Byzantinisch-Neugriechischen Jahrbüchern" III (1922) 62 n 2. Auf Sigebert steht Ekkehard SS VI 1051.

15) Die Angabe des Annal. Saxo in SS VI 689, 7. beruht wohl auf einem eigenen Codex. Das Ende von Sigebert verschieden.

16) Baronius XI a. 1054 ed. 1605: Cod. Vatic. . . Allat., de ecclesiae occid. atque orientalis perpetua consensione (Coloniae Agrippinae 1648) II beruft sich auf die Angabe des Henr. Canisius, l. c. VI 175 (Ingolstadt 1604): „ex Bibliotheca Serenissimi utriusque Bavariae Ducis Maximiliani" mit der Aufschrift: „Responsio sive contradictio in eumdem libellum (Nicetae) a fratre Humberto ep. Silvae Candidae".

17) Will Corn., Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jh. (Marburg 1859) I 132 A 18.

18) Hg III 741 A 54.

19) Thaner Frid., Mon. Germ. de lite I 98 A. Ebenso Langen J., Geschichte der röm. Kirche (Bonn 1892) 481 A wegen „der wiederholten Bezugnahme auf die andere Schrift", den Dialog; ebenso W 136 A 1. Vgl. c 2 (W 137 b 21): satis ostenditur in superiori nostra narratione . . . nec est necesse eadem nos toties repetere. c 8 (140 a 1): satis ostenditur in alia epistola nostra. c 11 (141 a 2): de his alias copiose disserui mus. c 16 (141 b 33): in altera epistola vide. c 21 (143 b 35): supra curavi mus ostendere. Giesebrecht (II² 1875. 668) will aber unter „noster" die gemeinsame Sache des apostolischen Stuhles verstanden wissen. Thaner weist dagegen auf eine „ausdrückliche Unterscheidung von Papst und Legaten" hin (c 16 u. 24), zu Unrecht. Die Verweisungen begründen keine Sicherheit.

findet wie im Dialog ([20]). Ihm „unterliegt Humberts Autorschaft um so weniger einem Zweifel, als ein besonders charakteristischer Satz am Ende des Schreibens fast in gleichen Worten am Schluß des Dialogs sich findet“ ([21]). Der Zwiespalt über den Autor der Contradictio ist also uralt.

In dem Widerstreit der Urteile kann nur ein gründlicher Vergleich des Werkes mit den Humbertischen Schriften sicheren Boden schaffen. Reichliche formelle und sachliche Parallelen, die bis ins kleinste gehen, erweisen für die Contradictio klar die Humbertische Feder (Exkurs) ([22]). Alle befragten Schriften strotzen ebenso wie sie von Verbindungen der nämlichen Worte ([23]), denselben formelhaften Wendungen und Satzanschlüssen ([24]), den gleichen Zitateinführungen und -nachklängen ([25]), ja von gleichen Sätzen ([26]). Rhetorisch und etymologisch gut gebildet ([27]), liebt der Autor der verglichenen Schriften zum Schmuck der Rede Fremdworte, Paarungen von Worten (besonders den Verben des Fürchtens), Häufungen von Wörtern des nämlichen Stammes ([28]), Wortspiele mit ganz bestimmten Wörtern (z. B. Petrus), Lautmalerei (z. B. für Klirren, Knurren) und Parallelismus von ganzen Sätzen ([29]). Hier wie dort schweben ihm die gleichen Phantasiebilder für den „häretischen“ Gegner vor, die von guter Naturbeobachtung zeigen, so der Hund, der das Genossene wiederspeit (2. Petri 2, 22), die Spinne, die plötzlich aus ihrer Fadenwiege hervorbricht, der verführerische Giftbecher und der korrumpierende Sauerteig, Natternbrut und Drachenschwanz. Manche Bilder hängen sogar wiederholt ineinander wie Hund und Tor (Assoziation) ([30]). Auch die gleichen

---

20) Wattendorff J., Stephan IX. (Paderborn 1883) 14.

21) Unten Exkurs n 47. Für Humbert ferner Pichler Al., Geschichte der kirchl. Trennung (München 1864/65) I 258, Knöpfler Al. im Kirchenlexikon VI 412, Krumbacher K., Gesch. der byzantinischen Literatur [2] (München 1897) 81, Dräseke Joh. in Byzant. Zeitschr. 10 (1901) 518, Fliche Aug., Revue historique 1915. 51.

22) S. 204 ff.

23) Exkurs n 8. 21. 38.

24) n 7. 12. 17. 23. 44. 45. 77.

25) n 28. 34.

26) n 19. 20. 37. 47. 55.

27) n 4. 5. 13. 56.

28) n 63./40. 8./11. 25. 61.

29) n 3. 80. 81. 82./9.

30) n 6. 58. 55. 19. 71. 66. 74. 52.

Schimpfwörter fliegen da wie dort hervor, wie Kyniker und Epikureer, Sarabait, Sterkorianist und Sabbatsäufer, Räuber und Ehebrecher jedesmal sogar in einem Atemzuge ([31]). Theologisch erscheint hier wie dort die Orthodoxie als Jungfräulichkeit und die unfehlbare römische Sedes als ihr unüberwindlicher Hort ([32]). Auffallend ist die gleiche Ansicht, der Herr hätte sich wegen grober Lüge (Mt 5, 17) einer schweren Sünde schuldig gemacht, wenn er das Paschamahl antizipiert hätte ([33]). Auch die wiederholte, nichtapokryphe Begründung des Sabbatfastens mit der Grabesruhe des Herrn ist für damals, wenn auch augustinisch, doch noch ungewöhnlich ([34]). Der Verfasser aller angezogenen Schriften ist ein strenger Verfechter der kirchlichen Disziplin gegen freche Übergriffe und ein leidenschaftlicher Reformer, der auch die griechische Priesterehe als Unzucht und Ehebruch geißelt ([35]). Er verwendet mit Vorliebe gewisse Schriftstellen, namentlich die Erzählung von Balaam, liefert Beweise mit den nämlichen Quellen aus der Kirchengeschichte (Acta Sylvestri, Praedestinatus) und bringt auch das Argumentum ex silentio in gleicher Form ([36]). Persönliches Verantwortungsgefühl, verbunden mit dem Stolz auf eine große kirchliche Vergangenheit, charakterisiert den Autor der Contradictio ebenso wie den des Dialogs ([37]). So weisen die vorliegenden Parallelen mit größter Sicherheit den Kardinal Humbert als Verfasser nach. Wie hätte auch diese ruhelose Arbeitskraft eine so peinliche Untätigkeit ertragen können, wie sie sonst unmittelbar dem Abbruch aller Beziehungen durch den Patriarchen gefolgt wäre? ([38]). So nahm der Kardinal den neuen Gegner Niketas sofort auf. Humbert war überdies ein gefeierter Disputator ([39]) und mußte sich zur Antwort an den Mönch Niketas, der gerade gegen seinen Dialog angegangen war ([40]), mit Macht gedrängt fühlen.

---

31) n 77. 54. 2. 65. 15. 64. 39. 60.

32) n 70. 81—83. St I 45 A 2.

33) n 24.

34) n 22. Achelis Hs, Art. Fasten, in Herzog-Hauck, Realencyklopädie, V 771. 50.

35) 10. 47. 51. 54.

36) n 48. 50. 59. 69. / 26. 27. 41. 18. / 33.

37) n 35. 87. St I 75 n 22.

38) St I 83. 85 A 2.

39) Joh. von Bayon (1326) II 54 bei Belhomme l. c. 247. Halfmann l. c. 5 A 1: Siegreiche Disputation mit Erzb. Halinard von Lyon.

40) Oben A 7.

Und doch kann dieses sichere Ergebnis uns nicht völlig beruhigen. Spricht doch die „Commemoratio brevis et succincta“ der päpstlichen Legaten selbst von „Reden oder Schriften der nämlichen Nuntien (Plural: dicta vel scripta eorundem nuntiorum) ([41]). Das will bei der meisterhaften Prägnanz dieses amtlichen Berichtes etwas bedeuten. Auch der byzantinische Patriarch läßt die römischen Gesandten (Plural) „Reden voll Hochnäsigkeit und Kühnheit gegen den orthodoxen Glauben diktieren“ ([42]). Ebenso „wagten es“ nach Psellos ([43]) „einige von den Jenseitigen“ (τινές, wieder Plural) den Kampf mit den Griechen „um den allerersten Vorrang in Vielem und selbst um die Meisterschaft im Wort und in dogmatischer Schlagfertigkeit aufzunehmen, und zwar mit persönlich geschmiedeten Syllogismen“.

---

41) Commem. (W 151 b 8): porro dicta vel scripta eorundem nuntiorum adversus diversas calumnias Graecorum et maxime contra scripta Michaelis Constantinopolitani episcopi et Leonis Achridani metropolitani episcopi et saepedicti Nicetae monachi iussu imperatoris in graecum fuere translata et in eadem urbe hactenus conservata. Dazu kommen weitere Indizien: Die Dicta vel scripta waren für den Zweck der Disputation am 24. Juni im Kloster Studion übersetzt und dabei gebraucht (fuere translata). Wenn nun auf Grund und mit Hilfe von Schriften disputiert wurde und wenigstens zwei Legaten disputierten (*Comm.* 151 a 6: insistentibus ipsis nuntiis Romanis. *Excomm.* 154 a 7: nobis nuntiis causas tantorum malorum rationabiliter reprimere volentibus, praesentiam suam et colloquium [patriarcha] denegavit. St I 82. 85 A 2), dann müssen doch wenigstens von zwei Legaten auch Schriften vorgelegen sein, deren sie sich bei der Disputation nach Bedarf bedienten. Thaner l. c. 98A 5 unterscheidet zu Unrecht zwischen Dicta vel (!) scripta und meint: Friderici nuntii dicta quaedam comprehendi putes. Da die „Dicta“ den „Scripta“ aber völlig gleichgestellt sind, auch im voraus übersetzt waren, kann es sich doch nur um eigentliche Reden oder Vorträge bei der Disputation handeln. May Jos., Zur Kritik mittelalterlicher Geschichtsquellen (Offenburg 1889) 3 meint: „Diese Stelle (der Comm.) schließt auch die Annahme aus, als sei Humbert allein der Verfasser der Streitschriften.“ Welcher Streitschriften? Hg III 756 läßt eorundem unerklärt.

42) Cerul., encycl. ad Petr. Antioch. c 3 (W 185. 35): ὡς . . . τὰ γράμματα (Legationspapiere mit Dialog) πλαστευσάμενοι ἐφωράθησαν, καὶ ἄλλους δὲ λόγους ὑπεροψίας καὶ θράσους μεστοὺς κατὰ τῆς ὀρθοδόξου πίστεως ὑπηγορεύ] οντο· παρ' ἡμῖν μὲν διεφθάρθαι τὸ ὀρθόδοξον καὶ τά τε ἄλλα κ. τ. λ. Daß hier sicher die Disputationsreden gemeint sind, ist aus dem Zusammenhang St I 81. 82 erwiesen.

43) Psellos, Λόγος ἐπιτάφιος auf Kerullarios (Sathas, Μεσαιωνικὴ βιβλιοθήκη. Paris 1874. IV 349. St II 477 n 1): τετολμήκ] ασί τινες τῶν ἐκεῖσε τὰ πρῶτα τῆς τε τῶν πολλῶν προστασίας καὶ αὐτοῦ δὴ τοῦ λόγου καὶ τῆς περὶ τὰ δόγματα ἀγχινοίας δρόμον πρὸς ἡμᾶς κατατεῖναι καὶ ὑπὲρ ὧν ἔδοξ αν διαγωνίσασθαι κατὰ πρόσωπον παρεσκευασμένοις συλλογισμοῖς.

Endlich gibt das gewichtige Zeugnis Wiberts ([44]) immerhin noch eine Frage auf. Es ist richtig, daß er sich an die „Commemoratio" anlehnt, auch die handschriftlichen Aufschriften der Aktenstücke in den Codices fast wörtlich benützt ([45]), überhaupt „nach den amtlichen Quellen arbeitet" ([46]); aber deshalb ist seine Aussage für Friedrich noch nicht entwertet, wie Will glaubt ([47]). Im Gegenteil. Wenn Wibert eine amtliche Nachricht geradezu korrigieren zu müssen glaubt, so muß er eine wohl gesicherte Überlieferung gehabt haben, die wir nicht mehr kennen. Wenn auch „Wiberts Nachrichten an Zuverlässigkeit abnehmen, je weiter sie sich vom Sitze des Schreibenden (Toul) entfernen", und ihm auch „häufige Verwechslungen in der Darstellung der italienischen Verhältnisse begegnen" ([48]), so kann auch eine solche Verwechslung sich nicht bloß auf zwei Autoren beziehen (Humbert und Friedrich), sondern auch auf zwei verschiedene Schriften dieser zwei Autoren, die vielleicht gerade gegen die gleichen Gegner (hier Niketas und Kerullarios) gerichtet sind ([49]). Auch Petrus Diaconus kennt anscheinend die amtlichen Texte und verbessert die handschriftliche Aufschrift doch auf Grund von Klosterüberlieferungen ([49a]). Wiberts Korrektur wird noch dazu durch den Anonymus Mellicensis gestützt ([50]). Für eine weitere Schrift war auch immerhin noch Raum. Manche Streitpunkte, die in der Bannbulle scharf unterstrichen sind, wie die Gewalttätigkeiten des Patriarchen, die Verweigerung der Taufe an Kinder vor dem achten Lebenstag u. a. lassen eine dialektische Behandlung in Konstantinopel vermissen ([51]). Ebenso vermißt man in den erhaltenen Schriften jeden Gedanken, der auf einen Sturz des Patriarchen abzielt, so daß der Bann über ihn wie ein Blitz hereinzubrechen scheint ([52]). An eine enge litera-

---

44) Oben S. 155, Anm. 11.

45) W 55. 136 A 1.

46) May a. a. O.

47) W l. c.

48) May a. a. O.

49) Will, Restaur. I 132 denkt selbst daran: „Es ist immerhin möglich, daß eine 2. Schrift gegen Nicetas verfaßt worden wäre u. zwar vom Kanzler Friedrich. Allein dies ist im höchsten Grade unwahrscheinlich."

49a) Vgl. im Text (S. 155, Anm. 12b) das gleiche „abusivus patriarcha" der Bannbulle (W. 154 b 7).

50) S. 155 Anm. 13.

51) Excom. W 153 b 20 154 a 10.

52) Brehier, Le schisme oriental (Paris 1899) 117 hätte einen Vorstoß zur Absetzung des Patriarchen erwartet.

rische Zusammenarbeit für die gleichen Schriften allerdings, wie sie Petrus Diaconus für den Dialog zu Unrecht behauptet, wie sie Brucker und wohl auch May für die Contradictio annehmen ([53]), ist bei der durchaus Humbertischen Ausdrucksweise, die selbst aus den kleinsten Teilen herausspricht, nicht entfernt zu denken.

So fordern eine ganze Anzahl der wichtigsten Quellen, und zwar von römischer wie von griechischer Seite gebieterisch auch eine Schrift des Kanzlers Friedrich, wenn ihm auch die „Contradictio“ gerade nicht zugehört. Eine so fruchtbare schriftstellerische Tätigkeit, die geradezu als Überproduktion erscheinen könnte, wäre nun allerdings überraschend. Sie erklärt sich aber aus der Heftigkeit des Kampfes. Sie entfaltet sich bei Humbert schon auf italischem Boden ([54]) und erst recht in Byzanz, als er innerhalb eines Jahres eine ganze Dekade von Schriften gegen die Griechen hinauswarf ([55]). Wir finden diese fieberhafte Tätigkeit in Wort und Schrift aber auch auf der griechischen Gegenseite ([56]). Was mochte denn auch Friedrich, ein fähiger und für die Kirche eifernder Mann ([57]), im Gedränge des geistigen Kampfes anderes beginnen, als nach dem Beispiele Humberts zur Feder zu greifen?

Wenn wir nun die Schrift Friedrichs ausfindig machen wollen, nimmt uns rasch ein Fragment gefangen, das Edmund Martène im Thesaurus novus anecdotorum (Lutetiae Parisiorum 1717) V 845/52 zuerst herausgegeben und Will in die Sammlung der Acta von 1053/54 aufgenommen hat ([58]). Wir teilen das Fragment für die nähere Besprechung in Kapitel (cc §§) und geben es mit eigener Interpunktion wieder. Die Orthographie von Martène, der dem Codex Floriacensis ([59]) am nächsten stand, wird möglichst

---

53) Petrus Diac. S. 155 Anm. 12b nimmt eine Zusammenarbeit an für das Buch „de corpore domini“ (Dialog). Brucker, Pierre-Paul, Saint Leon IX (Straßburg-Paris 1889) II 324: tous deux ont eu pu y travailler. May oben Anm. 41.

54) St I 44 A 4 62.

55) St I 81 A 1.

56) 3 Briefe des Achriden (St II 282/91); Dialexis, Antidialog u. Synthesis des Niketas Stethatos (II 298/409); Grundtexte und eine große Anzahl Reden des Kerullarios in der Panoplia (II 41/281).

57) Unten S. 195 f.

58) W XIX 254/59. Migne l. 143. 1212/18. W glaubte den Text an einigen Stellen verbessern zu sollen. (Vgl. Apparat.)

59) Cod. Floriacensis ist nicht C. Florentinus, wie W 254 A angibt, sondern ein C. des Klosters Flora in Kalabrien, des Stammklosters der Floriacenser-Cistercienserkongregation.

beibehalten. Parallelen aus Ratramnus, libri IV contra Graecorum opposita([60]), die offensichtlich benützt werden, erscheinen im Apparat.

Fragmentum „Accusationis" contra graecos.

Martène 847 Will 254 Vos fidem illorum ignorare dicetis. Numquid **C 4** orthodoxis patribus ignorantia vestra praeiudicat? § 1 Numquid non magis vos culpa negligentiae damnat? Quod si sanctos patres fidem illam non habuisse § 2 contenditis et libros eorum falsatos asseritis, et in hoc quoque recipiendi nullatenus estis, quoniam causationes huiusmodi nullis assertionibus probare potestis. In nulla namque synodo tale sacrilegium W 255 a nostris opponitur, quod tamen vestros fecisse synodus VI. testatur.

Sed ad rem veniamus et videamus, quid etiam **C 5** in sanctam scripturam et in ipsam catholicam fidem § 1 peccetis. Cum enim Spiritus sanctus plenus et perfectus sit deus ([60a]) et aequalis per omnia Patri et Filio; quod dicitur Spiritus Patris et quod Pater eum dat et mittit et effundit ([61]) vel si quid huiusmodi legitur, nullam servitutem vel minorationem significat ([62]). Neque enim Pater vel deus eius est vel dominus eius est, quia maior non est. Maius enim vel minus in deo non est. Qui enim minor est, perfectus deus non est, qui vero perfectus non est, nec omnino deus est, quia deus perfectus est. Spiritus autem sanctus ideo deus est, § 2

---

60) Migne l. 121. 223/346. Vgl. später S. 88 Ratr. wird benützt auch von Humbert, Rationes (1054) (St I 97/111).

60a) *Alcuin,* de trin. II 19 (Migne l. 101 col 35 d): Spiritus sanctus sicut Pater et Filius, ita plenus est deus et perfectus, immo unus deus cum Patre et Filio atque una substantia. Die Stelle auch bei Humbert, rat. 9, 3.

61) Spiritus patris: Mt 10, 20 1Joh. 2, 15; dat: Rom 5, 5. 2Cor. 1, 22 5, 5. 1Thess. 4,8 1Joh. 4, 13; mittit: Joh. 14,26; effundit: Acta 2,17; tribuit: Gal. 3,5.

62) Ratr. 1, 3 (col. 230 a): Si omnia, quaecunque habet Pater, habet et Filius (Joh. 16, 15), profecto sicut est Spiritus sanctus, sic est et Filii Spiritus . . . Sed hanc habitationis possessionem non putemus minorationem depositionis. 2, 3 (252 c): Missio ista processio est, quoniam non est minoratio nec subiectio.

quia de deo est. Nihil enim de deo est, nisi quod deus est, qui ob hoc solum Spiritus Patris est, quia de Patre est; quia si de eo non esset, nullatenus Spiritus eius esset; et sicut Filius essentiam habet a Patre nascendo, ita Spiritus procedendo. Processio namque significat essentiam Spiritus sancti. Nihil enim in simplici eius natura aliud aliquid est, quam
Joh 15, 26 quod est. Igitur sive Spiritus sanctus procedens § 3
a Patre dicatur sive missus a Patre sive datus sive effusus sive Spiritus Patris, unum est et unum significat, id est essentiam Spiritus, quia nihil in simplici natura diversum est. Quod ergo Spiritus Patris est, essentia eius est. Quod a Patre procedit (63), quod datur, quod mittitur, quod effunditur, essentia eius est; et nihil habet a Patre, nisi quod est. Quidquid enim est, deus est; nec aliam naturam habet ut § 4
Filius, in qua aliud habeat quam quod deus est. Spiritus est Patris ut deus, procedit ut deus, datur ut deus, mittitur ut deus, effunditur ut deus, quia totus est deus. Unum est cum Patre, quia de Patre est. Consubstantialis est illi, procedit ab eo (64),
W 255 b mittitur ab eo, datur ab eo, effunditur ab eo, quia de eo est; et nihil in eo est, nisi quod est.

Similiter quod Spiritus Filii dicitur, quod § 5
ab eo datur, mittitur, effunditur, insufflatur, spiratur, profertur, exit, accipit ab eo quod annuntiat (65), eamdem proces-

---

63) procedit]ur Martène.

64) Ratr. 2, 5 (266 c): Unde ergo illius (Filii)? Processione sive consubstantialitate. (262 d): accipit a Filio . . tanquam consubstantialis et ex illo procedens.

65) spiritus filii: Gal 4,6 Rom 8, 9; datur: Joh. 7, 39; mittitur: Joh. 15,26 16,7; effunditur: Act 2, 33; insufflatur: Joh. 20, 22; spiratur: Joh. 3, 8? profertur: Prov. 1, 23; exit: Lc 6,19 8,46; accipit ab eo quod annuntiat: Joh. 16, 14. 15. Bei *Ratr.* werden alle diese Stellen reichlichst in extenso behandelt. l. c. 2, 5 (262 c): quibus omnibus demonstratur, quod sit Spiritus Filii et quod inspiretur a Filio id est procedat ab illo. 1, 3 (231 c): demonstrans a se procedere, quem a se dicit credentibus donari . . . Quid enim per insufflationem nisi Spiritus s. processionem significat? 1, 8 (242 b): Quid est ergo dicere salvatorem: ego novi virtutem de me exiisse (Lc 8, 46) nisi dicere: ego novi Spiritum a me procedere? . . . Sic exiisse Spiritum s. a Filio est ab eodem processisse. 1, 3 (229 d): Nimirum de meo accipit dixit; id est a me procedit, quia . . de utroque

sionem, id est eamdem essentiam eius puram insinuat. Non enim est aliter Spiritus Filii et aliter Patris, nec aliter dat eum Filius aut mittit aut effundit aut spirat quam Pater, nec aliter procedit a Patre quam profertur et exit a Filio, nec aliter
M 848 accipit a Filio quod annuntiat quam a Patre. ‖ Non diversas essentias habet simplex divinitatis natura, nec aliquid habet a Patre vel Filio, nisi quod est. Accidens enim in Deo non est. Semper enim est, § 6
quod est. Et sicut Pater semper generat et Filius semper gignitur et nihil est Pater vel Filius, quod semper non sit: sic Spiritus sanctus semper procedit, semper mittitur, semper datur, semper effunditur, semper spiratur, semper profertur, semper insufflatur, semper exit, semper accipit quod annuntiat, semper est Spiritus Patris et Filii ([66]). Et sicut quod § 7
Phil 2, 6 Eccli 24, 5 Joh 16, 58 Filius generatur, quod nascitur, quod mittitur in forma Dei, quod prodit ex ore Altissimi, quod exit a Patre, unam essentiam eius significat, quam habet a Patre: sic omnia, quae de Spiritu sancto dicuntur, unam et eamdem eius demonstrant essentiam, quam habet a Patre et Filio. Non enim aliud et aliud significant in eo diversae prolationes, in quo nihil est, nisi quod est. Sed sive processio § 8
sive missio ([67]), sive quodlibet aliud, quod habet a Patre et Filio, puram, simplicem, unam et eamdem solamque significat essentiam, quam habet a Patre et Filio. Si enim diversa significat, aut diversas essentias habebit simplex natura aut aliquid erit in

---

procedendo Spiritus s. accepit consubstantialitatis existentiam. 2, 5 (264 b): non sit aliud accipere Spiritum a Filio quam procedere de Filio (l. c. a): perceptio locutionis (Joh. 16, 13) processionis est existentia, quemadmodum existentiae processio locutionis acceptio.

66) Vgl. *Ratr.* 3, 3 (284 c): Nunquam Pater sine Filio, nunquam Filius sine Patre, nunquam Spiritus s. sine Patre Filioque, nunquam Pater et Filius sine Spiritu sancto. 2, 5 (261 d): procedit a Filio, id est procedit a veritate, procedit a sapientia, procedit a deo.

67) *Ratr.* 3, 2 (274 c): eius missio ipsa processio est, qua de Patre procedit et Filio. 2, 3 (252 c): missio ista processio. (b): missio vero non subiectionem significat, sed processionem. 1, 3 (229. b): missionem . . . confitemini processionem.

deo praeter illud quod est, quod catholica non
W 256 a recipit fides. Item cum Spiritus sanctus unum cum § 9
Patre sit et consubstantialis ([68]) illi pro eo, quod ab eo est id est procedit; idem Spiritus consubstantialis Filio non est sicut Patri nec unum cum Filio sicut cum Patre, quia non est nec procedit ab eo, quod catholica fides non recipit; quia non aliter et aliter, sed uno et individuo modo unum est Pater et Filius et Spiritus sanctus. Item si Spiritus sanctus non procedit a Filio, quomodo, sicut VII. synodus habet ([68a]), procedit per ipsum? Quid est enim per domum procedere nisi de domo procedere? Aut qualiter exit a Filio Spiritus, si non procedit ab eo? Quid est enim exire nisi procedere? Vel quomodo spiratur, insufflatur et effunditur, profertur ab eo, si non procedit ab eo? Numquid aliter Spiritus Patris est et aliter Filii, ut huius sit Spiritus procedendo, huius vero nequaquam? Quomodo non procedit, qui spiratur, qui mittitur, qui datur, qui effunditur, qui profertur, qui insufflatur, qui Spiritus est eius, qui exit ab eo et accipit quod adnuntiat? Quid enim deus de deo potest accipere, nisi quod est? Numquid indigens deus est et minoratus est in aliquo, ut potentior deus eius indigentiam
Phil 2, 7 suppleat? ([69]) Aut formam servi suscepit, in qua quod non habet accipiat? Si sic sapias, male

---

68) *Ratr.* 2, 3 (252 d): neque enim potest eiusdem naturae seu substantiae, cuius est Filius, esse Spiritus, nisi procedat ab illo.

68a) *Nicaenum II act. 3, Epist. Tarasi.* (Mansi 12. 1121): πιστεύω . . . . εἰς τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον . . . . ἐκ τοῦ πατρὸς δι' υἱοῦ ἐκπορευόμενον. Dazu die Legaten Hadrians (114 d): ὁ καθ' ἡμᾶς ἀποστολικὸς πάπας Ἀδριανὸς δεξάμενος καὶ πᾶσα ἡ κατ' αὐτὸν ἁγία σύνοδος ἐστοίχησε. Epist. Hadriani ad Carolum mit den Väterzeugnissen: 13. 760. Dagegen Libri Carolini III c 3 (ed. Bastgen Hub., Mon. Germ. hist. Sectio III concil. II suppl. Hannoverae 1924. 110): Utrum Tarasius recte sentiat, qui Spiritum s. non ex Patre et Filio secundum verissimam sanctae fidei veritatem, sed „ex Patre per Filium procedentem“ in suae credulitatis professione profiteatur? Scotus Erig., de div. nat. 2, 33 (Migne 122. 611 b): eundem Spiritum s. ex Patre et Filio vel ex Patre per Filium procedere fides catholica nos praecipit confiteri.

69) *Ratr.* 2, 3 (251 c): a quo (Patre) Filius (oben: deus de deo) accepit, ut Spiritus s. ab illo procederet, non ut creatus a Patre, sed genitus nec minoratus, sed aequalis potentiae nec alterius, sed unius eiusdemque naturae.

sapias; contra deum sapitis, contra fidem sapitis.
Postremo si, quae de Spiritu sancto dicuntur, non § 12
essentiam eius, quam habet a Patre et Filio, sed
aliquid, propter quod accipitis minorem eum Patre
et Filio, cum Pneumathomatico Macedonio facitis.

M 849 Arguimus, quod sacrificio dei detrahitis et **C 6**
Ps 139, 4 adversus dominum linguas ut serpentes § 1
acuitis; ita, ut quidam ex vobis in archierarchica
dignitate corpori Christi anathema dixerint et ad
W 256, 6 terram cum exprobrationibus multis proiecerint et
super sanguinem redemptionis nostrae pedibus
immundis calcaverint. Quod horrendum facinus § 2
ipsum diabolum debuit deterrere. Minus enim
peccaverunt Iudaei manus impias in Jesum mittentes
et daemones impellentes et milites crucifigentes.
Act 3, 17 Per ignorantiam enim fecerunt. Si
1 Cor 2, 8 enim cognovissent, nunquam dominum
Ps 34,19. 68,5 gloriae crucifixissent. Vos autem et
Joh 15,24, 25 vidistis et odistis et, secundum prophetam,
odio dominum gratis habuistis. Sed esto, § 3
luat corpus domini, quod, cum panis esset, azymus
fuit; sanguis eius quid meruit, ut effunderetur et
calcaretur, cui nondum auctoritas vestra condemnationis sententiam dedit?

Sed forsitan non consensistis. Cur igitur § 4
Michaelem patriarcham inter sacra missarum sollempnia commemoratis? Cur Leonem
Acridanum episcopum et Nicetam abbatem
de Studio de diptychis sacris non deletis? Cur § 5
adhuc in sacrificio nostro dominico sanguini non
communicatis? „Sed ex contactu corporis sanguis
Num 19, 22 fortasse polluitur; legitur enim: Quod immundum tetigerit, immundum efficitur.“ Sed § 6
nos seorsum corpus et seorsum sanguinem sumimus,
Joh 13, 26 nec intinctum panem datum cuiquam nisi
Judae traditori cognoscimus (70). De corpore

---

70) IV. Syn. von Braga a. 675 (Mansi XI 155) c 2: Seorsum enim panis et seorsum calicis commendatio memoratur. Nam intinctum panem aliis Christum praebuisse non legimus, excepto illo tantum discipulo, quem intincta buccella magistri proditorem ostenderet, non quae sacramenti huius institu-

quoque Christi, quanta sententiam vestram absurdita § 7
sequantur ([71]), videte. Si enim corpus domini
creditis, quod ex azymo pane conficitur, cur non
recipitur? Cur non ut dominicum adoratur? Cur
ne fiat interdicitur? Cur iniuriis lacessitur? Cur
imperfectum et inanimatum vocatur? Cur cum
sacrificatoribus suis ab ecclesiis pellitur? Cur et
fermentum praeponitur? Cur cultores eius a com-
munione suspenditis? Cur azymitas vocatis? Num- § 8
quid habuit duo corpora Christus? unum perfectum,
W 257 a aliud imperfectum; unum animatum, aliud inani-
matum; unum azymum, aliud fermentatum; unum
significans et aliud significatum? ([72]) Quis haec de
corpore Christi cogitare praesumit, nisi qui Christum
nec reveretur nec credit? nisi qui manifeste blas-
phemat? nisi qui Christum sciens et prudens
impugnat? Quodsi panem azymum fieri corpus § 9
Christi negatis, cur imperfectum negatis? Non enim
imperfectum Christi corpus est, quod nullo modo
corpus eius est. Cur denique nos Christianos habetis?
Cur non ut idololatras condemnatis? Idolum enim
est, si panis azymus adoretur ut deus. Cur hanc
impiissimam haeresim publice non confutatis? Cur
cum ceteris haereticis Romanos in ecclesia non
anathematizatis? Nihil enim est medium: aut corpus
est Christi et omnibus adorandum; aut corpus eius
non est et ut idolum contemnendum. Sed unde § 10
probatis, quod corpus eius non fiat, cum nullus
doctorum hoc sapiat, nulla synodus contradicat?
M 850 Cur ‖ contra canones ecclesiasticos traditiones con-
temnitis? Cur synodis quod de corpore Christi non
habent apponitis? Quid azymo vel fermento cum
corpore Christi? Numquid panis est, ut azymus sit
fermentatus? ([72a]) Cur non magis indiscussum relin-

---

tionem signaret. Als decr. papae Julii bei Ivo, decret. II c 11 (Migne 161. 162), Burchard von Worms, decret. V c 1 (l. c. 140. 751) u. Syn. von London 1175 c. 16 (Mansi 22. 151) Hefele III 118 (— Leclercq. 1909 III_1 315):

71) W 256 b 29: absurdita]s sequa]tur.

72) Unten S. 185 Anm. 125.

72a) Unten S. 185 Anm. 126.

quitis, quod ignoratis? Cur rem, quam nescitis, temere confirmatis?

Advertite saltem, quod accusatores vos et iudices esse in eadem causa non liceat et quod ante probationem iudicium lege non fiat, et in causa vestra alios iudicare permittite, et domini corpus ante iudicium condemnare nolite. § 11

Arguimus, quod dominum ante quartamdecimam lunam pascha contra legem fecisse vel in quartadecima ([73]) fermentum comedendo violasse contenditis, et sic transgressorem legis et solvisse legem, antequam impleretur, astruitis. Quod evangelium prima die azymorum, quod dicitur pascha, fuisse commemorat et Christus non ad solvendam, sed ad implendam legem se venisse confirmat. Quod utique non fecisset, si, antequam impleretur, fermentum comedendo solvisset. Unde consequitur, quod peccatum dominus fecerit et in ore eius dolus fuerit, iuxta sententiam suam ut transgressor legis perierit. **C 7** § 1 § 2

Mt 5, 17

1 Petr 2, 22

Arguimus, quod fermentatum panem animatum asseritis. In qua sententia nec vetus vobis nec novum testamentum consentit, nec aliquis physicorum novum hoc animal, immo novum portentum praeter solos Manichaeos confinxit. Quam inopinabilem opinionem inter haereses Manichaeorum sancta iam dudum condemnavit ecclesia. **C 8** § 1

Arguimus, quod animam panis Christi corpus vivificare contenditis. Numquid duas animas habet Christus, alteram hominis et alteram panis? Aut sicut panis in carnem Christi mutatur, sic anima panis in animam Christi convertitur? An animam suam Christus dimittit, et animam panis admittit? Numquid, si panis anima deerit, Christi corpus animatum non erit? Cur non advertitis, quod, antequam offeratis eum, occiditur, lancea perforatur, a toto suo particula, quae consecrari debet, abscinditur et detruncatus iam et exanimatus ad § 2

73) vel M.

altare portatur? Non enim anima dividi potest, ut divisae partes divisiones quoque retineant animae. Sed esto, partes etiam propter fermentum habeant § 3
animam. Quid, cum panis evacuatus fuerit et omnino fermentum animae desierit, numquid etiam tunc anima sua manebit et corpus domini vivificabitur? Panis enim altaris totus in carnem Christi
W 258 a convertitur, nec aliquid naturae panis praeter speciem solam relinquitur. Cur non attenditis, § 4
quoniam dominus, quod dedit fregit, corpus suum vocavit; discipuli, quod acceperunt, manducaverunt? Numquid anima corpus dicitur? numquid frangitur? numquid comeditur? Quod evangelium dedit, § 5
M 851 dedit ([73a]) hanc || fidem? Quis apostolorum docuit hanc dominici corporis vivificationem? Origenianus est, non catholicus sensus, ut aliorum animae in aliorum transeant corpora et pro meriti qualitate vel meliora sortiantur vel deteriora.

Arguimus, quod lancea corpus Christi percutitis. **C 10**
Hoc enim Christus non fecit, hoc in commemora- § 1
tionem suam discipulos facere nequaquam instituit.
Mt 26, 26 Accipite, dixit, et comedite, non occidite vel lancea percutite. Christus nec seipsum occidit nec discipulos occidere iussit. Milites, non apostoli, dominum occiderunt; milites, non apostoli, lancea latus eius perforaverunt. Nec vivebat dominus sicut § 2
fermentum vestrum, cum latus eius perforatur; sed
Joh 19, 36 mortuus erat, ne cruribus fractis latronum os ex eo non comminueretur. Quamvis lancea vestra non, sicut iactatis, usque ad occisionem Christi perveniat nec corpus Christi, sed solum panem percutiat. Nondum enim est caro, sed purus panis, quod lanceatis; et fermentatum viventem, antequam Christum vivificare possit, occiditis.

Arguimus, quod in terra corpus domini sepelitis **C 11**
et contra scripturam corruptionem videre com- § 1
pellitis. Dominus enim corpus suum comedere iussit, non sepelire; et discipuli comederunt, non

---

73a) W eliminiert einmal „dedit“.

sepelierunt. Vos autem, non sequentes apostolos, in § 2
lacum corruptionis proiicitis et Spiritum sanctum,
W 258 b qui per prophetam ‖ dixit: N o n d a b i s s a n c t u m
Ps 15 (16), 10 t u u m v i d e r e c o r r u p t i o n e m, mentiri compellitis; qui corruptionem eum videre, quantum in vobis est, facitis.

Arguimus, quod corpus domini cum cibo com- **C 12**
muni, id est cum aqua calida, sumitis. Non enim § 1
Christus hoc instituit, nec in sacramento sanguinis
aqua calida fuit. Christus vinum, non aquam muta-
Mt 26, 29 vit in sanguinem, nec aliud aliquid, sed g e n i m e n
v i t i s propinavit in calicem. Vos autem, quod ad § 2
mensam communem ex usu percipitis, nec ad mensam divinam abstinere potestis; et ascribitis religioni, quod ad peccatorum excusationem habetis.

Arguimus, quod sanguinem de latere Christi **C 13**
M 852 calidum fluxisse contra naturam ‖ et evangelium § 1
dicitis. Dicit enim scriptura, quod iam obierat, iam
Joh 19, 33 exspiraverat, i a m m o r t u u s erat, cum corpus eius
Joh 19, 34 vulneratum est, cum l a n c e a l a t u s eius perforatum est. Numquid habet natura, ut corpus eius mortuum caleat, cum in eo vita non fuerit, cum iam
vitalis calor recesserit? Sed forsitan hoc privilegium § 2
habuit dominicum corpus. Unde probatis? Ubi legitis? Quae scriptura docet? Quod evangelium habet? Aut de scriptura, quod profertis, probate aut praesumptioni solitae, quod scriptura non habet, ascribite.

Arguimus, quod puero recens nato baptismum **C 14**
ante septimum diem negatis. Non enim dominus § 1
certum diem in baptismo constituit, nec septimum
diem primo diei praeposuit; sed simpliciter et
absque fallacia mittens ad baptizandum discipulos
Marc 16, 16 dixit: Q u i c r e d i d e r i t e t b a p t i z a t u s
f u e r i t, s a l v u s e r i t. Numquid enim dominus § 2
die septimo baptizatum salvum facere potest, et
primo non potest? Omnipotens enim est deus et
W 259 o m n i a, q u a e c u n q u e v o l u i t, f e c i t et non
Ps 134 (145), 6 est, qui p o s s i t r e s i s t e r e v o l u n t a t i suae.
Gen 50, 19 Aut potest quidem, sed non vult, quod potest? Q u i § 3

1 Tim 2, 4 vult omnes homines salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire. Ubi omnis dicitur, nullus excipitur, nec infans, cuius est vita unius diei super terram. Christus omnem hominem § 4
Joh 6, 37 salvat, vos hominem cur excipitis? Christus neminem eiicit foras, vos longius hunc a Christo repellitis? Christus solus baptizat, vos aquam cur prohibetis? Christus solus peccata dimittit, vos peccata cur retinetis? si sordes exteriores offendunt oculos vestros, numquid et Christum putatis offendi? si carnis immunditiam tactus vester horrescit, numquid et Christum putatis horrescere? Qui carnis infirmitates pro nobis sustinuit, infirmum hominem magis sustentat quam deiicit. Qui sordes animae, quas ex culpa contraximus, lavat, sordes corporis, quas nobis imponit necessitas, misericorditer portat.
Hebr 4, 15 Non enim habemus pontificem, qui non possit compati infirmitatibus nostris. Vos autem homicidas omnes incomparabiliter vin- § 5
citis, qui pereuntes de manu salvatoris excutitis et
Mt 23, 13 morientes ad vitam intrare non sinitis et in gehenam morte Christi reclamante demergitis.

Der Terminus a quo des vorliegenden Stückes ist zunächst durch die Namen Michael (Kerullarios), Leo von Achrida und Niketas (Stethatos) von Studion gegeben, die aus den Diptychen gestrichen werden sollen (c 6, 4). Der letzte von ihnen, Niketas, trat als offener Lateinerfeind erst im Winter 1053/54 mit seiner Dialexis hervor ([74]).

Noch später herab, auf Mai 1054, führt die Diskussion über den Ausgang des Heiligen Geistes, die das Hauptstück unserer Schrift darstellt (c 5, 1—12). Das Fragment ist nämlich, wie später gezeigt wird ([75]), in Byzanz entstanden. Hier aber ist die Streitfrage des Filioque erst wieder im Mai 1054 in Fluß gekommen, nachdem sie hier lange Jahre im Gegensatz zu Unteritalien völlig geruht

74) S. 154 Anm. 7. Über frühere Unterredungen mit den Römern vgl. Antidialog 1, 2 (St II 322, 17).
75) Unten S. 181 f.

hatte. Dann allerdings wurde sie mit größter Heftigkeit ausgetragen ([76]).

Der Terminus ad quem soll durch eine Reihe von mehr oder weniger starken Indizien von rückwärts her vorgeschoben werden. Die Endgrenze muß zunächst an den Ausgang des 11. Jahrhunderts gesteckt werden, und zwar einmal bei dem Alter des Codex und dann nach dem (c 6, 6) herrschenden Kommunionritus.

„Der Charakter des Codex Floriacensis", sagt Martène ([77]), „scheint mir an die 600 Jahre (von 1717 an) hinaufzureichen." Anfang des 12. Jahrhundert war aber auch, wenigstens den Griechen gegenüber, ein so scharfer Tadel an ihrem Kommunionritus nicht mehr möglich: sie wird als Judaskommunion gebrandmarkt.

Frühestens Mitte des 8. Jahrhunderts war nämlich bei den Griechen die Sitte allgemein geworden, das konsekrierte heilige Brot in den konsekrierten heiligen Wein zu tauchen und beides zusammen mit einem kleinen Löffel (λαβίς, λαβίδιον) darzureichen ([78]). Schon früher suchte auch im Abendlande die gleiche Praxis als intincta communio Fuß zu fassen, wurde aber durch die vierte Synode von Braga c. 2 im Jahre 675 scharf mißbilligt und dann auch wieder ausgerottet ([78a]). Aber schon um die Wende des 11./12. Jahrhunderts gestattete die Synode von Clermont c 28 (1095) die griechische Sitte wenigstens „per necessitatem et cautelam" ([79]) und das Dekret einer noch älteren Synode von Tours, das Ivo von Chartres (1095) und Bischof Burchard von Worms anführen ([80]), empfiehlt den neuen Brauch geradezu für die

---

76) St I 81 II 159 ff.

77) Martène l. c.: Verum ante finem saeculi XI opus suum in lucem emisisse duo mihi persuadent. Unum repeto ex antiquitate codicis Floriacensis, cuius character ad annos sexcentos accedere videtur, alterum ex eo, quod . . . . intinctam eucharistiam . . . (prohibet)

78) Funk Fr. X., Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen. (Paderborn 1897) I 304/06. Kleinschmidt B. in „Theol.-prakt. Quartalschrift" (Linz 1906) 106. Browe P. in „Theolog. Qu.schr." (Tübingen 1921) 32.

78a) Oben c 6, 6 (Apparat).

79) Mansi XX. 818 c 28: ne quis communicet de altari, nisi corpus separatim et sanguinem separatim sumat, nisi per necessitatem et cautelam. Paschasius II. ad Pontianum abbatem bei Harduin VI_2 1796. Hefele V^2 (1886) 225 (— Leclercq V_1 403).

80) Ivo, decr. 2, 19 (Migne 161. 165), Burchard, decr. 5, 5 (140. 754): ex concilio Turonensi c 4: quae tantum sacra oblatio intincta debet

Krankenkommunion, „ut veraciter presbyter possit dicere infirmo: Corpus et sanguis Domini nostri Jesu Christi proficiat tibi in remissionem peccatorum et vitam aeternam.“ Erst recht im 12. Jahrhundert war dieser Ritus in England, Deutschland und Frankreich weit verbreitet. Hätte nun der Fragmentist erst nach 1100 geschrieben, dann hatte er zu riskieren, daß die Griechen auf die gleiche „Judaskommunion“ im Abendlande hinwiesen.

Weiter zurück, in die Jahre 1070/80 wird das Fragment geschoben durch die Art, wie damals die Frage nach dem Ausgang des Heiligen Geistes von mehreren Griechen polemisch behandelt wird.

Photios läßt nach Hergenröther aequivalente Ausdrücke der Schrift unberücksichtigt. Gegen seine Zeit zeigt sich erst bei Theophylakt, dem hochbegabten Schüler des Psellos (seit etwa 1078 Erzbischof von Achrida) „ein wesentlicher Fortschritt“ ([81]). Diesen neuen Gesichtspunkt bei Theophylakt hatte schon Bekkos sicher herausgefühlt und nur ihm widmet er sich bei der Widerlegung des Erzbischofs ([81a]).

In den „Proslalia“ des Achriden wird nämlich „den Lateinern die Behauptung der Identität von χορηγεῖσθαι, πέμπεσθαι, μεταδίδοσθαι mit ἐκπορεύεσθαι zur Last gelegt.“ ([82]) Seiner Ansicht nach beziehen sich diese Ausdrücke entschieden nicht auf die Wesenheit, sondern nur auf die Mitteilung des Geistes ([83]). Der Erzbischof kennt also als neuen Gesichtspunkt eine umfassende Gleichsetzung biblischer Wendungen durch die Lateiner. Nirgends aber ist die adaequate Gleichung und die Bezugnahme von Senden, Geben, Ausgießen usw. auf die göttliche Wesenheit des Geistes so scharf und wiederholt ausgesprochen

---

esse in sanguine Christi, ut veraciter etc. Nach Diederich E., Das Dekret des Bisch. Burchard v. Worms (Jauer 1908) 13 A 2 wurde das Dekret zwischen 1012/23 abgefaßt.

81) Hg III 785.

81a) Bekkos Joh., de unione eccles. c. 65 (Migne 145. 119 ff.) Dräseke J., Theophylaktos' Schrift gegen die Lateiner. Byzant. Zeitschr. 10 (1901) 515/29. 526.

82) Proslalia (W 229/53) c 5 (234, 6): τὸ γὰρ ἐκπορεύεσθαι νομίζοντες ἴσον εἶναι τῷ χορηγεῖσθαι καὶ μεταδίδοσθαι · ἐπειδὴ τὸ πνεῦμα εὑρίσκεται παρὰ τοῦ υἱοῦ πεμπόμενον καὶ χορηγούμενον καὶ μεταδιδόμενον, οὐδὲν οἴεσθε προσκόπτειν, εἰ καὶ ἐκπορεύσεθαι τοῦτο ἐκ τοῦ υἱοῦ φαίητε. ἔστι δὲ οὐχ οὕτω ταῦτ' ἔχοντα · πόθεν; ἄγε ὅλῳ καὶ παντί φαμεν διαφέρειν. In fine cap.: παυσώμεθα τοίνυν εἰς ταὐτὸν ἄγοντες τὰ ἀσύμβατα, μετάδοσιν καὶ ἐκπόρευσιν.

83) l. c. c 5. 234 a 22 sq.

wie in unserem Fragment ([84]). So wird sich die entschiedene Ablehnung des Bulgaren wohl auf unser Stück beziehen ([85]).

Fast gleichzeitig ([86]) wehrt sich das Schriftchen „gegen die Franken" gegen das nämliche Argument und wirft den Lateinern die Verwechslung der Missio mit der Processio vor ([87]). Eine Bekanntschaft des ungebildeten Verfassers mit Lateinern der Vorzeit, etwa mit Ratramnus, Scotus Eriugena und Anastasius ([88]) ist aber doch kaum anzunehmen. Die lateinische Polemik in der Zeit des Schriftchens muß sich also auf dem Boden der völligen Gleichsetzung der angeführten biblischen Ausdrücke bewegt haben. Unser Fragment vollzieht nun diese adaequate Gleichung mit besonderer Schärfe: Bei der völligen Einfachheit der göttlichen Natur könnten Processio, missio etc. nur auf die Wesenheit des Geistes gehen ([89]).

Demnach wird die Identifizierung der genannten biblischen Worte durch die Lateiner um die Jahre 1070/80 bei mehreren

---

84) Fr. 5, 3: Sive Spiritus s. procedens a Patre dicatur sive missus a Patre sive datus sive effusus sive Spiritus Patris, unum est et unum significat, id est essentiam Spiritus. c 5, 5: quod Spiritus Filii dicatur, quod ab eo datur, mittitur, effunditur, insufflatur, spiratur, profertur, exit, accipit ab eo quod annuntiat, eamdem processionem id est eamdem essentiam eius puram insinuat. Ebenso nochmal 5, 8.

85) Gehört das Fragment Friedrich zu, konnte es dem Theophylakt als byz. Kleriker leicht zur Kenntnis kommen, weil die Schriften der Legaten auf kaiserlichen Befehl ins Griechische übersetzt waren und im Archiv ruhten (S. 159 Anm. 41). Auch der Lehrer des Theophylakt, Psellos, hatte sich damals für das Filioque besonders interessiert (St II 476 f.).

86) Hg III 172/224: Die Schrift gehört „wahrscheinlich noch vor oder in die erste Zeit des Alexius Comnenus".

87) Hg, Monumenta gr. (Ratisbonae 1869) F. 63 n 1: »καὶ ἐκ τοῦ υἱοῦ« κακῶς καὶ ἐπισφαλῶς · οἶμαι γὰρ διὰ τὸ στενὸν τῆς αὐτῶν διαλέκτου ταὐτὸν εἶναι ᾠήθησαν τήν τε τοῦ πνεύματος ἐκ τοῦ πατρὸς ἐκπόρευσιν καὶ τὴν διὰ τοῦ υἱοῦ πρὸς ἡμᾶς ἀποστολὴν καὶ κατὰ μηδὲν διαφέρειν τὴν ἀποστολὴν τῆς ἐκπορεύσεως βαρβαρικῶς καὶ ἀμαθῶς ἐνόησαν.

88) Ratr. oben c 5. 8 (App.) *Scotus Erig.*, de divis. naturae 2, 32 (Migne l. 122. 210): missio eius processio eius est. (Vgl. c. 34. Init.) *Anastasius*, ep. ad Joh. Diac. (Galland XIII 31): unitatem substantiae Patris ac Filii non nescientes, sicut procedit ex Patre, ita eum procedere fateamur ex Filio, missionem nimirum processionem intelligentes. Hg II 230. III 186. Dräseke in Byz. Zeitschr. 18 (1909) 403. 415/16.

89) c 5, 8: Sive processio sive missio sive quodlibet aliud, quod habet a Patre et Filio, puram, simplicem, unam et eamdem solamque significat essentiam, quam habet a Patre et Filio.

griechischen Schriftstellern vorausgesetzt bezw. zurückgewiesen. Es muß sich also um einen aktuellen Einwand der Römer handeln.

Der Streit um die Identität der biblischen Ausdrücke wird durch Psellos, den Lehrer des Theophylakt, wohl noch weiter hinaufgeschoben. In seiner „Didascalia“ für seinen königlichen Schüler Michael Dukas betont er zirka 1070, daß der Geist vom Vater ausgehe, durch den Sohn aber gegeben werde ([90]).

Bei Theophylakt ist noch ein weiterer Fortschritt in der Diskussion zu beobachten ([91]). Er bekämpft nämlich die Verwechslung der patristischen Ausdrücke „durch den Sohn sein“ und „aus dem Sohne sein“ ([92]). Unser Fragment behauptet nun auch die Identität dieser Wendungen ([93]).

Die Gleichsetzung von ἐκ und διὰ τοῦ υἱοῦ wird aber auch von Eustratios, dem Erzbischof von Nicäa, um 1000 ([93a]) ausführlich behandelt und durch das breit ausgeführte Beispiel abgewiesen: Jemand tritt aus dem Hause durch die Türe, aber nicht unmittelbar aus der Türe hervor ([94]). Die Türe ist der Sohn. Den gleichen Vergleich mit dem Hervortreten aus dem Hause, der auch Hergenröther auffiel, hat aber auch das Fragment gebracht ([94a]).

Endlich muß man fragen: Wenn der Fragmentist nach 1070 schrieb, warum benützt er als Vorlage Ratramnus, Alkuin, auch

---

90) Διδασκαλία παντοδαπή (Migne gr. 122. 688): ἐκ τοῦ πατρὸς μὲν ἐκπορευόμενον, δι' υἱοῦ δὲ μεταδιδόμενον.

91) Hg III 785.

92) Proslalia c 4 (W 233. 15): μηδενὸς (τῶν ἐγκεκριμένων πατέρων) τι τοιοῦτον (ἐκπορεύεσθαι ἐκ τοῦ υἱοῦ) λέγοντος, εἰ μὴ τὸ δι' πεφηνέναι καὶ δι' υἱοῦ ἐκ θεοῦ εἶναι.

93) c 5, 10: si Spiritus s. non procedit a Filio, quomodo, sicut VII. synodus habet, procedit per ipsum?

93a) Jedenfalls vor 1112, vor dem Erscheinen des Erzbischofs Petrus Chrysoloras in Byzanz. Krumbacher[2] 85.

94) Eustrat., Λόγος . . . κατασκευάζων, ὅτι ἐκ τοῦ πατρὸς διὰ τοῦ υἱοῦ, οὐχὶ δὲ καὶ ἐκ τοῦ υἱοῦ (Demetrakopulos Andr., Ἐκκλησιαστικὴ βιβλιοθήκη, Leipzig 1866, I 47. 59): Πάντως γὰρ ἐκ τοῦ βάθους ὡς ἐξ ἀρχῆς τὸ πνεῦμα διὰ τοῦ στόματος πρόεισιν· ὥσπερ καὶ ἐν οἰκίᾳ τις ὢν ἐκ τῆς οἰκίας διὰ τῆς θύρας προέρχεται, ἀλλ' οὐχὶ ἐκ τῆς θύρας προσεχῶς, διὰ δὲ μέσης αὐτῆς καὶ ἐκ τῆς οἰκίας . . . Καὶ τὸ πνεῦμα . . . διὰ τῆς θύρας προέρχεται, ἡ δὲ θύρα ὁ υἱός, καθὼς περὶ ἑαυτοῦ τοῦτο εἴρηκε. Καὶ ἡμεῖς μὲν . . . διὰ τῆς θύρας ταύτης πρὸς τὸν πατέρα καὶ θεὸν εἰσερχόμεθα . . . καὶ ἐξερχόμεθα. Hg III 800 A 81.

94a) c 5, 10: Quid enim est per domum procedere nisi de domo procedere?

Humberts „Rationes", wie wir sehen werden, und nicht vielmehr das neue, hoch geschätzte Opusculum des Petrus Damiani „de Spiritu sancto", dessen „Sätze nachher oftmals in der Polemik von den Lateinern wiederholt wurden"? ([95]).

Weiter zurück, vor das Jahr 1059, vor den Abschluß der Berengar'schen Frühzeit (1046/59) ([95a]) wird sodann das Fragment gewiesen durch den Stand seiner Eucharistie- beziehungsweise Transsubstantiationslehre. „Panis enim altaris totus", erklärt das Fragment (c 9, 3), „in carnem Christi convertitur nec aliquid naturae panis praeter speciem solam relinquitur" ([96]). Der Ausdruck riecht ganz nach Hugo von Langres ([96a]), nach der Zeit, in der „die zurückbleibenden Eigenschaften des Brotes noch als Empfindungswert, noch nicht als objektiver Seinsmodus der eucharistischen Realitäten beurteilt werden." Der Autor des Fragmentes gebraucht kurz vorher nur bei der Trinitätslehre den Terminus „Accidens" ([97]). Auf die Eucharistie aber wendet die Ausdrücke „Substantia-accidens" doch zuerst Berengar in seiner Spätzeit, dann aber erst recht Lanfrank an ([97a]).

---

95) Opusc. 38 (Migne 145, 633/42). Hg III 779.

95a) Vgl. hier Geiselmann Jos., Die Eucharistielehre der Vorscholastik. Paderborn 1926. Schnitzer Jos., Berengar von Tours, Stuttgart 1892.

96) 9, 1: aut sicut panis in carnem Christi mutatur, sic anima Christi in animam Christi convertur?

96a) Hugo (der nach Schnitzer 16 f. im Jahre 1048/49 schrieb) De corpore et sanguine Christi contra Berengarium (Migne 142. 1329): ut perseverantiam, quam exhibuerat naturae, invisibili celeritate permutet . . . in eum, in quo omnia sunt. 1332 b: cur enim scandalizat te species, quae remansit, ut reor? 1327 c: necesse est, ut aut panem omnino a sua natura deiicias aut ipsum Christi corpus dicere non praesumas. Omnes enim res, dum in sua natura consistunt, ab inhaerentibus naturae non recedunt. 1331 a: prioris creature vultibus reservatis. Geiselmann 314: „Die Eucharistielehre Hugos bedeutet einen gewaltigen Schritt hin zur Theologie der Hochscholastik." 316: „Der Unterschied dieser Verwandlungslehre von der Transsubstantiation im eigentlichen Sinne ist nur ein verschwindend geringer. War einmal die Aristotelische Unterscheidung von Substanz und Accidens an die Wandlungsanschauung herangebracht, so war die Deutung von forma und species im Sinne von Accidens die sachlich begründete letzte Konsequenz." Die Präzisierung (totus — solam) ist beim Fragmentisten aber noch schärfer. Vgl. Geiselmann 314.

97) 5, 5: Accidens enim in Deo non est.

97a) Schon Durandus v. Troarn spricht von einem „substantialiter-Wesens-Gegenwärtigsein", Hugo von einem „naturaliter-Gegenwärtigsein als Wirkprinzip". Vgl. Geiselmann 326. „Subiectum-accidens" zuerst Spät-Berengar S. 340, dann Lanfrank 374. Vgl. auch Lanfrank, der nach

In die allernächsten Jahre nach 1054 wird die Schrift hinaufgerückt durch die hoch aufwallende, überaus erregte Stimmung, die selbst dem Humbertischen Dialog in nichts nachgibt. Neunmal ruft der Fragmentist „Arguimus“, stellt die Griechen ganz wie die Bannbulle mit den Macedonianern (c 5, 12), Manichäern (8, 2) und Origenisten (9, 5) zusammen, macht sie zu Lügnern gegen den Heiligen Geist (11, 2), schlechter als Juden, Teufel und alle Menschenmörder (6, 2 14, 5). Ganz besonders frisch, mit brennenden Farben, stehen ihm die furchtbaren griechischen Sakrilegien vor Augen — gleich die nächste Anklage nach dem Filioque (c 6) — wie ‚griechische Erzbischöfe den Leib Christi verfluchen, mit Verwünschungen ([98]) auf den Boden schleudern, mit den Straßenschuhen darauf herumstampfen und selbst das heilige Blut verschütten.“

In seiner Erregung scheint der Autor kaum zu wissen, was er sagt, wenn er die gleichen Leute, die er als Häretiker und Massenmörder geradezu beschimpft, wieder auffordert, zu ihm zu halten, gegen die Schuldigen wenigstens durch Expunktion aus den Diptychen vorzugehen und am römischen Gottesdienst wenigstens durch Kommunion sub specie sanguinis teilzunehmen (6, 6).

Von seinen Zuhörern setzt der Autor geradezu voraus, daß sie Zeugen oder Zuschauer bei den schweren Sakrilegien waren, zweifelt bald an ihrer Zustimmung, imputiert ihnen aber dann doch wieder die Gewalttaten ([98a]). Wiederholt werden sie nach dem Grunde des schroffen Vorgehens gefragt. Fast stoßweise kommt eine Menge kurzer, erregter Fragen hervor (6, 7): „Warum wird der Leib des Herrn (aus Azymen) nicht angenommen? Warum nicht als Herrenleib angebetet? Warum sein Werden untersagt? Warum wird er durch Beschimpfungen gereizt? Warum unvollkommen und seelenlos genannt? Warum mit seinen Opferpriestern aus den Kirchen gejagt? Warum wird auch Sauerteig vorgesetzt? Warum schließt ihr seine Verehrer von der Gemeinschaft aus?

Schnitzer 86 im Jahre 1069 schrieb, „de corpore et sanguine domini“ c 18 (Migne 150. 430 c): terrenas substantias converti in essentiam dominici corporis.

98) Vgl. S. 180 Anm. 105. Mit (6,1) *„anathema dixerint et ad terram cum exprobrationibus multis proiecerint“* geht das Fragment über alle anderen Quellen hinaus. Auffallend ist die Heftigkeit, mit der Kerullarios selbst für das Sakrileg verantwortlich gemacht wird.

98a) c. 6, 2: sed forsitan non consensistis. 6, 7: cur a communione suspenditis?

Warum nennt ihr sie Azymiten? Hat etwa Christus zwei Leiber?" und so weiter.

Alles wird im Präsens als lebendige Gegenwart hingestellt. Es handelt sich also für die Angesprochenen um eigene Erlebnisse, die bei der hoch auflodernden Empörung des Redners noch äußerst jung sein müssen. Da nun die spätere Diskussion mehr auf das theoretische Gebiet überging ([99]), gebietet die Behandlung unseres Klagepunktes und seine Einstellung an hervorragender Stelle, das Fragment möglichst in der Zeit der verübten Gewalttaten, an den Höhepunkt des Schismas (1054) hinaufzurücken.

Vor das Jahr 1058 führt auch die Beschwerde (c 6, 4): „Cur ergo Michaelem patriarcham... inter sacra missarum sollempnia commemoratis?" ([99a]). Der Name des Kerullarios erhält also die feierliche Anaphora. Und doch muß er seit der Absetzung des Patriarchen durch eine Synode, die Kaiser Isaak Komnenos im Jahre 1058 bewirkte ([100]), längere Zeit wie Photios ([100a]) aus den Diptychen gestrichen gewesen sein. Nikolaus Comnenus Papadopulos ruft den Patriarchen Bekkos (1275—82) als Zeugen dafür an, daß erst Michael Anchiali (1169—1177) Kerullarios habe wieder eintragen lassen ([101]). Hienach muß das Fragment vor 1058 fallen.

---

99) Hg III 781. Auf die „paterna increpatio" Urbans II. hin nennt Patr. Nikolaos (Spt. 1089) diejenigen bereits πλάνοι, welche sagen: ὡς καὶ τῶν ἱερῶν καὶ θείων σηκῶν τούτους (τοὺς Λατίνους) πόρρω ποι παρ' ἡμῶν ἀπελαύνεσθαι. Akten ed. W. Holtzmann Byz. Zeitschr. 1928. 63,1 47 A 1. 3.

99a) Es war ein römischer Grundsatz, daß schon die Abweichung vom römischen Stuhle von der Kommemoration ausschloß. Formel der päpstl. Legaten für die VIII. allgemeine Synode (Mansi 16. 28 d): Sequestratos a communione ecclesiae catholicae id est non consentientes sedi apostolicae, eorum nomina inter sacra non recitanda esse mysteria. Die Expunktion war nur eine andere Form für den Abbruch der Kirchengemeinschaft. St II 37. 38. Eine dahingehende energische Forderung der römischen Legaten an die romfreundlichen Griechen war vor dem Bann des Patriarchen zu erwarten. Oben S. 160 A. 52.

100) Brehier l. c. 273 ff: La chute de Michel Cérulaire. Über den entscheidenden Einfluß des Kaisers auf die Diptychen vgl. St II 20/21. Schon nach dem Tode des Chrysostomos wagte es der Patriarch Attikos nicht, ihn ohne Anfrage beim „allerfrömmsten Kaiser" in die Diptychen einzutragen. Baur Chrys., Joh. Chrysost. und seine Zeit (München 1930) II 376. Konstantin III Leichudes nahm überdies eine schimpfliche-schwache Haltung gegen Isaak Komnenos ein. Hg III 778. 100a) St II 18.

101) So N. C. Papadopulos, praenotiones mystagogicae (Patavii 1697) 361 (med.): Cerularium? cuius arrogantiam Regia ipsa ferre non potuit? Cuius

Noch höher hinauf, vor 16./20. Juli 1054, wird das Stück gerückt durch das auffällige Schweigen des Fragmentisten über all das, was seit dem 16./20. Juli gegen Kerullarios vorlag und den Ankläger geradezu reizen mußte, es vorzubringen. Die Expunktion wird lediglich mit den bekannten Sakrilegien begründet. Kein Wort von der gegenseitigen heftigen Exkommunikation ([102]), kein Wort von der frechen Fälschung der Bannbulle, wie sie der Patriarch nach der Commemoratio beging ([103]), kein Wort von der Revolution, die er kühn entfesselte ([104]). Der Ankläger muß sogar das sakrilegische Delikt übertreiben und dem Patriarchen persönlich in die Schuhe schieben, um einen ausreichenden Expunktionsgrund zu finden. Wäre nicht wenigstens ein kurzer Zusatz „optimo iure excommunicatum“ oder (für die spätere Zeit) „a vobis ipsis depositum“ zu erwarten? Der Fragmentist war doch für solche Forderungen auch disputatorisch gewandt und auch heftig genug, das Bannformular und die Commemoratio aber doch auch im ganzen Abendlande bekannt. In den nächsten Jahrzehnten nach dem 16./20. Juli 1054, in die das Fragment wenigstens hineingehört, wären also derartige Unterlassungen gar nicht zu begreifen.

Noch mehr: Der Fragmentist erwartet von den Griechen als Antwort auf die vorgebrachten Väterzeugnisse den Vorwurf der Fälschung. Und doch wird dieser Vorwurf nicht mit dem Hinweis repliziert, daß doch Kerullarios in den jüngsten Tagen erst die Bannbulle gefälscht habe, sondern mit Verweis auf eine

---

tyrannidem ecclesia Byzantina detestata est? Quem a diptychis successores delendum curaverunt, donec eum Anchiali Michael clam omnes inscriberet. (Fabricius-Harles XI 195. Migne gr. 120. 720). Die Beweisstellen (Bekkos, or. 2 c. Cypr. „et in eadem“ Georgios Metochita), die nach meiner Kontrolle allerdings nicht stimmen, finden sich wohl in der (noch ungedruckten) or. 3., die Bekkos selbst erwähnt. (Allatius, Graecia orthod. II 7: τρίτον ἔλεγχον τῶν τοῦ Κυπρίου αἱρέσεων.) Wohl wegen der groben Vergehen gegen die Staatsgewalt vermochte selbst die kluge Kaiserin Eudokia Makrembolitissa, die Nichte des Kerullarios, ihren ersten oder zweiten Gemahl (Konstantin X. Dukas 1059/67, Romanos 67/71) nicht dazu, den Patriarchen wieder in die Diptychen aufnehmen zu lassen.

102) W 153/154 b 7: Michael, abusivus patriarcha, neophytus .... criminibus pessimis a multis diffamatus. Semeioma (W 157 7): τινὲς δυσσεβεῖς ἄνδρες καὶ ἀποτρόπαιοι ... ἐκ σκότους ἀναδύντες ... ὡς μονιὸς ἄγριος εἰσπηδήσαντες 160. 28: δολεραῖς ὑποθήκαις καὶ συμβουλαῖς. Psellos l. c. (St II 478): ποιεῖται εὐθὺς (αὐτοὺς) ὑπὸ τὴν φρικωδεστάτην ἀράν.

103) Comm. (W 152 a 25): ostensa charta illorum, quam omnino corruperat transferendo. St II 101. 480.

104) I. c. b 9: concitavit imperatori vulgi seditionem maximam. St. II 105.

Fälschung der Griechen auf der sechsten Synode vom Jahre 680 (c 4). Muß man nicht daraus schließen, daß das Fragment vor der Fälschung der Bannbulle (16./20. Juli) abgefaßt wurde?

Damit stimmt überein, daß das Fragment noch stärker als der Dialog den Patriarchen Kerullarios und Leo von Achrida c 6, 1. 7 für die schwersten Sakrilegien unmittelbar verantwortlich macht ([105]). In der Bannbulle wird aber der Exekutor, „der Sakellar des Michael selbst" als der Hauptschuldige herausgestellt ([106]). Nach ihrem Erscheinen konnte also der Patriarch kaum mehr wie ein physischer Exekutor des Verbrechens hingestellt werden. Also scheint das Fragment noch vor der Bannbulle (16. Juli) abgefaßt zu sein.

Noch weiter zurück, vor den 24. Juni, wird der Terminus ad quem geschoben durch die weitere Expunktionsforderung (c 6, 4): „Cur Leonem Acridanum episcopum ([107]) et Nicetam abbatem de Studio de diptychis sacris non deletis?" Nach dem 24. Juni wäre dies Verlangen auffallend, da Niketas an diesem Tage bei der großen Disputation im Kloster Studion ([108]) feierlich widerrief, seine eigene Schrift gegen die Lateiner verbrannte, sogar „familiaris amicus" der Lateiner wurde und deshalb auch in der Bannbulle nicht mehr erscheint. Im ganzen Abendland wurde dieser Widerruf bekannt und als großer Sieg der Legaten gefeiert. Eine offene Feindschaft gegen Niketas, wie sie der Verfasser des Fragmentes offenbart, wäre also nach dem 24. Juni nicht mehr recht erklärlich. Wenn aber wirklich der Fragmentist irgend eine Kunde von einem abermaligen Gesinnungswechsel des Mönches hatte, dann möchte man doch irgend einen Vorwurf wegen Wankelmut, etwa das damals beliebte Wort vom „canis ad vomitum reversus" (1. Petr. 2, 22) erwarten ([108]).

---

105) *Dialog* c 45 (W 126 a 5): vivifica et terribilia sacramenta corporis et sanguinis Jesu Christi profanis pedibus conculcatis. Fragm. 1, 1: ita, ut quidam ex vobis in archierarchica dignitate corpori Christi anathema dixerint et ad terram cum exprobrationibus multis proiecerint et super sanguinem redemptionis nostrae pedibus immundis calcaverint.

106) *Excom.* (W 154 b 11): et sacellarius ipsius Michaelis, Constantinus, qui Latinorum sacrificium profanis conculcavit pedibus. Semeioma: 164. 35: ὁ σακελλάριος . . . ὁ Νικηφόρος, ὅστις . . .

107) Der Fragmentist bezieht vorher Leo in die „quidam in archierarchica dignitate" ein, nennt ihn aber hier wieder Bischof, ganz wie Humbert, translatio (W 61 a 1): archiepiscopi, ep. 1 ad Cerul. (65 a 1): episcopis, Commem. (151 b 12): metropolitani episcopi, Excom. (154 b 10): episcopus dictus.

108) St I 80/85. 169/71.

Gegen den frühen Zeitansatz liegt keine Instanz vor, wenn Niketas hier als Abt bezeichnet wird, da das Wort wohl im Sinne der Diptychen und der angesprochenen Griechen zu nehmen ist. Ἀββᾶς bedeutet aber nach Zonaras ([108a]) einen Greis, einen Vater“. Humbert selbst nennt Niketas nun grollend einen „puer centum annorum“, Hilarion und andere Griechen nennen ihn aber den „weisesten Vater“ ([109]). Als Abt im abendländischen Sinne (als Igumene) wird er allerdings von keiner einzigen unmittelbaren Quelle bezeichnet ([109a]). Keine einzige Quelle spricht aber auch dagegen. Die vorwurfsvollen Humbertischen Schriften kennen weder Vorgesetzte noch Untergebene des Mönches, etwa als Mitverantwortliche oder Verführte. Er scheint aber doch die größte Aktionsfreiheit gehabt zu haben ([110]). Auszüge aus der Contradictio bezeichnen ihn als „abbas“ ([110a]). Die Ortsbezeichnung „von Studion“ aber mußte wohl beigefügt werden, da der Name Niketas im Klerus zu Byzanz damals häufiger war ([111]).

Für den 24. Juni als Endtermin spricht noch ein anderer Umstand: Das Fragment ist offenbar in Byzanz entstanden, weil der Verfasser die Kenntnis der byzantinischen Örtlichkeiten und Personen voraussetzt. Während in den Humbertischen Schriften in einer selbstgemachten Überschrift bei Michael beigesetzt wird „novae Romae“, bei Leo, archiepiscopus Achridae, „metropolis Bulgarorum“, dann wieder bei Michael „Con-

---

108a) Exkurs n. 6. Zonaras, συναγωγὴ λέξεων, ed. J. A. H. Tittmann (Lipsiae 1808) 2: Ἀββᾶς· ὁ γέρων· ὁ πατήρ·

109) Contradictio c 1 (W 137 a 17): nec „presbyter“, sed inveteratus dierum malorum et puer centum annorum maledictus. Hilarion (Allat., Graecia orthod., Romae 1652, I 655): Νικήτου πατρὸς ἐν τοῖς Ἕλλησι σοφωτάτου (vgl. Allat. de Nicetis, bei Mai Ang., Nova patr. bibl. VI 11), dazu die Vorrede des Nikod. Hagiorites zu den „Kephaleia“ des Niketas (Migne gr. 120, 851). Dem Chronisten (Hs. C) zu Kedrenos (Bonn 1839. II 556) ist Niketas ὁ τηνικαῦτα ἐν μοναχοῖς διαπρέπων ὁ οὕτω Στηθάτος λεγόμενος. St II 172 A 1.

109a) W 256 A 4.

110) Contrad. c 1 (137 a 11): voluntate ac voluptate ductus propria. Comm (151 b 2): ultro adiit legatos ipsos intra palatium Pigi.

110a) (Mansi 19. 696): Leo IX. contra epistolam Nicetae abbatis de monasterio Studii. St I 46 A 2. Auch Mirbt (l. c.: Humbert) u. Pichler (I 258) bezeichnen Niketas als Abt. Über unmögliche Vermutungen betr. seine Erhebung vgl. Gfrörer-Weiß, Byz. Geschichten (Graz 1872/77) III 588.

111) An den gleichalterigen Chartophylax u. Synkellos Niketas richtet der Mönch sechs Briefe (Demetrakopulos, oben S. 175 A. 94 (n 19. 23. 24), auch an einen Diakon und ökumenischen Lehrer Niketas 1 Epistel (n 27).

stantinopolitanum", bei Nicetas „Pectorati", endlich bei monasterium Studii „intra urbem Constantinopolitanum" ([111a]), führt das Fragment (c 6, 4) einfach auf: Michaelem „patriarcham" — wie die Griechen selbst sagen ([112]), — Leonem „Acridanum episcopum" und Nicetam „abbatem de Studio", ohne hier den Hauptort zu nennen. Auch setzt die Accusatio die genaue Kenntnis der byzantinischen kirchlichen Ärgernisse voraus, die sie vom rechtlichen Standpunkt aus nur beurteilt, nicht erst erzählt und bekannt macht. Sie frägt immer wieder mit „Cur?" nur nach dem Grunde der Ausschreitungen (c 6, 1. 7).

In Byzanz selbst ist es also, daß nach dem Fragment öffentlich Messe gelesen wird nach dem römischen Ritus ([112a]) und doch wird nach demselben Fragment der gleiche Ritus in Byzanz untersagt, ja aufs bitterste verfolgt; seine Anhänger werden vertrieben (c 6, 1—4, 7). Es kann sich also nur um einen außerordentlichen Gottesdienst, also wohl nur um eine auswärtige Gesandtschaft handeln, die unter kaiserlichem Schutze steht. Dieser römische Gottesdienst findet wohl auch in griechischen Kirchen statt, weil die angesprochenen Griechen als Zuschauer sich daran beteiligen, ohne aber aktiv durch Kommunion daran teilzunehmen. Und das schon seit einiger Zeit (adhuc).

Nun war wirklich damals, in der schon festgelegten Zeit (Mai, Juni 1054), eine römische Legation in Konstantinopel, die in griechischen Kirchen zelebrierte. Sonst hätte ihr ja der Patriarch „die Kirchen zur Meßfeier nicht untersagen können" ([113]). Sie war von Leuten „in die Kirche eingeführt", über deren „Kurzsichtigkeit" sich der Patriarch beschweren zu müssen glaubt ([113a]), also offenbar vom Kaiser.

111a) Humbert, transl. W 61 a 1 (vgl. St II 285 ff), ep. 1 ad Cer.: 65, ep. 2: 89, Contradictio: 136 Commem. 151 b 11, a 3.

112) Semeioma (W 155): Μιχαὴλ τοῦ ἁγιωτάτου ἡμῶν δεσπότου καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου.

112a) c 6, 6: cur adhuc in sacrificio nostro dominico sanguini non communicatis? Oben S. 172.

113) Vgl. St II 140 A 1. Die Römer hatten vor Kerullarios in mehreren griechischen Kirchen die Fakultät, in ihrem Ritus zu zelebrieren. Leo (Humbert), ep. 1. ad Cerul. c 20 (W 76 b 33): ecclesias illis (Romanis) denegare. Excom. (154 a 9): nobis nuntiis . . . ecclesias ad missas agendum interdixit, sicut et *prius Latinorum* ecclesias clauserat.

113a) Kerull., panoplia 2, 3 (St II 214, 1): κἂν καὶ ἀπερισκέπτως ἐποίησαν οἱ τούτους εἰσάξαντες εἰς τὴν ἐκκλησίαν τοῦ θεοῦ. St II 160. Der Patriarch warnt fort und fort eindringendst vor der Gemeinschaft (συγκοινωνεῖν) mit den Römern.

Diese außerordentliche Zelebration dauerte aber nur bis 24. Juni. Denn die griechischen Kirchen wurden den Römern vom Patriarchen nach jener konzilsartigen Versammlung im Kloster Studion „untersagt“ ([114]), für die er „seine Unterredung und Gegenwart“ verweigert hatte ([115]). Mit anderen Worten: das Kirchenverbot war die Folge der Disputation vom 24. Juni. Wir dürfen annehmen, daß gerade die Forderung der Expunktion des Patriarchen aus den griechischen Diptychen die ausdrückliche Aufsage jeder Kirchengemeinschaft auch von seiner Seite zur Folge hatte.

Nach der Frage: „Cur adhuc in sacrificio nostro non communicatis?“ muß schon eine längere Anwesenheit der Legaten, die frühestens anfangs Mai in Konstantinopel ankamen([116]), vorausgesetzt werden. Demnach rückt auch der terminus a quo weiter herab. Das Fragment kann nur vom Ende Mai bis 24. Juni in Byzanz entstanden sein.

Diesem Zeitansatz des Fragmentes entspricht genau die theologische Diskussion zwischen Lateinern und Griechen, überhaupt die ganze Lage der Gesandtschaft, wie sie aus den Humbertischen Quellen bekannt ist. Nur werden im Fragment Punkte, die bei Humbert schon breit ausgeführt sind, kürzer abgefaßt und umgekehrt einzelne Punkte, die Humbert nur berührt, vom Fragmentisten ausführlicher vorgenommen.

Süditalische Griechen hatten im Spätherbst 1053 als erste den Satz aufgestellt, der Leo v. Achrida noch unbekannt war, daß Christus das Pascha am 13. Nisan antizipiert habe ([117]). Der Mönch Niketas Stethatos hatte diese These tiefer begründet, auch chronologisch ([118]). Deshalb der Klagepunkt des Fragmentes wegen dieser Behauptung (c 7). Die Beweisstellen sind hier ganz die gleichen, die auch in Humberts Schriften verwendet werden: Mt 5, 17 von der selbstbezeugten Gesetzesliebe des Herrn

---

114) Das Sakristeipersonal konnte alle möglichen Schwierigkeiten machen.

115) Excom. (154 a 7): Zeitliche Folge: litteris papae Leonis admonitus ... nobis nuntiis illius causas tantorum malorum rationabiliter reprimere volentibus (Disputation) praesentiam suam et colloquium denegavit et ecclesias .... interdixit. St I 80. 85 A 2.

116) St II 159.

117) Dial. c 16 (W 102 b 35). St I 117/19 II 305 (A 8).

118) Dialexis (Antidial.) c 7sq (St II 331 ff.): οὐκ ἦν ἄζυμα κατὰ τὴν πέμπτην ἐκείνην, ιγ' οὔσης τῆς σελήνης.

und 1. Petri 2, 22 von seiner inneren Widerspruchsfreiheit ([119]). Auch der Hauptgedanke kehrt von dort wieder, daß dann Christus als lügnerischer Gesetzesübertreter mit Fug und Recht bestraft worden wäre ([120]).

Süditalische Griechen hatten bei der Disputation zu Bari auch die Möglichkeit zugegeben, daß Christus am gesetzlichen Datum, am 14. Nisan, das Ostermahl gehalten habe. Er habe aber dann auf wunderbare Weise Enzymon beigeschafft ([121]). Auf diese These, die schon Humbert abtut, weist das Fragment (7, 2) mit den Worten hin: (dominum) ... legem ... vel in quartadecima fermentum comedendo violasse contenditis.

Niketas behauptet mit Leo von Achrida, daß der Sauerteig das Brot wie lebendig mache ([122]). Der Fragmentist übersteigert mit Humbert den Vergleich (ὡς) zu der Behauptung (8, 1): arguimus, quod fermentatum panem animatum asseritis. Mit Humbert verwirft er dann auch die These als manichäische Häresie ([123]).

Niketas verwirft das Azymum: da es diese Art Brotseele nicht habe, sei es „unvollkommenes" Brot ([124]). Dabei

---

119) Dial. c 14 (W 100 b 23), ep. 2 ad Cer. (91 a 42, b 15), contradictio c 11 (140 b).

120) Fragm. 7, 2: iuxta sententiam suam ut *transgressor legis perierit.* Dial. c 14. (W 100 b 25): iuste punitus . . . *transgressor legis.* c 15. (102 a 31): *legis transgressor* ... dignus puniri c 36. 110 b 15): iuste interiit sicut *transgressor legis.* ep. 2. ad Cer. (W 91 b 9): iuste sicut *praevaricatores legis perirent.* c. Nicet. c 11. (140 b 35): dupliciter reus fuit; iuste puniendus secundum legem, quia pascha fecit in tempore non suo et quia cum fermentato .... interiit, scilicet, quia *transgressor* sanctae *legis.* c 14.

121) Dialog c 15 (W 102). St I 118/19.

122) Dialexis 2, 2 (St II 323, 9): μικρὰ ζύμη . . . δυνάμει τινὶ ζωτικῇ ἐκθερμαίνει αὐτὴν καὶ κινητικὴν οἷα δὴ ζῶσαν ἐργάζεται. (W 127 b 19: vivifica quasi virtute . . . mobilem quasi vivam . . .). Leo Achr. (W 57a 2. St II 303 A 3): ὡς ζωτικόν. dial. c 11 (99a 6): sicut vivificum et plenum spiritu.

123) Fr. 8, 2: inter haereses Manichaeorum sancta iam dudum condemnavit ecclesia. Dial. c 22 (104 b 20): quae (azyma) sine anima esse sicut et fermentatum, nullus negat nisi Manichaeus demens .... putredine inveteratae haeresis vos scatere monstratis, asserendo panibus inesse animam fermentatis.

124) Antidial. c 2 (St II 324. 12): οὐ γὰρ ἄρτιον οὐδὲ αὐτοτελές ἐστιν, ἀλλ' ἐλλιπές, ἡμιτελὲς δεομένου τοῦ πληρώματος τῆς προζύμης. Ὁ δὲ ἄρτος ἄρτιος, αὐτοτελής, τέλειος καὶ πληρέστατος, ὡς τὸ ὅλον ἔχων ἐν ἑαυτῷ πληρώματος. lat. (W 128 a 35): Azymum autem non est panis. Neque enim compositus, neque per se ipsum per-

macht er so wie die übrigen Griechen durchaus keinen Unterschied zwischen konsekrierten und nichtkonsekrierten Azymen und sagt diese Mangelhaftigkeit auch vom konsekrierten Herrenleib unter Azymen aus. Deshalb klagt der Fragmentist (6, 7): Cur imperfectum (corpus Christi) ... vocatur? Numquid habet duo corpora Christus? unum perfectum, aliud imperfectum ... unum significans et aliud significatum? ([125]).

Niketas hatte mit Leo von Achrida das natürliche „Leben“ des Sauerteiges, die „Brotseele“, als absolut notwendige Unterlage für das eucharistische Leben in Christus bezeichnet ([126]). Ohne Brotseele ist ja auch das konsekrierte Azymum für die Griechen seelenlos (ἄψυχος) und tot ([127]). Das angebliche Naturleben des Brotes macht die Konsekration erst gültig und wirksam und bringt als „causa materialis“ zusammen mit dem Heiligen Geiste ([128]) die Eucharistie erst hervor. Deshalb klagt der Fragmentist an (c 9, 1): Arguimus, quod animam panis Christi corpus vivificare contenditis. (6, 7): Cur (corpus Christi) ... inanimatum vocatur? (6, 8): Numquid habuit duo corpora Christus? unum animatum, aliud inanimatum?

Niketas behauptet in seiner mystischen Art, daß von der Seite Jesu nach dem Tode warmes Wasser herausfloß ([129]).

---

fectus est, sed indigens semique perfectus, indigens plenitudine fermenti. Vgl. Kerull., panoplia 17, 1. 3 (St II 230, 27. 232, 6: ἀτελές).

125) Hienach bedeutet wohl significans (6, 8) (vgl. αὐτοτελές, aktivisch) den Leib, der sich selbst durch das innewohnende Leben des Sauerteiges „bezeichnet“ oder besser symbolisiert; significatum aber den, der von den anderen (den Lateinern) bloß als Leib Christi bezeichnet wird. Humbert kennt den Ausdruck nicht,

126) Vorher S. 184 Anm. 122 sq: (ζύμη) ζῶσαν ἐργάζεται· ὅπερ ἐν ἀζύμῳ ζύμῃ τῶν Φαρισαίων ... οὔτε ἐγένετό ποτε οὔτε μὴν καθόλου γενήσεται (also auch nicht durch Konsekration). Leo Achrid. (W 57 a 2): τὸν ἄρτον (ἔνζυμον) σῶμα αὐτοῦ ... ἐκάλεσεν ὡς ζωτικὸν καὶ ὡς ἔμπνουν καὶ ὡς θερμότητος ἐμποιητικόν. 57 b 15: τὸν πατέρα καὶ τὸν υἱὸν καὶ τὸ ἅγιον πνεῦμα ... ὧν οὐδόλως τὸ πήλινον ἄζυμον μετέχει. St II 303 A 3.

127) Dialexis (Antid.) 2, 2 (St II 323. 6): τὰ γὰρ ἄζυμα δηλονότι καὶ ἄψυχα. (W 127 b 15): azyma enim inanimata. Leo Achr. (W 57 a 8): τὰ δὲ ἄζυμα οὐδὲν διαφέρει λίθου ἀψύχου. || Dialexis l. c. (1 17): τὴν ἄζυμον καὶ νεκρὰν ζύμην τῶν Ἰουδαίων, ἣν εἰς θυσίαν ἀναφέρετε 2, 3 (1 20): τὴν νεκρὰν καὶ ἄζυμον ζύμην ἐσθίοντες. c 3, 1: νεκρὰ γάρ εἰσιν (τὰ ἄζυμα). 4, 1: νεκρὰν ζύμην ἐσθίετε.

128) Dialexis 3, 2: ἄρτῳ τῷ μεταβαλλομένῳ διὰ τοῦ πνεύματος.

129) l. c. 3, 2 (II 325, 12): θερμότατον τὸ αἷμα ἡμῖν καὶ τὸ ὕδωρ ἐξέβλυσεν. (W 128 b 20).

Das Ausströmen warmen Blutes und warmen Wassers bei der Durchbohrung der Seite will aber der Fragmentist nicht gelten lassen, da Christus schon tot war (c 13, 1): Arguimus, quod sanguinem de latere Christi calidum fluxisse... dicitis. Er verlangt den Beweis eines derartigen „Privilegiums" für das Blut des Herrn aus der Schrift, während Humbert den Beweis eines „Miraculums" fordert ([130]).

Niketas stellt es zugleich als Vorbild hin, „warmes Wasser" mit dem Blute Christi zu genießen ([131]). Der Fragmentist rechnet mit Humbert ([132]) den Ritus als Sünde an. (c 12, 1): Arguimus, quod corpus domini cum cibo communi, id est cum aqua calida sumitis.

Mit dieser speziellen Antwort an den Mönch Niketas verbindet sich dann der nachdrückliche Tadel über einige griechische Gebräuche, die Kardinal Humbert in seinem Dialog, in der Contradictio adv. Nicetam und in der Bannbulle ebenfalls scharf gerügt hatte:

Die griechische Kommunionform mit dem Löffelchen, also die eingetunkte Kommunion, gereicht Humbert und dem Fragmentisten in gleicher Weise als „Judaskommunion" zum Ärgernis ([133]).

Der griechische Brauch, das Brot bei der Vorbereitung mit der Lanze zu beschneiden, hat dem Fragmentisten (c 10, 1) ebenso wie Humbert besonderen Anstoß gegeben ([134]).

Ein Ärgernis sondergleichen ist es für beide, daß manche Griechen — wie sie hören — den Leib Christi bestatten und

---

130) adv. Nicet. c 7 (139 a 20).

131) Dialexis 3, 2 (St II 325. 7): οὕτω δὲ καὶ τὸ αἷμα καὶ θερμότατον αὐτοῦ πίνοντες μετὰ τοῦ ἐκρεύσαντος ὕδατος . . . θερμὸν γὰρ ὡς ὁρᾶτε . . . τὸ ποτήριον πίνομεν.

132) adv. Nic. c 7 (139 a 14): ecce pestifera doctrina, ecce diabolica suggestio, cuius tu signifer effectus . . . .

133) *Dial.* c 32 (108 b 35): deinde, quod s. panem vitae aeternae in calicem intritum cum cochleari sumere consuestis, quid opponitis? c 33 (109 a 30): cochlear vero, cum quo communicent, (Hierosolymitani) minime habent. b 30): nemini discipulo nisi Judae proditori intinctum panem a domino porrectum invenimus. *Frag.* c 6, 6: nec intinctum panem datum cuiquam nisi Judae traditori cognoscimus.

134) Dial. c 32 (108 b 20): date quoque evidentem causam illius circumcisionis, qua coronulam panis ad sacrificium ferro levatis. c 33 (109 a 22): nec quomodo Graeci (Hierosolymitani) habent lanceam ferream, qua scindunt in modum crucis ipsam oblationem i. e. proscomidem.

verwesen lassen ([135]). Vielleicht liegen auch für beide gemeinsame Mißverständnisse vor ([136]).

Endlich wird von beiden den Griechen die Verweigerung der Taufe vor dem achten Lebenstag zum ärgsten Vorwurf gemacht (c 14) ([137]). Sind sie bei Humbert darin grausamer als

---

135) *Fragm.* c 11: arguimus, quod in *terra* corpus domini sepelitis et contra scripturam corruptionem videre compellitis. (Ps 15, 10 = Dial. c 31. 108 a 36). *Dial.* c 33 (W 109 a 40): Ad haec, si quid ex s. et venerabili eucharistica in Hierosolymitanis ecclesiis superfuerit, nec incendunt nec in foveam mittunt, sed in pyxidem mundam recondunt .... Subterrare autem vel infodere s. eucharistiam *in terra,* sicut quidam dicuntur agere, aut in lagenam mittere vel effundere illam, negligentia magna est et nullus timor dei. l. c. a 45: nec in foveam mittunt, sed in pyxidem mundam recondunt (sc. Hierosolymitani). c 66 (126 a 10): haeccine sunt illa maiora et perfectiora, ut tanta oblatio imponatur altari, quanta nequeat a ministris vel a populo sumi et idcirco debeat subterrari aut in puteum ad hoc praeparatum proiici? *adv. Nicetam* c 24 (146 a 40): reliquias vero oblationis velut communes panes nonnunquam usque ad fastigium sumunt. Et si sumere non sufficiunt, subterrant aut in puteum proiiciunt.

136) Der Fragmentist ist in diesem Punkte auffallend kurz und beschränkt sämtliche Humbertsche Vorwürfe auf das Wort „sepelire“ (θάπτειν(Vielleicht hat doch der griechische Ausdruck τάφος für das goldene Gehäuse, in dem die Eucharistie zur Krankenkommunion und Präsanktifikatenmesse aufbewahrt wurde, zu unrechten Vorstellungen bei den Lateinern Anlaß gegeben. Da auch das heilige Blut für die Kranken aufbewahrt wurde, war auch ein kühler Raum (puteus) nötig, in den die Lagena mit den heiligen Species gebracht wurde. Daß wirkliche Mißbräuche gänzlich ausgeschlossen waren, müßte Leo Allatius erst beweisen, bevor er Humbert der gehässigen Verleumdung beschuldigt. (de missa praesanctif. c 5. 1558: multa ex ingenio suo, ut Graecos odiosiores redderet, comminiscitur et contumeliarum aculeis eos lacerat). Nach Nik. Hydruntinus, κατὰ ἀζύμων, wäre im kaiserlichen Skeuophylakion wirkliches Abendmahlsbrot aufbewahrt worden. Nach einer Synode von Celchut (Chelsa) c 2 v. 27. 7. 816 (Mansi 14. 355, Hefele IV 8 [— Leclercq IV₁ 8]) mußte die heilige Eucharistie auch in einer Capsula im Sepulcrum des Altares eingemauert werden. (cum aliis reliquiis condatur in capsula).

137) *Fr.* 14, 5: homicidas omnes incomparabiliter vincitis. *Dial.* c 66 (W 126 a 25): et parvulis morituris ante octo dies regeneratio per aquam et Spiritum s. subtrahatur? In quo utique crudeliores Herode, non tantum in corpore, sed et in anima quotidie trucidatis parvulorum innumerabilem populum et destinatis ad ignem aeternum. *Excom.* (153 b 20): carnalem Judaeorum munditiam adeo servant, ut parvulos morientes ante octavum a nativitate diem baptizari contradicant. Nach dem griechischen Gesetz war der Vorwurf unbegründet. Leo der Weise, Nov. 17 (C. E Zachariae a Lingenthal, Jus graeco-rom., Lipsiae 1857. III 89): περὶ τῶν βρεφῶν . . . διορίζομεν πρὸς φωτισμὸν τὴν τεσσαρακοστὴν ἡμέραν ἐκδέχεσθαι . . . εἰ δὲ καὶ τῇ ἀπὸ τῶν ὠδίνων ὀγδόῃ (ἡμέρᾳ)

Herodes, so stellen sie dadurch beim Fragmentisten alle Menschenschlächter unvergleichlich in Schatten.

Aber alle diese Klagepunkte treten bei dem Fragmentisten zurück vor der Hauptfrage über den Ausgang des Heiligen Geistes, die an die erste Stelle gesetzt und mit größter Ausführlichkeit behandelt wird (c 4, 1—5, 12). Gerade diese Frage hatte aber in dem für das Fragment gewonnenen Termin, Ende Mai bis 24. Juni, in Byzanz alle anderen Streitpunkte weit zurückgedrängt. Kerullarios veranstaltete darüber damals Väterkollektaneen und legte in leidenschaftlichen Vorträgen vor dem Volke los; Kardinal Humbert verfaßte selbst eine Vätersammlung, seine „Rationes", über das gleiche Thema und zwar in Form eines Briefes an den Kaiser; ihm antwortete wieder der Mönch Niketas Stethatos mit seiner umfangreichen „Synthesis", die für eine lateinische Rückantwort allerdings zu spät kam ([138]). Gerade die damalige Art der Behandlung der Frage in Väterzeugnissen setzt aber unser Fragment voraus. Die Griechen werden, so vermutet das Fragment (c 4, 1. 2), den Glauben „jener (illorum)", „orthodoxen" und „heiligen Väter" wohl mit dem Vorwurf ablehnen, „ihre Bücher seien gefälscht" ([138a]). Humbert steht mit seinen „Rationes" dem Fragmentisten noch dazu sehr nahe. Beide gehen, um das Hervorkommen des Geistes auch vom Sohne zu beweisen, je mit einem starken Parallelismus, von der völligen Identifizierung der nämlichen biblischen Ausdrücke „Geist des Vaters — Geist des Sohnes", „Sendung vom Vater — Sendung vom Sohne" aus ([139]) und folgern eben aus dieser Gleichheit von Wort und Sinn auch die Identität des Sinnes bei verschiedenen biblischen Ausdrücken, die auf das Hervorkommen des Geistes gehen ([140]).

βούλοιτό τις βαπτίζειν, οὐδὲ τοῦτο ἄτοπον . . . εἰ μηδεμία παρέστηκεν ἀνάγκη τὸν θάνατον ἀπειλοῦσα. In der Praxis konnte die Scheu vor dem Gesetz zu Mißbräuchen führen, die es nicht beabsichtigte.

138) St I 83—119. II 159—167. 212—230. 260—264. 274. 343—409. Psellos führt überhaupt nur diesen Streitpunkt eigens an (II 477 n 3).

138a) Daß vorher im Fragm. die Väter sprachen, ergibt der Übergang (5, 1): videamus, quid etiam in s. scripturam et in ipsam catholicam fidem peccetis.

139) *Rationes* c 2 (St I 98.): Spiritum Filii sui — Spiritus Patris . . . ipse Filius: Quem ego mittam . . . Quem mittet Pater. ‖ *Fragm.* 5, 1: dicitur Spiritus Patris et quod Pater eum dat et mittit et effundit . . . 5, 5: Spiritus Filii dicitur, quod ab eo datur, mittitur, effunditur . . . .

140) *Rat.* l. c.: quid est de suo accipere nisi a se procedere sicut a Patre? *Fragm.* 5, 5: quod Spiritus Filii dicitur, quod ab eo datur, mittitur, effun-

Nur wird diese Identität vom Fragmentisten viel stärker, in geradezu demonstrativer Weise betont. Beide benützen hiebei Ratramnus ([141]), zeigen aber ihren eigenen, viel strafferen, geschlossenen Gedankengang. Beide haben auch einen kürzeren Ausdruck aus Alkuin gemeinsam ([142]), den aber nur Humbert eigens zitiert. Ebenso entspricht der Gedanke an das griechische „per filium“ (c 5, 10) durchaus dem Humbertischen Diagramm in den Rationes ([143]). Humbert bringt also in der Hauptsache die Väterstellen selbst, der Fragmentist aber die dialektische Behandlung der Loci aus Vätern und Schrift. Es besteht wirklich Grund zu der Annahme, daß der Fragmentist überhaupt auf die Humbertsche Vätersammlung hinzielt, wenn er auf „die Zeugnisse der orthodoxen Väter“ hinweist.

In der Vätersammlung ist es das einzigemal, daß Humbert für Kerullarios den Titel Patriarch gebraucht, den er ihm in der Bannbulle wieder ausdrücklich abspricht ([144]). Es kann deshalb auch nicht Wunder nehmen, wenn der Titel Patriarch auch in der gleichgearteten Schrift des Fragmentisten vorkommt, zumal er hier doch im Sinne der griechischen Diptychen gebraucht ist, die Kerullarios als „heiligsten Patriarchen“ anführten.

Besonders auffallend ist es, daß das Fragment den wirklichen oder erwarteten Vorwurf auf Fälschung der Väterstellen mit demselben Argument repliziert, mit dem kurz vorher schon

---

ditur, insufflatur, spiratur, profertur, exit, accipit eo quod annuntiat, eamdem processionem eius puram insinuat. Non enim est aliter Spiritus Filii et aliter Patris nec aliter dat eum Filius ant mittit. 5, 10: quid est enim exire nisi procedere? Vgl. oben S. 173 Anm. 82 ff.

141) Oben App., St I 98 ff. 112.

142) *Rat.* 9, 3 (I 110. 9): Spiritus s. igitur sicut Pater et Filius, ita plenus est deus et perfectus, immo unus deus cum Patre et Filio atque una substantia. *Fr.* 5, 1: cum enim Spiritus s. plenus et perfectus sit deus aequalis per omnia Patri et Filio. (Nicht so im Symb. Athanasianum, auch nicht bei Ratr., nur bei Alkuin.)

143) Rat. 3, 3 (99): Cyrillus: „Fateor radicem vivam, Filium ramum immarcescibilem, Spiritum s. fructum immortalem.“ 5, 2: Leo IX.: „Patrem dixit esse fontem vivum, Filium rivum indeficientem, Spiritum vero s. lacum inexsiccabilem. Vgl. oben S. 175.

144) Rat. Inscriptio St I 97. Excom. (W 154 a 7): Michael abusivus patriarcha. Vorher hatte Humbert in langen wörtlichen Zitaten aus dem Liber pontificalis das „patriarcha“ gestrichen und durch „regiae civitatis praesule“ ersetzt. (St I 92 A 6.)

Humbert geantwortet hatte: daß nämlich die Griechen schon auf der sechsten Synode der Fälschung überführt worden seien ([145]).

Mit Kerullarios berührt sich das Fragment in der Filioque-frage wenig, da sein Hauptvorwurf wegen Fälschung des Symbolums schon in den Rationes Humberts aufgenommen worden war ([146]). Es zeigen sich aber ähnliche Gedankengänge, die von der Einheit des göttlichen Wesens ausgehen. „Wenn der Geist vom Sohne nicht ausgeht, ist er nicht eins mit dem Sohne", sagt das Fragment (c 5, 9). „Wenn er aber vom Sohne ausgeht", sagen Kerullarios (oder vielmehr Photios) und später Psellos, „dann wird er getrennt vom Vater" ([147]).

Dagegen wachen im Fragment aus früheren römischen Schriften dieses Kirchenstreites sogar ganz untergeordnete Ideen und Zusammenhänge wieder auf, ein Beweis, wie vertraut der Autor mit dem vorher angefallenen Schrifttum ist ([148]). Sonst zeigt er durchaus seinen eigenen Stil.

Die allgemeine Lage der römischen Kirche ist im Fragment dieselbe, wie sie sich nach den Humbertischen und byzantinischen Schriften für Ende Mai bis Ende Juni 1054 darstellt. Der Mönch Niketas erscheint bei Humbert gebannt, nach dem Fragment soll er auch hinaus aus den Diptychen ([148a]). Trotz schwerster Verfolgung ([149])

---

145) *Fr.* c 4, 2: . . . orthodoxis patribus . . . . Quodsi . . . libros eorum falsatos asseritis, . . . vestros fecisse synodus VI testatur. *Humb.* adv. Nic. c 20 (W 143 a 30): Depravastis Joannis Chrysostomi atque Gregorii theologi aliorumque orthodoxorum patrum dicta et exhibuistis in eadem synodo sexta. Kerullarios wirft den Häretikern allgemein in der Panoplia c 51 (St II 266. 6 ff.) freche Fälschung vor. Vgl. c 12, 3 (224. 19.)

146) Pan. c 6—8 (St II 212. 30 f.) Rat. c 4 (St I 100. 14) II 161 f. 165 f.

147) Semeioma (W 160. 2): πλείοσι ἰδιότησιν διαστέλλεται = Phot., encycl. n 11, ganz ähnlich myst. n 32 (Migne 102. 727. 313). Psellos l. c. (IV 349) 477 n 2.

148) Fr. 6, 1: linguas ut serpentes acuitis (Ps. 139, 4) . . . *minus* enim peccaverunt Judaei manus impias in Jesum mittentes et daemones impellentes et milites crucifigentes . . . dominum gloriae ‖ Leo (Humb.), ep. 1 ad Cerul. c 2 (W 66 a 20 sq): (haeretici) per omnia militibus dominum gloriae crucifigentibus *nequiores* . . . impias et sacrilegas manus iniciunt . . . linguas magniloquas et dolosas . . . exacuunt.

148a) *Contradictio* c 1 (137 a 4): a communione es suspensus. c 35 (150 b 7): tu vero, miserrime Niceta, donec resipiscas, sis anathema ob omni Christi ecclesia. *Fragm.* 6, 4: Cur . . Nicetum . . de diptychis sacris non deletis?

149) Vgl. S. 177 f. St II 139 ff. 157 ff. Leo (Humb.), ep. 1 ad Cer. c 23 (W 80 b 30).

ist das Schisma in seinem schroffen Sinne ([150]) noch nicht befestigt. Ein synodaler griechischer Entscheid ist noch nicht ergangen. Selbst in der Bannbulle klagt Humbert nur über das bisherige rücksichtslose Vorgehen gegen die Filii apostolicae sedis ([150a]). Der Fragmentist aber stellt mit Zuversicht die Fragen (6, 9): Cur hanc impiissimam haeresim (azymitarum) publice non confutatis? Cur cum ceteris haereticis Romanos in ecclesia non anathematizatis? Nach dem Fragment wie nach Humbert und Kerullarios wird sogar römische Messe in Byzanz gelesen, höchst wahrscheinlich in griechischen Kirchen ([151]). Noch gibt es Unentschlossene und Schwankende, die dem römischen Gottesdienste bisher (adhuc) bis Ende anwohnen (c 6, 5), von denen der Fragmentist hoffen kann, daß sie Kerullarios nicht beistimmen, ja daß sie ihn aus den Diptychen streichen (c 6, 4). Sie entsprechen den „honorati cives sapientes“ der Bannbulle, welche die Ehre der „christianissima et orthodoxa civitas“ retten, die nach Kerullarios die Römer sogar noch „für die ersten unter den Christen halten“ ([152]). Auf dem Kaiser ruht die ganze Hoffnung Altroms. Wenn der Fragmentist den Patriarchen aus den Diptychen bringen will, so konnte es nur mit seiner Hilfe geschehen. Humbert aber rechnet noch vor dem 24. Juni damit, daß der gleiche Kaiser „alle ihm durch Gottes Willen unterworfenen Völker samt und sonders doch noch auf den Weg des Heiles ziehen werde“ ([153]). So ist die gesamte Lage im Fragment wie bei Humbert noch nicht aussichtslos. Sie wurde es erst nach dem 24. Juni, als der Patriarch mit heftigster Wucht auch gegen den Kaiser einsetzte und die Legaten nur mehr daran denken konnten, den Patriarchen zu bannen statt abzusetzen ([154]).

Somit entspricht die Lage in Byzanz und die Ideenwelt des Fragmentes durchaus jener, wie sie von den Humbertischen und griechischen Schriften vor dem 24. Juni 1054 gezeichnet wird. Die jüngste Schrift Humberts, deren Ideen der Verfasser teilt, sind die

150) Zum Begriff „Schisma“ vgl. St II 23. 38.

150a) Excom. (W 154 a 13): in tantum, ut in filiis suis (Michael) anathematizasset sedem apostolicam. Die Klage über eine Verurteilung der Lateiner ohne ordentliches (synodales) Gerichtsverfahren ist schon bei Humbert lebendig (unten S. 194 Anm. 169), tritt aber erst bei Urban II in den Vordergrund. Semeioma: οὐδὲ γὰρ ἀπὸ κρίσεως συνοδικῆς καὶ διαγνώσεως τὴν ἐκκλησίαν τῆς Ῥώμης ἀποῤῥαγῆναι τῆς πρὸς ἡμᾶς κοινωνίας. Byz. Z. a. a. O. 60n2, 46A.4.

151) Oben S. 182 Anm. 113 f.

152) Excom. W 153 a 22. Panoplia 26, 1 (St II 244, 8 180).

153) Schluß der Rationes c 10 (St I 111. 20).

154) Panoplia c 27—31 (St II 244 ff. 169 ff.).

Rationes, die von Ende Mai bis etwa 15. Juni gefertigt wurden ([155]). So ist das schon früher gewonnene Ergebnis, daß das Fragment nur in der Zeit der römischen Gesandtschaft von Ende Mai bis 24. Juni 1054 entstanden sein kann, noch mehr gesichert.

Wenden wir uns der Person des Verfassers zu, so leuchtet ohne weiteres ein, daß es sich nur um einen Angehörigen der damaligen römischen Legation handeln kann. Denn er lehnt sich nur an die ganz gleichzeitigen und vorzeitigen Schriften Humberts an, nicht an spätere, führt dabei aber auch noch Sondergut, das über diese in der Schilderung der damaligen Verhältnisse hinausgeht und nur dem Miterlebenden zugänglich war ([156]). Offenbar schrieb er in Byzanz selbst ([157]). Er repräsentiert sich selbst als Römer ([158]), nicht bloß als Lateiner oder „Franke". Er war auch kein Untergeordneter des Gesandtschaftspersonals. Nur ein Legat selbst konnte als Ankläger auftreten und gar die Expunktion des Patriarchen verlangen. Mai bis Juni 1054 waren aber als römische Legaten in Konstantinopel: Kardinal Humbert, der Kanzler Friedrich von Lothringen und der Erzbischof Petrus von Amalfi ([159]). Humbert scheidet als Autor des Fragmentes aus, einmal wegen der fremden Stilart, dann wegen der verschiedenen Zitation der nämlichen Schriftstellen ([160]), vor allem aber, weil er die angestochenen Fragen schon länger oder kürzer behandelt hatte. Petrus von Amalfi, Untertan des Ostreichs, hätte wohl griechisch, sicher nicht so einseitig abendländisch geschrieben ([160a]).

---

155) St I 83. 84. II 159. 166. Die Rationes waren aber am Disputationstag auch schon übersetzt, eine Übersetzung aber in Byzanz keine so leichte Sache. Oben S. 000 A. 00.

156) Vgl. Fr. c 6, 1 (oben S. 180. 183 f. 176 f.): corpori Christi anathema dixerint etc. 6, 4: commemoratis . . . non communicatis. Niketas als Abt S. 181 Anm. 109. Significans S. 185 Anm. 125.

157) S. 181 f.

158) c 6, 9: cur cum ceteris haereticis Romanos in ecclesia non anathematizatis.

159) Commem. W 150 b, Excom. 153 a 1.

160) Humbert hat schweren Periodenbau, das Fragment kurze Sätze. Bei Mt 5, 17 hat das Fr. 7, 1: *im*pleretur . . . ad *im*plendam, legem . . . *im*pleretur, Humbert dagegen stets *adim*plere (Dial. c 8 98 b 7, c 14. 100 b 22, c 15. 102 b 18. 23, c 38. 111 a 32, ep. 2 ad Cer. 91 a 42 b 1, adv. Nic. c 9. 131 b 4).

160a) Ughelli Ferd., Italia sacra VII² 198, rühmt seine feine Bildung, Papst Leo IX. (Humbert) ad Monomachum (W 89 a 12): Romanus est omnino. Gaudenzi, il Costituto di Constantino (Bulletino del istituto storico italiano, 39,

So bleibt nur Friedrich und gerade auf ihn weisen hervorstechende Eigenschaften des Fragmentisten als innere Kriterien hin: so eine ausgeprägte juristische Bildung, Heftigkeit des Temperaments, auch sprachliche Eigenheiten. Für ihn sprechen nicht zuletzt aber auch sehr beachtliche äußere Zeugnisse.

Der Verfasser des Fragmentes ist offenbar durch und durch Jurist. Das ganze Stück trägt den Charakter einer Anklageschrift. Neunmal kehrt ein schroffes „Arguimus“ wieder. Die Klagepunkte sind scharf ausgeschieden ([161]). Die Vergehen der Griechen werden sofort mit den Verbrechen des Gerichtssaales rubriziert ([162]). Immer wieder wird von den Gegnern der Beweis für ihre kecken Behauptungen gefordert ([163]). „Warum behauptet ihr keck,“ frägt der Fragmentist wie ein tadelnder Richter, „was ihr nicht wißt?“ ([164]). „Entweder beweist ihr aus der Schrift, was ihr vorbringt, oder ihr schreibt es dem gewohnten Vorurteil zu, was die Schrift nicht hat“ ([165]). Die Beweisquellen werden den Gegnern genau angegeben: Schrift, Väter oder Doctores, Canones und Synoden ([166]). Der Autor führt aber auch stets einen scharfsinnigen und logischen Beweis, allerdings oft von falschen Voraussetzungen aus, und wendet dabei verschiedene Beweisformen an ([167]). Ausflüchte werden ab-

---

Roma 1919) 45 brandmarkt ihn dagegen ganz zu Unrecht als den bösen Geist des Papstes (il cattivo genio) in der ganzen griechischen Angelegenheit, als Schwindler (ciurmatore) usw. Vgl. Heinemann l. c. 132. 146.

161) Bei Humbert hängen die Vorwürfe ineinander. Vgl. c 10, 1 u. 11, 1 mit Dial. c 32. 33 (W 108 b 20. 109 a), c 12. 13 mit adv. Nic. c 7 (139).

162) Die Fälschung von Väterstellen wird sofort als Sakrileg qualifiziert: 4, 2: falsificatos . . . sacrilegium 5, 1: peccare in. 6, 2: facinus. 14, 2: homicidas vincitis. (Humbert: Herodes S. 187 Anm. 137.

163) 4, 2: causationes probare. 6, 11: ante probationem. 10: unde probatis (= 13, 2) . . . probate.

164) 6, 10: cur non magis indiscussum relinquitis, quod ignoratis? Cur rem, quam nescitis, temere confirmatis? 4, 2: recipiendi nullatenus estis, quoniam causationes huiusmodi nullis assertionibus probare potestis.

165) 13, 2: probate . . . praesumptioni solitae ascribite. 4, 1: praeiudicat.

166) 13, 2: Unde probatis? Quae scriptura . . .? Quod evangelium? 9, 5: quod evangelium? quis apostolorum . . .? 6, 10: nullus doctorum . . ., nulla synodus . . . . contra canones ecclesiasticos.

167) 4, 2: synodus VI. testatur . . . Disjunktiv 6, 9: nihil est medium. Aut . . . aut . . 13, 2: aut probate . . . aut ascribite. Deductio ad absurdum: 6, 7: quanta sententiam vestram absurdita sequantur, videte. Während 13, 2 den Erweis eines Privilegiums fordert, verlangt Humbert für die gleiche

gewiesen ([168]). Mehrfach spricht er sogar kumulativ juristische Grundsätze aus, die den Ankläger vom Richteramt, ein Urteil ohne Beweis, ein Vorgehen ohne Urteil ausschließen ([169]). Er unterscheidet bei der Übertretung die wissentliche von der unwissentlichen, bei der Ignorantia eine schuldbare und eine entschuldbare ([170]). Überhaupt wimmelt die kurze Schrift von juristischen Ausdrücken ([171]). Wie ein Staatsanwalt geht der Fragmentist vor, wenn er in scharfen Gegensätzen die Schuld der Angeklagten noch aufbauscht und schwerer zu machen sucht ([172]). Mit unerbittlicher Logik werden die aufgeworfenen Fragen bis in die letzten Konsequenzen durchgedacht und der Autor schreckt auch nicht davor zurück, sie auszusprechen (6, 9). Kein Zweifel, daß er mit einer ausgezeichneten juristischen Bildung und Praxis einen hohen Verstand verbindet ([172a]).

Auffallend ist es, daß der Fragmentist „die Zulassung anderer Richter für den griechischen Prozeß" verlangt, ohne sie aber näher zu bezeichnen ([173]). Warum scheut er sich? Zählt er sich selbst dazu? Jedenfalls betrachteten die päpstlichen Legaten von 1054

Sache (Ausströmen warmen Blutes aus der toten Seite Jesu) den Erweis eines Miraculums. (adv. Nic. c 7. 139 b 7.)

168) 12, 2: peccatorum excusationem. 4, 1: ignorare dicetis.

169) 7, 11: a) advertite saltem, quod accusatores vos et iudices esse in eadem causa non liceat et b) quod ante probationem iudicium lege non fiat et a) in causa vestra alios iudicare permittite et c) domini corpus ante iudicium condemnare nolite. (ep. 1 ad Cerul. c 5. 68 a 10: scripta patriarchae ecclesiam Romanam nec auditam nec convictam palam damnasse.) 6, 3: sanguis eius, quid meruit, ut effunderetur, cui nondum auctoritas vestra condemnationis sententiam dedit?

170) 4,1: numquid orthodoxis patribus ignorantia vestra praeiudicat? Numquid non magis vos culpa negligentiae damnat? 6, 2: minus peccaverunt Judaei . . . Per ignorantiam enim fecerunt . . . Vos autem et vidistis et odistis.

171) 8, 2: condemnavit. 7, 2: quod peccatum dominus fecerit . . . iuxta sententiam suam ut transgressor legis perierit. 8, 1: in qua sententia consentit.

172) 4, 2: nostris — vestros. 11, 1: dominus — vos. 12, 1: Christus — vos = 14, 2 (viermal). 14, 3: omnis dicitur — nullus excipitur. 14, 4: sordes animae — sordes corporis.

172a) Humbert dagegen geht wie ein Schulmeister vor. Contrad. c 7 (W 139 b 29): Volumus autem scire, qua intentione costam Christi immaculatam dixeris? Si pro sanctitate . . . optime; si autem pro eo, quod impenetrabilis ferro fuit, pessime. c 1 (137 a 15): stultior asino, puer . . . Der eine hat Verbrecher, der andere Schüler vor sich.

173) 6, 11: in causa vestra alios iudicare permittite.

ihre Aufgabe durchaus als eine richterliche ([174]). Einer derselben, Friedrich, hatte seit seinem 25. Lebensjahr jahrzehntelang als Archidiakon von Lüttich mit Rechtsgeschäften zu tun ([174a]) und war als Kanzler der römischen Kirche der „primus iudex Palatinus“ ([175]). Mußte ihm nicht die Rechtssprache und Richterrolle zur Natur werden? Von den Quellen wird aber auch sein hoher Verstand gerühmt ([175a]).

Das Fragment verrät weiter einen äußerst heftigen Charakter. Schon die Sprache mit ihren abgerissenen Formen ([176]) ist geradezu fieberhaft, sprüht Feuer und Leben. Trotz seines geringen Umfanges wirft das Schriftchen nicht weniger als 60 meist kurze, aufgeregte Fragen auf ([176a]). Dem Patriarchen wie dem Bulgaren werden als den geistigen Urhebern die schwersten Sakrilegien wie als persönlich begangen imputiert ([177]). Der Ritus der Griechen, namentlich die Ideen von der Brotseele, wird aller

---

174) Leo (Humbert), *ep. ad Monom.* (W 88 b 34): confidimus tamen, quod . . . invenietur (patriarcha) innoxius ab his aut correctus aut cito resipiscet admonitus. Ebenso ep. 2. *ad Cerul.* (92 b 20). *Excom.* (153 a 11): ut descenderemus et videremus. 154 a 20: auctoritate s. et individuae trinitatis atque apostolicae sedis, cuius legatione fungimur . . anathemati . . ita subscribimus: Über das Machtgefühl der Legaten vgl. Cer., ep. spec. ad Petr. c 15 (W 184. 5): καὶ ταῦτα μετ' ἐξουσίας καὶ ἀναισχυντίας ὑπερβαλλούσης.

174a) Friedrich studierte an der durch Wazo berühmten Rechtsschule von Lüttich. Leo Casinensis 2, 93 (SS VII 692): a puero liberalibus litterarum studiis eruditus. Laurentii Gesta ep. Virdunensium n 4 (SS X 493. 32): archidiaconum s. Lamberti inde (Leo) secum duxit. Wattendorf 6. 29.

175) Sägmüller, Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. (1896) S. 21 ff. Ekkehard a. 1052 (SS VI. 196. 49): (Leo) privilegia eiusdem loci (Babenberg) a cancellario suo Friderico perspici et . . . . pronunciari mandavit. Die Übersicht der von ihm datierten Bullen bei Ulysse Robert, Le pape Étienne X in „Revue des questions historiques.“ (Paris 1876.) XX 53.

175a) Leo 2, 92 (692. 9): cum nobilitate et sapientia magna polleret. 2, 85 (686. 20): prudentissimos valde viros transmiserat (Leo) . . . . Fridericum (an 1. Stelle). Petrus Diaconus l. c. (Migne 173. 1026): vir eruditissimus et singularis carne simul et spiritu nobilissimus. Heinemann, Gesch. der Normannen in Unteritalien (Leipzig 1894) 160: Fr. war von scharfem Verstand. Wattendorff 21. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands (Leipzig 1896) III 670 rühmt auch bei Gottfried, Friedrichs Bruder, den scharfen Verstand und eine hinreißende Beredsamkeit.

176) c 13, 1: iam obierat, iam exspiraverat, iam mortuus erat, cum corpus eius vulneratum est, cum lancea latus eius perforatum est. 5, 4. 6.

176a) c 6 9 13, 2 bestehen fast nur aus Fragen.

177) Oben S. 180 Anm. 105 f.

Symbolik entkleidet, mit einem durchdringenden Verstand grausam zerpflückt (c 8 und 9), sogar als Sünde verdammt (12, 3). Sie selbst werden mit den Manichäern, Pneumatomachen und Origenisten zusammengestellt; sie machen den Heiligen Geist zum Lügner, sind schlechter als die gottlosen Juden, als die Henker des Herrn, „unvergleichlich" ärger als alle Menschenschlächter und selbst als die Teufel ([178]). Von einem solchen Temperament war aber auch Friedrich von Lothringen. „Er war seinem Bruder Gottfried ähnlich, gleich leidenschaftlichen und heftigen Geistes, mit einer gewissen Fieberhaftigkeit in seinem Wesen" ([179]). Der berühmte Leo von Montecassino rühmt seinen „überaus großen Eifer" ([180]), hebt aber auch seinen glühenden Haß gegen die Normannen hervor, die er mit hundert Rittern zu Paaren treiben wollte ([181]). Landulf aber nennt den feurigen Reformer die „Gottesgeißel (divinum flagellum)" ([182]).

Prüfen wir endlich das Sprachliche, so ist ja zunächst zu bedauern, daß nur ein einziger, ganz kurzer Brief Friedrichs (Stephans IX.) auf uns gekommen ist ([183]). Noch dazu ist der Charakter dieses Dankschreibens für eine erhaltene Gratulation zur Inthronisation dem einer Anklageschrift gerade entgegengesetzt. Und doch vermag der Vergleich dieser kurzen Schriften unser bisheriges Ergebnis noch zu unterstreichen. Aus dem Wortschatz

---

178) c 5, 12 8, 2 9, 5 11, 2; 6, 2 14, 5.

179) Wattendorff l. c. 53.

180) Leo Cas. 2, 93 (SS VII 693, 26): maxime pro coniugiis clericorum ac sacerdotum . . . nimio zelo decertans (l. 32): districtissime interminando, ut praedictum vitium (proprietatis monachorum) . . . radicitus amputaret. Petr. Dam. ep. 3, 4 (Migne 144. 292): sub districti anathematis excommunicatione statuerat (daß kein Papst vor der Rückkehr Hildebrands gewählt werde).

181) Leo Cas. 2, 97. (694): (Normanni) maximo illi odio erant. Aymé 3, 23, L'ystoire de li Normant, ed. Champollion-Figeac. (Paris 1835) 83: „Si je avisse cent chevaliers . . ., je combatroie contre tuit li chevalier de Normandie." Wattendorff 9 ff. 53.

182) Landulf, hist. Mediol. (SS VIII 83. 125): mortuo Stephano . . . divino flagello, qui vix per novem menses sede apostolica potitus erat.

183) *Ep. an Gervasius,* Bischof von Reims, bei Harduin, Acta Conciliorum (1714) VI. I. 1051 (33 Zeilen). Baronius 17 (Lucca 1745) a1057 n 23. p. 134 (fälschlich hier Villelmo). Die *ep. ad Pandulphum Marsicanum* (Hard. l. c.) dagegen ist von Humbert abgefaßt, wie der erste Blick ergibt, auch von ihm ausgegeben, ebenso die übrigen 6 Briefe bei Migne 143. 872 ff.

ziehen Brief und Fragment mit gleicher Vorliebe juristische Ausdrücke heran ([184]), auch für Dinge des gewöhnlichen Lebens wie Tod und Todeserscheinungen ([185]). Mit „consentire“ verbindet sich in beiden der Gedanke an ein festes Urteil ([186]). Rechtshilfe und Rechtsmittel hängen an dem Wort „habere“ ([187]). Beiderseits sind Worte beliebt, die einen plötzlichen Wandel ausdrücken ([188]). Bei der knappen Kürze der Stücke fallen auch gleiche Worte, noch dazu in den gleichen Formen auf ([189]). Um Figuren zu bilden, werden Worte mit gleichem oder ähnlichem Stamme in gleichen oder verschiedenen Deklinationen oder Konjugationen gehäuft ([190]). Der Autor wiederholt die gleichen Worte, sogar die nämlichen Wörtchen „Ut“ und „quod“ in paralleler Satzverbindung,

---

184) Epist., linea 13: dei iudicio (Fr. 6, 11: iudicium . . . iudicare . . . iudicium) 15: non remandasti, an in hoc esset *regis* consensus? (6, 4: forsitan non consensistis, wohl in Bezug auf *Kaiser* Konstantin IX Monomachos, 8, 1: nec . . testamentum . . consentit). 117: causa maxime nota (6, 11: in eadem causa . . in causa vestra). 120: ecclesiasticis negotiis. 123: pro canonum defensione (6, 10: cur contra canones ecclesiasticos traditiones contemnitis). 125: pro iustitia agonizanti. 127: nullo meo merito (9, 5: pro meriti qualitate. 6, 3: quid meruit). Sonstige juristische Ausdrücke und Grundsätze oben S. 193 Anm. 162 ff.

185) 114: dei iudicio (papa) hinc est raptus. c 13, 2: hoc privilegium habuit dominicum corpus (ut mortuum caleat).

186) 113: dei iudicio . . . convenit . . . consensus. ‖ 6, 3: sententiam . . . consensistis. 8, 1: sententia . . . consentit.

187) 117: causa maxime nota . . consilium tuum habebimus (statt: uti). ‖ 5, 10: sicut synodus habet. 12, 2: quod ad excusationem habetis. 13, 2: privilegium habuit . . . quod evangelium habet? . . scriptura non habet. Zum übermäßigen Gebrauch von *habere* 4, 1: fidem habuisse 5, 3: spiritus nihil habet. 5, 4: naturam habet (passim). 5, 5: essentias habet = 5, 8. 5, 11: quod non habet 9, 2: habeant animam (bei Humbert S. 184 Anm. 123: inesse). 13, 1: habet natura, ut.

188) 114: hinc est raptus. 21: ne frangaris 29: ne . . . decidas. ‖ 9, 2: abscinditur et detruncatus. 14, 5: excutitis.

189) 110: optime scis. 23: sciens secundum apostolum (6, 8: sciens et prudens. 6, 10: rem, quam nescitis). 111: matrem revereris (6, 8: Christum reveretur). 127: deerit (9, 1: deerit). 133: absque necessitate (14, 1: absque fallacia . . . necessitas).

190) 18: servaturum . . . . . si ut debes et ut te decet, servaveris, facis, quod faciendum. 118: est, abest. (5, 1: est reimartig am Satzschluß, 4mal) 125: oras, orabimus. ‖ 5, 7: aliud et aliud 5, 9: aliter et aliter 8, 2: inopinabilem opinionem. 9, 2: dividi potest, ut divisae partes divisiones 9, 5: dedit, dedit 13, 1: dicitis, dicit.

neigt überhaupt zu Parallelismus ([191]), zu Reim und reimartigen Gleichklängen ([192]). Auch das rhetorische Mittel der Selbstverbesserung erscheint in beiden Schriftchen ([193]). Syntaktisch fällt die Verbindung von Verbis dicendi et sentiendi mit „quod" auf, statt des Accus. c. Infin. oder des sonst beliebten „quia" ([194]). Die Übergänge von einem Gegenstand zum anderen werden rasch, mit einem Schlage vollzogen ([195]). Auffallend ist endlich der knappe Ausdruck, die starke Bevorzugung von Verben ([196]), wie der Aufbau in kleinen, fast abgerissenen Sätzen bzhw. Nebensätzen. Der Stil zeigt in beiden Stücken einen kurzatmigen, kurzschrittigen Charakter.

---

191) l 8: ut debes et ut te decet. l 19: nisi quod ... et quod tu ... ‖ 5, 4: ut deus ... ut deus ... ut deus (5mal) 5, 12 quod ... et quod. 5, 3 = 5, 7: quod ... quod ... quod ... quod ... (quod). 5, 11: qui ... qui ... (8mal). 5, 3: sive ... sive ... (4mal). 5, 4: ab eo .. ab eo (4mal). 5, 5: aliter ... aliter ... aut .. .aut (3mal.) 6, 8: unum ... aliud (4mal) ... nisi qui (3mal). 6, 10: nullus ... nulla 13, 1: iam ... iam (3mal). 5, 6: semper (13mal). Satzweise Wiederholungen: Arguimus (9mal am Anfang der Hauptabschnitte). 6, 4: Cur? (3mal) 6, 7: (8mal). 6, 9: (9mal). 10, 1: Milites, non apostoli (2mal). 14, 4: Christus — vos — cur (4mal). Vgl. 5, 1 mit 5, 5.

192) l 24: aux]*ilium* nostrum et cons]*ilium*. l 10: non modo nos, revereris in nobis. ‖ Gleiche Satzschlüsse: 5, 2: quia de deo est ... quia de patre est. 5, 3: essentia eius est ... essentia eius est. 5, 4: ut deus (5mal) ... est deus. 5, 7. 8: essentiam, quam habet a Patre et Filio (2mal). 5, 11: si sic sapias, male sapias. contra deum sapitis, contra fidem sapitis. 6, 8: nisi qui blasphemat ... nisi qui impugnat.

193) l 22: pro fidelitate s. Romanae ecclesiae, immo pro s. canonum defensione. 8, 2: hoc animal, immo novum portentum.

194) l 12: quid dicendum nisi quod .. et quod. l 18: respondemus, quod. l 23: sciens, quod. ‖ 6, 10: probatis, quod ... non fiat. 6, 11: advertite, quod. 7, 2: consequitur, quod 9, 2: advertitis, quod.

195) l 11: de concilio autem Remis habendo ..., quid..? (6, 3 = 9, 3: sed esto ... quid ...? 11, 2 = 12, 2 = 14, 5: vos autem, für Gegensatz). l 16: Sed et de Biturensi archiepiscopo (5, 1: Sed ad rem. 6, 2 = 13, 2: Sed forsitan .. 6, 3 = 9, 3: Sed esto. 6, 4: Sed .. sed .. 6, 10: Sed unde probatis) l 29: Ceterum Romae synodum .. 6, 7: De corpore quoque 6, 11: Advertite saltem.

196) l 7: fidelitatem, quam nobis polliceris te integerrime servaturum, si, ut debes et ut te decet, servaveris, facis, quod faciendum optime scis. Als Friedrich zum Papst gewählt wurde, sagte er (Leo Casinensis, 2, 94, SS. 7. 693): de me nihil poteritis agere, nisi quod permiserit deus, et absque illius nutu neque concedere neque tollere michi officium illud potestis. l 18: est, abest, hoc tantum respondemus. 9, 2: cur non advertitis, quod, antequam offeratis eum, occiditur, lancea perforatur, a toto suo particula, quae consecrari debet, abscinditur, et detruncatus iam et examinatus ad altare portatur? Vgl. 9,2.4.5 5,5.

So weisen alle inneren Kriterien: intellektuelle, moralische und sprachliche Eigenheiten, die im Fragment selbst enthalten sind, auf den Kanzler Friedrich als Autor hin. Kollegiale Besprechungen, welche die drei Legaten unter sich in dauerndem Beisammensein pflogen, die selbstverständliche Bekanntschaft mit dem ganzen Aktenmaterial, das bis 24. Juni angefallen war, erklären vollständig die häufigen Zusammenklänge des Fragmentes mit den Gedanken der Humbertischen Schriften ([197]). Die eigenen Erlebnisse des Kanzlers erklären aber auch die Möglichkeit eines Sondergutes ([198]) trotz dieser nahen Verwandtschaft.

Kehren wir zu den äußeren Zeugnissen zurück, aber nicht mehr, um die Existenz einer Schrift Friedrichs, sondern ihren näheren Inhalt zu erfahren, und halten wir ihre Angaben mit dem zusammen, was im Fragment vor uns liegt.

Die „Commemoratio“ der Legaten spricht von Dicta vel scripta eorundem nuntiorum ([199]). Das Fragment mit seiner durchaus persönlichen Ansprache verdient mehr die Bezeichnung „Dictum“, „Rede“, als die einer „Schrift“. Auch der Patriarch ([200]) spricht von „Reden“ der Legaten, und zwar sollen sie „voll Hochnäsigkeit und Frechheit gegen den orthodoxen Glauben“ gewesen sein. „Das Orthodoxe sei darin als verderbt bezeichnet worden, sowohl in den anderen Punkten“ wie besonders in der Frage des Filioque. Nun trifft ja ein ganz spezieller Ausdruck dieser Stelle des Patriarchen genau auf die „Rationes“ Humberts zu ([201]), aber alles Übrige noch mehr auf das Fragment. Womöglich noch leidenschaftlicher als Humbert verurteilt ja die Accusatio griechische Ansichten, Riten und Gebräuche als häretisch verderbt und als beispiellos sündhaft ([202]), an erster Stelle die griechische Lehre vom Ausgang des Heiligen Geistes. Psellos ([203]) sodann läßt die Legaten und Kerullarios mit Bibelstellen und Syllogismen vor allen anderen

---

197) S. 183 ff.

198) S. 192 Anm. 156.

199) S. 159 Anm. 41.

200) S. 159 Anm. 42.

201) Rat. 3, 2: processionem a filio absciderunt. Humbert bei Kerull. l. c.: τοῦτο καὶ ἀπαράθραυστον. St I 84 A 2.

202) S. 195 f.

203) l. c. n 2: ὑπὲρ ὧν ἔδοξαν διαγωνίσασθαι κατὰ πρόσωπον. παρεσκευασμένοις συλλογισμοῖς, τὸ θεῖον παραγινώσκοντες εὐαγγέλιον, τὰς ἱερὰς βίβλους ἐπὶ τὸ δόξαν ἑαυτοῖς καπηλεύοντες. n. 3. 4: Filioque. n 7: (Κηρουλλάριος) θερμότερον ἢ περὶ τἆλλα διηγωνίσατο.

Punkten um das Filioque streiten, wie es der Fragmentist auch wirklich tut. Ein späterer Grieche, Georg Phrantza ([204]) schreibt i. J. 1477 unserem Friedrich (Stephan IX.) bedeutsam die öffentliche Verkündigung des Filioque, die Einführung der Azymen und des Bartscherens zu. Die ersten Punkte werden nun auch zuerst im Fragment aufgeführt, der letzte aber konnte leicht in einem verlorenen Teil behandelt sein, da Kerullarios auf ihn größten Wert legte ([204a]). Nach Wibert wiederum ([205]) „antwortet der Kanzler Friedrich heftig tadelnd gewissen Vorwürfen, die der Mönch Niketas vorgebracht hatte". Die wichtigsten Thesen des Stethatos greift das Fragment wirklich mit aller Schärfe heraus; es will ihren Autor sogar aus den Diptychen ausmerzen lassen ([206]). Wenn endlich Petrus Diaconus Friedrich ein Werk „de corpore domini" schreiben läßt, der Anonymus Mellicensis ihm einen „Traktat gegen die Häresie der Fermentarier" zuschreibt ([207]), so überschreiben sie treffend den Hauptinhalt unseres Fragmentes. So stehen auch die äußeren Zeugnisse dem Fragment als Werk Friedrichs nicht entgegen, ja sie finden sich alle gerade hierin zusammen.

Will man den Gegenversuch machen, das Fragment irgend einer späteren Zeit zuzuweisen — nur um eine Gesandtschaft kann

---

204) Phrantzes Gg., chronicon 4, 1 (ed. Bekker. Bonn 1838. 312. 15): καὶ ἄλλως τὸ σχίσμα τῶν ἐκκλησιῶν ἐποίησε ὁ πάπας Στέφανος ὁ Συρφών, ὃς καὶ πρῶτος τοῖς Ἰταλοῖς μετὰ ἀζύμων παρέδωκεν ἐπιτελεῖν τὴν ἁγίαν ἱερουργίαν (St II 112/22) καὶ τὴν προσθήκην τὴν εἰς τὸ σύμβολον τὸ ἅγιον φανερῶς ἐκήρυξε, καὶ τὰς τρίχας τοῦ πώγωνος πρῶτος ἀπέθριξε, καὶ τοῖς ὑπ' αὐτὸν πᾶσιν οὕτως ἐξέδωκε, βασιλεύοντος μὲν τῆς νέας Ῥώμης τῷ τότε καιρῷ τοῦ ἀειμνήστου βασιλέως Κωνσταντίνου τοῦ Μονομάχου, πατριαρχεύοντος δὲ Μιχαήλ, ὃς τῇ ἐπωνυμίᾳ ἐλέγετο Κηρουλάριος. οὗτος οὖν ὁ πατριάρχης γνώμῃ τοῦ βασιλέως καὶ τῶν ἑτέρων τριῶν πατριαρχῶν καὶ τοῦ ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας καὶ τοῦ Κύπρου καὶ πάσης τῆς ὑπ' αὐτὸν συνόδου τὸν εἰρημένον πάπαν Στέφανον τῶν διπτύχων ἐξέβαλε, ζητοῦντες τῆς τῶν ἀζύμων καὶ τῆς προσθήκης τῆς ἐμβολῆς τὸ αἴτιον, κόσμου ἔτει »σφ'« ἰνδικτιῶνος ια'. Die Chronik hat offenbar den Legaten Friedrich, nicht den Papst Stephan im Auge, da Monomachos schon im Nov. 1054 starb und die (fälschlich groß aufgezogene) Synode „auf kaiserlichen Befehl" (Semeioma. W 187. 10: προστάξει βασιλικῇ) die „Schuldigen" schon am 20. Juli 1054 bannte. Das bedeutsame Auftreten gerade Friedrichs für Azymen, Filioque, Bartscheeren fiel also schon vor sein Papsttum. Zu Phrantza vgl. Krumbacher[2] 307 ff.

204a) St II 99. 101 A 2. 110 f. 143. 201. Kerullarios verfolgt die Bartlosigkeit als „jüdisch".

205) S. 155 Anm. 11.

206) S. 183 Anm. 117 ff. S. 180.

207) S. 156 Anm. 13.

es sich handeln — so erhebt sich Schwierigkeit über Schwierigkeit. Der Gesandte Heinrichs III., Otto von Navarra, der nur politisch tätig war, wiederholte nach dem jähen Abbruch der Kirchengemeinschaft im Jahre 1054 das Jahr darauf (1055) schwerlich den Versuch, den Patriarchen zu stürzen, der jetzt die gesamte Lage beherrschte ([208]). An Petrus von Anagni aber, der als nächster Gesandter im Auftrag Alexanders II. 1071/72 an den byzantinischen Hof ging ([209]), ist nicht zu denken. Denn seit der Schrift des Petrus Damiani „de spiritu sancto“, die der Legat wohl nach Byzanz brachte, wurden dessen Leitsätze, nicht mehr Ratramnus, von den Lateinern oft und oft wiederholt ([210]). Die Behandlung der Geistfrage hat noch bei Theophylakt ganz andere Voraussetzungen.

Fragen wir endlich noch, bei welcher Gelegenheit die Rede Friedrichs gestiegen ist. Die lateinischen Quellen sagen, daß die Reden „eorundem legatorum“ vor dem Kaiser Konstantin IX. Monomachos und seinen Großen gehalten wurden ([211]). Nach den griechischen Quellen kamen sie vor einer „konzilsartigen“ Versammlung zum Vortrag, offenbar bei dem gleichen Anlaß, der Disputation im Kloster Studion am 24. Juni, bei welcher der Kaiser mit seinem Hofe anwesend war ([212]). Dafür spricht auch das Fragment selbst. Denn einerseits konnte die Forderung, den Patriarchen aus den Diptychen zu streichen, nach griechischen Begriffen nur an den Kaiser oder im Einverständnis mit ihm an eine Synode ge-

---

208) Bertholdi ann. a 1055. SS V 269: Imperator Ottonem Novariensem episcopum Constantinopolim misit. Ubi pro Michaele nuper defuncto quandam feminam totius regni monarchiam tenentem invenit: quae illum sequenti anno, suis etiam legatis adiunctis, amicitiam pactumque confirmandum imperatori remisit. Will, Rest. II 63. Hg III 777.

209) Die Gesandtschaft Stephans IX kehrte nach dessen Tod wieder um (Leo Casin. 3, 9. SS. 7. 703. Höfler 273. Giesebrecht III. 20). In Petrus vgl. Acta Sanctorum, 3. Aug. I 235 n 13. 14, Allatius de consens. II c 9 n 7 p. 624. Fischer William, Studien zur byz. Gesch. des 11. Jahrh. (Plauen 1883) 48 f. Zu Gregor VII.: Norden, das Papsttum und Byzanz (Berlin 1903) 38.

210) Hg III 779. Oben S. 176 Anm. 95.

211) *Commem.* (W 151 a 5): ante praesentiam praefati imperatoris et procerum eius insistentibus ipsis nuntiis Romanis. *Wibert* l. c. (S. 155 A. 11): quae invectio (Friderici) de latino translata et publice coram praedicto imperatore est recitata.

212) S. 159 Anm. 42.

richtet sein ([213]). Andererseits ist das Publikum, das bei der Accusatio vorausgesetzt wird, der Gesinnung nach derart gemischt, daß es bald den schwersten Verbrechern zugesellt, bald zur Teilnahme an den lateinischen Mysterien eingeladen wird ([213a]).

Es wurden also bei der denkwürdigen Disputation 3 nicht allzu lange Reden der Legaten in griechischer Übersetzung vorgelesen: Zuerst wandte sich Kardinal Humbert, das Haupt der Gesandtschaft, mit seiner derben „Contradictio" in rein persönlicher Ansprache an den Mönch Niketas allein. Das wird wahrscheinlich gemacht durch die Commemoratio ([214]). Hierauf wurde der sehr höfliche Brief Humberts an den Kaiser, die „Rationes" über das Filioque, wieder in persönlicher Ansprache vorgelesen ([215]). Das wird wahrscheinlich durch das Zitat eines Ausdruckes aus den damaligen „Logoi", der von Kerullarios angegeben wird und sich hier in den Rationes findet ([216]). Endlich wandte sich der Kanzler Friedrich, wieder in persönlicher Ansprache, an die breiteste griechische Öffentlichkeit, an die Unschlüssigen und Zweifler, die er mit „Aut — aut" zur entschiedenen Stellungnahme drängen und gegen die neuen Thesen des Kerullarios scharf machen will. Die Verlesung dieser Schrift versichert ausdrücklich Wibert. Disputiert wurde wohl nicht allzulange; denn die Römer erklärten nach Kerullarios, „sie seien nicht gekommen, sich belehren zu lassen oder zu disputieren, sondern vielmehr um zu lehren und die Geltung ihrer Dogmen bei den Griechen durchzusetzen" ([217]). Auf Befehl des Kaisers verbrannte Niketas seine Schrift.

Auf den Patriarchen aber muß doch die Forderung der Expunktion seines Namens aus den Diptychen den stärksten Eindruck gemacht haben. Wenn nämlich Kerullarios bemerkt, Friedrich sei wohl das Haupt der Legation gewesen, so gründet diese

---

213) S. 178 A. 100. Daß Niketas nicht mit „hic" oder „hunc" (6, 4) persönlich angesprochen wird, erklärt sich aus dem „Diktat" der Reden (Kerullarios), die „iussu imperatoris in Graecum fuere translata" jedenfalls schon für vorangehende und allgemeine Circulation bestimmt waren.

213a) S. 177.

214) W 136 sq.: Anrede fast durchweg in derben Ausdrücken in der 2. Person Sing., seltener in der 2. P. Plural. c 1: si . . . considerass]es . . . c 35: tu vero, miserrime Niceta . . St II 205 A 6 Comm. 151 a.

215) c 1 (St I 97): tuae maiestatis imperio . . . 3, 1: invictissime semper Auguste 3, 3: imperator sanctissime 10, 2: despota summe. St I 84 A 3.

216) Oben S. 199 Anm. 201.

217) Cerul., ad Petr. c 15 (W 183. 30) St I 84 A 4.

Annahme zwar zunächst auf dessen verwandtschaftlichen Beziehungen zum fränkischen Kaiserhaus ([218]), hat aber doch auch ein sonst bedeutsames Auftreten desselben zur selbstverständlichen Voraussetzung. Jedenfalls stand eine solche Forderung eigentlich nur dem Haupte der Legation zu. Der Patriarch beantwortet sie nicht bloß mit dem Kirchenverweis für die Gesandten, sondern sondiert auch im ganzen Orient, ob etwa irgendwo der Papst noch in den Diptychen kommemoriert werde ([219]). Auch Phrantzas Bericht läßt einen nachhaltigen Eindruck der Rede Friedrichs erkennen.

Die Identifizierung der Schrift ist zunächst von Wert für das Charakterbild Friedrichs, dessen Geistesart mit ihren Lichtseiten und Herbheiten sich hier in der „Accusatio“, der einzigen eigentlichen Schrift, am klarsten offenbart. Von hier aus ist es vielleicht möglich, durch Vergleich in die übrige abendländische Geschichte noch weiter vorzustoßen.

Noch wichtiger ist die Accusatio für die Geschichte und das Verständnis der damaligen Ereignisse. Abgesehen von den Humbertischen Schriften ist sie die einzige lateinische Quelle, die unmittelbar aus der Feder eines Nächstbeteiligten geflossen ist. Die Angaben Humberts über die byzantinische Kirchenverfolgung werden in der Accusatio vor den Griechen selbst bestätigt, ebenso die Genauigkeit der Commemoratio, wenigstens zur Hälfte auch Wibert. Die Verantwortlichkeit Humberts wird eine andere, wenn wir ihn jetzt nach der Ausgabe der Panoplia ([220]) nicht bloß mit einem gerissenen und fanatischen Gegner wie Kerullarios ringen sehen, sondern auch die Leidenschaft der eigenen Begleitung gewahren, die ihm beigesellt war.

Die Accusatio ist endlich in ihrer Heftigkeit und sogar formell geradezu der Auftakt zur Bannbulle. Ihr 9maliges, abgerissenes „Arguimus... Arguimus“, je an der Spitze eines Abschnittes, das die Griechen sogar durch Übertreibungen möglichst beschwert, ist ein äußerst bedenkliches Präludium zu den 10fachen Häresien ([221]), die

---

218) Cerul., enc. c 5 (187. 8): ὁ πρωτεύειν ἐν τῇ τοποτηρήσει δοκῶν καγκελλάριον τῆς ἐν Ῥώμῃ ἐκκλησίας καὶ ἀνεψιὸν τοῦ ῥηγὸς καὶ τοῦ πάπα ἑαυτὸν ἀπεκάλει. In der ep. spec. ad Petr. c 5 (175. 20) zählt er von rückwärts auf: den Amalfitaner, dann Humbert, dann den Kanzler.

219) Cer. ad Petr. c 9 (178). Petr. ad Cer. c 3 (190. 25).

220) St II 208/281.

221) Excom. (W 153 b): sicut Simoniaci donum dei vendunt; sicut Valesii hospites suos castrant . . .; sicut Ariani rebaptizant . . . (10mal).

in der Bannbulle mit „Sicut ... Sicut“ aufgereiht und den Griechen zum Teil gewiß mit Unrecht zur Last gelegt werden. Die Forderung der Expunktion des Patriarchen ist der sichere Vorbote des kommenden Bannes.

EXKURS:

Die folgenden Parallelen zeigen, daß die Contradictio adv. Nicetam dem Kardinal Humbert zugehört. Vgl. oben S. 155 f. Als Humbertisch vorausgesetzt werden der Dialog (= **D** bei W 93—126), die Libri III adv. Simoniacos (= **S** in Monum. Germ. de lite I 100—253), die 1. und 2. Epistel an Cerularios (= **C_1** und **C_2**) wie der Brief an Monomachus (= **M**, alles bei W 66—92). Vgl. St I 44—61. 65—76. Stammverwandtes wird mit Sperrdruck, Ähnliches durch Kursive gekennzeichnet. Zahlen ohne Beisatz beziehen sich auf W, n ohne Beisatz auf die Nummern der folgenden Tabelle.

(A. adv. Nic. || Dialog) **1**) c 1. 136 b 1: quiete monastica contentus ... non suo contentus officio || D c 30. 107 b 21. St I 72 n 114. **2**) c 1. 137 a 10: Sarabaita || c 40. 124 a 20. **3**) c 1. 137 a 11: voluntate et voluptate || St I 51 A 1. 67 n 16 (Lust an Wortspielen). **4**) c 1. 137 a 17: Etymologien zu: Niketas (non victor erroris, sed victus errore), presbyter, Pectoratus || St I 75 n 4, 52 A 17 zu: Constantin, Manichäer, Cardinalis). **5**) c 1. 137 a 32: delectabile prooemium, ut praegustata *dulcedo* faceret incunctanter absorberi fel draconum, c 48. 123 b 22: epilogi || c 1. 94 a 23: calumniae prooemium, quo laborastis auditorem vestrum efficere *benevolum,* S I c. 1: 104. 10. maximum *conciliare amorem.* Vgl. n 13. 55. 56 (Rethorische Bildung, Kritik an der Captatio benevolentiae, Satzbau: Hauptwort, Verb des Nebensatzes, Infinitiv). **6**) c 1 (Init.) 137 a 14: horribiliter latrasti ... latratus .. mordebit .. **tot et tanta** evomuisti ... in **pervertendo** videa**ris** non infe**rior perversis** et **rabiosis** canibus ... Por**phyrio**. c 6. 130 a 8: obmutesce, canis, canis improbe, morde linguam, c 26. 147 b 32: cynice .. nefas evomere || c. 38. 110 b 40: latratis (c 58. 123 b 9), c 28. 106 b 13: mordebit, c 27. 105 b 38: tantum nefas evomuisse (S II c 46. 194. 28), S III 20. 223. 45: canes .. latratu (S Init. 100. 37) .. acri morsu .. muti canes (S 138. 21), S II 21. 165. 17: canis ad vomitum reversus (C_1 c 10. 70 b 3 ebenso), C_1 c 8. 69 b 3. virus evomuit, c 30. 81 a 38: latrare canis mutus. St I 52. 67 n 22, unten n 43 (Hund in 2 Initien und sonst, Wiederspeien nach 2. Petr. 2, 22, Klangmalerei mit r, t, v, cl für Knurren, Speien, Drohungen, Klirren. Vgl. n 81. **7**) c 1. 13 a 1: in quo utique (Komparativ) || c 66. 126 b 3 St I 70 n 72. **8**) c 2. 137 b 13: videaris perversis .. Juliano et Porphyrio || c 8. 98 a 30: videmini perverse cum Marcionitis et Manichaeis. C_1 c 8. 69 a 14: alter Julianus. (Videri mit Paarungen der Perversi). **9**) c 2. 137 b 17: ne cum angelis scanderes ad catholicos, sed cum apostatis descenderes ad haereticos (c 7. 139 b 20) || St I 68 n 35 (Starker Parallelismus). **10**) c 4. 138 a 28: adulter, c 27. 148 a 6: adulteria sacerdotum, c 25. 147 a 12 || c 40. 124 a 30. Vgl. n 54. 60. 70. 47 (Priesterehen). **11**) c 9. 140 a 3: maledicte et maledictus ... maledictam, c 23. 145 a 35 || c 38. 111 a 5: maledicit, maledixit

aut maledicet, . . maledictus. S II 21. 165. 37: benedictione maledictionem. M 89 b 7: benedicere . . benedictione. St I 51. 68 n 31. 41 (Polyptopon beim nämlichen Stamm). **12**) c 9. 140 a 5: nec mirum, cum etiam . . ‖ c 16. 103 b 9, c 20. 104 b 5. **13**) c 2. 137 b 20: falsissime definisti ‖ c 48. 118 b 21: definisse nihil. Falsissimum enim. Vgl. n 5. **14**) c 3. 138 a 20: oves recognoscentes vocem sui ‖ c 42. 124 b 14 (Vulgata anders). **15**) c 7. 139 a 14: diabolica suggestio . . et adinventiones, c 15. 141 a 38: sicut diabolus ‖ c 66. 126 b 17: diabolica adinventio. C_1 c 8. 69 b 2. **16**) c 7. 139 a 22: veraces evangelistae (c 23. 145 a 15), c 3. 138 a 7: veritas veracis ‖ c 10. 98 b 39, c 36. 110 b 8 S II 19: 161. 33: veracium evangelistarum veracissimis. **17**) c 7 139 b 18: volumus dicatis, an ‖ c 13. 100 a 7: volumus ut dicatis . . ne. **18**) c 9. 140 a 3: sanctam legem sicut Severianus maledictam ‖ c 41. 113 b 13: Severianos. c. 38. 110 b 40: o sancta lex . . maledixit. (Nach Praedestinatus. St II 412 n 6.) **19**) c 9. 140 a 13: corruptio nunquam et nusquam in bonum accipitur, quia ubicunque corruptio, ibi etiam substantiae deterioratio. c 3. 138 a 11: ubicunque fermentum . . ‖ c 29. 107 a 4: ubicunque autem corruptio dicitur — ibi etiam deterioratio . . substantiae . . non corruptio in bonam partem . . . sq (107 b 10): nunquam et nusquam in bonam c 25. 105 b 20: in bono accipi. C_2 91 b 23: ubicunque . . corruptio, ibi . . deterioratio St I 73 n 12. **20**) c 10. 140 b 8: si interrogemus Judaeos, quid celebrent in sabbato . . dicent ‖ c 6. 97 a 7: si non iudaizatis, dicite, cur Judaeis . . . celebratis . . in sabbato. **21**) c 9. 140 b 20: chronographis relinquentes ‖ c 43. 115 b 27. **22**) c 10. 140 b 25: nec unum iota aut apicem . . legis ‖ c 14. 100 b 25. **23**) c 11. 140 b 32: fermentatum *non* appareret in omnibus finibus Israel. Quodsi . . ‖ St I 73 n 4. **24**) c 11. 140 b 40: mors eius *nil* . . . *conferret,* quia non pro *nostris,* sed pro suis peccatis interiit . . transgressor . . legis. b 37: iuste puniendus ‖ c 36. 110 b 15: *evacuabitur* mors Christi, quia . . non pro *nobis,* sed iuste interiit sicut transgressor legis. c 15. 102 a 31: legis transgressor *dignus* puniri. c 14. 100 b 25: *nec* peccata multorum . . ., sed pro sua . . . iuste punitus . . . transgressor legis. St I 73 n 6 (Inhalt, Satzgliederung, Wortparallelen). **25**) c 16. 141 b 35: sententiae sententia c 23. 144 b 17: vita . . . Vita. c 5. 138 b 15: nequam . . . nequiter ‖ St I 51. 68 n 31 (Polyptopon sehr beliebt). **26**) c 19. 142 b 37: Silvestro ‖ c 6. 97 a 35 (Constitutum Silvestri). **27**) c 19. 142 b 37: tunc placuit . . principi . . *haec* traditio apostolicae sedis, sq.: placuit traditio apostolicae sedis. ‖ c 6. 97 b 8: non placuit . . orientalibus *ista* traditio apostolicae sedis. (Gleiche Wortstellung und Quelle: Sylvestri acta in Sanctuarium Bonini Mombritii, ed. Paris 1910, 510. 5). **28**) c 19. 142 b 39, c 23. 145 a 15, c 31. 149 b 6, c 7. 139 a 14 ‖ St I 69 n 43 (Einem Zitat folgt sehr oft ein ecce iste, sodann et tu quis es, qui . . „Iste" fast immer als Zeuge für den Sprechenden. St I 100 A 10.) **29—32**) gehören zusammen: c 19. 143 a 5: *cum* omni dominica *celebres* resurrectionem ‖ c 6. 97 a 36: *si* omnis dominicus dies resurrectionis gratia est *recolendus.* **30**) cur non et omni sabbato (jejunes) propter sepul-

turam? || sq. omnis ergo sabbati dies sepulturae deputandus est. **31**) sq. de celebrando sabbato nullam rationem teneas nisi quam Judaei (sq. 143 b 7: evidenter rationem) || sq. celebrare sabbatum cum Judaeis . . . jejunandum ratio evidentissima. **32**) sq.: quodsi uno sabbato in toto anno jejunandum . ., ergo . . et una sexta feria . . . una dominica . . celebranda || sq. quodsi . . . uno sabbato ieiunandum, ergo et . . dominica et sexta feria . . . semel celebranda. (Worte, Satzbau, nicht die beliebte apokryphe Begründung des Sabbatfastens.) **33**) c 20. 143 a 35: quomodo . . *nulla mentio* . . de tam necessariis . .? || c 15. 102 a 45: quomodo . . *tam obstinato silentio* . . tam necessarii. (Argum. ex silentio). **34**) c 20. 143 b 30: Zitat . . . proprio *magistro* . . oboedi*entes* (12 Worte) — dependunt — quia . . . (17 Worte) . . . || c 41. 113 b 30: Zitat . . proprii *doctoris* vocibus revo*cati* (12 Worte) — cessate — ne . . (16 Worte) (Satzbau). **35**) c 23. 144 b 25: ad iudicium . . gravati || c 57. 122 b 18: iudicium . . et gravati. **36**) c 23. 145 a 5: sub ipsa coena || c 34. 109 b 39, c 15. 102 a 37. **37**) c 23. 145 a 26: *non* enim reposuit (panem), sed fractum statim distribuit || c 82. 108 b 37. **38**) c 24. 146 a 5: perverse putatis, c 25. 147 a 13, c 35. 150 b 10 || c 8. 98 a 30, S passim, vgl. n 59 u. 8. **39**) c 24. 146 b 36: a primo . . usque vesperum crapulari || c 46. 118 a 17. **40**) l. c. non metuunt nec erubescunt || St I 69 n 46 (Paarung bei Fürchten). **41**) c 25. 147 a 15: Zitat aus Prädestinatus c 4 St II 411 n 4 || c 41. 113 b 12, c 32. 108 b 10 = Praedestinatus c 24 u. 46. St II 412 n 5. 6. 9. **42**) c 25. 147 a 32· commistione || c 31. 107 b 42. **43**) c 26. 147 b 6: suffecerant . . haec . . tantum nefas evomere || c 27. 105 b 38. vgl. n 6. **44**) c 27. 148 a 5: sed iam videamus || c 36. 110 b 17, c 1. 94 a 22, c 31. 107 b 27, C_1 c 39. 84 b 15, S III 40: 248. 13. **45**) c 32. 149 b 10: ne quid minus factum || c 15. 102 a 16, c 63. 125 a 3, c 42. 113 b 34 (Kapitelanfang und -ende). **46**) c 29. 148 b 19: latius scribens || c 14. 102 a 2. St I 73 n 15. **47**) c 34. 150 a 9: ut novi mariti et recenti carnis voluptate toti resoluti et marcidi . . immaculatum Christi corpus tractent . . sacrificatas manus ad . . muliebria mox referant. c. 26. 147 b 40: amplexus (c 27. c 34) || c 66. 126 a 16. (Priesterehe, Ausdruck, Satzbau). **48**) c 34. 150 b 3: attendere spiritibus etc. || c 54. 121 b 38 S II 2. 140. 32 (1. Tim. 4. 1). **49**)c 34. 150 b 6: hic et in futuro || c 66. 126 b 24. St I 68 n 36 75 n 23. **50**) c 35. 150 b 10: volens esse etc. || c 46. 118 a 40, c 60. 123 b 38, S I 1: 102. 17, II 1: 139. 18. (Gleiche Schriftstelle: 1. Tim. 1, 7.)

(B. Adv. Nic. || Libri III contra Simoniacos.) 51) c 1. 136. 137: decet enim *unamquamque* professionem se sub mensura sui habitus et gradus *cohibere,* dum non suo contentus officio praeripere quaerit *alienum* || S III c 9: 208. 35: *clerici a laicis* habitu et professione *discreti* . . ut neuter . . officium *alterius* sibi praeripiat. Vgl. n 1, fast gleich St I 72 n 114, 69 n 57 (Übergriffe). **52**) Init. 137 a 14· latrasti, stultior asino frontem leonis frangere . . in quo conatu || Init. S 100: respondere stulto, qui titulo frontis tractatus, immo latratus . . conatur S III 43. 841 St I 69 n 47 (Konnex der Fantasiebilder). **53**) sq. 137 a 17: non victor erroris, sed victus errore || S 104. 25. **54**) c 1. 137 a 20: dicendus Epicurus || S III 38: 246. 48: Epicuri de grege porcum = Horat ep. 1, 4 (Priester-

ehe = fornicatio D c 60. vgl. n 10. 47). **55**) c 1 137 a 30: detestabilior omni veneficio *labia* mortiferi poculi melle charitatis imbuens, ut praegustata dulcedo faceret incunctanter absorberi fel draconum et *reliquum veneficium* ‖ fast ebenso S I 1: 104. 1. Vgl. II 42: 191. 33: felle draconis, II 13: 154. 15: fel ... veneni poculum, II 55: 194. 11. St I 70 n 66 (Literarische Giftmischerei). **56**) c 2. 137 b 8: in ipso .. sui vestibulo ‖ S I 1: 103. 35. **57**) c 3. 138 a 16: somniare ausus ‖ II 34: 183. 7 D. 15 102 b 2. **58**) u. **59**) gehören zusammen: c 3. 138 a 20: quamvis *talia dicendo* | *telas araneae* texueris, muscas et *culices* seu *vermiculos aberrantes* his irretire poteris .. ‖ S I 1: 103. 37: praeficis *aliquot capitulis* | quasi quibusdam muscipulis aptatis aut *cassibus* ad illaqueandum *incautos* praetensis, tandem violentus ab insidiarum *cuniculis* emergit atque in haec argumenta ad suffocandum irretitos repente erumpit. (Spinne, feine Naturbeobachtung.) **59**) sq.: o subverse subversor subvertere. c 2. 137 b 13: in pervertendo .. perversis ‖ sq. subversus subversor atque seductus seductor, D c 60. 123 b 37 ebenso. Tim. 3, 10. Zur Häufung vgl. St 1 51. 68 n 31. 41, zu den beliebten Wortspielen mit vertere St I 68 n 31 (dort auch perditus perditor) und C_1 c 8. 68 b 45: diverso .. ex diverso. **60**) c 4. 138 a 27: usus es ... *testimonio* tamquam adulter oculo et latro ferro ‖ S III 43. 251. 23: latrones .. apostolus adulterantes *verbum dei* dicat. Oben n 10. **61**) c 15. 141 b 2: omnibus omnino ‖ mehrfach: Rationes c 1 St I 98. 2 und A 2. **62**) c 5. 138 b 15: depravando sententiam, c 20. 143 a 30 ‖ S Init. 101. 7. **63**) c 7. 139 b 18: symmista c 26. 147 b 12: authenticis .. apocryphis ‖ II 38: 133. 41. S 98, 15 (Fremdwörter). **64**) c 11. 140 b 15: figmentum, c 20. 143 a 23 ‖ S I 8: 112. 18. **65**)c 22. 144 a 18: o perfide Stercorianista ‖ S II 33: 182. 13: Humbert ad Eusebium (S I 66). (Von Humbert wird das Wort zum ersten Mal gebraucht.) **66**) c 22. 144 b 2: leno serpentis, c 1. 137 a 25 ‖ beliebt St I 70 n 66, 74 n 33. 48. **67**) c 25. 147 a 14: ab inferis emersisse ‖ S I 1: 103. 40, C_1 c 8. 69 a 2, C_2 91 a 31, oben n 58. **68**) c 26. 147 b 22: ecclesiam dei volens efficere synagogam Satanae ‖ sehr beliebte Verbindung. St I 74 n 24. **69**) c 26. 147 b 22: Balaam ‖ S II 1: 138. 26, II 2: 140. 141, II 5: 145. 26, St I 70 n 72. **70**) c 34. 150 a 1: Arius (ecclesiam) corrupit .. prostituit ‖ S I 20: 133. 29. S II 21: 165. 20: virginitas animarum i. e. fides incorrupta prostituitur, C_1 c 8. 69 a 2: haereses ad corrumpendam virginitatem (Orthodoxie als Jungfräulichkeit). **71**) c 34. 150 a 1: prostituit .. genimina viperarum .. peperit ‖ S II c 11—13; 151—154: Bild der Coition der Nattern breit ausgeführt. **72**) c 35. 150 b 5: de vera pace, quae Christus est, *hic et in futuro* gaudeatis ‖ S II 5: 145. 27: de .. pace *in aeternum* gaudere, n 49.

(C. Adv. Nic. ‖ Leo ep. 1 ad Cerularium.) **73**) c 1. 137 a 9: sed vae ..., qui ‖ c 2. 66 a 11, c 4. 67 a 3. **74**) c 2. 137 b 25: paleae .. *flamma* ‖ c 4. 67 b 30 (Häresie). **75**) c 3. 138 a 5: et o mentile deo et aperte impugnator .. evangelii ‖ St 67 n 24 66 n 8 (3mal Doppelung: et .. et, si .. si: dann mehrfach ap. imp.) **76**) c 7. 139 a 15: signifer ‖ c 8. 69 a 9, c 29, 80 b 25. **77**) c 16. 141 b 32: quapropter his omissis .. sed ‖ c 21. 77 a 31. **78**) c 22. 144 a 24: aliis blasphemiis ‖ c 8. 69 b 2. **79**) c 26. 147 b 30: cynice ‖ c 7. 69 a 25. **80**) c 22. 144 a 40: qui panem dei manducat, carnem dei Christi manducat; qui autem carnem eius manducat, Christum man-

ducat; qui Christum manducat etc. || C_1 c 39. 84 b 10 (Anadiplosis). **81**) und **82**) von der römischen Unfehlbarkeit: c 31. 149 b 6: isti cum Petro et per Petrum **effecti clavigeri regni coelorum** | ita **confringunt claviculas infernalium** portarum | ut nulla iam supersit haeresis **Nicolaitarum** || c 19. 76 b 20: **claviculis** seu **sophismatum tendiculi quilibet inimicus** | **quas pandit tantus amicus** (Lautmalerei, cli = Klirren, a = Aufmachen, vgl. n 6, St I 50 A 6, Schlüsselchen der Häretiker), c 32. 81 b 29: Romanae ecclesiae fides per Petrum supra petram *aedificata* | nec hactenus deficit in saecula | Christo ... rogante (Periodenbau, Wortspiel mit Petrus). **83**) c 33. 149 b 34: **falibus traditionibus** ... s. Rom. eccl. *per primos apostolorum* . . in *angulari lapide fundata* | nullis haeresibus cessit . . . || c 7. 68 b 18: **faliter sancta** ecclesia *supra* petram . . et *super* Petrum . . *aedificata* | . . haereticorum nullatenus foret superanda (Wortspiel und Bau wie 82. **84**) c 33. 149 b 37: Romana sedes nec . . . fabulis (Tit. 1, 14.) c 26. 147 b 12 || c 13. 72 a 25. S II c 1: 140. 19. **85**) c 35. 150 b 15: discetacere || c 30. 81 a 40: discere et tacere. St I 72 n 99.

(D. adv. Nicet. || ep. 2 ad Cerul.) 86) c 1. 137 a 27: ex abundantia (Mt 12, 34) || 91 b 37. **87**) c 9. 140 a 16: sententiam . . Pauli . . post tot orthodoxos patres . . nolumus ab *haereticis* exponi || C_2 91 a 28: post tot s. et orthodoxos patres novus *calumniator*. (St I 66 n 3.) C_1 c 5. 68 a 21: ecce post . . incipit per *vos* discere Romana ecclesia. D c 54. 122 a 3: quasi nullos . . habuerint . . patres ac necesse habeant a *vobis* doceri (Römerstolz). **88**) c 13. 141 a 18: audi, stulte || 92 a 12: audi, quid ille audivit. C_1 c 38. 84 a 30: audietis, quod.

NOTIZ.

„Der christliche Orient", München 1930, S. 8. 9 führt den Artikel „Die große Kirchenspaltung" zu Unrecht unter meinem Namen, weil der Herausgeber ihn um zwei Drittel gekürzt und ganz in seinem, mir fremdem Sinn und Ton überarbeitet hat.

Dr. Michel.

Clemens' VI. finanzpolitische Beziehungen zu Deutschland.

Von P. Kilian Frank.

Der große Kampf zwischen Ludwig dem Bayer und der päpstlichen Kurie und seine für die Kirchenpolitik so nachteiligen Folgen hinterließen auch in finanzieller Hinsicht ihre Spuren. Infolgedessen nahm Deutschland schon unter dem Pontifikat Benedikts XII. und noch mehr unter Clemens VI. eine ganz besondere und für eine zusammenfassende Darstellung sehr schwierige Stellung ein. Hier hatte sich zum großen Teil unter dem Schutz der weltlichen Macht eine starke Opposition gegen das päpstliche Besteuerungs- und Finanzwesen bemerkbar gemacht. Doch Clemens VI., der mit solcher Energie den äußeren Kampf erfolgreich zu Ende führte, wollte auch die finanziellen Kräfte Deutschlands so gut wie die der anderen Länder wieder heranziehen. Zudem ist sein Pontifikat im Gegensatz zu dem seines Vorgängers gekennzeichnet durch eine beträchtliche Steigerung der Ausgaben [1]). Die Reserven, die ihm Johann XXII. und Benedikt XII. hinterließen, verstand er zu benutzen. Seine Regierung begann mit einem riesigen Geldgeschenk an die Kardinäle von nahezu 110.000 Kammergoldgulden und mit einem Krönungsmahle, über das 14.000 Gulden gebucht sind. Fürsten und Freunde erhielten reiche Geschenke [2]). Sollte das Budget im Gleichgewicht gehalten werden, so mußten den Ausgaben die Einnahmen entsprechen, und dafür suchte Clemens alle Kräfte anzuspannen.

---

1) Schäfer: Die Ausgaben unter Clemens VI. S. 169—183. Dort sind die Ausgaben kurz zusammengefaßt.

2) Schäfer: Die Ausgaben unter Clemens VI. S. 169—170.

1. Kapitel.

Die Servitien.

Diese Abgaben, deren Erhebung aufs engste mit der Besetzung von Bischofsstühlen zusammenhing und so ganz organisch der Kirchenpolitik folgte und sie begleitete, umfaßte zwei Arten, die „Servitia communia“ und „Servitia minuta“. Man versteht unter „Servitium commune“ „jene Abgabe, zu der sich die von der Kurie providierten Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte aus Anlaß ihrer Ernennung oder Bestätigung der päpstlichen Kammer und dem Kardinalskollegium gemeinsam und zu gleicher Zeit verpflichteten, vorausgesetzt, daß das jährliche Einkommen die Höhe von 100 Goldgulden erreichte“ [1]). Auf dem Wege gemeinsamer Teilung fiel es also halb der päpstlichen Kammer und halb dem Kardinalskollegium zu und betrug ein Drittel der jährlichen Einkünfte. Ihre Entwicklung geht schon auf viele Pontifikate vor der avignonesischen Periode zurück und hängt, wie Göller klar aufgezeigt hat, aufs engste mit den Zentralisationsbestrebungen der Kurie und den daraus sich ergebenden Folgerungen, die Besetzung der Prälatenstühle dem Papste selbst in die Hand zu geben, zusammen. Unter den ersten Päpsten, die in Avignon regierten, war die Praxis der Servitienerhebung schon in reichstem Maße ausgebildet [2]). Es war zur realen Pflicht geworden, doch formal wurde in den Obligationen immer noch betont, daß es sich um „ein freiwilliges Geschenk“ des betreffenden Prälaten handle.

Außer dem Servitium commune hatten die vom Papste Providierten auch noch die fünf Servitia minuta zu leisten, von denen vier an gewisse Bedienstete des Papstes und eines an die Familiaren der Kardinäle verteilt wurden. Wie eingehende Untersuchungen klargelegt haben [3]), betrug je eines der Servitia minuta soviel wie der Anteil, der vom Servitium commune auf einen Kardinal fiel.

Obwohl die Servitienverpflichtung immer als „freiwillige Leistung“ betont wurde, waren auf die Versäumnisse und auf Nicht-

---

1) Göller: Der Liber Taxarum der päpstlichen Kammer, Separatabdruck, Rom 1905, S. 122 ff. — Ders.: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 20* f.

2) Gottlob: Die Servitientaxe im XIII. Jahrhundert. Stuttgart 1903.

3) Haller: Die Verteilung der Servitia minuta und die Obligation der Prälaten im 13. und 14. Jahrhundert, Rom 1897, S. 281. — Karlsson: Die Berechnungsart der Servitia minuta in MJÖG XVIII (1897) S. 582 f.

erfüllung der Zahlungen schwere Strafen gesetzt. Das änderte sich auch unter Clemens VI. nicht. Jede Obligation enthielt die Sicherungsformeln. Ein interessantes Beispiel möge hier Raum finden: Clemens hatte sich die Besetzung des Benediktinerklosters St. Stephan in Würzburg vorbehalten. Nach dem Tode des Abtes Ludwig ernannte der Papst unter Kassation der vorausgegangenen Kapitelswahl den postulierten Hermann zum Abt. Kurz darauf, am 30. August 1346, beauftragten die päpstlichen Thesaurare Stephan Cambaruti und Wilhelm d'Aubussac, weil der neue Abt „de laudabili et antiqua consuetudine' zur Servitienzahlung verpflichtet sei, den Abt Albert von St. Burkhard in Würzburg, von Hermann das Servitienversprechen entgegenzunehmen, zu dem Zwecke alle seine Einnahmen ohne Abzug der daraus entspringenden Unkosten einer Einschätzung zu unterziehen und zu prüfen, ob sie mehr als hundert Gulden betrügen. Wenn ja, müsse innerhalb von acht Monaten ein Drittel an die Kammer gezahlt werden. Bei Nichterfüllung waren folgende Strafen vorgesehen: Exkommunikation, Suspension von Amt und Würde, sowohl in geistlichen wie in weltlichen Dingen und persönliches Interdikt. Zahlte er nach Verhängung dieser Sentenzen innerhalb von drei Monaten noch nicht, so mußte er sich persönlich an der Kurie stellen und sich „freiwillig" der Jurisdiktion der Kammerkleriker unterwerfen [4]). Darauf erfolgte dann die Obligation von 110 Gulden, die der kaiserliche Notar, Magister Konrad von Nördlingen, auf obiger Grundlage entgegennahm [5]).

Für die Entwicklung und rechtlichen Grundlagen der Servitienerhebung verweise ich auf Göller [6]). Beim Regierungsantritt Clemens VI. trat in folgenden Fällen päpstliche Provision ein: Bei Vakanz des Bischofssitzes beim Hl. Stuhl, durch den Tod der an der Kurie konsekrierten Bischöfe, durch Resignation, Permutation und Translation; ferner bei Vakanz infolge einer vom Papst erfolgten Amotion, Promotion, durch päpstliche Zurückweisung der Wahl, durch Postulation oder eine vom römischen Stuhl entgegen-

---

4) Oblig. et Sol. 21 fol. 48.

5) Oblig. et Sol. 27 fol. 46v.

6) Göller, E.: Die päpstlichen Reservationen und ihre Bedeutung für die kirchliche Rechtsentwicklung des ausgehenden Mittelalters, in: Internat. Wochenschr. f. Wiss., Kunst u. Gesch. IV. (1910) Spalte 374 f.

genommene Resignation [7]). Dazu kamen nach der Konstitution „Ad regimen", die Benedikt XII. am 11. Jänner 1335 für die Zeit seines Lebens erließ, alle Patriarchal-, Episkopal- und Archiepiskopalkirchen und alle Stellen, die beim apostolischen Stuhl vakant waren oder auf irgend eine Weise vakant wurden [8]). Alle von Benedikt XII. generell und speziell reservierten Kathedralkirchen, Abteien, Kanonikate und Benefizien behielt sich auch Clemens VI. sofort bei seinem Regierungsantritt vor, wenn sie beim Tode seines Vorgängers vakant und noch nicht wieder besetzt waren [9]). Eine allgemeine Reservation zur Besetzung von Bischofsstühlen, die die deutschen Gebiete betreffen könnte, erließ Clemens VI. nicht, eine solche hat erst Urban V. vorgenommen [10]). Das Gegenteil behauptet Baluzius [11]); doch dem widersprechen die ersten Quellen. Daß dies nicht der Fall sein konnte, ergibt sich ferner aus den Titeln, unter denen Clemens VI. jeweils die deutschen Bischofsstühle besetzte. Wäre eine Generalreservation für alle vakant werdenden Kathedralkirchen vorhanden gewesen, so hätte sie den Rechtsboden für jede Besetzung von Seiten des Papstes abgegeben, und Clemens hätte sich nie auf einen anderen Titel zu berufen brauchen. In Wirklichkeit nahm er aber keine einzige Besetzung in Deutschland auf Grund einer allgemeinen Reservation vor. Wie oft aber hat Clemens während der Dauer seiner zehnjährigen Regierungszeit in Deutschland die Bischofsstühle besetzt und unter welchen Titeln? Die Zahl hat sich gegenüber den früher bekannten Ergebnissen [12]) nach eingehenden Einzeluntersuchungen beträchtlich erhöht.

Insgesamt traten unter dem Pontifikat Clemens VI. in Deutschland 53 Vakanzen ein. Davon erhielten nur sechs Bistümer einen neuen Oberhirten, ohne daß sich ein Eingreifen der Kurie feststellen

---

7) Göller: Repertorium Germanicum (1378—1394) Berlin 1916, S. 45*—49* Ders.: Die Einnahmen unter Benedikt XII. S. 8*—9*.

8) Lux: S. 32.

9) Lux: S. 28 ff., S. 35 ff. Reg. Vat. 152 fol. 11; 161 fol. 4v; 163 fol. 1v.

10) Ottenthal: Regulae cancellariae, S. 17 Nr. 18. — Lux: S. 43.

11) Baluzius: Vitae Paparum Avenionensium, Paris 1916—1922. Vita V. S. 298. Eubel: Reservationen S. 175 f.

12) Göller: Der Liber taxarum S. 25 nennt außer den Metropolitankirchen noch Prag (1343), Lübeck (1343), Minden (1347), Leitomischl (1344), Schwerin (1348), Augsburg (1348), Naumburg (1349), Osnabrück (1349).

läßt. Es waren das die kleinen Diözesen Gurk, Lavant, Meißen, Brandenburg, Havelberg und Kulm [13]). Davon war Brandenburg 1327 noch von Johann XXII. besetzt worden und Clemens bezog die Servitien [14]). Gurk und Lavant hingegen gehörten zu Salzburg und wurden auf Grund besonderer Privilegien vom Salzburger Metropoliten besetzt [15]). Doch nahm Clemens in Gurk trotz der Privilegien bei der zweiten Vakanz 1351 ebenfalls die Besetzung vor [16]). 47 Provisionen nahm also Clemens VI. während seines Pontifikates in Deutschland vor. Unter welchen Titeln nun? Generalreservation bestand nicht. Wie schon ausgeführt ist, waren nach der Neuordnung durch Johann XXII. in der Konstitution „Ex debito" alle Prälatenstühle reserviert, die vakant wurden durch den Tod ihrer Inhaber an der Kurie, durch Deposition, Privation, Kassation, Verwerfung der Postulation, Resignation in die Hand des Papstes und Translation, was Benedikt XII. in „Ad regimen" erneuerte und Clemens durch die Konstitution „Dudum felicis recordationis" wiederholte [17]). Auf diese Titel stützte sich Clemens bei den Besetzungen, wenn es ihm möglich war [18]). So trat zweimal Vakanz durch den Tod des Inhabers an der Kurie ein und zwar in Riga (1348) [19]) und Freising (1349) [20]). Durch Deposition einmal und zwar in Mainz (1346) [21]). Durch Resignation viermal und zwar in Verdun (1351)[22]), Utrecht (1342)[23]), Schleswig (1343)[24]), Kamin (1343) [25]). Durch Translation zehnmal und zwar in

---

13) Eubel: Hierarchia catholica medii aevi, I², Münster 1913, S. 270, 298, 344, 144, 272, 217.

14) Eubel: Hierarchia catholica medii aevi, I², Münster 1913, S. 144. Oblig. et Sol. 21 fol. 58.

15) Greinz: Die Privilegien des Erzbischofs von Salzburg zur freien Besetzung seiner Suffraganbistümer, in: Kath. Kirchenzeitung 1927 (67) S. 227—231.

16) Reg. Vat. 206 fol. 44.

17) Lux: S. 25, 32, 35.

18) In der Reihenfolge der Diözesen ist der Einheitlichkeit wegen der geographische Plan eingehalten.

19) Reg. Vat. 187 fol. 65. Eubel: S. 421.

20) Reg. Vat. 192 fol. 51v. Eubel: S. 255.

21) V. U. Rhein III, 527. Eubel: S. 322.

22) V. U. Lothr. II, 1090. 1094, 1095. Eubel: S. 531.

23) Brom: Nr. 1040. Eubel: S. 491.

24) Reg. Aven. 42 fol. 354v. Eubel: S. 455.

25) Reg. Vat. 157 fol. 47v. Eubel: S. 162.

Augsburg (1348) [26]), Würzburg (1350) [27]), Verden (1343) [28]), Cambrai zweimal (1342 und 1349) [29]), Tournai zweimal (1342 und 1351) [30]), Osnabrück (1349) [31]), Naumburg (1351) [32]) und Dorpat (1342) [33]).

In den übrigen 30 Fällen stützte sich die Neubesetzung immer auf eine zu Lebzeiten des vorhergehenden Inhabers erfolgte Spezialreservation, wie in den einzelnen Provisionsbullen stets hervorgehoben ist. Obwohl mit einer solchen Neubesetzung fast immer eine Kassation der vorausgegangenen Kapitelswahl oder eine Verwerfung der Postulation verbunden war, so wurde dies doch nie als Grund der päpstlichen Provision genannt, sondern immer die Spezialreservation. Wie das im einzelnen geschah, darüber läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Ob die Reservation wirklich formell vorlag? Die Belege dafür sind sehr dürftig. Drei Fälle sind mir bekannt geworden, in denen die Reservationsbulle vorher ausgestellt wurde und den daran Interessierten zuging. Der eine davon ist noch aus der Zeit Benedikts XII., wirkte sich aber erst unter Clemens VI. aus. Es handelte sich um die Besetzung von Freising. Schon am 27. August 1340 ließ Benedikt dem Erzbischof von Salzburg die Nachricht zugehen, daß Freising der päpstlichen Besetzung speziell vorbehalten sei. Auf Grund davon erfolgte dann am 10. Oktober 1341 die Provision [34]). Unter Clemens VI. waren es die beiden Reservationen von Trier und von Lüttich. Schon am 26. Juli 1343 ließ Clemens die Spezialreservation von Trier dem dortigen Kapitel und Volk bekanntgeben [35]). Unter ihm wurde aber eine Neubesetzung nicht mehr vorgenommen, da Erzbischof Balduin noch länger als der Papst lebte. Über die Spezialreservation von Lüttich wurde der Metropolit von Köln schon am 18. November 1344 in Kenntnis gesetzt; dabei war betont, daß die Reservation erfolgt sei, um Streitigkeiten zu vermeiden. Am 25. Februar 1345 erfolgte die Neubesetzung durch den Papst [36]).

---

26) Reg. Vat. 187 fol. 50. Eubel: S. 116. Die Besetzung erfolgte durch Clemens auf Grund von Translation und nicht Resignation, wie Eubel angibt.

27) Reg. Aven. 105 fol. 512. Eubel: S. 273.

28) Reg. Vat. 147 fol. 30. Eubel: S. 521.

29) Isacker: Nr. 515—519. Eubel: S. 160. Reg. Vat. 187 fol. 115v.

30) Isacker: I. Nr. 515—519. Eubel: S. 489. Reg. Vat. 204 fol. 49v.

31) Reg. Vat. 195 fol. 27. Eubel: S. 380.

32) Reg. Vat. 207 fol. 44. Eubel: S. 374.

33) Theiner: Polonia I. S. 454. Eubel: S. 472.

34) Lang: I. Nr. 278.

35) V. U. Rhein III, 243.

36) Isacker: I. 1361—1363. V. U. Rhein III 410, 411, 427.

In allen übrigen Fällen ist die Spezialreservation erst aus der Provisionsbulle zu entnehmen. Doch kann der Rechtsboden in einer allgemeinen Verordnung Clemens VI. gefunden werden. Als wegen der vielen päpstlichen Provisionen Schwierigkeiten bei der Verwaltung an der Kurie gemacht wurden, erließ Clemens zur Überwindung des Widerstandes folgende Verordnung: „Sobald ein Provisionsbrief ausgestellt ist, gilt er zugleich als Reservationsbulle und jeder Widerspruch hat zu verstummen und jeder Zweifel über die Tatsächlichkeit der erfolgten Reservation ist ausgeschaltet" [37]). Diese Verfügung hatte rückwirkende Kraft. Damit war also nachträglich eine rechtliche Grundlage für die Besetzungen von Seiten des Papstes geschaffen. Doch Clemens berief sich nur darauf, wenn er keinen anderen Rechtstitel für die Provisionen hatte; war ein solcher da, so ließ er ihn vorwalten. Zwei interessante Beispiele bieten Tournai und Naumburg. Ersteres besetzte Clemens zweimal, nachdem es durch Translation frei geworden war und einmal infolge von spezieller Reservation [38]); letzteres einmal nach vorausgegangener Translation und zweimal auf Grund von Spezialreservation [39]).

Lassen wir kurz die durch Spezialreservation vorgenommenen Besetzungen folgen, um ein vollständiges und übersichtliches Bild zu gewinnen. Auch hier ist die geographische Reihenfolge eingehalten.

1. Kirchenprovinz Mainz:
   Speyer (1350) [40]), Konstanz (1345) [41]), Eichstätt (1351) [42]), Würzburg (1345) [43]), Halberstadt (1346) [44]), Bamberg (1344) [45]).
2. Kirchenprovinz Trier:
   Verdun (1350) [46]), Tournai (1349) [47]).

---

37) Reg. Vat. 139 fol. 13; 161 fol. 1.
38) Isacker: I. Nr. 515—519. Eubel: S. 489. Reg. Vat. 195 fol. 21v; 204 fol. 49v.
39) Reg. Vat. 188 fol. 76; 207 fol. 44; fol. 61. Eubel: S. 374.
40) Reg. Aven. 112 fol. 522. Eubel: S. 460.
41) Rieder: Römische Quellen Nr. 1108. Eubel: S. 204.
42) Reg. Vat. 207 fol. 27v. Eubel: S. 243.
43) Reg. Vat. 217 fol. 85v. Eubel: S. 273.
44) Reg. Vat. 173 fol. 12v. Eubel: S. 217.
45) Reg. Vat. 163 fol. 51v. Eubel: S. 127.
46) V. U. Lothr. II, 1050. Eubel: S. 531.
47) Reg. Vat. 195 fol. 21v. Eubel: S. 489.

3. Kirchenprovinz Köln:
Köln (1349)[48]), Lüttich (1345)[49]), Minden (1347)[50]).
4. Kirchenprovinz Bremen:
Bremen zweimal (1345 und 1348)[51]), Lübeck zweimal (1343 und 1350[52]), Schleswig (1351)[53]), Schwerin (1348)[54]).
5. Kirchenprovinz Magdeburg:
Naumburg zweimal (1349 und 1352)[55]), Lebus (1345)[56]).
6. Kirchenprovinz Riga:
Ermland (1350)[57]), Pomesanien (1347)[58]), Samland (1344)[59]), Dorpat (1346)[60]).
7. Kirchenprovinz Salzburg:
Salzburg (1343)[61]), Passau (1344)[62]) — von diesem fehlt uns jegliche Spur der Provisionsbulle, doch ist die Obligation festzustellen, aus der erstere hervorgeht — Gurk (1351)[63]).
8. Kirchenprovinz Prag:
Prag (1343)[64]), Leitomischl (1344)[65]), Olmütz (1351)[66]).

Diese kurze Übersicht zeigt uns, in welch starkem Maße die Besetzung deutscher Bischofsstühle unter Papst Clemens VI. zentralisiert war und wie alles von der Kurie aus überwacht werden konnte. Fragen wir nach den Gründen, so geben die Provisionsbullen immer die Sorge des Apostolischen Stuhles um gute Kandidaten an; ferner um lange Vakanzen zu vermeiden, die leicht

---

48) V. U. Rhein III Nr. 807. Eubel: S. 198.
49) V. U. Rhein III Nr. 410—411. Eubel: S. 302.
50) Reg. Vat. 181 fol. 47. Eubel: S. 342.
51) Reg. Vat. 187 fol. 54v. Eubel: S. 146. Reg. Aven. 79 fol. 446.
52) Reg. Vat. 104 fol. 47. Eubel: S. 311. Reg. Aven. 56 fol. 127v.
53) Reg. Vat. 207 fol. 27. Eubel: S. 455.
54) Reg. Aven. 92 fol. 533v. Eubel: S, 539.
55) Reg. Vat. 188 fol. 76; 207 fol. 61. Eubel: S. 374.
56) Reg. Vat. 169 fol. 47. Eubel: S. 313.
57) Theiner: Polonia I. S. 529. Eubel: S. 515.
58) Reg. Vat. 181 fol. 21. Eubel: S. 405.
59) Reg. Aven. 79 fol. 398. Eubel: S. 433.
60) Theiner: Polonia I. S. 498. Eubel: S. 472.
61) Lang: Nr. 295. Eubel: S. 432.
62) Oblig. et Sol. 6 fol. 212. Eubel: S. 393.
63) Reg. Vat. 206 fol. 44. Eubel: S. 270.
64) Klicman: Nr. 166. Eubel: S. 408.
65) Klicman: Nr. 365. Eubel: S. 318.
66) Klicman: Nr. 1409. Eubel: S. 376.

dadurch entstehen konnten, daß die Kapitel sich nicht immer rasch auf einen Kandidaten einigten. Doch durchschlagende Gründe waren dies nicht. Was die Tüchtigkeit der Kandidaten betrifft, so verwarf Clemens zeitweise einige von ihnen und nahm sie nachher doch an. Würzburg und Naumburg bieten Beispiele dafür. Sobald für die von ihm in Aussicht genommenen Prälaten anderswo einflußreichere Bischofsstühle frei wurden, transferierte er sie dahin und ernannte für das vorher umstrittene Bistum die vom Kapitel Erwählten und Postulierten. Viel spielten manchmal die Personalinteressen mit. Doch der erste und hauptsächlichste Grund war finanzieller Art, denn jeder vom Papst ernannte Prälat war zu einer Servitienzahlung verpflichtet. Dieser Umstand war sicher auch für Clemens VI. mitentscheidend und gibt zu den vielen Spezialreservationen in Deutschland die Erklärung. Von hier flossen die Finanzquellen äußerst spärlich und die beste Gelegenheit, die Einnahmen zu steigern, bot die Besetzung der Bischofsstühle. In welcher Weise sie der päpstlichen Kammer Zuwachs brachte, soll folgende Statistik mit den einzelnen Servitienobligationen zeigen:

1. Kirchenprovinz Mainz.

Mainz	(1346)	5000 fl.	(Oblig. et Sol. 22 fol. 7v);
		+ 5000 „	für Vorgänger.
Speyer	(1345)	600 „	(Oblig. et Sol. 27 fol. 37v);
Konstanz	(1345)	2500 „	„ „ „ 16 „ 112v)
Augsburg	(1348)		Weder Obligation noch Zahlung festzustellen.
		800 „	Eubel S. 116.
Eichstätt	(1351)	800 „	nach Eubel S. 243. Obligation nicht zu finden, dagegen mehrere Zahlungen. (Oblig. et Sol. 26 fol. 232; Coll. 462 fol. 289, fol. 292. Intr. et Ex. 265 fol. 7).
Würzburg	(1346)	2300 „	(Oblig. et Sol. 16 fol. 113v)
„	(1350)	2300 „	„ „ „ 27 „ 64)
Halberstadt	(1346)	100 „	„ „ „ 14 „ 112v)
		+ 40 „	für Vorgänger.
Verden	(1343)	400 „	(Oblig. et Sol. 6 fol. 196)
Bamberg	(1344)	3000 „	(Oblig. et Sol. 6 fol. 223)
		+ 9070 „	für seine Vorgänger.

2. Kirchenprovinz Trier.

Verdun	(1350)	4400 fl.	(V. U. Lothr. II. 1057)
„	(1351)	4400 „	(„ „ „ II. 1096)
Cambrai	(1342)	6000 „	(Berlière, Inventaire, 128)
„	(1349)	6000 „	(Oblig. et Sol. 27 fol. 4v)

Tournai	(1342)	5000 fl.	(Berlière, Inventaire, 129)
„	(1349)	5000 „	(„ „ 182)
„	(1351)	5000 „	(„ „ 211)

3. Kirchenprovinz Köln.

Köln	(1349)	10000 fl.	(Oblig. et Sol. 27 fol. 28v)
Lüttich	(1344)	7200 „	„ „ „ 20 „ 4v)
Minden [67])	(1347)	500	oder 1000 fl. nach Eubel S. 34: Unter Clemens VI. weder Obligation noch Zahlung.
Utrecht	(1342)	4600 fl.	(Oblig. et Sol. 6 fol. 195)
		+ 4600 „	für Vorgänger.
Osnabrück	(1349)	600 „	(Oblig. et Sol. 22 fol. 96)

4. Kirchenprovinz Bremen.

Bremen	(1345)	600 fl.	(Oblig. et Sol. 16 fol. 109)
„	(1348)	600 „	„ „ „ 25 „ 46v)
Lübeck	(1343)	350 „	„ „ „ 6 „ 206v)
„	(1351)	350 „	„ „ „ 27 „ 43v)
Schleswig	(1343)	1000 „	nach Eubel S. 455.
„	(1351)		Beide Male keine Obligation festzustellen; dagegen zwei Zahlungen von 150 und 130 fl. (Intr. et Ex. 261 fol. 16, Coll. 462 fol. 175.)
Schwerin[68])	(1348)	667 „	nach Eubel S. 539. Unter Clemens VI. keine Obligation und keine Solution.

5. Kirchenprovinz Magdeburg.

Naumburg	(1349)[69])	—	keine Obligation.
„	(1351)	200 fl.	(Oblig. et Sol. 27 fol. 59)
„	(1352)	—	Übernahme der noch nicht gezahlten obengenannten 200 fl.; kein eigenes Servitium. (Oblig. et Sol. 27 fol. 65v)

67) Am 23. Januar 1348 wurde der Ernennungsbrief hinausgegeben, am 6. Juni 1362 erfolgte erst die Obligation. Vgl. Göller: Der Liber taxarum S. 307, 310, 314.

68) Bei der Ernennung des Bischofs Andreas von Schwerin 1348 hatten Bischof, Propst und Prior von Ratzeburg sich über die Höhe des Einkommens zu informieren und die Verpflichtung zum Servitium abzunehmen. Der Ernennungsbrief ist vom 6. Juni 1348 datiert, die Obligation erfolgte erst am 18. November 1356. Vgl. Göller: Der Liber Taxarum S. 307, 310, 315.

69) Bei der Provision des Elekten Nikolaus von Naumburg am 7. Januar 1349 hatten die Bischöfe von Meißen und Halberstadt die Einschätzung und Obligation vorzunehmen. Vgl. Göller: Der Liber taxarum S. 307, 310, 318.

Kamin	(1344)	2000 fl.	(Oblig. et Sol. 6 fol. 213v)
Lebus	(1345)	300 „	„ „ „ 22 „ 2)

6. Kirchenprovinz Riga.

Riga	(1348)	800 fl.	(Oblig. et Sol. 22 fol. 40)
Ermland	(1350)	400 „	(Oblig. et Sol. 27 fol. 33v) Fleischer S. 10, Nr. 6—8.
Pomesanien	(1347)	1100 „	(Oblig. et Sol. 22 fol. 26) Fleischer S. 37, Nr. 4.
Samland	(1344)	800 „	(Oblig. et Sol. 6 fol. 222v) Fleischer S. 29, Nr. 3.

7. Kirchenprovinz Salzburg.

Salzburg	(1343)	10000 fl.	(Lang: I. Nr. 295a)
Passau	(1344)	5000 „	(Oblig. et Sol. 6 fol. 212)
Freising	(1349)	4000 „	„ „ „ 22 „ 104v)
		+ 2000 „	für Vorgänger.
Gurk	(1352)	1066 „	(Oblig. et Sol. 27 fol. 62v)

8. Kirchenprovinz Prag.

Prag	(1343)	2800 „	Oblig. et Sol. 6 fol. 200v)
Leitomischl	(1344)	800 „	„ „ „ 6 „ 223v)
Olmütz	(1352)	3500 „	„ „ „ 27 „ 62v)

Wie diese Tabelle zeigt, bewegen sich die einzelnen Summen zwischen 100 und 10.000 Gulden. Für einige Diözesen fehlen auch die Angaben. Ob es besondere Vergünstigungen waren oder ob nur die Quellen schweigen, das läßt sich nicht sagen. Am Gesamtbild ändert es nicht viel, und das ergibt, daß unter Papst Clemens VI., abgesehen von den Nachzahlungen, die hier nicht eingerechnet sind, der deutsche Episkopat eine Gesamtverpflichtung von 133.337 Kammer-Goldgulden für Servitienzahlungen der Kurie gegenüber übernommen hat, was in Anbetracht der damaligen Kaufkraft des Geldes [70]) eine beträchtliche Summe bedeutet und oft sehr schwer auf den dazu Verpflichteten lastete, weil in einem Großteil der Diözesen noch die Naturalwirtschaft vorherrschte [71]), die Zahlungen an die päpstliche Kammer aber in barem Gelde zu leisten waren.

---

70) Der Wert des Gulden betrug nach Goldwert etwa zehn Mark in Vorkriegswährung; nach damaliger Kaufkraft etwa vierzig Mark. Vgl. Kirsch: Koll. S. LXX f. Schäfer: Die Ausgaben unter Johann XXII. S. 39*.

71) Vgl. Schulte, Aloys: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Leipzig 1900 I. S. 231 ff.

Obengenannte Summe aber erhöht sich noch, denn die Servitia minuta sind ja noch nicht miteingerechnet. Ihre Höhe ist nach dem eingangs angegebenen Schlüssel leicht zu bestimmen. Die Zahl der unter Clemens' Pontifikat jeweils anwesenden Kardinäle schwankte zwischen 16 und 28 und war für jede Einzelverpflichtung jeweils vermerkt. Die Obligation erfolgte durch den betreffenden Bischof selbst, oder was häufiger der Fall war, durch einen Prokurator an der päpstlichen Kammer. Gewöhnlich waren zwei Zahlungstermine vorgesehen. Dabei war die erste Hälfte der geschuldeten Summe ungefähr nach Ablauf eines Jahres von der Obligation an gerechnet, fällig, die zweite ein halbes Jahr später. Haupttermine waren Weihnachten, Epiphanie, Mariä Reinigung, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, das Fest Johannes des Täufers, Mariä Himmelfahrt, das Fest des hl. Michael, Allerheiligen und das Fest des hl. Martinus.

Zahlungen erfolgten aus allen deutschen Diözesen, von denen eine Obligation festzustellen ist, meist unmittelbar an die Kammer, in einigen Fällen jedoch auch durch Vermittlung von Bankhäusern. Letzteren Weg schlugen gern die Bischöfe der flandrischen Diözesen ein. Nur wenige Prälaten jedoch hielten sich an die vorgeschriebenen Zahlungstermine. Es herrschte hier in der Kammerpraxis eine weitgehende Milde. Jedes Gesuch um Verlängerung der Frist wurde gerne gewährt, und die Zahlugnspflichtigen machten in reichstem Maße von dieser Gunst Gebrauch. Manche jedoch unterließen sowohl die Zahlung als auch ein Prorogationsgesuch. Darauf traten von selbst die Kirchenstrafen ein [72]), die aber bei der nächsten, wenn auch ganz geringen Zahlung wieder gelöst wurden. Starb ein Prälat, bevor er seine Servitienverpflichtung ganz erfüllt hatte, so mußte sein Nachfolger den Rest mitübernehmen, wie wir oben gesehen haben. Darin lag eine besondere Härte. Denn wenn in kurzer Zeit nacheinander sich mehrere Bischöfe in der Regierung folgten, so ergab das eine ungeheure Belastung für die betreffende Diözese. Das sehen wir bei Verdun und besonders bei Bamberg, wo die Verpflichtung der Nachzahlungen von 9070 Kammergulden aus der kurzen Regierungszeit der Bischöfe herrührte, während beispielsweise das wirtschaftlich viel besser gestellte Erzbistum Trier seit 1308 keine Gelder für Servitienzahlungen mehr hatte aufbringen müssen.

---

72) Vgl. die Obligationsformel bei Göller: Der Liber taxarum S. 168 ff.

Doch machte Clemens VI. keine besonderen Anstrengungen, um die Taxen in Deutschland hochzuschrauben. In den flandrischen Diözesen nahm er einmal Translationen in großem Umfange vor, jedoch kaum im übrigen Deutschland. In der Höhe ist nur Verdun um 400 Gulden gestiegen [73]), für Naumburg war eine Neueinschätzung vorgesehen, doch blieb die Taxe von 200 Gulden bestehen [74]). Im Süden und Westen lag auch in dieser Hinsicht das Schwergewicht; von hier aus wurden die größten Summen an die Kurie bezahlt. Die Sicherungen zur Zahlung unter Eidesleistung sind schon erwähnt. Ein weiterer interessanter Weg, sich die Gelder zu sichern, sei hier noch genannt. Das Vollmachtsinstrument des Bischofs Guido von Cambrai zur Übernahme der Servitienobligation enthielt einen Formelfehler, sodaß der Prokurator den Eid nicht leisten konnte. Damit nun Guido trotzdem seinen Provisionsbrief rechtzeitig erhielt, mußten sich sechs Bürgen unter Verpfändung ihrer gesamten Habe verpflichten, selbst die Servitien zu zahlen, falls Guido nicht binnen kurzem eine neue vollgültige Eidesformel sende. Das tat der Bischof dann sehr bald, worauf die Bürgen wieder frei waren [75]). Spätere Päpste erließen dann, um der für die Kammer nachteilig sich auswirkenden Säumigkeit im Zahlen zu steuern, besondere Maßregeln und Kanzleiordnungen [76]).

Gegenüber Johann XXII. stieg unter Clemens VI. der Jahresdurchschnitt aus Servitieneinnahmen der ganzen Kirche von 31.000 Gulden[77]) auf 48.000 Gulden. Während des Pontifikates Clemens' VI. gingen an Servitiengeldern ein: Im

1.	Regierungsjahr	31.625	fl.	(Intr.	et	Ex.	202	fol.	15.
2.	„	59.904	„	„	„	„	209	fol.	28.
3.	„	55.867	„	„	„	„	209	fol.	227.
4.	„	46.679	„	„	„	„	236	fol.	20,
							242	fol.	22.
5.	„	32.608½	„	„	„	„	247	fol.	17v,
							248	fol.	19v.
6.	„	50.609	„	„	„	„	250	fol.	20v,

73) V. U. Lothr. I. 35; II, 1057.

74) Oblig. et Sol. 27 fol. 59.

75) Oblig. et Sol. 6 fol. 190v.

76) Eubel, Konrad: Zum päpstlichen Reservations- und Provisionswesen, in RQSchr. VIII. (1894) S. 183 ff.

77) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 46*.

7.	Regierungsjahr	44.599	fl.	(Intr.	et	Ex.	210 fol.	19v,
8.	„	52.960	„	„	„	„	260 fol.	28v.
9.	„	55.151	„	„	„	„	261 fol.	28v,
10.	„	52.787	„	„	„	„	263 fol.	24.
11.	„	33.475	„	„	„	„	265 fol.	18.)

Das ergibt einen Jahresdurchschnitt von etwa 48.000 Gulden. Die geringe Summe des letzten Jahres erklärt sich daraus, daß es nur die Zeit von Mai bis Dezember umfaßt.

In diese Behandlung sind die Abteien nicht mitaufgenommen, weil sie nichts besonderes Neues bieten. Ihre Zahl hielt sich gleich. In der Zeit von 1305 bis 1378 waren in Deutschland neben den Bischöfen noch 168 servitienpflichtige Äbte [78]).

2. Kapitel.

Die Visitationen.

Man unterscheidet „Visitationes verbales“ und „Visitationes reales“. Nur die letzteren waren mit bestimmten Geschenken oder Abgaben verbunden [1]). Wie unter den früheren Päpsten, so wurden auch unter Clemens' VI. sowohl die Real- als auch die Verbalvisitationen in den Kammerregistern vom Kamerar bestätigt. Sie sind in den Obligations- und Solutionsregistern enthalten, auch dann, wenn sie keine Geldleistung an die Kammer in ihrem Gefolge hatten, was für Deutschland unter Clemens VI. immer zutraf. Es waren von Anfang an nur wenige Diözesen und Abteien, die zur Realvisitation verpflichtet waren. Während am 20. Mai 1343 im Auftrag des Papstes der Kollektor von Rouen vom dortigen Erzbischof für acht fällige Visitationen je 1000 Pfund verlangen mußte [2]), und am 27. September des gleichen Jahres der Erzbischof von Canterbury für eine dreijährige Visitationspflicht, für die er 1500

---

78) Vgl. eine Zusammenstellung bei Eubel: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden, Bd. XVI, S. 84 ff., S. 297.

1) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 53* f. Dort ist die Eidesformel enthalten. Kirsch, J. P.: Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrhundert, Münster 1895, S. 22, S. 52. Sägmüller: Die Visitatio liminum apostolorum bis Bonifaz VIII. in TQSchr. 82 (1900) S. 69 ff.

2) Déprez: I. 184.

Gulden zahlen mußte, als erste Hälfte 750 Gulden entrichtete [3]), war in ganz Deutschland unter Clemens VI. kein einziger Prälat zur Realvisitation verpflichtet. Dagegen lassen sich Verbalvisitationen feststellen, vorwiegend aus den westlichen und östlichen Grenzgebieten. Kein einziger hat sie jedoch persönlich durchgeführt; sie ließen sich immer durch einen Prokurator vertreten. Von den Bischöfen folgender Diözesen lassen sich, soweit Belege vorhanden sind, Verbalvisitationen nachweisen:

Mainz: Erzbischof Gerlach mußte bei seiner Ernennung in Avignon versprechen, jährlich die Visitation durchzuführen, so lange der Papst in Avignon weile und alle zwei Jahre, wenn er jenseits der Alpen residiere [4]). Erfüllt hat Gerlach diese Pflicht unter Clemens nicht. Cambrai hatte jährliche Visitationspflicht [5]). Tournai desgleichen [6]). Der Bischof von Osnabrück ließ einmal für zwei Jahre an der Kurie die Visitation vornehmen [7]). Ermland hatte zu Anfang von Clemens' Pontifikat noch einjährige Visitationspflicht, doch wurde sie bald in eine zweijährige umgewandelt [8]). Prag erfüllte die Visitation alle zwei Jahre [9]), Salzburg hatte die gleiche Pflicht, doch lassen sich nur zwei Visitationen (1343 und 1350) feststellen [10]). Der Bischof von Pomesanien sollte alle drei Jahre an die Kurie kommen [11]), und der Bischof von Samland alle zwei Jahre [12]).

Woran es liegt, daß sich von Deutschland so wenig Visitationen feststellen lassen, kann bis in die letzten Gründe nicht gesagt werden. Bei diesen Wenigen aber, für die wir Belege haben, sehen wir, daß von einer Regelmäßigkeit gar keine Rede sein kann. Von Passau, das seit 1320 alle zwei Jahre an der Kurie die Visitation erfüllen sollte [13]), läßt sich keine einzige feststellen. Von Salzburg

---

3) Intr. et Ex. 209 fol. 5.

4) Riezler: Vat. Akten Nr. 2255.

5) Oblig. et Sol. 19 fol. 87. Berlière: Inventaire Nr. 140, 194.

6) Oblig. et Sol. 19 fol. 86v, fol. 94v; 28 fol. 178v. Berlière: Inventaire Nr. 138, 147, 207, 220, 232.

7) Oblig. et Sol. 28 fol. 163.

8) Oblig. et Sol. 19 fol. 89; 25 fol. 107; 28 fol. 169v.

9) Oblig. et Sol. 19 fol. 99; 25 fol. 108v; 28 fol. 171v.

10) Oblig. et Sol. 19 fol. 82; 25 fol. 118v.

11) Oblig. et Sol. 18 fol. 156; 25 fol. 107.

12) Oblig. et Sol. 18 fol. 154v; 19 fol. 93.

13) Lang: I. S. LXXVI.

ist sie erst von 1358 ab wieder regelmäßig alle zwei Jahre nachweisbar [14]). Die politische Lage mag auch hier ihren Teil beigetragen haben. Im ganzen genommen, ist gegenüber den unter Johann XXII. aus Deutschland erfolgten Visitationen eine gewisse Verschiebung festzustellen [15]). Während unter diesem Papste von deutschen Klöstern nur St. Emeram in Regensburg und Hersevelde bei Bremen eine zweijährige Visitationspflicht erfüllten [16]), leisteten diese beiden unter Clemens VI. nur Zinszahlungen. Dagegen erfüllten folgende Klöster die Visitationspflicht:

Salem in der Diözese Konstanz [17]); das Augustinerkloster Petersberg in der Diözese Metz [18]), die beiden Klöster Vaucelles und St. Martin in der Diözese Tournai [19]), sowie St. Jakob in der Diözese Lüttich [20]). Auch diese Äbte ließen sich dabei jeweils durch ihre Prokuratoren vertreten. Zahlungen brauchte kein einziger zu leisten; von Salem ist noch vermerkt: „nichil tamen . . . visitationis huiusmodi nomine . . . obtulit . . .“.

3. Kapitel.

Die Spolien.

Das Spolienrecht der Kurie hat sich im Kampfe gegen das kaiserliche Spolienrecht, der unter Friedrich II. zu Gunsten der Kirche ausging, entwickelt. Göller hat den Nachweis geliefert, daß der Anspruch der Kurie auf den Nachlaß verstorbener Prälaten sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts beobachten läßt [1]). Drei besondere Arten sind dabei zu unterscheiden. Erstens Gelder aus dem Nachlaß solcher Prälaten, die an der Kurie starben; ihre Hinterlassenschaft brauchte nicht besonders reserviert zu werden, wiewohl dies oft geschah, und wurde direkt von der „Audientia curiae camerae“ eingezogen. Als zweite Form ist eine besondere Art von

---

14) Lang: I. Nr. 295 f, g, h, i, k.
15) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 54*.
16) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 54*.
17) Oblig. et Sol. 19 fol. 89. Rieder: Römische Quellen Nr. 1930.
18) V. U. Lothr. II. Nr. 1103.
19) Berlière: Inventaire Nr. 232, 207, 252.
20) Berlière: Inventaire Nr. 240.
1) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 106* ff.

Censuszahlung aus Sizilien und Neapel und Nachzahlungen von Servitien seit Bonifaz VIII. zu nennen. Die dritte Art sind Spolienerträgnisse auf Grund spezieller Reservation. Diese letztere war bei Clemens VI. schon ziemlich durchgesetzt [2]). Nach Johann XXII. hat sich die Spolienreservation im gleichen Maße entwickelt, wie die Reservation der Benefizienverleihung. Beträchtliche Summen aus diesem Titel begannen seit dem Jahre 1364 zu fließen [3]).

Aber auch unter Clemens VI. sind schon nennenswerte Eingänge aus Spolien zu verzeichnen. Der erste Erlaß von ihm, der das „ius spolii" für Frankreich regelte, ist vom 16. Mai 1345 [4]). Die päpstlichen Kollektoren mußten die Exequien der verstorbenen Prälaten bezahlen, ihre eingegangenen Schulden und Verpflichtungen erfüllen, und nachher eine Inventaraufnahme vornehmen, die sich auf Kelche, Kreuze, Kleinodien, Waffen, Wertsachen, Wein, Getreide und Viehbestände, sowie auf landwirtschaftliche Geräte bezog. Alles wurde dann beschlagnahmt, auch die ausstehenden Kreditgelder [5]). Das väterliche und das durch persönlichen Fleiß erworbene Vermögen blieb den Erben vorbehalten [6]). Auf dem Wege der Spolieneinziehung hat sich die päpstliche Bibliothek von 1343 bis 1350 um etwa 1200 wertvolle Bände vermehrt [7]). Besonders zahlreich sind die Spolienreservationen in Frankreich, wie uns die Register beweisen, daneben auch in Italien, Spanien [8]), und in den nordischen Ländern [9]). Oft wurden in einer einzigen Urkunde dem Kollektor mehrere Bistümer, in denen Spolien einzuziehen waren, genannt.

In Deutschland jedoch blieben sie unter Clemens VI. noch Ausnahmen. Nach den obengenannten drei Arten fiel unter die erste und zweite zugleich ein einziger Fall. Bischof Johann von Freising kam bekanntlich nie in den Besitz seiner Diözese und starb 1349

---

2) Göller: Reservation und Rechtsentwicklung, Spalte 376.

3) Kirsch: Koll. S. LXIX.

4) Samaran, K.-G.-Mollat: La Fiscalité pontificale en France au XIVe siècle, Paris 1905, S. 50 f.

5) Reg. Vat. 144 fol. 282v.

6) Samaran-Mollat: S. 51, 54 f.

7) Ehrle: Historia Bibliothecae Romanorum Pontificum. Roma 1890—1892 pp. 246—251.

8) Reg. Vat. 137 fol. 210; 138 fol. 216, fol. 240; 140 fol. 55v, fol. 229v; 141 fol. 12, fol. 81, fol. 115v; 142 fol. 47; 143 fol. 217; 144 fol. 282v; 145 fol. 4v, fol. 202. Vgl. besonders die Inventaraufnahmen in: Reg. Aven. 101 fol. 18—72.

9) Reg. Vat. 145 fol. 117v.

an der Kurie. Seine Testamentsvollstrecker waren der Kamerar Stephan Cambaruti und der Kardinalpriester Bertrand von Sabino. Da er von seinen 4000 Gulden Servitienschulden noch nichts bezahlt hatte, so überwiesen diese beiden am 9. Oktober und am 4. November 1349 zusammen 1000 Gulden an die Kammer mit der Bemerkung, daß es Zahlungen für die restierenden Servitien Johanns sein sollen [10]). Ein zweiter ähnlicher Fall kann, obwohl er noch von Clemens' Vorgänger herrührte, hier Erwähnung finden, weil erst unter Clemens VI. die Güter eingezogen wurden. Erzbischof Friedrich von Riga starb ebenfalls an der Kurie. Benedikt XII. reservierte sich seine ganze Hinterlassenschaft [11]). Friedrich hatte die beträchtliche Summe von 4500 Gulden bei den Dominikanern in Riga deponiert. Am 5. Mai 1343 ging an den Deutschordensgeneral Ludolf der Auftrag, die Gelder abzuheben und unter sicherem Geleite an die damalige Handels- und Wirtschaftszentrale Brügge bringen zu lassen. Die dort residierenden Bankiers Guido und Bodrato Malabaila, sowie Konrad de Vallescaria, die alle aus Asti stammten, bekamen am gleichen Tage Empfangs- und Quittationsvollmacht [12]). Über die ganzen Geschäfte mußten immer je zwei Urkunden ausgestellt werden, von denen eine an die Kammer ging und eine in den Händen der Beteiligten zurückblieb. Nach einem halben Jahre waren die Geldüberweisungen durchgeführt. Im September 1343 weilte Guido Malabaila persönlich an der Kurie, wo er die 4500 Gulden einzahlte und die entsprechenden Quittungen erhielt [13]). Nur die Gelder, die Erzbischof Friedrich ausgeliehen hatte und die ja auch der päpstlichen Kammer zufielen, waren noch einzuziehen. So hatte der Lyoner Kaufmann Johann de Durchia bei dem Rigaer Erzbischof Anleihen gemacht. Davon waren am Johannestag 1349 gemäß Reservation 100 Gulden an die Kammer zu zahlen, die dann Johannes de Durchia am 1. August 1349 überwies [14]).

Weitere Spolienreservationen fanden in den westlichen Diözesen statt. Am 5. März 1350 ging an den Erzbischof Wilhelm Genepe von Köln und an seinen Generalvikar die Aufforderung, die noch zu Lebzeiten des Kölner Weihbischofs Johannes reser-

---

10) Oblig. et Sol. 25 fol. 58v; 26 fol. 51v.
11) Riezler: Vat. Akten Nr. 2096.
12) Isacker: I. 886—887.
13) Reg. Vat. 137 fol. 128v; 214 fol. 10v. Intr. et Ex. 202 fol. 11v; 220 fol. 36.
14) Intr. et Ex. 260 fol. 35v.

vierten Güter und Guthaben einzufordern, in Verwahr zu nehmen, und ein genaues Verzeichnis darüber an die Kammer zu senden [15]). Johannes Strote war Titularbischof von Üsküb in Albanien gewesen und schon 1347 gestorben. Wann seine Hinterlassenschaft reserviert wurde, läßt sich nicht sagen; ebenso entzieht sich unserer Kenntnis, ob Gelder davon an die Kammer abgeliefert wurden.

Viel Sorge und Mühe machte sich Clemens um die Hinterlassenschaft Balduins von Trier. Dieser Kirchenfürst war bekannt als tüchtiger Verwalter. Seine öffentlichen und privaten Wirtschaftsverhältnisse waren stets in bester Ordnung. Da er seit 1308 regierte, konnten schon lange keine Servitien mehr aus Trier eingezogen werden. So wollte man sich an der Kurie wenigstens Balduins Vermögen sichern. Das soll aber um 1340 gegen 300.000 Gulden betragen haben [16]). Die Kurie muß darüber genau unterrichtet gewesen sein. Schon am 26. Juli 1343, am gleichen Tage, an dem sich Clemens die Neubesetzung von Trier vorbehielt, reservierte er sich auch Balduins gesamte Hinterlassenschaft und beauftragte den Bischof Daniel Wichterich von Verdun, den Propst und den Archidiakon von Trier [17]) sich in aller Stille, ohne irgend ein Aufsehen zu machen, über die Güter des Kurfürsten zu informieren und ein Inventar aufzustellen. Das kam wahrscheinlich an die Kurie. Weitere Verfügungen folgten im Laufe von Clemens' Pontifikat noch mehrere nach. Zwei Jahre später war nach menschlichem Ermessen wieder mit dem baldigen Ableben des greisen Erzbischofs zu rechnen. Damit nun nichts in Vergessenheit gerate und kein Unberufener Hand an die Güter legen könnte, wurden die drei obengenannten Exekutoren, denen noch der Trierer Thesaurar beigegeben war, am 16. Juli 1345 von neuem an ihre Aufgabe erinnert, sofort bei Balduins Tod alle Kastelle, Festungen sowie sonstigen Güter zu besetzen und kraft Apostolischer Vollmacht bis zur Neuernennung eines Erzbischofs mit Beschlag zu belegen, wenn nötig mit Hilfe des weltlichen Armes. Diesen äußeren Schutz sollte Balduins Neffe, König Johann von Böhmen bieten. Damit auch weitere Kreise nicht allzusehr überrascht würden, ging die Nach-

---

15) Reg. Vat. 144 fol. 248v. V. U. Rhein III, 817.

16) Sauerland, H. V.: Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters in: Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. u. Kunst XVI. (1897) S. 86—89.

17) Reg. Vat. 137 fol. 65v. V. U. Rhein III, 243—246.

richt von der Güterreservation an das Kapitel, an die Schöffen und die ganze Stadtverwaltung von Trier. Als Grund der Reservation war immer angegeben: „quod bona ipsa deperire nequeant [18]). Doch Balduin entfaltete noch eine reiche Tätigkeit [19]) und Clemens VI. sollte nicht mehr in den Genuß seiner Güter kommen. Erst Innozenz VI. konnte am 7. Februar 1354 König Karl zum Tode seines Großonkels kondolieren und ihn bitten, dem inzwischen mit der Reservationsangelegenheit betrauten Lütticher Archidiakon Heinrich de Tremonia seine Hilfe angedeihen zu lassen [20]). Am 9. Mai traf dann der neue Erzbischof Boëmund ein Abkommen mit der päpstlichen Kammer, für Balduins Nachlaß die Gesamtsumme von 40.000 Gulden zu zahlen. Über alles andere bekam er am 17. Mai 1354 freies Verfügungsrecht [21]). Davon zahlte dann Boëmund in zwei Raten 14.200 Gulden, den Rest von 25.800 Gulden schenkte ihm Innozenz VI. am 29. September 1356 [22]).

Die westlichsten deutschen Diözesen wurden ähnlich den französischen Bistümern auch in dieser Hinsicht stark herangezogen. Bischof Wilhelm von Cambrai war 1342 nach Autun transferiert worden. In Cambrai hatte er große Schulden hinterlassen. Sein Nachfolger Guido prozessierte deswegen mit ihm um Zahlung. Während des Prozesses starb Wilhelm, noch bevor er seine Servitien an der Kurie bezahlt hatte. Sofort wurde seine ganze Hinterlassenschaft in Autun und Cambrai im Auftrag der Kammer vom Generalkollektor Gerard von Arbenco beschlagnahmt. Es geschah hauptsächlich, um seine Verpflichtungen tilgen zu können. Die Verhandlungen, die der Archidiakon von Cambrai im Interesse seines Bischofs an der Kurie führte, endeten damit, daß dieser und die Exekutoren sich verpflichteten, die Schulden des Bischofs Wilhelm an der Kurie bis zum 24. März 1345 zu bezahlen, worauf die Güter durch Gerard am 11. März 1345 an die Testamentsvollstrecker freigegeben wurden [23]).

Den letzten Fall bietet Tournai. Bischof Andreas war 1342 Kardinal geworden, starb aber schon bald darauf. Seine Hinter-

---

18) Reg. Vat. 139 fol. 22v. V. U. Rhein III, 463—465.
19) Marx, J.: Geschichte des Erzstifts Trier, Trier 1858, I. S. 145 ff.
20) Werunsky: Excerpta Nr. 291—292.
21) Werunsky: Excerpta Nr. 299. Oblig. et Sol. 23a fol. 46v.
22) Sauerland: Trierische Taxen, S. 90 f.
23) Reg. Vat. 138 fol. 120v, fol. 216. Isacker: I. 1398, 1452.

lassenschaft war speziell reserviert. Der Exekutor Aldobrandini, Bischof von Padua, zahlte davon am 13. August 1343 persönlich 2000 Gulden und am 23. Dezember des gleichen Jahres durch den Florentiner Bankier Albicii Tenni 200 Gulden [24]). Schon am 12. September 1343 hatten der Kanzler und der Dekan in Tournai von Clemens den Auftrag erhalten, sich über alle Güter, Guthaben und Kredite des Andreas zu erkundigen und dieselben einzuziehen [25]). Unter dem 17. Juli 1344 ist dann unter der Rubrik „De diversis" der Introitus et Exitus [26]) die interessante Notiz über den Erlös aus dem Nachlaß des Bischofs Andreas gebucht, die uns zugleich einen Einblick in den Wert der Gegenstände gibt und deshalb folgen möge:

pro	una pecia panni de Camelino grosso	35 fl.
„	una pecia auri	14 „
„	alia pecia panni	6 „
„	mitra et cingulo argenteo	10 „
„	mitra alba	2 gross.
„	missale et graduale	40 fl.
„	3 parvis culcitris	7 „

4. Kapitel.

Die Prokurationen.

Die Prokurationen, die von den päpstlichen Legaten und von den Bischöfen auf ihren Reisen und Visitationen ursprünglich in Naturalien, später auch in barem Geld erhoben werden durften, wurden vereinzelt für den päpstlichen Fiskus herangezogen [1]), Wichtig war in dieser Zeit eine Bestimmung Benedikts XII. vom 18. Dezember 1336, die in der Konstitution „Vas electionis" [2]) enthalten ist und bis ins Einzelne die Höhe der Prokurationsgebühren

24) Intr. et Ex. 220 fol. 35v, fol. 38v.

25) Déprez: I. 400.

26) Intr. et Ex. 216 fol. 29v.

1) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 74* f. Ders.: Reservation und Rechtsentwicklung, Spalte 376f. Zimmermann, Heinrich: Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Paderborn 1913, S. 280—295. Samaran-Mollat: S. 34 ff. Haller: Papsttum und Kirchenreform I. Berlin 1903, S. 131 f.

2) Ex vag. comm. de censibus III, 10.

festsetzte. Diese Verfügung ließ Clemens VI. auf Bitten des Kardinal-Diakons Wilhelm de la Jugée (Judicis) am 1. Juli 1343 wörtlich aus dem Register seines Vorgängers in sein eigenes übernehmen und erneuerte sie somit für die Zeit seines Pontifikates [3]). Die Motivierung dieser Bestimmung ist in den Worten gegeben: „. . . nos attendentes, quod parentes debent thesaurizare filiis, non fastuosis deliciis eorum substantiam absorbere." Es sollten also die Zahlenden gegen Übergriffe der Visitatoren geschützt werden. Nach dieser Verfügung waren für Deutschland, England, Schottland, Ungarn, Böhmen, Polen, Schweden, Norwegen und Dänemark [4]), wenn die Prälaten persönliche Visitationen vornahmen, folgende Maximalsätze für den Tag festgesetzt: Ein Erzbischof bekam von einer Kathedrale 320 Tur. gross.[5]), von Kloster- und Prioratkirchen mit zwölf und mehr Insassen 260, bei weniger als zwölf Insassen und allen anderen Kirchen 220 Tur. gross. Nach dieser Dreiteilung standen den übrigen Visitatoren folgende Taxen zu:

einem Bischof	220, 180, 150	Tur. gross.
einem Abt	100, 80	„
einem Archidiakon	40	„
einem Erzpriester	10	„

Ließen die Betreffenden aber die Visitation durch einen Stellvertreter besorgen, so waren die ihnen zustehenden Gebühren entsprechend niedriger, und zwar betrug die tägliche Höchstsumme

für einen Bischof	80	Tur. gross.
für einen Abt	60	„
für einen Archidiakon	30	„

Eine Vergünstigung bot die Bestimmung noch für solche Benefizien, wo gewohnheitsrechtlich oder konventionell eine geringere Taxe üblich war; diese sollten von den Prälaten dann nicht überschritten werden dürfen. Damit nun aber auch die Konstitution nach ihrem Wortlaut beobachtet würde, waren folgende Strafen vorgesehen: Jede Übertretung mußte mit der Restitution der doppelten geforderten Summe gesühnt werden. Geschah dies nicht, so waren die Prälaten ipso facto vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen, ihre Vertreter aber von Amt und Würde suspendiert. Hatte sich

3) Klicman: Nr. 212.

4) Frankreich und Spanien hatten etwas niedrigere Summen, Italien, Griechenland, Slavonien und die ultramarinen Gebiete etwa nur ein Fünftel bis ein Sechstel.

5) 12 Tur. gross. = 1 Goldgulden.

einer aus der Begleitung des Visitators ohne dessen Vorwissen ein solches Vergehen zuschulden kommen lassen, so war aus dem eigenen Vermögen des Betreffenden innerhalb von zwei Monaten ebenfalls das Doppelte zurückzuerstatten. Bei Nichtleistung verfiel er, falls er Kleriker war, der Suspension, wenn er aber dem Laienstande angehörte, dem persönlichen Interdikte. — Ganz genau die gleichen Bestimmungen traten in allen Einzelheiten auch bei Erhebung eines Subsidiums in Kraft.

Für die praktische Auswirkung ist die Frage von Wichtigkeit, in welcher Weise diese Taxe, die im Anfang doch nur für Prälaten und Legaten bestimmt war, allmählich auch eine Finanzquelle für die päpstliche Kammer wurde. Bis zu Urban V. jedoch waren die Prokurationen noch keine regelmäßige Auflage, mit der sich die Kollektoren befassen mußten [6]). Die Regierungszeit Clemens' VI. bedeutete in dieser Frage einen gewissen Einschnitt. Clemens suchte diese Abgabe seinen Interessen nutzbar zu machen. Gegen Ende seines Pontifikates, am 20. April 1352 [7]), erging an alle Erzbischöfe und Bischöfe der ganzen Welt der Auftrag, die Hälfte der eingegangenen Prokurationsgebühren an die päpstliche Kammer abzuführen. Zu gleicher Zeit wurde allen für zwei Jahre Visitationsvollmacht gegeben; die Visitation durfte einmal im Jahre vorgenommen werden und sich auf alle nichtexemten Benefizien erstrecken. Die Gebühren waren auch jetzt nach der Konstitution „Vas electionis" geregelt. Diese Verfügung erneuerte dann Innozenz VI. am 1. September 1354, indem er neu bestimmte, daß von jetzt an zwei Drittel an die Kammer abzuliefern seien. Um jedoch keinen neuen Unwillen und keine weiteren Widerstände gegen die Abgabe an die Kurie entstehen zu lassen, wurde die Geheimhaltung dieser Bestimmung unter Strafe der Exkommunikation befohlen [8]). Das waren die ersten allgemeinen Auflagen dieser Art, die aber für die Folgezeit noch keine allzugroßen Summen abwarfen, wie Göller in den Untersuchungen über den „Liber de procurationibus" nachgewiesen hat [9]).

Dagegen bezog Clemens aus einzelnen Diözesen schon vorher Prokurationsgelder. Auch für diese Abgabe mußte die französische

---

6) Vgl. für die ältere Zeit Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 74*—79*. Samaran-Mollat: S. 96.

7) V. U. Rhein III, 1007. Lang: I. 464 b, c.

8) Lang: I. Nr. 499, 500, 1030.

9) Göller: In RQSchr. XV. (1901) S. 291.

Kirche früher ihre Kräfte anspannen als die deutsche. So zahlte der Erzbischof Hugo von Besançon schon am 8. Mai 1344 an die Kammer 500 Goldgulden aus Prokurationsgebühren und zwar: „de certa parte partis procurationum anni primi per eum aut eius officiales in suis civitate, diocesi et provincia receptarum, pro quibus idem dominus archiepiscopus domino nostro pape erat et est ex causa legitima obligatus". Nach diesem Wortlaut bestand also die Verpflichtung dazu schon seit längerer Zeit. Vom gleichen Jahre 1344 stammt auch eine Formalobligation des Bischofs Raimundus von Thérouanne, „gratuita voluntate libera et spontanea" die Hälfte seiner Prokurationsgebühren, die ihm innerhalb eines Jahres in seiner Diözese zufallen würden, an die Kammer abzuliefern. Am 27. Oktober 1347 übermittelte er durch das Bankhaus Malabaila unter diesem Titel 1000 Gulden und erhielt dafür vom Thesaurar Stephan Cambaruti eine Quittung [10]). Ähnliche Fälle begegnen uns von Bordeaux und Tarragona. Letzteres zahlte als Hälfte der Prokurationsgebühren auf einmal 2000 Gulden [17]). Dann folgte 1347 als erste und einzige deutsche Diözese Worms. Am 28. Juli 1347 versprach Bischof Salman ebenfalls die Hälfte der ihm zustehenden Prokurationsgebühren an die Kammer abzuführen [12]). Wir sehen daraus, daß die Generalreservation durch einzelne Fälle vorbereitet war und daß auch Deutschland zu diesen Zahlungen herangezogen wurde.

In großzügigster Weise gab Clemens VI. Erlaubnis zu Visitationen, obwohl die dabei erhobenen Prokurationstaxen meist nur den Interessen der einzelnen Prälaten dienten. Wir haben sie schon früher erwähnt, es genügt hier ein kurzer Hinweis. Visitationserlaubnis wurde folgenden Kirchenfürsten gegeben: dem Erzbischof von Trier zweimal (1344 und 1350)[13]), den Bischöfen von Cambrai [14]) und Lüttich [15]), sowie den Erzbischöfen von Köln [16]) und Magdeburg [17]) je einmal.

---

10) Berlière: Inventaire Nr. 151 (Annexes).

11) Oblig. et Sol. 19 fol. 156v bis fol. 158v.

12) Coll. 497 fol. 102 „... Salmanus ... medietatem omnium emolumentorum per ipsum vel alium nomine sui recipiendorum ratione visitationum et procurationum sibi per dominum ... papam concessarum ad biennium ... promisit ..."

13) V. U. Rhein III. 339*, 849.

14) Isacker: I. 1639.

15) Reg. Vat. 139 fol. 288v.

16) Reg. Vat. 218 fol. 325v.

17) Schmidt: Sachsen Nr. 80.

Diese Vergünstigungen fielen zeitlich gewöhnlich, was besonders zu beachten ist, mit den Servitienobligationen zusammen. Zur raschen Tilgungsmöglichkeit dieser Verpflichtungen der päpstlichen Kammer gegenüber gewährte man Erlaubnis zur Aufnahme von Anleihen und zur Vornahme von Visitationen. Die Lasten wurden also auch auf den gesamten Klerus verteilt. Unmittelbar erhielt der Bischof die Einkünfte, mittelbar aber doch die päpstliche Kammer, denn sie dienten nicht selten dazu, die Servitienverpflichtungen zu erfüllen und fielen somit von selbst wieder der Kurie zu. So enthielten also auch die Prokurationsgebühren ein sehr aktuelles kuriales Finanzinteresse. Zudem waren die der Kurie unterstehenden Benefizien stets frei von diesen Abgaben. Erhebungen von Prokurationsgebühren in deutschen Archidiakonaten lassen sich nur dann feststellen, wenn Kardinäle dieselben inne hatten. Die Visitationserlaubnis war dann jeweils auf fünf Jahre ausgedehnt. Eine solche bekamen der Kardinal Guido de Monteforti für seine Archidiakonate in Prag und Gande (Diözese Tournai) [18]), der Kardinal Bernhard de Turre für sein Archidiakonat Saarburg (Diözese Metz)[19]), der Kardinal Elias Talayrand für Verdun [20]) und Petrus Bertrandi für Boppard a. Rh.[21]). Kardinal Bernhard durfte aber statt der vorgesehenen 40 nur 30, und Talayrand sogar nur 20 Tur.gross. erheben. — Die große Weitherzigkeit, mit der Clemens VI. diese Vergünstigungen gewährte, ließen bald Mißbräuche zu Tage treten, besonders bei Visitationen durch Stellvertreter, die Anlaß zu Klagen gaben [22]).

Eine besondere Behandlung erfuhren die Legationen, die ebenfalls auf ihren Reisen Prokurationsgebühren erheben durften. Die Gesandtschaften waren in jener Zeit sehr zahlreich, besonders durch den regen Verkehr, der zwischen Avignon und den Königen von Böhmen, Polen und Ungarn bestand. Der große Gesandtenweg ging aber in den meisten Fällen nicht durch das Herz Deutschlands, sondern durch die Lombardei und Venetien, von da durch die Alpen und streifte so in erster Linie die nach Südosten gelegenen deutschen Diözesen. Nicht von allen sind die Prokurationsgebühren festzustellen, wo sie aber genannt sind, geben sie Einblick in die außer-

18) Reg. Aven. 88 fol. 546; Klicman: Nr. 741. Isacker: I. Nr. 884.
19) V. U. Lothr. II, 848.
20) Reg. Aven. 93 fol. 51v.
21) V. U. Rhein III, 759.
22) Samaran-Mollat: S. 37.

gewöhnliche Belastung derjenigen Gebiete, durch die ihr Weg führte. Von den uns bekannten wurde die Höhe der einzufordernden Summen von Fall zu Fall festgesetzt. Besonders stark war die Kirchenprovinz Salzburg in Anspruch genommen. Schon am 24. April 1347 forderte der Erzbischof Ortolf seinen Klerus auf, ihm die Auslagen zu ersetzen, die er dem Bischof von Triest, Ludwig della Torre [23]), als Legaten für Ungarn, unter Androhung schwerster Strafen, hatte geben müssen. Die Ersetzung der Prokurationen durch seinen Klerus sei ihm dabei zugestanden worden. Am 14. März 1348 wurde allen Erzbischöfen und Bischöfen der Auftrag gegeben, dem Utrechter Dekan, Johannes Pistorius, der ebenfalls als Legat nach Ungarn reiste, täglich 4 Gulden Prokurationen zu zahlen [24]).

Den besten Einblick bietet die große Legation, die der Kardinalpriester Guido de Monteforte von 1348 bis 1350 in der Lombardei, in Ungarn und in den bayrisch-österreichischen Teilen Deutschlands zur Sanierung der im vorausliegenden Zeitalter des Kampfes eingetretenen Mißstände ausübte. Er hatte mit seinem großen Gefolge beträchtliche Auslagen zu bestreiten. Diese mußten aber an Ort und Stelle wieder aufgebracht werden. In den Empfehlungsschreiben, die Clemens an die gesamte Geistlichkeit ergehen ließ, war auch von den zu leistenden Prokurationsgebühren die Rede. 40 Goldgulden waren ihm täglich auszuzahlen [25]). Die Erhebung dieser Summe ergab bald Schwierigkeiten. Auf Bitten Guidos erteilte ihm Clemens am 1. Mai 1349 die Erlaubnis, persönlich die Leistungsfähigkeit der einzelnen Pfründen einzuschätzen, weil in den Salzburger Gebieten keine feste Prokurationstaxe bestand [26]). Damit sollte allen Gegeneinwendungen die Spitze abgebrochen werden. Ganz beträchtliche Summen waren auf diese Weise aufzubringen. Schon am 30. Juni 1349 forderte der Legat von Wien aus den Erzbischof Ortolf auf, ihm für das erste Jahr, das mit dem 26. Februar begann, 6000 Gulden zu zahlen. Davon hatten Ortolf und der Bischof von Passau je 1400 Gulden zu leisten, die übrigen 3200 Gulden sollte Ortolf in gerechter Weise auf die anderen

---

23) Lang: I. Nr. 381a.

24) Brom: Nr. 1238.

25) Lang: I. Nr. 395—399.

26) Lang: I. Nr. 406. „... cum in ecclesiis provincie Salzeburgensis ... procurationum legati ... taxatio de consuetudine vel alias sicut accepimus minime habeatur...“

Bischöfe seiner Kirchenprovinz verteilen. In sechzig Tagen waren die Gelder zu stellen. Bei Nichterfüllung traf den Erzbischof das Verbot des Eintrittes in die Kirche, nach zwei weiteren Tagen die Suspension und wieder nach zwei Tagen öffentliche Verkündigung von Interdikt und Exkommunikation für die ganze Salzburger Kirche. Die gleiche Strafe sollte die Suffragane treffen, wenn sie ihre Pflicht nicht täten; ihnen konnte Ortolf zwar den Termin verlängern, aber nicht über den 29. September 1349 hinaus. Ferner mußten dem Überbringer dieses registrierten Briefes innerhalb dreißig Tagen 22½ Gulden ausgezahlt werden [27]). Doch auch jetzt war der Auftrag zur Zahlung leichter als die Einziehung der Gelder. Am 25. Juli 1350 war Guidos Legation abgelaufen, aber seine Prokurationsgebühren noch nicht eingegangen [28]). Er erhielt deshalb Erlaubnis, sie weiter unter Androhung von Zensuren einzufordern und vom 17. April 1351 an durfte er die Strafen noch verschärfen [29]).

Andere Legaten waren nicht mit so reichen Gebühren bedacht. Dem 1346 nach Böhmen, Ungarn und Polen reisenden päpstlichen Familiaren mußten die Erzbischöfe von Prag und Gnesen nur je 150 Gulden im ganzen geben, die sie ebenfalls wieder vom Klerus ihrer Provinzen einfordern durften [30]). Der in Deutschland tätige Legat Petrus de Altarupe bekam nach einer Verfügung vom 8. Juli 1352 täglich 2 Gulden [31]), Erzbischof Nikolaus von Ravenna für die Zeit seiner Anwesenheit in Lüttich täglich 12 Gulden [32]). Als im Jahre 1352 unter Führung des Bischofs Johannes von Spoleto eine Legation nach Prag ging, um von dort Cola di Rienzo nach Avignon zu bringen, waren dem Bischof in Italien und Böhmen jeden Tag 8 und seinen Begleitern 2 Gulden, in den rein deutschen Gebieten 10, bezw. 3 Gulden auszuzahlen [33]). In welcher Höhe der am 24. Juni 1349 ernannte Inquisitor Johann Schadelant zu besolden war, stellte Clemens ganz der „reiflichen Überlegung" des Erzbischofs Balduin von Trier anheim, der die Prokurationsgebühren festsetzen sollte [34]).

---

27) Lang: I. Nr. 407a.
28) Reg. Vat. 204 fol. 1v.
29) Lang: I. Nr. 424, 431.
30) Reg. Vat. 140 fol. 13v. Klicman: Nr. 676.
31) Klicman: Nr. 1506.
32) Riezler: Vat. Akten Nr. 2321, 2323.
33) Reg. Vat. 145 fol. 207. Klicman: Nr. 1458, 1459 und 1493.
34) Reg. Vat. 143 fol. 33v.

5. Kapitel.

Die Subsidia caritativa.

Mit den Prokurationen hingen auch die Subsidia caritativa zusammen. Für ihre Erhebung galten genau dieselben Grundsätze und bei Überschreitung der in der Konstitution „Vas electionis" gegebenen Richtlinien waren auch die gleichen Strafen vorgesehen[1]). Die Erlaubnis zur Erhebung eines Subsidiums wurde vom Papst auf Grund einer Supplik des betreffenden Bischofs gegeben[2]). Zu einer solchen Bitte sahen sich die Bischöfe meist dann veranlaßt, wenn sie ihre Servitienverpflichtungen der päpstlichen Kammer gegenüber auf andere Weise nicht gut erfüllen konnten. So flossen auch diese Gelder wieder der Kurie zu, und ihre Erhebung wurde jederzeit bereitwilligst gestattet. Unter Clemes VI. durften die Bischöfe folgender deutschen Diözesen von ihren Untertanen ein Subsidium erheben: Speyer[3]), Konstanz[4]), Augsburg[5]), Verden[6]), Metz[7]), Cambrai zweimal[8]), Tournai[9]), Utrecht[10]), Lüttich zweimal[11]), Köln[12]), Bremen[13]), Naumburg[14]), Salzburg[15]), Regensburg[16]), und Olmütz[17]).

Vergleichen wir diese Diözesen mit denjenigen, in denen eine Visitation zur Erhebung von Prokurationen vorgenommen werden durfte (S. 24), so sehen wir, daß für gewöhnlich derselbe Bischof

---

1) Ex vag. comm. de censibus III, 10.
2) Klicman: Nr. 212.
3) Remling, F. H.: Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Mainz 1852, Nr. 595.
4) Rieder: Römische Quellen Nr. 1144.
5) Reg. Aven. 180 fol. 274.
6) Reg. Vat. 218 fol. 93v.
7) V. U. Lothr. II, 918.
8) Isacker: I. 677, 902.
9) Isacker: I. 1076.
10) Brom: Nr. 1063.
11) Isacker: I. 1424. Reg. Aven.: 100 fol. 242.
12) V. U. Rhein III, 834.
13) Reg. Aven. 77 fol. 471v.
14) Schmidt: Sachsen Nr. 306.
15) Lang: I. 308.
16) Reg. Aven. 113 fol. 474.
17) Klicman: Nr. 1428.

nicht Prokurationen und auch noch ein Subsidium erheben konnte. Nur der Erzbischof von Köln, sowie die Bischöfe von Lüttich und Cambrai, genossen diese Vergünstigung. Meist wurden sie auch in dieser Höhe erhoben, die das Kirchenrecht festsetzte, doch gestattete Clemens auch Ausnahmen. So durfte der Bischof von Cambrai bei der Erhebung seines zweiten Subsidiums bis zur Höhe der Zehnttaxe gehen und ebenso Lüttich, weil das erste Subsidium kaum den vierten Teil eines Zehnten eingebracht hatte [18]). Bischof Engelbert von Lüttich bekam zudem noch die Erlaubnis, einen Zoll auf Lebensmittel bis zur Höhe von 40.000 Goldscudi zu erheben [19]). Auch diese Auflagen riefen Widerstand hervor und brachten nicht immer den gewünschten Erfolg, wie das die Diözesen Lüttich [20]) und Cambrai [21]) beweisen.

6. Kapitel.

Die Annaten.

I. Die Reservationen als Voraussetzung der Annatenerhebung.

Die Annaten, die als päpstliche Steuer von den durch den Heiligen Stuhl besetzten Pfründen zu entrichten waren und die Höhe der Zehnttaxe oder, wo diese nicht vorlag, des halben Jahreseinkommens betrugen, waren als allgemeine Abgabe erstmals von Clemens V. auf Grund einer vorausgegangenen Generalreservation in England erhoben worden [1]). Johann XXII. griff diese Maßnahme in erweitertem Grade auf und machte sie in gesteigerter Weise der Kammer nutzbar. Er gab in der Konstitution „Suscepti regiminis" eine genaue Festlegung und einen Schlüssel zur Berechnung [2]). Die erste große Auflage erfolgte durch Johann XXII. am 8. Dezember 1316 in der Bulle „Si gratanter adverteritis", die sich auf fast sämtliche Kirchenprovinzen Europas erstreckte. Darin nahm er die Bestimmungen der Dekretale „Suscepti regiminis" auf und regelte

---

18) Reg. Aven. 100 fol. 242.

19) Berlière: Suppl. Nr. 480—482.

20) Berlière: Suppl. Nr. 480—482.

21) Berlière: Suppl. Nr. 397.

1) Vgl. Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 79*—97*. Kirsch: Annaten I. S. IX—XI.

2) Ex. vag. Joh. XXII. tit. I., c. 2.

genau die Grundsätze der Einziehungsart. Diese Ordnung blieb für die nachfolgende Zeit grundlegend, wenn sie auch noch manche Modifikationen erfuhr. Weitere Reservationen, wenngleich nicht in demselben Umfange, folgten im Laufe von Johanns Pontifikat noch manche nach [3]). Sein Nachfolger Benedikt XII., der als äußerst sparsamer und milder Herrscher bekannt ist und auch jeden finanziellen Druck vermeiden wollte[4]), nahm von weiteren Reservationen Abstand und beschränkte sich auf die beim päpstlichen Stuhl vakanten Benefizien. Was er darunter verstand, faßte er 1335 in der Bulle „Ad regimen" zusammen. Darnach fielen unter die Reservationen [5]):

1. Sämtliche Pfründen der Kardinäle und der an der Kurie angestellten Beamten, sowie aller am Sitze der Kurie verstorbenen Kleriker.

2. Alle Pfründen, die frei wurden durch eine vom Papst vorgenommene Translation und Deposition oder wo vom Papst eine Wahl oder Postulation verworfen, oder eine Verzichtleistung angenommen wurde.

3. Pfründen aller Kleriker, denen der Papst ein Bistum oder eine Abtei verlieh, sowie alle Pfründen, die mit dem Besitz einer anderen unverträglich waren und deshalb aufgegeben werden mußten.

Clemens VI., der in vielen Dingen ganz andere Wege ging als sein strenger und ernster Vorgänger, trat auch in Bezug auf die Benefizienreservationen wieder mehr in die Fußstapfen Johanns XXII. Das Finanzwesen bildete sich weiter aus. Schon der äußere Geschäftsgang verrät es. Unter seinem Pontifikat begann die Ausscheidung der Kammerkorrespondenz von den übrigen Gruppen der Papstbriefe [6]). Daß die Verwaltungstechnik der Annaten, wenn sie auch schon auf frühere Zeiten zurückging, aber erst unter Clemens VI. ihre volle und allseitige Ausgestaltung für das 14. Jahrhundert erhielt [7]), ist sicher auch kein Zufall. Unter

---

3) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII, S. 89* f.

4) Göller: Die Einnahmen unter Benedikt XII., Einleitung.

5) Ex. vag. com. c. 13. De Prebendis. Lux: S. 32, 35. Göller: Repertorium S. 53*—56*. Ders.: Reservation und Rechtsentwicklung, Spalte 375 f.

6) Göller: Repertorium, S. 29* f.

7) Kirsch: Die Verwaltung der Annaten unter Clemens VI. in: RQSchr. 16 (1902) S. 125 ff. Samaran-Mollat: S. 88.

seinem Pontifikat wurden dann besondere Supplikenregister, die schon Benedikt XII. in Aussicht genommen hatte, angelegt, eine Folge der vielen Reservationen. Die strengen Prüfungen, die Benedikt XII. für die Pfründebewerber eingeführt hatte, ließ er wieder fallen, legte die Schranken, die für Exspektanzenverleihungen bestanden, nieder und gewährte den Kardinälen weiteste Vorrechte [8]).

Eine der ersten Regierungshandlungen Clemens VI. betraf die Besetzung der Pfründen. Benedikt XII. hatte seine Reservationen nur auf Lebenszeit erlassen, und so tauchte mit seinem Tode sofort die Frage auf, ob die Benefizien, über die an der Kurie noch nicht verfügt war, auch fernerhin ihrer Besetzung vorbehalten sein sollten. Um jedem Zweifel zu begegnen, erließ Clemens am 20. Mai 1342, am Tage nach seiner feierlichen Krönung, in Erneuerung der Bulle „Ad regimen" die Konstitution „Dudum felicis recordationis" [9]) mit den Bestimmungen, daß alle Patriarchal-, Erzbischofs- und Bischofs- sowie Abtstühle, ferner alle Dignitäten, Personate, Offizien, Kanonikate, Präbenden und andere kirchliche Benefizien, säkulare und regulare, die zur Zeit des Todes Benedikts XII. bei der Kurie vakant und noch nicht besetzt waren, auch fernerhin der speziellen Verfügung des apostolischen Stuhles vorbehalten seien. Am gleichen Tage reservierte er sich, dem Beispiele seiner Vorgänger folgend, alle an der Kurie vakanten und im Laufe von zwei Jahren vakant werdenden Pfründen, allerdings mit der schwachen Einschränkung, daß Benefizien an Kathedralkirchen und Abteien, sowie solche, deren Erträgnis nicht mehr als zehn Pfund Turnosen übersteige, von der Reservation ausgenommen sein sollten. Am gleichen Tag erhielt der Kamerar Gasbertus du Val, Erzbischof von Narbonne, den Auftrag, von seinen Thesauraren, Abt Stephan Cambaruti O. S. B. und Magister Wilhelm D'Aubussac, Kantor in Rouen, sowie von allen Kollektoren und Subkollektoren genau Rechenschaft zu verlangen „iuxta formam et tenorem reservationis predicte" [10]). Zahlreich eingehende Suppliken waren die nächste Folge davon. Die ganze Ponti-

---

8) Ottenthal, E.: Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nikolaus V. Innsbruck 1888, S. 12.

9) Reg. Vat. 152 fol. 9. Lux: S. 35.

10) Reg. Vat. 152 fol. 6; 214 fol. 9, fol. 14v, fol. 18. V. U. Rhein III, 1; V. U. Lothr. II, 822.

fikatszeit Clemens' VI. weist schon 22 Supplikenbände auf, die sich fast gleichmäßig auf die einzelnen Pontifikatsjahre verteilen [11]).

Aber manchen brachte die Gewährung ihrer Bitten auch Enttäuschung. Viele sahen nach der Besitznahme der neuen Pfründe, daß sie sich schlechter stellten als vorher und klagten deswegen an der Kurie. Clemens gestattete darauf am 22. August 1342 den „armen" Klerikern, auf ihre alten Benefizien zurückzukehren, vorausgesetzt, daß sie noch nicht wieder besetzt waren und so die Rechte eines Dritten nicht beeinträchtigt wurden [12]). Am 12. März 1343 wurde der Kreis der Reservationen dann erweitert, indem auch die Pfründen der in den Laienstand übertretenden Kleriker der päpstlichen Besetzung vorbehalten wurden [13]).

Um volle Klarheit darüber zu bekommen, inwieweit diese Bestimmungen auch für die deutschen Benefizien Geltung hatten, benützen wir am besten die Weisungen an die Kollektoren. Am 19. Mai 1343 ging der Auftrag zur Sammlung an Thobias de Postupenicz, Kollektor für Prag, Olmütz und Breslau [14]). Darin sind folgende Arten von reservierten Benefizien, mochte mit ihnen Seelsorge verbunden sein oder nicht, genannt: Alle Dignitäten, Personate, Administrationen, Offizien, Priorate, säkulare und regulare, exemte oder nichtexemte, ohne Rücksicht auf irgend ein Privileg. Wurde ein Benefizium mehrmals in einem Jahre frei, so durften die Annaten jedoch nur einmal erhoben werden. Die Einziehung geschah entweder nach der Zehnttaxe, und zwar so, daß der Kollektor diese Taxe für sich in Anspruch nahm und den Rest dem Inhaber überließ, oder umgekehrt, je nachdem was der Kollektor vorzog. In beiden Fällen mußte der Benefiziat für die Seelsorge aufkommen. Wo keine Zehnttaxe bestand, teilten sich Inhaber und Kollektor zu gleichem Maße in das Einkommen des ersten Jahres. Ein dritter Fall war noch folgender: Der Benefiziat konnte auch das ganze Einkommen des ersten Jahres der Kammer geben, dann übernahm

---

11) Im ersten Jahre waren es zwei, im zweiten drei, im dritten zwei, im vierten zwei, im fünften drei, im sechsten zwei, im siebten drei, im achten zwei Bände, in den drei letzten Jahren jeweils ein Band. Unter Clemens beginnen erst die Supplikenregister. Unter seinem Nachfolger Innozenz VI. waren es in neun Jahren nur elf Bände. Vgl. Katalog im Vat. Archiv. Vgl. ferner Göller: Zur Entstehung der Supplikenregister, in: RQSchr. 19 (1905) S. 194 ff.

12) Reg. Vat. 152 fol. 10v.

13) V. U. Rhein III. 888.

14) Reg. Vat. 137 fol. 5v; Klicman: Nr. 203. V. U. Lothr. II, 242.

letztere aber auch für diese Zeit die Pflicht der Seelsorge. Ganz frei von Annaten waren alle Kathedral- und Konventualkirchen, ferner Pfründen, die durch Tausch frei wurden und solche, deren Jahreseinkommen nicht mehr als zehn Pfund Turnosen betrug, sowie gestiftete Vikarien für Totenmessen und nächtliches Stundengebet, wenn sie nicht mehr als 20 Pfund Turnosen einbrachten; endlich alle Benefizien, an denen täglich Distributionen stattfinden mußten. Zu gleicher Zeit schaffte Clemens die Erhebung der Interkalarfrüchte ab. Die durch Permutation vakanten Benefizien unterwarf aber Clemens schon am 11. Juli 1344 ebenfalls der Reservation [15]), nachdem die Generalreservation noch vor Ablauf der ersten Frist am 12. Mai 1344 für weitere zwei Jahre verlängert worden war [16]). Am 7. Juli ging die entsprechende Weisung an alle Kollektoren [17]). Manche Einzelbestimmungen folgten bald nach.

Auf Klagen und mündliche Anfragen hin nahm Clemens am 1. Oktober 1344 folgende Benefizien für zwei Jahre von der Reservation aus: Alle Kanonikate und Präbenden in Kathedralkirchen, sowie sämtliche Benefizien mit weniger als 60 Pfund Tur. gross. Einkommen, wenn sie Seelsorge hatten und mit weniger als 40 Pfund Tur. gross., wenn keine Seelsorge damit verbunden war. Diese Gunst galt jedoch nicht für Dignitäten mit einem damit verbundenen Benefizium, sowie für Priorate, Offizien und Benefizien der Ordenskleriker [18]). Am 19. Oktober desselben Jahres kamen schon Ergänzungsbestimmungen dazu. Darnach blieben alle Präbenden doch reserviert, wenn sie ein- und dieselbe Person zusammen mit anderen Pfründen in Besitz hatte [19]), „ac si eis annexe non existunt". Am 26. Oktober 1344 erfolgte die Verfügung, daß Benefizien dann vorbehalten bleiben sollten, wenn sie uniert wurden und die Union „de iure et de facto" durch Tod oder Verzicht des bisherigen Inhabers wirksam geworden war [20]). Diese Bestimmung wurde am 7. November 1344 auch auf die Vergangenheit ausgedehnt [21]), d. h. auf die Pfründen, die schon früher uniert worden waren. Alle diese Einschränkungen und Ausnahmen erneuerte Clemens am 5. Oktober

15) Reg. Vat. 138 fol. 41v.
16) Reg. Vat. 137 fol. 266v. Déprez: I. 821.
17) V. U. Rhein III, 387. Déprez: I. 951.
18) Reg. Vat. 167 fol. 2, fol. 5v; 216 fol. 15.
19) Reg. Vat. 163 fol. 1.
20) Reg. Vat. 138 fol. 121.
21) Instr. Misc. Nr. 1655.

1347 wiederum für ein Jahr mit dem Zusatz, daß diese für die Benefizien keine Geltung haben sollten, die vor der Revokation vakant geworden waren [22]).

Es ist leicht ersichtlich, daß ein derartiges System mit all den Einschränkungen und Zusätzen zu Verwicklungen führen konnte. Die Gegner der Reservationen waren eifrig darauf bedacht, Schwierigkeiten zu bereiten. So hat einmal der gesamte Klerus der Diözese Lüttich gegen die Praxis von Clemens remonstriert und protestiert [23]). Andere suchten in den Bestimmungen selbst immer noch einen Ausweg und machten an der Zentralverwaltung der päpstlichen Kammer Schwierigkeiten über Schwierigkeiten. Dem begegnete Clemens schon am 4. Juni 1345 mit der einfachen Bestimmung: Sobald der Provionsbrief aufgestellt ist, gilt er ohne weitere Angabe auch als Reservationsbrief und jeder Widerspruch hat zu verstummen. Somit war es unbedeutend, wer die Reservation vorgenommen hatte, oder unter welchem Titel die Provision vor sich ging. Die Verfügung hatte wiederum rückwirkende Kraft [24]).

Am 30. April 1346 erfolgte die Prorogation der Generalreservation auf ein drittes Biennium. Dabei wurde hervorgehoben, daß die Benefizien, die durch Permutation, durch päpstliche Konfirmation oder durch Union vakant wurden, ebenfalls für die Annateneinziehung zu berücksichtigen seien. Diesbezügliche Aufträge gingen auch diesmal wieder an alle Kollektoren, auch an diejenigen, die in deutschen Gebieten arbeiteten [25]). Damit nichts in Vergessenheit geriet, folgten am 13. September 1347 [26]), am 23. August 1348 [27]) und am 19. Mai 1349 [28]) Erneuerungsbullen. Die vom 9. Mai 1349 enthielt eine sehr interessante Neuverfügung. Da sehr viele Benefiziaten es vorzogen, den Kollektoren das ganze erste Jahreseinkommen zu überlassen und infolgedessen große Mißstände in der Seelsorge eintraten, da ja die Kollektoren einen Seelsorger stellen mußten, so sollten in Zukunft die Annaten nur noch nach der Zehnttaxe, bzw. nach der Neueinschätzung eingezogen werden, der Rest aber

---

22) Reg. Vat. 141 fol. 291v; 181 fol. 7.

23) Haller: Papsttum und Kirchenreform S. 151.

24) Reg. Vat. 139 fol. 13; 161 fol. 1.

25) Reg. Vat. 139 fol. 315; V. U. Rhein III, 573; V. U. Lothr. II, 989; Isacker: I, 1885. Klicman: Nr. 733.

26) Riezler: Vat. Akten Nr. 2331.

27) Reg. Vat. 142 fol. 49.

28) Reg. Vat. 143 fol. 11v.

den Benefiziaten verbleiben. Einzufordern war „iuxta reservationis, applicationis, prorogationis, extensionis, comprehensionis, inclusionis et adjectionis nostrarum formam". Diese genaue Weisung erhielten Gerard von Arbenco und Johannes Paduanus, beides Kollektoren in Deutschland. Die Erneuerungen erfolgten dann jeweils, sodaß unter Clemens VI. in ununterbrochener Regelmäßigkeit die Annaten erhoben wurden.

Vom 19. Februar 1350 an sollten die Benefizien an Kathedralkirchen und Klöstern nur noch dann reserviert sein, wenn ihr Einkommen nach allgemeiner Einschätzung mehr als 100 Kammergoldgulden betrug [29]). Am 6. Dezember 1351 nahm Clemens durch die Konstitution „Apostolicae sedis providentia" alle Kanonikate und Präbenden an Kathedralkirchen und alle sonstigen dort befindlichen vakanten Benefizien aus, wenn über sie noch nicht verfügt war, mit Ausnahme der Dignitäten, Personate und Officia curata, eine Verfügung, die er aber wegen der daraus entstandenen Verwirrung schon am 11. März 1352 wieder aufhob [30]). Vorher hatte ihn eine neue Anfrage am 5. Januar 1352 zu einer weiteren Erklärung veranlaßt. Man hatte in Zweifel gezogen, ob auch diejenigen Benefizien, die vor der Vakanz nicht „de iure", wohl aber „de facto" besetzt waren, von den päpstlichen Exekutoren vergeben werden könnten. Darauf bestimmte Clemens, daß sie dann vorbehalten seien, wenn sie nur in der Reservationszeit „de iure" vakant wurden. Auch diese Verordnung hatte rückwirkende Kraft [31]). Welche Tragweite ihr zukam, wird uns dann klar, wenn wir bedenken, wie viele Pfründen in damaliger Zeit wegen der verschiedensten Defekte unrechtmäßig in Besitz genommen wurden.

Am 19. Mai 1352 reservierte sich Clemens unter Aufzählung aller bisherigen zweijährigen Reservationen erneut alle Benefizien für ein Biennium [32]) und ließ am 18. Juni 1352 die Erweiterung folgen, daß, wie es schon unter Benedikt XII. der Fall war, jedes Benefizium, das aufgegeben werden mußte, weil es mit einem anderen unvereinbar war, in Zukunft ebenfalls unter die päpstliche Reservation falle [33]). So sehen wir unter dem Pontifikat Clemens' VI.

---

29) Reg. Vat. 192, fol. 6.
30) Reg. Vat. 206 fol. 2.
31) Reg. Vat. 206 fol. 1.
32) Reg. Vat. 242 fol. 3. V. U. Rhein III, 1015, V. U. Lothr. II, 1134.
33) Reg. Vat. 212 fol. 1.

einen langen Prozeß von Reservationen, Einschränkungen und Erweiterungen mit dem Endergebnis, daß immer mehr Benefizien der päpstlichen Besetzung vorbehalten waren und infolgedessen für die Annatenzahlungen herangezogen werden konnten.

II. Die Annaten in den Kollektoriebezirken.

Die Reservationen der niederen Benefizien hatten die gleiche Wirkung wie diejenige der höheren. Diese brachten der päpstlichen Kammer Zuwachs durch die Servitien, jene durch die Annaten. Während aber die Servitiengelder, wie wir gesehen haben, unmittelbar an die Kurie bezahlt werden mußten, waren für die Annatenzahlungen eigene Finanzbeamte angestellt. Die einzelnen Länder waren in Kollektoriebezirke eingeteilt mit einem Generalkollektor an der Spitze. Clemens VI. hat das Amt der Kollektoren zum ständigen Institut gemacht und daher die vorher tätigen Finanzkommissäre verdrängt [34]), eine Maßregel, die dann für die spätere Zeit grundlegend blieb, wenn auch noch manche Änderungen hinzukamen. Aber Deutschland nahm unter Clemens VI. eine ganz eigene Stellung ein. Noch unter Johann XXII. gab es zwei große Kollektoriebezirke, wovon der erste die Kirchenprovinzen Mainz, Köln und Trier, wozu später noch Salzburg kam, der zweite die Kirchenprovinzen Salzburg, Magdeburg, Bremen und Riga mit den exemten Bistümern Kamin und Bamberg umfaßte. Im ersten Kollektoriebezirk arbeiteten als Generalkollektoren Petrus Durandus und Bernardus von Mont-Valerien, im zweiten Jakobus de Rota aus Cahors, Ademarus Targa und Matfredus de Montiliis aus der Diözese Rodez [35]). Unter Clemens VI. selbst war ganz Frankreich bis zum letzten Alpental in Kollektoriebezirke eingeteilt, ebenso England [36]). Die drei nordischen Länder Schweden, Norwegen und Dänemark bildeten eine Kollektorie mit dem Kollektor Johannes Quilibertus [37]). In Polen und Ungarn versah zuerst Galhardus de Carceribus und nachher Arnaldus de Lacaucina das Amt des Kollektors [38]). In

---

34) Samaran-Mollat: S. 76—79, 174—179.

35) Kirsch: Koll. S. XXX ff.

36) Reg. Vat. 139 fol. 316—318.

37) Reg. Vat. 141 fol. 75v; 142 fol. 99. Oblig. et Sol. 28 fol. 158. Noch 1362 hatte das dortige Königspaar 12.000 Mark schwedischer Währung Schulden an die päpstliche Kammer, die der Kollektor Quilibertus am 11. Juni 1351 als Anleihe gegeben hatte. Vgl. Göller: Inventarium S. 97.

38) Reg. Vat.: 137 fol. 54v, fol. 269; Reg. Vat. 140 fol. 86v.

Deutschland jedoch führte Clemens diese Ordnung nicht durch. Es wurden verhältnismäßig kleine Gebiete im Westen und Osten zu Kollektoriebezirken erhoben, und zwar die Kirchenprovinzen Trier, Köln mit Ausnahme der Diözesen Minden, Osnabrück und Münster, sowie Prag. Die Gründe mögen auch hier in den politischen Zuständen zu suchen sein. Der zwanzig Jahre währende Kampf, das ebenso lang dauernde Interdikt und die daraus hervorgehende ständig wachsende Opposition gegen jede Abgabe an die Kurie, hinterließen überall ihre Spuren.

Clemens ging aber in seiner Einteilung nicht nach nationalen Gesichtspunkten vor. So gehörte die Provinz Trier zu der großen Kollektorie, die die Kirchenprovinzen Vienne, Lyon, Tarantaise, Besançon und Trier umfaßte. Zu Besançon gehörte das deutsche Bistum Basel. Für dieses ungeheure Gebiet wurde am 12. September 1342 Gerard von Arbenco, Thesaurar von Beata-Maria in Rouen, von den beiden päpstlichen Thesauraren Stephan Cambaruti, Bischof von Monte-Cassino, und Wilhelm d'Aubussac, Bischof von Fréjus, zum Generalkollektor ernannt, ein Amt, das er bis zum 19. Mai 1355 verwaltete. Seine speziellen Vollmachten wurden von Zeit zu Zeit erneuert, so am 20. Juli 1345, am 16. November 1348 und gleich beim Regierungsantritt Innozenz' VI.[39]). Mit päpstlichen Geleitsbriefen und Empfehlungsschreiben an die Bischöfe, in deren Diözesen sie sammeln sollten, sowie an die Städte und mächtigen Herren versehen, gingen die Kollektoren an ihre wenig beneidenswerte Aufgabe. So wurde Gerard den Bischöfen von Basel und Trier, den Schöffen der Stadt Metz usw. empfohlen [40]). Die Listen der Benefizien, von denen sie Annaten einziehen sollten, wurden ihnen regelmäßig zugesandt. Auf Grund der Supplikenregister legte man an der Kurie die Benefizienregister an, aus denen dann die Benefizien für die einzelnen Diözesen ausgezogen und ein Verzeichnis davon den Kollektoren gegeben wurde [41]).

Die Generalkollektoren konnten natürlich in einem solchen Riesengebiete die Arbeit nicht selbst leisten, sondern bedurften vieler Mitarbeiter. Sie bestellten in erster Linie für die einzelnen

---

39) Kirsch: Koll. S. 162, 187, 248. V. U. Rhein III, 69, 742.

40) Reg. Vat. 138 fol. 218v; 144 fol. 60. V. U. Rhein III, 395, 434. Déprez: I., 1048.

41) Kirsch: Die Verwaltung der Annaten unter Clemens VI., in RQSchr. XVI (1902) S. 125—141.

Diözesen Subkollektoren. Das war aber in damaliger Zeit, besonders in Deutschland, nicht immer leicht. Die Opposition schreckte vor keinem Gewaltmittel zurück. So waren in Basel von Unberufenen Kammergelder verbraucht und der Subkollektor Rodulphus de Berno, ein Kanoniker von Montbéliard, gefangengenommen worden. Gerard suchte nun sofort dagegen einzuschreiten, aber auf den Rat seiner Freunde mußte er sich schleunigst aus Basel zurückziehen. Er schrieb dann an die Kammer, der Papst möge den Bischof von Basel auffordern, Kollektoren und Subkollektoren zu stellen [42]). Doch der Bischof kümmerte sich um nichts. Als dann Gerard einige Jahre darauf sich ein zweites Mal nach Basel wagte, um persönlich die Annaten einzutreiben, und an Ort und Stelle einen Subkollektor einzusetzen, geriet er in Lebensgefahr. Anhänger Ludwigs des Bayern wollten ihn ertränken. Als Karmeliter verkleidet, flüchtete er bei Nacht und Nebel aus der Stadt. Der Subkollektor wurde gezwungen, sofort seine Tätigkeit einzustellen [43]). Nur in den französisch sprechenden Teilen der Diözese arbeitete Johannes Cohenant, Subkollektor von Besançon, weiter. Aber auch hier konnte Gerard nach dessen Tod elf Monate lang keinen neuen mehr finden, so daß die ganze Diözese verwaist war. Gerard strengte wohl noch Prozesse an, um die Säumigen zur Zahlung anzutreiben, aber ohne jeden Erfolg. Zuletzt lautete sein Bericht an die Kurie nur noch: Man gehorche in keiner Weise dem apostolischen Stuhl, weitere Boten habe er gar nicht mehr hingesandt, weil es nutzlos gewesen wäre [44]). Entsprechend dem Widerstand waren die Erfolge; von der ganzen Diözese Basel konnte Gerard nur über 133 Gulden und 4 Tur. gross. Abrechnung halten, von den meisten Benefizien hat er nichts erhalten [45]).

In Toul war eine zeitlang Gerards Neffe Berkletus tätig, weil mehrere Subkollektoren nacheinander starben. Dann setzte Gerard Johannes de Alumpno ein [46]); in Verdun den Archidiakon Johannes de Dei Custodia [47]) und in Metz den dortigen Primicerius Fulko

---

42) Kirsch: Koll. S. 162.

43) Kirsch: Koll. S. 189.

44) Kirsch: Koll. S. 241—243 „nec obeditur sedi apostolicae .. nuntium non misi ... quia modicum valuisset."

45) Kirsch: Koll. S. 187—189.

46) Kirsch: Koll. S. 171, 180, 218, 241, 245.

47) Kirsch: Koll. S. 168.

Bertrandi[48]). In Metz wurde teilweise gezahlt, teilweise auch nicht; doch zögerte Gerard, gegen die Säumigen mit Prozessen vorzugehen, weil sie zu mächtig waren[49]). In Toul konnte er nur in Begleitung bewaffneter Macht erscheinen. Besonders waren die Rückwege gefährlich; weil man bei den Kollektoren stets viel Geld vermutete, drohten immer Raubüberfälle[50]). Am schlimmsten äußerte sich der Widerstand in Trier. Dort konnte gar kein Subkollektor tätig sein. Zwar ging Gerard persönlich unter militärischer Bedeckung von Metz aus hin und setzte einen Subkollektor ein, aber dieser konnte nichts ausrichten, weil man ihm mit Ertränken drohte, sobald er Geld wolle. Auch der Erzbischof Balduin war in den finanziellen Angelegenheiten keine Stütze des apostolischen Stuhles. Die Bitte um seine Hilfe hatte wenig Erfolg. Gerard glaubte aus sicherer Quelle zu wissen, daß er nichts gegen die Gewalttätigkeiten tue, ja sogar gemeinsame Sache mit den Zahlungsgegnern mache[51]). Einem Boten, der Prozesse nach Trier bringen sollte, schlug man kurzweg die Hand ab, damit er ein zweites Mal nicht wiederkehre; ein anderer, der ebenfalls nach Trier gehen sollte, wurde bei Verdun überfallen und beraubt, er konnte nur das nackte Leben und die päpstlichen Schreiben, die zerstreut auf dem Felde umherlagen und die er dann wieder zusammensuchte, zum Subkollektor von Verdun retten. Darauf sah Gerard davon ab, sich noch weiter mit Trier Mühe zu geben, nachdem er noch vergebens versucht hatte, in Zusammenarbeit mit dem Metzer Subkollektor von dort aus die Annaten einzuziehen. An die Kammer berichtete er, daß in Trier so wenig zu erreichen sei wie in Basel und alle Subkollektoren „de imperio" den gleichen Widerstand meldeten. Man mache geltend, von altersher sei es Gewohnheit, über päpstliche Reservationen durch besondere Bullen, die in den Kathedralkapiteln bekannt gegeben werden müßten, unterrichtet zu werden. Darauf wurden Gerard die Reservationen auch wirklich in Bullenform zugesandt[52]).

Nach solchem Widerstand wurden die Strafen wieder hervorgeholt, obwohl Bonifaz VIII. deren Anwendung gegen säumige

---

48) Kirsch: Koll. S. 166.

49) Kirsch: Koll. S. 202.

50) Kirsch: Koll. S. 242.

51) Kirsch: Koll. S. 195—196, 242—244, „et quamvis dominus archiepiscopus hoc bene scivisset, tamen ... permisit transire".

52) Kirsch: Koll. S. 178—179, 143, 145.

Zahler schon einmal verboten hatte [53]). Die Kollektoren bekamen Vollmacht, die Sentenzen zu verhängen und sie nach geleisteter Zahlung auch wieder zu lösen [54]). Gerard machte in reichem Maße davon Gebrauch, ohne jedoch dadurch viel Erfolg zu erzielen [55]). Die Schuldner waren aber auch keineswegs der Willkür der päpstlichen Finanzbeamten preisgegeben, denn gerade Clemens VI. hatte schon am 26. Dezember 1344 eine Verfügung erlassen, wonach die Thesaurare jede Klage gegen die Kollektoren anhören und untersuchen mußten. Solche Klagen kamen öfters vor [56]).

Die gesteigerten Reservationen Clemens' VI. machten sich in der Arbeit der Kollektoren bemerkbar. Während Clemens von 1342 bis 1345 in der Diözese Trier 15 Benefizien verlieh, waren es vom Mai 1352 bis Dezember 1352 in der gleichen Diözese 7 [57]). Die Einnahmen jedoch blieben gering. Von 1342 bis 1355 gingen in der ganzen Provinz Trier nur 3214 Kammergoldgulden, 1277½ französische Goldstücke, 58 Turnosen, 10 Dupli, 20 Pfund und 12 Touler Denare ein. Dieser Summe stehen 723 Kammergoldgulden Auslagen gegenüber [58]). Von vielen Pfründen konnte die Kurie trotz größter Anstrengungen und Anwendung aller Strafen nichts erhalten [59]). Die Kollektoren arbeiteten sehr genau und auch mit der nötigen Rücksicht. Fiel ein Benefizium nicht unter die Reservation, und dies stellte sich später heraus, so zogen sie nichts ein und ließen entsprechende Meldung an die Kurie gehen. Hatte man zu viel genommen, so wurde es zurückerstattet. Schäden und Unglücksfälle berücksichtigten sie und stundeten in solchen Fällen den Benefiziaten die Annaten oder erließen sie ganz [60]).

Gerard mußte sich in seiner Provinz auch noch mit den Rückständen seiner Vorgänger befassen. Vor ihm war bis 1337 Petrus Moreti, Archidiakon von Vico bei Metz, Kollektor von Trier und Besançon gewesen [61]), und dann von 1337 bis 1342 Johannes Ogerii, Dekan von Beaune in der Diözese Autun, Kollektor der Kirchen-

---

53) Haller: Papsttum und Kirchenreform S. 178.
54) Reg. Vat. 139 fol. 163, fol. 315v. V. U. Rhein III, 514. V. U. Lothr. II, 961.
55) Kirsch: Koll. S. 171, 203, 219.
56) Déprez: I. 1364. Samaran-Mollat: S. 205—207.
57) Kirsch: Koll. S. 164 ff. Kirsch: Annaten I. S. 17 f.
58) Kirsch: Koll. S. 176, 189—233, 241, 249.
59) Kirsch: Koll. S. 174 ff., S. 191—194.
60) Kirsch: Koll. S. 198, 201, 223—227, 233—240.
61) V. U. Lothr. II, 912.

provinzen Trier, Lyon und Reims [62]). Beide hatten bei ihrer Amtsaufgabe noch beträchtliche Summen aus Kollektengeldern an die Kammer abzuliefern. Dort schenkte man es ihnen nicht, sondern bestand hartnäckig auf Zahlung. Ogerii zahlte noch einige Summen am 19. Dezember 1342, am 4. November 1343, am 7. und 27. Februar 1344 ein [63]). Nachher lassen sich keine Zahlungen mehr feststellen, scheinbar starb er bald darauf. Am 8. März 1350 ging an Gerard der Auftrag, den ganzen Nachlaß des Johannes Ogerii mit allen seinen Krediten zur Tilgung seiner Kammerschulden mit Beschlag zu belegen. Am 18. Juni 1350 erhielt er die gleiche Aufforderung. Alle Vollmachten wurden ihm gegeben, um aus der Hinterlassenschaft die 3800 Gulden zu tilgen [64]), was jedoch, wie die erneuten Mahnungen vom 20. Mai 1351 zeigen, nicht leicht war [65]).

Noch strenger ging man gegen Petrus Moreti vor. Er wurde an der Kurie lange Zeit in Haft gehalten [66]), und die Einkünfte seiner Benefizien unter Sequester gestellt. Deren Verwaltung übertrug Clemens einem Metzer Bürger namens Jacetonius, der von 1344 bis 1346 im Ganzen 255 Gulden bezahlte [67]). Vom 10. September 1345 an mußte sich auch Gerard mit den Nachzahlungen des Petrus Moreti befassen. Auch die Pfründen eines gewissen Raimundus de Valleaurea, der ebenfalls Kammergelder gesammelt und nicht abgeliefert hatte, sollte er mit Beschlag belegen. Letzterer wurde zur Verantwortung an die Kurie zitiert [68]). Die Einnahmen aus den Benefizien des Moreti tilgten seine Schulden an der Kammer nicht, denn noch 1362 stand eine beträchtliche Summe, sowohl aus seinen Kollektengeldern, als auch aus seinen Annaten vom Archidiakonat Vico aus [69]).

Die eingesammelten Gelder ließ Gerard an einem sicheren Orte, besonders gerne in Klöstern, zusammenbringen und dann durch treue Diener an die päpstliche Kammer abliefern [70]). Oft versah

---

62) V. U. Lothr. II, 857. Intr. et Ex. 220 fol. 40v.

63) Kirsch: Koll. 157, 250. Intr. et Ex. 202 fol. 21v; 220 fol. 40v. Oblig. et Sol. 19 fol. 143v.

64) Reg. Vat. 143 fol. 168; 144 fol. 32.

65) Reg. Vat. 145 fol. 7.

66) Kirsch: Koll. S. 167.

67) Kirsch: Koll. S. 142—144. V. U. Lothr. II, 910, 912. Intr. et Ex. 220 fol. 40, fol. 41.

68) Reg. Vat. 139 fol. 97v. V. U. Rhein III, 488, 489.

69) Göller: Inventarium S. 79.

70) Kirsch- Koll. S. 250 ff. Oblig. et Sol. 19 fol. 161v.

sein eigener Bruder diese Dienste. Gerard stand mit keinem Bankier in Verbindung, doch ging das von ihm gesammelte Geld manchmal unmittelbar an die Konsumenten. So mußte er einmal im Auftrag der Kammer 12.000 Gulden als Anleihe dem Herzog von Bourbon geben. 4000 Gulden waren sofort auszuzahlen, die anderen 8000 nach und nach, je nach den Einkünften [71]). Weitere Summen wurden zu Einkäufen für die Bedürfnisse der päpstlichen Hofhaltung wie Getreide, Wein, Stoffe, an kuriale Agenten ausgehändigt [72]). So gab Gerard am 24. Juli 1347 einem Getreide-Einkäufer 10.354 Gulden guten und 3246 Gulden geringen Gewichts, sowie 1005 Denare; davon gingen dann später 500 Gulden an die päpstliche Kammer weiter [73]).

Der zweitgrößte und zugleich auch zweitbedeutendste Kollektoriebezirk war Köln, der aber nicht die ganze Kirchenprovinz umfaßte, sondern nur die Diözesen Köln, Lüttich und Utrecht. Nur ein einziges Mal, als am 30. Juni 1353 dem Kollektor die Liste der im letzten Regierungsjahr von Clemens verliehenen Pfründen gesandt wurde, war auch ein Benefizium aus der Diözese Münster erwähnt [74]). Generalkollektor von Köln war Johannes Vastini de Casleto (Cassel in Frankreich), Kanoniker an der Kathedrale in Lüttich. In Utrecht nannte man ihn auch „Johannes Pape alias Casleto“ [75]). Ebenso wie Gerard in Trier, übte auch er seine Tätigkeit noch über Clemens' Pontifikatszeit hinaus, bis zum Jahre 1354 aus. Seine Rechnungsablagen sind äußerst genau, aber sehr kurz und knapp gefaßt, beschränken sich auf das rein Geschäftliche und lassen die so interessanten kultur-historischen Berichte, wie sie uns Gerard bietet, vermissen. Seine Tätigkeit übte er nur in den drei obengenannten Diözesen aus, wobei er mehr in Lüttich und in Utrecht als in Köln verweilte. Am 13. Januar 1344 erhielt der Kölner Erzbischof Walram die Nachricht von der schon lange erfolgten Ernennung Johannes Vastinis zum Generalkollektor mit der Bitte um Unterstützung [76]). Vastini wurde regelmäßig über die Reservationen unterrichtet [77]). Zunächst waren Rückstände aus der Zeit

---

71) Reg. Vat. 143 fol. 50v. Kirsch: Koll. S. 187.
72) V. U. Lothr. II, 1115, 1136. Kirsch: Koll. S. 180, 243—256.
73) Intr. et Ex. 250 fol. 45.
74) Kirsch: Annaten I. S. 21.
75) Brom: Nr. 1295.
76) V. U. Rhein III, 312.
77) Brom: Nr. 1121, 1170.

Benedikts XII. einzufordern. Schon am 27. August 1344 erhielt er den Auftrag, Kollektengelder, die sowohl aus den Rückständen als auch aus dem ersten Biennium von Clemens stammten, durch das Bankhaus Malabaila in Brügge zu überweisen [78]). Darauf erfolgten am 17. September 1344 und am 18. März 1345 die ersten Einzahlungen [79]).

Vastini begnügte sich mit einem einzigen Subkollektor, und zwar in der Diözese Utrecht, wo vom 1. Oktober 1345 an Hugo Ustinc tätig war [80]). In Lüttich arbeitete Wilhelm Rufi, den Clemens am 21. August 1342 für seine 23jährige Dienstzeit belohnte [81]), nicht mehr weiter. Nach der erfolgten päpstlichen Mahnung wandte sich auch Vastini persönlich an Walram und bat um seine Hilfe [82]). Am 28. Juni 1346 bekam Walram vom Papst den Auftrag, eine dem Kollektor und dem Erzbischof genehme Persönlichkeit als Subkollektor zu bezeichnen [83]). Am 17. Oktober 1346 wurde dann Walram selbst zum Kollektor ernannt, um besseren Erfolg zu sichern, ohne daß jedoch dadurch Vastinis Rechte eingeschränkt werden sollten [84]). Walram hat sich für die Geldsammlungen wenig Mühe gegeben, Einzahlungen erfolgten von ihm keine. Seine Ernennung zeigt uns aber auch hier schon die Schwierigkeiten. Vastini arbeitete manchmal unter persönlichen Gefahren [85]), besonders in Lüttich, wo sich ihm der heftigste Widerstand entgegenstellte, so daß er fast wegen jeder einzelnen Annatenzahlung einen Prozeß anstrengen und manchmal mit nicht geringer persönlicher Furcht durchführen mußte [86]). Es erfolgten Mahnungen durch Boten, notarielle Aufforderungen, persönliche Bittgänge, die dann mit Zensuren und gewaltmäßiger Geldeinziehung endeten [87]). Bei den vielen Appellationen, die erfolgten, ließ sich der Kollektor bis zur Prozeßentscheidung an der Kurie zur größeren Sicherheit Kautionen

---

78) V. U. Rhein III, 397, 398. Isacker: I, 1294, 1295.

79) V. U. Rhein III, 400, 444. Reg. Vat. 138 fol. 255v. Kirsch: Koll. S. 292.

80) Kirsch: Koll. S. 262.

81) Isacker: I, 469.

82) Kirsch: Koll. S. 288.

83) Reg. Vat. 140 fol. 46. V. U. Rhein III, 587.

84) Reg. Vat. 140 fol. 296. V. U. Rhein III, 622, „quia ... speramus, quod per te utilius et melius fieri poterit."

85) Berlière: Suppl. Nr. 2039.

86) Kirsch: Koll. S. 289.

87) Kirsch: Koll. S. 283—290.

stellen [88]), und erhielt in seinem Vorgehen durch Clemens weitgehendste Deckung [89]). Von vielen Benefizien konnte er deswegen nichts erhalten, weil die Angaben der Kammer nicht stimmten, oder weil für die Betreffenden gar keine Annatenverpflichtung bestand [90]), ein Beweis, daß die Verwaltung noch nicht in allem in Ordnung war.

So war der Erfolg auch in der Kollektorie Köln nicht allzu groß. Das Gesamtergebnis von 1344 bis 1355 betrug 280 Kammergoldgulden, 6930 1/3 französische Goldstücke, 13 Doppelstücke, 1 böhmischer Denar, 5 avignonesische Denare, 1 Pakat und 57 Schillinge [91]). Beispielsweise erhielt Vastini aus der ganzen Diözese Köln für das zweite Biennium nur von zwei Benefizien Zahlungen. Von Lüttich und Utrecht aber konnte er trotz des anfänglichen Widerstandes melden, daß für das erste Biennium alles gezahlt worden sei [92]). Da in diesen beiden Diözesen keine Zehnttaxe bestand, so teilte Vastini pflichtgemäß das erste Jahreseinkommen zu gleichem Maße mit dem Inhaber [93]). Zur Überweisung an die Kammer benutzte Vastini drei Wege. Teilweise zahlte er persönlich „manualiter" [94]) oder auch durch das Bankhaus Malabaila [95]), das meiste jedoch durch seinen Kaplan Johannes, Pfarr-Rektor einer Kirche in Löwen [96]). Vieles verschlang auch die Verwaltung an Ort und Stelle. Im Dienste der Kollektoren standen Notare zur Herstellung von Abschriften ihrer Vollmachtsbriefe und von Notariatsinstrumenten. Besonders viel Arbeit brachten ihnen die Prozeßgeschichten. Für letztere mußten manchmal Advokaten herangezogen werden, Hilfskräfte, die auch Ansprüche an die Kassen stellten [97]). Die Kollektoren bekamen als täglichen Lohn 3 Golgulden, die Subkollektoren 1 1/5 Goldgulden. Gerard mußte einmal einem Subkollektor für seine zehnjährige Tätigkeit 4040 Gulden auszahlen. Besondere Boten und Gehilfen wurden auch außergewöhnlich besoldet [98]). Im übrigen bekamen die Kollektoren auch viele Pfründen, eine Gunst, die sie

---

88) Kirsch: Koll. S. 267, 275, 279.
89) Reg. Vat. 145 fol. 223v.
90) Kirsch: Koll. S. 265—272, 279—281, 286.
91) Kirsch: Koll. S. 292 ff.
92) Kirsch: Koll. S. 272, 281, 283, 284.
93) Kirsch: Koll. S. 263, 274.
94) Kirsch: Koll. S. 293. Coll. 462 fol. 28, fol. 183. Oblig. et Sol. 25 fol. 139v.
95) U. V. Rhein III, 397, 398. Isacker: I, 1294, 1295.
96) U. V. Rhein III, 411, 716. Kirsch: Koll. S. 292—294.
97) Kirsch: Koll. S. 182, 202, 249, 287.
98) Kirsch: Koll. S. 183, 202, 218, 249 ff.

nicht nur für sich, sondern auch für Freunde und Bekannte ausnutzten [99]). Später wurden sie manchmal Bischöfe oder erhielten eine jährliche Pension von 500 Goldfranken [100]).

Nur ein einziges Mal ist auch Bremen als Kollektorie genannt. Als am 7. Juli 1344 für das zweite Biennium der Auftrag zur Annatensammlung an die Kollektoren ging, war auch der Erzbischof von Bremen als Kollektor angeführt, der in „seinem Staate und seiner Diözese" die Gelder einziehen sollte [101]). Demnach wurde Bremen als Kollektoriebezirk gezählt, doch blieb es bei dieser einzigen Notiz. Erzbischof Burkhard starb bald darauf und kein Register meldet mehr etwas von Bremen als Kollektorie. Zahlungen lassen sich weder vor noch nach 1344 feststellen [102]).

Regelrechte Kollektorentätigkeit haben wir erst wieder in dem Kollektoriebezirk, der die böhmisch-mährischen Diözesen umfaßte. Auch diese gesonderte Behandlung ist ein Beweis für die stark gelockerten Bande mit der Metropole Mainz. Am 19. Mai 1343 ernannte Clemens den Dekan der Prager Kirche, Thobias de Postupenicz, dem er schon im Juni 1342 eine Kustodie in Prag gegeben hatte, zum Kollektor sämtlicher Annaten, ob sie nun aus General- oder Spezialreservation stammten, und zwar für die Diözesen Prag, Olmütz und Breslau [103]). Zugleich erhielt Thobias Instruktionen, die bis ins einzelne gingen, Quittations- und Strafvollmacht, sowie die Erlaubnis, sich geeignete Subkollektoren zu bestellen. Da in Böhmen besonders viele Benefiziaten waren, die ihre Pfründen unrechtmäßig in Besitz hatten, und die Einkünfte deswegen von Rechts wegen der päpstlichen Kammer zustanden, so erhielt der Kollektor auf Bitten des eifrigen Bischofs Ernst auch die Generalvollmacht, mit diesen allen eine Komposition zu treffen und alles zu sanieren [104]). Schon am 3. November 1344 gab Clemens dem apostolischen Legaten

---

99) Berlière: Suppl. Nr. 200, 1049, 1755, 1756, 2039, 2208, 2465, 2466. Brom: Nr. 1295. Isacker: I. 469, 586.

100 Samaran-Mollat: S. 122 f.

101) Reg. Vat. 138 fol. 45v.

102) In der Serie der „Introitus et Exitus" ist einmal unter der Rubrik „Recepta de provinciis" Würzburg angeführt. Doch ergaben weitere Belege, daß es sich nicht um einen Kollektoriebezirk handelte, sondern um eine private Annatenzahlung des Würzburger Archidiakons. Vgl. Intr. et Ex. 227 fol. 16v. Am Rande links sind jeweils die Länder genannt, hier „in Alamania".

103) Reg. Vat. 137 fol. 5v. Klicman: Nr. 8, 9, 203.

104) Klicman: Nr. 309, 310, 1257, 1258.

für Böhmen, Ungarn und Polen, Galhardus de Carceribus, den Auftrag, von allen in jenen Gegenden arbeitenden Kollektoren genaueste Rechenschaft zu fordern, wenn nötig unter Anwendung von Strafen, weil sie Kammergelder eingenommen, aber noch keine Abrechnung gehalten hätten [105]). Das war kein gutes Zeugnis für getreue Amtsführung. Am 31. Mai 1345 wurde aber des Thobias Mission trotzdem erneuert mit dem Zusatz, daß er nicht nur Annaten, sondern auch andere Kammergelder einziehen solle. Sein Amtsbereich wurde gleichzeitig auf Prag und Breslau beschränkt [106]). Doch auch jetzt muß er sich nicht bewährt haben; am 17. Dezember 1345 wurde er durch den am 5. November zum Dekan von Visegrad bei Prag bestätigten Johannes Paduanus ersetzt [107]). In der Ernennungsurkunde heißt es, daß er sich über schon gesammelte Gelder besonders genau erkundigen und dann zur gewissenhaften Kollekte schreiten solle. Seine Amtsdauer war auf Widerruf, sein Amtskreis zunächst nur die Diözese Prag, wurde aber am 17. Oktober 1346 auf die ganze Kirchenprovinz Prag ausgedehnt [108]). Am 19. Mai 1349 erhielt er erneuten Auftrag. Gleichzeitig wurden ihm die inzwischen erweiterten Reservationen bekannt gegeben und die Weisung erteilt, von jetzt an nur noch nach der Zehnttaxe die Annaten einzuziehen [109]). Am 12. Juni 1349 sandte ihm die päpstliche Kammer eine Liste der von Clemens verliehenen Benefizien zu [110]). Auffallend sind hier die vielen italienischen Namen. Interessant ist eine andere Notiz, woraus wir sehen, daß Clemens dem Prager Kollektor auch Benefizien aus der Mainzer Diözese zur Annatenerhebung nennen ließ [111]). An Widerstand fehlte es auch in diesen Gebieten nicht. Gegen manche mußte wegen Zahlungsverweigerung mit Zensuren vorgegangen werden [112]). Selbst König Karl suchte bei Clemens um Zurückziehung mancher Reservationen nach [113]). Die erste und einzige Quittung über eingenommene Gelder aus der Kollektorie

---

105) Klicman: Nr. 432.
106) Klicman: Nr. 493.
107) Klicman: Nr. 546, 547, 570.
108) Klicman: Nr. 733.
109) Klicman: Nr. 1107.
110) Coll. 287 fol. 149. Kirsch: Annaten I. S. 25—27.
111) Coll.: 497 fol. 104v.
112) Klicman: Nr. 860.
113) Frind, A.: Die Kirchengeschichte Böhmens, Prag 1866, S. 451. Hier folgt die betr. Urkunde Karls.

des Johannes Paduanus ist vom 1. Juli 1351. Es wurden 1000 Piemonteser Goldgulden guten Gewichts eingezahlt [114]).

III. Die Annaten im übrigen Deutschland.

Wir sehen aus den Kollektoriebezirken, daß die Annatenauflagen in Deutschland keine allzugroßen Summen einbrachten. Noch geringer waren die Einnahmen aus den übrigen deutschen Gebieten, wo gar keine Kollektoren tätig waren. Aber ganz verzichtete Clemens auch hier nicht darauf. Schon Anfang des 14. Jahrhunderts hatte die Kammer das System eingeführt, daß die Benefiziaten, denen ein in Deutschland gelegenes Benefizium übertragen wurde, an der Zentralstelle selbst die Verpflichtung der Zahlung übernehmen und dort auch die Abgabe entrichten mußten. Diese unmittelbar bezahlten Annaten gingen an den Thesaurar und damit in die Zentralkasse; über sie wurden besondere Rechnungsbücher geführt. Einige Kammerkleriker standen dabei dem Thesaurar zur Seite. Nach Einreichung einer Supplik leistete der Bittsteller eidlich das Zahlungsversprechen, das ihn unter der Strafe der Exkommunikation und manchmal unter Verfall seines Vermögens an die Kammer, zur Zahlung verpflichtete. Dieses Verleihungssystem steigerte sich immer mehr, bis von 1361 an die Sondersuppliken der „Theutonici" aufkamen [115]).

Auf diese Weise suchte auch Papst Clemens die deutsche Kirche für den Fiskus der Kurie heranzuziehen und ließ die Bittsteller persönlich mit der Kammer in Verbindung treten. Die auf solche Weise gezahlten Annaten ergänzen die in den Kollektorieberichten genannten. Doch sind sie für die Zeit dieses Pontifikates äußerst spärlich [116]). Zwar ließ Clemens für Bittsteller in den vor-

---

114) Intr. et Ex. 263 fol. 49.

115) Göller: Der Liber taxarum, S. 17. Kirsch: Verwaltung der Annaten S. 125—141. Ders.: Annaten I, S. XLVII—LV. Eine Verpflichtungsformel konnte ich jedoch nicht feststellen. In den Kameralbüchern heißt es gewöhnlich „obligavit se" (Oblig. et Sol. 23a fol. 25v, fol. 33v, fol. 35v) oder „promisit Camere domini nostri pape solvere medietatem omnium fructuum unius anni". (Coll. 497 fol. 27, fol. 28v, fol. 29, fol. 30, fol. 30v, fol. 32, fol. 34, fol. 36v, fol. 37v, fol. 92v.) — Als Jakob Westphal, Propst des Klosters Neumünster, in der Diözese Bremen, am 7. Dezember 1345 seine Annate von 250 Gulden zahlte, wurde dazu vermerkt: „ad quos se obligavit sicut patet per obligationem super hoc receptam per magistrum Johannem Palaysini, que de mandato nostro hodie exstitit cancellata..." (Intr. et Ex. 234 fol. 19v.

116) Kirsch: Annaten I, S. 28—34.

geschriebenen Examina manche Erleichterungen eintreten [117]) und verlieh sehr viele Benefizien in Deutschland, besonders auf Bitten höherer Persönlichkeiten wie des luxemburgischen Herrscherhauses, der Kaiserin von Konstantinopel, des Königs von Armenien, der Königinnen von Jerusalem und Sizilien, und vieler anderer [118]), jedoch für wirklich erfolgte Annatenzahlungen sind nur sehr wenige Belege zu finden. Auch die vielen Verleihungen unter dem Titel „Motu proprio" [119]), deren sich besonders die Kardinäle, die Nuntien und Familiaren des Papstes erfreuten [120]), ergeben kein anderes Bild.

Selbst aus den Gebieten, wo Kollektoren tätig waren, traten manche Pfründeinhaber unmittelbar mit der Kammer in Verbindung. Sie verpflichteten sich persönlich oder durch einen Prokurator, der in den meisten Fällen beständig an der Kurie verweilte. Auf dem gleichen Wege zahlten sie auch. So sind einige Fälle aus Basel zu nennen, wo der schon einige Male genannte Johannes Pistorius als Vermittler tätig war [121]). Ähnlich war es in der Kirchenprovinz Trier. Dort meldete der Kollektor Gerard in seinen Berichten an die Kurie, daß manche mit der Kammer ein Abkommen getroffen hätten, und er deswegen von dort den Auftrag erhalten habe, sich nicht weiter in solche Benefizien einzumischen [122]). Noch öfter geschah dies in der Kollektorie Köln. Ein Propst von Emmerich traf mit der Kammer die beträchtliche Komposition von 450 Gulden und zahlte sie auch pünktlich [123]). Im übrigen schwanken die Beträge zwischen 15 und 100 Gulden. Einige Male wurde „manualiter" bezahlt, meist jedoch auch hier durch Johannes Pistorius. Einige Obligationen enthielten die Klausel: Sollte das erste Jahreseinkommen mehr betragen als eingeschätzt

---

117) Göller: Repertorium, S. 66*, 84*.

118) Berlière: Suppl. Nr. 135, 136, 216, 494, 528, 694, 963, 964, 1101—1104, 1107, 1191, 1269, 1329, 1388. Klicman: Nr. 12, 13, 25—36, 38—49, 746—769, 772—788, 790—812 u. a. m. Schmidt: Sachsen Nr. 251, 252, 261—263, 265; Motzki, A.: Urkunden zur Kaminer Bistumsgeschichte, Stettin 1913, Nr. 8, 7.

119) Wer auf diesem Wege ein Benefizium erhielt, war über jeden Verdacht der Supreptio erhaben. Vgl. Göller: (Repertorium) S. 60*—87*, 89* ff.

120) Berlière: Suppl. Nr. 29, 52, 81, 95, 171, 222, 236, 240, 247, 279, 300, 609, 792, 1363, 1376, 1547, 2172, 2174, 2379, 2446. 2509, 2511. Klicman: Nr. 173, 174, 184, 1478. Schmidt: Sachsen Nr. 321 u. a. m.

121) Coll.: 497 fol. 36v. Intr. et Ex. 214 fol. 22; 220 fol. 39v; 234 fol. 20.

122) Kirsch: Koll. S. 197, 221. Intr. et Ex. 202 fol. 21v.

123) V. U. Rhein III, 704.

war, so sei eine entsprechende Nachzahlung zu leisten; zur Sicherheit mußte sofort Kaution gestellt werden [124]).

Aus der dritten Kollektorie sind nur zwei Obligationen an der Kammer, und zwar aus der Diözese Breslau bekannt. Bei der einen davon hatte die Kammer das ganze Vermögen des Benefiziaten mit Beschlag belegt [125]). Ganz dürftig sind die Annatenzahlungen aus dem übrigen Deutschland. Aus folgenden Diözesen lassen sich Zahlungen nachweisen: Mainz [126]), Worms [127]), Straßburg [128]), Chur [129]), Konstanz [130]); diese Diözese tritt etwas mehr hervor. Bischof Ulrich ernannte einmal sogar eine Kommission, um von einer der Mensa episcopalis inkorporierten Pfründe die Annate feststellen zu lassen. Ein Archidiakonat auf der Rauhen Alb ergab 25 Gulden, bei einer Inkorporation zu Gunsten des Klosters Sulzburg wurde dem Überbringer des Briefes aufgetragen, ihn nicht eher auszuhändigen, bis er über die Annatenzahlung Sicherheit habe [131]). Ferner aus den Diözesen: Eichstätt [132]), Würzburg [133]), Verden [134]), Bamberg [135]). Bei einer Annate aus der Diözese Bamberg wurden bei der Zahlung von 106 Gulden nochmals 10 Gulden nachgelassen. Von der Kirchenprovinz Prag sind keine direkten Zahlungen, von der Kirchenprovinz Salzburg nur eine einzige aus der Diözese Regensburg festzustellen [136]). Von den nicht zur Kollektorie gehörenden Diözesen der Kirchenprovinz Köln sind Münster [137]), Osnabrück [138]) und Minden [139]) zu nennen. Bremen

---

124) Intr. et. Ex. 202 fol. 20; 251 fol. 51; 263 fol. 35. V. U. Rhein III, 141, 752. Kirsch: Annaten I. S. 28. Berlière: Inventaire Nr. 133.

125) Kirsch: Annaten I, S. 30. Oblig. et Sol. 23a fol. 27v. „Solvit totum (40 Gulden), quia Camera habuit omnia bona sua".

126) Coll. 497 fol. 32.

127) Coll. 497 fol. 34.

128) Coll. 462 fol. 126. Oblig. et Sol. 23a fol. 35v, f. 45.

129) Coll. 462 fol. 183. Kirsch: Annaten I. S. 34.

130) Rieder: Römische Quellen Nr. 1970, 1975, 1980.

131) Kirsch: Annaten I. S. 31.

132) Kirsch: Annaten I, S. 34.

133) Kirsch, Annaten I, S. 29, S. 33 f. Coll. 497 fol. 29.

134) Kirsch: Annaten I, S. 34. Coll. 462 fol. 183. Oblig. et Sol. 25 fol. 132v.

135) Kirsch: Annaten I, S. 32 f. Coll. 497 fol. 30v. Intr. et Ex. 250 fol. 32v.

136) Coll. 497, fol. 27.

137) Coll. 462 fol. 183; 497 fol. 105v; Oblig. et Sol. 23a fol. 33v.

138) Coll. 497 fol. 28v, fol. 32.

139) Coll. 497 fol. 32; 462 fol. 3v. Intr. et Ex. 251 f. 32.

hatte eine Annate von 250 Gulden [140]) und Schwerin [141]), das in den Registern zur Kollektorie Köln gezählt ist, eine von 20 Gulden. Im ganzen Osten sind nur noch Lebus [142]) und Kamin [143]) zu nennen. Der Archidiakon Marquart von Tralow in der Diözese Kamin konnte wegen Krieg nicht zu den polnischen Kollektoren gelangen und zahlte deswegen seine Annate von 80 Kaminer Mark, die 76 Piemonteser Goldgulden guten und 22 Gulden geringen Gewichts ausmachten, persönlich. So sind im ganzen genommen die Einnahmen aus Annaten in Deutschland sehr gering, wenigstens soweit das aus dem heute noch erhaltenen Quellenmaterial zu entnehmen ist.

Das Benefizialwesen war in Deutschland überhaupt in schlechtem Zustand. Besitznahme von Pfründen in unkanonischer Weise war an der Tagesordnung. Die Inhaber hatten nicht das genügende Alter, nicht die nötigen Weihen, besaßen entgegen den kirchenrechtlichen Bestimmungen viele Benefizien oder litten am Defectus nativitatis. So gab Clemens bald nach seinem Regierungsantritt am 22. Juli 1342 79mal Dispens „super defectu nativitatis" an Pfründebesitzer in den Diözesen Tournai, Cambrai und Lüttich, 25mal an solche in der Diözese Utrecht und 9mal an solche in der Diözese Konstanz [144]). In anderen Teilen Deutschlands war es nicht besser, immer wieder bekamen die Bischöfe und Legaten Dispensvollmacht, so der Bischof von Lüttich am 26. Mai 1346 schon wieder für 20 Fälle [145]). Alle unkanonisch eingenommenen Pfründegelder standen der päpstlichen Kammer zu.

IV. Die Fructus indebite percepti.

Die Einziehung der widerrechtlich eingenommenen Früchte unrechtmäßig erworbener Benefizien erfolgte nach dem Prinzip des „ius spolii". Sie hingen aufs engste mit den Annaten zusammen,

---

140) Coll. 497 fol. 24v, fol. 92v. Oblig. et Sol. 23a fol. 25v. Kirsch: Annaten I, S. 29.

141) Coll. 462 fol. 239v; 497 fol. 37v.

142) Intr. et Ex. 210 fol. 29.

143) Intr. et Ex. 251 fol. 58; Coll. 497 fol. 30.

144) Isacker: I, 282—285. Brom: Nr. 1006—1030. Rieder: Römische Quellen Nr. 1036—1044.

145) Reg. Aven. 87a fol. 334.

mit denen sie auch verwaltet wurden [146]). Die ganze Summe war jedoch nie mehr beizubringen, da sie meistens verbraucht war. So wurde es unter Clemens VI. für die deutsche Kirche Regel [147]), daß man zugleich mit der Neuprovision, die stets nötig war, auf die unrechtmäßig eingenommenen Gelder gegen die Obligation einer Pauschalabgabe verzichtete. Gewöhnlich geschah es unter dem Titel „in subsidium christianorum contra Turchos". Die Höhe des Betrages wurde durch Vereinbarung (Compositio) festgesetzt und wechselte zwischen 30 Gulden [148]) und einem einzigen Fall von 2000 Gulden [149]). Doch betrugen in gewisser Regelmäßigkeit die Abfindungssummen je 100, 200, bisweilen auch 300 Gulden. Das Geld ging unmittelbar an die Kammer und konnte in Raten bezahlt werden; dabei wurden oft Stundungen gewährt. Auch hier müssen wir, um Einblick zu gewinnen, die einzelnen Diözesen ins Auge fassen:

Die Diözese Mainz weist drei Fälle von je 100 Gulden auf [150]), Speyer einmal 100 Gulden [151]), Straßburg einmal 300 Gulden und dreimal je 200 Gulden [152]), Basel zweimal 200 Gulden und einmal 100 Gulden [153]), Konstanz zweimal 200 Gulden und einmal 60 Gulden [154]), Würzburg einmal 383 Gulden und zweimal je 100 Gulden [155]), Eichstätt einmal 150 Gulden [156]) und Bamberg einmal 100 Gulden [157]), Trier zweimal je 100 Gulden [158]), Metz einmal 50 Gulden [159]). Die größten Einnahmen lieferte die Kirchenprovinz Köln. Utrecht zahlte einmal 200 Gulden und einmal 40 Gulden [160]);

---

146) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 117*.
147) Kirsch: Annaten I. S. XIX.
148) Coll. 462 fol. 3.
149) V. U. Rhein III, 681, 682.
150) Kirsch: Annaten I S. 28. Oblig. et Sol. 23a fol. 30v.
151) Reg. Aven. 88 fol. 265v; 90 fol. 370v.
152) Intr. et Ex. 250 fol. 25; 251 fol. 24; 260 fol. 37v, fol. 39.
153) Intr. et Ex. 210 fol. 36v; 250 fol. 33v; Kirsch: Annaten I, S. 28, 33.
154) Rieder: Röm. Quellen Nr. 1097, 1140, 1967, 1978.
155) Kirsch: Annaten I, S. 33. Intr. et Ex. 261 fol. 37; 263 fol. 30. Oblig. et Sol. 23a fol. 31; 25 fol. 141v, fol. 160v.
156) Coll. 462 fol. 293.
157) Kirsch: Annaten I, S. 32. Intr. et Ex. 250 fol. 32v. Reg. Aven. 98 fol. 305.
158) V. U. Rhein III, 466, 469, 470, 518, 524. Kirsch: Annaten I, S. 29 f.
159) V. U. Lothr. II, 1010, 1021. Coll. 462 fol. 74v. Intr. et Ex. 210 fol. 29v.
160) V. U. Rhein III, 383, 639, 752. Kirsch: Koll. S. 282—287.

Köln weist den Maximalsatz von 2000 Gulden auf. Die beiden Brüder Rennenberg besaßen unrechtmäßig viele Benefizien. Sie erbaten und erhielten Dispens nach erfolgter Restitution in der Höhe der oben genannten Summe, die sie bald darauf zahlten [161]). Dann sind noch zwei Beträge von je 100 Gulden und einmal 50 Gulden verbucht. Ein einziges Mal wurden die im guten Glauben eingenommenen Gelder ganz erlassen und einmal die Zahlung eines Sechstels auferlegt [162]). Von Münster werden einmal 40 Gulden und zweimal je 30 Gulden [163]), von Minden einmal 200 Gulden und einmal 100 Gulden [164]) erwähnt; Osnabrück ist insofern zu nennen, als ein Hermann von Blankenburg dort, sowie in den Diözesen Halberstadt und Mainz mehrere Benefizien besaß, von deren Einkünften ihm drei Viertel erlassen wurden unter der Bedingung, daß er ein Viertel für gute Zwecke verwende [165]). Aus der ganzen Provinz Bremen wurden einmal 200 Gulden und einmal 40 Gulden abgeliefert [166]). In den östlichen Gebieten sind keine Kompositionen dieser Art mehr festzustellen, wie bei den Annaten, so treten sie auch hier ganz zurück. Für die Kirchenprovinz Salzburg hatte der Legat Guido die Vollmacht, an Ort und Stelle die Kompositionen vorzunehmen. So finden wir von dort nur eine einzige Zahlung von 200 Gulden [167]). In der ganzen Provinz Prag ist keine einzige derartige Zahlung nachweisbar, was wohl damit zusammenhängt, daß der dort tätige Kollektor zweimal mit Kompositionsvollmacht ausgestattet wurde.

Ziehen wir das Fazit, so müssen wir sagen, daß die Nachzahlungen aus den Fructus indebite percepti in Anbetracht der vielen Dispensen, die gegeben werden mußten, verhältnismäßig gering waren. Auch unter diesem Titel hat die deutsche Kirche nicht allzuviel an die päpstliche Kammer geleistet; es waren etwa 6600 Goldgulden während des ganzen Pontifikates Clemens' VI.

---

161) V. U. Rhein III, 681, 682, 693—695, 720. Kirsch: Annaten I, S. 31—33.
162) V. U. Rhein III, 311, 671, 697, 718, 786.
163) Intr. et Ex. 260 fol. 38v. Coll. 462 fol. 3. Kirsch: Annaten I, S. 34.
164) Reg. Aven. 80 fol. 277; 87a fol. 473v.
165) Schmidt: Sachsen Nr. 65.
166) Intr. et Ex. 216 fol. 36v. Reg. Aven. 96 fol. 413v. Kirsch: Annaten I, S. 29.
167) Intr. et Ex. 247 fol. 18. Lang: I, 368.

7. Kapitel.

Die Zehntauflagen.

I. Die Zehnten zum Schutze der Christen gegen die Türken.

Wir haben gesehen, daß die soeben behandelten Abgaben schon unter dem Titel als „Hilfe gegen die Türken" bezahlt wurden. Eine der großen Aufgaben, die sich Clemens VI. stellte, war der Türkenkrieg. Neun Prozent aller seiner Ausgaben verschlangen die Kriegszwecke, in erster Linie gegen die Türken [1]). Unter seinen „Exitus" beginnt die eigene Rubrik: „Pro guerra". 1344 ließ er mehrere Galeeren kriegsmäßig ausrüsten und unterhielt sie zwei Jahre lang mit einem Kostenaufwand von nahezu 200.000 Goldgulden. 1350 folgte die Aufstellung eines Ritterheeres in der Romagna [2]). Für diese Riesenauslagen sollten neue Türkenzehnten die Grundlagen bilden und steten Ersatz liefern. Nachdem Clemens schon im August und Oktober 1343 für den Türkenkrieg 78.600 Goldgulden ausgelegt hatte [3]), und am 30. September 1343 an alle Bischöfe der Auftrag ergangen war, das Kreuz gegen die Türken zu predigen, den Teilnehmern reiche Ablässe zu bewilligen und in den Kirchen Opferkästen für freiwillige Gaben aufzustellen [4]), erfolgte am 1. Dezember 1343 für drei Jahre die erste große Auflage eines Türkenzehnten, der von allen kirchlichen Benefizien, mit Ausnahme von denen der Kardinäle und Johanniter zu entrichten war [5]). Erstere waren frei, weil sie die allgemeinen Lasten der Kirche und deren Auslagen mittragen mußten, letztere, weil für sie der Türkenkrieg besondere und stete Lebensaufgabe war. Die Aufforderung zur Sammlung ging an alle deutschen Metropoliten mit ihren Suffraganen. Nur Mainz erhielt keine. Kollektoren waren die Bischöfe selbst, die nach Belieben Subkollektoren ernennen

---

1) Schäfer: Die Ausgaben unter Clemens VI. S. 182 f.

2) Schäfer: Die Ausgaben unter Clemens VI. S. 170, 180—182, 263, 284—285. Gay, Jules: Le pape Clément VI et les affaires d'Orient (1342—1353), bes. K. 3: Croisade du Dauphin Humbert, S. 55—80. Mollat: Les papes d'Avignon, Paris[5] 1924, S. 144 ff. Baluzius: I. Vita II. S. 267; Vita IV. S. 293.

3) Déprez: I, 368, 464.

4) Isacker: I, 1042; Lang: I, 294. Klicman: Nr. 249.

5) Reg. Vat. 157 fol. 16v. V. U. Rhein III, 298. Lang: I, 304. Klicman: Nr. 272.

konnten. Nirgends sollten jedoch gleichzeitig zwei Zehnten erhoben werden. Die Auflage war mit der Androhung schwerer Strafen bis zur Anwendung von Sequester begleitet. Am 4. Dezember 1345 ging die Meldung über den Erdkreis, daß der Kreuzzug verlängert sei und dementsprechend auch für weitere zwei Jahre, vom Tage des Ablaufes der ersten Frist an gerechnet, die Abgabe des Türkenzehnten [6]). Diesmal erhielt auch Mainz die Mahnung, zur Kollekte zu schreiten, dagegen ist Prag nicht erwähnt. Kollektoren waren wiederum die Bischöfe.

Schauen wir auf die Ergebnisse, so konstatieren wir auch hier, wie in der Einsammlung anderer Kammergelder, überall den gleichen passiven, teilweise sogar aktiven Widerstand. Die Bischöfe kümmerten sich nicht darum. Es sind überhaupt nur Nachrichten aus den Provinzen Prag, Salzburg und der Kollektorie Gerards von Arbenco da. Letzteren ermächtigte Clemens schon vor der zweiten Auflage auch zur Erhebung von Zehntgeldern in seiner Kollektorie. Er sollte von seinen Vorgängern, den Bischöfen, Geld und Rechenschaft fordern [7]). Während aus den Auflagen von Clemens' VI. Vorgängern wenigstens noch etwa ein Sechstel einging, war jetzt überhaupt nichts zu erreichen. Nur Auslagen brachte es dem Kollektor. Über Basel hielt er gar keine Abrechnung, weil jegliche Zahlung verweigert wurde [8]). An ernsten Mahnungen und Androhungen scharfer Strafen fehlte es nicht, auch nicht an Versprechen geistiger Gnaden im Falle der Zahlung [9]). Es fruchtete jedoch alles nichts. Balduin von Trier mahnte zwar einmal seine Suffragane zur Zahlung, doch diese störten sich nicht daran; von ihm selbst behauptete der Kollektor Gerard, daß er zwar Türkenzehnten eingezogen habe, wie er genau wisse, aber nichts davon herausgebe [10]). Gerard und seine Subkollektoren gingen von Bischof zu Bischof, verschärften die Strafen, machten Prozesse, hatten Auslagen, aber keine Einnahmen und erfuhren von Seiten der Zahlungspflichtigen nur schlechte Behandlung [11]). Die Vollmacht, vor die Kurie zu

---

6) Reg. Vat. 169 fol. 2v; 170 fol. 4v. Isacker: I, 1744. V. U. Rhein III, 515. Lang: I, 364, 365.

7) Reg. Vat. 139 fol. 97. V. U. Rhein III, 487, 490.

8) Kirsch: Koll. S. 163, 183—184.

9) Reg. Vat. 139 fol. 163. V. U. Rhein III, 515—516.

10) Kirsch: Koll. 183—187, 202, 218, 244, 249.

11) Kirsch: Koll. 244, „male meos tractaverunt".

zitieren, schreckte nicht mehr und einen starken weltlichen Arm hatten die Pflichtigen selbst [12]). Noch 1350 schrieb Clemens an die Diözese Basel und die ganze Trierer Kirchenprovinz, daß noch nichts oder doch nur sehr wenig eingegangen sei und mahnte erneut zur Zahlung [13]).

Der Kölner Erzbischof Walram machte es bei der Neuwahl Karls von Mähren zum deutschen König zur Bedingung, daß der Neugewählte in keiner Weise auf Erhebung von Zehnten oder Subsidien in der Kölner Diözese hinarbeiten dürfe [14]). Für Böhmen gab Clemens schon am 24. Juni 1343 dem Kollektor Thobias Postupenicz den Auftrag, die Rückstände aus dem sechsjährigen Zehnten Clemens V. und aus dem dreijährigen Johanns XXII. einzutreiben [15]). Seine eigene Auflage wurde später zu Gunsten König Karls umgewandelt. Ganz ohne Erfolg blieb hier die päpstliche Kammer nicht. Unter den 5000 Gulden, die der Kollektor Johannes Paduanus am 4. Dezember 1355 durch das Bankhaus Malabaila einzahlen ließ, sind auch Zehntgelder genannt, unter denen wohl Türkenzehnten zu verstehen sind [16]). In Salzburg war nichts zu erreichen. Auf Bitten Herzog Albrechts und des dortigen Klerus hin, ließ Clemens am 4. Mai 1346 die Kollekte von Türkenzehnten in den österreichischen Gebieten ganz einstellen [17]).

Die Johanniter, die bekanntlich von diesen Abgaben frei waren, suchte der Papst doch noch dadurch heranzuziehen, daß er ihnen den Auftrag gab, den vierten Teil der Pensionen, die sie jährlich an den Generalprokurator zu zahlen hatten, für Türkenzwecke an die Kammer zu senden [18]). Innozenz VI. gab 1356 dann allgemeine Erleichterungen, nachdem die einzelnen Landesfürsten die Ausfuhr von Geldern verboten hatten [19]).

---

12) Reg. Vat. 139 fol. 262. V. U. Rhein III, 568, 644—646. V. U. Lothr. II, 979, 999, 1001.

13) Reg. Vat. 143 fol. 211v; 213 fol. 215v; V. U. Rhein III, 827.

14) Dominicus, Al.: Balduin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier, Coblenz 1862, S. 456.

15) Klicman: Nr. 210.

16) Kirsch: Koll. S. 384.

17) Reg. Vat. 139 fol. 362v. Lang: I, 373.

18) Reg. Vat. 137 fol. 214v; 140 fol. 47v. Klicman: Nr. 316.

19) V. U. Lothr. II, 1251.

II. Die Zehnten zu Gunsten der Fürsten.

Großzügig war Clemens VI. auch hier. Kaum ein Fürst, der vergebens bei ihm um Aufbesserung des Staatsfiskus nachsuchte. Seinem Heimatland Frankreich gewährte er fünfmal Zehnten und Anleihen, die in die Hunderttausende gingen [20]). Der Herrscher von England, Eduard III., bekam Subsidien [21]), König Magnus von Schweden die Hälfte aus dem fünfjährigen Türkenzehnten [22]), Kasimir von Polen Anleihen und Zehnten [23]). Nicht so glücklich waren die deutschen Fürsten; nur das luxemburgisch-böhmische Haus erfreute sich dieser Gunst. König Johann, der zu seinen vielen abenteuerlichen Kriegszügen stets Geld benötigte und dem Johann XXII. schon 1325 einen Zehnten gewährt hatte [24]), hegte unter Clemens VI. starke Aspirationen auf Schlesien und den dort fälligen Peterspfennig. Er stellte eine dementsprechende Bitte an den Papst, und dieser schlug sie ihm nicht ab. Schon siebzehn Jahre lang war aus Schlesien kein Peterspfennig mehr gezahlt worden. Johann konnte nun versuchen, die verstopfte Quelle wieder zum Fließen zu bringen. So erhielt er am 3. Mai 1344 die Erlaubnis, die fälligen Rückstände für seine Kasse einzuziehen, wenn es ihm gelinge [25]).

Aber schon am 11. Juli 1343 hatte Clemens Johann einen Zehnten von allen kirchlichen Pfründen in den Diözesen Prag, Olmütz und Breslau, sowie in der Grafschaft Luxemburg zur „Verteidigung der gefährdeten Interessen seiner Länder" gewährt. Die Dauer war zwei Jahre; die Benefizien der Kardinäle und Johanniter blieben auch jetzt wieder ausgenommen. Kollektoren waren die betreffenden Bischöfe, für Luxemburg die Äbte von St. Hubert und St. Maria, sowie der Archidiakon von Trier [26]). Am 10. August 1346 folgte ein zweiter Zehnt zu Gunsten des inzwischen zum deutschen König gewählten Karl von Mähren. Der auferlegte Türkenzehnt wurde zum Fürstenzehnt umgewandelt. Alles, was vor Ostern 1346 eingesammelt worden war, mußte an die päpstliche Kammer gehen,

---

20) Göller: Inventarium S. 71—73, 108. Samaran-Mollat: S. 12—22.
21) Reg. Vat. 144 fol. 31.
22) Reg. Vat. 145 fol. 37.
23) Reg. Vat. 218 fol. 94v. Intr. et Ex. 202 fol. 24v.
24) V. U. Lothr. I, 443.
25) Klicman: Nr. 383, 422, „de hiis, que pro dicto tempore soluta non existant".
26) Reg. Aven. 74 fol. 59. Klicman: Nr. 218—222.

alles, was nach Ostern einging, stand König Karl zur Verfügung[27]). Bis 1347 konnte aber Karl scheinbar noch nichts erhalten, denn er bat Clemens, die Kollektoren zu veranlassen, die ihm gehörenden Gelder auch wirklich abzuliefern, worauf der Papst am 7. September die diesbezüglichen Weisungen ergehen ließ[28]). Dann nahm Karl unter Papst Clemens noch einmal die kirchlichen Geldquellen in Anspruch. Auf seine persönlich im Konsistorium vorgetragene Bitte gewährte ihm Clemens von Pfingsten 1352 ab in den alten Gebieten, mit Ausnahme von Breslau, einen erneuten Zehnten. Kollektoren waren die gleichen wie vorher. Die Vergünstigung galt drei Jahre. Doch gehörten diesmal von den Einnahmen nur zwei Drittel dem König, ein Drittel mußte an die päpstliche Kammer abgeliefert werden[29]). Dieses für das erste Jahr fällige Drittel forderte Innozenz VI. am 18. Juli 1353 für die Kammer ein und bestimmte, daß von jetzt an die ganzen Zehnteinnahmen der römischen Kirche zukommen müßten[30]).

8. Kapitel.

Der Denarius beati Petri.

Den Denarius beati Petri hatten seit alter Zeit England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Polen, Pomerellen, Kulmerland und andere Teile, wo der Deutschorden herrschte, an die Kurie zu entrichten[1]). Unter Johann XXII. und Benedikt XII. kam es deswegen zwischen Kurie und Deutschorden zu heftigen Auseinandersetzungen, die aber schließlich mit einem Sieg der Kammer endeten. Der Orden unterwarf sich und zahlte von nun an jeweils an die Kollektoren von Polen[2]). Es gingen auf diesem Wege ganz beträchtliche Summen ein. So zahlte beispielsweise die Diözese Leslau (Wloclaweck) von 1322 bis 1334 1520 Gulden, Gnesen 46 Mark und 8¼ Unzen und ein anderes Mal beide zusammen nochmals

---

27) Reg. Vat. 140 fol. 79v. Klicman: Nr. 711.

28) Klicman: Nr. 932.

29) Klicman: Nr. 1447—1449. V. U. Rhein III, 997—998.

30) Werunsky: Excerpta Nr. 278, 288.

1) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 59* f.

2) Kirsch, J. P.: L'Administration des finances pontificales au XIVe siècle, in Rhé I/1900, S. 281.

25½ Mark [3]). Von den deutschen Diözesen waren Breslau, Lebus und Kamin dazu verpflichtet [4]). Mit aller Energie suchte Clemens die Zahlungen wieder in Fluß zu bringen. Schon lange war nichts mehr entrichtet worden. 1337 klagte der Kollektor Galhardus de Carceribus, daß in den Gebieten, wo die Deutschen herrschten, und besonders in Kamin, wo der Markgraf Ludwig von Brandenburg und ein deutscher Bischof die Macht in Händen hätten, der Klerus keine Zehnten und das Volk keinen Denarius b. Petri zahle [5]). Nachdem Breslau 1327 böhmisches Lehen geworden war, suchte man auch dort dieses Steuerjoch abzuschütteln unter dem Vorwand, nur die der polnischen Krone unterstellten Gebiete seien hierzu verpflichtet. Clemens VI. ließ durch seinen Nuntius Galhardus de Carceribus sofort mit König Johann von Böhmen einen Vertrag schließen und sich die Abgabe sichern. Ebenso setzte er sich mit dem neuerwählten Breslauer Bischof Przeczlaw auseinander, der 1342 zwecks Anerkennung und Weihe an die Kurie kam [6]). Trotzdem verweigerten die Untertanen die Zahlungen. Als der Kollektor Galhardus 1343 an die Kurie zurückkehren wollte, wurde auf seinen Vorschlag der Erzbischof von Gnesen zum Kollektor ernannt. Er sollte sein Amt „bis zu einer Neuregelung" ausüben [7]).

Diese Neuregelung interessiert uns. Galhardus de Carceribus hatte teilweise schon Interdikt verhängt und verschiedene Prozesse eröffnet. Darauf schickten die Bürger von Breslau Thilo von Liegnitz als ihren Prokurator an die Kurie mit der Bitte um Nachlaß der seit siebzehn Jahren ausgesetzten Zahlungen und mit dem Vorschlag, in Zukunft jährlich eine Pauschalsumme zahlen zu wollen. Das hätte für die Steuerzahler einen Vorteil ergeben. Clemens ging jedoch nicht darauf ein und beharrte auf der Leistung der nach alter Sitte üblichen Kopfsteuer. Er war wohl bereit, nach Neueingehung dieser Verpflichtung die geistigen Strafen zu lösen und wegen Nachlaß der Rückstände in Verhandlungen einzutreten. Die ganze Angelegenheit wurde in die Hände des Bischofs Ernst von Prag gelegt [8]). Er sollte

---

3) Intr. et Ex. 238 fol. 27v. 1 Mark = 64 Gulden.

4) Reg. Vat. 137 fol. 113v.

5) Theiner: Polonia I, S. 392.

6) Reg. Vat. 137 fol. 82. Dudik, B.: Mährens allgemeine Geschichte, XII, Brünn 1888, S. 276 f, 315 ff.

7) Reg. Vat. 137, fol. 54v, fol. 55. Vgl. auch Maydorn, B.: Der Peterspfennig in Schlesien bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts, Breslau 1883 (letztes Kapitel).

8) Reg. Aven. 74 fol. 63.

mit notarieller Urkunde von jedem Bewohner die Verpflichtung zur Zahlung eines Denars schlesischer Währung für das Jahr entgegennehmen, die Instrumente an die Kammer senden, die Interdikte lösen, jedoch mit der Klausel, daß sie bei Nichtzahlung sofort wieder in Kraft treten würden [9]).

Am 10. Oktober 1343 ging die Aufforderung an die gleichzeitig zu Kollektoren ernannten Bischöfe von Breslau, Lebus und Kamin, die fälligen Taxen des Peterspfennigs einzusammeln und sie dem Metropoliten von Gnesen auszuhändigen [10]), der sie dann durch den Generalkollektor von Ungarn und Polen, Arnald de Lacaucina, an die päpstliche Kammer liefern sollte [11]). Bei der Durchführung konnte Clemens auf die Unterstützung durch den Böhmenkönig rechnen. Dieser meldete ihm auch, daß der Breslauer Bischof zur Zahlung aufgefordert habe. Die Bürger legten jedoch von neuem Berufung ein und verklagten sogar Johann wegen verschiedener Vergehen beim Papst. Johann beeilte sich darauf, Genugtuung zu leisten, worauf am 2. September 1344 von neuem an den Breslauer Bischof die Weisung erging, zur Einziehung zu schreiten [12]).

Auch über Kamin und Lebus schwebte wegen Zahlungsverweigerung der Bann Galhards. In diesen beiden Diözesen sollte der Gnesener Erzbischof sowohl den rückständigen als auch den in Zukunft fälligen Peterspfennig einziehen [13]). Clemens' letzte Mahnung an die drei Diözesen erging dann am 27. Mai 1347. Das Bankhaus Malabaila in Brügge sollte die Überweisung an die Kurie vermitteln [14]). Damit scheinen die Schwierigkeiten endgültig behoben gewesen zu sein und die Bürger wieder gezahlt zu haben. Am 31. Januar 1346 hat Malabaila 508 Gulden und 8 Turnosen als Einnahmen aus dem Peterspfennig eingezahlt [15]). Ebenso berichtete der Kollektor Galhard in seiner Abrechnung vom Jahre 1352, daß er einen Posten von 100 großen Mark zu verzeichnen habe, die vom Peterspfennig der Breslauer Diözese stammten [16]).

---

9) Klicman: Nr. 229.
10) Reg. Vat. 137 fol. 113v. Klicman: Nr. 255—257.
11) Reg. Vat. 137 fol. 252.
12) Klicman: Nr. 422.
13) Riezler: Vat. Akten Nr. 2188.
14) Reg. Vat. 139 fol. 5v. Klicman: Nr. 489. Isacker: I, Nr. 1574.
15) Intr. et Ex. 234 fol. 35; 236 fol. 50.
16) Coll. 181 fol. 82.

9. Kapitel.

Die Censuszahlungen aus Deutschland.

Der Census ist eine der Abgaben, die zwischen der Kammer und dem Kardinalskollegium verteilt wurden. So war es schon seit Nikolaus IV.; bei der Wahl Innozenz' VI. war es ein Punkt der Wahlkapitulation von Seiten der Kardinäle, darin keine Änderung eintreten zu lassen [1]). Die Zahlung bezeugte immer zugleich die Freiheit von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe und päpstlichen Schutz [2]). Ganze Länder waren der Kurie zinspflichtig geworden, so Sizilien, Sardinien, Korsika, Aragon, Portugal und Algarve, England, Schottland und Norwegen [3]), wozu Clemens VI. 1344 für den Prinzen Ludwig von Kastilien ein Fürstentum der glücklichen Inseln im „mare Oceanum" gründete [4]).

In Deutschland waren die beiden Bistümer Kamin und Bamberg exemt, von denen aber damals keine Zinszahlungen geleistet wurden. Dagegen lassen sich von wenigen Klöstern und Stiften Censuszahlungen an die Kurie aufzeigen. Im Anfang seiner Regierung, am 23. August 1342 befreite Clemens den ganzen Karmeliterorden von jeglichen Zins- und Zehntabgaben, was 1362 erneuert wurde [5]). Von der ganzen Kirchenprovinz Mainz ist keine einzige Zinszahlung gebucht. In der Kirchenprovinz Trier suchte Clemens die Zinspflichtigen wieder zur Zahlung heranzuziehen. Am 13. September 1345 schrieb er an den Generalkollektor Gerard, er habe ausfindig gemacht, daß in der Provinz Trier verschiedene Kirchen, Kapitel und Klöster, exemte und nichtexemte, ja auch Barone, Grafen, Dörfer und Städte zinspflichtig seien, aber schon lange nicht mehr gezahlt hätten und daß

---

1) Kirsch: Koll. S. XIV. Kirsch: Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums S. 26.

2) Göller: Die Reichenau als römisches Kloster, in: Die Kultur der Abtei Reichenau, hrsg. von Konrad Beyerle, München 1925, I. 438—452. Schreiber, Georg: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, in: Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz, H. 65 u. 66, I. Stuttgart 1910, S. 1—56. Blumenstock: Der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890. Fabre: Étude sur le Liber Censuum de l'église Romaine, Paris 1892. Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 56* ff.

3) Intr. et Ex. 247 fol. 4—6.

4) Höfler, C.: Die avignonesischen Päpste, ihre Machtfülle und ihr Untergang, in: Almanach der kaiserl. Akad. d. Wiss. XXI, Wien 1871, S. 238 f.

5) Lang: I, 286a.

sie behaupten, davon frei zu sein. Gerard solle genaue Erkundigungen einziehen und von dem Zeitpunkt an, von dem nichts mehr bezahlt worden sei, alles einfordern; für die Zukunft aber, so lange es der Papst für angebracht halte [6]). Die Zeit der lezten Zahlungen muß sehr weit zurückgelegen sein, denn unter Johann XXII. waren keine erfolgt [7]). 1346 ließ Gerard diese Weisungen an seinen Subkollektor von Toul weitergehen. Von dieser Diözese hatte ihm der Thesaurar ein Kloster namhaft gemacht, es war Remirémont in den Vogesen, das in jedem Schaltjahr dem Papst ein weißes Pferd schicken mußte [8]). Die Berichte Gerards enthalten aber nur eine einzige Censuseinnahme aus einem Priorat in der Diözese Verdun [9]).

In der Kölner Diözese ist das Frauenstift von Essen zu nennen. Nach dem Zeugnis des Zinserhebers Petrus Spoletanus wurde am 8. März 1313 mit der damaligen Äbtissin das Abkommen getroffen, daß das Stift jährlich zwei Gulden Zins zahlen müsse [10]). Die erste Zahlung unter Clemens VI. erfolgte am 10. März 1344; die Äbtissin Katharina ließ für acht am 1. März 1342 abgelaufene Jahre pflichtgemäß 16 Gulden zahlen [11]). Die zweite und letzte Zinszahlung von 8 Gulden erfolgte am 27. März 1348. Es war für die vier Jahre vom 1. März 1342 bis 1. März 1346 [12]). In der Diözese Utrecht zahlte das Kloster Egmond 1343, 1344 und 1346 seinen Zins. Die jährliche Pflicht betrug 4 friesische Schillinge [13]). Von der Diözese Bremen hatte der Benediktinerkonvent in Hersevelde jährlich einen Byzantiner Gold zu zahlen. 1343 entrichtete Abt Nikolaus für drei Jahre 2 Gulden und 6 Silberturnosen [14]) und dann noch einmal am 4. Januar 1351 2 Gulden durch seinen Prokurator, Propst Heinrich vom Kloster Hilgendal in der Diözese Verden, der zugleich auch Spezialdelegation hatte, um der Visitationspflicht des Abtes genügen

---

6) Reg. Vat. 139 fol. 99. V. U. Rhein III, 491.

7) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 57* ff.

8) V. U. Lothr. II, 1574.

9) Kirsch: Koll. S. 169.

10) V. U. Rhein III, 1063.

11) V. U. Rhein III, 331. Intr. et Ex. 209 fol. 6; 220 fol. 6.

12) V. U. Rhein III, 711. Intr. et Ex. 250 fol. 6. Coll. 462 fol. 18v.

13) Intr. et Ex. 209 fol. 5v; 214 fol. 24v; 215 fol. 5v; 247 fol. 5v. Oblig. et Sol. 19 fol. 143.

14) Intr. et Ex. 209 fol. 4; 215 fol. 4. 1 Byzantiner = 10 Turnosen. 12 Turnosen = 1 Gulden.

zu können [15]). In der Kirchenprovinz Salzburg gab es nach einer 1192 angelegten Liste 35 zinspflichtige Pfründen [16]). Unter Papst Johann XXII. werden noch Zahlungen aus den Diözesen Passau und Regensburg und vom Kloster St. Peter in Berchtesgaden in der Diözese Salzburg erwähnt [17]). Unter Clemens VI. ist nur noch von letzterem die Rede, das 1328 für 30 Jahre 35 Gulden und 1345 unter Clemens einmal 18 Gulden zahlte [18]). In der Diözese Prag ist ein Zinsverhältnis neu entstanden. Der Prämonstratenser-Abt Petrus vom Kloster Berg-Sion außerhalb der Mauern Prags, suchte um die Erlaubnis nach, sich der Pontifikalien bedienen zu dürfen. Clemens gestattete es ihm gegen die Abgabe einer halben Mark oder 32 Gulden Zins, der alle zwei Jahre zu entrichten war und für alle Zukunft gelten sollte. 1346 und 1349 wurden durch einen Prokurator auch die ersten Zahlungen geleistet [19]). Dafür war die Abtei aber auch schon vorher wegen ihrer wirtschaftlichen Notlage von der Zahlung des Servitiums in Höhe von 100 Gulden befreit worden [20]).

Damit sind sämtliche Censuszahlungen aus Deutschland erschöpft. Gegenüber den unter Johann XXII. geleisteten ist eine kleine Veränderung festzustellen. Es fehlen die Zahlungen aus den Diözesen Passau, Regensburg, Basel und Metz, dagegen kommen die aus Prag und Verdun neu hinzu. Ob der Versuch, die Censuspflichtigen aus der Kirchenprovinz Trier in ursprünglichem Umfange wieder heranzuziehen, Erfolg hatte, läßt sich nicht sagen. Eine neue Belastung erfuhren noch die Johanniter. Da sie jeweils von allen Türkenabgaben frei waren, legte ihnen Clemens einen alle zwei Jahre zu entrichtenden Zins von einer Mark Gold oder 64 Gulden auf. Am 20. Januar 1349 leistete der Großmeister des Ordens die erste Zahlung an die Kammer [21]).

---

15) Intr. et Ex. 261 fol. 3. Oblig. et Sol. 25 fol. 132v.

16) Fabre-Duchesne: Le Liber Censuum de l'église Romaine, Paris 1910. Lang: 1., LXXVII ff.

17) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 57* ff. Intr. et Ex. 238 fol. 33v.

18) Intr. et Ex. 238 fol. 28.

19) Intr. et Ex. 210 fol. 7; 247 fol. 4v.

20) Oblig. et Sol. 16 fol. 60. — Von 1357 an zahlte auch das Kloster Vyssegrad Zins. Vgl. Intr. et Ex. 238 fol. 40.

21) Intr. et Ex. 210 fol. 5v.

10. Kapitel.

Einnahmen aus freiwilligen Leistungen, Vermächtnissen und Restitutionen.

Es ist von vornherein anzunehmen, daß in dem Lande ausgesprochener Opposition gegen alle Zahlungen unter diesen Titeln wenig einging. Doch der Vollständigkeit wegen sind sie zu berücksichtigen. Es gab solche Zahlungen vor und nach Clemens VI. Benedikt XII. wurden von König Kasimir von Polen einmal 15.000 Mark Silber geschenkt [1]). Aus Deutschland sind alle diese Leistungen äußerst gering. Die Dispensgelder wurden unter dem Titel „Hilfe gegen die Türken" gezahlt. Erwähnt werden solche aus Köln und Trier. In Köln wurden einmal 100 Goldscudi auferlegt, in Trier „aliquid" nach dem Ermessen des Erzbischofs Balduin [2]). Als Restitutionsgelder „ex foro conscientiae" sind kleine Zahlungen aus Verdun [3]) und aus Offenburg in der Diözese Straßburg zu nennen [4]). Ein Priester aus Offenburg mußte einen Gulden und einen Tur.gross. zahlen. Die Nachrichten über Testamentsgelder bieten nur Interesse in sachlicher Beziehung. Große Summen flossen auf diesem Wege der Kammer nicht zu. In Verdun mußte sich der Kollektor Gerard mit einem Fall befassen. Ein Bürger Johannes Martini hatte für sein Vermögen die „Armen Christi" als Erben eingesetzt, und Clemens bestimmte dann, daß es zu Gunsten der von den Türken gefangenen Christen verwendet werden sollte. Von flüssigen Geldern konnte Gerard jedoch nichts berichten, nur soviel, daß die Verwandten des Verstorbenen nachher mit dem Papst in aller Stille ein Abkommen getroffen hätten. Die beiden Kleriker, welche die Angelegenheit an der Kammer betrieben, wurden von Clemens mit Benefizien bedacht [5]). Von einem Lütticher Dekan erhielt die Kammer laut Testament vier Tur. gross. und von einem Frankfurter Magister einen Gulden [6]). Ein Priester der Diözese Basel gab einmal dreißig Gulden als freiwillige Leistung [7]). Aus der Diözese Minden

---

1) Kirsch: Koll. S. XXII ff., XXIX ff.
2) V. U. Rhein III, 367, 425, 598.
3) V. U. Lothr. II, 980, 1049.
4) Intr. et Ex. 247 fol. 20.
5) Kirsch: Koll. S. 240.
6) Intr. et Ex. 250 fol. 23, fol. 34.
7) Intr. et Ex. 210 fol. 36v.

verzeichnen die Finanzbücher am 19. Mai 1347 aus einer Kollekte zu Gunsten des Heiligen Landes und der Johanniter 47 Goldscudi [8]). In Konstanz mahnte Bischof Ulrich auf Bitten des Papstes seinen Klerus und sein Volk, eine offene Hand für die Kollektoren des Heiliggeist-Spitales in Rom zu haben [9]). Aus Prag verfielen der Kammer fünf Gulden Kaution, weil der an die Kurie Zitierte, ehe er sich dem Auditor stellen konnte, starb [10]).

11. Kapitel.

Das Zusammenarbeiten mit den Bankhäusern.

Es ist ersichtlich, daß ein Geldinstitut von solchem Ausmaß, wie es die apostolische Kammer war, deren Beziehungen sich bis in die entlegensten Teile der christlichen Welt erstreckten, großer und starker Zwischenorganisationen bedurfte, um die bis ins kleinste verzweigten Geldgeschäfte zur Abwicklung zu bringen. Die Kollektoren, die als die eigentlichen Außenposten der apostolischen Kammer zu gelten haben, konnten vor allem den Geldtransport nicht meistern, einmal wegen der weiten und unsicheren Wege, dann wegen der verschiedensten Geldsorten und Münzarten, in denen sie die Kammergelder in Empfang nahmen. Da die Kammer nur mit bestimmten Geldsorten arbeitete, so war ein ständiges Einwechseln von selbst geboten [1]). Ein besonderes Aufgebot wäre zu kostspielig gewesen. Das Naturgemäße war, sich mit großen Bank- und Handelshäusern in Verbindung zu setzen, die bei Abtretung eines gewissen Prozentsatzes die Vermittlung übernahmen und durch ihre überall befindlichen Filialen für die apostolische

---

8) Intr. et Ex. 250 fol. 23.

9) Rieder: Regesten von Konstanz II, 1915.

10) Intr. et Ex. 263 fol. 29v.

1) Für die Kurs- und Wertverhältnisse, sowie die Behandlung der in unserer Zeit gangbaren Münzarten, verweise ich auf: Schäfer: Die Ausgaben unter Clemens VI. S. 39*—70*, besonders auf die Tabelle S. 908 ff. für die Zeit von 1342—1352. Kirsch: Koll. S. LXX—LXXVIII. Halke, H.: Einleitung in das Studium der Numismatik II, Berlin 1898, S. 127 ff. Pogatscher, H.: Die Herausgabe der Rechnungsbücher der apostolischen Kammer des 13. u. 14. Jahrhunderts, in: Die Kultur II. (1901) S. 469 f. Lang: I, S. 758. Ebengreuth: Das Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters, Bruxelles, Goemaere 1892. Kruse, Ernst: Kölnische Geldgeschichte bis 1386, Trier 1888. — So erübrigen sich hier weitere Angaben im Rahmen der Arbeit.

Kammer arbeiten ließen. Eine Zusammenarbeit lag auch deswegen nahe, weil die Kurie jederzeit große Aufgaben zu erfüllen hatte, die oft für den Augenblick beträchtliche Mittel erheischten und kein Zuwarten gestatteten, bis die Quellen neuer Steuerauflagen langsam zu fließen begannen. Man benötigte manchmal Anleihen und diese waren nur durch Banken zu bekommen [2]). Letztere hatten also eine dreifache Aufgabe zu erfüllen. Sie mußten aus den Sammelstellen das Geld an die Kurie vermitteln, es teilweise wieder den Verbrauchern zuführen, besonders für Kriegszwecke in fernen Gebieten und bisweilen der Kammer Darlehen gewähren. So übermittelten am 18. September 1344 Bankiers den Johannitern Anleihen, damit die Verteidigung, bis die Zehnten einkamen, keinen Schaden litt [3]). Das Bankwesen hatte einen gewaltigen Aufschwung genommen. Das beweisen die großen Zusammenbrüche von 1339 und 1346. Das Haus der Scali in Florenz verlor damals 400.000 Goldgulden, die Firmen Peruzzi und Bardi hatten einen Verlust von 363.000 Gulden aufzuweisen, Schläge, die das ganze Wirtschaftsleben erschütterten und nicht zuletzt mit Ursache waren, daß Florenz viel von seiner dominierenden Stellung einbüßte [4]). In den drei Entwicklungsstufen, die das Bankwesen der damaligen Zeit zu verzeichnen hatte, haben in der dritten Periode als herrschende Firmen die von Asti und Lucca zu gelten mit ihren Hauptvertretern der Malabaila und Spiefani [5]). Damit ist die für unsere deutschen Verhältnisse in Betracht kommende Firma schon genannt, es war das Haus Malabaila, mit dem noch kleinere zusammenarbeiteten. Das Schwergewicht des Geldwechsels lag in den Niederlanden, besonders in Flandern und hier war die alte Handelsstadt Brügge das Zentrum. Auch der große Gesandtenweg vom Norden ging über Brügge, um die von der Heimat mitgebrachten Geldanweisungen auf solche von der Kurie umschreiben zu lassen [6]).

---

2) Nina, Luigi: Le finanze Pontificie nel Medioevo, I, Milano 1929, S. 332 ff. Schneider, G.: Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1285—1304, Leipzig 1899. Jordan, M. E.: Le Saint Siège et les banquiers italiens, Bruxelles 1895.

3) Reg. Vat. 138 fol. 89, fol. 193v.

4) Nina: S. 344 f. Davidsohn, Robert: Die Frühzeit der Florentiner Kultur, Berlin 1925, IV. S. 180—218, 276—305.

5) Nina: S. 353.

6) Schrader, Th.: Die Rechnungsbücher der Hamburger Gesandten in Avignon 1338—1355, Hamburg 1907. Schulte, A.: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs S. 231 ff.

In Brügge hatten die Söhne des Franziskus Malabaila aus Asti, Jakob, Guido und Bodratus ihre Hauptniederlassung mit manchen Vertretern und Filialen außerhalb dieser Zentrale [7]). Sie gehörten zu den „Mercatores Romanam Curiam sequentes", d. h. solchen, die für den Geldverkehr mit der päpstlichen Kammer offiziell anerkannt waren und in lebendiger Verbindung mit ihr standen [8]). Im gleichen Maße wie sie wurden auch ihre Prokuratoren zum Geldempfang ermächtigt [9]). Ihre Beziehungen gingen weit. Sie umspannten speziell Deutschland mit ihren Handelsfäden wie mit einem weitverzweigten Netz. Aus England nahmen sie Kollektengelder in ganz beträchtlichen Summen ein [10]); ihre Vertreter weilten auch in Schweden und Norwegen [11]). Von den östlichen Gebieten Polen und Ungarn, sowie vom Deutschordensland ging fast der ganze Geldverkehr durch ihre Hände. Die beiden dort tätigen Kollektoren Galhardus de Carceribus und Arnaldus de Lacaucina zahlten stets durch sie ein [12]). Sie waren in Böhmen und Mähren tätig [13]) und arbeiteten in Italien so gut wie in Spanien und Frankreich [14]). Als Vermittlerlohn wurde ihnen von Clemens ein Prozent zugestanden [15]). Im Verkehr mit ihnen ging man auch geschäftsmäßig vorsichtig zu Werk. So erhielt der Kollektor von Ungarn den Auftrag, immer nur je 100 Mark zu überweisen und die nächste Summe erst dann, wenn er von der Kammer die Nachricht erhalten habe, daß der erste Posten auch wirklich abgeliefert sei [16]).

Natürlich standen die Brüder Malabaila auch mit den in deutschen Gebieten arbeitenden Kollektoren in Verbindung, weniger jedoch mit Gerard von Arbenco als mit Johannes Vastini de Casleto [17]). Sie erhielten die in den betreffenden Kollektorien gangbaren Münzen und zahlten an die Kurie in Kammergoldgulden oder auch

---

7) Reg. Vat. 137 fol. 29v.

8) Coll. 497 fol. 90v, fol. 106. Isacker: I. 1294, 1295.

9) Reg. Vat. 142 fol. 15.

10) Reg. Vat. 137 fol. 195; 142 fol. 52. Déprez: I. 984.

11) Reg. Vat. 142 fol. 99. Oblig. et Sol. 28 fol. 158.

12) Reg. Vat. 142 fol. 15. Intr. et Ex. 214 fol. 32v; 215 fol. 25; 219 fol. 5v; 251 fol. 58; 234 fol. 35; 236 fol. 50.

13) Kirsch: Koll. S. 384.

14) Reg. Vat. 146 fol. 34. Coll. 497 fol. 90v. Intr. et Ex. 214 fol. 21v.

15) Reg. Vat. 140 fol. 172v.

16) Reg. Vat. 137 fol. 253.

17) Reg. Vat. 138 fol. 73. Kirsch: Koll. S. 292.

in französischen Goldmünzen unter Berechnung des Wertverhältnisses und des Agios. Wenn wir fragen, welche Arten von Kuriengeldern sie in Empfang nahmen, so können wir sagen, solche aus allen Abgaben mit Ausnahme der Palliengelder, Visitationsgebühren und Bullentaxen, die gemäß ihres besonderen Charakters nur an der Kurie bezahlt werden konnten. Den Hauptbestandteil nahmen die Gelder aus den Händen der Kollektoren ein. Johannes Vastini ließ viel durch das große Bankhaus von Asti vermitteln [18]). Die Einnahmen der Kollektoren in den östlichen deutschen Gebieten gingen fast vollständig durch ihre Hände [19]). Der Erzbischof von Gnesen mußte als Kollektor für den Denarius b. Petri in Breslau, Lebus und Kamin ebenfalls die Gelder durch Kaufleute auf ihre eigene Gefahr und Kosten zu den Malabaila nach Brügge weiterleiten. Für den Transport war ihnen ein Zeitraum von acht bis zehn Monaten zugestanden [20]). Auch an den Spolien des Erzbischofs Friedrich von Riga durften sie ihre Prozente verdienen [21]). Die Hinterlassenschaft des Bischofs Andreas von Tournai übermittelte ein Bankier aus Florenz [22]). Selbst die erst in verhältnismäßig geringem Maße eingehenden Prokurationsgebühren, die an der Kurie gezahlt werden mußten, wurden durch die Malabaila vermittelt [23]). Auch Gelder, die für gewöhnlich unmittelbar an die Kammer gezahlt wurden, waren ihrem Geschäftskreis nicht ganz entzogen. Hier sind die Kompositionen [24]) für die „Fructus indebite percepti" und die Servitien zu nennen. Kompositionsgelder nahmen sie aus Köln in Empfang [25]), und für die Servitienzahlungen war es in den flandrischen Gebieten fast zur Regel geworden, daß sie durch Bankhäuser gingen. Für die Bischöfe war dieser Weg sicher weniger kostspielig, als wenn sie einen Prokurator an die Kurie senden mußten. Sie machten reichlich von dieser Erleichterung Gebrauch.

---

18) Reg. Vat. 138 fol. 73. V. U. Rhein III, 397, 398, 443. Isacker: I. 1294, 1295.

19) Reg. Vat. 137 fol. 253; 139 fol. 204v; 142 fol. 18v. Klicman: Nr. 391, 489. Intr. et Ex. 209 fol. 38; 211 fol. 7.

20) Reg. Vat. 139 fol. 5v. Isacker: I. 1574. Klicman: Nr. 489.

21) Intr. et Ex. 220 fol. 36.

22) Intr. et Ex. 220 fol. 38v.

23) Berlière: Inventaire Nr. 151.

24) Über Kompositionen vgl. Göller, E.: Der Ausbruch der Reformation und die spätmittelalterliche Ablaßpraxis. Sonderabdruck aus dem Freiburger Diözesanarchiv, N. F. 18, Freiburg 1917, S. 131 ff.

25) Intr. et Ex. 250 fol. 29v, fol. 35.

Fast immer geschah es von Cambrai aus [26]), auch Tournai [27]) tat es sehr oft, selbst Utrecht [28]) und Lüttich [29]). Breslau ließ sein Servitium einmal durch einen Merkator von Lucca bezahlen [30]). Von den übrigen deutschen Diözesen scheint dieser Weg nicht eingeschlagen worden zu sein, doch später ging man auch hier dazu über wie Toul, das 1356 durch einen Bankier von Florenz zahlte [31]), beweist.

Neben den Malabaila arbeiteten noch andere Bankhäuser mit der Kammer zusammen, aber sie spielten eine untergeordnete Rolle, nachdem erstere es verstanden hatten, sich ein gewisses Monopol in Brügge zu erringen. Hier sind zunächst die Vallescaria zu nennen, ebenfalls aus Asti, die mit den Malabaila Kompagniegeschäfte betrieben, ferner noch einige Krakauer Firmen für den Verkehr im Osten; es waren Nikolaus Pensator und Quislaw de Sandis [32]). Selbständige Beziehungen zur Kammer hatten die Tenni, die Choni, Alberti, Bardi und Glarini aus Florenz [33]), die Francisci und Amani aus Pistoja [34]), die Spiefani, Caruccio und Gmelli de Podio aus Lucca [35]), die Vegi und Ultramari aus Genua [36]). In ganz unbedeutender Weise auch einmal ein Johannes de Durchia von Lyon und Kolardus Fropardys aus Lüttich [37]). Die Bankiers sandten die Gelder an die Kammer ein, oder gewährten auch in deren Auftrag Anleihen. So gab Guido Malabaila am 22. Juni 1343 dem König Alfons von Kastilien 20.000 Gulden [38]) und am 24. Juni 1347 dem Herzog von Burgund 10.000 Gulden [39]).

Kamen Unregelmäßigkeiten vor, so schritt die Kurie ein. Neben den Kirchenstrafen hatte sie noch ein viel wirksameres Mittel in

---

26) Oblig. et Sol. 21 fol. 13; 26 fol. 194, fol. 209v; 28 fol. 25v, fol. 68.

27) Oblig. et Sol. 26 fol. 177, fol. 236v; 28 fol. 52.

28) Oblig. et Sol. 19 fol. 41v; 26 fol. 105.

29) Oblig. et Sol. 26 fol. 96v; 25 fol. 103v.

30) Oblig. et Sol. 19 fol. 55v.

31) V. U. Lothr. II. 1243.

32) Intr. et Ex. 220 fol. 36; 234 fol. 35; 236 fol. 50; 251 fol. 58.

33) Intr. et Ex. 220 fol. 38v; 251 fol. 11. Reg. Vat. 144 fol. 52; 142 fol. 36, fol. 126v.

34) Reg. Vat. 140 fol. 52; 178 fol. 2.

35) Reg. Vat. 144 fol. 52. Berlière: Inventaire Nr. 230. Oblig. et Sol. 19 fol. 55v.

36) Berlière: Inventaire Nr. 137.

37) Intr. et Ex. 260 fol. 35v; Kirsch: Annaten I. S. 25.

38) Reg. Vat. 137 fol. 29v.

39) Göller: Inventarium S. 109.

Händen, das war der Boykott. So erklärte Clemens am 1. März 1348 für die Amani von Pistoja den Boykott. Ohne spezielle Erlaubnis durfte ihnen auf der ganzen christlichen Welt niemand mehr Geld geben, selbst nicht Könige und der Kaiser. Ihr gesamtes Vermögen wurde zu gleicher Zeit von der Kurie beschlagnahmt, um damit die Gläubiger zu befriedigen [40]).

Neben den großen Einnahmen, die die Bankiers aus den päpstlichen Geldern ohnehin schon zogen, nahmen sie auch noch an der damaligen Großzügigkeit päpstlicher Benefizienverleihungen teil. Bodratus Malabaila war Kanoniker von Lincoln [41]), Jakob Malabaila erbat und erhielt für seinen Bruder und seinen Neffen Benefizien in den flandrischen Diözesen [42]).

---

40) Reg. Vat. 178 fol. 2.
41) Reg. Vat. 142 fol. 15.
42) Berlière: Suppl. Nr. 43—44, 1007.

VERZEICHNIS BENUTZTER QUELLEN.

A. Ungedruckte Quellen.

Vatikanisches Archiv.

I. Pergamentregister — Regesta Vaticana (Reg. Vat.):

1. Sekretregister:
   die Bände 137 bis 146.
2. Communregister (et de Curia):
   die Bände 147, 152, 157, 161, 163, 167, 169, 170, 173, 177, 178, 181, 187, 188, 192, 195, 199, 204, 206, 207, 212, 213.

II. Papierregister — Regesta Avenionensia (Reg. Aven.):
die Bände 56 bis 120a.

III. Kameralbücher:

1. Obligationes et Solutiones (Oblig. et Sol.):
   die Bände 6, 14, 16, 18 bis 29.
2. Collectoriae (Coll.):
   die Bände 3, 4, 8, 64, 65, 110, 135, 181, 281, 282, 283, 285 bis 288, 327, 449, 462, 497.
3. Introitus et Exitus (Intr. et Ex.):
   die Bände 200, 202, 203, 206, 209 bis 211, 214 bis 216, 218, 219, 227, 234 bis 239, 242, 243, 245, 247, 248, 250, 251, 260 bis 263, 265, 267, 270, 271, 273.

B. Gedruckte Quellen.

Berlière, Ursmer: Inventaire analytique des libri obligationum et solutionum des Archives Vaticanes au point de vue des anciens diocèses de Cambrai, Liège, Thérouanne et Tournai. Rome, Bruges, Paris 1904.
Zitiert: Berlière: Inventaire.

Ders. Suppliques de Clément VI, Textes et Analyses in: Analecta Vaticano — belgica T. I. Rome 1906.
Zitiert: Berlière: Suppl.

Brom, Gisbertus: Bullarium Trajectense Haga-Comitis 1891—1896.

Déprez, Eugène: Clément VI (1342—1352): Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France. Paris 1901, in: Bibliothèque des écoles françaises d'Athène et de Rome, 3. Serie III, 1.

Fleischer: Die Servitienzahlungen der vier preußischen Bistümer bis 1424. Braunsberg 1905.

Göller, Emil: Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. In: Vat. Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378. Hrsg. von der Görresgesellschaft. Bd. 1. Paderborn 1910.
Zitiert: Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII.

Ders. Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Benedikt XII. In: Vat. Quellen .... Bd. 4. Paderborn 1920.
Zitiert: Göller: Die Einnahmen unter Benedikt XII.

Göller, Emil: Inventarium instrumentorum camerae apostolicae — Verzeichnis der Schuldurkunden des päpstlichen Kammerarchivs aus der Zeit Urbans V. o. J. (1920/21).
Zitiert: Göller: Inventarium.

Isacker, Philippe van: Lettres de Clément VI. T. I. (1342—1346) Rome 1924, publié per Berlière Ursmer, in: Analecta Vaticano-belgica VI.

Kirsch, Johann, Peter: Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, Bd. I in: Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte IX. Hrsg. von der Görresgesellschaft, Paderborn 1913.
Zitiert: Kirsch: Annaten I.

Ders. Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, in: Quellen und Forschungen ... III. Paderborn 1904.
Zitiert: Kirsch: Koll.

Klicman, Ladislai: Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia I. (Acta Clementis VI.) Prag 1903.

Lang, Alois: Acta Salzburgo-Aquilejensia, Quellen zur Geschichte der ehemaligen Kirchenprovinzen Salzburg und Aquileja. Bd. I (1316—1378). Graz 1903.

Lux, Karl: Constitutionum Apostolicarum de generali beneficiorum reservatione, ab a. 1265 usque ad a. 1378 emissarum tam intra quam extra corpus iuris exstantium collectio et interpretatio. Wratislaviae 1904.

Rieder, Karl: Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. Bd. II (1293—1383). Hrsg. von der Bad. hist. Kommission, Innsbruck 1905.
Zitiert: Rieder: Regesten von Konstanz.

Ders. Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon. Hrsg. von der Bad. hist. Kommission, Innsbruck 1908.
Zitiert: Rieder: Römische Quellen.

Riezler, Sigmund: Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. Innsbruck 1891.

Sauerland, Heinrich, Volbert: Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Bd. III. Bonn 1905.
Zitiert: V. U. Rhein III.

Ders. Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens. Bd. II. Metz 1905.
Zitiert: V. U. Lothr. II.

Schäfer, K. H.: Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Benedikt XII., Klemens VI. und Innozenz VI., in: Vat. Quellen ... III. Paderborn 1914.
Zitiert: Schäfer: Die Ausgaben unter Klemens VI.

Schmidt, Gustav: Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295 bis 1352 in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzenden Gebiete. XXI. Halle 1886.
Zitiert: Schmidt: Sachsen.

Theiner, Augustin: Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia I (1217—1409). Romae 1860.
Zitiert: Theiner: Polonia I.

Werunsky, Emil: Excerpta ex registris Clementis VI. et Innocentii VI. summorum pontificum historiam S. R. imperii sub regimine Caroli IV. illustrantia. Innsbruck 1885.

NB. Zitiert ist nach Verfassern, bzw. nach oben angegebener Weise. Die Literatur ist in den Fußnoten vermerkt.

Die Antworten Bunsens auf die Note der Kurie vom 15. März 1836.

Von Hubert Bastgen.

I.

Die Note Bunsens vom 15. April 1836.

Wir haben die Note der Kurie vom 15. März 1836, ihre Entstehung und die Grundlage, auf der sie beruht, kennen gelernt [1]). Bunsen begnügte sich zunächst, dem Kardinalstaatssekretär Lambruschini am 17. März den Empfang derselben zu bestätigen, indem er eine ausführliche Antwort für später in Aussicht stellte, nachdem er Anweisungen von Berlin erhalten habe. Dieses Schriftstück [2]) hat folgenden Wortlaut:

De la Légation de Prusse
le 17 mars 1836.

Confidentielle.

Monseigneur

Permettez-moi de vous assurer préalablement par ces lignes confidentielles la réception de la note que V. E. m' a adressée en date du 15 du courant et que j'ai eu l'honneur de recevoir hier.

Après l'avoir étudiée, je trouve que son contenu est d'une telle gravité, que la rédaction de la réponse à la partie qui en est susceptible de ma part, avant que j'aie reçu les ordres ultérieurs de ma cours exige un délai de quelques jours. C'est à cause de cette même gravité que je n'ai pas cru devoir laisser en attendant V. E. un moment dans l'incertitude sur la réception d'un document si important. Je prie V. Eminence Rev.me d'être persuadé, que je ne

---

1) Vgl. diese Zeitschrift XXXIII, 111 und XXXV, 413.

2) Vat. Geh. Archiv. Segreteria di Stato. Ministro di Prussia. Protokollnummer 42.794. Diese und die anderen hier zum Abdruck kommenden Schriftstücke des Vat. Geh. Archivs sind ganz von der Hand Bunsens geschrieben.

perdrai pas un moment pour lui remettre la réponse préalable, mais officielle, qui accompagnera l'accusé formel de réception, et d'agréer l'expression renouvellée de la plus haute considération avec laquelle j'ai l'honneur d'être

Monseigneur
De Votre Eminence Rev.me
le très humble et obéissant serviteur
Bunsen.

A son Eminence Rev.me
Monseigneur le Cardinal Lambruschini
Secrétaire d'État de S. S. etc. etc. etc.

Am gleichen Tage schrieb Bunsen [3]) seinem Vorgesetzten, dem Außenminister Ancillon:

"Ew. Exc. sind durch eine Reihe von Berichten auf die Mitteilung vorbereitet, die ich Hochdemselben heute zu machen habe. Die lange vorbereitete, beschwerende officielle und auf ausdrücklichen Befehl des Papstes verfaßte und eingegebene Note des Kardinal-Staatssekretärs ist mir gestern zugekommen. Der päpstliche Hof hat durch seine Freunde eine boshaft verstümmelte und darum verdrehte Abschrift der geheimen Instruktion der Bischöfe [4]) an die General-Vikariate, erhalten und gründet darauf die bittersten Beschwerden, welche mit der Drohung schließen, die von den Bischöfen (: im Einverständnis mit Rom :) nicht bekanntgemachte Instruktion des Kardinals Albani mit erklärender Einleitung zu publizieren. — Der zweite Teil der Note enthält die Beschwerden über die angebliche unerträgliche Unterdrückung der katholischen Kirche in der Monarchie nach Grundsätzen und angeblichen Tatsachen, wie sie mir früher vertraulich mitgeteilt waren, mit Auslassung jedoch einiger der letzteren, über welche meine Bemerkungen nicht ohne Frucht geblieben zu sein scheinen. — Der dritte Teil der Note erklärt die Absicht des Papstes, einen Repräsentanten nach Berlin zu senden, der in Zukunft zeitig Vorstellungen machen könne, welche traurigen Kollisionen vorbeugen möchten.

Ew. Exc. werden mir das gütige Zutrauen schenken, daß ich in diesen entscheidenden Augenblicken weder etwas vernachlässigen

---

3) Geh. Preuß. Staatsarchiv. Rep. III. Gem. Ehen. Nr. 90. A. 1313 v. 2. April 1836.
4) Siehe unten S. 218.

werde, was die Ehre des Königs und des kgl. Dienstes erheischt, noch etwas Übereiltes tun werde, was Klugheit und Friedensliebe verbieten. — In dieser beruhigenden Voraussetzung dürfte ich mich heute aller weiteren Berichterstattung enthalten: es würde doch fast unmöglich sein, Ew. Exc. irgend etwas Genügendes vorzulegen, ohne das Dokument selbst und meine erläuternden Mitteilungen über jeden einzelnen Punkt einzusenden, was durchaus untunlich ist des Inhaltes wegen. Ich werde noch einen Versuch machen, durch konfidentielle Mitteilung der officiellen Antwort, mit deren Ausarbeitung ich beschäftigt bin, und die ich nach Maßgabe der Umstände, und insbesondere nach dem Geiste des verehrlichen Reskripts vom 22. Januar d. J. auf das Notwendigste beschränken werde, die hiesige Regierung zu bewegen, ihre ganz unglaubliche Note zurückzunehmen[5]). Die Beratungen und Erörterungen hierüber werden bis Ostern dauern: im Fall sie zu nichts führen, werde ich gegen den 8. April alles durch eine sichere Person mit möglichster Kostenersparnis nach Berlin abgehen lassen. Ich habe dabei nur die tröstende Hoffnung wiederholt auszusprechen, Ew. Exc. wollen unterdessen sich durch das

---

5) Gemeint ist die Weisung Ancillons an Bunsen vom 22. Jänner 1836: „Für den Fall, wenn der Papst seine darin [d. h. im Bericht Bunsens vom 24. Dez. 1824] erwähnte Absicht, Beschwerden gegen das diesseitige Gouvernement mittelst einer ihnen zu übergebenden Note amtlich zur Sprache bringen zu lassen, wider Verhoffen noch in Ausführung bringen sollte, werden Ew. Hochwohlgeboren in vorläufiger Erwiderung auf den fraglichen Bericht hierdurch ermächtigt, eine solche Note sofort [von Ancillon unterstrichen] mit entschiedener Zurückweisung aller darin enthaltener, lediglich auf Verleumdungen beruhender Beschwerden zu erwidern und dem römischen Hofe darüber, daß er diesen Verleumdungen, anstatt sich an die entgegenstehenden Tatsachen zu halten, Glauben schenke, unser Bedauern auszudrücken, denselben auch für die Folgen der Störung eines guten Einvernehmens mit dem königl. Gouvernement, welche zum Nachteile der katholischen Kirche daraus erwachsen könnten, in festem Tone allein verantwortlich zu machen. — Es wäre in der Tat eine unbegreifliche Verblendung des Papstes, wenn derselbe, nachdem er sich neuerlich erst von der Grundlosigkeit der gegen den Grafen v. Sedlnitzky [den Bischof von Breslau] bei ihm angebrachten Denunziationen hat überzeugen müssen, gleichwohl durch dergleichen Verleumdungen sein wohl begründetes Vertrauen zu der Loyalität des hiesigen Gouvernements ferner untergraben lassen, gegen so viele neuen und ältern, dieses Vertrauen rechtfertigende Tatsachen die Augen verschließen und der Besorgnis Raum geben sollte, daß Preußen ihn in den Fall setzen werde, ähnliche bittere Erfahrungen zu machen, als ihm solche durch die Handlungsweise der katholischen Gouvernements von Spanien, Portugal und Brasilien neuerlich erst bereitet worden sind."

mir so oft geschenkte gütige Vertrauen, vollkommen beruhigt finden. Wie sich auch immer die Sache gestalte, so werden Hochdieselben finden, daß ich mich bemüht habe, dasselbe zu verdienen."

Die Unterredungen, die nun Bunsen mit dem Kardinal Lambruschini hatte, ließen bald erkennen, daß die Note von 15. März nicht zurückgezogen werde. Am 2. April [6]) schrieb Bunsen an Ancillon:

"In Verfolg meines gehorsamsten Berichts vom 17. März, kann Ew. Exc. ich heute nur melden, daß meine Unterhandlungen mit dem Kardinal-Staatssekretär mir wenig Hoffnung lassen, daß die Note werde zurückgenommen werden. Er hat mich wegen der Festlichkeiten und Abhaltungen in der Charwoche um Aufschub bis nach dem Feste gebeten, um die Sache recht mit Muße zu besprechen. Dies wird die Absendung der Note und meines ausführlichen Berichts wohl bis gegen den 15. oder 18. April aufhalten, wozu ich meinerseits alles in Bereitschaft halte. Bis dahin muß ich mir auch erlauben das verehrliche Reskript vom 12. März, welches ich am 26. d. zu erhalten die Ehre hatte, unbeantwortet zu lassen."

Nach Ostern nahm Bunsen die Verhandlungen mit Kardinal Lambruschini wieder auf. Hören wir, was er darüber am 21. April an Ancillon berichtete:

"Ew. Exc. eile ich, von der weiteren Entwicklung der Krise der hiesigen Verhältnisse seit meinem letzten gehorsamsten Bericht vom 2. April vorläufige Rechenschaft abzustatten. Ich hatte mir vorgesetzt einen Monat verstreichen zu lassen, ehe ich die zwar vorläufige, aber doch officielle und energische Antwort eingäbe, welche die Note des Kardinal-Staatssekretärs vom 15. März erforderte. Dieser Zeitraum schien mir notwendig, nicht sowohl zur Ausarbeitung meiner Note, sondern um dem Eintreten und Wirken vernünftiger Motive und verständiger Überlegung seitens des hiesigen Hofes Raum zu geben: um so mehr, da mein persönliches Verhältnis zu dem Kardinal Lambruschini ein ganz neues war [7]). Ich benutzte

---

6) Ebendas. A. 1498 am 15. April. Kanzleivermerk: A. 1313 (oben S. 210) noch unerledigt.

7) Vgl. hierüber Bastgen, Forschungen und Quellen zur Kirchenpolitik Gregors XVI. (1929) 81.

diese Zeit um sein persönliches Vertrauen zu gewinnen und ihn mit dem wirklichen Stande der Dinge in der Monarchie bekannter zu machen. Am 16. d. begab ich mich zu ihm mit meiner unterdessen sorgfältig ausgearbeiteten 60 Seiten langen Note [vom 15. April], der nichts als die Unterschrift fehlte. Der stärkere Punkt derselben war die Abweisung des Angriffs auf die köngl. Verordnung vom 13. Mai 1833 wegen des Verfahrens beim Erlöschen von Parochien, deren Sinn man hier auf das Unglaublichste verdreht hatte. Die entscheidenden Ausdrücke der Note erlaubten einigermaßen einen Zweifel, ob man wirklich die unsinnige Meinung habe, daß dadurch das katholische Gemeinde-Vermögen in die Hände der Evangelischen gespielt werden sollte. Ich fragte den Kardinal also noch einmal bestimmt über diesen Punkt, ohne ihm natürlich etwas weiteres zu sagen. Er bat sich Bedenkzeit aus. Gestern also, als dem nächsten Konferenztage, meldete ich mich. Er sagte, die Ausdrücke seien nicht ganz klar: es scheine ihm aber allerdings, als können sie, wie das Gesetz selbst, nur jenen Sinn haben. Auf diese Worte zog ich meine Note hervor, indem ich ihm erklärte: dieser Vorwurf sei so grundlos wie alles andere und sehr leicht zu widerlegen: eben deshalb habe ich weder Abschrift noch seine Note [vom 15. März] eingesendet, in der Hoffnung, auf diese Weise schwereren Verwickelungen vorzubeugen, und bat ihn, meine Note zu lesen. Als er sich unschlüssig zeigte, sie anzunehmen, ergriff ich die Feder, sie zu unterzeichnen, indem ich ihm stärker sagte: der hl. Stuhl werde, wenn diese Dokumente bekannt würden, keine glänzende Figur machen. Bestürzt bot er mir an, die Note an Mgr. Cappacini [!] zu senden, der sie leichter konfidentiell annehmen könne als er. Nichts konnte mir natürlich erwünschter sein.

Innerhalb acht Tagen wird wahrscheinlich alles entschieden sein. Die Verblendung des Papstes ist übrigens zu groß, als daß ich einen anderen Erfolg hoffen könnte, als die tröstliche Überzeugung, alles getan zu haben, um den hiesigen Hof von einem unbedachten Schritte abzuhalten. So wie die Entscheidung gefaßt ist, werde ich alles auf die sicherste und schleunigste Weise einzusenden nicht ermangeln."

Die vertrauliche Mitteilung der Note vom 15. April verfehlte, wie Bunsen am 26. April an Ancillon schrieb, ihren Zweck nicht: „Man hat sich bereit erklärt, die römische Note umzuschreiben, indem man sie in eine konfidentielle umwandeln und die anstößigen

Stellen mildern, wenn auch ich konfidentiell antworten und einige starke Stellen auslassen wolle. Natürlich habe ich dieses angenommen; heute noch erhalte ich die römische Note nach Verabredung umschrieben und das Umschreiben der meinigen wird übermorgen vollendet sein." Am 6. Mai [8]) wollte Lambruschini die umgeänderte Note Bunsens vom 15. April dem Papste überreichen. „Ich habe Grund zu glauben", so meinte Bunsen, „daß sie einen guten Eindruck hervorbringen wird, bis auf einen gewissen Grad." Er hielt es für ein gutes Zeichen, daß der Papst nach dem Tage, an dem er die vertraulichen Besprechungen mit Capaccini über die Umarbeitung der beiden Noten beendet hatte, diesem Prälaten die Stelle [9]) des Sekretärs der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten mit Beibehaltung seines Postens als Unterstaatssekretär angeboten hatte. „Trotz der Lasten, die er sich dadurch aufbürdet, wird er sie annehmen, um einer unglücklichen Wahl für die wichtigen Stellen der kirchlich politischen Regierung vorzubeugen." Bunsen hoffte in acht Tagen die Äußerung des Papstes nach Berlin melden zu können.

Über den weiteren Verlauf der Sache berichtete Bunsen am 16. Mai [10]) ausführlich an Ancillon:

". . . . Vorigen Freitag als am 13. d. M. begab ich mich der Ew. Exc. durch einen chiffrierten Bericht vom 5. Mai mitgeteilten Verabredung gemäß, zum Kardinal-Staatssekretär, um zu hören, was der Papst zu dem ihm vorgetragenen Auszuge aus meiner Note gesagt habe. Der Kardinal kam mir mit der Äußerung entgegen: er habe die Sache heute garnicht zum Vortrage gebracht, weil [11]) die Gelegenheit nicht günstig gewesen. Ich wußte wirklich auch schon anderweitig, daß S. Heiligkeit an diesem Tage beim Vortrag absonderlich übler Laune gewesen seien. Er setzte hinzu: wenn ich es nicht ausdrücklich verlange, werde er den Augenblick zum Vortrage über diesen Gegenstand wählen, den er für den geeignetsten halte. Ich erwiderte hierauf, daß ich die Angelegenheit mit vollem Vertrauen in seine Hände lege; er möge damit nach der wohlwollenden Gesinnung verfahren, die er mir mehrmals ausgesprochen. Der Kardinal nahm dies sehr gut auf

8) Bericht Bunsens vom 5. Mai 1836.

9) Sie war erledigt durch die Erhebung Frezzas zum Kardinal.

10) Geh. Preuß. Staatsarchiv a. a. O. A. 2198 v. 3. Juni 1836. Bericht IV.

11) Von Bunsen unterstrichen.

und sagte: ich könne überzeugt sein, er werde nur für alles sein, was Frieden und Einigkeit zwischen beiden Höfen erhalte. Ich bat ihn um Mitteilung über die eingereichte vertrauliche Note [vom 15. April]. Er erwiderte darauf zuerst, es komme ihm doch vor, als seien einige Stellen derselben etwas stark und scharf. Ich bat ihn, sie mir namhaft zu machen. Er führte mir darauf meine Schlußbemerkung bei der Antwort auf den Punkt wegen der gemischten Ehen an, worin ich dem Papste zu verstehen gebe, es wäre billig gewesen, daß er die Antwort der Bischöfe [auf das Breve über die gemischten Ehen vom 25. März 1830] abgewartet, und eine andere (bei Erwiderung auf die Klage über den Mangel der bischöflichen Gerichtsbarkeit), worin ich sage, daß der Hl. Stuhl sich durch sein Verfahren des Vergnügens beraubt habe, von ihnen zu vernehmen, daß diese und ähnliche Punkte ihren Wünschen gemäß erledigt seien. Ich setzte ihm nun auseinander, daß ich die Wahrheit und meine Pflicht verletzt haben würde, wenn ich das Außerordentliche des diesmaligen Verfahrens ganz mit Stillschweigen hätte übergehen wollen, ich hätte Stärkeres sagen müssen und wirklich gesagt für den Fall einer officiellen Antwort auf eine officielle Note. Von der Verteidigung ging ich nun auf den Angriff über und zeigte dem Kardinal kurz, wie das beobachtete Verfahren des Papstes ganz das Gegenteil der bisherigen Sitte sei. Der Kardinal ließ sich nicht auf eine Antwort ein, sondern sagte offen: „ich will Ihnen nur wiederholen, daß ich die Note beim Antritte meines Amtes auf dem Tische gefunden und zwar weniger angenehm, als ich sie Ihnen zugefertigt.“ Da ich weiß, in welchem Grade dies wahr ist, so erkannte ich seine freundliche Gesinnung mit aufrichtigem Danke an und bat um weitere Angabe seiner Bemerkungen. „Hinsichtlich der Sendung eines päpstlichen Repräsentanten scheinen Sie zwar (sagte er) nichts im allgemeinnen einzuwenden, allein Sie weisen praktisch die ganze Sache ab, indem Sie zu verstehen geben, der Papst müsse erst eingestehen, daß er Unrecht gehabt, ehe davon die Rede sein könne, daß man seinen Gesandten annehme. Um im engsten Vertrauen zu reden, kann ich Ihnen nur versichern, daß uns von allen Seiten so viele Berichte zukommen, von der persönlichen Abgeneigtheit S. M. gegen unsere Kirche, daß nichts in der Welt das Mißtrauen aus dem Herzen des Papstes bringen wird, als ein beruhigender Bericht eines Mannes, den er an Ort und Stelle ge-

sandt." — Indem ich nun wegen dieses Punktes dem Kardinal erzählte, was ich in der Audienz bei Überreichung des Beglaubigungsschreibens als Gesandter dem Papste über die Notwendigkeit gesagt hatte, die veraltete Ansicht ganz aufzugeben, als sei die Anhänglichkeit eines evangelischen Landesherrn an seine Kirche ein Beweis von Feindschaft gegen Rom und Streben, die katholische Kirche zu bedrücken, mithin ein vernünftiger Grund von Maßregeln gegen denselbigen. Ich wiederholte ihm die ganze damalige Unterredung mit dem Papste, wie ich sie in der Depesche Nr. 18 vom Jahr 1835 ausführlich und treu niedergelegt habe. Er schien auch die praktische Wahrheit meiner Behauptung einzusehen, daß die Fürsten unserer Zeit vom römischen Hofe nach ihren Handlungen und ihren Regierungsprinzipien, nicht aber nach ihrem Religionsbekenntnisse beurteilt werden müßten. Er kam dann wieder auf die abweisende Natur meiner Äußerung zurück, — wegen der Sendung eines päpstlichen Gesandten, und fragte, mit welchem Rechte man dem Papste als Souverän die Reziprozität streitig machen könne? Ich erwiderte hierauf, mich auf die Note [vom 15. April] beziehend, wie ich gar nicht ermächtigt sei, über diesen Punkt mit dem römischen Hofe in irgend eine Verhandlung einzugehen, und wie meine Note nichts sage, als was die allgemeine europäische Sitte mit sich bringe, daß man nämlich eine Gesandtschaft nicht an einen Hof sende als Ankläger, sondern als einen Ausdruck von Freundschaft; daß beide Höfe aber jetzt im Streite leben, wenn auch nicht im Kriege; daß dieser Streit erst durch gegenseitige Erklärungen müsse ausgeglichen werden; daß ein päpstlicher Repräsentant in Berlin, falls sich eine, beiden Höfen passende Form fände, offenbar auf eine gute Aufnahme nur[11]) rechnen dürfe, wenn er dem Könige danken wolle für seine den Katholiken und Rom bewiesene Freundlichkeit, nicht aber wenn er komme, um sich über vorgebliche Feindseligkeiten zu beklagen. Gegen das Argument konnte er natürlich nichts einwenden, und so war das Gespräch darüber beendet. „Sie können überzeugt sein, daß man sich nicht übereilen wird" sagte der Kardinal zum Schluße seiner Bemerkungen. „Alles aber (sagte er), hängt davon ab, ob Sie glauben, daß die Bischöfe wirklich[11])

11) Von Bunsen unterstrichen.

dem Papste schreiben, und b a l d." „Ich darf daran nicht zweifeln" (sagte ich) „natürlich kommen die gesammten Akten dem Königl. Hofe erst im Anfang Junius zu, und so muß man jedenfalls zwei Monate rechnen, im Falle die Bischöfe noch nicht geschrieben haben, sie dazu aufzufordern; ich werde also im August die Antwort erwarten können." — Er schien hierauf einen entschiedenen Wert zu legen und zwar aus der freundlichsten Gesinnung.

Mgr. C a p a c c i n i versicherte mich, daß nur durch die Zusage einer solchen Antwort innerhalb einer mäßigen Frist der Papst abgehalten werden könne, Schritte zu tun, welche die ganze ruhige Entwickelung der Angelegenheit auf immer zu verderben geeignet sein möchten.

Ich kann Ew. Exc. daher diese Angelegenheit nicht dringend genug ans Herz legen, in der festen Überzeugung, daß sie nur durch Hochdero kräftiges Ergreifen in den beiden jetzt vorliegenden praktischen Hauptpunkten: des schleunigen Schreibens der Bischöfe an den Papst und eine auf hier geltend zu machende Gründe beruhende und der Behauptung des hiesigen Gesandtschaftspostens nicht zuwiderlaufende königl. Entschließung hinsichtlich der Zulassung einer a u ß e r o r d e n t l i c h e n M i s s i o n R o m s[11]), eine Katastrophe vermieden werden kann.

Alles, was ich in den letzten Wochen habe beobachten können und was das weitere Nachdenken über diesen kritischen Punkt mich gelehrt hat, bestärkt mich in der Ansicht, daß die e i n z i g e z u l ä s s i g e[11]) Form die einer außerordentlichen Mission sei, wie die des Mgr. Bernetti nach Petersburg war. — Sie muß n u r a l s e i n e s o l c h e[11]) angenommen werden, also durch eine besondere Veranlassung hervorgerufen sein, so daß sie nicht den Anfang einer dauernden Residentur in Berlin bildet. — Es läßt sich dafür aber durchaus wie mir scheint, keine passende Veranlassung denken, als d e r D a n k f ü r d i e D o t a t i o n[11]). Erscheint es also wünschenswert, die Sendung bis zum Ende des Jahres abzuhalten, so wird es genügen, die Vollziehung der Dotation so lange zu verschieben, mich aber zu ermächtigen sie bei der Antwort auf die jetzt abgehenden Aktenstücke im nahen Hintergrunde zu halten."

Die Note Bunsens vom 15. April 1836 besteht aus zwei Teilen. Der erste, wichtigste und ausführlich gehaltene Teil hat die geheime Mitteilung Spiegels über die Praxis der gemischten Ehen zum

11) Von Bunsen unterstrichen.

Gegenstande. Derselbe ist gedruckt in der kurialen Staatsschrift: Esposizione di diritto e fatto documentata [12]).

Er soll darum hier nicht zum Druck kommen, aber der Versuch gemacht werden, die Taktik Bunsens, mit der er das Bestehen einer geheimen Mitteilung leugnet und leugnen konnte, verständlich zu machen.

A.

1. Teil der Note.

Das Breve Pius' VIII. und die geheime Instruktion Spiegels.

Es sei daran erinnert, daß nach dem preußischen Landrecht vom Jahre 1794 (II. tit. 2 §§ 76—82) das Geschlecht der Eltern, nach der Deklaration vom 21. November 1803 für die Kirchenprovinzen des Ostens und dann nach der Kabinettsorder vom 17. August 1825, die die Deklaration für die westlichen ausdehnte, die Konfession des Vaters die Religion der Kinder entschied (ein Vertrag über Erziehung, also gesetzlich wirkungslos war), daß das Breve Pius' VIII. und die beigegebene Instruktion Albanis vom 25. (resp. 27.) März 1830 in der Kölner Kirchenprovinz den katholischen Pfarrern gestattete, bei Eingehung von gemischten Ehen passive Assistenz zu gewähren, wenn eine passende Sicherstellung der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion nicht gegeben wurde. Ferner sei bemerkt, daß Bunsen dieses Breve zuerst angenommen, dann aber zurückgegeben hat, damit Änderungen an ihm vorgenommen würden: 1. sollte der Satz extra ecclesiam nulla salus, 2. die Worte, die den Pfarrer ermahnen, sich jedes Zeichens einer Billigung gemischter Ehen und irgendwelchen religiösen Ritus zu enthalten, 3. die Stellen getilgt werden, die den katholischen Eheteil vor dem Eingehen solcher Ehen warnten und an die Pflicht der katholischen Kindererziehung mahnten. Endlich, daß Bunsen, als er das nicht erreichte, sich Breve und Instruktion wiedergeben ließ, um wenigstens vom Erzbischof Spiegel eine solche Auslegung des Breve zu erreichen, daß

---

12) Deutsche Ausgabe: Urkundliche Darstellung der Tatsachen . . . Regensburg 1838. S. 82—121 mit deutscher und schlechter Übersetzung. Vgl. Über Übersetzung und Übersetzer mein Buch: Forschungen und Akten zur Kirchenpolitik Gregors XVI. S. 283. — In einer anderen deutschen Ausgabe: Denkschrift des Hl. Stuhles . . . Augsburg 1838. S. 61—84 nur die deutsche, aber gute Übersetzung.

in der Praxis die Kabinettsorder vom 17. August 1825 zur Ausführung käme. Bei diesen mit Spiegel zustande gekommenen Abmachungen ist sorgfältig auseinanderzuhalten:

1. Die Berliner Konvention vom 19. Juli 1834[13]).

2. Das Pastoralschreiben Spiegels, womit er das Breve (nicht die Instruktion Albanis) bekannt gab und im Sinne des Berliner Abkommens auslegte.

3. Die Instruktion an das Kölner Generalvikariat (später dann die entsprechenden Instruktionen der Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier an ihre Generalvikare), die sich mit der Berliner Konvention deckt.

4. Die Zustimmung der Bischöfe von Paderborn und Münster zu dem Berliner Abkommen, endlich

5. Die Zustimmung des Trierer Bischofs v. Hommer gelegentlich einer Zusammenkunft in Koblenz, wo Spiegel mit Bunsen sich eingefunden hatte.

Als man in Rom die Note vom 15. März 1836 beriet und niedersetzte, kannte man diese Vorgänge und Abmachungen im einzelnen noch nicht. Die Kurie sagt auch offen in der Einleitung der Staatsschrift: bei der großen Schwierigkeit, von den Bischöfen direkt die erforderlichen genauen Nachrichten zu erhalten, bei dem Mangel einer päpstlichen Vertretung in Berlin . . . habe der Papst die Note an Bunsen befohlen. In dieser Note drückt sie sich denn auch sehr vorsichtig aus. Sie spricht von dem Bestehen einer „geheimen Mitteilung", die der verstorbene Erzbischof von Köln einige Monate vor seinem Tode an die Bischöfe der Rheinprovinz gerichtet haben soll . . ., von der geheimen, dem Erzbischof von Köln zugeschriebenen und den Bischöfen zugegangenen „Instruktion"; von „acht Artikeln", aus denen diese Instruktion besteht (sie führt diese auch einzeln an und bespricht sie). Und als Quelle wird angegeben: Vor nicht langer Zeit haben Seine Heiligkeit auf eine Art, die billigerweise keinem Zweifel Raum läßt, erfahren . . . So in der Einleitung der Note. Später: „Der Heilige Vater kann dem, was ihm von verschiedenen Seiten berichtet worden ist, kaum Glauben schenken, daß nämlich diese Umdeutungen (Spiegels) — die im Grunde dieselben Punkte betreffen und zuletzt auf die von der preußischen Regierung verlangten Änderungen in dem Breve

13) Vgl. Schrörs, Die Kölner Wirren 147 ff.

und der Instruktion (Albanis) zurückgehen, — das Ergebnis einer in Koblenz gehaltenen Zusammenkunft sind."

Auch in der Einleitung ihrer offiziellen Schrift schreibt die Kurie, als ihr die Einzelheiten schon bekannt waren, über das, was sie zur Zeit der Abfassung der Note vom 15. März wußte, ganz richtig:

„Ungefähr anderthalb Jahre nach der Rückkehr des Gesandten verlautete, daß in den westlichen Provinzen Preußens die Existenz einer geheimen Mitteilung kundbar geworden sei, die, wie man sagte, vom Grafen Spiegel, damals Erzbischof von Köln, einige Monate vor seinem Tode an seine Suffragane betreffs der praktischen Ausführung des gedachten apostolischen Breve und der darauf bezüglichen Instruktion des damaligen Kardinal-Staatssekretärs Albani ... gerichtet worden sei. Man erhielt von mehreren Seiten den Text jener Mitteilung unter dem Namen einer Instruktion, und es leuchtete auf den ersten Blick ein, daß sie darauf ziele, den Sinn und die Grundsätze jener Dokumente zu verändern und ihrem Wesen nach ganz auf jene Änderungen hinauslaufe, die schon 1831 von der königl. Regierung gefordert und vom Hl. Stuhle verweigert worden waren."

Man sieht klar: Rom wußte zunächst nichts von der Berliner geheimen Konvention, glaubte vielmehr, es bestehe eine Instruktion von acht Artikeln als die Frucht einer in Koblenz abgehaltenen Konferenz. Auch der Wiener Nuntius [14]) schreibt — und noch am 3. März 1838, wo man in Rom schon besser Bescheid wußte — von „der Konvention zu Koblenz betreffs der gemischten Ehen". Wie kam man zur Annahme dieser vermeintlichen Koblenzer Instruktion oder Koblenzer Konvention? „An die Zusammenkunft in Koblenz knüpften die Fabeleien über Koblenzer Geheimartikeln an, die durch das Journal hist. et littér. von Lüttich (livraison 15 [1. Oktober 1835] 293—296: instruction secrète du gouvernement prussien sur les mariages mixtes; livr. 21 [1. Januar 1836] 470—481: Inhalt von vier weiteren angeblichen Artikeln) verbreitet und lange geglaubt wurden. Hiernach hätten Spiegel, Hommer, Bunsen und München auf einer Konferenz in Koblenz eine von München verfaßte Instruktion für die Pfarrer vereinbart, die dann auch durch die Bischöfe von Münster und Paderborn unterzeichnet worden wäre" [15]).

---

14) Vgl. mein oben angeführtes Buch S. 283 Anm. 101.

15) So bei Schrörs, Die Kölner Wirren. 160[284].

Hier ist also die Quelle, aus der Rom zunächst schöpfte. In der Einleitung ihrer Schrift wird das auch angedeutet: Artikel, wie sie durch Privatnachrichten angegeben worden waren. Es waren die acht Artikel, die das genannte Journal veröffentlicht hatte. Bunsen konnte lachen, konnte dem Gegner, der ihn treffen wollte, die Pistole aus der Hand schlagen, ehe er zum Schuß kam. Eine Instruktion Spiegels an die Bischöfe gab es nicht. Es gab nur Instruktionen der Bischöfe an ihre Generalvikare. Und in Koblenz war nur der Beitritt v. Hommers zu den Abmachungen Spiegels erfolgt.

Er konnte darum vergnügt das Ergebnis des ersten Teiles seiner Antwort vom 15. April 1836 in die Worte zusammenfassen:

1. que les évêques n'aient pas reçu comme ils n'en pouvaient pas recevoir, une instruction de l'archevêque;

2. que le document qu'on a denoncé sous ce titre, ne peut exister que dans l'imagination ou dans la malice de celui qui l'a indiqué.

Die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn machten es ebenso. Sie erklärten in der Aschaffenburger Katholischen Kirchenzeitung (Nr. 123 vom 7. November 1836), obschon sie ebenso genau Bescheid wußten, wie Bunsen, daß die Koblenzer Artikel nicht existierten. Als Metternich später Bunsen fragte [16]), wie die Bischöfe eine der (Berliner) Konvention entgegenstehende Erklärung in der Zeitung hätten abgeben können, erklärte der Pfiffige ganz folgerichtig: die Konvention sei ein offizieller Akt; die kluge Erklärung der Bischöfe habe sich gegen das Lütticher Journal gerichtet, also gegen eine Privatnachricht, die zudem falsch sei.

Daß die römische Kugel dennoch später Bunsen ins Herz traf, das hatte er dem Widerruf Bischofs Hommer zu danken, der damit Rom die tödliche Waffe in die Hand gab. Freilich lernte Rom auch dadurch noch nicht den Inhalt der Berliner Konvention kennen. Diesen wurde sie erst gewahr durch die offizielle Berliner, von Bunsen verfaßte Staatsschrift: Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln (1838), und noch ehe sie dem für die Öffentlichkeit bestimmten Druck übergeben

---

16) Vgl. mein oben angeführtes Buch S. 88.

wurde, nämlich in lithographischer Form. Durch den Widerruf Hommers wurde die Kurie wohl gewahr, daß eine Konvention zwischen Spiegel und Bunsen abgeschlossen worden und eine Mitteilung davon an die Bischöfe erfolgt war, daß diese ihre Zustimmung gegeben und eine Instruktion an die Generalvikare erlassen hatten, erkannte aber auch den Irrtum, den sie in der Annahme einer Koblenzer Konvention mit den angeführten Artikeln begangen hatte. Die Einleitung ihrer Staatsschrift gesteht offen:

„Aus diesen zwei Dokumenten [dem Widerruf und der beiliegenden Instruktion Hommers an seinen Generalvikar] lernte man kennen, daß jenes Aktenstück, von dem in der Note vom 15. März 1836 als von einer dem Grafen Spiegel zugeschriebenen Mitteilung oder Instruktion die Rede gewesen war, in solcher Form und unter diesem Titel, auch in dem materiellen Ausdruck und in der Zahl der Artikel, wie sie durch Privatnachrichten angegeben worden waren, in der Tat nicht existierte."

Aber es war richtig, wenn sie weiter fortfährt: „Wenn man jedoch den Text der durch den Bischof von Trier erhaltenen eigentlichen Instruktion [an die Generalvikare] mit dem der anderen, auf den in der vorerwähnten Note des Staatssekretariates hingewiesen wurde, verglich, so ergab es sich, daß ..., was Geist und Wesen des ganzen Inhaltes betrifft, beide ganz gleichförmig waren und sich bei näherer Untersuchung zuletzt auf den Entwurf der Veränderungen reduzierten, die am preußischen Hofe ... im Jahre 1831 verlangt, aber . . . verweigert worden waren.

Da die Note der Kurie vom 15. März 1836 aus einer offiziellen in eine vertrauliche umschrieben und einige Änderungen vorgenommen wurden (vgl. diese Zeitschrift 35, 413), so änderte auch Bunsen seine Antwort vom 15. April dementsprechend um. Die in seiner Antwort vorgenommenen Änderungen schickte er nach Berlin ein. Die des ersten, in der Esposizione gedruckten Teiles gebe ich hier wieder. Die eingeklammerten Zahlen geben die Seiten der in Regensburg 1838 gedruckten „Urkundlichen Darstellung . . . der gewaltsamen Wegführung des Hochw. Frh. v. Droste . . ." an. Die Änderungen in dem zweiten, hier gedruckten Teil gebe ich im Text an durch Kursivdruck.

Änderungen im 1. Teil der Note vom 15. April 1836.

(1. Fassung)	(2. Fassung)
... solonels; Si le Soussigné doit donc qualifier (80)	solonels. Enfin le Soussigné apprécie ... Revme. S'il doit donc qualifier
dont S. S. s'est forcée de faire ... note officielle (80)	a voulu faire faire ... note confidentielle
graves qu'elles attaques (80)	que, faites officiellement, elles attaqueraient
énoncées dans une note officielle. Elle se rappelera aussi que cette démarche a été faite malgré l'offre (80)	énoncées après l'offre
malgré les explications (80)	après
donner dans (80)	donner verbalement
accorder enfin les preuves (80)	enfin après les preuves
déclare ici préalablement, c'est à dire (82)	déclare ici encore plus positivement, c'est à dire
but de la note (90)	note confidentielle
maitre en passant outre les limites de ce qu'on peut attendre d'une réponse officielle à une charge de cette nature. Il se fait donc un devoir de consigner dans cette partie (90)	maitre en profitant de ce caractère confidentiel pour consigner etc.
explications toute (90)	explications confidentielles
davantage. [Il eût été peut-être plus conforme aux usages diplomatiques d'annoncer au Soussigné d'abord que le St. Siège inquiété par des rumeurs sinistres, désirait ardemment de recevoir le rapport des évêques sur l'exécution des Brefs.] Ainsi S. S. (102)	davantage. Ainsi
voudra les juger d'après préparer (110)	juger dès à présent d'après
S. S. sera au moins dès à présent convaincue (112)	sera convaincue
préparer. [Schluß im Druck 114.]	

Darauf folgte:

Si la cour de Rome avait donc attendu le rapport des évêques, elle les aurait jugés après les avoir entendus, et leur condemnation préjudicielle n'aurait pas commencé par la charge la plus grave qui jamais a été faite contre des évêques en fonction et en parfaite soummission du Souverain Pontife, celle d'avoir substitué frauduleusement une instruction fabriquée à une instruction pontificale. Il sera difficile peut-être de convaincre même les esprits les plus humbles et les âmes les plus soumises qu'un tel soupçon ait été justifié par un document qui porte sur le front l'empreinte d'une audacieuse imposture ou d'une coupable inexactitude dans le nom impossible que le délateur lui a donné et dans les impossibilités morales que renferme son contenu. Diese Stelle wurde gestrichen.

B.

2. Teil der Note.

(1. Der schriftliche Verkehr der Bischöfe mit Rom; die Bischöfe in ihrem Verhältnis zu Universität und Seminarien; Ehescheidung; Bischöfe und Eheprozesse; bischöfliche Verwaltungsbeamte; Pfarrerernennungen. 2. Gymnasium in Erfurt; Büren; Warburg; Kapuziner in Westfalen. 3. Unterdrückung katholischer Pfarreien; Freiheit der Bischofswahlen; Besetzung der Kanonikate und Verleihung der Pfarrbenefizien. 4. Nuntius in Berlin.)

Le Soussigné ayant rempli le devoir de répondre ainsi à la première partie de la note de Son Eminence Rev.me, passe à la seconde.

La réponse à celle-ci sera plus courte, mais aussi claire et précise.

[1a] Le premier point regarde le système établi en Prusse quant à la correspondance officielle des évêques avec Rome. Le soussigné regrette en quelque manière que les ordres précis et constants, que la légation de S. M. a reçus là-dessus, ne lui permettent pas d'entrer dans *une discussion quelconque sur les principes* [1]) de gouvernement, sur les-quels on peut bien s'entendre en pratique *dans* [2]) un échange confidentiel d'idées, mais que le gouvernement ne croit pas pouvoir soumettre à une controverse diplomatique sans compromettre la dignité de la couronne. Autrement il serait extrémement facile de démontrer, que ce règlement, adopté dans l'immense majorité des Etats de l'Europe, qui ont un système réglé d'administration, est beaucoup plus naturel, que ne le serait le contraire, par la simple raison qu'il est plus sage et équitable à la fois de donner au gouvernement un moyen légal de connaître ce dont les évêques pourraient croire de devoir se plaindre quant à des mesures législatives qui les touchent, que de le laisser d'un côté dans l'ignorance de ce qui peut embarasser la conscience des évêques dans ces rapports, et de l'autre sans un moyen sûr et prompt de corriger auprès de la Cour Papale des répresentations erronées, qui pourraient s'être glisées dans l'exposé des évêques. Il résulterait du développement de cet argument, que le système en question, loin d'avoir sa base dans une méfiance outrageante, est au

1) Zuerst: la discussion de principes.

2) Zuerst: pratique et par un.

contraire, dans un gouvernement constitué comme l'est la monarchie prussienne, le moyen le plus sûr, d'éloigner toute méfiance, et de conduire toutes les trois parties intéressées, par le chemin le plus court, à s'entendre sur des objets d'un intérêt commun. Vouloir supposer que le but et l'effet d' une telle loi soit de forcer les évêques de n'écrire que ce qui plaît au gouvernement, fût-ce même contraire à leur conscience, ce serait une injure autant pour les évêques, que pour le gouvernement. Le soussigné peut ajouter, que les archives de Rom contiennent des preuves éclatantes, combien cette supposition est en opposition avec les faits. La correspondence même de la légation royale avec la Secrétairerie d' Etat à l' occasion de la communication des rapports diocésains des évêques, prouve que les évêques, et ces mêmes évêques, ont quelquefois inséré des assertions, contre les-quelles le gouvernement a dû protester et qu' il a cru devoir rectifier.

Il y a une seule circonstance que le soussigné ne peut passer sous silence à cette occasion. S' il fût vrai, comme les paroles de la note paraissent le dire, que le réglément qui préscrit, que les évêques donnent connaissance au gouvernement dont ils sont les sujets, des communications qu' ils veulent faire au Souverain Pontife, empêchât une chose, qui fût de l'essence de l' église et de sa constitution, le grief en question contiendrait l'aveu, que l'église catholique romaine aurait cessé d' exister en Prusse longtemps avant et malgré la Bulle 'De Salute animarum', et qu' un Souverain Pontife, révéré par toute la chrétienté, eût sanctionné ainsi un arrangement avec le gouvernement prussien, connaissant parfaitement l'existence d' une circonstance, qui, selon cette manière de voir, serait contraire à l' essence de cette même église. Et certainement rien n' a été changé depuis à cet égard de la part du gouvernement royal: au contraire, le secret de la correspondence sur des affaires de conscience a été admis depuis encore plus explicitement. Mais il y a plus. Le même réglément qui en Prusse doit s'opposer à l' essence de l' église catholique-romaine, existe aussi dans toute son étendue en Russie, en Autriche, en Bavière et dans la presque totalité de l' Allemagne, sans qu' on sache, que l' existence de l' église y ait été compromise par un tel arrangement. Pour ne parler que de l' Autriche, c' est un fait connu, que la loi en question y est plus stricte encore qu' en Prusse, où toutes les demandes de dispenses matrimoniales, c'est à dire dix-neuf vingtièmes de la correspondence des évêques avec Rome, y vont directement, en passant sim-

plement par les mains de la légation, qui est autorisée à agir comme agent gratuit des évêques.

[1b] Tous ces arguments, plutôt indiqués que développés, relatives au système de correspondence, s'appliquent à ce que la note dit sur l'ingérence prétendue du gouvernement dans les fonctions épiscopales. Combien serait-il facile de prouver, qu'il exciterait la surprise et l'étonnement du monde entier de dire, que les évêques sont exclus de la direction de l'enseignement de la théologie aux universités et aux seminaires dans une monarchie où par une loi organique l'archevêque de Cologne a pour Bonn, ainsi que l'évêque de Breslau pour l'université de sa résidence, le Veto absolu sur les professeurs de théologie non seulement à l'epoque de leur nomination, mais pour toute la durée de leurs fonctions — pouvoir dont ils ont fait usage plus d'une fois avec le succès qui est assuré dans les pays soumis au sceptre de la maison de Brandebourg à tout exercice d'un droit acquis.

[1c] Il s'entend donc a fortiori que les évêques aient la même autorité quant aux seminaires qui se trouvent sous leurs yeux directement. Comment ne serait-il pas évident, que si les évêques font leur devoir, cet arrangement ne peut que tourner à leur profit, en leur ouvrant la richesse spirituelle de toute la catholicité prussienne, et même allemande en général; que l'évêque d'un diocèse ne peut prétendre de connaître aussi bien que le gouvernement, que reçoit là-dessus les recommandations et les informations de tous les évêques de la monarchie?

[1d] Le Soussigné n'a pas la moindre hésitation de dire, qu'il y avait des lacunes dans la légation, quant au divorce dans le cas de mariages mixtes, et quant à l'exercice de la jurisdiction des évêques dans les causes ecclésiastiques, dans les provinces rhénanes, où existe la législation française. Mais grâce au système de franche communication entre le gouvernement et les évêques sur les voeux ou griefs de ceux-ci; ces lacunes ont été reconnues, et le Soussigné regrette que le *procédé* [3]) que la Cour de Rome a voulu suivre cette fois l'ait privé du plaisir, qu'elle aurait eu à apprendre avant d'en avoir fait un objet de grief, du rapport prochain des évêques, que ces deux points ont été arrangés

3) Zuerst: procédé extraordinaire.

à la satisfaction de ces prélats et conformément à leurs voeux. Au reste la Cour de Rome était informée *verbalement* [4]), comme le sait Son Eminence Rev.me, des intentions du gouvernement à cet égard.

[1e] Le concours du gouvernement dans la nomination ou la déposition des fonctionnaires, requis pour l'administration épiscopale, ayant toutes les qualités caractéristiques du premier prétendu grief, celui de la correspondence, le Soussigné peut et doit s'abstenir ici de faire plus que de se rapporter à ce qui a été dit à ce sujet.

[1f] Il en est absolument de même quant à la légalité du concours du gouvernement dans la nomination des curés, et c'est pourquoi le Soussigné répond à cette place au passage de la note, qui s'y rapporte. Le gouvernement prussien a laissé subsister sur ce point, qui n'a jamais formé ni n'a pu former l'objet d'une négotiation et en conséquence n'est pas touché dans la Bulle 'De salute animarum' comme la note parait l'indiquer, les droits souverains, qui' il trouva dans les provinces catholiques; il en use de concert avec les évêques et se plait d'en profiter pour aider ceux-ci dans leurs efforts pour l'instruction réligieuse de la population, soumise à leurs soins.

[2.] Ayant ainsi placé dans son véritable jour la discussion qui regarde les griefs coutenus dans la seconde partie de la note de Son Eminence Rev.me, le Soussigné n'a qu'à répondre autant que sa connaissance personelle de faits locaux le lui permet, aux faits desquels la Cour de Rome croit avoir le droit de se plaindre.

[2a] *En passant* [5]) ici sous silence des assertions vagues, qui font l'exorde de cette partie de la note de Son Eminence Rev.me, le premier fait qu'il rencontre est la suppression d'un gymnase à Erfurt. C'est sur ce fait que le Soussigné se trouve parfaitement informé parceque la Cour de Rome l'avait prévenu verbalement (comme jusqu'ici il a été fait constamment dans des cas semblables) des circonstances qui inquiétaient la conscience du Souverain Pontife. La réfutation complète et évidente, que le Soussigné en conséquence est en état de présenter des assertions calomnieuses qui servent de base à cette accusation contre le

---

4) Zuerst: confidentiellement.

5) Zuerst: Le caractère d'un note officielle paraissant prescrire au soussigné de passer sous silence.

gouvernement prussien peut servir d'exemple pour les autres, où les faits ne lui sont pas connus du tout.

D'après la note donc un décret royal du Roi de Mai 1834 aurait aboli „le celèbre [6]) gymnase catholique" de la ville d'Erfurt. Les véritables faits sont les suivants.

Il y avait eu depuis des siècles à Erfurt un Lycée, destiné pour toutes les deux confessions, n'ayant de séparé que l'instruction réligieuse de la jeunesse, qui s'y préparait à l'université. Ce grand Lycée, plus complètement encore organisé en 1882, était l'institution principale de cette ville, dont a population d'environ 18,000 âmes est presque également divisée quant à la confession. L'institution exclusivement catholique dont il est question, était un progymnase [7]) ou un Lycée d'ordre inférieur, divisé en quatre classes. Le gouvernement prussien le laissa subsister tel qu'il le trouva, mais les rapports du gouvernement provinciale ayant prouvé, que cet établissement n'avait eu d'après un terme moyen de huit ans, que 50 élèves en trois classes, et que pour les derniers quatre ans le ciffre du nombre pour toutes les quatres classes ensemble n'avait été que de 51, enfin que du nombre total des élèves en 12 ans, 38 seulement avaient pu être admis aux classes supérieures du Lycée combiné; le gouvernement dut reconnaître la necessité d'employer plus utilement les fonds que possédait cette école. Il serait absurde de maintenir qu'une école, qui en 12 ans ne livre aux études supérieures que 38 élèves dont 5 seulement devenaient capables de passer à l'université (*un* [8]) pour deux ans et demi!) mérite d'exister comme progymnase. Or il existait dans la ville départamentale et voisine de Heiligenstadt un Lycée, simultané [7]) ou combiné. Il parut donc la chose la plus équitable de transformer ce Lycée mixte [7]) dans un établissement, exclusivement confié à de précepteurs catholiques [7]) et d'y unir le progymnase d'Erfurt qui ne pouvait pas prospérer dans son existance isolée. Voilà la teneur, le sens et le but de l'ordre de cabinet du 29 Janvier 1834, dont évidemment veut parler la note de Son Eminence Rev.me. C'est à Son Eminence que le Soussigné laisse de tirer les conséquences des faits simples et clairs, que le Soussigné vient de Lui exposer, et de dire,

---

6) Von Bunsen unterstrichen.
7) Von Bunsen unterstrichen.
8) Von Bunsen doppelt unterstrichen.

s'il ne serait pas difficile de trouver un expédient plus juste, plus équitable, plus bienveillant pour la population catholique de ce district, que ne l'est celui que choisit le gouvernement de Sa Majesté. Aussi comment pourrait-il être autrement dans un gouvernement, organisé comme celui de la Prusse, qui non seulement a le pouvoir de faire le bien, mais qui par un concert franc et confiant entre ses employés provinciaux et toutes les parties intéressées, représentées en chaque comité provincial et mis en état de connaître la vérité, les intérêts et les voeux des habitants? Dans un gouvernement où de plus existe une opinion publique, ayant un organ légal dévant le trône par les états provinciaux, librement élus par la population, dans un gouvernement enfin qui n'a jamais voulu avoir de force plus grande que l'attachement de cette même population?

[2b] En confessant son ignorance absolue sur les faits allégués de Büren, de Warbourg et des Capucins de Westphalie, le Soussigné a la conviction intime, que les accusations qui s'y rapportent, sont d'une nature semblable, c'est à dire qu'elles se fondent sur des faits dénaturés et des suppositions erronées.

[3a] Le prétendu grief qui suit, regarde les dispositions législatives sur l'abolition éventuelle de paroisses. Il suffit de lire le texte de ces dispositions pour se faire une idée de l'exactitude de l'information à laquelle la Cour de Rome a prêté l'orreille. En se rapportant à ce texte, que le Soussigné joint en original à cette note, il se borne d'observer, que la loi du 13 Mai 1833 n'est d'abord que déclaratoire[9]) des paragraphes du droit commun, qui se rapportent à la question générale de la propriété des corporations étaintes. Ces paragraphes en déclarent héritier l'Etat, autant que des statuts particuliers n'en disposent pas différement. Or la déclaratoire de 1833 modifie ces dispositions générales en deux points. L'Etat rénonce au droit de succession, qu'il aurait selon eux à la propriété des paroisses, qui viendraient à s'éteindre. Il y renonce en faveur de la confession dont la paroisse éteinte faisait partie dans la même province (§ 3).

C'était là l'extension la plus grande et la plus libérale que la loi pouvait donner au droit de succession, car la province est la

9) Von Bunsen unterstrichen.

plus haute unité politique; toute la monarchie étant divisée en huite provinces, chacun d' un million et 750,000 habitants en terme moyen et chacune jouissant d' une organisation particulière et ayant des états provinciaux. Cette disposition vaut pour toute la propriéte en question, à l' exception de celle, qui n' est ni transportable ni disponible de sa nature comme d' autres fonds d'usage ordinaire: l' église paroissiale et les fonds de fabrique, qui y sont affectés. (§§ 4 et 5.) Cette partie est abandonnée par l' Etat à l'autre confession, qui se trouve dans le même endroit, si elle en a besoin. Afin d' ôter à l' exécution de ces dispositions tout arbitraire, la décision des cas douteux est reservée au Roi personnellement.

Il ne sera pas inutile de se rappeler, que dans les deux provinces, de Brandenbourg et de Saxe, où à l' époque de l' année normale 1621 et jusqu' à une époque très récente, il n' y avait point de paroisses de la confession catholique romaine; il y en avait à l' époque de la publication de la Bulle 'De salute animarum' 45 (5 dans la première, et quarante dans la seconde, y compris le district d' Erfurt et l' Eichsfeld contenant 100,000 âmes) et que la paroisse de S. Hedwige à Berlin, qui sous Frédéric II où elle fut fondée, n' avait que 2 à 3000 à elle seule, compte maintenant près de 10,000 âmes. Au reste la loi est générale, et n' a d' autre caractère, que celui de renoncer à des prétentions fiscales. Sur cet exposé le Soussigné se croit autorisé de prier Son Eminence Rev.me de vouloir juger d' après cet exemple le caractère général des représentations perfides, qui ont été faites à Sa Saintété pour détruire Sa confiance dans la justice du gouvernement prussien et affliger Son coeur paternel. Car ce sont sans doute ces représentations qui ont fait dire à la note de Son Eminence, que la loi ordonne:

„que le biens appartenants à une paroisse supprimée doivent être soumis à la disposition souveraine pour être employés au bénéfice de la confession regnante[10]) (vigente) dans la province à laquelle appartenait la paroisse."

Si celui qui a induit la Cour de Rome dans cette erreur, n' est pas allemand, le Soussigné ne veut pas dire, qu' il soit absolument impossible, qu' il se soit mépris de bonne foi sur le sens des paroles claires et précises de cette déclaration, mais chaque allemand peut assurer à Son Eminence que, si cette langue est la sienne, il faut

10) Unterstrichen von Bunsen.

qu' il ait fait son rapport avec de la mauvaise foi et sans aucun égard au respect dû au Souverain Pontife, à moins qu'on ne le veuille déclarer imposteur[11]).

[3b] Le second grief n' est pas plus fondé: mais malheureusement il est plus vague que celui-ci que le Soussigné vient de livrer, sans le caractériser, à la perspicacité de Son Eminence Rev.me. C' est pourquoi le Soussigné croit le devoir à la dignité du Monarque qu' il a l'honneur de représenter, de répondre aux assertions vagues d' abus de pouvoir et d' influence de la part du gouvernement royal par la demande, que Son Eminence veuille bien lui préciser les faits, par lesquels et les occasions dans[11]) lesquelles ce gouvernement ait outrepassé les limites du droit, que lui reconnait le Bref adressé aux Chapîtres quant à l' élection des évêques. En attendant il prie Son Eminence Rev.me, de se faire rendre compte des documents officiels, rédigés par les Chapîtres sur l' élection de chaque évêque depuis la Bulle 'De salute animarum' et présentés dans le temps à la Congrégation Consistoriale. Le Soussigné croit que Son Eminence y trouvera d' abord les preuves directes, que l' assertion de la note, malgré la généralité avec laquelle elle se présente, manque de l' appui nécessaire des faits. Mais Elle y trouvera de plus des preuves non moins concluantes de l' extrême delicatesse avec laquelle le gouvernement a au contraire usé du droit qui lui est reconnu. Des phrases comme celle, qui à l' occasion de l' élection de Monseigneur de Wolicki en 1826 en archevêque de Gnesen et Posen furent adressés au Chapître:

„eum ut eligat, quem ecclesiae utilem, Regi gratum esse sciat, quin tamen aliquem nominatim designaret aut commendaret"

s' y rencontreront partout.

Il est vrai que deux fois le gouvernement a donné à entendre au Chapîtres confidentiellement, ce que le Soussigné n' a aucune hésitation de consigner[11a]) dans cette note confidentielle, qu' une certaine personne qui n' était pas du sein du Chapître, et à laquelle celui-ci n' aurait peut-être pas pensé, ne lui serait point désagréable comme objet de ses votes. Les deux prélats en question sont l' évêque actuel de Culm[12]) et l' archevêque actuel de Cologne[13]).

---

11) Unterstrichen von Bunsen.

11a) Zuerst: de dire ici officiellement qu'une.

12) Sedlag.

13) Klemens August v. Droste.

Rien n' empêchait les Chapîtres d' élire de préférance quelqu' un de leur sein; le Soussigné laisse à Son Eminence Rev.me à décider, si l' esprit qui a motivé une telle communication confidentielle soit un esprit de violations des dispositions de la Bulle et hostile ou seulement indifférent quant au bien-être de l' église catholique romaine en Prusse? On dirait en lisant les expressions très fortes de la note de Son Eminence à ce sujet, qu' il y eût conflit régulier entre le gouvernement et les Chapîtres quant à l' élection. En Prusse tout le monde serait au moins surpris d' une telle supposition. Autant que le gouvernement et les Chapîtres ne méconnaissent pas leurs véritables intérêts, ils s' entendront toujours pour le bien et de l' église et de l' état.

Le Soussigné n' hésite donc nullement d' opposer à l' accusation générale sur ce point sa dénégation absolue dans la même généralité, et cela avec connaissance parfaite de cause comme il se flatte, et en ajoutant, que la liberté d' élection, que le Roi a accordée aux Chapîtres des provinces orientales, à l' exception de Breslau, est un acte de générosité plutôt que l' accomplisement d' un engagement, parceque la Bulle dit:

„que rien ne sera changé quant aux fonctions des Chapîtres de Culm, de Gnesen et Posen et de Varmie".

Comme il n' y a pas eu, autant que sache le Soussigné un seul exemple d' une violation quelconque des stipulations contractées quant à l' élection des évêques, il en suit, que la conduite du gouvernement à ce sujet ne peut avoir été la cause comme le dit la note, du délai, qu' a dû quelquefois souffrir pour des raisons indépendantes de la volonté du gouvernement et à son regret, comme le Soussigné a plus d' une fois eu l' honneur de l' exprimer, l' acte de l' élection au delà du terme fixé dans la Bulle sur la proposition même du gouvernement. Au reste le Soussigné observe, que cette disposition de la Bulle ne regarde expressément que les diocèses allemands; donc, dans les provinces orientales seulement Breslau, où il n' y a eu que deux élections: celle de Mgr. de Schimonski et celle de Mgr. de Sedlnitzki. La Cour de Rom sait, que dans la première il n' y a pas eu de délai, et que dans la seconde le gouvernement n' en a jamais accepté la responsabilité. L' élection de Cologne a eu lieu il y a peu de mois, après quelques semaines de vacance, et quant à celles de Munster et Paderborn l' élection des évêques actuels a eu lieu aussitôt que le Prince-évêque de Varmie,

comme exécuteur de la Bulle avait achevé l' organisation nouvelle du diocèse respectif, conformément aux dispositions de la même Bulle; à Trèves il n' y a pas eu d' élection du tout.

[3c] Le grief suivante regarde la collation des canonicats. Il suffit d'observer, que la Bulle dit, que les collations capitulaires, qui ne sont pas laissées aux évêques seront faites: „quemadmodum in Capitulo Vratislaviensi hactenus factum est", et que le „désordre" dont parle la note de Son Eminence Rev.me n'est ainsi que l'adhésion complète et scrupuleuse à la norme[14]), enoncée dans la Bulle par un Pontife d' immortelle mémoire sur des explications diplomatiques assez claires et positives. Quant aux bénéfices paroissiales — et il n' y en a guère d' autres hors les capitulaires, y compris les bénéfices de l' église collégiale d'Aix-la-Chapelle — la réponse se trouve anticipée dans la seconde partie de cette note, parceque cette question entre dans la catégorie des points, où rien n' a été changé et qui, n' ayant jamais fait l' objet des négociations, ne sont pas touchés dans la Bulle, comme parait le supposer la note de Son Eminence Rev.me.

[4] Le Soussigné se plait infiniment de reconnaître dans les expressions qui suivent l' exposé de ces triples griefs une pleine et juste confiance dans la justice et la magnanimité de Sa Majesté le Roi. Il regrette seulement, que cet appel à la conscience et à la justice du Roi soit précédé de l' exposé d' accusations, qui à un examen calme et impartial se montrent aussi peu fondées qu' elles sont graves. Le Soussigné doit regretter cette coincidence d' autant plus, que ces accusations et cet appel précèdent l' expression d' une intention de Sa Sainteté, qui en elle-même ne saurait être cerlainement considérée par le Roi, que comme une preuve nouvelle de la volonté décidée du Souverain Pontife, de rendre plus strictes et plus intimes encore les biens d' amitié, qui ont jusqu' ici unis si heureusement les deux cours: l'envoi d'un réprésentant de Sa Sainteté auprès de la personne du Roi. *Il ne sera pas échappé d'abord à la perspicacité de Son Eminence Rev.me, que pour réaliser cette idée il s' agirait d' abord de trouver une forme convenable pour une mission, qui ne fût point une nonciature, forme uniquement usitée pour des Cours et des pays catholiques. Au reste Son Eminence Rev.me jugera du démenti formel*

14) Von Bunsen unterstrichen.

et absolu, que le Soussigné a dû opposer aux communications et délations, sur lesquelles les charges contre le gouvernement prussien sont fondées, combien Sa Majesté doit désirer, que Sa Sainteté ait tous les moyens convenables pour s' assurer de l' exactitude des communications confidentielles et officielles, que le gouvernement n' a jamais hésité de Lui offrir et de faire, et du prix qu' il met à remplir les voeux exprimés par ses organes. Mais Elle peut attendre aussi d' un gouvernement ami, qu' il veuille faire précéder l' envoi d' un représentant quelconque de preuves, qu' Elle rend justice à des faits démontrés, et que les points, sur lesquels roule la note confidentielle de Son Eminence Rev.me, soient éclairés suffisamment à la satisfaction reciproque des deux hautes Cours. La consolidation des rapports amicaux, qui résultera nécessairement des communications qui auront lieu dans ce but, serait ainsi en tout cas la base et la condition de toute négotiation ultériere. Le Soussigné voit le gage précieux de cette consolidation dans les paroles, pleines de conciliation et de sagesse, avec lesquelles termine la note de Son Eminence Rev.me. Sa Sainteté ne sera certainement pas deçue dans Ses espérances; le Roi saura apprécier tout ce qu' il y a de conciliant et d' obbligeant dans cet appel fait à Sa justice et à son équité, et ne voudra voir dans l' énergie des représentations que renferme la note confidentielle de Son Eminence, que la mesure du désir sincère, qui anime Sa Sainteté, de voir dégagés de toute incertitude et de l' apparence même d' ombrage les rapports de confiance et d' amitié qui unissent si heureusement les deux hautes Cours.

C' est dans ce sens et dans ce but, que le Soussigné enverra au gouvernement de Sa Majesté la note confidentielle de Son Eminence Rev.me, accompagnée de cette réponse préalable et également confidentielle, et de tous les renseignements et explications verbales, que dans cette intervalle il a été dans l' état de recueillir pour puis attendre les résolutions et les ordres de la Cour Royale.

Le Soussigné en anticipant de ses voeux les plus sincères un heureuse résultat de ces communications reciproques, s' empresse de saisir cette occasion pour renouveller à Son Eminence Rev.me Monsigneur le Cardinal Secrétaire d'Etat l'hommage respectueux de sa plus haute considération.

Bunsen.

Kleinere Mitteilungen.

Ein Brief aus dem Kreise der hl. Katharina von Siena an die Kardinäle zu Anagni zur Abwendung des drohenden Schismas.

Von H. Börsting, München.

Die Vatikanische Handschrift Ross. 476 enthält innerhalb einer Formularsammlung der päpstlichen Kanzlei (fol. 87—88v) ein Schreiben mit der Überschrift: Scribit iusticia sancte matris ecclesie cardinalibus Anagnie commorantibus spiritum veri consilii directorem. Der schwierige und bisweilen wohl verderbte Text wurde vom Rubrikator mit zahlreichen Satzzeichen und Korrekturen versehen. So tilgte er in der Überschrift das erste Wort und trennte das folgende: Justicia sancte matris ecclesie. Cardinalibus Anagnie commorantibus spiritum veri consilii directorem! Da der Verfasser des Briefes jedoch in der Einleitung die Gerechtigkeit sprechen läßt, ist die erstere Lesart wohl vorzuziehen. Die Situation, aus der dieses Schreiben nach Zeitpunkt und Zweck erwuchs, ist in obigen Worten schon gekennzeichnet: die in Anagni weilenden Kardinäle erkennen Urban nicht mehr an und sollen von der Wahl eines Gegenpapstes Abstand nehmen. Der Brief beginnt: „Fluctuanctis Petri navicule" und schließt mit dem Schriftworte: „Quodcumque petieritis, fiet vobis."

Ein anderes, nahe verwandtes Schreiben (Quid agitis) wurde von Bliemetzrieder nach seinen verschiedenen Überlieferungen veröffentlicht [1]). Nach eingehender Untersuchung kommt der Herausgeber zu dem Schlusse, daß es aus dem Kreise um Katharina von Siena stammt und von ihrem Seelenführer Raimund von Capua verfaßt wurde. Der Vergleich beider Briefe zeigt große Ähnlichkeit nach Form und Inhalt. Wenn Ehrle den verwickelten und oft dunklen Stil des „Quid agitis" charakterisierend hervorhebt [2]), so trifft dieses Urteil auch für „Fluctuanctis" zu. Zu dieser stilistischen Verwandtschaft tritt sodann die inhaltliche.

Der Gedankengang beginnt in „Fluctuanctis" mit der Erwägung, daß Petri Schifflein, von Gottes Hand gelenkt, von jedem Gläubigen zum

---

1) Fr. Bliemetzrieder, Raimund von Capua und Catarina von Siena. (HJB 30 [1909] 231 ff.)

2) Fr. Ehrle, Martins de Alpartil Chronica, Paderborn 1906, 427 (QF 12).

eigenen Seelenheile mit allen Kräften zu beschützen sei, dessen Sturmfahrt die Gerechtigkeit zu erzählen anhebe. Nach der Einleitung schildert der Autor, wie man bei der Sedisvakanz einen „Romeus“ gefordert, aber keinen Eingesessenen Roms erhalten, sondern einen Römer zur Beruhigung der unwissenden Menge untergeschoben habe. Dieser zog sich indes pflichtgemäß zurück, den Erwählten aber unterwies Gott, ihm in rechter Würdigung seiner Aufgabe zu folgen. Nach Darlegung dieses Tatbestandes fragt der Autor die Kardinäle, was man plane nach dieser rechtsgültig getätigten Wahl. „Ist es nicht eure Aufgabe, die erregten Gemüter im Frieden zu besänftigen?“ Er weist hin auf Demut, Kreuz und Leid Christi, das Martyrium der Apostel und Märtyrer, die in der Frage des Seelenheiles kein Unrecht kannten gemäß des Schriftwortes: Nisi granum frumenti etc. Dann geht er auf die Rechtmäßigkeit der Wahl und ihre Verkündigung und auf die von Gott angezeigte Rückkehr von Avignon ein. Spaltung sei vollends zu meiden und alles Leid zu tragen; denn gleichsam aus einem Drang der Natur erhebe sich das Unrecht eilends, das den Pfad des Rechtes verlasse. Wo bestehe ein Staat, der in sich selber uneins sei? Wo habe je gut geendet, der es wage, Gottes Werk zu zerstören und die Einheit nach eigenem Vorteil und Gelüsten zu spalten? Weiterhin begründet er das Ruchlose ihres Planens im Hinblick auf ihre Stellung und Aufgabe in der Kirche. Dabei könne die Kirche nichts Schlechtes von ihren Söhnen denken, sondern hoffe, daß sie heimkehren wie der verlorene Sohn, da sie sich aus Unbedacht und Eigenliebe entfernten. Leicht schreite jedes Ding zu seiner Natur zurück. „Kehret heim, ihr Söhne, erbarmet euch meiner, ihr Prälaten und Männer der Kirche; denn ihr habt ja schon einen Papst gewählt. Lasset ab von den Wegen des Unrechtes, der Rache und Eigenliebe. Duldet nicht, daß die Einheit gebrochen werde, wie die Henker nicht Christi Gewand zerteilen durften. Leistet keinen Vorschub, denn die Schäden der Herde würden vom Hirten verantwortet. Erfüllet euren Beruf und überwindet euch selbst! Traget das Joch des Herrn und seid Freunde der Einheit; denn Jesus sagt: „Bleibet in mir usw.“

Ähnliche Gedanken finden sich in „Quid agitis“. Auch dort wird die Rechtmäßigkeit der Wahl dargelegt, die gleichen Motive zum Abfall — Undankbarkeit und Eigenliebe — werden betont. In beiden Briefen wird Isaias 1, 2 zitiert. Selbst sprachliche Übereinstimmungen sind nicht selten. In „Fluctuanctis“ gebraucht der Verfasser die Wendung: Quid igitur sibi vult?, in „Quid agitis“: Quid itaque . . . sibi iam vult? Daß beide Streitschriften aus derselben Feder flossen, ist mit Sicherheit anzunehmen. Dabei ist jedoch ein gewisser Unterschied unverkennbar. Ergeht sich „Quid agitis“ vornehmlich in Ausrufungen, Vorwürfen und Bitten, so herrschen bei „Fluctuanctis“ sachliche Darlegungen und philosophische Erwägungen vor. Sodann wird „Fluctuanctis“ auch an Umfang von „Quid agitis“ weit übertroffen. Daher wird jenes zeitlich eher anzusetzen sein. Erst als „Fluctuanctis“ wirkungslos verhallte, versuchte der Autor noch einmal in bestürmendem Tone die drohende Spaltung abzuwenden. Wenn Bliemetzrieder „Quid agitis“ Mitte September 1378 datiert, dürfte „Fluctuanctis“ noch dem August an-

gehören. Die Autorschaft Raimunds von Capua wird in „Fluctuanctis" im Hinblick auf die philosophischen Gedanken noch bestärkt [3]). Andererseits weist auch hier der amor proprii deutlich auf die Schriften Katharinas von Siena hin [4]).

Daß dieser wertvolle Brief im genannten Formularbuche verzeichnet wurde, hat seinen Grund in der Person des Abbreviators Thomas Petra, zu dessen Arbeitskreis es gehörte. Aus anderen Werken Raimunds erfahren wir, daß ihm Petra nahe stand und seine Ansicht über die Wahl Urbans völlig teilte [5]). Somit hatte dieser Brief für Petra besonderen Wert wegen der Autorschaft Raimunds und wegen seiner Aufgabe, das Schisma zu verhindern. Nach einer Bulle Bonifaz' IX. vom 19. März 1399 lief auch später all sein Bemühen auf die Hebung des Schismas hinaus [6]). Raimund von Capua bezeugt auch weiterhin, daß Petra bereits unter Gregor XI. als Sekretär einen der ersten Vertrauensposten einnahm [7]).

Die Niederschrift des Briefes in der Formularsammlung geschah erst nach Ausbruch der Spaltung. Es ist nämlich ein Absatz angefügt, der das Walten Gottes deutet, aber vom Rubrikator gestrichen wurde mit dem Randvermerk: Hic finit epistula, quod sequitur memoria est.

Scribit [a]) iusticia sancte matris ecclesie cardinalibus Anagnie commorantibus spiritum veri consilii directorem.

Fluctuanctis Petri navicule, quam humana rumpens consilia Deus disposicione que non fallitur protegit quamque fidelis quilibet pro

— — — — —

a) Rot durchgestrichen und das folgende geändert: Iusticia sancte matris ecclesie. Cardinalibus Anagnie . . .

---

3) Der Autor schreibt: Inest enim uniuscuiusque rei nature quod est proprium vgl. S. Th. I qu. 16.

4) So heißt es: Hee steriles humane nubes quas amoris proprii passio ventilat, superveniente fidei calore linquescent! Vgl. Bliemetzrieder a. a. O. 239.

5) Cormier, Opuscula et litterae beati Raymundi, Rom 1899², 32. Bliemetzrieder a. a. O. 263, Anm. 1.

6) Reg. Lat. 69, 102 f. Vgl. v. Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation, Rom 1914, 2, 106, Nr. 10.

7) Mit der gezeichneten Stellung Petras zu Gregor XI. ist auch die Ursache gegeben, daß noch andere nicht formelmäßige Schreiben in diesem Formularbuche niedergelegt wurden. Sein persönliches Interesse an den Bestrebungen Gregors, als dessen Deputierter er nach Raimunds Zeugnis in manch wichtigen Angelegenheiten fungierte, veranlaßte ihre Aufnahme. Beachtung verdienen unter ihnen besonders die beiden Schreiben Gregors an Florenz „Populo civitatis Florentine spiritum" (fol. 74) und „Desiderium pacis" (fol. 75), zu denen einen weiteren in diesen Zusammenhang gehörenden Brief von 1377 Juli 15 Pastor (Gesch. d. Päpste, 1⁹, 800, Nr. 6) herausgab. Mit dem Mahnschreiben Gregors an den Herzog von Andros (fol. 97) gehört zusammen das Stück „Inducitur treuga inter imperatorem et ducem Andrie" in einem Formularbuche Urbans VI. (Cod. Vat. lat. 6330, fol. 480).

interesse salutis velud ipsius Dei organum totis debet tueri conatibus, quassacionem huius temporis narratura stupere, quodammodo videar. Tandem vero inde vigore sumpto, qui [b]) diurno quodam iudicio iustum nunquam relinqui conspicio, verum pandam.

Siquidem apostolica sede vacante Romeus petitur, non tamen huias [8]), quinpocius inopinatus protinus presul datur et, ut hic verus tutetur ad reprimendum nescientes quid quererent, Romanus submittitur. Hic se ex debito subtrahit, illum vero hiis, cuius res agitur, Deus attollit instruitque, ut ipsam suo celesti non humano more sequatur.

Quid itaque, quid apostolorum gravitas que in vobis sancte matris ecclesie cardinalibus vertitur orbemque gubernat, sibi iam vult? Elegistis iam ex omni carne et dedistis aliis dominum, salutis actorem eius moribus obtemporare oportet, estisque vobis contrarii non sequentes? An quorum est proprium, turbatas commodo sancte pacis consuere mentes, rei publice destructivis bellis inserviet? Ulcisci queret exemplaris humilitas boni Jesu eius quos columpne representant ecclesie, relicta discipulis, cum presertim nil eis fuerit iniurie, nisi putetur, tantaque dumtaxat cuiquam, quanta extimatur, existat.

O hec experta Christi flagella, o alaphe, sputa, vulnera, o crux, o sancta mors, o apostolorum et martirum gloriosa natalia, an querentes animarum fructus estimastis iniurias? Ait celestis estimus, summus ille Deus, Jesus exhortans nos ad paciencie et passionis sue sectanta vestigia: „Nisi granum frumenti cadens in terram mortuum fuerit, solum manet“ et denuo: „Siquis te in unam maxillam percusserit, prebe ei et alteram.“

Iamque huius humilitatis exempla et dogma salutiferum Salvatoris in quorum quiescent animis, si et vite huius specula — quod absit — aspernant alias [c]) abiciant [c]), peculiari eius populo, genti sancte eius, patrimonio fotis magnificatisque, si ceruunt vite arbitri, netisque fere sint (?). Quid subsequentes egerunt, quorum tam nexa compago est, ut executionem trahens ulcio singulorum offensas divinitus puniat ac, si passim contingeret, universas? Quid videlicet arcens omnia ille Jesus, quid, animarum Domine, sacra fides et alma mater ecclesia vel eius sponsus, Dei vicarius, Petri sucessor, dicte gravitatis opus extra gremium exquisitum, petitum a nemine, electum previsumque spontanee, in ede propria confirmatum et intronizatum solemniter ax exhibitis reverencie debitis missivisque destinatis autenticis ad reges et principes ac per mundi climata ex relacionibus consistorialibus et cum consiliis et assensibus vestris prelaturis in quibus omnis [d]) cessat impulsio, et aliis graciis ita, ut pro tali sic reputetur notorie, ut in omnem fere terram Deus is emiserit sonum eius? Non unde in armigeri brachio seu equorum tibiis in quibus levitas ista confidit infernaliter, Dei provisio nec alterabitur

— — — — —

b) Rot korrigiert zu quo. c) Auf dem Rande nachgetragen. d) Rot durchgestrichen omnimode.

---

8) Du Cange: incola eiusdem urbis.

eius virtus, quando conterens bella, cuius est omne quod intelligitur, videtur et vivitur preter sedem que LXX annis ad flumen Rodani suspenderat organa, letitia repleat ac Romanorum dominii ab alienigenis eo amplius possessam gloriam reddat. Ipse namque videndo lamenta iusta depressa Italie, ut de aliis taceam, infrascriptos processus [e]) texuit celis imperitans Urbanum V. primo et deinde successorem eius Gregorium, Romanos pontifices, comete bis omnibus ostenso presagio has horas perpetim disponit appetere recedentem illum id conficientem illico vita punivit et hunc missum denuo demumque de recessu firmatum, ut dicitur, non alibi quam in dicta sede contrivit [f]), calcitrabit, ne aliquis contra Dominum, cuius vultus teste propheta super facientes mala, ut de terra perdat eorum memoriam, eiusque fidei derogabit impune.

Cavendum profecto est etiam et omnino vitandum scissuris huius insolenciis dare consensum ab hiis qui deberent pocius omnia mala pati et per quorum predecessores non sine palma martirii tam difficile virtus inventa est. Nam de per se quodam intentivo nature cito surgens iniquitas et sine magistro discitur et ita convalescit augmentis, ut non nisi tardius et difficillime reparetur, quia, dum occasus petitur per sequelam defectuum, subtrahente Domino manum et virtutum iudicia fit, ut a stabilitatis vere noticia discedatur et, cum peccatis exigentibus plures mali quam boni sint, naturalis ausus ad delicta subintret ita, quod pro nutu dominantis etiam taciti satelles mandatum intelligens consensum huius nedum ampliat, sed excedit, quoniam excessus solum tunc sunt in formidine, dum creduntur dominis displicere.

Que unquam respublica stetit ruentibus moribus, pace fedata et unione seiuncta? Quod regnum, que civitas vel domus permanet? Quando ve fuit, quod in se divisus qui conetur Dei facta infringere, destruere patriam, obesse sanctuariis, enervare iusticiam et unitatem que ab angulari lapide bono Jesu fundamentum acceperit, pro commodis et voluptate carnali presumpserit, bene finiverit?

Sunt ve privatorum offense que a iuvene usque ad senem singulorum mentes et innata fide pungunt et sauciant, aut obscuratum est aurum, turbatum consilium, umbrata pietas et dolor optimus immutatus et dum ecclesia, que regina sedebam iustitia, iam gramulata crinibus, tunsionibus livida, sauciata cruoribus et scissis vestibus vidua sedeo. „Nec est qui consoletur me ex omnibus caris meis“ clamans in nocte clamat et ipsa ecclesia, dumque plus quam parturiens patitur doloris angustias, eiulat dicens: „Filios enutrivi et educavi, ipsi vero me nedum spreverunt, sed — quid est horribilius — persequuntur“ [9]). Sicque pietatis fontes vertuntur in virus, et inde persecutionis inest materia, unde fida consilia, fraterna auxilia et filiales favores ex meritorum vicissitudine sperabantur.

— — — — —

e) Rot durchgestrichen: ad eius instanciam. f) Auf dem Rande: hic deficit, quere signum infra. Der Nachtrag calcitrabit — surgens findet sich unterhalb des Briefes.

9) Isaias 1, 2.

Ecce filios delicate nutritos protervientes in matrem! Ecce qui de uberitate maternorum uberum et patrimonio dicti Jesu sanctorumque meritis aquisito tempore patientis iuvande matris simulata pauperie demum contra fidentem ipsam erecto calcaneo in usu stipendii dona conflat, fructus horrende stragis et scandali, quando maior inest necessitas et formidabiliora supersunt pericula paritura ex quibus patenter insultat g), quod doloris huiusmodi similis non existit h).

Ad cuiusquidem doloris accedit augmentum, quod materna pietas nil sinistri cogitare de filiis, nullisque adversus ipsos viribus uti nec auxilia convocare permittit; quinymo, unde querit subsidia, profudit in lacrimas et, dum ad consiliorum confugit remedia, ingemiscit adicitque excusans: „Alienarunt se, cito forsitan ut filius ille prodigus redituri. Alienarunt se siquidem ex novi et insolentique mutatione dominii ipsum proculdubio magis, quam fuerit eis, extraneum vel asperum cogitantes vel forsan ex nativi soli relicto solacio, quamquam sit omne solum patria forti viro, et hoc, ut dominium ipsum vel sic eorum moribus aptent et demum velut celi claviger ex casu huius fortius surgant."

Sic quoque repressis luctibus et animo reddita filialique confidencia dilapsa clamoribus denuo alta voce portat dicens: „Hee steriles humane nubes quas amoris proprii passio ventilat, superveniente fidei calore linquescent."

Cessabit protinus, cum res de facili ad sui naturam redeat, hec cito quassacio, dum advertent ex veritatis eulogio: quod qui in hoc mundo et maxime contra fidem suam amat animam, perdit illam et qui odit, in vitam eternam custodit eam. Inest enim uniuscuiusque rei nature, quod est proprium, nec in alienorum actuum diu morari potest effectibus, cum ultro que sunt adversa, repellat.

Et aplausu materno subiungens convertimini ad me et anxietates meas advertite, filii, christiano abominando cruori in quo manus vel i) occasione fedatis. Prelati et ecclesiastici viri miseramini et quod ob causam, ut prefertur, egistis, ea iam cessante linquatur.

Ecce, iam habetis pontificem qui, si quos iuris vel putationis dissonos in sue assumptionis primordiis mores habuerit, immutavit in consonos ita, ut se reddat iam omnibus gratiosum in cuius oris spiritu vos, quos celos scriptura nominat, firmabimini, et omnis vestra roboratur virtus qui in reditu vestro pre gaudio mactari faciet vitulum saginatum.

Divertite itaque a desolatoriis deviis, contraria Belial et nugatorie k) ultionis vel amoris proprii! Obaudite consilia, ut sic resarciatur respublica que in parte non modica lesionem ceperat cum sequela. Sitis ceteris et moribus exemplares! Obviate iam, dum tempus habetis, obviate periculis, priusquam amplius callida hec efferveat crassandi temeritas! Regnum Domini et eius sacratissime fidei per vos, proh dolor, alteratum et in gente vobis altera tam lesa crudeliter integrare curetis, quoniam solet in simili regnum ex una parte concussum in concutientium finale preiudicium laniari.

— — — — —

g) Rot durchgestrichen: similis non existat. h) Rot korrigiert aus: existat.
i) Rot getilgt. k) Nachgetragen in rot.

Et ad obviandum huiusmodi animarum et corporum consumptivis periculis alter statutus ut Moyses in confractione pro Dei populo dissentientem alterum non exspectet. Nolite, filii, nolite perpati, ut vel vestris consensibus, quod non crucifixoribus permissum est, inconsutilis scindatur Domini tunica, ne sitis viri sanguinum quos abominatur Altissimus. Non addatis profligature persecutioni fomenta, quia membrum ledens corpus et si spe reconciliande salutis cum dolore portetur ad tempus, attamen spe ipsa sublata dolori temporali non parcitur, ut parcatur perpetuo viteque commodis consulatur. Sentit enim pastor, quod detrimenta pecoris eius ignominie sunt, quodque subditorum sanguis quibus potestas presidentis non obviat, de suis manibus requiretur.

Electi enim estis pro sempiterna gloria in caritate non ficta. Non per vos effodiatur que vos in honore genuit, elegit et nutruit ecclesia, quam ex officio plantare debetis, alioquin predici expedit, ne oporteat fieri, quod deputatus a Domino mediantibus vobis ad conservationem unitatis catholice extra quam salus animarum non provenit, iniungilabit sollicite, quod sacra fides in commissis ei populis repressis eam turbantibus illibata servetur. Et vepres perfidie, si qui nascuntur in agro Dominico, sic illico evellantur, quod uberem segetem inferendam celesti orreo non valeant impedire.

Implete ergo, carissimi, mensuras patrum! Implete et vestra misteria! Estote etiam vestrum triumphatores! Vincite vos per fidem qui debetis per eam et regna vincere! Portate iugum Domini! Sitis amici unitatis affate in qua, quod habetis, posse consistit.

Ait enim per Jesum vestra specifica universalisque nostra ecclesia: „Manete in me et ego in vobis“, et subdit: „Sicut palmes non potest facere fructum a semetipso, nisi in vite manserit, sic nec vos, nisi in me manseritis. Qui manet in me et ego in eo, hic fert fructum multum; quia sine me“, inquit, „nihil potestis facere.“ Et sequitur: „Si quis in me non manserit, mittetur foras sicut palmes et arescet“ et paulo infra: „Si manseritis in me et verba mea in vobis manserint, quodcumque petieritis, fiet vobis“ [10]).

Et [1]) videte Dei miracula! Ipsi se destruxerunt quos nulla mundana potencia deiecisset, et hoc, quia qui totum mundum infecerant execrabilibus Symoniis, demum contra Deum erecto calcaneo fidei catholice unitatem scindere et ipsam fidem destruere temptaverunt, propter que infatuavit Deus eorum consilia, ut qui nobis dederant sanctum, se demonis commendarent.

— — — — —

1) Dieser Absatz ist rot durchgestrichen mit dem Randvermerk: Hic finit epistula, quod sequitur memoria est.

10) Joh. 15, 4—7.

Rezensionen.

Ulbrich, Theodor, Pietas (pius) als politischer Begriff im römischen Staate bis zum Tode des Kaisers Commodus. Breslau, Marcus, 1930.

Die in der Sammlung „Historische Untersuchungen" erschienene Schrift versucht quellenmäßig festzustellen, wie die mit pius-pietas verbundenen Ideen als politisches Programm- und Schlagwort in der römischen Geschichte aufgetreten und wirksam geworden sind. Nach einer mehr allgemeinen Begriffserklärung verfolgt der Verfasser den Wandel des pietas-Begriffes aus der republikanischen Zeit über Augustus bis auf die Tage des Commodus, um den reichen Wechsel des Inhaltes und der Ideen zu veranschaulichen. Dabei wird nicht nur das historische Schrifttum, sondern auch die schöne Literatur und Numismatik reichlich herangezogen. Die Schrift ist zugleich auch ein wertvoller Beitrag zur Kulturgeschichte der geschilderten Epoche.

Rom. A. Schuchert.

Manuel Torres, El origen del sistema de „iglesias propias". Madrid 1929. 137 S. 8°.

Die anzuzeigende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, die von Stutz aufgestellte These vom germanischen Ursprung des Eigenkirchenwesens zu erörtern; ihr gegenüber will Torres im Anschluß vor allem an Dopsch die andere verteidigen, daß die Eigenkirche ein Attribut der Grundherrschaft und infolgedessen nicht nur konfessionell, sondern auch national indifferent war. Er kommt zu diesem Ergebnis auf Grund einer Diskussion der Literatur, wenn er auch die Quellen, insbesondere die spanischen, nicht unberücksichtigt läßt. So erfüllt das Buch vor allem den Zweck, den spanischen Leser in den Stand der Frage einzuführen; ob es darüber hinaus vermögen wird, gegenüber der von Stutz vertretenen Theorie sich zu behaupten, erscheint doch als zweifelhaft. Es sei nur ein methodisches Bedenken geäußert, das allerdings nicht allein gegen Torres geltend zu machen wäre. Es ist eine Hauptstütze der Stutzschen Theorie, daß die Eigenkirche im allgemeinen überall da und nur da auftritt, wo germanischer Einfluß sich geltend machen konnte. Gegen diese Beobachtung kann man nicht, wie Torres S. 119 im Anschluß an Sée es tut, argumentieren: angenommen, daß die germanischen Invasionen nicht stattgefunden hätten, die gleiche Ent-

wicklung würde sich aus der Natur der Dinge ergeben haben. Eine derartige Annahme ist vom Standpunkt der historischen Methode aus wertlos: die Geschichte ist Erkenntnis des Wirklichen, nicht des Möglichen. Auf der gleichen Voraussetzung beruht es, wenn Torres S. 125 gegen den germanischen Ursprung der Eigenkirche die Verhältnisse im spanischen Sarazenenreich anführt: Stutz will nicht behaupten, daß die Eigenkirche nur unter germanischem Einfluß entstehen konnte, sondern daß sie unter diesem Einfluß entstanden ist. Eine schärfere Sichtung des Beweismaterials in der Richtung dieser Andeutung würde wohl zu einer Annäherung an den Stutzschen Standpunkt führen.

Bonn. Hans Barion.

Thulin, Oskar, Lic. theol., Johannes der Täufer im geistlichen Schauspiel des Mittelalters und der Reformationszeit. Leipzig, Dietrich, 1930.

Als 19. Heft der „Studien über christliche Denkmäler" von J. Ficker ist obige Arbeit erschienen und stellt eine umfassende, auf reichem Quellenstudium beruhende Leistung dar. Das Prophetenspiel, die Höllenfahrtszenen, Spiele vom Jüngsten Gericht, Johannesleben und Passion, besondere Johannesspiele werden gründlich in historischer Entwicklung und ihrem geographischen Erscheinen behandelt und geben Gelegenheit von liturgisch veranschaulichender Absicht über moralisch erziehliche bis zur konfessionell polemischen Tendenz die jeweilige Geisteslage deutlich zu schildern. In einem „Überblick" werden die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefaßt: der dogmatische Prophet und Täufer; der Asket; der Bußprediger und Märtyrer der Wahrheit; der Heilige und Fürbitter; der Führer zu Christus. Wenn der Verfasser gerade diesen letzten Abschnitt benützt, wie uns scheint grundlos, um zu sagen, daß Luther dem Wesen des Bußpredigers näher gekommen sei als die große Heiligenverehrung vor ihm, so ist bezeichnend, daß der Verfasser zum Beweis sein Thema verläßt und zur Malerei sich flüchtet. Gerade die Reformationszeit soll in der auf Christus hinweisenden Gestalt des Täufers in der Malerei sein eigentliches Wesen erfaßt und ausgedrückt haben! Doch ist zu sagen, daß dem Mittelalter die Originalität dieses Gestus und damit auch Geistes zukommt. Genannt sei nur ein mittelrheinisches Tafelbild mit Kreuzigungsdarstellung um 1390 in St. Stephan zu Mainz, das vielleicht selbst einem Matthias Grünewald bei seinen Beziehungen zu Mainz Anregung gegeben hat.

Rom. A. Schuchert.

Parpert, Friedrich, Das Mönchtum und die evangelische Kirche. Ein Beitrag zur Ausscheidung des Mönchtums aus der evangelischen Soziologie. München, Reinhardt, 1930.

In der von Heiler herausgegebenen Schriftenreihe „Aus der Welt christlicher Frömmigkeit" ist vorliegendes Bändchen erschienen. In drei

Abschnitten versucht der Verfasser die Folgen der Ausscheidung des Mönchtums für den Protestantismus darzulegen, nachdem er einleitend über Bedeutung, Stellung und Einfluß des mittelalterlichen Mönchtums gesprochen hat. Der Höhepunkt der Darstellung ist einem Vergleich zwischen katholischem Mönchtum und dem Sektenwesen als Gegenstück gewidmet.

Obwohl manches treffend geschildert und hervorgehoben ist, muß in den wesentlichen Punkten die Auffassung Parperts abgelehnt werden. Er bietet einen Zitatenschatz protestantischer Geschichtsforscher über das Mönchtum, auf dem er seine Darlegungen aufbaut. Aber nicht die Betrachtung von einem dem Mönchtum wesensfremden Standpunkte kann zur Wahrheit führen, sondern nur, wer es in dem Geist erfaßt, aus dem es bewußt leben wollte. — Sonst wäre auch bei der eigentlichen Kernfrage in der Erscheinung des Mönchtums nicht die trübe Antwort: das Irrationale, sondern das Übernatürliche, aus dem zweifelsohne jenes Mönchtum lebte. Die historische Erscheinung und Institution des Mönchtums muß wohl aus ihrem eigenen Geist und Gesetz erklärt werden; aber dazu hätte der Verfasser unmittelbarer Quellen bedurft und nicht nur aus solchen zweiter Klasse schöpfen dürfen. Ein Satz wie: „Man möchte sagen, es war ein Zufall, daß Waldus statt zu einem Heiligen zu einem Ketzer wurde", sollte in einer wissenschaftlichen Darlegung nicht stehen.

A. Schuchert.

J. Lortzing, Wie ist die abendländische Kirchenspaltung entstanden? Reformationsgeschichtliche Abhandlungen. F. Schöningh, Paderborn. 256 S.

— Die Augsburgische Konfession im Lichte des Neuen Testamentes und der Geschichte. Ebda. 32 S.

— Die Augsburgische Konfession vom religiösen und vom nationalen Standpunkt aus beleuchtet. Ebda. 64 S.

— Die Augsburgische Konfession. Hat sie uns Modernen noch etwas zu sagen? Ebda. 32 S.

— Golgatha. Ein Ziel und ein Weg. Eine Aufklärungsschrift zur Herstellung der deutschen Glaubenseinheit. Ebda. 32 S.

Die Ursache der Kirchenspaltung, die nicht eine Folge römischer Mißstände und Entartung, sondern die von vornherein antikirchliche und im Lehrgehalt unkatholische Gesinnung Luthers war, ist Gegenstand der Darstellung. Die vier auf Quellenstücken beruhenden Abhandlungen sind durch die Schrift Karl Heim's „Das Wesen des evangelischen Christentums" und Karl Holl's „Auffassung über die Hauptlehren Luthers" veranlaßt und sollen eine abweisende und widerlegende Antwort auf beide sein.

In der ersten Abhandlung zeigt der Verfasser die Möglichkeit einer wahren kirchlichen Reform jener Zeit; dabei werden die Mißstände und Übelstände des ausgehenden Mittelalters freimütig anerkannt. Aber

Luther wollte keine praktische Reform, sondern Umsturz in der Lehre. — Die zweite Abhandlung weist an Hand der Aussagen Luthers nach, daß er schon vor seinem öffentlichen Auftreten die Lehre von der passiven Gerechtigkeit ausgebildet hatte. Als Brennpunkte seines Systems, von denen aus sich alles übrige erklärt, erweist Verfasser die Lehre von der Alleinwirksamkeit Gottes und von der Sündhaftigkeit der unfreiwilligen Regungen (Konkupiszenz). — Gegenstand der dritten Abhandlung ist die allmähliche Entwicklung der Lehre von der Heilsgewißheit, ihre Ansätze in den Römerbriefscholien, ihre anfängliche Verbindung mit dem Bußsakrament und endlich ihr „Einhertreten auf der eigenen Spur" schon vor Luthers äußerer Trennung von der Kirche. — In der vierten Abhandlung wird die Auswirkung, d. i. die durch Luther verursachte Kirchenspaltung betrachtet, die jedoch erst ein dauernd historisches Faktum wurde durch Einrichtung des Landeskirchentums und die Aufstellung von Bekenntnissen. Der Verfasser wendet sich dabei scharf gegen die Augsburger Konfession als „ein Denkmal des Widerspruchs und der Unredlichkeit" (S. 224). Luthers Riesenerfolg wird vor allem in einer gewaltigen zentrifugalen Welle jener Zeit gesehen, von der er sich heben und tragen ließ, die im Wesen schon antikirchlich war und alle neuzeitlichen Kräfte des aufkommenden Individualismus in sich vereinigt hatte.

Ziel von Lortzings Schrifttum und auch Aufgabe dieses Buches ist, der Wiedervereinigung im Glauben die Wege zu bereiten. L. gehört zu denen, die nicht nur guten Willen haben zur Wiedervereinigung, sondern die mit dem einzig möglichen Prinzip an diese Aufgabe herangehen: „nicht zur Arbeitsgemeinschaft, sondern zur Glaubensgemeinschaft führen."

Vielleicht wäre in der Darlegung der Augustinischen Gnadenlehre (S. 48), und wo von der Gnade an anderen Stellen die Rede ist, eine schärfere und knappere Form für den katholischen Standpunkt erwünscht. Mit der Klarheit des katholischen Gnadenbegriffes wäre auch leichter der Gegensatz zur lutherischen passiven Gerechtigkeit einzusehen. Im ganzen genommen wird die Lutherforschung nicht umhin können, sich mit dem Lortzingschen Buche auseinanderzusetzen.

A. Schuchert.

Anzeiger für christliche Archäologie.

Von J. P. Kirsch.

Nr. XLVI.

1. Ausgrabungen und Funde.

Rom.

Die neuentdeckte Katakombe an der via Tiburtina.

Bei der Fortführung des großen Viale Regina Margherita von der via Nomentana bis zur Piazza San Lorenzo (fuori le mura) mußte ein Einschnitt in den Tufiboden gemacht werden. Dabei stieß man auf Katakombengänge, die nun ausgegraben und gesichert wurden, ehe man die Arbeit an der Straße fortsetzte. Der Hauptteil einer Region der Katakombe kam unter die breite Straße zu liegen, blieb aber vollständig erhalten und wurde durch eine feste Betonlage unter dem Viale gesichert. Von einer Galerie aus, die sich in der Richtung nach S. Lorenzo zu erstreckte und deren Abschluß gefunden wurde, konnte neben dem Viale ein neuer Zugang angelegt werden, so daß die Katakombe bequem zugänglich ist und erforscht werden kann. Die ursprüngliche Treppe der bisher ausgegrabenen Region der Katakombe wurde in ihrem unteren, erhaltenen Teile aufgefunden. Sie liegt mitten unter dem Viale und konnte deshalb nicht benutzbar gemacht werden. Die Treppe mündet in einen ziemlich breiten, etwas unregelmäßigen Gang, in dem gleich links eine unterirdische Treppe hinabführt, indem der Boden des Ganges zur Gewinnung weiteren Raumes für Gräber nachträglich vertieft wurde. Von jenem Gange zweigen sechs Nebengalerien ab, und an der rechten Seite öffnet sich eine Kammer. Die nach der Richtung der alten via Tiburtina, nach S. Lorenzo zu laufenden Galerien sind alle vollständig ausgegraben worden und endigen alle im Tuff-Felsen. Das liefert den sicheren Beweis, daß die neuentdeckte Katakombe nicht mit der des hl. Laurentius, an der andern Seite der via Tiburtina, in Verbindung stand, sondern daß es sich um ein unabhängiges, in den alten topographischen Quellen nicht genanntes christliches Zömeterium handelt. Der Grund, weshalb es in keiner Quelle erwähnt wird, ist wohl darin zu suchen, daß kein römischer Märtyrer in dieser Katakombe seine Grabstätte erhielt und auf diese Weise wurde sie nach dem 5. Jahrhundert nicht mehr beachtet. Das ganze Interesse der Gläubigen blieb in dieser Gegend vor den Stadtmauern den beiden Zömeterien des heiligen

Hippolytus und des hl. Laurentius mit ihren berühmten Märtyrergräbern und ihren Zömeterialbasiliken erhalten.

Durch eine Galerie, die sich der ursprünglichen Treppe fast gegenüber öffnet, gelangt man in einen weiteren Hauptgang, der von fünf Quergängen gekreuzt wird. Auch hier sind diese Galerien in der Richtung nach S. Lorenzo zu sämtlich freigelegt worden und wieder endigen alle im Tuff, so daß keine unter der via Tiburtina hindurch führt. In der entgegengesetzten Richtung, nach Westen, sind die Galerien noch nicht vollständig freigelegt worden; bloß einer von den Gängen ist auf einer größeren Strecke zugänglich und er erweckt den Eindruck, daß nach dieser Richtung die Katakombe sich noch weiter ausdehnt.

Ein Quergang, der ungefähr in der Mitte des Hauptganges sich abzweigt, wo ein Luminare sich in der Decke an der Kreuzung der Galerien öffnet, führt in eine große Krypta, die als Hauptgruft in dem bisher freigelegten Teil erscheint. Sie hat die Gestalt einer Cella tricora, da sich im Hintergrunde wie an beiden Seiten große apsisartige Nischen öffnen, die zur Aufnahme von Sarkophagen bestimmt waren. In der Nische an der rechten Seite steht ein Marmorsarkophag noch an Ort und Stelle; zwei weitere Marmorsarkophage befinden sich in der Nische links an der ursprünglichen Stelle; ein vierter, mit Strigili und biblischen Szenen verzierter Sarkophag, steht auf dem Boden mitten in der Krypta. Sein ursprünglicher Platz war offenbar auf dem Postament in der Hauptnische der Rückwand, das jetzt leer ist. Wahrscheinlich wurde er bei späterer Ausführung von Stützmauern, die der Krypta ihre jetzige Gestalt gaben, von seinem Platz entfernt und nicht mehr auf diesen zurückgebracht. Wir haben hier somit den ganz seltenen Fall, daß in einer unterirdischen Kammer einer Katakombe vier ganz erhaltene und verzierte Marmorsarkophage gefunden wurden, von denen drei noch an der ursprünglichen Stelle stehen. Im 4. Jahrhundert wurden von der Kammer aus Nebenräume für Grabstätten geschaffen und eine längere Galerie von der Wand neben der Hauptnische aus angelegt. Merkwürdigerweise ward dann der ganze Raum etwa 1 Meter hoch mit Erde angefüllt und so ein neuer Boden der Krypta geschaffen, in den dann noch Bodengräber angelegt und an den Seiten ausgemauert wurden.

Wie diese Kammer, so sind auch andere Teile der Katakombe besonders interessant wegen der architektonischen Anlage. Die Galerien sind breit und hoch; sie zeigen meistens eine sehr sorgfältige Arbeit. In mehreren Gängen sind zahlreiche Gräber noch verschlossen und alles im ursprünglichen Zustande. An vielen Grabstätten sind die zur Zier des Grabes an der Wand befestigten kleinen Gegenstände noch an Ort und Stelle. Man kann in dieser Katakombe besonders die technische Ausführung der ganzen Grabanlage genau studieren.

Das epigraphische Material ist sehr reichhaltig. Auf manchen der noch verschlossenen Gräber sind die Namen der Verstorbenen mit roter Farbe auf die Verschlußplatten aufgemalt. Auch zahlreiche auf Marmorplatten eingegrabene Inschriften sind teils noch an der ursprünglichen Stelle erhalten, teils im Schutt gefunden worden. Einzelne von den epigraphischen Texten sind bemerkenswert wegen der Namen der Ver-

storbenen oder wegen des Formulars. So lautet eine auf die Verschlußziegel eines unversehrten Lokulus gemalte Inschrift:

THERMIONE
POLLA VIRGO

Eine Grabschrift auf einer marmornen Verschlußplatte bietet folgende besondere Formel:

CRISTE ROGA PRO TVOS
OMNES VIXSIT MENSES
XV DIES XIII

Eine andere, ebenfalls auf dem unversehrten Lokulus erhaltene:

BEBEO · VIBIO · FILIO · BENE
MERENTI · QVI · VIXIT · ANNO
IS XI DIES VII IN PACE

Auf einem unversehrten Kindergrabe liest man diese Grabschrift:

PARENTES FECERVN FILI
E CARISSIME QVE BI
XIT ANNOS IIII DIEBVS
XXX DORMIT IN DEO
DEP CAL OCTOB

Auf einem noch verschlossenen Lokulus enthält die Marmorplatte folgende Grabschrift:

AVRE FLAVIAE
COIVGI MAXIMVS
IN PACE ET IN CRISTO

Eine andere Platte bietet:

FLORIANVS EMILI
ANE COIVGI BENE
MERENTI FECIT QVE
VIXIT MECUM XII M VI
D XX DORMIT IN PACE

In der vorletzten Zeile ist vor der Zahl XII das A (nnos) ausgefallen. Von eigenartigem Formular ist die folgende griechische Grabschrift auf der marmornen Verschlußplatte eines Lokulus:

ΕΥΚΑΡΠΙC ΙΔΙΩ ΑΝΔΡΙ ΑΙΛΙΩ
ΙΑΝΟΥΑΡΙΩ ΕΘΗΚΕΝ ΤΟ ΠΝΑ
COY ΕΝ ΑΓΑΘΩ.

Von den Sarkophagen der großen Krypta haben drei auf dem Deckel die Grabschriften der Verstorbenen. Auf dem in der rechten Nische lautet sie:

FLORENTIO
DOMITIO MARINIANO
EQ R QVI VIXIT ANN VIIII
MENS DVOBVS DEFVNCTVS
III NON AVG DEPOSITVS
VIII IDVS AVGVSTAS
TVLLIANVS ET ARISTA PAREN
FILIO DVLCISSIMO

Wie dieser Florentius Domitius Marinianus, der etwas über 9 Jahre alt war bei seinem Tode, als EQ(ues) R(omanus) bezeichnet wird, so auch sein Bruder Aurelius, der in einem anderen Sarkophag dieser Krypta ruhte und der im Alter von 5 Jahren und 12 Tagen starb:

AVRELIO EQ R FILIO
DVLCISSIMO ET INCOM
PARABILI QVI VIXIT ANN V
D XII DEFVNCTVS NON SEP
DEPOSITVS VII IDVS SEPT
TVLLIANVS ET ARISTIA
PARENTES
RELICTO SIBI AB EO
MAXIMO DOLORE

Ein dritter Sarkophag hat in der von zwei Genien gehaltenen Tafel auf dem Deckel folgende Inschrift:

APRONIO FIDE
LICO INNOCENTI
QVI VIXIT AN
VIII M VIIII
DEP XIII KAL
OCT

Auf dem vierten Sarkophag ist die Inschrifttafel leer. Da von den Grabdenkmälern der Krypta zwei von dem Ehepaar Tullianus und Aristia für ihre verstorbenen Söhne bereitet wurden, so liegt es nahe, in jenen die Stifter der unterirdischen Grabkammer zu erkennen.

Unter den teils noch an den Gräbern befestigten, teils abgefallenen Gegenständen zum Schmuck der Lokuli befindet sich eine große Münze des Kaisers Alexander Severus, ferner mehrere Elfenbeinskulpturen, mehrere Goldgläser, ein prächtig erhaltenes Medaillon aus Alabaster mit Darstellung der Viktoria.

So weit man aus den bisher festzustellenden chronologischen Kriterien urteilen kann, ist der ältere Teil des Zömeteriums im Anfange des 3. Jahrhunderts angelegt worden, ein jüngerer Teil gehört dem 4. Jahrhundert an. Die zahlreichen Ziegelstempel auf den zum Verschlusse der Lokuli verwendeten Ziegel reichen vom Jahre 126 bis in die Zeit Konstantins. In dem nach einem einheitlichen Plan und in feststehender architektonischer Form ausgeführten älteren Teil erscheint auf den zahlreichen unversehrten Gräbern niemals das ☧, während einige Inschriften des jüngeren Teiles

damit versehen sind. Eine mit Malereien geschmückte Grabstätte ist bisher nicht aufgedeckt worden. Die neuentdeckte Katakombe bietet manche interessante Einzelheiten für das Studium der römischen Zömeterien. Vgl. F. Fornari, in Rivista di arch. crist. VI (1929), 179—239.

Neue Ausgrabungen in S. Sebastiano „in Catacumbas".

Die im Laufe des Jahres 1930 bei der Basilika des hl. Sebastian an der via Appia weitergeführten Arbeiten waren dreifacher Art: Zunächst handelte es sich, das Arenar links von den alten Grabkammern zu sichern und die einzelnen Teile zugänglich zu machen, sowie die zuletzt freigelegten Räume der Häuser unter dem Boden hinter der jetzigen Kirche herzurichten und einzudecken. Diese Arbeiten sind im wesentlichen fertig, so daß dieser ganze Teil der hochwichtigen Denkmälergruppe im Laufe des Winters zugänglich gemacht werden kann.

Dann wurde der Fußboden des großen halbrunden Mausoleums des hl. Quirinus, die sogenannte Platonia, bis auf den gewachsenen Boden ausgegraben und untersucht, wobei viele Bodengräber aufgedeckt wurden und der untere Teil der Stirnseite eines Hauses gefunden ward. Diese Arbeiten sind erst in Ausführung begriffen. Über deren Ergebnis kann erst nach Abschluß der Grabungen genauer berichtet werden. Weiter hat man im Sommer begonnen, in dem ehemaligen Klostergarten rechts von dem Platz vor der Kirche, zwischen der via Appia, dem modernen Friedhof und der via delle sette Chiese auszugraben. Diese Arbeiten, die zur Entdeckung mehrerer Mausoleen und kleinerer Grabanlagen, sowie einer ursprünglichen Treppe der Katakombe führten, sind ebenfalls noch im Gange. Alle diese Grabungen bestätigen immer wieder die hohe Bedeutung dieser Stelle „ad Catacumbas" als Begräbnisstätte und gestalten die ganz einzigartige Gruppe der hier vereinigten Denkmäler aus der Zeit des 1. bis 5. Jahrhunderts immer interessanter und wichtiger.

Italien außer Rom.

Ancona. — Unter der Kirche S. Maria della Piazza in Ancona wurde eine dreischiffige Basilika von einer Länge von 32.20 m und einer Breite von 21 m aufgefunden. Ein Teil des Mosaikfußbodens ist erhalten. Die Basilika wird dem 6. Jahrhundert zugeschrieben. (Vgl. L. Serra, in Boll. d'arte del Ministero della Pubbl. Istruzione IX [1929], 97—121.)

Ravenna. — In der Kirche des hl. Johannes in Ravenna wurde aus der Mauer ein marmorenes Reliquienkästchen herausgenommen mit sehr interessanten bildlichen Darstellungen auf den vier Seitenflächen: Anbetung der Magier, Christi Himmelfahrt verbunden mit der Auferstehung, Daniel in der Löwengrube, die Gesetzesübergabe an den hl. Petrus. Die Bilder bieten einzelne interessante ikonographische Eigentümlichkeiten. (Vgl. Bartoccini, in Felix Ravenna, nuova serie fasc. 2, 1930.)

Frankreich.

Saint Bertrand de Comminges. — In dem antiken Lugdunum Convenarum wurde in dem untern Teile der Stadt eine altchristliche einschiffige Basilika aufgefunden, von 32.50 m Länge und 13.60 m

Breite. Die Apsis ist tief und fünfeckig. Unter dem Boden wurden 30 Sarkophage aufgedeckt, die mit Deckeln in Form eines Satteldaches verschlossen waren. Einer von den Sarkophagen zeigt das ☧ und folgende Grabschrift:

DA CHRISTE FAMVLAE TVAE
AEMILIANAE REQVIEM ET VITAM
AETERNAM IN CHRISTO.

Die Kirche stammt aus dem 5. bis 6. Jahrhundert. (Vgl. Les fouilles de Saint Bertrand de Comminges, par P. Lavedan, R. Lizop, B. Sapène. Toulouse 1929.)

Deutschland.

Bonn a. Rhein. — Über die hochwichtigen Funde unter der Münsterkirche des hl. Cassius in Bonn sei auf den Bericht von Professor Dr. Lehner in diesem Heft der „Röm. Quartalschrift" (oben S. 133 ff.) verwiesen.

Afrika. — Tripolitanien.

Asaban. — In dieser Gegend der italienischen Kolonie wurde bei den Ausgrabungen in den Jahren 1926—1927 eine große dreischiffige Basilika freigelegt. Ein breiter Narthex lag vor den drei Eingangstüren. Im Inneren hatte der Raum zu beiden Seiten des Mittelschiffes je zehn Säulen. Mitten im Mittelschiff erhob sich der von einem Ciborium überdeckte Altar. Hinter der Abschlußmauer der Apsis befindet sich das Baptisterium. Der somit in seinen Einzelheiten sehr interessante Bau stammt aus dem 6. Jahrhundert. (Vgl. R. Bartoccini, in Africa Italiana VII [1929] 77-92.)

Sirte. — Die Grabungen in dieser Ortschaft führten zur Entdeckung einer unterirdischen altchristlichen Grabstätte aus dem 4. Jahrhundert. Das Hypogeum besteht aus einem in den Felsboden ausgehauenen Gang von 31.65 Meter Länge, 4 Meter durchschnittlicher Breite und 2 Meter Höhe. Der Boden des Ganges liegt 8 Meter unter der Erdoberfläche. Das Gewölbe wird von drei Pfeilern gestützt, die ebenfalls aus der Felsmasse gebildet sind. Die Mehrzahl der Gräber hat die Form von Lokuli, die in den Felswänden angelegt und mit leichtem Mauerwerk aus Bruchsteinen verschlossen sind. Auf dem Verschluß wurde die Fläche mit Stuck verkleidet und auf diesem die Grabschrift eingeritzt oder aufgemalt. Viele Inschriften sind mit dem ☧ versehen; sie geben in der Regel den Namen des Verstorbenen mit der Lebensdauer. Andere Gräber wurden aus dem Fußboden ausgehöhlt oder an der Wand aufgemauert. Interessanter Typ einer unterirdischen christlichen Grabstätte des 4. Jahrhunderts. (Vgl. R. Bartoccini, in Africa Italiana VII [1927] 187—200.)

Afrika. — Tunis.

Karthago. — Unter den jüngsten Funden des in seinem hohen Alter unermüdlich tätigen P. Delattre sind besonders zu erwähnen eine Reihe von Bleisiegeln, von denen mehrere auf der Vorderseite

das Bild der Gottesmutter Maria zeigen (A. L. Delattre, Carthage, terre Mariale. Nouvelles Trouvailles (1926—1928). Paris, Maison de la Bonne Presse). Ferner mehrere Inschriften, die von P. Delattre in der Rivista di archeologia cristiana VII (1930) veröffentlicht wurden.

2. Bibliographie und Zeitschriftenschau.

A. Allgemeines und Sammelwerke.

Berjon, A. Theologia archaeologica. Tom. I. Madrid 1929.

Conferenze academiche della Società di Cultori di archeol. cristiana: Rivista di arch. crist. 6 (1929) 371—385.

Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie. Fasc. XCIV-XCV: Liber responsalis à Lieu (noms de). Fasc. XCVI—XCVII: Lieu (noms de) - Listes épiscopales. Fasc. XCVIII—XCIX: Lit-Lois des barbares. Fasc. C—CI: Lois des barbares-Londres. Fasc. CII—CIII: Londres - Lydie. Paris 1930.

Knapp, Fritz, Die künstlerische Kultur des Abendlandes. Eine Geschichte der Kunst und der künstlerischen Weltanschauung seit dem Untergang der Alten Welt. 5. Aufl. Bd. I: V u. 427 S. mit 295 Abb. Münster, Aschendorff 1930. Bd. I: Die deutsche Kunst. Bd. II wird enthalten: die italienische Kunst.

Springer, A. Handbuch der Kunstgeschichte, 11.—12. Aufl. Leipzig 1930. Bd. II: Frühchristl. Kunst und Mittelalter von Jos. Neuwirth. Mit 719 Abb. u. 16 Tafeln.

Wilpert, Jos. Erlebnisse und Ergebnisse im Dienste der christlichen Archäologie. Rückblick auf eine fünfundvierzigjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Rom. Freiburg i. Br. 1930. 210 S. mit 101 Abb.

B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

Achelis, H., Die Bischofschronik von Neapel (von Johannes Diaconus u. and.): Abhandlung der phil.-hist. Kl. der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 40, Nr. 4. Leipzig 1930.

Alevi, L. Scoperte e conferme della venuta di S. Pietro in Roma: La Scuola Cattolica, 1930, p. 3—21.

Boehringer, Erich, Archäologische Funde von Anfang 1928 bis Mitte 1929. Italien: Jahrbuch des deutschen archäolog. Institutes. Anzeiger 1929, 1—2, S. 47—162.

Dearmer, P., The eastern origin of christian art and their reaction upon history: The Nineteenth Century and After 106 (1929) 828—834.

Delattre, A. L. Carthage, terre Mariale. Nouvelles trouvailles (1926—1928) Paris 1929. 7 S.

Gerola, Giuseppe, I monumenti di Ravenna bizantina. (Il Fiore dei Musei e Monumenti d'Italia, num. 13) Milano. Treves 1930. XXXI 60 p. con 81 illustr.

Guyer, S. u. Herzfeld, E., Meriamlik und Korykos. Zwei christliche Ruinenstätten des rauhen Kilikiens. (Mon. Asiae Min. antiqua, vol. II.) Manchester Univ. Press 1930. XIII. u. 207 S. mit 207 Abb.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Neue Streifzüge durch die Kirchen und Klöster Ägyptens. Mit 17 Abb. Leipzig 1930.

Keune, J. B. Altchristliche Kunst in Trier: „Pastor bonus" XL (1929), 410—422.

Kopp, Klem., Elias und Christentum auf dem Karmel. (Collectanea Hierosolymitana, 3). Paderborn 1929.

Lavedan, P., Lizop, K., Sapène, B. Les fouilles de Saint Bertrand de Comminges (Lugdunum Convenarum). Toulouse 1929. 62 S. mit 7 Fig. u. 20 Plänen.

Matzulewitsch, L., Byzantinische Antike. Studien auf Grund der Silbergefäße der Ermitage. (Archäolog. Mitteilungen aus russischen Sammlungen, 2). Berlin u. Leipzig 1929. XII u. 150 S. 50 Tafeln und 51 Textabb.

Melida, J. R. Arqueologia Española. Barcelona, Collectión Labor, 1929. 418 p. con 16 tav.

Miedema, R. Koptische Kunst. Met 11 teeken en 8 pl. Amsterdam 1929.

Muratori, Santi, Roma o Bisanzio? Felix Ravenna, N. S. fasc. 2 (1930).

Pasolini, P. D., Ravenna und seine großen Erinnerungen. Übers. von Meta von Salis-Murschlins. Mit 12 Taf. Straßburg 1930. IX und 265 S. 4⁰.

Schmitz, A. L., Die Welt der ägyptischen Einsiedler und Mönche. Auf Grund der archäologischen Befunde: Röm. Quartalschr. 37 (1929) 189—243. Mit 24 Abb.

Schneider, Alf. M., Samos in frühchristlicher und byzantinischer Zeit: Athenische Mitteilungen 54 (1929) 97—141.

Strzygowski, J. Der Norden in der bildenden Kunst Europas. Heidnisches und Christliches um das Jahr 1000. 2. Aufl. Wien 1930.

Strzygowski, J. Asiens bildende Kunst in Stichproben. Augsburg 1930.

Thierny, M. Ephesus pagan and christian: Studies in Irish Quaterly Review 18 (1929) 449—463.

Volbach, W. F. Georgische Kunst: Röm. Quartalschr. XXXVIII. (1930) 77.

C. Kultusgebäude und deren Einrichtung.

Andrae, W. Das Gotteshaus und die Urform des Bauens im alten Orient. Mit 95 Abb. und 4 Taf. Berlin 1930. IX und 97 S. 4⁰

Barrois, A. Découverte d'une synagogue à Djérash: Revue Biblique 39 (1930) 257—265. Découverte d'une synagogue à Beit Alpha: Ibid. 265—272.

Bartoccini, Renato, Scavi e rinvenimenti in Tripolitana negli anni 1926—1927. — Asàbaa: Basilica cristiana del VI. secolo: „Africa Italiana" 7 (1929) 77—92.

Byvanck, A. W. De Gebowen aan het graf van St. Felix by Nola in Campanie: „Mededeelingen van het Nederlandsch Histor. Instituut te Rome" 9 (1929) 49—70.

Brounov, N. La Sainte-Sophie de Trébizonde: Byzantion IV (1929) 393—405.

Butler, H. Earley churches in Syria, 4th to 7th centuries. Edit. and compiled by C. Baldwin Smith. (Princeton Monographs in Art and Archaeology). Part. I: History. Department of Art and Archaeology of Princeton University, 1929.

Castillo, A. del, Iglesias antiquas de Galicia. San Juan del Cachón: Bol. de la Real Accad. Gallega 24 (1929) 81—91.

Choisy, A. Histoire de l'Architecture. 2 vols. Paris 1929.

Du Mesnil du Buisson, Cte, et Mouterde, René, La Chapelle byzantine de Bâb Sbâ à Homs: Mélanges de l'Université St. Joseph de Beyrouth XIV (1929) 3—20.

Dunkel, Fr. Die St. Josefs-Heiligtümer in Nazareth: Das Heilige Land LXXIV (1930), 16—24.

Egger, Rud. Die städtische Kirche in Stobi: Jahreshefte des Österr. Archäol. Inst. 24 (1928) 42—87.

Filadelfo, Aless. Gli scavi di Nicopolis. Una splendida città romana in Grecia: Bollettino dell'Istituto nazionale del Dramma antico. Siracusa, luglio 1929, p. 191—202.

Junyent, A. La maison romaine du titre de Sainte Anastasie: Rivista di arch. crist. VII (1930) 91—106.

Lestocquoy, J. Notes sur l'église de St. Saba: Rivista di arch. crist. 6 (1929) 313—357.

Mader, A. E. La Basilica costantiniana di Mambre presso Hebron secondo la tradizione e gli ultimi scavi della Goerresgesellschaft: Rivista di arch. crist. 6 (1929) 249—312.

Mader, A. E. Die Konstantin-Basilika in Mambre bei Hebron nach der Tradition und den neuesten Ausgrabungen der Görresgesellschaft: Das Heilige Land 74 (1930) 89—104, 148—174.

Mader, A. E. Les fouilles allemandes au Ramet-el-Kalil, la Membré biblique de tradition primitive: Revue biblique (1930) 84—117.

Mader, A. E. Byzantinische Basilikareste auf dem Tempelplatze in Jerusalem: Zeitschr. d. deutschen Palästina-Vereines (1930) 212—222.

Muratori, Santi, La chiesa di Giovanni Battista di Ravenna: Il Comune di Ravenna 1930, fasc. V, 46 sg.

Ohlenroth, L. Frühchristliche Taufanlage in Augsburg: Forschungen und Fortschritte 6 (1930) 69—71.

Power, E. A new pre-crusade sanctuary of St. Stephan? Biblica 11 (1929) 85—93.

Serra, L. Restauri e scoperte in Santa Maria della Piazza di Ancona: Boll. d'arte del Ministero della Pubbl. Istruzione an. IX, ser. I (1929) num. III, 97—122.

Spezi, P. Una chiesa dell'alto medio evo, identificata nella via Biberatica presso il mercato di Traiano: Rivista di arch. crist. VII (1930) 69—89.

Themeles, T. P. Ὁ Ναὸς τῆς Ἀναστάσεως μεχρὶ τοῦ 614: — Νέα Σιών ἔτος κα, τόμος κδ' (1929) 3 ff. c 5 ff. — Ἡ ὑπὸ τοῦ Μοδέστου ἀνοικοδόμησις τοῦ Ναοῦ τῆς Αναστάσεως: Ibid. 192 ff. mit mehr. Forts.

Tschubinaschwili, G. Die große Kirche von Thalien in Armenien: Byz. Zeitschr. XXIX (1929/30) 260—270.

Vaud, Prosper M. Qoubeibeh, Emmaus évangélique. Etude archéologique de son Eglise et de la maison qu'elle enclave. Jerusalem 1930. 35 S.

D. Grabstätten.

Achelis, H. Le Catacombe di Napoli: Rivista di arch. crist. 6 (1929) 368—370.

Bartoccini, Renato, Scavi e rinvenimenti in Tripolitana negli anni 1926/1927. — Sirte: Ipogeo cristiano del IV. secolo: „Africa Italiana" 7 (1929) 187—206.

Bock, Emil, und Goebel, Robert, Die Katakomben. Bilder von den Mysterien des Urchristentums. Verlag der Christengemeinschaft, Stuttgart (1930). 40 S. u. 52 Tafeln.

Fornari, F. Relazione circa una nuova regione cimiteriale a San Lorenzo: Rivista di arch. crist. 6 (1929) 179—239.

Fornari, F. Relazione circa alcune esplorazioni nella regione del Cimitero di S. Callisto detta di Marco e Marcelliano: Rivista di arch. crist. VII (1930) 7—15.

Fornari, F. Nelle Catacombe Romane. L'attività della Pont. Commissione di archeol. sacra durante l'a. 1929: Rivista di arch. crist. VII (1930) 25—28.

Fusciardi, P. Eduardo, Catacombe, basilica e convento di S. Pancrazio. Roma 1929.

Malherbe, G. L'orientation sépulcrale et présépulcrale: Collationes dioecesis Tornacensis XXIV (1929) 145—152.

Maranget, P. Les catacombes Romaines. Abbaye de St. André par Laphem-les-Bruges 1930. 40 S.

Marucchi, Or. Brevi osservazioni archeologiche sulla nuova pianta della cripta detta della Colonne: Rivista di arch. crist. VII (1930) 16-23.

Schmitz, A. L. Das Totenwesen der Kopten. Kritische Übersicht über die literarischen und monumentalen Quellen: Zeitschrift für ägypt. Sprache und Altertumkunde 65 (1930) 1—25.

Wilpert, J. Ein wichtiger Fund von der Krypta der hl. Markus und Marcellianus: Römische Quartalschrift XXXVIII (1930) 1—5.

E. Ikonographie und Symbolik.

Barion, Quellenkritisches zum byzantinischen Bilderstreit: Römische Quartalschrift XXXVIII (1930) 78—90.

Bauer, Paul V. C. David and Goliath on an early christian lamp: Yale Classical Studies 1 (1929) 41—51.

Bréhier, L. Origines et évolution de la peinture byzantine: Revue archéol. (oct. 1929) 220—243.

Campello, Giustina Guala, Il valore della croce prima e dopo Gesù Cristo. Studio storico religioso dalle origini al V. secolo. Roma, Desclée 1930. 230 Seiten mit Abbild.

Doyé, Heilige und Selige der römisch-katholischen Kirche, deren Erkennungszeichen, Patronate und lebensgeschichtliche Bemerkungen. 2 Bde. Leipzig, Vier-Quellen-Verlag 1930. XVI u. 809, 924 S. mit 160 farb. Taf. (M. 95).

Egger, Rudolf, Ein altchristliches Kampfsymbol: „Fünfundzwanzig Jahre Römisch-Germanische Kommission" (Berlin 1929) 97—106.

Elliger, Walter, Die Stellung der alten Christen zu den Bildern in den ersten vier Jahrhunderten. (Studien über christliche Denkmäler, hg. von Joh. Ficker, 20) Leipzig 1930. — VI. u. 98 S.

Errera, J. Répertoire abrégé d'iconographie. Fasc. I. Bruxelles 1929.

Grégoire, H. L'étymologie du Labarum: Byzantion 4 (1929) 477—482.

Huggler, M. Mythologie der altchristlichen Kunst. (Zur Kunstgeschichte des Auslandes 129) Straßburg 1929.

Lassus, Jean, Quelques représentations du „Passage de la Mer Rouge" dans l'art. chrétien d'Orient et d'Occident: Mélanges d'arch. et d'hist. 46 (1929) 159 ff.

Marucchi, Or. Il simbolismo della Cattedra negli antichi monumenti sepolcrali ed una scena relativa e questo simbolo in un monumento entrato ora nel Museo cristiano Lateranense: Rivista di arch. christ. 6 (1929) 359—307.

Neuss, W. Die Apokalypse in der altchristlichen und frühmittelalterlichen Kunst: Forschungen und Fortschritte 6 (1930) 34.

Reil, Johannes, Christus am Kreuz in der Bildkunst der Karolingerzeit. Mit 12 Bildtafeln. (Studien über christl. Denkmäler, 21. Heft) Leipzig 1930. 127 S.

Serra y Vilaro, J., El dogma de la Resurrecciò en la necròpolis Romano-cristiana da Tarragona: Semana Santa de Tarragonà 1929, p. 67—71.

Sühling, Friedr. Die Taube als religiöses Symbol im christlichen Altertum. (24. Supplementheft der „Röm. Quartalschrift".) Freiburg i. Br. 1930. 329 S. mit 47 Tafeln.

Vielliard, Jeanne, Notes sur l'iconographie de St. Pierre: Moyen-âge XXX (1929) 1—16.

F. Malerei und Skulptur.

Alpatov, M. Les reliefs de la Sainte Sophie de Trébizonde: Byzantion IV (1929) 407—418.

Barreca, E. Affreschi e opere d'arte più notevoli delle Catacombe di Siracusa. Roma, Tip. Salesiana 1929.

Bartoccini, Renato, Una capsella marmorea cristiana rinvenuta a Ravenna: Felix Ravenna, N. S. fasc. 2 (1930) 21—33.

Campenhausen, Hans Frh. von, Die Passionssarkophage. Zur Geschichte eines altchristlichen Bildkreises. (Sonderabdruck aus dem „Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft" V, 1929). Marburg 1929.

De Bruyne, L. L'antica serie di ritratti dei Papi conservata nel monastero di S. Paolo fuori le mura. — Serie Leonina o no? Rivista di arch. crist. VII (1930) 107—137.

Eisler, R. La prétendue statue de Jésus et de l'Hemoroïsse a Panéa: Revue archéol. 1930, jan.-avril 18—27.

Galassi, Giuseppe, Roma o Bisanzio. I mosaici di Ravenna e le origini dell'arte italiana. Roma, Libreria dello Stato. Anno VIII. (1930).

Gütschow, Marg. Ein Kindersarkophag mit Darstellung aus der Argonautensage: Mitteil. des Deutschen Arch. Inst. Röm. Abtl. 43 (1928) 256—277. (Auch ein christl. Kindersarkophag mit gutem Hirten erwähnt, der in der gleichen „Grotta" gefunden wurde.)

Kirsch, G. P. Pitture inedite di un arcosolio del cimitero dei ss. Pietro e Marcellino: Rivista di arch. crist. VII (1930) 31—46.

Marruchi, Or. Frammenti di due sarcofagi cristiani recuperati nei lavori di scavo dei Mercati Traianei: Bull. della Commissione arch. comunale di Roma 58 (1930) 105—112.

Naval, F. El sarcofago de Castiliscar (prov. die Saragossa): Boletin de la R. Academia de la Historia XCIV (1929) 163—172.

Wilpert, J. Les fragments de sarcophages chrétiens de Vienne, Isére: Rivista di arch. crist. VII (1930) 47—68.

Wirth, F. Römische Wandmalerei vom Untergang Pompejis bis Hadrian: Mitteil. des Deutschen Archäologischen Institutes, Röm. Abteilung 44 (1929), 92—166. Con 16 tav.

G. Kleinkunst.

Cecchelli, Carlo, Vetri da finestra del S. Vitale di Ravenna: Felix Ravenna, N. S. fasc. 2 (1930) 1—20.

Cozzo, Gius. Una industria nella Roma Imperiale. I laterizi ed i bolli doliari. Roma 1930.

Dominguez Bordana, J. Die spanische Buchmalerei vom 7. bis 17. Jahrh. Aus dem Spanischen von R. Schmidt. 2 Bde. mit 160 Taf. München 1930.

Ducati, Pericle, I vetri dorati nel Museo Civico di Bologna: Rivista del R. Istituto d'archeologia e storia dell'arte I (1929), 232—248.

Köhler, W. Die Karolingischen Miniaturen. Bd. I: Die Schule von Tours. XII und 435 S. 4°, Tafelband. 124 Taf. Berlin, Cassirer (1930) (200 Mk.).

Tamborini, A. Cimeli sacri. Omaggio della Cassa di risparmio delle provincie Lombarde. Milano 1930.

Volbach, W. Fritz, Spätantike und frühmittelalterliche Elfenbeinarbeiten aus dem Rheinland und ihre Beziehung zu Ägypten: Schumacher-Festschrift, Mainz 1930, S. 329—331.

H. Epigraphik.

Calder, W. M. Monumenta Asiae Minoris antiqua vol. I. Publications of the American Society for archaeological research in Asia Minor. Manchester-London 1928. (Inschriften, darunter zahlreiche christliche.)

Castillo, A. del, Dos inscriptiones del siglo X: Bol. de la R. Acad. Gallega 24 (1929) 257—260.

Chabot, J. B. Inscriptions syriaques de Bennaoüi: „Syria" 10 (1929) 252—256.

Delehaye, H. Note sur une inscription chrétienne de Milan: Bull. de la Classe des lettres et des sciences morales et politiques de Bruxelles XV (1929) 313—320.

De Waele, J. J. Erastus, Oikonoom van Korinthe, en vriend van St. Paulus: Mededeelingen van hat Nederl. Hist. Inst. te Rome 9 (1929) 40—48 (Inschrift).

Diehl, E. Inscriptiones latinae christianae veteres. vol. III. fasc. 4. Berlin 1929.

Diehl, E. Inscriptiones latinae christianae veteres. vol. III. fasc. 5. Berlin 1930. (Indices pag. 321—400).

Frey, J. B. La signification des termes MONANΔPOC et VNIVIRA. Coup d'oeil sur la famille romaine aux premiers siècles de notre ère: Recherches de science religieuse, 1930, p. 48—60.

Gagé, J. Une épitaphe chrétienne d'Afrique: Revue d'hist. et de phil. religieuses IX (1929) 377—381.

Greiff, A. Zur Aberkiosinschrift: Theol. Quartalschr. Tüb. CX (1929) 242—261, 447—474.

Hanton, E. Lexique explicatif du recueil des inscriptions grecques chrétiennes d'Asie Mineure: Byzantion IV (1929) 53—136.

Harnack, A. von, Eine nichtchristliche Inschrift mit dem Namen „Novatian" aus der Umgegend von Rom: Zeitschr. f. neutestamentliche Wiss. (1930) 76—78.

Jalabert, L. et Mouterde, R. Inscriptions grecques et latines de la Syrie. Tome I: Commagéne et Cyrrhestique, Nos. 1—256. Paris, Paul Geuthner 1929. 135 S.

Orsi, P. Frammento d'iscrizione greca: Notizie degli scavi 1929, 84—85.

Rodriguez, R. Làpidas romanas y celtoromanas: Rev. Clero Leones 4 (1929) 104—108.

I. Martyrien, Martyrologien, Reliquien.

Achelis, H. Der Marmorkalender in Neapel. Leipzig 1929. Druck von Alexander Edelmann.

Kleinschmidt, Beda, O. F. M. Die hl. Anna, ihre Verehrung in Geschichte, Kunst und Volkstum. (Forschungen zur Volkskunde, 1—3). Düsseldorf, Schwann 1930. 480 S. mit 30 Taf. und 339 Textabb.

Crum, W. E. Colluthus, the martyr and his name: Byzantin. Zeitschr. 30 (1929) 323—327.

Delehaye, H. Les martyrs Epictète et Astion: Académie Roumaine. Bull. de la section hist. 14 (1929) 1—5.

Delehaye, H. Loca Sanctorum: Anal. Bollandiana XLVIII (1930) 5—64.
Knopf, R. (†) Ausgewählte Märtyrerakten. 3. Ausg. von G. Krüger. Tübingen 1929.
Paschini, P. S. Barbara. Note agiografiche. Roma 1929. 86 S.
Roasenda, P. Il mimo romano Genesio: Didaskaleion (1929) 69—117.

K. Liturgie des Altertums.

Adontz, A. Les fêtes et les saints de l'Eglise arménienne: Revue de l'Orient chrét. 26 (1927—30) 74—106; 225—278.
Andrieu, M. Les sigles du Sacramentaire Léonien: Revue Bénédictine 42 (1930) 127—135.
Baumstark, A. Missale Romanum. Seine Entwicklung, ihre wichtigsten Urkunden und Probleme. Eindhoven, van Eupen (O. J., 1930). V u. 238 S.
Baumstark, A. Die sonntägliche Evangelienlesung im vorbyzantinischen Jerusalem: Byzantin. Zeitschr. 30 (1929) 350—359.
Borgia, P. Nilo, ΩΡΟΛΟΓΙΟΝ, „Diurno" delle Chiese di rito bizantino. Grottaferrata 1929.
Borgia, P. Nilo, Frammenti liturgici antichissimi inediti: Byzantin. Zeitschr. 30 (1929) 340—350.
Connolly, R. Hugh, Didascalia Apostolorum. The Syriac version translated and accompanied by the Verona Latin fragments. Oxford 1929.
Delehaye, H. La „Vigilia S. Martini" dans le martyrologe hieronymien: Anal. Bolland. 47 (1929) 368—375.
Dold, Alban, Die Worte „Miserere nobis" als Orationsschluß?: Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 9 (1929) 138.
Ehrhard, A. Ein neues vormetaphrastisches Januarmenologium: Byzantinische Zeitschr. 30 (1929) 305—316.
Faller, Otto, Dr. Das Teufelanspeien im Mailänder Taufritual? Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 9 (1929) 128—132.
Ferreres, J. B. Historia del Missal romano. Barcelona (1929) CXXIV —426 p.
Greiff, Anton, Das älteste Paschariuale der Kirche in Did. 1—10 und das Johannesevangelium. Paderborn (1929) 295 S.
Hanssens, J. L'Agape et l'Eucharistie: Ephemerides Liturgicae 43 (1929) 177—198 mit Forts., bis 520—529.
Heiming, Odilo, Die Entwicklung der Feier des 6. Januar zu Jerusalem im 5. und 6. Jahrhundert: Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 9 (1929) 144—148.
Klauser, Th. et Bour, R. S. Un document du IXe siècle. Notes sur l'ancienne liturgie de Metz et sur ses églises antérieures à l'an mil: Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine (1929, Extrait).
Klauser, Th. Eine Stationsliste der Metzer Kirche aus dem 8. Jahrhundert, wahrscheinlich ein Werk Chrodegangs: Ephemerides Liturgicae 44 (1930). Auszug, 32 S.

Lambot, C. Un „Ordo Officii" du Ve siècle: Revue Bénédictine 42 (1930) 77—80.

Lambot, C. Le Pater dans la liturgie apostolique d'après St. Grégoire: Revue Bénédictine 42 (1930) 265—269.

Lietzmann, H. Auf dem Wege zum Urgregorianum: Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 9 (1929) 132—138.

Lorentz, R. De egyptische Kerkordning en Hippolytus van Rome. (Diss.) Haarlem 1929.

Mohlberg, K. Das Missale Gothicum (Cod. Vatic. Reg. Lat. 317). Ein gallikanisches Sakramentar. (Bibliotheca Apostolica Vaticana. Codices liturgici phototypice expressi I). Augsburg 1929.

Morin, G. Une particularité du „Qui pridie" en usage en Afrique au Ve et VIe s.: Revue Bénéd. 41 (1929) 70—73.

Prado, German, El Antifonario mozárabe de León y la ciencia liturgica: Ephemerides Liturgicae 48 (1929) 530—540.

Puniet, P. de, Le Sacramentaire Gélasien de la Collection Philipps. II: Son Propre national et ses emprunts au Léonien: Ephem. Liturg. 48 (1929) 280—304.

Puniet, P. de, Une ancienne Messe pour la Chaire de St. Pierre: Ephem. Liturg. 49 (1930) 10—23.

Puniet, P. de, Le Pontifical Romain, Histoire et commentaire. T. I. Louvain, Abbaye de Mont César 1930.

Quasten, Joh. Musik und Gesang in den Kulten der heidnischen Antike und der christl. Frühzeit. (Liturgiegesch. Quellen u. Forsch. H. 25.) Münster i. W. 1930.

Rojo, C. The Gregorian Antiphonary of Silos and Melody of the Spanish Lamentations: Speculum (1930) 306—324.

Salaville, S. Τεσσαρακοστή, Ascension et Pentecôte au VIe siècle: Echos d'Orient (1929) 257—271.

Schuster, card. Liber Sacramentorum. Notes historiques et liturgiques sur le Missel Romain, t. IV. Bruxelles 1929.

Siffrin, P. De Sacramentarii bibliothecae Philipps Proprio nationali eiusque cum sacramentario Leoniano relationibus: Ephem. Liturg. 49 (1930) 46—50.

Thibaut, J. B. L'ancienne liturgie gallicane. Son origine et sa formation en Provence aux Ve et VIe siècles. Paris, Bonne Presse 1930.

L. Bibliographie. Kataloge.

Bibliografia di archeologia cristiana: Riv. di arch. crist. 6 (1929) 399—415.

Bibliografia di archeologia cristiana: Riv. di arch. crist. 7 (1930) 147—164.

Casel, Odo, Literaturbericht (über Liturgiewissenschaft): Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 9 (1929) 149—342.

Cecchelli, Carlo, Bibliografia generale dell'arte del Mosaico: Boll. del R. Istituto di archeol. e storia dell'arte 2 (1928) 82—93.

Dominguez-Bordona, J. Exposición de códices miniados espanoles. Catálogo. Madrid 1929, VIc 230 pag. 85 tav.

Kirsch, J. P. Anzeiger für christl. Archäologie, N. XLV: Röm. Quart. 37 (1929) 459—470.

Marucchi, Or. I più importanti monumenti della Collezione Cristiana Capitolina: Bull. della Commissione arch. com. 57 (1929) 269—325.

Orsi, P. Bibliografia siciliana di storia, archeologia, numismatica ed arte. (Biennio 1926—1927, con supplementi anteriori al 1926): Archivio storico Sicil. Orient. 2 (1929) 137—162.

Schrade, Hubert, Frühchristliche und mittelalterliche Kunst. Ein Literaturbericht: Deutsche Vierteljahrschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 7 (1929) 400—422.

Vives, J. Bibliografia hispanica de ciències histórico eclesiastiques any 1928: Analecta Sacra Tarraconensia 5 (1929) 383—488.

Volbach, W. F. Staatliche Museen zu Berlin. Bildwerke des Kaiser-Friedrich-Museums: Mittelalterliche Bildwerke aus Italien und Byzanz. 2. Aufl. Mit den Abbildungen sämtlicher Bildwerke. Berlin und Leipzig 1930. 250 S., 32 Tafeln und zahlreiche Abbild. im Text.

1931 Lf 54.

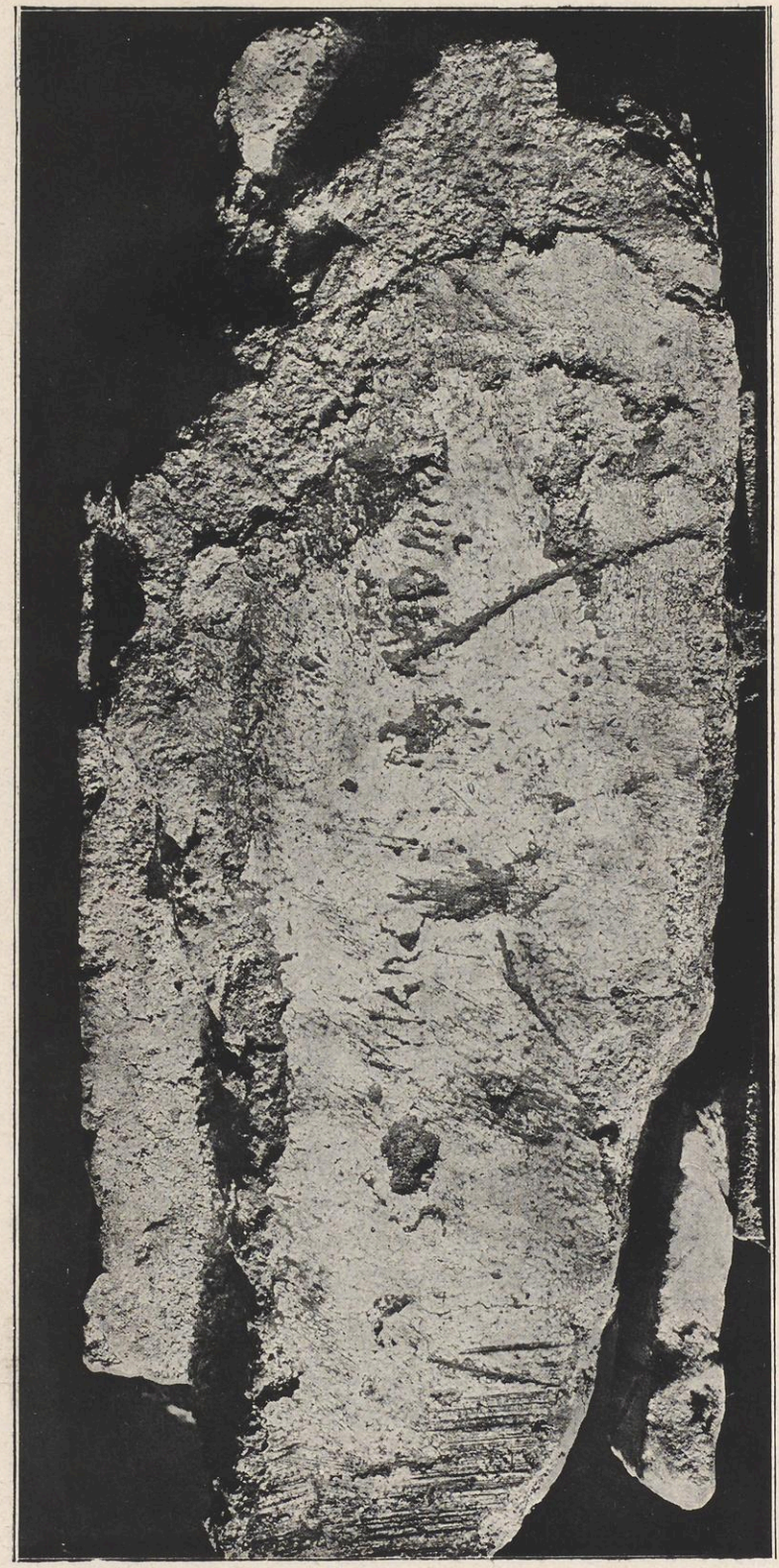

Graffitto aus dem Cömeterium der Heiligen Markus und Marzellianus.

Georgische Kunst. — Silberkreuz aus Kazchi (11. Jahrhundert): Zwei Szenen des Querbalkenendes.

Georgische Kunst. — Miniatur mit der Darstellung der Heilung des Lahmen aus einem Pentekostarion (12. Jahrhundert).

Georgische Kunst. — Ikon der Gottesmutter aus Schamokmedi (15. Jahrhundert).

Georgische Kunst. — Grablegungsbild (Stiftung des Hofmarschalls Rostom Tschneidse vom Jahre 1661).

1. Krypta des Bonner Münsters; Blick v. Westen n. Osten.

2. Die Cassiusgruft in der Krypta n. Osten

2. Steindenkmal aus Birten.

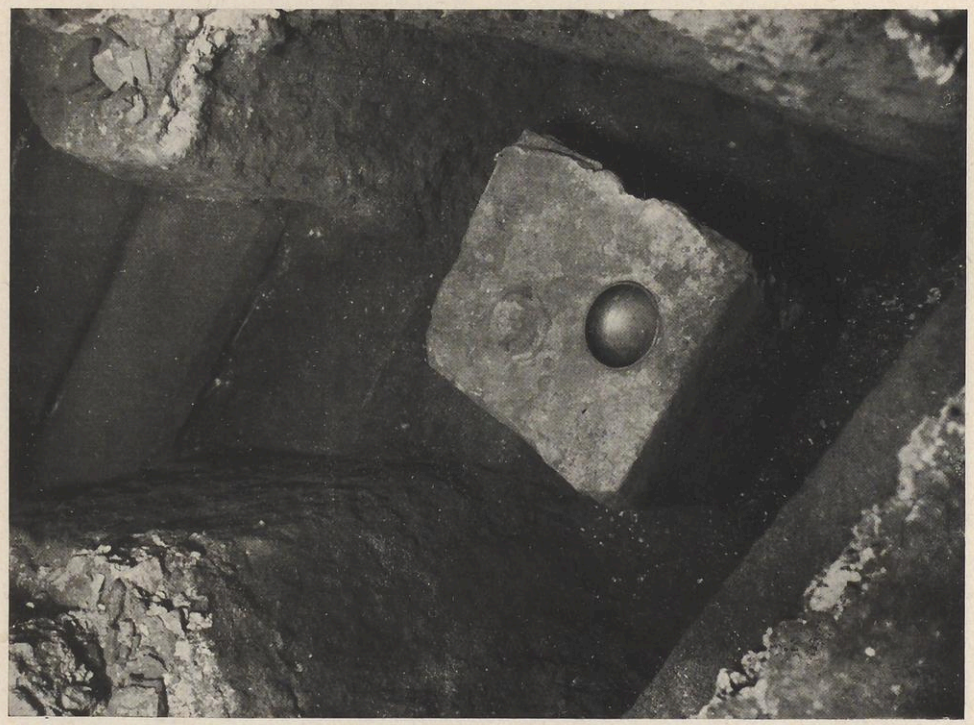

1. Mensa mit Sigillataschüssel.

1. Kreuze im Fußboden der frühchristlichen Kirche.

2. Platte mit Monogramm Christi.

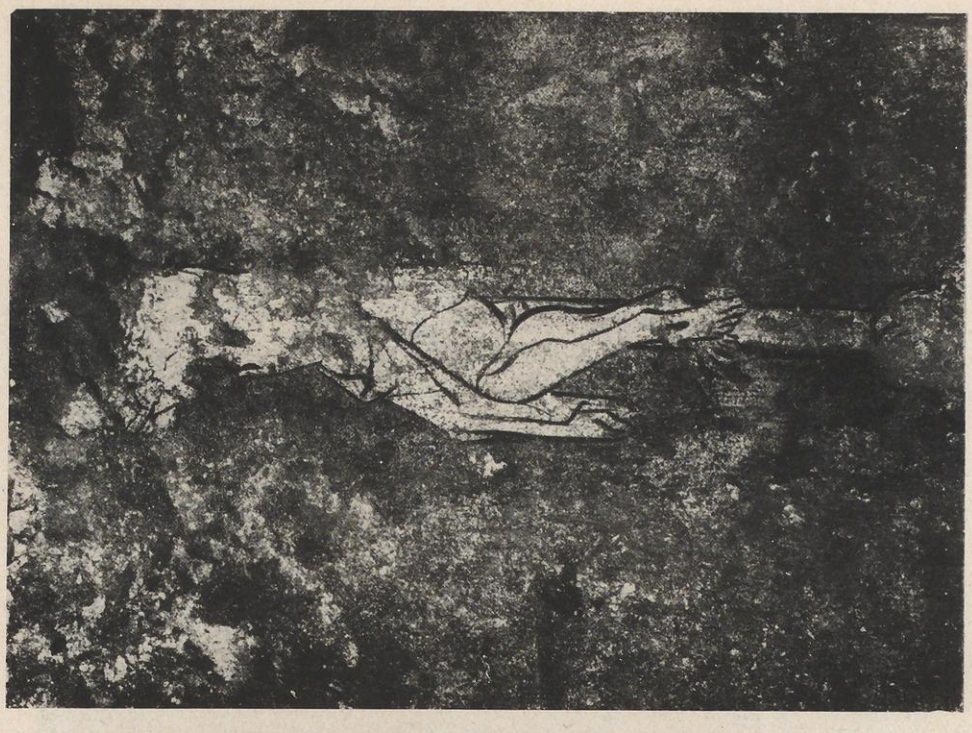

2. Wandgemälde in der Gruft.

1. Gruft Heinrichs II. von Virneburg.

Weihedenkmal der Matronae Aufaniae vom Jahre 164 n. Chr.

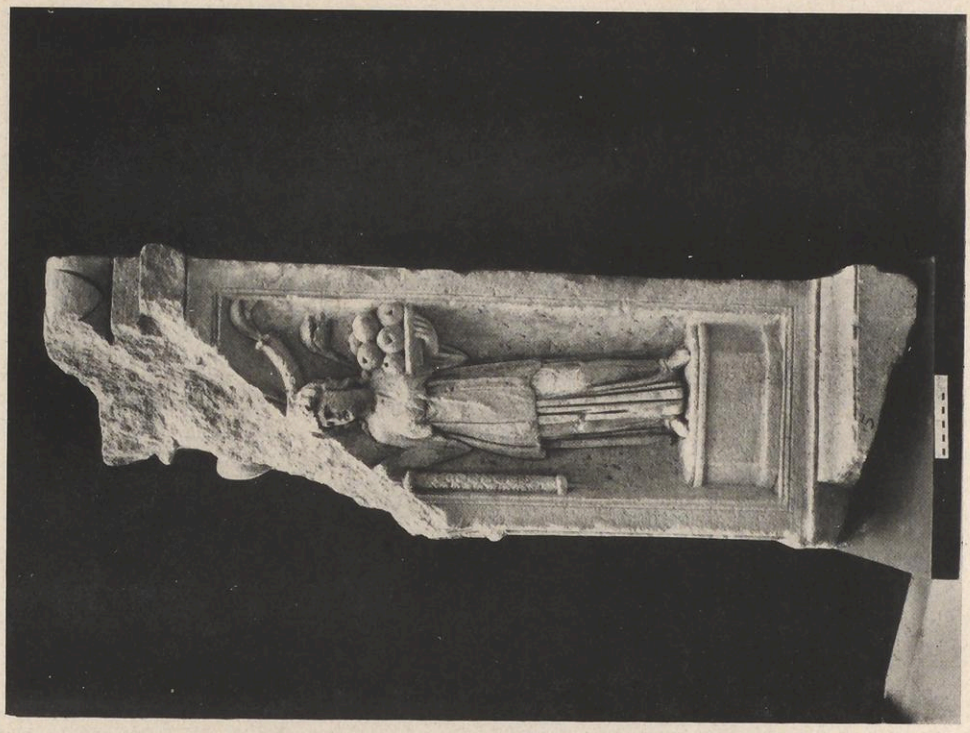

2. Weihedenkmal, rechte Seitenansicht.

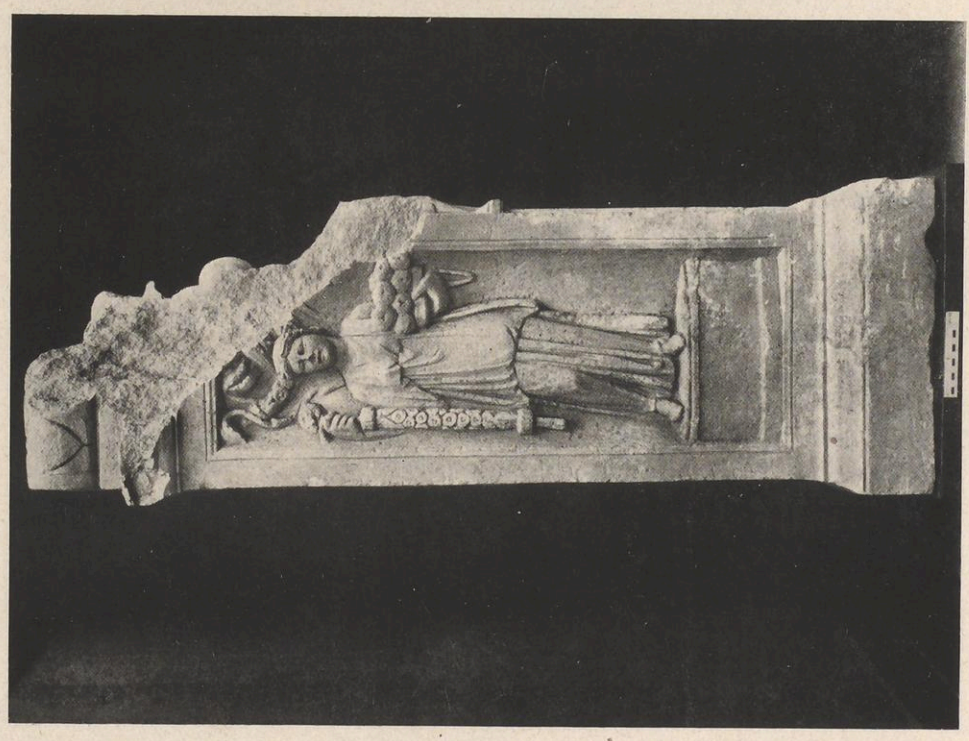

1. Weihedenkmal, linke Seitenansicht.

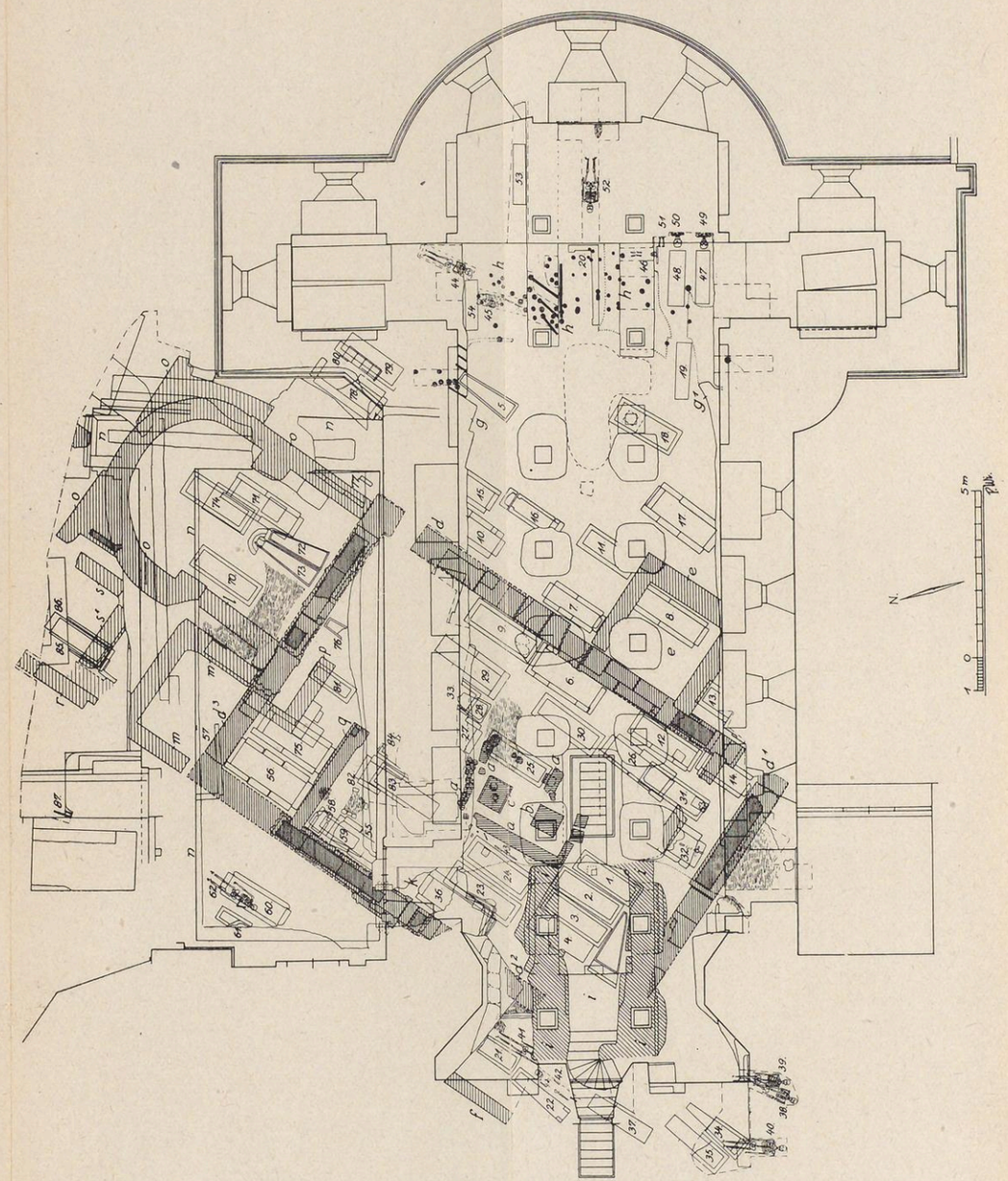

Ausgrabung an der Bonner Münsterkirche 1928/9.

F 27036

1930 I/II

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte

Begründet von

ANTON de WAAL

Herausgegeben von

Dr. Joh. Peter KIRSCH
Professor in Freiburg i. d. Schw.
Direktor des päpstl. archäolog. Instituts in Rom
für Archäologie

Dr. Emil GÖLLER
Professor in Freiburg i. Br.
für Kirchengeschichte

und

Dr. Emmerich DAVID
Rektor des Kollegiums am Campo Santo in Rom

Achtunddreissigster Band, 1. und 2. Heft
mit fünf Tafeln

Eigentum des Kollegiums vom Campo Santo in Rom

Freiburg im Breisgau 1930
Herder & Co. G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

27

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Joseph Wilpert, Ein wichtiger Fund von der Krypta der Heiligen Marcus und Marcellianus 1

Ludwig Fischer, Der „Ordinarius Papae“ und der „Pontificalis Ordinis Liber“ des Wilhelm Duranti des Älteren 7

Karl Pfaff, Beiträge zur Geschichte der Abendmahlsbulle vom 16. bis 18. Jahrhundert 23

Kleinere Mitteilungen.

W. F. Volbach, Georgische Kunst. Ausstellung in Berlin und Köln . . . 77

Hans Barion, Quellenkritisches zum byzantinischen Bilderstreit 78

Hans Barion, Die Verfassung der bayrischen Synoden des 8. Jahrhunderts 90

Rezensionen.

Compendium Historiae Ordinis Praedicatorum scripsit Angelus Maria Walz O. P. s. T. D., Archivarius, Professor apud „Angelicum“ de urbe. (K. A. Fink) . . . . . , 95

Joseph Ahlhaus, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. (Hans Barion) 96

D. Dr. Johannes Vincke, Der Klerus des Bistums Osnabrück im Späten Mittelalter. (K. A. Fink) 99

F. X. Seppelt, Geschichte des Bistums Breslau. — E. Laslowski, Beiträge zur Geschichte des spätmittelalterlichen Ablaßwesens. — L. Müller, Der Kampf zwischen politischem Katholizismus und Bismarcks Politik im Spiegel der Schlesischen Volkszeitung. (H. Jedin) 101

Zur Besprechung eingelaufen 103

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint in vier Quartalheften mit zusammen wenigstens 20 Druckbogen und mehreren Tafeln. Abonnementspreis pro Jahrgang 16 Mark. — Manuskripte archäologischen Inhaltes sind zu senden an Herrn Prälaten Dr. J. P. Kirsch, Universitätsprofessor, St. Petersstraße 22, Freiburg, Schweiz. Manuskripte kirchengeschichtlichen Inhalts an Herrn Prälaten Dr. E. Göller, Universitätsprofessor, Bußstraße Nr. 1, Freiburg i. B., Baden. — Rezensions-Exemplare sind zu senden an Herrn Prälaten Dr. E. David, Rettore del Campo santo teutonico, Via della Sagrestia 17, Roma (13).

J 2 1036

1930 III/IV

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte

Begründet von

ANTON de WAAL

Herausgegeben von

Dr. Joh. Peter KIRSCH
Professor in Freiburg i. d. Schw.
Direktor des päpstl. archäolog. Instituts in Rom
für Archäologie

Dr. Emil GÖLLER
Professor in Freiburg i. Br.
für Kirchengeschichte

und

Dr. Emmerich DAVID
Rektor des Kollegiums am Campo Santo in Rom

Achtunddreissigster Band, 3. und 4. Heft
mit sieben Tafeln

Eigentum des Kollegiums vom Campo Santo in Rom

Freiburg im Breisgau 1930
Herder & Co. G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

Gh 2934

Inhaltsverzeichnis.

Seite

J. P. Kirsch, Die Grabstätten der römischen Märtyrer und ihre Stellung im liturgischen Märtyrerkultus 107
Hans Lehner, Die Ausgrabung in und bei der Münsterkirche in Bonn . . . 133
Anton Michel, Die „Accusatio" des Kanzlers Friedrich von Lothringen (Papst Stephans IX.) gegen die Griechen 153
P. Kilian Frank, Clemens' VI. finanzpolitische Beziehungen zu Deutschland 209
Hubert Bastgen, Die Antworten Bunsens auf die Note der Kurie vom 15. März 1836 281

Kleinere Mitteilungen.

H. Börsting, Ein Brief aus dem Kreise der hl. Katharina von Siena an die Kardinäle zu Anagni zur Abwendung des drohenden Schismas 307

Rezensionen.

Theodor Ulbrich, Pietas (pius) als politischer Begriff im römischen Staate bis zum Tode des Kaisers Commodus (A. Schuchert) 315
Manuel Torres, El origen del sistema de „iglesias propias" (Hans Barion) 315
Oskar Thulin, Johannes der Täufer im geistlichen Schauspiel des Mittelalters und der Reformationszeit (A. Schuchert) 316
Friedrich Parpert, Das Mönchtum und die evang. Kirche (A. Schuchert) 316
J. Lortzing, Wie ist die abendländische Kirchenspaltung entstanden? — Die Augsburgische Konfession im Lichte des Neuen Testamentes und der Geschichte. — Die Augsburgische Konfession vom religiösen und vom nationalen Standpunkt aus beleuchtet. — Die Augsburgische Konfession. Hat sie uns Modernen noch etwas zu sagen. — Golgatha. (A. Schuchert) 317

J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie XLVI 319

Die „Römische Quartalschrift" erscheint in vier Quartalheften mit zusammen wenigstens 20 Druckbogen und mehreren Tafeln. Abonnementspreis pro Jahrgang 16 Mark. — Manuskripte archäologischen Inhaltes sind zu senden an Herrn Prälaten Dr. J. P. Kirsch, Universitätsprofessor, St. Petersstraße 22, Freiburg, Schweiz. Manuskripte kirchengeschichtlichen Inhalts an Herrn Prälaten Dr. E. Göller, Universitätsprofessor, Bußstraße Nr. 1, Freiburg i. B., Baden. — Rezensions-Exemplare sind zu senden an den Campo santo teutonico, Via della Sagrestia 17, Roma (13).